

Bernard Derouet

Das französische Ancien Régime als Eigentümergesellschaft?

Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte



Herausgegeben von
Stefan Brakensiek, Erich Landsteiner, Heinrich Richard
Schmidt und Clemens Zimmermann

Band 60

Bernard Derouet

Das französische Ancien Régime als Eigentümergeellschaft?

Herausgegeben von
Georg Fertig und Michael Kopsidis

Übersetzt von
Georg Fertig, in Zusammenarbeit mit Oliver Schulz,
Dorothee Rippmann, Güde Thomas und Clara Gohrisch

Mit Beiträgen von
Michael Kopsidis, Alain Guéry und Georg Fertig

DE GRUYTER
OLDENBOURG

Die Open-Access-Publikation wurde gefördert durch das Institut franco-allemand de sciences historiques et sociales, das Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien und den Publikationsfonds der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.



INSTITUT FRANCO-ALLEMAND
SCSCIENCES HISTORIQUES & SOCIALES
GESCHICHTS- & SOZIALWISSENSCHAFTEN



Leibniz-Institut für Agrarentwicklung
in Transformationsökonomien



**MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG**

ISBN 978-3-11-077641-6

e-ISBN (PDF) 978-3-11-077653-9

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-077662-1

ISSN 0481-3553

DOI <https://doi.org/10.1515/9783110776539>



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz. Weitere Informationen finden Sie unter <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>.

Die Creative Commons-Lizenzbedingungen für die Weiterverwendung gelten nicht für Inhalte (wie Grafiken, Abbildungen, Fotos, Auszüge usw.), die nicht im Original der Open-Access-Publikation enthalten sind. Es kann eine weitere Genehmigung des Rechteinhabers erforderlich sein. Die Verpflichtung zur Recherche und Genehmigung liegt allein bei der Partei, die das Material weiterverwendet.

Library of Congress Control Number: 2024932862

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 bei den Autoren, publiziert von Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston.

Dieses Buch ist als Open-Access-Publikation verfügbar über www.degruyter.com.

Satz: bsix information exchange GmbH, Braunschweig

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Inhaltsverzeichnis

Über Derouet

Michael Kopsidis

**Zur ökonomischen Analyse frühneuzeitlicher Agrarentwicklung in Europa:
Familiensysteme, bäuerliche Handlungslogiken und Rechtsrahmen — 3**

Alain Guéry

Bernard Derouet (1949–2010) — 43

Verzeichnis der Werke von Bernard Derouet — 53

Übersetzungen

Bernard Derouet

**Nachfolgepraxis und Beziehung zum Boden. Die bäuerlichen Gesellschaften des
Ancien Régime — 59**

Postscriptum: Georg Fertig — 94

Bernard Derouet

**Territorium und Verwandtschaft. Plädoyer für eine Neuinterpretation der Formen
von ländlicher Gemeinschaft und familialer Reproduktion — 105**

Postscriptum: Georg Fertig — 149

Bernard Derouet

**Familiale Praktiken, das Recht und die Konstruktion von Unterschieden
(15.–19. Jahrhundert) — 157**

Bernard Derouet

**Verwandtschaft und Bodenmarkt in der Frühen Neuzeit.
Eine Neuinterpretation — 183**

Bernard Derouet

**Land, Arbeitskraft und Vertrag. Agrarsystem und Familienzusammenschlüsse
im Bourbonnais (17. bis 18. Jahrhundert) — 219**

Nachbemerkung

Georg Fertig

Zur Übersetzung — 249

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

- Tab. 1: Bevölkerungs- und Agrarwachstum in Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und England, 1500–1850 — **7**
- Tab. 2: Bruttoinlandsprodukt (BIP) und landwirtschaftliche Produktion pro Kopf in Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und England, 1500–1850 — **8**
- Tab. 3: Jährliche Wachstumsraten der landwirtschaftlichen totalen Faktorproduktivität (TFP) für französische Großregionen, ca. 1500–1800 — **15**
-
- Karte 1: In den Beiträgen häufiger erwähnte Regionen — **37**
- Karte 2: Praktiken und rechtliche Bedingungen der ländlichen Betriebsweitergabe im Ancien Régime nach Derouet — **96**
- Karte 3: Grundbesitzverfassung in Frankreich 1852 — **98**
- Karte 4: Typen ländlicher Ökonomie in Frankreich 1852 — **100**
- Karte 5: Lage der Sologne bourbonnaise innerhalb des Bourbonnais — **220**

Über Derouet

Michael Kopsidis

Zur ökonomischen Analyse frühneuzeitlicher Agrarentwicklung in Europa: Familiensysteme, bäuerliche Handlungslogiken und Rechtsrahmen

Einleitung

Wirtschaftliche Entwicklung ist nicht ohne soziale Einbettung zu verstehen, und gleichzeitig müssen soziale Akteure ihr Handeln in jeder Gesellschaft so gestalten, dass sie ökonomisch lebensfähig bleiben. In dieser sehr allgemein gehaltenen Form würden wohl die meisten diesem Satz zustimmen. Doch was bedeutet dieser Befund für die Agrarentwicklung in der Zeit zwischen dem Ende des Mittelalters und der beschleunigten Industrialisierung um die Mitte des 19. Jahrhunderts besonders in den sich als erste industrialisierenden kapitalistischen Staaten Kontinentaleuropas?¹

Warum gerade diese Fragestellung? Warum dabei Bezug nehmen auf einen Historiker, der sich in seinen Fallstudien zu französischen Regionen mit Familien-, Agrar- und Rechtssystemen in allen ihren Facetten beschäftigt hat, um die soziale und ökonomische Handlungslogik hinter der sozialen Reproduktion des bäuerlichen Frankreich in all ihrer regionalen Vielfalt zwischen der Mitte des 15. und des 19. Jahrhunderts zu verstehen?

Der gegenwärtige Konsens zur Erklärung der Dynamik ‚frühneuzeitlichen‘ Agrarwachstums in Europa sieht als treibende ursächliche Kraft die Entwicklung der Marktnachfrage nach Agrargütern, die maßgeblich vom Anwachsen der unterbäuerlichen Schichten inklusive der nichtlandwirtschaftlichen, protoindustriell tätigen ruralen Bevölkerung, von Urbanisierung und schließlich Industrialisierung getragen wurde. So analysiert die neuere Wirtschaftsgeschichte ganz im Sinne moderner Entwicklungsökonomie Agrarentwicklung vornehmlich als einen nachfrageinduzierten Prozess.²

1 Im Folgenden, die gängigen Epocheneinteilungen etwas übersteigend, wird die Zeit zwischen dem Ende des Mittelalters und der beschleunigten Industrialisierung um die Mitte des 19. Jahrhunderts kurz als ‚Frühe Neuzeit‘ bezeichnet. Eine solch leicht gedehnte Definition der Frühen Neuzeit entspricht auch der graduellen, sehr langfristig ausgerichteten Sicht marktorientierter Agrarentwicklung und Agrarindividualisierung, die dem vorliegenden Aufsatz zugrunde liegt.

2 Unter besonderer Berücksichtigung Frankreichs siehe Grantham (1978), Grantham (1989a), Heywood (1981), Heywood (1995), Hoffman (1996), Price (2019 [1983]) und Newell (1973); mit Bezug auf andere

Zum Autor: Leibniz Institute of Agricultural Development in Transition Economies (IAMO), Halle. Leonardo Ridolfi und Ulrich Pfister ist für die großzügige Bereitstellung ihrer Zeitreihen zur französischen und deutschen Agrarentwicklung 1500–1850 zu danken.

Mehr noch, die angeblichen Produktivitätsnachteile ‚rückständiger‘, weil subsistenzorientierter, marktferner und traditionsverhafteter bäuerlicher Familienwirtschaften haben sich durch die neuere entwicklungsökonomische und wirtschaftshistorische Forschung erheblich relativiert, wenn nicht in ihr Gegenteil verkehrt. Dies hat weitreichende Folgen gerade für die Analyse der französischen, aber auch der deutschen Agrarentwicklung vom Beginn der Frühen Neuzeit bis zum Ersten Weltkrieg.

In der älteren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte wie auch Entwicklungsökonomie dominierte über alle weltanschaulichen Grenzen hinweg die Sicht, dass erst der Aufstieg ‚kapitalistischer‘, eher großbetrieblicher Agrarproduzenten dynamisches landwirtschaftliches Wachstum ermöglicht hätte. Zwangsläufig notwendig hierfür sei die Expropriation ‚vormoderner‘ bäuerlicher Schichten mit ihren unproduktiven, nicht modernisierungsfähigen Familienwirtschaften gewesen. Als Paradebeispiel galt Frankreich, wo die Revolution von 1789 die rückständige Klasse bäuerlicher Produzenten konserviert habe, um den Preis einer langanhaltenden Stagnation der französischen Agrarentwicklung bei verlangsamter Industrialisierung. Leuchtende Gegenbeispiele seien nicht nur Großbritannien, sondern auch Preußen, wo bei hohen sozialen Kosten die rücksichtslose Expropriation vor allem klein- und unterbäuerlicher Schichten die Industrialisierung enorm beschleunigt, wenn nicht erst ermöglicht habe.³ Diese Dichotomie von moderner kapitalistischer Landwirtschaft versus vormoderner, wirtschaftliche Stagnation bedingender bäuerlicher Familienwirtschaft entspricht allerdings nicht dem historischen Verlauf landwirtschaftlicher Entwicklung in Kontinentaleuropa, ja nicht einmal in Großbritannien. So ist mittlerweile für Frankreich klar, dass es keine von einem unproduktiven, eher kleinbäuerlichen Agrarsektor verursachte agrarische und gesamtwirtschaftliche Stagnation im langen 19. Jahrhundert gab. Ganz im Gegenteil, die französische Landwirtschaft war Teil der einsetzenden wirtschaftlichen Dynamik. Jedoch begrenzten ein vergleichsweise schwaches Bevölkerungswachstum und eine verglichen mit Deutschland weniger dynamische urban-industrielle Entwicklung die Marktnachfrage nach Agrargütern (Tab. 1 und 2).⁴

Die neue Sicht stellt eine Umkehr der älteren These dar, dass eine Agrarrevolution, hervorgerufen durch radikalen gesellschaftlichen Wandel auf dem Land, einer in-

europäische Länder siehe Grantham (1999), Allen (2000), Wrigley (1987), Kussmaul (1990), De Vries (1974), Kopsidis und Wolf (2012), Kopsidis (2006), 86–135 sowie Tilly und Kopsidis (2020), 59–67, 150–156.

³ Paradigmatisch siehe Boserup (1972 [1963]), aber auch Bloch (1930), Bloch (1968 [1931]), Weber (1952 [1906]) und die ältere Sicht zusammenfassend Kopsidis (2006), 23–40. Die angeblich historisch notwendige Expropriation bäuerlicher Produzenten zugunsten scheinbar produktiverer Großbetriebe war keine Erfindung marxistisch-leninistischer Theoretiker, sondern wurzelte tief in der europäischen Aufklärung, mit Auswirkungen in die historische Forschung weit ins 20. Jahrhundert hinein. Frankreich galt dabei seit Karl Marx als Paradebeispiel einer durch einen kleinbäuerlichen Agrarsektor gehemmten wirtschaftlichen Modernisierung; zusammenfassend van den Heuvel (1982), 110–122.

⁴ Siehe Anmerkung 2.

dustriellen Revolution zwangsläufig vorangehen müsse.⁵ Begleitet ist diese veränderte, sozusagen ‚bauernfreundliche‘ Sicht auf Agrarentwicklung von einer Neuinterpretation der industriellen Revolution. Galt diese früher geradezu als ein wirtschaftlicher und sozialer Schock, der sich auf wenige Jahrzehnte konzentrierte, so überwiegt nun eine ausgesprochen graduelle Sicht auf den Übergang hin zur modernen, kapitalistischen Industrielwirtschaft. Die neuere Forschung zur Industrialisierung legt es nahe, dass sich diese nicht nur in Großbritannien, sondern auch auf dem europäischen Kontinent über einen deutlich längeren Zeitraum vollzog als früher gedacht, mit einer Vorlaufphase allmählich einsetzender wirtschaftlicher Beschleunigung und struktureller Transformation, die weit in die Frühe Neuzeit zurückreichte.⁶ Diese historisch tiefe Verwurzelung der industriellen Revolution gilt insbesondere für diejenigen Länder, deren industrieller Durchbruch mehr oder weniger direkt im Anschluss an Großbritannien erfolgte und die Sidney Pollard daher als *Inner Europe* definiert: Frankreich, Belgien und große Teile des deutschsprachigen Mitteleuropas einschließlich der Schweiz.⁷

Eine eher graduell verlaufende strukturelle Transformation von einer Agrar- hin zu einer nichtagrarisch geprägten Gesellschaft bedingte dabei auch, dass sich marktorientierte und nachfrageinduzierte Veränderungen innerhalb der ruralen Ökonomie und Gesellschaft über einen deutlich längeren Zeitraum hinzogen. Sie mussten nicht

5 Zur Agrarrevolution als Vorläufer der industriellen siehe den einflussreichen, heute überholten Beitrag von Bairoch (1985 [1973]). Gegenwärtig geht man von einer parallelen Beschleunigung der gewerblichen und agrarischen Entwicklung aus, mit dem nichtlandwirtschaftlichen sekundären Sektor als treibender Kraft.

6 Als ‚moderne Klassiker‘ eines eher graduellen Übergangs zum modernen Wachstum bzw. einer langen Dauer der industriellen Revolution in Großbritannien gelten Crafts und Harley: Harley (1982), Crafts (1985), Crafts (1996), Crafts und Harley (1992); eine langfristige Sicht auf das britische Wachstum 1280–1870 bieten Broadberry u. a. (2015). Für Frankreich siehe Ridolfi und Nuvolari (2021), im Überblick Heywood (1995), Grantham (1997) und Crouzet (2003); für Deutschland Pfister (2022), Pfister (2017), Pfister (2020), Tilly und Kopsidis (2020); für die Niederlande Van Zanden und van Leeuwen (2012); für das frühneuzeitliche Europa insgesamt Allen (2003) sowie de Pleijt und van Zanden (2016). Unterstützt wird eine graduelle Sicht des Übergangs zum modernen Wachstum durch die *Unified Growth Theory* von Oded Galor und anderen, vgl. Galor (2005).

7 Pollard (1981), 45–83. Einen Teil dieses dynamischen Großwirtschaftsraumes rund um die Nordsee mit Anschluss an den Nordatlantik bildeten auch noch die Niederlande, Dänemark und die deutsche Nordseeküste als hochproduktive wertschöpfungsintensive Agrarerzeuger für die wachsende gewerbliche Bevölkerung, in Abgrenzung von der europäischen Peripherie bzw. *Outer Europe*. *Inner Europe* war in der Lage, Großbritanniens Industrialisierung schnell zu imitieren. Entscheidend war hier auch der lange Vorlauf erfolgreicher gewerblicher Entwicklung. Noch am Vorabend des Ersten Weltkrieges lag dagegen in den Ländern der europäischen Peripherie der agrarische Beschäftigtenanteil in der Regel bei ca. drei Viertel. Dieser Wert war dagegen im wirtschaftlichen Kerneuropa schon seit dem 16. Jahrhundert im Abnehmen begriffen, so dass in Frankreich und Deutschland am Vorabend ihrer Industrialisierung der agrarische Beschäftigtenanteil bereits auf 55 bis 66 Prozent abgesunken war. In den Niederlanden und Großbritannien lag er um 1800 nur noch knapp über 40 bzw. 30 Prozent (Tab. 1).

ex ante stattfinden, sondern vollzogen sich parallel bzw. als Teil der allgemeinwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungsprozesse. Die unterschiedlichen Transformationen im agrarischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politisch-institutionellen Bereich auf dem Weg zum modernen Wachstum konnten als sich selbst verstärkende positive Feed-Back-Prozesse aber nur ablaufen, wenn sich das rurale Ancien Régime und seine Institutionen inklusive der handlungsleitenden Regeln in der wirtschaftlichen und sozialen Praxis seiner Akteure als ausreichend flexibel und wandlungsfähig erwiesen. Dies gilt umso mehr, als sich auf dem europäischen Kontinent im Unterschied zu Großbritannien mit ganz wenigen regionalen Ausnahmen keinerlei Veränderungen in den gegebenen betrieblichen Agrarstrukturen über die Frühe Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert feststellen lassen. Großbetrieblich geprägte Regionen blieben dies – genauso wie bäuerliche Gebiete. Im Betrachtungszeitraum zwischen ca. 1500 und 1850 oder 1914 und ohne Systemumstürze bis in die unmittelbare Gegenwart vollzog sich in *Inner Europe* Agrarwachstum im Rahmen der historisch gegebenen, regional divergierenden landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen – nicht gegen sie. Letztere blieben auch weitgehend unberührt von radikalen Veränderungen der Eigentumsordnung im Zuge revolutionärer Prozesse und liberaler Agrarreformen, die um 1800 das ungeteilte Privateigentum an Land bei freien Bodenmärkten im Rahmen einer kapitalistischen Eigentümergesellschaft als Norm proklamierten. Dieser politische Reform- und Umbruchprozess hat in erheblichem Maße die bereits zuvor etablierte kontraktuelle, auf Eigentum und nicht nur zugewiesenem Status beruhende Ordnung diskursiv überdeckt, sodass Denkmuster und Jargon der Reformen sich tief in den gängigen Erzählungen von Geschichts- und Wirtschaftswissenschaft abgesetzt haben. In diesem Sinne – und gegen diese etablierten diskursiven Muster – soll hier ganz explizit auch das Ancien Régime als Eigentümergesellschaft verstanden werden.

Transformationen der unterschiedlichsten Art führten innerhalb der gegebenen Agrarstrukturen aber durchaus zu weitreichenden Veränderungen. Ein Familienbetrieb um 1910 war mit Blick auf Ausstattung, Techniken, rechtliche Kontexte, Produktivitätskennziffern, Absatzmärkte und vieles mehr etwas deutlich anderes als noch 300 Jahre davor, ohne dass aber all diese Veränderungen den Rahmen einer bestimmten Agrarstruktur, im Beispiel also der Familienwirtschaft, grundsätzlich in Frage zu stellen und obsolet zu machen geeignet waren. Weniges weist in der europäischen Geschichte (und nicht nur dort) eine solche Konstanz auf wie Agrarstrukturen. Dies deutet stark auf eine erhebliche Flexibilität und wirtschaftliche Anpassungsfähigkeit gegebener ‚vormoderner‘ agrarischer Institutionen hin.

Die Persistenz der Agrarstrukturen in *Inner Europe* wirft die Frage nach der Rolle der familialen sozialen Reproduktion von (Betriebs-)vermögen innerhalb der betreffenden bäuerlichen und gegebenenfalls nichtbäuerlichen Agrarschichten auf. Wie kein anderer hat dabei Bernhard Derouet als ein moderner Vertreter der Annales-Schule für die bevölkerungsreichste und nach Großbritannien größte Volkswirtschaft Europas um 1820, Frankreich, in regional-vergleichender Perspektive zu Fragen der

Tab. 1: Bevölkerungs- und Agrarwachstum in Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und England, 1500–1850

	Bevölkerung (Mio.)				Anteil agrarischer Beschäftigter (%)			
	F	D	NL	E	F	D	NL	E
1500	17,0	7,2	1,0	2,2	73,0	76,7	56,0	58,1
1600	19,0	12,8	1,4	4,1	67,8	78,0		
1700	22,0	11,7	1,9	5,2	63,1	76,1		38,9
1750	24,5	15,6	1,9	5,9	61,1	71,9	42,0	36,8
1800	28,3	19,4	2,1	8,6	55,0	66,0	41,0	31,7
1850	36,4	33,7	3,1	16,5	51,5	55,7	45,0	23,5
Jährliches Wachstum der Bevölkerung (%) Jährliches Wachstum der Agrarproduktion (%)								
1500–1599	0,11	0,58	0,39	0,63	0,07	0,31		0,48
1600–1699	0,15	–0,09	0,29	0,24	0,27	–0,15		0,27
1700–1749	0,22	0,58	0,01	0,25	0,22	0,87		0,50
1750–1799	0,29	0,44	0,20	0,76	0,16	0,04		0,91
1800–1849	0,50	1,11	0,76	1,31	0,56	1,28		0,86
1500–1799	0,25	0,52	0,39	0,67	0,18	0,21	0,28	0,49

Quellen: Ridolfi und Nuvolari (2021); Pfister (2022), online appendix; Allen (2000); de Vries und van der Woude (1997); Paping (2014); Broadberry u. a. (2015); van Zanden und van Leeuwen (2012); Smits u. a. (2000); Bolt und van Zanden (2020a), s. a. Bolt und van Zanden (2020b).

Raumbezüge: Jeweils wie in den zitierten Quellen, d. h. F=Frankreich, D=historisches Deutschland (Gebiete, die sowohl zum Alten Reich als auch zum Kaiserreich von 1871 gehörten), NL=Niederlande, E=England (Wachstum der Agrarerzeugung 1700–1850 zuzüglich Schottland und Wales).

bäuerlichen bzw. agrarbetrieblichen sozialen Reproduktion geforscht.⁸ Seine Ergebnisse sprechen dafür, dass während der Frühen Neuzeit und Industrialisierung die Persistenz bäuerlicher Familienstrategien über den zeitgleichen durchaus radikalen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel hinweg entscheidend mit dazu beitrug, dass historisch gewachsene Agrarstrukturen im Großen und Ganzen erhalten blieben.

Seine Arbeiten weisen des Weiteren, wenn auch unbeabsichtigt, enge Anknüpfungspunkte zu neueren entwicklungsökonomischen und wirtschaftshistorischen Ar-

⁸ Der innereuropäische Vergleich erfolgt ohne Berücksichtigung des Zarenreiches. Die zugrunde liegenden Daten stammen aus der Maddison Project Database, Version 2020: Bolt und van Zanden (2020a). Die Werte für 1820 stellen Schätzungen dar, die mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Gleiches gilt für die demographischen, agrarischen und ökonomischen Kennziffern in allen Tabellen dieses Beitrages. Diese stellen aber die besten verfügbaren Übersichtsdaten dar und eignen sich zumindest dafür, größere Entwicklungsunterschiede zu identifizieren.

Tab. 2: Bruttoinlandsprodukt (BIP) und landwirtschaftliche Produktion pro Kopf in Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und England, 1500–1850

	BIP pro Kopf (2011-€)				BIP pro Kopf (England = 100)			
	F	D	NL	E	F	D	NL	E
1500	1.694	1.827	2.332	1.697	100	108	137	100
1600	1.610	1.286	4.270	1.691	95	76	253	100
1700	1.694	1.497	3.377	2.412	70	62	140	100
1750	1.677	1.674	3.777	2.702	62	62	140	100
1800	1.779	1.572	4.184	3.343	53	47	125	100
1850	2.546	2.276	3.779	4.322	59	53	87	100
	Jährliches Wachstum der Agrar- produktion pro Kopf (%)				Jährliches Wachstum des BIP pro Kopf (%)			
	F	D	NL	E	F	D	NL	E
1500–1599	–0,04	–0,27		–0,03	–0,05	–0,35	0,61	0,00
1600–1699	0,12	–0,06		0,04	0,05	0,15	–0,23	0,36
1700–1749	0,01	0,29		–0,08	–0,02	0,22	0,22	0,23
1750–1799	–0,13	–0,40		0,07	0,12	–0,13	0,20	0,43
1800–1849	0,06	0,16		–0,06	0,72	0,74	–0,20	0,52
1500–1799	–0,08	–0,31		0,00	0,02	–0,05	0,20	0,23

Quellen: siehe Tab. 1; für alle BIP-Daten Bolt und van Zanden (2020a).

Anm.: Raumbezüge wie Tabelle 1, jedoch bezieht sich das BIP bei NL bis 1800 nur auf Holland. Für Frankreich und Deutschland wird beim jährlichen Wachstum der Agrarproduktion pro Kopf vom Außenhandel abstrahiert, und so gilt annahmegemäß Agrargüterkonsum gleich inländischer Agraroutput. Dies entspricht über den gesamten Beobachtungszeitraum auch weitestgehend der Realität. Daten zu der zur Verfügung stehenden Menge an Agrargütern pro Kopf beziehen sich bei England über den ganzen Beobachtungszeitraum nur auf England, s. Broadberry u. a. (2015), 289. Für England ist der Außenhandel mit Agrargütern bei der Berechnung der zur Verfügung stehenden Menge an Agrargütern pro Kopf berücksichtigt. Da für unsere Fragestellung die Leistungsfähigkeit der gesamten Wirtschaft, die Ernährung zu sichern, entscheidend ist, macht auch ein Vergleich der Wachstumsraten der Versorgung mit Agrargütern pro Kopf der vier berücksichtigten Länder Sinn. Nach Fogel (1990), 25 lag um 1800 die durchschnittlich zur Verfügung stehende Kalorienmenge pro Kopf in England mit 2.700 kcal deutlich höher als in Frankreich mit 2.290 kcal.

beiten auf, die aus einer institutionenökonomischen Perspektive unter besonderer Berücksichtigung der Transaktionskosten und von Marktintegrationsprozessen Agrarentwicklung analysieren. Eine grundsätzliche Gemeinsamkeit des Derouet'schen Ansatzes und entwicklungsökonomisch ausgerichteter Mikroökonomie besteht in ihrer Konzentration auf die spezifische Handlungslogik bäuerlicher Akteure als Ausgangspunkt der Analyse. Doch ergeben sich klare Unterschiede im Verständnis, was denn nun die bäuerliche ökonomische Handlungslogik sei. Und hier kann besonders die Mikroökonomie von Derouet lernen.

Es ist dabei nicht der Fall, dass Derouet als Historiker stärker außerökonomische Faktoren wie kulturelle und rechtliche Prägungen berücksichtigt. Ganz im Gegenteil, Derouet lehnt regionale kulturelle Prägungen und von staatlichen Autoritäten gesetzte rechtlich-institutionelle Rahmenbedingungen als entscheidende Determinanten strategischer wirtschaftlicher Entscheidungen bäuerlicher Akteure und ihrer sozialen Reproduktionsmuster für die Frühe Neuzeit dezidiert ab. Vielmehr stehen bei ihm familiäre Strategien als Ergebnis bestimmter Familiensysteme und Verwandtschaftsnetzwerke im Zusammenspiel mit den spezifischen, vor allem ökologisch bedingten Agrarbetriebssystemen im Vordergrund. Sein Erklärungsansatz bäuerlicher sozialer Reproduktion findet sich in den folgenden Unterkapiteln ausführlich dargelegt und mit Bezug auf die moderne Entwicklungsökonomie interpretiert.

Anknüpfungspunkte des historisch klar verorteten Ansatzes von Derouet an die theoretische Mikroökonomie sollen hier ohne Verschweigen der Unterschiede herausgearbeitet werden. Diese Verbindungen ergeben sich vor allem aus der langfristighandlungsleitenden Zielmatrix frühneuzeitlicher Bauern. Letztere haben nach Derouet zwei strategische Ziele verfolgt:

- einerseits den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb als ökonomisch lebensfähige Einheit für die Familie generationenübergreifend zu erhalten und
- andererseits möglichst alle Nachkommen ausreichend zu versorgen, so dass ihnen die Gründung eines Hausstandes auf einem als angemessen erachteten sozialen Lebensstandard gemäß ihres Standes und Erbstatus erreichbar war.

Zwischen beiden Zielen bestand ein Zielkonflikt, den frühneuzeitliche bäuerliche Gesellschaften von Region zu Region sehr unterschiedlich gelöst haben. Beide Ziele auch nur annähernd erreichen zu wollen, verlangte in einer Welt extremer Knappheiten und existentieller demographischer, agrarisch-ökonomischer und politischer Unsicherheiten ein Handeln nach dem ökonomischen Prinzip, sprich eine sorgfältige, alle Risiken abwägende Kalkulation des Einsatzes der verfügbaren eigenen knappen ökonomischen und sozialen Ressourcen. Mehr noch: Wenn ohne existenzgefährdende Risiken möglich, galt es neue ökonomische Chancen z. B. im Prozess der langsamen Bildung lokaler, regionaler und überregionaler Märkte zu nutzen. Eher über mehr als über weniger ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig bzw. unter kalkulierbaren Risiken erworbene Ressourcen zu verfügen, erleichterte es dabei, eigene familiäre Ziele zu erreichen. Ein rein defensives wirtschaftliches Handeln ohne jede Absicht der eigenen Ressourcenmehrung war dabei wenig zielführend, aber auch eine Profitmaximierung ohne Berücksichtigung von Risikofaktoren konnte sich existenzgefährdend auswirken. Schon während des Ancien Régime entschieden Chancen und Risiken, nicht Mentalitäten über Agrarwachstum. Chancen und Risiken hingen von der Entwicklung der Märkte bzw. von nachfrageinduzierten Integrationsprozessen ab, wie

gerade französische Historiker, allen voran Jean Meuvret, exemplarisch bereits für die Frühe Neuzeit herausgearbeitet haben.⁹

In der deutschen wirtschafts- und sozialhistorischen Diskussion wird die Frage nach den Zielen bäuerlichen Wirtschaftens vor allem unter der Perspektive eines angenommenen Gegensatzes zwischen dem ‚profitorientierten *homo oeconomicus*‘ und dem ‚ständischen Nahrungsprinzip‘ verhandelt. In Derouets Texten spielt diese Frage keine Rolle. Der Begriff des ‚Ständischen‘ kommt bei ihm vor allem mit Blick auf das ‚Statutarische‘ in die Diskussion, also als Gegenbegriff zu vertraglich, kontraktuell frei vereinbarten Regelungen¹⁰, und ohne die Rolle statutarischer, gesetzter Regeln durchwegs auszuschließen, betont Derouet dennoch immer wieder den vertraglichen Charakter der meisten von ihm analysierten Sozialformen. Nicht die Ziele variierten in dieser Perspektive, sondern der Grad an Autonomie, über den die Einzelnen und Betriebe verfügten.

Die oben skizzierte bäuerliche Zielmatrix ist aufgrund der Existenz von knappheitsbedingten Optimierungsproblemen auch bei nur geringer Ausprägung von Märkten einer mikroökonomischen Analyse zugänglich. Ein Rückgriff auf das ahistorische Konstrukt des rein profitmaximierenden *homo oeconomicus* ohne jede soziale Einbettung ist dafür eben gerade nicht notwendig. Es reicht schon die Existenz von Knappheiten bei eigenen Anspruchsniveaus und die Existenz ökologischer, ökonomischer und sozialer Restriktionen bzw. Nebenbedingungen, um eine (formale) mikroökonomische Analyse auf wirtschaftliches Handeln der Frühen Neuzeit anwenden zu können und so ein vertieftes Verständnis des ökonomischen Verhaltens der Akteure der ländlichen Gesellschaft des Ancien Régime zu erreichen.

Doch selbst eine den Verhältnissen der Frühen Neuzeit angepasste, erweiterte mikroökonomische Analyse hat ihre Grenzen. Mikroökonomische Modelle nehmen für sich in Anspruch, eine ökonomische Entscheidungssituation auf das Wesentliche zu reduzieren und durch diese Komplexitätsreduktion aus einer großen Menge möglicher Einflussfaktoren die wirklich wichtigen herausarbeiten zu können. Was dabei als ‚wesentlich‘ angesehen wird, ergibt sich allerdings rein aus den aus der Wohlfahrts-theorie abgeleiteten Modellannahmen. Dies ist durchaus ein Vorteil gegenüber dem in der Geschichtswissenschaft des Öfteren anzutreffenden Vorgehen, eine Vielzahl von Gründen für das Handeln der Akteure einfach aufzuzählen, ohne sie nach klaren Kriterien gewichten zu können. Doch bleibt das Problem, dass das aus den mikroökonomischen Modellannahmen abgeleitete ‚Wesentliche‘ gar nicht den zentralen handlungsleitenden Motiven der historischen Akteure in einer spezifischen geschichtlichen Situation entsprechen muss bzw. diese nur stark verkürzt, wenn nicht verzerrt bis zur Unkenntlichkeit wiedergibt. Was das in einer konkreten historischen Situation Wesentliche bzw. Handlungsleitende für ökonomische Akteure ist, lässt sich nicht aus, als

⁹ Meuvret (2017 [1977]), Meuvret (1987), Meuvret (1988) sowie die Sammelrezension von Grantham (1989b).

¹⁰ Derouet (2024 [2003]), 240 und 245–246.

zeitlos gültig angenommenen, hochabstrakten Modellannahmen ableiten. Hier kommen ein historischer Ansatz und Methoden der Geschichtswissenschaft ins Spiel.

Die Leistung von Derouet besteht nun darin, die ökonomische und soziale Handlungslogik der frühneuzeitlichen bäuerlichen Akteure in einer regional vergleichenden Perspektive theoretisch und historisch zu begründen, weit über die Grenzen eines jeden mikroökonomischen Analyserahmens hinaus. Entwicklungsökonomien haben die neue Sicht bäuerlicher Schichten als Träger einer erfolgreichen, marktorientierten Agrarentwicklung theoretisch etabliert und empirisch nachgewiesen. Dabei bleiben sie aber oft an der Oberfläche. Die vielfältigen auch nichtökonomischen Mechanismen, die die bäuerlichen Ökonomien und Gesellschaften des Ancien Régime zu Trägern einer marktorientierten Agrarentwicklung gemacht haben oder eventuell eben auch nicht, harren noch der vertieften Erforschung.

Mit seinem verglichen mit der Mikroökonomie deutlich erweiterten, ebenfalls akteurszentrierten Ansatz bietet Derouet aber Anknüpfungspunkte an mikroökonomische Modelle. Er erweitert letztere nicht nur mit Blick auf regional variierende institutionelle, sozioökonomische und demographische Rahmenbedingungen der Frühen Neuzeit, sondern vor allem um spezifische strategische Ziele bäuerlicher Familien im Rahmen unterschiedlicher Familiensysteme. Hinzu kommt, dass er sich nicht darauf beschränkt, Region für Region zu bearbeiten, sondern explizit einen theoretisch-methodischen Rahmen zur regional differenzierten Analyse der sozialen Reproduktion bäuerlicher Gesellschaften Alteuropas in der Frühen Neuzeit liefern möchte.

In den folgenden vier Unterkapiteln sollen die wichtigsten Ergebnisse aus den hier präsentierten fünf Aufsätzen Derouets dargelegt, sein methodischer Ansatz herausgearbeitet und seine Anknüpfungspunkte an mikroökonomische Analysen zur Agrarentwicklung aufgezeigt werden. Die Handlungslogik bäuerlicher Akteure in ihren Strategien sozialer Reproduktion im Rahmen unterschiedlicher familialer und verwandtschaftlicher Systeme bildet das Thema des zweiten Unterkapitels. Das dritte Unterkapitel befasst sich mit einer grundlegenden Erkenntnis Derouets, deren analytisches Potential noch lange nicht ausgeschöpft ist. Reziprozität und Redistribution auf der einen Seite und Markt auf der anderen müssen keine gegensätzlichen sozialen Mechanismen zum Austausch von Vermögensgütern wie Land darstellen, die unterschiedlichen Logiken des Handelns unterliegen, wie eine Dichotomie von moralischer Absicherungsökonomie versus kapitalistischer Profitlogik nach Polanyi meint. Im Gegenteil: Ein Landmarkt frei von jeder Form altruistischer Preisbildung gestaffelt nach verwandtschaftlicher und sozialer Nähe zum Verkäufer kann nach Derouet aus bestimmten eher offenen Familiensystemen und ihrer Redistribution von Vermögensgütern erwachsen.

Intensiv hat sich Derouet mit bäuerlichen Familiengemeinschaften zur gemeinsamen Bewirtschaftung kleinerer Güter in natürlicher Teilpacht (*sharecropping*) befasst. Seine diesbezüglichen, umfangreichen Studien weisen enge Beziehungen zu Fragestellungen und auch Ergebnissen der neueren Entwicklungsökonomie auf, die sich erschöpfend mit der wirtschaftlichen Rationalität von Teilpachtsystemen beschäftigt

hat, in denen agrarische Akteure unter der Bedingung nur unvollkommen funktionierender, extrem risikobehafteter Märkte agieren müssen. Weiterführend gilt es im vierten Unterkapitel, Derouets theoretisch-methodische Erweiterungen der Analyse des Handelns bäuerlicher Akteure in Bezug zu mikroökonomischen Ansätzen der neueren Entwicklungsökonomie zu setzen.

Das letzte Unterkapitel dieses einleitenden Beitrags befasst sich mit der Rolle des kodifizierten Rechts für die bäuerlichen Strategien sozialer Reproduktion. Wichtige Vertreter der französischen Historiographie sehen das römische Recht einerseits, den napoleonischen *Code civil* andererseits als zentrale treibende Kräfte für die Herausbildung inegalitärer bzw. egalitärer bäuerlicher Strategien der sozialen Reproduktion. Derouet weist dagegen nach, dass sich sowohl das römische Recht als auch der *Code civil* in sehr verschiedene Richtungen bzw. ergebnisoffen interpretieren ließen. Demnach hat die in einer Region vorherrschende bäuerliche Strategie der sozialen Reproduktion es jeweils verstanden, sich in dem regional und später national vorherrschenden kodifizierten staatlichen Recht auszudrücken bzw. in dessen Sprache ‚übersetzt‘ zu werden, sodass einheitlich geltendes Recht in sehr unterschiedlicher, teils widersprüchlicher Weise regional diversifiziert interpretiert wurde. Derouet stellt die diesbezüglichen sozialen Mechanismen ausführlich dar. Letztendlich sind es die ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die die Interpretation von Recht determinieren und nicht umgekehrt – ein Umstand, der ökonometrische Untersuchungen zu den kausalen Auswirkungen dieser oder jener Rechtssetzung erheblich erschwert. Derouet erinnert uns hier daran, historische Kausalketten nicht zu simplifizieren bzw. eine diesbezügliche Eindeutigkeit zu suggerieren, die es nie gab. Simplifizieren ist in der historischen Analyse nicht gemeint, wenn es um Konzentration auf das Wesentliche geht.

Derouets methodisch-theoretischer Ansatz: frühneuzeitliche Bauern und ihre Strategien der sozialen Reproduktion

Ausgangspunkt von Derouets Forschung war die Überzeugung der älteren Historiographie, frühneuzeitliche Praktiken der bäuerlichen Hofnachfolge und Vererbung „als gegebene soziale oder rechtliche Tradition aufzufassen, die andere Phänomene verständlich macht, selbst aber unerklärt bleibt“.¹¹ Eine starke, allem Ökonomischen ähnlich wie in Deutschland eher kritisch gegenüber stehende französische Tradition in der Geschichtsschreibung erklärte vor Derouet die regional sehr unterschiedlichen Vererbungs- und Hofnachfolgepraktiken in Frankreich als das Ergebnis räumlich vari-

¹¹ Derouet (2024 [1989]), 59.

ierender juristischer und (gesellschafts-)politischer Konstellationen, kultureller Denkmodelle oder ethnischer Faktoren.¹² Letztere seien hervorgerufen durch Migration oder geographische Isolation. Als Ergebnis dieser vielfältigen Einflussgrößen entspräche die räumliche Verteilung der bäuerlichen Vererbungs- und Hofnachfolgepraktiken in Frankreich einem bunten Mosaik verfestigter lokaler Partikularismen.¹³ Wie weiter unten ausgeführt, stach Derouet die häufige Diskrepanz zwischen Norm und tatsächlicher bäuerlicher Praxis in vielen Regionen ins Auge. Was waren aber dann die Determinanten der geographischen Verteilung dieser höchst unterschiedlichen bäuerlichen Praktiken der Vererbung und Hofnachfolge? Auf welcher Ebene könnte die ihnen zugrunde liegende Rationalität und Logik zu finden sein?

Derouet erklärt die regionale Vielfalt konsequent aus der bäuerlichen Gesellschaft und Ökonomie heraus, also aus der Handlungslogik ihrer Akteure. Diese unterliege einerseits regional differierenden mächtigen, vereinfacht gesagt sozusagen von ‚außen‘ vorgegebenen wirtschaftlichen und ökologischen Zwängen, ohne dass diese aber allein die Praktiken der sozialen Reproduktion des ökonomischen Kapitals einer bäuerlichen Familie und somit die Vererbungs- und Nachfolgeregelungen determinieren. Zu berücksichtigen ist vielmehr auch und gerade der soziale Kontext, sprich die differierende bäuerliche Sicht auf das Familienvermögen im Rahmen unterschiedlicher Verwandtschafts- und Familiensysteme. Hier lässt sich in einem ersten Schritt unterscheiden zwischen Gleichheits- und Ungleichheitspraktiken. Eher egalitäre Praktiken dominieren im Norden, geschlossene Vererbung dagegen eher im Süden mit Zonen gegenläufiger Praxis in beiden Hälften (Karte 2, S. unten S. 96). Ungleiche Praktiken bestehen darin, den Hofbetrieb selbst oder auch das gesamte Hofvermögen an einen Nachfolger zu übertragen, wobei das Ziel ist, das ‚Haus‘ ungeschmälert zu erhalten. Egalitäre Erbpraktiken beinhalten zwar oft die Realteilung des Hofes zwischen allen berechtigten Nachkommen, es besteht aber keine zwingende Korrelation zwischen Gleichheitspraktiken und Betriebsaufteilung, wie die wichtige Ausnahme des Pariser Beckens als einer überdurchschnittlich produktiven französischen Agrarregion belegt (siehe Tabelle 3). Im Vordergrund steht aber bei allen egalitären Erbsystemen die Erfüllung der im Prinzip gleichberechtigten Ansprüche aller Erbberechtigten.

Die Sicherung einer ökonomisch lebensfähigen Mindesthofgröße im Vollerwerb, die sich i. d. R. aus der Auslastung eines Gespanns ergibt,¹⁴ vollzieht sich in Regionen mit egalitären Erbpraktiken häufig über einen aktiven Boden- und Pachtmarkt. Damit verlangt sie eine grundsätzliche Offenheit gegenüber anderen bäuerlichen Akteuren,

¹² Siehe etwa Le Roy Ladurie (1972).

¹³ Derouet (2024 [1989]).

¹⁴ Im deutschen Sprachraum bezeichnet ein Vollspanner oder Hüfner einen untertänigen Bauern mit i. d. R. vier Pferden bzw. einem vollen Gespann und einer dazu gehörigen Hufe als gut zu bearbeiten der Hofgröße, deren räumlicher Umfang je nach Gegend erheblich variieren konnte. Nach der Hofgröße richtete sich dann auch die Berechtigung an den Allmenden. Halbspanner und Viertelspanner hatten entsprechend kleinere Höfe. Ähnlich lagen die Dinge in großen Teilen Frankreichs.

seien sie nun aus der weiteren Verwandtschaft, demselben Ort oder aus derselben Region. Dies betrifft nicht nur Bodenkäufe und Verpachtungen, sondern auch die gegenseitige Hilfe bei Liquiditäts- und Arbeitsengpässen, den Verleih von Ackergeräten oder falls nötig auch von Gespannen.¹⁵ Rurale Märkte bilden in solchen französischen Regionen eine Notwendigkeit, um lokale oder regionale Netzwerke etablieren zu können. Die Redistribution über Vererbung oder auch Heirat ist hier nicht vom Markt zu trennen, wie in einer an Karl Polanyi orientierten Sozialgeschichte oft suggeriert. Ganz im Gegenteil, bestimmte Redistributionssysteme fördern die Herausbildung vor allem von aktiven und nach ökonomischen Kriterien preisbildenden Boden- und Pachtmärkten. Wie im folgenden Unterkapitel dargestellt, hat Derouet überzeugend herausgearbeitet, dass die Verbindung von Redistribution und Markt im ruralen frühneuzeitlichen Frankreich nicht zu einer „Entkommerzialisierung“ des Bodenmarktes führt, bei der die Preisbildung dann stärker nichtökonomischen Faktoren unterläge. Von zentraler Bedeutung für den Erhalt bäuerlicher Höfe bei Realteilung sind insbesondere aktive Pachtmärkte, nicht jedoch (wie unten näher erläutert) das Einräumen verwandtschaftlicher Vorzugspreise auf diesen Märkten. Hierin liegt ein bahnbrechender Beitrag der Forschungen Derouets, der aber in seiner Tragweite für die Diskussion zur sozialen Einbettung frühneuzeitlicher Bodenmärkte bisher nicht ausreichend wahrgenommen worden ist. Im gleichen Atemzug weist er überzeugend nach, dass die frühe Herausbildung funktionierender, preisbildender Bodenmärkte nichts mit einer Individualisierung des bäuerlichen Wirtschaftens zu tun hat, wie in der englischen Forschung gerne suggeriert. Vielmehr ist eine bäuerliche Familienwirtschaft nur im Rahmen dichter Netzwerke vor Ort oder in der weiteren Verwandtschaft lebensfähig. Märkte bilden den institutionellen Rahmen, soziale Netzwerke zu stabilisieren und arbeiten zu lassen. Es beweist die intellektuelle Unabhängigkeit Derouets und die Vorzüge seines an den Quellen orientierten Vorgehens, dass er hier einen Standpunkt jenseits der gängigen Gegensätze Marktwirtschaft und Familienwirtschaft einnimmt.

Beispielhaft sei hier Westfrankreich mit seinen ausgeprägt egalitären Erbpraktiken genannt, die Derouet intensiv untersucht hat. Hier prägen extrem fluide bäuerliche Betriebsgrößen das Bild, die sich ihrem im Zuge des Tschajanowschen Familienzyklus stark fluktuierenden betrieblichen Arbeitskräftebesatz über einen sehr aktiven, auf schriftlichen Verträgen beruhenden, kommerziellen, preisgesteuerten Pachtmarkt anpassen, an dem sie je nach Bedarf sowohl als Pächter als auch als Verpächter teilnehmen. Ein funktionierender regionaler Arbeitsmarkt für Lohnarbeitskräfte fehlt hier. Ob ein hochaktiver Boden- und Pachtmarkt dabei zwangsläufig mit einer günstigen agrarischen Produktivitätsentwicklung einhergehen muss, ist allerdings zweifelhaft, wenn man sich Philip T. Hoffmans bahnbrechende Ergebnisse in seiner ökonometrischen Studie *Growth in a Traditional Society. The French Countrysi-*

¹⁵ Nur eigene Gespanne boten aber die Garantie der terminlich optimalen Erledigung anfallender Feldarbeiten und Spanndienste.

Tab. 3: Jährliche Wachstumsraten der landwirtschaftlichen totalen Faktorproduktivität (TFP) für französische Großregionen, ca. 1500–1800

Region	Beobachtungszeitraum	Insgesamt (%)	Spätes 18. Jahrhundert (%)
Pariser Becken	1520–1789	0,13	0,31
Lothringen	1550–1789	0,13	0,13
Normandie	1520–1785	0,01	0,01
Westen	1611–1790	–0,16	–0,16
Südosten	1580–1790	0,21	0,21

Quelle: Hoffman (1996), 130.

Raumbezüge: Pariser Becken: Sample der Pachtbetriebe von Notre Dame; Lothringen: Pachtindex für Lothringen; Normandie: Bretteville, Cheux, Rots; Westen: Nantes, Angers, Le Mans, Ille-et-Vilaine, Gâtine poitevine; Südosten: nahe Marseille, Avignon, Grillon, Cavaillon.

Anm.: Totale Faktorproduktivität ist ein Konzept aus der ökonomischen Wachstumstheorie. Sie misst denjenigen Teil des Wachstums des Outputs, der nicht auf die zunehmende Verwendung des Einsatzes der Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Land zurückzuführen ist. Ganz allgemein gesagt misst die Wachstumsrate der TFP die Geschwindigkeit des technischen Fortschritts. Mit Hilfe von Wachstumsmodellen, die auf dualen Ansätzen (*dual approach*) basieren, hat es unter Verwendung von vergleichsweise reichlich vorhandenen Preis- und Lohnraten über die letzten Jahrzehnte fundierte Schätzungen zum frühneuzeitlichen Wachstum von immer mehr europäischen und langsam auch außereuropäischen Ländern gegeben. Diese neuen, sehr arbeitsaufwendigen Schätzungen können zumindest langfristige Wachstumstrends erfassen. Für vorindustrielle Ökonomien stellt ein jährliches TFP-Wachstum zwischen 0,1 und 0,2 Prozent schon einen hohen Wert dar, während heutzutage Raten um die 1,0 Prozent normal sind.

de 1450–1815 vor Augen hält.¹⁶ Trotz seines kommerziellen Getreidebaus weist Westfrankreichs Landwirtschaft über mehr als drei Jahrhunderte von etwa 1450 bis 1800 eine stagnierende, wenn nicht abnehmende Produktivität auf (Tab. 3). Dennoch ist es verfrüht, bestimmte Erbpraktiken wie z. B. die geschlossene Hofnachfolge als zwingend notwendig für eine positive Produktivitätsentwicklung zu erachten.¹⁷ Erwähnt sei nur, dass über die gesamte Frühe Neuzeit der Südosten entlang des Mittelmeers die produktivste französische Agrarregion bildet, bei einer ebenfalls tendenziell egalitären Erbpraxis. Der Südosten liegt wie das ebenfalls überdurchschnittlich produktive Pariser Becken mit ebenfalls egalitärer Erbpraxis in der Nähe größerer urbaner Absatzmärkte (siehe Tab. 3). Schon in der Frühen Neuzeit ist die Nähe urbaner Märkte also wichtig für ein produktivitätssteigerndes landwirtschaftliches Wachstum.

Die obigen Ausführungen bestätigen Derouets kritische Sicht auf angeblich zwingende kausale Zusammenhänge zwischen bestimmten Formen der sozialen Reproduktion und den ökonomisch-agrarischen Rahmenbedingungen. Ein längeres Zitat von Derouet sei hier erlaubt, weil es diese zentrale Erkenntnis konzipiert am (unten noch

¹⁶ Hoffman (1996).

¹⁷ In der Literatur gilt die Realteilung aufgrund der Landfragmentierung häufig als hinderlich für die Entwicklung einer produktiven Landwirtschaft.

näher diskutierten) Beispiel von bäuerlichen Familiengemeinschaften auf einem gemeinsamen Betrieb widergibt:

Man versteht besser, wie bestimmte Nachfolgepraktiken eine logische oder sinnvolle Begleiterscheinung für die jeweils regional verbreitete Form des Wirtschaftens sein konnten, ohne indes die einzig mögliche Lösung für die in diesem Kontext entstehenden Fragen darzustellen. Es handelte sich um eine rationale Auswahl zwischen mehreren möglichen Praktiken. Weder wäre es also richtig, Nachfolgepraktiken deterministisch zu deuten, als ob sie in einer bestimmten Region nur so und nicht anders hätten bestehen können – sie wären nicht selten ohne Schaden auch anders denkbar gewesen. Noch ist die scheinbare Alternativposition sinnvoll, dass sie als externe, kontextunabhängige Faktoren wirkten – sie waren durchaus von der ökonomischen Logik vor Ort beeinflusst.¹⁸

Diese Gedanken Derouets lassen weitergeführt Zweifel an dem Dogma der Neuen Institutionenökonomie aufkommen, wonach eine bestimmte, eng definierte radikale Neugestaltung von Agrarinstitutionen, sprich die Schaffung einer privaten Eigentumsordnung, zwingend notwendig sei, um eine dynamische Agrarentwicklung zu ermöglichen bzw. dass sie für sich genommen in der Lage sei, Wachstumseffekte zu induzieren, die einen Strukturbruch hin zur Moderne darstellen. Vielmehr weisen viele sogenannte „traditionelle“ Agrarverfassungen beachtliche Gestaltungsspielräume auf, um auf eine wachsende Marktnachfrage nach Agrargütern auch durch Produktivitätssteigerungen reagieren zu können. Eine rural-agrarische Eigentümergesellschaft hat in Frankreich und weiten Teilen Europas schon lange vor der Französischen Revolution begonnen, sich in einem graduellen Entwicklungsverlauf zu konstituieren. Agrarindividualisierung ist ein langfristiger Trend gewesen. Dies heißt nicht, dass nicht ab einem gewissen Punkt der technologischen Entwicklung und des Kapitalbedarfs letztlich ein vollständiger Übergang zu einer rein privatwirtschaftlichen Eigentumsordnung erfolgen muss. Aber man sollte die revolutionären Brüche in Frankreich und die zeitgleichen liberalen Agrarreformen anderer Länder Kontinentaleuropas, die für ihre jeweilige politische Programmatik so etwas wie die reale Etablierung des Idealtyps einer privatwirtschaftlichen Eigentümergesellschaft in Anspruch nahmen und denen im wirtschaftshistorischen Rückblick der aus der Logik dieser Programmatik heraus theoretisch erwartbare Durchbruch zum modernen Wachstum zugeschrieben wird, entmystifizieren – zumindest was ihre angeblichen Wachstumseffekte angeht. Einen reformbedingten Strukturbruch hin zum modernen Agrarwachstum hat es zwar in einigen Ländern Kontinentaleuropas durchaus gegeben, z. B. in Schweden, in den deutschen Ländern fehlte er aber wohl weitgehend.¹⁹ Zu Frankreich geht die Diskussion über die Effekte der französischen Revolution auf die Agrarentwicklung im 19. Jahrhundert in alle Richtungen.²⁰

¹⁸ Derouet (2024 [1989]), 83.

¹⁹ Olsson und Svensson (2010), Pfister und Kopsidis (2015), Tilly und Kopsidis (2020), 59–67.

²⁰ Zu einer vorsichtig positiven Sicht institutionell motivierter, aber erst sehr langfristig wirksamer agrarischer Entwicklungseffekte der französischen Revolution siehe Rosenthal (1992), ebenfalls eher

Derouet hätte mit dieser Unbestimmtheit der Konsequenzen neuer agrarinstitutioneller Arrangements gut leben können. Fehlende Eindeutigkeit bei den Effekten institutioneller Veränderungen heißt nicht, dass wirtschaftliches Handeln nun bar jeder Rationalität ist, sondern nur, dass es in einer komplexen, tendenziell wenig berechenbaren Umwelt stattfindet, die mehr als nur eine zielführende Alternative institutioneller Gestaltungsprozesse zur Absicherung sinnvollen ökonomischen Handelns kennt. Mehr noch, Derouets Erkenntnis, dass frühneuzeitliche bäuerliche Praktiken der Vererbung und Hofnachfolge regional differenziert selbst nach den revolutionär bedingten radikalen Gesetzesänderungen auf nationaler Ebene, wie der Einführung des *Code civil* durch Napoleon, noch mehrere Generationen den Alltag und das ökonomische Kalkül der bäuerlichen Akteure – teilweise bis in die Gegenwart – bestimmt haben, spricht für einen ausgeprägten Gradualismus im alltagsprägenden institutionellen Wandel vor Ort. Bauern haben sich nach Derouet nicht einfach den staatlichen Gesetzen angepasst, sie haben vielmehr die Gesetze erfolgreich ihren Bedürfnissen dienlich gemacht. Folgt man dem Derouet'schen Ansatz, muss man auch nicht auf das schwammige Konzept der „informellen Institutionen“ zurückgreifen, das von Institutionenökonomien gerne bemüht wird, wenn das Verhalten der ökonomischen Akteure mal wieder nicht der reinen neoliberalen Lehre entspricht. Ein Gradualismus im Wandel der handlungsprägenden Institutionen in den Dörfern passt auch besser zum eher graduellen, erfolgreichen Übergang der französischen Landwirtschaft und Wirtschaft in ein beschleunigtes modernes Wachstum ca. 1750–1914. Ein solcher Gradualismus bezogen auf den Verlauf der industriellen Revolution, von der Agrarrevolution ganz zu schweigen, wird für immer mehr europäische Länder bestätigt, einschließlich Großbritanniens. Derouet leistet also einen Beitrag, die ‚Kraft des Gradualismus‘ in frühneuzeitlichen Veränderungsprozessen hin zur Moderne zu erklären.

Von zentraler Bedeutung für Derouets theoretischen Ansatz zur Erklärung unterschiedlicher Formen der sozialen Reproduktion in den bäuerlichen Gesellschaften Alteuropas ist der Zusammenhang zwischen Agrarsystemen und sozialen Praktiken der Vererbung und Hofnachfolge. Das im Zusammenspiel vor allem agrarökologischer und demographischer Faktoren geprägte Agrarsystem ist dabei die primäre bzw. bestimmende Einflussgröße. Derouet selbst arbeitet die Grundzüge seines theoretischen Ansatzes vor allem am Beispiel der in französischen Gebirgslandschaften südlich der Loire dominierenden Ungleichheitspraktiken heraus. Die Mittel- und Hochgebirge der südlichen Hälfte Frankreichs zeichnen sich wie überall in Europa durch eine niedrige Bodenfruchtbarkeit und eher ungünstige klimatische Verhältnisse für den Ackerbau

positiv siehe Sutherland (2002). Eher strukturelle nachfrageorientierte als institutionelle Einflüsse revolutionären Wandels in den Vordergrund stellend siehe Grantham (1989a), Price (2019 [1983]), Lévy-Leboyer und Bourguignon (1990) sowie O'Brien und Keyder (2011 [1978]), 102–145. Die französische Revolution als Entwicklungsblockade begreifend, weil die bäuerliche Landwirtschaft stärkend, siehe in einer Auswahl Cobban (1999 [1964]), Moulin (1989), 48–89, Le Goff und Sutherland (1991) sowie Jones (1988), 255–259. Den Stand der Diskussion konzise zusammenfassend Heywood (1995), 36–42.

aus. Eine flächenverbrauchende extensive Weidewirtschaft lohnt hier noch am ehesten.

Bäuerliche Betriebe durften in diesen Regionen eine Mindestgröße nicht unterschreiten, um lebensfähig zu bleiben, also neben einer Subsistenznotreserve an Ackerland genügend Weideland für das Vieh zu haben. Erbteilungen des Betriebes bzw. Realteilungen waren im Gebirge existenzgefährdend. Verpachtungen boten keinen Weg, um Betriebsgrößen flexibel zu halten, weil im Unterschied zu den Ebenen die Arbeitsproduktivität zu niedrig lag, um neben der Pachtzahlung auch noch einen ausreichenden Überschuss zum Leben für den Pächter abzuwerfen.²¹ Die niedrige Agrarproduktivität machte in der Frühen Neuzeit auch die Lohnarbeit unrentabel. Um Betriebsgrößen auch im Generationenwechsel unabhängig von der Zahl der Nachkommen konstant zu halten, wurden unterschiedliche Formen von Ungleichheit praktiziert. Diese dienten aber alle dem gleichen Ziel, den familiären Hof ungeschmälert als Einheit zu erhalten.

In den Bergregionen Südfrankreichs galt es, das ‚Haus‘, okzitanisch *ostal* genannt, unter Führung eines Nachfolgers sowohl in seinem Real- als auch in seinem sozialen Kapital, der ‚Ehre‘, ungeschmälert zu erhalten. Weichende Erben, auch wenn der Begriff nicht ganz korrekt ist, denn es gab ja streng genommen keine individuellen Eigentümer, waren sozial verpflichtet, ihre Erbensprüche zu reduzieren, um das *ostal* um jeden Preis zu sichern. Heiratsstrategien zielten auf Allianzen von *ostals* oder auf Reduzierung von Erb- und Nachfolgeproblemen im *ostal*. Angemerkt sei hier, dass die *ostals* nicht eine uralte Tradition abgelegener Gebirgspopulationen darstellten, sondern erst Ende des Mittelalters entstanden als Reaktion auf die demographisch bedingte Verknappung der Ressourcen im Gebirge.²² Gleiches galt für die bäuerlichen Familiengemeinschaften, die sich in vielen südlichen Mittelgebirgen fanden. Diese variierten von der ungeteilten Nachfolge aller Brüder bei allerdings individuellem Vermögen und Wohnen wie in der Franche-Comté bis hin zu Familiengemeinschaften, die alles detailliert schriftlich über beim Notar hinterlegte Verträge geregelt hatten, gemeinsam ein Gut bewirtschafteten und es bewohnten, ohne aber verwandt sein zu müssen, wie im Bourbonnais.²³ Auch diese Betriebsgemeinschaften begannen erst Ende des Mittelalters zu entstehen. In den Alpen fand sich ebenfalls der Primat der Erhaltung des geschlossenen Betriebs, doch war im Unterschied etwa zu den Pyrenäen die Position der weichenden Erben eine bessere, mit gleichem Anspruch sogar an den Allmenden, auch wenn sie nicht mehr am Ort wohnten.²⁴ Schon diese kurzen Ausführungen lassen die Vielfalt der sozialen Reproduktionsstrategien zur Erreichung dessel-

21 „Eine Verpachtung selbst von Teilen der Betriebsfläche ist nur dann für beide Seiten profitabel, wenn die Arbeitsproduktivität einen bestimmten Grenzwert erreicht“ – Derouet (2024 [1989]), 69, weiterführend 70–71.

22 Derouet (2024 [1995]), 138–140.

23 Derouet (2024 [2003]), 236.

24 Derouet (2024 [1995]), 144–145.

ben Ziels erkennen. Diesbezügliche ausführliche Darlegungen finden sich dann in den nachfolgenden Aufsätzen von Derouet.

Ungleichheitspraktiken der sozialen Reproduktion mit dem Ziel, die Betriebe geschlossen zu erhalten, hatten in den betreffenden Regionen weitreichende Folgen für den Boden- und Pachtmarkt. Dieser war kaum existent und wo doch, orientierte sich die Preisbildung nicht an der Ertragsfähigkeit der Böden bzw. der Bodenrente. Somit galt in den Gebirgen:

Da in der Praxis jeder mit dem zurechtzukommen hatte, was ihm vererbt worden war, musste das Erbe aus sich selbst heraus lebensfähig sein. Erbteilungen hatten hier also deutlich schwerwiegendere Folgen als in anderen bäuerlichen Gesellschaften, in denen der ökonomische Kontext es den Besitzern erlaubte, die Teilung von Land deutlich gelassener zu sehen.²⁵

Dies erklärt die weitgehende Übereinstimmung in der räumlichen Verteilung von ungleichen Nachfolgepraktiken und niedriger landwirtschaftlicher Produktivität.²⁶ Kleine, autarke bäuerliche Betriebe mit einer Identität von Betrieb und Eigentum dominierten im größten Teil Südfrankreichs, das im Schnitt weniger günstige Böden und klimatische Bedingungen als der Norden bot. Derouets Begriff der „Beziehung zum Boden“ entspringt also einer ökologisch-agrartechnischen Logik, nicht wie der in der deutschen Agrargeschichte bedeutsame analoge Begriff der „Hofidee“ einem mentalen Modell der Rechtsfähigkeit individueller und überindividueller Akteure.²⁷

Wo Arbeitsproduktivität sehr niedrig ist, ist die Lebensführung und familiäre Reproduktion von Landarbeitern und Pächtern, also von Gruppen ohne Einkommen aus dem Grundeigentum, kaum möglich. Damit steht kein ausgeprägter Arbeits- oder Pachtmarkt zur Verfügung, um Betriebsgrößen und im Familienzyklus variierende Haushaltsgrößen aneinander anzupassen. Betriebe müssen hier also so groß sein, dass sie die Familie ernähren, was zu einer Struktur von „kleinen, autarken Betrieben mit ähnlicher Größe“ und damit rigiden Betriebsstrukturen führt.

Der Kontext erlaubte keine Flexibilität und keine Anpassung, die Aufteilungen ermöglicht hätte: Die Geschichte der Gesellschaften in den Gebirgsregionen zeigt, dass in Familien, die im 19. Jahrhundert einen Wandel der Nachfolgepraktiken und eine Teilung des Betriebs unter den Erben zuließen, diese Erben oder ihre Nachkommen früher oder später oft gezwungen waren, das Land zu verlassen. Die Häuser hingegen, die an einen einzigen Nachfolger weitergegeben wurden, existierten weiter.²⁸

Auch wenn der Eigendiskurs bäuerlicher Gesellschaften zum *ostal*, dem bäuerlichen ‚Haus‘ im südlichen Frankreich, über den familiären Vermögenserhalt ging, meinte er

²⁵ Derouet (2024 [1989]), 69.

²⁶ Derouet (2024 [1989]), 68–72.

²⁷ Sauermann (1970).

²⁸ Derouet (2024 [1989]), 71.

aber in Wirklichkeit den Betriebserhalt.²⁹ Dabei fällt auf, dass in bäuerlichen Gesellschaften, „die auf dem *ostal* beruhten, das Erbsystem oft dann von den üblichen Normen der geschlossenen Weitergabe abwich, wenn egalitäre Praktiken zu lebensfähigen Produktionseinheiten führten“.³⁰ So gilt:

Auf einer falschen Fährte befindet sich, wer die Ideologie der Häuser-Systeme als etwas ansieht, das den familialen Praktiken der sozialen Reproduktion zugrunde lag, und annimmt, letztere seien nur das Mittel gewesen, um diese Ideologie in die Praxis umzusetzen. Es ist gerade umgekehrt: Aus der Inflexibilität der landwirtschaftlichen Betriebsgrößen ergeben sich Praktiken der Nicht-Zerstückelung. Diese Praktiken führen zu einer Stabilität der Familienvermögen – und es ist diese, die im Ergebnis die Entstehung oder Verstärkung einer Ideologie des Hauses mit sich bringt.³¹

Der Primat des Erhalts lebensfähiger Betriebseinheiten galt aber auch für egalitäre Vererbungspraktiken, denn „egalitäre Praktiken wurden nur dann angewandt, wenn die daraus resultierenden Teilbetriebe weiterhin funktionsfähig waren. [...] Eine Rolle spielten auch die Möglichkeiten, die das örtliche Milieu bot, um Folgen der Zerstückelung eines Betriebes zu kompensieren und auf neuer Grundlage das zu reorganisieren, was zugunsten verschiedener Erben aufgeteilt worden war“.³² Milieu meint hier alle Wege, die einer bäuerlichen Familie zur Verfügung standen, ihren Bedarf an Nutzfläche decken oder ‚überschüssige‘ Flächen abstocken zu können. Die aus ertrags- und produktivitätsrelevanten agrarökologischen Unterschieden resultierenden Vererbungspraktiken brachten dabei nach Derouet zwei stark kontrastierende Typen ländlicher Gesellschaften hervor:

Erstarnte und statische Gesellschaften im Gegensatz zu Gesellschaften, die von Dynamik und innerer Mobilität gekennzeichnet waren. Einerseits blockierte ländliche Welten, in denen jedem sein Platz für alle Zeiten zugewiesen war, andererseits flexible, anpassungsfähige und offene ländliche Welten.³³

Wie diese offenen Welten im Zusammenspiel bäuerlicher sozialer Reproduktion mit Faktormärkten funktionierten und warum egalitäre Vererbungspraktiken schon lange vor der französischen Revolution auf nach ökonomischen Kriterien funktionierende, preisbildende, inklusive Märkte angewiesen waren und diese auch hervorbrachten, ist Thema des nächsten Unterkapitels.

²⁹ Derouet (2024 [1989]), 93.

³⁰ Derouet (2024 [1989]).

³¹ Derouet (2024 [1989]), 94.

³² Derouet (2024 [1989]), 85–86.

³³ Derouet (2024 [1989]), 86.

Bodenmarkt und Verwandtschaft: eine neue Sicht auf Redistribution und Markt

Die Beziehung zwischen Bodenmarkt und Verwandtschaft stellt eines der zentralen Themen der historischen Forschung zu bäuerlichen Gesellschaften Alteuropas dar.³⁴ Die vorliegenden, meistens anthropologisch motivierten Studien streben dabei häufig den Nachweis an, dass der frühneuzeitliche ländliche Bodenmarkt einen aus Angebot und Nachfrage sich bildenden, an der Bodenrente orientierten Marktpreis nicht kannte. Vielmehr sei ein sozialer Preis vorherrschend gewesen, der vor allem die gesellschaftliche Einbettung der Bodenmärkte reflektiert habe. In dieser gegenwärtig dominierenden Sicht steht dann schnell die Frage im Vordergrund, ob der soziale Preis je nach gesellschaftlicher Funktion des Bodenmarktes über oder unter einem nach ökonomischen Kriterien determinierten Preis lag, operationalisiert als Einheitspreis, den man mehr oder weniger unterschiedslos sowohl von Fremden ohne verwandtschaftliche Bindung als auch von nahen und fernen Verwandten verlangte.³⁵

Derouet selber hat ebenfalls einen anthropologischen Forschungsansatz verfolgt, der den Anspruch hat, den gesamten historisch-gesellschaftlichen Kontext zu berücksichtigen. Jegliche Formen eines beschränkten, häufig monokausal argumentierenden Ökonomismus sind ihm fremd gewesen. Seine intensiven Studien beruhen dabei auf den in großer Menge verfügbaren Rechtsquellen unter Einbeziehung der handelnden bäuerlichen Akteure. Vornehmlich schriftliche Verträge regelten schon während der Frühen Neuzeit im ländlichen Frankreich Transaktionen auf dem Boden-, Pacht- und Kreditmarkt. Umso interessanter ist, dass Derouet bei Bodenpreisen in französischen Regionen nördlich der Loire mit egalitärem Erbrecht, denn nur dort gab es wie bereits dargelegt einen nennenswerten Bodenmarkt, keinen Unterschied zwischen Geschäften mit Fremden und unter Angehörigen feststellt. Es gab also keine altruistischen Vorzugspreise für bestimmte Personengruppen, sondern alles spricht für einen einheitlichen Bodenpreis für alle, auch wenn der Boden meistens eben doch innerhalb der Familie oder Verwandtschaft gehalten wurde. Bevorzugungen äußerten sich darin, dass Angehörige und Verwandte ein Vorkaufsrecht hatten, aber nur wenn sie bereit waren, den vollen Marktpreis zu zahlen. Wie Derouet ausführlich beschreibt, dienten selbst sehr spezifische frühneuzeitliche Marktregeln, wie z. B. das Rückkaufrecht für Verwandte, wenn Boden an einen Nichtverwandten verkauft worden war, nur dem Zweck, einen Marktpreis für den Verkäufer auch bei Geschäften unter Verwandten durchzusetzen. Verwandte hatten nämlich ein Rückkaufrecht nur zum vol-

³⁴ Den Forschungsstand zusammenfassend siehe Fertig (2007), 23–34; speziell zu Frankreich siehe Béaur (2003).

³⁵ Exemplarisch siehe Levi (1986 [1985]). Zu fragen ist dabei aber, ob Akteure auf frühneuzeitlichen Bodenmärkten überhaupt über die Fähigkeit verfügten, die Bodenrente auch nur annäherungsweise zu ermitteln. Soweit die Ertragsfähigkeit ein berücksichtigter Faktor der Bodenpreisbildung war, der zu einem einheitlichen Bodenpreis führte, lässt sich dies allenfalls begründet vermuten.

len Marktpreis, der bei der Transaktion mit einem Fremden erzielt worden war. Diese Regelung zwang Verwandte, den Marktpreis zu akzeptieren, denn auch unter Verwandten machte man sich keine Geschenke. Dies umso mehr, als in Regionen mit egalitärem Erbrecht ein Verzicht auf den Marktpreis unter Familienangehörigen einer als zutiefst ungerecht empfundenen Ungleichbehandlung im Erbgang entsprochen hätte. Schließlich dienten die meisten Bodenmarkttransaktionen unter Familienmitgliedern und Verwandten dem Bestreben, Betriebe auch bei Realteilung im Erbfall zu erhalten.³⁶

Derouets Argumentation stellt ein herausragendes Beispiel einer an keiner Meistererzählung orientierten quellennahen Forschung dar. Denn, dass ein einheitlicher Marktpreis vorlag, heißt gleichzeitig noch lange nicht, dass ein anonymer Bodenmarkt orientiert am Walrasianischen Modell des vollkommenen Marktes existierte. Weiterführend begründet Derouet aber auch, warum in den von ihm betrachteten französischen Regionen ‚Familie‘ und ‚Markt‘ während der Frühen Neuzeit nicht zwei grundverschiedene Alternativen in der gesellschaftlichen Allokation von Boden darstellten, gerne auch Karl Polanyi folgend versehen mit den beiden Adjektiven vormoderne (familiäre) Redistribution versus modernem, rein profitorientiertem Markt.³⁷ Derouet plädiert dafür, Verwandtschaft und (Boden-)Markt nicht unabhängig voneinander zu betrachten. Beide Systeme hingen in der Frühen Neuzeit eng zusammen.³⁸ Ein solcher Befund der Kompatibilität von familialer Redistribution verbunden mit reziproker Logik des Handelns in Verwandtschaftsnetzwerken auf der einen und Markt auf der anderen Seite hat weitreichende Folgen für die Interpretation von ländlich-agrarischen Entwicklungsprozessen beim Übergang in die Moderne. Letztere dürften bei Kompatibilität von Familie und Markt eher einem graduellen als einem eruptiven Prozess entsprochen haben, mit tiefen Wurzeln in den frühneuzeitlichen ländlich-bäuerlichen Gesellschaften Alteuropas. Im vorliegenden Fall heißt das konkret, dass bestimmte Erbpraktiken, nämlich ein egalitärer Ansatz, die Herausbildung von Bodenmärkten förderten, weil alle Erbenden es als Beschneidung ihrer als gesellschaftlich legitim erachteten Erbansprüche empfunden hätten, wenn sie von einer guten Bodenpreiskonjunktur am Markt nicht hätten profitieren dürfen.

³⁶ Derouet (2024 [2001]).

³⁷ Damit liegt Derouet auf einer Linie mit Sabeau (1990). Wie Sabeau für Württemberg, so wendet sich auch Derouet dagegen, schon aus der Existenz von Marktpreisen zu schließen, dass ein Bodenmarkt nicht mit der reziproken Logik von Handeln in Verwandtschaftsnetzwerken zu vereinbaren sei.

³⁸ So heißt es programmatisch bei Derouet (2024 [2001]), 184: „Diese beiden Herangehensweisen an die Beziehung zwischen Verwandtschaftsverhältnissen und Bodenmarkt – jene, die vom Markt ausgeht, und jene, die die Dynamik der sozialen Reproduktion betrachtet – waren bisher weitgehend unabhängig voneinander. Allerdings ermöglicht die Integration beider Ansätze neue Erkenntnisse zur Beziehung zwischen Boden und Verwandtschaft in den europäischen Gesellschaften. In diesem Artikel soll es daher vor allem darum gehen, ob die Zirkulation des Grundeigentums innerhalb der Verwandtschaft neu zu interpretieren ist, hinsichtlich ihres Umfangs, der zugrundeliegenden Motive und der Preisbildung“.

Dass in Gebieten mit egalitären Praktiken der sozialen Reproduktion bäuerliche Familienwirtschaften und größere Betriebe trotz Realteilung eine erstaunliche Konstanz aufwiesen, gelang nur über einen aktiven Boden- und vor allem Pachtmarkt. Selbst bei gleichen Erbanteilen aller Berechtigten war „die Stabilität und Rigidität der Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe [...] das übergeordnete Ziel, das um seiner ökonomischen Rationalität willen angestrebt wurde“.³⁹ Die Geschlossenheit des Betriebes hatte dabei Vorrang vor der Geschlossenheit des Eigentums. Bewusst wurde zu Maßnahmen gegriffen, die „die Betriebsbedingungen von den Bedingungen des Eigentums und damit der Vermögensweitergabe“ lösten.⁴⁰ Das Mittel der Wahl waren bei gegebenem Kapitalmangel in der Regel äußerst aktive Pachtmärkte im Rahmen dichter verwandtschaftlicher und anderer regional gebundener Netzwerke der bäuerlichen Gesellschaft. Erst Pachtmärkte mit ausreichend großem Angebot und Nachfrage erlaubten die Trennung von Eigentum und Betrieb.⁴¹ Der hohe Stellenwert von Pachtmärkten in vielen französischen Regionen war somit nicht so sehr auf die Investitionsbedürfnisse städtischer Notabeln und adliger Großgrundbesitzer zurückzuführen, sondern ergab sich aus der Notwendigkeit, verwandtschaftlichen und sonstigen regional gebundenen Netzwerken der bäuerlichen Gesellschaft einen Mechanismus zur Zuteilung von Boden zur Verfügung zu stellen, der sich flexibel den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen der sozialen Reproduktion bäuerlicher Familien bei egalitären Praktiken anpassen konnte.⁴² Das beste Beispiel hierfür waren die bäuerlichen Getreidewirtschaften im stark agrarisch geprägten, abgelegenen, dünn besiedelten Westfrankreich.

Das bäuerliche Westfrankreich war über die gesamte Frühe Neuzeit geprägt von isoliert lebenden Kernfamilien, die in der Regel keine Mehrgenerationenhaushalte waren. Dies galt in der sozialhistorischen Forschung lange Zeit als Ausdruck eines ausgeprägten wirtschaftlichen Individualismus und Autonomiebestrebens mit einer besonderen Bindung an das Eigentum. In dieser Sicht wies Westfrankreich erstaunliche Parallelen zur These von Alan Macfarlane eines angeblich schon im Mittelalter wurzelnden spezifisch englischen Individualismus als Gegenbild zum Kollektivismus der Bauern auf dem Kontinent auf. Dieser tief verwurzelte Individualismus bereits im agrarischen England des Mittelalters habe dann die frühe Entfaltung von Marktwirtschaft und Kapitalismus auf den britischen Inseln ermöglicht.⁴³ Dabei hat die Fixierung auf die Kernfamilie übersehen, dass diese so isoliert gar nicht war, sondern eingebunden in dichte Verwandtschaftsnetzwerke. Ein richtiges Verständnis der sozialen

³⁹ Derouet (2024 [1989]), 82.

⁴⁰ Derouet (2024 [1989]), 72.

⁴¹ Derouet (2024 [1989]), 72–73.

⁴² „Unter den Faktoren, die den Markt beleben, ist besonders auch nach der jeweils geltenden Nachfolgeordnung zu fragen, die Aufteilung und Neuorganisation regelt“ – Derouet (2024 [2001]), 211. In diesem Beitrag Derouets finden sich auch ausführliche Darlegungen zu den Motiven von frühneuzeitlichen bäuerlichen Anbietern und Nachfragern, auf Boden- und Pachtmärkten aktiv zu werden.

⁴³ Macfarlane (1978).

Reproduktion in den buerlichen Gesellschaften Westfrankreichs und des englischen Mittelalters verlangt den Blick auf die Verwandtschaft insgesamt, denn in ihrem Rahmen und nicht allein in der Kernfamilie wurde die soziale Reproduktion organisiert.⁴⁴

Guter, inklusive Land, wechselten in Westfrankreich wie auch in vielen anderen Gebieten mit egalitren Praktiken der sozialen Reproduktion oft den Eigentmer, blieben „hufig aber trotzdem in den Hnden einer bestimmten Gruppe, und zwar innerhalb der nahen oder etwas weiteren Verwandtschaft aus den Seitenlinien“. ⁴⁵ Eigentum war eindeutig individuell, doch wurden Nutzungsrechte innerhalb der Familie bertragen vom Vater auf den Sohn, vom Onkel auf den Neffen usw. In der Regel schriftliche Pachtvertrge erleichterten dabei die Umverteilung innerhalb der Verwandtschaft oder lokalen Gemeinschaft. Die besondere Dynamik des westfranzsischen Pachtmarktes ergab sich dabei auch aus dem Umstand, dass sich hier die Betriebsgre dem Tschajanow’schen Familienzyklus, sprich der Zahl der vorhandenen Arbeitskrfte eines Hofes anpasste und nicht die Zahl der Arbeitskrfte der Betriebsgre. Es gab vermutlich keine radikalere Anpassung der Betriebsgren an den buerlichen Familienzyklus als in Westfrankreich. Dies konnte so weit gehen, dass Familien den Betrieb wechselten. Eine irgendwie geartete tiefe Bindung einer buerlichen Familie an bestimmte Landflchen gab es hier nicht. Auch bildeten Familien in unterschiedlichen Phasen ihres Familienzyklus keine Mehrgenerationenhaushalte, um den Arbeitskrftebesatz eines Hofes konstant zu halten.⁴⁶ Aus all dem folgt: „Landbesitz und landwirtschaftlicher Betrieb wurden als grundstzlich mobil empfunden; sie konnten sich daher nicht verfestigen, um in identischer Form von Generation zu Generation weitergegeben zu werden“. ⁴⁷ Doch hie die enge Einbindung des Pachtmarktes in Verwandtschaftsnetzwerke, dass der Pachtpreis nicht dem Marktpreis wie bei Transaktionen unter Fremden entsprach?

Tatschlich lassen sich in Westfrankreich unter Verwandten keine Vorzugspreise bei Pacht- und Bodenmarkttransaktionen feststellen. Es gab zwar eine Bevorzugung von Verwandten, aber sie uerte sich weniger ber den Preis als vielmehr in einer Strategie, erst der Verwandtschaft potentiell ntzliche Grundstcke zur Verfgung zu stellen. Der Grund, den Marktpreis mit Verwandtschaftsbevorzugung bei der Wahl der gewnschten Transaktionspartner zu kombinieren, lag nach Derouet im tief verwurzelten Gleichheitsgedanken bei der Vererbung. Ein lngeres Zitat lohnt hier:

Diese verwandtschaftliche Solidaritt bei gleichzeitiger Sorge um individuelle Interessen ist weniger widersprchlich, als sie erscheinen mag. Sie passt perfekt zu dem, was sich bei der Teilung des Vermgens im Erbfall beobachten lsst: Die hier mehrheitlich befolgte Norm war das Bemhen darum, allen Nachkommen gleicher Ordnung mglichst gleichwertige Anteile zukommen zu lassen, und zwar unabhngig davon, ob die Aufteilung nach dem Tod der Erblasser oder noch zu

⁴⁴ Derouet (2024 [2001]), 186, 212–214.

⁴⁵ Derouet (2024 [2001]), 194.

⁴⁶ Derouet (2024 [1989]), 75–76.

⁴⁷ Derouet (2024 [1989]), 76.

ihren Lebzeiten erfolgte. Jedem war an seinen Rechten gelegen, und jeder forderte diese Rechte auch ein. Dieses große Bedürfnis nach Gleichheit war allgemeiner Konsens unter den Geschwistern, selbst wenn diese zahlreich waren. Dass eines der Geschwister möglicherweise von vornherein für die Nachfolge von Vater und Mutter vorgesehen war, war eine ganz andere Frage. In diesem Fall übertrugen die Brüder und Schwestern später ihre Parzellen oder ihren Teil des Hauses, entweder über Verkauf, Verpachtung oder einen Vertrag, auf den kurz darauf der Verkauf folgte. Die Frage der Nachfolge war hier allerdings völlig unabhängig von der Frage des Erbes. Selbst Miterben, die von vornherein wussten, dass sie wegziehen würden – beispielsweise in ein anderes Dorf, in dem die Möglichkeit zur Übernahme eines Hofs bestand, oder in die Stadt, um sich einem anderen Gewerbe zu widmen – versäumten es sehr selten, das zu fordern, was ihnen von Rechts wegen zustand. Die Basis dafür war dasselbe Prinzip von Gleichberechtigung zwischen den Erben, das gleichzeitig auch den Ausgangspunkt für die Solidarität der Parentel bildete. Warum hätten die Beziehungen zwischen Verwandten nach der Aufteilung des Vermögens anders gestaltet werden sollen? Es bestand kein Grund, die zuvor sorgfältig eingeforderten Rechte anschließend an einen Bruder oder einen Cousin unter Wert abzugeben, etwa durch einen Verkauf zum Familienpreis oder eine Pacht mit sehr niedrigen Pachtzinsen. Insofern ist das Verhalten, das sich am Bodenmarkt feststellen lässt, nur konsequent.⁴⁸

Die bisherigen Ausführungen belegen nicht nur, wie vielfältig frühneuzeitliche bäuerliche Gesellschaften waren, sondern dass bei Analysen der ‚Familie‘ und des ‚Marktes‘ bzw. der Beziehungen zwischen beiden immer der historische Kontext zu berücksichtigen ist. Mehr Markt heißt nicht zwangsläufig weniger familiäre Solidarität und mehr Individualismus.⁴⁹ Derouet begründet seinen Standpunkt in Auseinandersetzung mit englischen Historikern wie Alan Macfarlane, die schon allein aus der Tatsache eines aktiven Bodenmarktes auf eine quasi im modernen Sinne individualisierte bäuerliche Gesellschaft schließen. Während Derouet zugesteht, dass auch normative Setzungen und herrschaftliche Bindungen Konsequenzen für die „Beziehung zum Boden“ haben, argumentiert er gegen die weitergehende Vorstellung, dass auch die sozialen Beziehungen zwischen den Akteuren, also ihr personaler oder unpersönlicher Charakter, vom Gegensatz zwischen Herrschaft und Markt bestimmt würden und Familie als Handlungskontext nur in einem herrschaftlich gebundenen, marktfernen Umfeld relevant sei:

Verwandschaft und Markt sollten nicht zu künstlichen Gegensätzen stilisiert werden, denn dies liefe im Grunde genommen auf die implizite Vorstellung hinaus, starke verwandschaftliche Bindungen und ein patriarchalisches Familiensystem gehörten notwendigerweise zusammen, und dieser Zusammenhang stelle sich insgesamt einer Welt des Individualismus, des Markts sowie von Angebot und Nachfrage entgegen [...] Stattdessen sollte man Verwandschaft unter dem Blickwinkel betrachten, dass sie bestimmte Möglichkeiten bietet, die Mobilität des Bodens mit dem Zusammenhalt zwischen privilegierten Partnern und zugleich einer im eigentlichen Sinne ökonomischen Rationalität zu verbinden.⁵⁰

48 Derouet (2024[2001]), 195–196.

49 Die hohe Mobilität von Land und Familien ist „nicht notwendigerweise eine Triebkraft von Individualismus, denn sie konnte mit der Bewahrung starker verwandschaftlicher Solidarität einhergehen“ – Derouet (2024 [1995]), 134.

50 Derouet (2024 [2001]), 214.

Die Rolle von Angehörigen und Verwandten in der sozialen Reproduktion entschied sich demnach nicht im Gegensatz von eher als abstrakte Prinzipien gedachten antagonistischen ökonomischen Welten mit ihrer je eigenen Logik von vormoderner ‚Familie‘ versus modernem ‚Markt‘. Die entscheidende Frage für die Frühe Neuzeit war vielmehr die, welches Familiensystem vorlag. Je nach Familiensystem variierte die Rolle der Verwandtschaft und des Boden- und Pachtmarktes. In französischen Regionen, in denen der geschlossene Erhalt des ‚Hauses‘ im Vordergrund der sozialen Reproduktion stand und Pachtmärkte nicht existierten bzw. nicht existieren konnten, wie in den Gebirgsregionen südlich der Loire, „zeigen zahlreiche Beispiele, wie Verwandte ihre Rechte oder ihr Land billig an andere Verwandte abtraten und gelegentlich sogar soweit gingen, nicht das einzufordern, worauf sie ein Recht hatten“.⁵¹ Ganz anders lagen dagegen die Dinge, wie eben ausführlicher dargelegt, in Gebieten mit egalitären Vererbungspraktiken.

Auch darf man nicht den Fehler begehen, bestimmten Formen der sozialen Reproduktion vorschnell eindeutige Effekte auf die Agrarproduktivität zuzuweisen. Im Sinne einer am Konzept des Agrarkapitalismus orientierten Modernisierungstheorie ließe sich ja postulieren, dass ‚moderne‘ Regionen, deren Formen der sozialen Reproduktion mit aktiven Boden- und Pachtmärkten verbunden waren, auch überdurchschnittliche Produktivitätssteigerungen aufwiesen. Jedoch, obwohl Westfrankreich und das Pariser Becken beide einer egalitären Erbpraxis folgten, stagnierte bzw. sank die frühneuzeitliche Agrarproduktivität in Westfrankreich, während sie im Pariser Becken vergleichsweise stark anstieg (Tab. 3). Dieser vorläufige Befund für Frankreich bestätigt Ergebnisse für Deutschland, die eher dagegen sprechen, die Rolle von Bodenmärkten für Agrarwachstum im 18. und 19. Jahrhundert überzubewerten. Die Rolle von leistungsstarken hochintegrierten Gütermärkten ist dagegen wohl kaum hoch genug einzuschätzen.⁵² Weitere Forschung zu einer differenzierten Bewertung der Rolle von Güter- und Faktormärkten für den Übergang zum modernen Wachstum in der Landwirtschaft, definiert als eine vornehmlich produktivitätsgetriebene Dynamik, ist aber noch notwendig.

Dass die Herausbildung von Märkten weitreichende Folgen für die bäuerliche Wirtschaft und Gesellschaft hatte, war auch Derouet voll bewusst. Ohne den Punkt näher auszuführen, wies Derouet dabei schon selber darauf hin, dass neben dem Familiensystem auch wirtschaftliche Organisationsformen wie z. B. offene und integrierte

51 Derouet fasst die Essenz seiner Befunde zur stark divergierenden Rolle von Familie und Verwandtschaft in unterschiedlichen ländlichen Gesellschaften mit den Worten zusammen: „Ländliche Gesellschaften waren keineswegs identisch im Hinblick auf die Bedeutung, die sie der Verwandtschaftsbeziehung zuschrieben und auf die Rolle, die diese in der Praxis spielte. Daher lassen sich auch Transaktionen unter Verwandten nicht so behandeln, als wiesen sie überall dieselben Charakteristika auf. Von Interesse sind vielmehr die Unterschiede darin, was man – bewusst weit gefasst – als ‚Familiensystem‘ oder ‚Modus der sozialen Reproduktion‘ bezeichnen kann“: Derouet (2024 [2001]), 193.

52 Fertig (2007), Pfister und Kopsidis (2015), Albers, Pfister und Uebele (2018), Bracht und Pfister (2020), Kopsidis (1996); Tilly und Kopsidis (2020), 59–67, 150–156.

Märkte über die Intensität der Kontakte zur Außenwelt entschieden. Insofern sah er nicht nur die soziale Binnenstruktur, etwa als Parentelsystem, als entscheidend für den Grad der lokalen Kohäsion, sondern auch die ökonomische Einbindung in überlokale Märkte für Waren und Dienstleistungen.⁵³

Die Familiengemeinschaften des Bourbonnais: Teilpacht und ‚interlocked markets‘ in landwirtschaftlichen Ungunstgebieten

Neben Westfrankreich mit seinen fluiden Betriebsgrößen bei äußerst aktivem Pachtmarkt und den okzitanischen Bergregionen mit ihren geschlossenen Häusern (*ostal*) bei kaum vorhandenem Bodenmarkt beschäftigte sich Derouet intensiv mit bäuerlichen Familiengemeinschaften, die gemeinsam ein Gut bewirtschafteten. Diese Gemeinschaften fanden sich zahlreich in den unfruchtbaren Mittelgebirgen des Zentralmassivs, namentlich im Bourbonnais. Hier lag der Fall vor, dass sich tendenziell konstante Betriebsgrößen mit einem äußerst aktiven Boden- und Pachtmarkt verbanden.⁵⁴

Bei bäuerlichen Familiengemeinschaften, im frühneuzeitlichen Frankreich auch als ‚stillschweigende Gemeinschaften‘ bezeichnet (*communautés familiales* oder *communautés taisibles*), bewirtschafteten zwischen zwei bis drei bis hin zu zehn bis 15 Paare gemeinsam ein Gut. Diese Kernfamilien waren meistens, aber nicht immer und nicht zwingend miteinander verwandt. ‚Innerbetriebliche‘ Verwandtenhochzeiten waren üblich, da sie die Mitgift im Betrieb hielten, was die Kohärenz der betreffenden Gemeinschaften stärkte und Erbgänge erleichterte. Trotz egalitärer Erbpraktiken waren Erbanteile am Land wie beim *ostal* nicht von seiner tatsächlichen Nutzung zu trennen. Noch bis weit ins 19. Jahrhundert waren diese bäuerlichen Familiengemeinschaften in bestimmten französischen Mittelgebirgsregionen südlich der Loire stark verbreitet. Sie weisen auf den ersten Blick große Ähnlichkeiten mit gemeinschaftlich wirtschaftenden verwandtschaftlich verbundenen bäuerlichen Mehrfamilienverbänden in Südost- und Osteuropa auf, die als Inbegriff einer urtümlichen patriarchalen Lebens- und Wirtschaftsweise gelten. Am bekanntesten ist diesbezüglich die südslawische Zadruga.⁵⁵

⁵³ Vgl. Derouet (2024 [1995]), 135–136. Denkbar ist die These, dass Parentelsysteme der ökonomischen Entwicklung förderlich waren, da sie eher mit Märkten kompatibel waren und sie die Flexibilisierung der gesamten bäuerlichen Gesellschaft und Ökonomie förderten. Doch zu diesem Punkt beschränkt sich Derouet auf Andeutungen. Wenig findet sich bei ihm zur wichtigen Frage, ob es innerhalb von Familiensystemen Anpassungsprozesse an sich radikal verändernde Faktor- und Gütermärkte im Rahmen der Herausbildung einer Marktgesellschaft gab.

⁵⁴ Die folgenden Ausführungen beruhen wenn nicht anders vermerkt auf Derouet (2024 [2003]).

⁵⁵ Derouet (2024 [1997]), 178–180.

Doch lohnt ein zweiter Blick auf die französische Form der *communauté familiale*, die eine vornehmlich über detaillierte schriftliche Verträge geregelte Betriebsgemeinschaft ohne gemeinsames Eigentum darstellte. Die Familiengemeinschaften bildeten sich in Frankreich erst im 15. und 16. Jahrhundert. Sie stellten somit keine ‚urtümliche‘ Institution dar und hatten auch kein patriarchales, sondern ein gewähltes Oberhaupt mit betrieblichen Zuständigkeiten. Es gab ein gemeinsames Nutzungsrecht am Land, aber es herrschte keine Gütergemeinschaft zwischen den Teilhabern. Ein Gemeinschaftsvertrag lag nur über die beweglichen Güter sowie den beweglichen und unbeweglichen Zugewinn vor. Dieser regelte detailliert alle Rechte und Pflichten eines jeden Teilhabers. Die Verteilung des Ertrages erfolgte unabhängig vom eingebrachten Land und richtete sich allein nach der bereit gestellten Arbeitskraft pro Familie. Die Verträge hatten vor allem den Zweck sicherzustellen, dass alle Teilhaber ihre Arbeitskraft ausschließlich auf dem gemeinsamen Gut einsetzten und nicht auswärts. Chronische Geldknappheit der Bauern stand einem lohnbasierten Arbeitsmarkt im Wege. Die Dominanz der extensiven Viehwirtschaft über den Ackerbau milderte Saisonspitzen stark ab, sodass Familienarbeitskräfte ausreichten und auch das Gesinde ersetzten. Jede teilhabende Kernfamilie bildete weiterhin eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die über die Frühe Neuzeit zunehmende bäuerliche Verschuldung und der Bedarf an Betriebskapital führten dazu, dass Gläubiger das Land nach und nach als Eigentümer übernahmen, immer mehr Bauern auf den Status von Pächtern absanken und über kurz oder lang ganze Familiengemeinschaftsgüter nur noch in naturaler Teilpacht vergeben wurden. Die Teilpacht war dabei kein ständisches Herrenrecht, sondern stellte ein reines Vertragsrecht dar.⁵⁶ Es bildeten sich verschachtelte Pachtsysteme heraus, wobei typischerweise ein ortsferner Adeliger, der selbst knapp an Kapital war, sein Land an einen wohlhabenden, kapitalstarken Generalpächter gegen Geld verpachtete. Dieser verpachtete die einzelnen Betriebe in seiner Hand gegen eine natural zu erbringende Teilpacht an die betreffenden Familiengemeinschaften. Zwischen dem Generalpächter und den Teilpächtern kam es de facto zu einem Gesellschaftsvertrag, wobei der Verpächter das Kapital und der Teilpächter die Arbeitskraft stellte. Ein aktiver Bodenmarkt bei Aufrechterhaltung der Betriebs-, aber nicht der Eigentumseinheiten entstand durch das Ineinandergreifen verschiedener Pachtverhältnisse basierend auf abwesenden adligen Großgrundbesitzern, die kapitalstarke Großpächter suchten, bei Kapitalnachfrageüberhang der bäuerlichen Teilpächter. Dabei galt unter den Bedingungen eines fehlenden Arbeitsmarktes: „Die Übertragung von

⁵⁶ Möglich waren auch Vertragskonstruktionen, in denen eine Familiengemeinschaft ihr Gut vollständig an einen Kapitalgeber verpachtete. Dieser zahlte die Pacht der gesamten Pachtperiode schon im Voraus quasi als Kredit. Die Familiengemeinschaft pachtete dann ihr Land zurück in Teilpacht. Schon die bisherigen kurzen Ausführungen belegen, welche individuelle Vielfalt in der Vertragsgestaltung während des *Ancien Régime* möglich war. Es ist immer zu berücksichtigen: „dieser Begriff der grundlegenden Vertragsfreiheit existierte im Recht des Ancien Régime bis zum Ende“ – Derouet (2024 [1997]), 161.

Bodennutzungsrechten an einen Bauern war stets nur ein Teil des Vertrages, vielleicht nicht einmal der wichtigste. Der Boden selbst ist nutzlos. Das Land an sich war ohne den Einsatz menschlicher Arbeit und anderer Investitionen wenig wert“.⁵⁷

Warum wurde dieser komplizierte Weg über hochkomplexe, auf Dauer angelegte Familiengemeinschaften gewählt, um Arbeit, Boden und Kapital zu verknüpfen, anstatt bäuerliche Kleinbetriebe an Einzelpächter auszugeben, was vermutlich mit niedrigeren Transaktionskosten verbunden gewesen wäre? Der Hauptgrund war nach Derouet, dass eine lebensfähige Wirtschaftseinheit im unfruchtbaren Zentralmassiv ca. 50 bis 60 Hektar umfasste, mit Acker, Weideland und Wald. So ist auch zu erklären, dass Betriebsteilungen unter allen Umständen vermieden wurden. Selbst wenn Teilhaber aus einer Familiengemeinschaft ausschieden, verpachteten sie ihr Land und bewirtschafteten es nicht selbst. Für eine einzelne Bauernfamilie waren solche Hofgrößen definitiv nicht zu bewirtschaften. Erst als ab ca. 1850 Kalk und später auch Kunstdünger aufkamen, konnte man die nährstoffarmen Böden auch bei geringerem Viehbesatz auf selbständigen, kleineren bäuerlichen Einzelhöfen bewirtschaften.

Die ineinander verschachtelten frühneuzeitlichen Pachtmärkte im Bourbonnais und anderen Teilen des Zentralmassivs sind einer entwicklungstheoretisch fundierten mikroökonomischen Analyse gut zugänglich, unter anderem, weil sie charakteristische Züge sogenannter *interlocked markets* auf einer frühen Stufe der Agrarentwicklung unter den Bedingungen sich erst entwickelnder Faktor-, Kredit- und Gütermärkte aufweisen. Bei *interlocked markets* in sich kommerzialisierenden Agrarsektoren von Entwicklungsländern sind meistens über das Pachtsystem Arbeitsmarkt, Kreditmarkt und Bodenmarkt untrennbar miteinander verflochten, weil ländliche Märkte in frühen Entwicklungsstadien bei schwach entwickelten formalen Institutionen zur Vertragsdurchsetzung anders nicht funktionieren würden.⁵⁸ Pachtmärkte, ob nun auf Ba-

57 Derouet (2024 [2003]), 224. Hauptgrund für den fehlenden Arbeitsmarkt war die chronische Geld- bzw. Liquiditätsknappheit der Bauern und Pächter, auch wenn die Landwirtschaft im Bourbonnais keineswegs autark war und der Export von Molkerei- und Fleischprodukten eine große Rolle spielte. Auch wenn alle Leistungen, Gütertransaktionen und Schulden zwischen Pächter und Verpächter akribisch in Geld verrechnet in den Büchern erschienen, so wurde doch nur in großen Abständen gegenseitig abgerechnet. Es floss also kaum Bargeld. Meistens wurden Leistungen der Bauern gegen Schulden verrechnet, siehe Derouet (2024 [2003]), 236.

58 Für das frühneuzeitliche Frankreich siehe Hoffman (1996), 69–80. Der britische Entwicklungsökonom Frank Ellis definiert in seinem klassischen Lehrbuch *Peasant Economics* der empirisch untermauerten theoretischen Literatur folgend *interlocked markets* als „the contractual tying of the terms of exchange in one market to that in other markets“: Ellis (1996), 156. Die Vertragsgestaltung in Ländern des heutigen globalen Südens zwischen verpachtenden Großgrundbesitzern und kleinbäuerlichen Pächtern weist dabei frappierende Ähnlichkeiten zu den von Derouet untersuchten Teilpachtverträgen für Familiengemeinschaften im frühneuzeitlichen Frankreich auf. Nach Ellis können solche Pachtverträge umfassen: „(a) the access to land via the crop share rent; (b) the labour on the tenant farm, (c) labour services to be rendered by the tenant household either on the landowner's farm or some other activity [...], (d) the terms of consumption loans from the landlord to the tenant, (e) the terms of production loans from the landlord to the tenant [...]“ (ebd. 156). Solche (Teil-)Pachtverträge sichern dabei

sis einer natural zu leistenden von der Höhe der Ernte abhängigen Teilpacht (*sharecropping*) oder einer fixen Geldpacht, senken dabei die Transaktionskosten der Arbeit, da für Großgrundbesitzer die mit teuren Kontrollkosten verbundene Lohnarbeit durch effizientere, weil eher eigenmotivierte Familienarbeit substituiert wird.⁵⁹ Eine Teilpacht streut dabei das Ertragsrisiko, während es bei einer fixen Geldpacht alleine beim Pächter liegt.⁶⁰ Sind die Pächter kapitalarm, die landwirtschaftlichen Risiken enorm, ländliche Kredit- und Faktormärkte (noch) eher dysfunktional, so bietet sich für größere Landbesitzer die naturale Teilpacht anstelle von Lohnarbeit und Geldpacht an, um ihr Land gewinnbringend bearbeiten zu lassen. Das frühneuzeitliche Frankreich mit seiner weit verbreiteten Teilpacht weist dabei deutliche Parallelen zu vielen Entwicklungsländern im 20. Jahrhundert auf.

Auch wenn nach Einkommensmaximierungskriterien der reinen Wohlfahrtstheorie, aber auch zahlreichen empirischen Studien folgend, die Produktivität eines Teilpächters nicht ganz der eines Kleineigentümers entspricht, so ist sie doch deutlich höher als die eines persönlich freien Tagelöhners.⁶¹ Von besonderer Bedeutung in der modernen Entwicklungsökonomie mit ihrer positiven Bewertung des Entwicklungspotentials bäuerlicher Familienwirtschaften ist dabei die Frage nach der erstaunlichen Persistenz bzw. der ökonomischen Rationalität von Teilpachtssystemen im Prozess

die Kontrolle des Verpächters über den Pächter und haben damit tatsächlich zwei untrennbar miteinander verbundene Funktionen: Zum einen verschärfen sie die Kontrolle des Verpächters über seine Pächter und steigern somit die Profite des Verpächters (Ausbeutungskomponente), zum anderen wirken sie effizienz- und produktivitätssteigernd (Produktivitätskomponente), zumindest auf einer frühen Stufe der Agrarentwicklung und Kommerzialisierung. *Interlocked markets* sind dabei i. d. R. kein Instrument der reinen Rentenabschöpfung ohne jeden Produktivitätseffekt in einer vollständig stagnierenden ‚vormodernen‘ ländlichen Ökonomie. Im Gegenteil, sie machen in einer hochriskanten ökonomischen Umwelt durch marktorientierte Risikoabsicherung Entwicklung erst möglich, wenn auch auf Kosten der Bauern zum Vorteil der kapitalstärkeren Verpächter.

59 Einen Überblick über die reiche theoretische und empirische Literatur zur Frage, warum bäuerliche Familienwirtschaften und nicht Großbetriebe auf Basis von Lohnarbeit bis auf wenige Ausnahmen die Träger einer erfolgreichen Agrarentwicklung waren und häufig noch sind, bietet Kopsidis (2006), 136–197.

60 Im frühneuzeitlichen Frankreich und nicht nur dort lohnte eine fixe Geldpacht nur bei solventen, kapitalstarken Pächtern. Dies war aber nur eine kleine Minderheit aller Pächter. Zahlungsunfähige Pächter bildeten auch für den Verpächter ein Problem, dass es zu vermeiden galt, wenn er sein Kapital möglichst gewinnbringend einsetzen wollte: Hoffman (1996), 49–69. Dass in der Regel Teilpacht der Geldpacht vorzuziehen war, war auch den zeitgenössischen französischen Agrarexperten klar, und so galt: „Whatever the effect of peasant wealth – whether it meant having more farm capital, less risk aversion, or a greater ability to borrow and thus to cope with disaster – the implication is the same: wealthy tenants would end paying a fixed rent, poorer ones would sharecrop, and the poorest of all might work for a wage“ (ebd. 67).

61 Zu den Nachteilen und Problemen der Lohnarbeit in der Landwirtschaft wiederholt die transaktionskostenökonomische, stark formalisierte Argumentation moderner Ökonomen im Grunde nur die Argumentation französischer Agrarexperten der frühen Neuzeit, vgl. Hoffman (1984) und Hoffman (1996), 41–49.

marktorientierter Agrarentwicklung in vielen Ländern des globalen Südens.⁶² Das Erkenntnispotential der sowohl theoretisch als auch empirisch anspruchsvollen mikro- und entwicklungsökonomischen Diskussion des *sharecropping* hat dabei Philip T. Hoffman für das frühneuzeitliche Frankreich nutzbar gemacht.⁶³ Seine Ergebnisse lassen sich dabei gut auf arme, unfruchtbare und abgelegene Agrarregionen wie das Bourbonnais übertragen.⁶⁴ Mit Hoffman ließe sich die Bildung von Familiengemeinschaften wie bei Derouet ökonomisch erklären, ohne auf nichtökonomische kulturelle Prägungen zurückgreifen zu müssen.⁶⁵ Derouet bietet dabei noch den großen Vorteil, den agrarökologischen Kontext und regionale Systeme der sozialen Reproduktion in seiner ökonomischen Analyse explizit zu berücksichtigen.

Wie Hoffman hat auch Derouet Pacht- und Arbeitsmärkte als große Forschungslücke erkannt. Hoffman sieht dieses Defizit als „an omission that clouds our understanding of society and culture in the early modern countryside“.⁶⁶ Er steht dabei in der Tradition moderner mikroökonomischer Entwicklungsökonomie, die bewusst Risikoaspekte in den Vordergrund ihrer Analyse stellt und die existierenden Märkte der bäuerlichen Ökonomie als ein Mittel begreift, prekäre und stark schwankende Einkommensströme dauerhaft zu stabilisieren. Derouets Erkenntnis, dass selbst dort, wo im Diskurs die Eigentumsübertragung im Vordergrund stand, sich alle Praktiken der sozialen Reproduktion dem Primat der Erhaltung der betrieblichen Leistungsfähigkeit eines bäuerlichen Hofes unterordneten, ist mit Hoffmans Annahme einer bäuerlichen Maxime der Einkommensstabilisierung unter Einsatz spezifischer Faktormärkte kompatibel. Derouet betont dabei die Vielfalt möglicher Lösungen und die fundamentale Bedeutung aktiver Bodenmärkte abhängig vom Familiensystem. Hoffman hebt hervor, dass jeder Erklärungsansatz frühneuzeitlicher bäuerlicher Strategien, der auf Subsistenzorientierung abzielt, in die Irre führt.⁶⁷

62 Bardhan (Hg. 1991), Otsuka, Chuma und Hayami (1992), Hayami und Otsuka (1993), Ellis (1996), 146–168.

63 Hoffmans Sicht des Entwicklungsbeitrages der Teilpacht lässt sich wie folgt zusammenfassen: „Sharecropping, it is true, has often been blamed for the stagnation of the French rural economy. But if it accompanied poverty, it in all likelihood did so not as poverty’s cause but as its consequence. Sharecropping was a method of administering property when tenants possessed little land or capital. It was a way of coping with indigent tenants, not the reason for their destitution. ... Studies of sharecropping in developing countries have by and large failed to detect significant inefficiencies on sharecropped farms, and there is little evidence that sharecroppers in the Third World are slower to innovate. Much the same appears to have been true in early modern France“: Hoffman (1996), 69.

64 Hoffman (1982), Hoffman (1984), Hoffman (1996), 35–80.

65 Zu den agrarischen Entwicklungsproblemen einer Kommerzialisierung unter der Bedingung erheblicher ruraler Liquiditätsprobleme im frühneuzeitlichen Zentralmassiv als marktfernes landwirtschaftliches Ungunstgebiet siehe auch Goldsmith (1973).

66 Hoffman (1996), 35.

67 Hoffman (1996), 35–36. Selbst in den abgelegensten und wirtschaftlich rückständigsten französischen Regionen bildeten bäuerliche Vollerwerbsbetriebe die ganz große Ausnahme. Zupacht von Land oder ein nichtlandwirtschaftlicher Nebenerwerb waren während der frühen Neuzeit zwingend

Hoffman wendet sich auch gegen eine Polanyische Interpretation der frühneuzeitlichen bäuerlichen Gesellschaften Frankreichs als tendenziell solidarische Gemeinschaften:

Obviously, there are sharp differences between the literature on traditional economies that historians favor and the economic models used here. Perhaps the starkest is the tendency to interpret the exchange of goods in a traditional economy as an engine of harmony. [...] In any event, inside the strife-torn villages of early modern France, group interest was practically invisible and harmony often nonexistent. The economic models hardly seem out of place. [...] The local economy thus lacked some of the characteristics of a stereotypical traditional economy. In some ways, it was not all that different from certain economies today. But in at least one other respect it was still quite distinctive: the transactions it generated rarely left a narrow geographic area.⁶⁸

Auch wenn Derouet die Parallelen zu heutigen Marktökonomien aus gutem Grund nicht einmal im Ansatz soweit treiben würde wie Hoffman, so meidet auch Derouet Erklärungen, die auf vormoderne ‚Wirtschaftsstile‘ oder ethnische ‚Identitäten‘ oder ‚Kulturen‘ als Gegenwelt zur kapitalistischen Moderne abzielen.⁶⁹ Was so verschiedene Historiker wie Derouet und Hoffman im Grunde eint, ist neben der Betonung des ausgeprägt lokal-regionalen Bezuges bäuerlichen Handelns die Überzeugung, dass die neue kapitalistische Welt auch in den bäuerlichen Gesellschaften Alteuropas Wurzeln fassen konnte und gesellschaftliche und ökonomische Systemtransformationen langfristige, eher graduell verlaufende Prozesse darstellten. Bauern waren nicht die Opfer der kapitalistischen oder bürgerlichen Moderne, sondern sie gestalteten Modernisierungsprozesse mit, wie gerade das nächste Kapitel zum Umgang der Bauern mit dem Vordringen vereinheitlichenden staatlichen Rechts belegt.

Bäuerliche soziale Reproduktion und kodifiziertes Recht: Spielräume und Grenzen staatlicher Rechtssetzung

Nicht nur in der älteren historischen Forschung, sondern auch in der neoklassisch grundierten Neuen Institutionenökonomie werden staatliche Rechtssetzungen oft als primär handlungsleitend auch für die Frühe Neuzeit angenommen. Am Beispiel von

notwendig für die meisten französischen Bauern, siehe Hoffman (1996), 39. Im 16. und 17. Jahrhundert nahm bäuerliches Eigentum an Land stark ab und Pachtland gewann massiv an Bedeutung, ohne dass die Bauern zu Landlosen wurden. Weiterführend bedeutete dies: „In short it seems wrongheaded to divide the peasants into hermetically sealed classes of subsistence peasants and market-oriented tenant farmers. Empirical studies tend to reject such a simplistic division in developing countries, and in early modern France it clearly does violence to reality“: Hoffman (1996), 40.

⁶⁸ Hoffman (1996), 76–77.

⁶⁹ Derouet (2024 [1989]), 91–94.

in Frankreich regional stark variierenden Vererbungspraktiken als Kernstück der familialen sozialen Reproduktion demonstriert Derouet die Unzulänglichkeit eines solchen Vorgehens zur Erklärung der tatsächlichen Praktiken.

In Frankreich wird bekanntlich zwischen der Zone des seit Mitte des 15. Jahrhunderts verschriftlichen Gewohnheitsrechts im Norden und der des geschriebenen römischen Rechts im Süden unterschieden. Im Norden dominierten zudem mehr oder weniger egalitäre Erbre Regelungen. Im Süden spielten dagegen in bäuerlichen Schichten ungleiche Regelungen zugunsten eines privilegierten Nachfolgers eine deutlich größere Rolle. Jedoch war die Südgrenze des Gewohnheitsrechts keineswegs deckungsgleich mit der von egalitären Erbnormen, und es lässt sich nach jahrzehntelanger historischer Forschung festhalten, dass regional „zwischen einer Norm und der tatsächlichen Praxis häufig Diskrepanzen auftraten“.⁷⁰

Die im Süden stark verwurzelten Ungleichheitsregelungen und -praktiken sind dabei oft als Erbe des römischen Rechts gesehen worden, während im gewohnheitsrechtlich geprägten Norden germanische sprich fränkische Einflüsse der Realteilung überwogen hätten. Tatsächlich finden sich aber radikale Ungleichheitspraktiken im Süden vor allem in abgelegenen Gebirgsregionen, vornehmlich den Pyrenäen, und nicht in den Ebenen als Zentren potentiell starker römischer Prägung.⁷¹ Der Unterschied zwischen römischem und Gewohnheitsrecht liegt eher in den verschiedenen Konzepten von Eigentum: im Süden tritt der Nachfolger in die soziale Rolle des Vorgängers (meist des Vaters) ein, und zwar ‚universal‘, ohne Unterschied zwischen verschiedenen einzelnen im Erbgang erworbenen Typen von Befugnissen. Das Gewohnheitsrecht dagegen, auch dort, wo es die geschlossene Hofnachfolge rechtlich modelliert, unterscheidet zwischen verschiedenen Gütern innerhalb des Betriebsvermögens, z. B. zwischen väterlichem und mütterlichem Gut, zwischen Zugewinn, mobilen und unveräußerlichen Gütern und vielem mehr. All diese Unterscheidungen können – so in Regionen mit parentelverwandtschaftlichem Familiensystem – im Interesse der ‚Abstammungsgemeinschaft‘ (*lignage*) eingesetzt werden, aber eben auch zugunsten der Entität ‚Haus‘, das nicht durch Abstammung, sondern als Betriebseinheit definiert wird. Sowohl das Gewohnheits- wie auch das römische Recht lassen sich also nutzen, um eine geschlossene Nachfolge zu regeln. Bei beiden Varianten wird der Nachfolger eben nicht voll Verfügungsberechtigter Eigentümer des Familienvermögens, sondern nur der Verwalter des Familiengutes, das er letztlich z. B. nicht veräußern oder nach Belieben vererben darf.⁷²

Eine egalitäre Erbpraxis löst das Problem der Hofnachfolge ganz anders:

Die Nachfolge löst das Vermögen im Prinzip auf und verteilt es auf die verschiedenen Berechtigten. Wohnsitz und Erbanspruch sind voneinander getrennt, die Teilhabe am Erbe ist ein an die

⁷⁰ Derouet (2024 [1989]), 60.

⁷¹ Derouet (2024 [1997]), 165–168; Derouet (2024 [1989]), 90–91.

⁷² Derouet (2024 [1997]), 167–168.

Eigenschaft als Nachkomme gebundenes Recht. Dieser Rechtsanspruch konnte nicht aufgehoben werden, auch nicht durch den Willen der Eltern oder das Verlassen des elterlichen Hauses. Es gab hier also keine Kontinuität des Familienvermögens als Grundlage einer häuslichen Gruppe. Auch diese egalitären Nachfolgesysteme waren jedoch – trotz des Individualismus und der potentiellen Zersplitterung von Familienverbänden – oft durch tief gehende Solidaritätsbeziehungen gekennzeichnet.⁷³

Die Frage, die sich Derouet nun gestellt hat, ist die nach der Rolle kodifizierten Rechts für die bäuerlichen Formen sozialer Reproduktion, eine Frage, die auch spätestens mit dem Aufstieg der Neuen Institutionenökonomie und ihrem Glauben an formale Regeln bzw. an liberale Reformgesetze als *prima causa* des Übergangs zu einem sich selbst tragenden modernen wirtschaftlichen Wachstum an Aktualität gewonnen hat. Staatliche Gesetzgebung bzw. bereits der Erlass von Reformgesetzen werden dabei als zentrale Hebel für die Modernisierung vormoderner Gesellschaften angesehen.⁷⁴

In der neueren Geschichtsforschung ist man da skeptischer. Ihr Thema ist vielmehr die Erhöhung der Wirksamkeit staatlichen Handelns im historischen Prozess bzw. die Herausbildung ‚innerer Staatlichkeit‘, nachgewiesen anhand einer zunehmenden Relevanz staatlicher Regulierungen für die tatsächliche Alltagspraxis der wirtschaftlichen Akteure. Derouet bietet nun nicht nur für Frankreich, sondern für das gesamte bäuerliche Alteuropa eine Alternative zu einer staatszentrierten, die Leistungsfähigkeit frühmoderner Staaten gerade in ihrer Prägekraft ländlicher Gesellschaften überschätzenden Sicht. In seinem akteurszentrierten Ansatz ist die Logik der Akteure in den regionalen bäuerlichen Gesellschaften in ihrem sozialen und (agrar-) ökonomischen Kontext die treibende Kraft, die letztlich auch die Wirksamkeit bzw. regional abweichende Interpretation einer von ihrer Intention her vereinheitlichen den staatlichen Gesetzgebung determiniert.

Derouet spricht von der Autonomie lokaler Praktiken gegenüber Recht und Politik. Diese wird gestützt durch agrarökologische Zwänge, die z. B. in Gebirgsregionen eine Aufteilung des Betriebes unmöglich machen, ohne dass aber egalitäre Praktiken zwangsläufig ausgeschlossen sind. Letztere werden nur weniger wahrscheinlich.⁷⁵

Demonstrieren lässt sich die Persistenz bäuerlicher Reproduktionspraxis bis in die Moderne auch am Beispiel des bäuerlichen Umgangs erst mit dem römischen Recht und dann mit dem napoleonischen *Code civil* in Südfrankreich. Ausgangspunkt von Derouets Argumentation ist dabei die Tatsache, dass jedes normative System – eben und gerade auch Gesetze – weite Interpretationsspielräume bietet. Tatsächlich stellt das römische Recht gar nicht auf ein ungleiches Erbrecht mit einem bevorzugten

⁷³ Derouet (2024 [1989]), 62.

⁷⁴ Siehe exemplarisch die kontroverse Diskussion über den Beitrag der revolutionären französischen und vor allem der napoleonischen Gesetzgebung in Deutschland für die deutsche Industrialisierung und auch Agrarentwicklung im 19. Jahrhundert, insbesondere Acemoglu u. a. (2011), Kopsidis und Bromley (2017).

⁷⁵ Derouet (2024 [1997]), 164–167; Derouet (2024 [1989]), 83–87.

Alleinerben ab. Vielmehr lässt sich das römische Recht in punkto Vererbung in alle Richtungen nutzen, denn:

Es handelte sich um ein grundsätzlich ‚liberales‘ Recht, d. h. es ließ dem Familienoberhaupt die größtmögliche Autonomie. Wenn aber auf dieser Rechtsgrundlage praktisch alles erlaubt war, so galt das in beide Richtungen. Das römische Recht schrieb nicht inhaltlich vor, wie die Nachfolge erfolgen sollte – eine Ausnahme war die egalitäre Vorschrift für den Fall, dass es kein Testament gab. Damit handelt es sich auch beim römischen Recht nur um ein Werkzeug, das je nach Kontext sehr unterschiedlich benutzt werden konnte.⁷⁶

In südlichen Gebirgsregionen mit streng ungleichen Erbpraktiken und gleichzeitig einer starken Tradition römischen Rechts hatten Notare die Aufgabe, den Praktiken der sozialen Reproduktion eine juristische Form zu geben. Die Anpassung an das römische Recht erfolgte dabei so, dass dessen Prinzipien in ihrem Gehalt regelrecht in ihr Gegenteil verkehrt wurden. Mit anderen Worten:

Bei der Abfassung der Dokumente wurde also eine oberflächliche und künstliche Lackschicht an römischem Recht aufgetragen, die jedoch nicht darüber hinwegzutäuschen vermag, dass der Inhalt keinesfalls den römischen Rechtsprinzipien entsprang. Beispielsweise waren Testamente, die im römischen Recht zentralen Dokumente für die Regelung des Nachlasses, in Südfrankreich nur von nachrangiger Wichtigkeit, vergleicht man sie mit der Bedeutung von Eheverträgen: Diese waren die eigentlichen Schlüsseldokumente für die soziale Reproduktion.⁷⁷

Aber auch die im 15. und 16. Jahrhundert verschriftlichten regionalen Gewohnheitsrechte schufen keine räumliche Kongruenz zwischen Recht und sozialer Praxis, schon deswegen weil jede Verschriftlichung von Recht eine Interpretation der beteiligten Juristen bedeutete, die oft einer „Erfindung des Rechts“ gleichkam.⁷⁸ Während in der deutschen geschichtswissenschaftlichen Diskussion Recht oft vor allem unter dem Blickwinkel der sozialen Disziplinierung gesehen wird, gilt nach Derouet für das hier untersuchte Recht nur ausnahmsweise, vor allem in Westfrankreich, eine „normierende, disziplinierende Rolle“.⁷⁹ Tatsächlich ist auch für das 19. Jahrhundert ein gewisser bäuerlicher Widerstand, meist in Form von „Kunstgriffen, sowohl Text als auch Geist des Code civil erfolgreich zu umgehen“, gut erforscht – was *a fortiori* dagegen spricht, bereits dem Staat der Frühneuzeit eine disziplinarische Potenz zuzuschreiben, die auf dem Feld ländlicher Rechtspraktiken selbst der des 19. Jahrhunderts nicht erreichte.⁸⁰ Recht ist in dieser Sicht also nicht primär ein Werkzeug des disziplinierenden Staates, sondern eine Sprache:

⁷⁶ Derouet (2024 [1989]), 89. Vgl. auch Derouet (2024 [1997]), 157–158.

⁷⁷ Derouet (2024 [1989]), 90–91.

⁷⁸ Derouet (2024 [1997]), 160.

⁷⁹ Derouet (2024 [1989]), 89.

⁸⁰ Derouet (2024 [1995]), 131.

Jede Praxis musste mittels Begriffen und Konzepten des am Ort geltenden Rechts ausgedrückt bzw. ‚übersetzt‘ werden, um in der Gelehrtenkultur akzeptiert und berücksichtigt werden zu können. Dass eine Praxis Form und Sprache einer Rechtskultur nutzt, bedeutet aber nicht, dass ihre Logik daher stammt.⁸¹

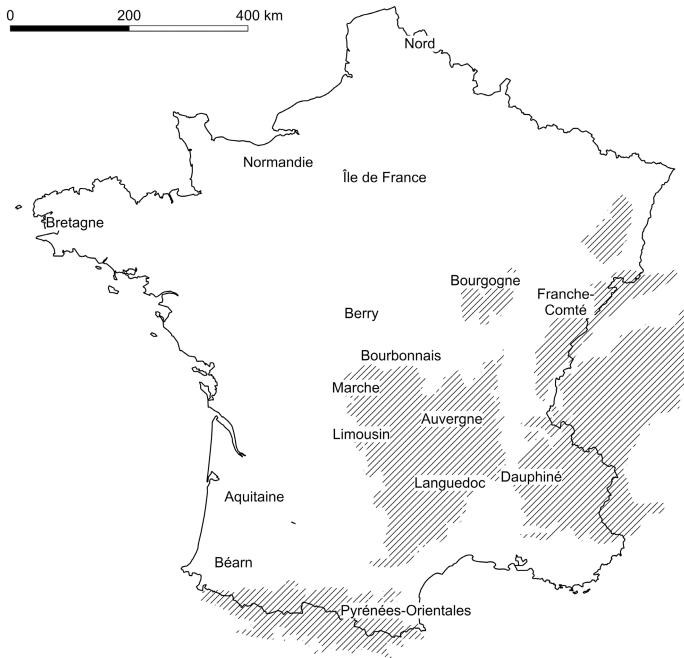
Somit lässt sich abschließend sagen, dass Praktiken der bäuerlichen sozialen Reproduktion in offizielles Recht „übersetzt“ wurden, nicht aber dass das offizielle Recht die Logik des bäuerlichen Handelns in einem so zentralen Punkt wie der familialen sozialen Reproduktion ursächlich determinierte.

Derouets Befunde zum Verhältnis zwischen offiziellen Regelwerken der staatlichen bzw. öffentlichen Gewalt und den tatsächlichen handlungsleitenden Normen und Logiken der sozioökonomischen Akteure haben Konsequenzen auch für eine quantitativ arbeitende Wirtschaftsgeschichte, die auf der Neuen Institutionenökonomie aufbaut. Nimmt man Derouet ernst, so ist äußerste Vorsicht geboten, wenn (wie es zur Zeit häufig geschieht), Rechtssysteme, sei es nun das römische Recht oder der *Code civil*, als erklärende Variable für das Verhalten der ökonomischen Akteure verwendet werden. Das Problem ist dabei nicht so sehr der Widerspruch zwischen formellen und informellen Institutionen, wobei informelle Normen kulturell bedingte tiefere Prägungen im weitesten Sinne meinen, sondern der historisch häufig vorkommende Fall, dass zwei Regelwerke, die verschiedenen Handlungslogiken folgen und in zentralen Bereichen nicht übereinstimmen, Einfluss auf das Handeln der Akteure geltend machen, sodass z. B. Akteure ein neues Recht ablehnen, ohne es ignorieren zu können.

Solche Widersprüche wurden aufgelöst, wie Derouet zeigt, indem bestehende bäuerliche Familienstrategien der sozialen Reproduktion in geltendes kodifiziertes staatliches Privatrecht ‚übersetzt‘ wurden. Möglich war dies, weil jedes juristische Regelwerk in sehr unterschiedliche Richtungen interpretierbar ist. Dies heißt aber, dass sich das ‚wirkliche‘ System von ökonomischen Anreizen und Sanktionen einer Gesellschaft nicht einfach aus einem offiziellen Rechtstext ergibt, sondern geschaut werden muss, wie und warum dieser in eine bestimmte Richtung interpretiert wird. Dabei geht es nicht um informelle Institutionen, sondern darum, dass gegebene Rechtsnormen, die an eine spezifische soziale und ökonomische Wirklichkeit und ihre Handlungslogik angepasst sind, sich nicht einfach von einem neuen Rechtssystem ablösen lassen, ohne Veränderung der agrarischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Um das von außen in die bäuerliche Gesellschaft kommende neue Recht den agrarischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen, ist es gemäß der Logik des ‚alten‘ Rechts zu interpretieren, da letzteres der existierenden sozioökonomischen Situation besser angepasst ist. Eine spannende Frage, mit der sich Derouet leider nicht intensiv beschäftigt hat, wäre nun die, wie bäuerliche Familienstrategien reagieren, wenn sich die sozioökonomische Wirklichkeit dramatisch verändert. Recht alleine

⁸¹ Derouet (2024 [1995]), 131.

kann keine neue ökonomische Wirklichkeit schaffen, so viel ist klar. Dies lässt aber nicht den Umkehrschluss zu, dass jeder ökonomische Strukturbruch oder radikale Wandel automatisch und ohne Verzögerung ein angepasstes neues Recht hervorbringt. Einige Gesellschaften, die Transformationsprozessen unterworfen sind, schaffen dies, andere nicht – mit Folgen für die weitere agrarische und wirtschaftliche Entwicklung.



Karte 1: In den Beiträgen häufiger erwähnte Regionen

Anm.: Benannt werden Regionen auf dem französischen Festland, die in den folgenden Beiträgen häufiger erwähnt werden. Schraffuren bezeichnen Gebirge.

Literatur

- Acemoglu, Daron, Davide Cantoni, Simon Johnson und James A. Robinson (2011): The Consequences of Radical Reform: The French Revolution, in: *American Economic Review* 101, 3286–3307, [jstor.org/stable/41408738](https://www.jstor.org/stable/41408738).
- Albers, Hakon, Ulrich Pfister und Martin Uebele (2018): The Great Moderation of Grain Price Volatility: Market Integration vs. Climate Change, Germany 1650–1790, *European Historical Economics Society Working Papers in Economic History* 135, hdl.handle.net/10419/247065.
- Allen, Robert C. (2000): Economic Structure and Agricultural Productivity in Europe, 1300–1800, in: *European Review of Economic History* 4, 1–26, [jstor.org/stable/41377861](https://www.jstor.org/stable/41377861).

- Allen, Robert C. (2003): Progress and Poverty in Early Modern Europe, in: *Economic History Review* 56, 403–443, [jstor.org/stable/3698570](https://www.jstor.org/stable/3698570).
- Bairoch, Paul (1985 [1973]): Die Landwirtschaft und die industrielle Revolution 1700–1914, in: Carlo M. Cipolla und Knut Borchardt (Hg.): *Europäische Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 3, Stuttgart u. a., 297–332.
- Bardhan, Pranab (Hg. 1991): *The Economic Theory of Agrarian Institutions*, Oxford, doi.org/10.1093/0198287623.001.0001.
- Béaur, Gérard (2003): Der Bodenmarkt im Frankreich des 18. Jahrhunderts. Konjunkturen der Verkäufe und Strategien des Erwerbs, in: Reiner Prass, Jürgen Schlumbohm, Gérard Béaur und Christophe Duhamelle (Hg.): *Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.–19. Jahrhundert*, Göttingen, 247–268.
- Bloch, Marc (1930): La lutte pour l'individualisme agraire dans la France du XVIII^e siècle, in: *Annales d'histoire économique et sociale* 2, 329–383 und 511–556, [jstor.org/stable/27572243](https://www.jstor.org/stable/27572243) und [jstor.org/stable/27572321](https://www.jstor.org/stable/27572321).
- Bloch, Marc (1968 [1931]): *Les caractères originaux de l'histoire rurale française*, 2 Bde., Paris.
- Bolt, Jutta und Jan Luiten van Zanden (2020a): Maddison Project Database (MPD), Version 2020, rug.nl/ggdc/historicaldevelopment/maddison/releases/maddison-project-database-2020 (zuletzt 23.7.2023).
- Bolt, Jutta und Jan Luiten van Zanden (2020b), *Maddison Style Estimates of the Evolution of the World Economy: A New 2020 Update*, Maddison-Project Working Paper WP-15, rug.nl/ggdc/historicaldevelopment/maddison/publications/wp15.pdf (zuletzt 1.10.2023).
- Boserup, Mogens (1972 [1963]): Agrarstruktur und Take-off, in: Rudolf Braun u. a. (Hg.): *Industrielle Revolution. Wirtschaftliche Aspekte*, Köln, 309–330.
- Bracht, Johannes und Ulrich Pfister (2020): *Landpacht, Marktgesellschaft und agrarische Entwicklung. Fünf Adelsgüter zwischen Rhein und Weser, 16. bis 19. Jahrhundert*, Stuttgart.
- Broadberry, Stephen, Bruce M. S. Campbell, Alexander Klein, Mark Overton und Bas van Leeuwen (2015): *British Economic Growth, 1270–1870*, Cambridge, doi.org/10.1017/CBO9781107707603.
- Cobban, Alfred (1999 [1964]): *The Social Interpretation of the French Revolution*, Cambridge, doi.org/10.1017/CBO9780511622243.
- Crafts, Nicholas F. R. (1985): *British Economic Growth during the Industrial Revolution*, Oxford.
- Crafts, Nicholas F. R. (1996): The First Industrial Revolution: A Guided Tour for Growth Economists, in: *American Economic Review* 86, 197–201, [jstor.org/stable/2118122](https://www.jstor.org/stable/2118122).
- Crafts, Nicholas F. R. und C. Nick Harley (1992): Output Growth and the British Industrial Revolution: A Restatement of the Crafts-Harley View, in: *Economic History Review* 45, 703–730, doi.org/10.2307/2597415.
- Crouzet, François (2003): The Historiography of French Economic Growth in the Nineteenth Century, in: *Economic History Review* 56, 215–242, [jstor.org/stable/3698835](https://www.jstor.org/stable/3698835).
- Derouet, Bernard (1989): Pratiques successorales et rapport à la terre. Les sociétés paysannes d'Ancien Régime, in: *Annales ESC* 44 (1989), 173–206, doi.org/10.3406/ahess.1989.283584. Übersetzung in diesem Band (59–94): Nachfolgepraxis und Beziehung zum Boden. Die bäuerlichen Gesellschaften des Ancien Régime.
- Derouet, Bernard (1995): Territoire et parenté. Pour une mise en perspective de la communauté rurale et des formes de reproduction familiale, in: *Annales HSS* 50, 645–686, doi.org/10.3406/ahess.1995.279390. Übersetzung in diesem Band (105–149): Territorium und Verwandtschaft. Plädoyer für eine Neuinterpretation der Formen von ländlicher Gemeinschaft und familialer Reproduktion.
- Derouet, Bernard (1997): Les pratiques familiales, le droit et la construction des différences (XVe–XIX^e siècles), in: *Annales HSS* 52, 369–391, doi.org/10.3406/ahess.1997.279572. Übersetzung in diesem Band (157–182): Familiäre Praktiken, das Recht und die Konstruktion von Unterschieden (15.–19. Jahrhundert).

- Derouet, Bernard (2001): Parenté et marché foncier à l'époque moderne. Une réinterprétation, in: *Annales HSS* 56 (2001), 337–368, doi.org/10.1017/S0395264900032674. Übersetzung in diesem Band (183–217): Verwandtschaft und Bodenmarkt in der Frühen Neuzeit. Eine Neuinterpretation.
- Derouet, Bernard (2003): La terre, la personne et le contrat. Exploitation et associations familiales en Bourbonnais (XVIIe–XVIIIe siècles), in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 50, 27–51, doi.org/10.3917/rhmc.502.0027. Übersetzung in diesem Band (219–253): Land, Arbeitskraft und Vertrag. Agrarsystem und Familienzusammenschlüsse im Bourbonnais (17. bis 18. Jahrhundert).
- Ellis, Frank (1996): *Peasant Economics: Farm Households and Agrarian Development*, 2. Ausg. Cambridge.
- Fertig, Georg (2007): Äcker, Wirt, Gaben. Ländlicher Bodenmarkt und liberale Eigentumsordnung im Westfalen des 19. Jahrhunderts, Berlin, doi.org/10.1524/9783050086934.
- Fogel, Robert W. (1990): The Conquest of High Mortality and Hunger in Europe and America: Timing and Mechanisms, National Bureau of Economic Research Working Paper h0016, ssrn.com/abstract=254876 (zuletzt 24.9.2023).
- Galor, Oded (2005): From Stagnation to Growth: Unified Growth Theory, in: Paul Aghion und Steven N. Durlauf (Hg.): *Handbook of Economic Growth*, Bd. 1, Amsterdam, 171–293, doi.org/10.1016/S1574-0684(05)01004-X.
- Goldsmith, James L. (1973): Agricultural Specialization and Stagnation in Early Modern Auvergne, in: *Agricultural History* 47, 216–234, jstor.org/stable/3742183.
- Grantham, George W. (1978): The Diffusion of the New Husbandry in Northern France, in: *Journal of Economic History* 38, 311–337, jstor.org/stable/2119829.
- Grantham, George W. (1989a): Agricultural Supply during the Industrial Revolution: French Evidence and European Implications, in: *Journal of Economic History* 49, 43–72, jstor.org/stable/2121417.
- Grantham, George W. (1989b): Jean Meuvret and the Subsistence Problem in Early Modern France, in: *Journal of Economic History* 49, 184–200, jstor.org/stable/2121424.
- Grantham, George W. (1997): The French Cliometric Revolution: A Survey of Cliometric Contributions to French Economic History, in: *European Review of Economic History* 1, 353–405, jstor.org/stable/41377817.
- Grantham, George W. (1999): Contra Ricardo: On the Macroeconomics of Pre-Industrial Economies, in: *European Review of Economic History* 3, 199–232, jstor.org/stable/41377850.
- Harley, C. Knick (1982): British Industrialization before 1841: Evidence of Slower Growth during the Industrial Revolution, in: *Journal of Economic History* 42, 267–289, jstor.org/stable/2120128.
- Hayami, Yujiro und Keijiro Otsuka (1993): *The Economics of Contract Choice: An Agrarian Perspective*, Oxford.
- Heywood, Colin (1981): The Role of the Peasantry in French Industrialization, 1815–80, in: *Economic History Review* 34, 359–376, doi.org/10.2307/2595878.
- Heywood, Colin (1995): *The Development of the French Economy, 1750–1914*, Cambridge, doi.org/10.1017/CBO9781139171007.
- Hoffman, Philip T. (1982): Sharecropping and Investment in Agriculture in Early Modern France, in: *Journal of Economic History* 42, 155–159, jstor.org/stable/2120510.
- Hoffman, Philip T. (1984): The Economic Theory of Sharecropping in Early Modern France, in: *Journal of Economic History* 44, 309–319, jstor.org/stable/2120708.
- Hoffman, Philip T. (1996): *Growth in a Traditional Society. The French Countryside. 1450–1815*, Princeton, doi.org/10.1515/9780691187204.
- Jones, Peter M. (1988): *The Peasantry in the French Revolution*, Cambridge.
- Kopsidis, Michael (1996): Marktintegration und Entwicklung der westfälischen Landwirtschaft 1780–1880. Marktorientierte ökonomische Entwicklung eines bäuerlich strukturierten Agrarsektors, Münster.
- Kopsidis, Michael (2006): Agrarentwicklung. Historische Agrarrevolutionen und Entwicklungsökonomik, Stuttgart, 86–135.

- Kopsidis, Michael und Daniel W. Bromley (2016): The French Revolution and German Industrialization: Dubious Models and Doubtful Causality, in: *Journal of Institutional Economics* 12, 161–190, doi.org/10.1017/S1744137415000223.
- Kopsidis, Michael und Daniel W. Bromley (2017): Expliquer la modernisation économique allemande. La Révolution française, les réformes prussiennes et l'inévitable continuité du changement, in: *Annales HSS* 72, 1117–1156, doi.org/10.1017/S0395264918000628.
- Kopsidis, Michael und Nikolaus Wolf (2012): Agricultural Productivity across Prussia during the Industrial Revolution: A Thünen Perspective, in: *Journal of Economic History* 72, 634–670, jstor.org/stable/23254939.
- Kussmaul, Ann (1990): *A General View of the Rural Economy of England, 1538–1840*, Cambridge, doi.org/10.1017/CBO9780511560675.
- Le Goff, Tim J. A. und Donald M. G. Sutherland (1991): The Revolution and the Rural Economy, in: Alan Forrest und Peter Jones (Hg.): *Reshaping France: Town, Country and Region during the French Revolution*, Manchester, 52–85.
- Le Roy Ladurie, Emmanuel (1972): Structures familiales et coutumes d'héritage en France au XVI^e siècle. Système de la coutume, in: *Annales ESC* 27, 825–846, doi.org/10.3406/ahess.1972.422569.
- Levi, Giovanni (1986 [1985]): *Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne*, Berlin.
- Lévy-Leboyer, Maurice und François Bourguignon (1990): *The French Economy in the Nineteenth Century: An Essay in Econometric Analysis*, Paris und Cambridge.
- Macfarlane, Alan (1978): *The Origins of English Individualism: The Family, Property and Social Transition*, Oxford.
- Meuvret, Jean (2017 [1977]): Le problème des subsistances à l'époque Louis XIV. I: La production des céréales dans la France du XVII^e et du XVIII^e siècle. 2 Bde., Berlin und Boston, doi.org/10.1515/9783111608662.
- Meuvret, Jean (2018 [1987]): Le problème des subsistances à l'époque Louis XIV. II: La production des céréales et la société rurale. 2 Bde., Berlin und Boston, doi.org/10.1515/9783111330426.
- Meuvret, Jean (1988): Le problème des subsistances à l'époque Louis XIV. III: Le commerce des grains et la conjoncture. 2 Bde., Paris.
- Moulin, Annie (1989): *Peasantry and Society in France since 1789*, Cambridge.
- Newell, William H. (1973): The Agricultural Revolution in Nineteenth-Century France, in: *Journal of Economic History* 33, 697–731, jstor.org/stable/2116783.
- O'Brien, Patrick K. und Caglar Keyder (2011 [1978]): *Economic Growth in Britain and France 1780–1914: Two Paths to the Twentieth Century*, Abingdon.
- Olsson, Mats und Patrick Svensson (2010): Agricultural Growth and Institutions: Sweden, 1700–1860, in: *European Review of Economic History* 14, 275–304, jstor.org/stable/23226555.
- Otsuka, Keijiro, Hiroyuki Chuma und Yujiro Hayami (1992): Land and Labor Contracts in Agrarian Economies: Theories and Facts, in: *Journal of Economic Literature* 30, 1965–2018, jstor.org/stable/2727971.
- Paping, Richard (2014): General Dutch Population Development 1400–1850: Cities and Countryside, Paper presented at the 1st ESHD conference, Alghero, hdl.handle.net/11370/d057464a-dbb1-4d50-a217-76246603c1a3e2.
- Pfister, Ulrich (2017): The Timing and Pattern of Real Wage Divergence in Pre-Industrial Europe: Evidence from Germany, c. 1500–1850, in: *Economic History Review* 70, 701–729, jstor.org/stable/45183361.
- Pfister, Ulrich (2020): The Crafts-Harley View of German Industrialization: An Independent Estimate of the Income Side of Net National Product, 1851–1913, in: *European Review of Economic History* 24, 502–521, doi.org/10.1093/ereh/hez009.
- Pfister, Ulrich (2022): Economic Growth in Germany 1500–1850, in: *Journal of Economic History* 82, 1071–1107, doi.org/10.1017/S002205072200033X.

- Pfister, Ulrich und Michael Kopsidis (2015): Institutions Versus Demand: Determinants of Agricultural Development in Saxony, 1660–1850, in: *European Review of Economic History* 19, 275–293, [jstor.org/stable/24806663](https://www.jstor.org/stable/24806663).
- De Pleijt, Alexandra M. und Jan Luiten van Zanden (2016): Accounting for the „Little Divergence“: What Drove Economic Growth in Pre-Industrial Europe, 1300–1800?, in: *European Review of Economic History* 20, 387–409, [jstor.org/stable/44504176](https://www.jstor.org/stable/44504176).
- Pollard, Sidney (1981): *Peaceful Conquest: The Industrialization of Europe 1760–1970*, Oxford.
- Price, Roger (2019 [1983]): *The Modernization of Rural France: Communication Networks and Agricultural Market Structures in Nineteenth-Century France*, London doi.org/10.4324/9781315171517.
- Ridolfi, Leonardo und Alessandro Nuvolari (2021): L'histoire immobile? A Reappraisal of French Economic Growth Using the Demand-Side Approach. 1280–1850, in: *European Review of Economic History* 25, 405–428, doi.org/10.1093/ereh/heab012.
- Rosenthal, Jean-Laurent (1992): *The Fruits of Revolution: Property Rights, Litigation, and French Agriculture, 1700–1860*, Cambridge, doi.org/10.1017/CBO9780511664298.
- Sabeau, David W. (1990): *Property, production and family in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge, doi.org/10.1017/CBO9780511572579.
- Sauermann, Dietmar (1970): Hofidee und bäuerliche Familienverträge in Westfalen, in: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 17, 58–78.
- Smits, Jan-Pieter, Edwin Horlings und Jan Luiten van Zanden (2000): Dutch GNP and its components, 1800–1913, Groningen Growth and Development Centre Monograph 5, hdl.handle.net/11370/2dc1facd-1c27-4aa7-99a5-143e0e0f0d40.
- Sutherland, Donald M. G. (2002): Peasants, Lords, and Leviathan: Winners and Losers from the Abolition of French Feudalism, 1780–1820, in: *Journal of Economic History* 62, 1–24, [jstor.org/stable/2697970](https://www.jstor.org/stable/2697970).
- Tilly, Richard H. und Michael Kopsidis (2020): *From Old Regime to Industrial State: A history of German Industrialization from the Eighteenth Century to World War I*, Chicago, doi.org/10.7208/chicago/9780226725574.001.0001.
- Van den Heuvel, Gerd (1982): *Grundprobleme der französischen Bauernschaft, 1730–1794. Soziale Differenzierung und sozio-ökonomischer Wandel vom Ancien Regime zur Revolution*, München und Wien.
- De Vries, Jan (1974): *The Dutch Rural Economy in the Golden Age, 1500–1700*, New Haven und London.
- De Vries, Jan und Ad van der Woude (1997): *The First Modern Economy: Success, Failure, and Perseverance of the Dutch Economy from 1500 to 1815*, Cambridge.
- Weber, Max (1952 [1906]): Kapitalismus und Agrarverfassung, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 108, 431–452, [jstor.org/stable/40747494](https://www.jstor.org/stable/40747494).
- Wrigley, Edward A. (1987): *People, Cities and Wealth: The Transformation of Traditional Society*, Oxford.
- Van Zanden, Jan Luiten und Bas van Leeuwen (2012): Persistent but Not Consistent: The Growth of National Income in Holland 1347–1807, in: *Explorations in Economic History* 49, 119–130, doi.org/10.1016/j.eeh.2011.11.002.

Alain Guéry

Bernard Derouet (1949–2010)

Bernard Derouet wurde am 29. Januar 1949 in Paris geboren. Hier spielte sich auch seine gesamte Schulzeit ab: Zunächst besuchte er die Grundschule *école communale de la rue des Poissoniers* im 18. Arrondissement, später legte er am *lycée Carnot* im 17. Arrondissement sein Abitur C mit mathematischem Schwerpunkt ab. Nachdem er die Vorbereitungsklassen für die *Grandes Écoles*¹ erfolgreich absolviert hatte, gelang ihm die Aufnahme in die *École Normale Supérieure de Saint-Cloud*, welche inzwischen nach Lyon verlagert worden ist. Seine intellektuellen Interessen brachten ihn zur Philosophie, Literaturwissenschaft und zur Geschichte. Dieses Fach unterrichtete er in den nächsten Jahren auch halbtags an der gymnasialen Oberstufe, während er gleichzeitig bei Le Roy Ladurie seine Dissertation mit dem Titel *Villages du Thimerais*² *au XVIIIe siècle. Essai de démographie différentielle et d'économie historique* (Dörfer des Thimerais im 18. Jahrhundert: Versuch einer differenziellen Demographie und Wirtschaftsgeschichte) schrieb. Diese reichte er 1978 ein und verfasste mehrere auf ihr basierende Artikel, deren neuartige Thesen ihn bald bekannt machten.

Bernard Derouet entwickelte ein für die damalige Zeit originelles Forschungsprojekt. Dieses verband die im Entstehen begriffene historische Anthropologie mit einem neuartigen, eher allgemeinhistorischen als juristisch-rechtshistorischen Blick auf das alte Rechtssystem. Hiermit bewarb er sich beim *Centre National de la Recherche Scientifique*³, wo er 1981 angenommen wurde. Von nun an verbrachte er seine gesamte berufliche Laufbahn am *Centre de Recherches Historiques*, einer von der *Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales* und dem *Centre National de la Recherche Scientifique* gemeinsam betriebenen Forschungseinrichtung. Derouet gehörte zur großen Gruppe der Historiker des ländlichen Raums, die die Schule der *Annales* in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg so stark geprägt haben. In dieser Zeit verschwand die ländliche Bevölkerung Frankreichs demographisch, sozial und kulturell, und in gewisser Weise auch ökonomisch, immer mehr. Durch die Industrialisierung der landwirtschaftlichen Produktionsweise und Betriebsführung entstanden neue Probleme auch auf ökologischer Ebene. Als jemand, der gerade zu dem Zeitpunkt seine wissenschaft-

1 Obligatorische Vorbereitungskurse für einige französische Eliteuniversitäten.

2 Das Thimerais ist ein Gebiet in der ehemaligen Provinz Perche, das heute den Großteil des Arrondissements Dreux und des Départements Eure-et-Loir ausmacht. Sein Name leitet sich von einem ehemaligen Verwaltungssitz (einer *Viguerie*) für die Region Drouais ab, Thimert. Hier war das Zentrum der Aufzucht der berühmten Percheron-Pferde, die bis zur Durchsetzung motorisierter Traktoren eine wichtige Rolle in der französischen Landwirtschaft spielten.

3 Staatliches Zentrum für Wissenschaftsforschung in Frankreich.

Zum Autor: Centre de Recherches Historiques EHESS/CNRS, Paris.

liche Tätigkeit aufnahm, als die *Annales* ihre Ausrichtung, ihre Forschungsthemen und methodologischen Ansätze erneuerten und ein Großteil seiner Kollegen sich von der Erforschung des historischen ländlichen Raums abwandte, besaß Derouet die Originalität, voll und ganz an diesem Erneuerungsprozess der *Annales* teilzunehmen, ohne dabei aber sein Forschungsgebiet zu verlagern. Als guter Vertreter einer Demographie historischer Gesellschaften vergaß er bei der Hinwendung zur Sozialgeschichte weder, dass die ländliche Bevölkerung mindestens 90 % der traditionellen französischen Gesellschaft des Ancien Régime ausmachte, noch welche Bedeutung die Lebensgewohnheiten, Bräuche und Verhaltensweisen dieser ländlichen Welt über die historische Demarkationslinie der Französischen Revolution hinaus behielten. Und dies, obwohl die Bauern nicht nur an der Revolution teilnahmen, sondern ihre Avantgarde darstellten – eine Avantgarde, die heute von Historikern gelegentlich vergessen wird: „Die Revolution hat den Bauern nicht erhoben, er stand schon aufrecht!“, schrieb schon Georges Lefèbvre.⁴

Viele der jungen französischen Historiker aus Bernard Derouets Generation hat vor allem die Lektüre der *Annales* zur Geschichtswissenschaft gebracht. So war auch Derouet selbst eher an großen und langfristigen demographischen, ökonomischen und sozialen Bewegungen interessiert, und weniger an Ereignissen mit eher kurzfristigen Auswirkungen. An diesem Ansatz hielt er während seines gesamten wissenschaftlichen Lebenswegs fest. Diesen begann er mit Studien zur historischen Demographie, einem Forschungsfeld, das sich in der historiographischen Bewegung der *Annales* gerade in dieser Zeit in einem Prozess der rapiden Weiterentwicklung befand. Seine Forschungsergebnisse zeigten, dass sich bereits während des Ancien Régime sozial differenzierte demographische Regimes innerhalb ein und derselben Population nachweisen lassen. Damit erweckte er das Interesse seiner Kollegen, zog aber auch Kritik von jenen historischen Demographen auf sich, die aus den Beobachtungen zur traditionellen bäuerlichen Gesellschaft erkennen wollten, dass demographische Muster nicht sozial differenziert seien. Allerdings waren seine Ergebnisse angesichts seiner akribischen Datenbearbeitung und deren scharfsinniger Analyse schwer zu widerlegen – zwei persönliche Eigenschaften, die Bernard Derouet während seiner gesamten Karriere auszeichneten und ihm ganz neue Erkenntnisse ermöglichten.

Derouet verließ das Gebiet der Demographie nicht völlig, als auch dort – nach der Hochkonjunktur der auf die Familienrekonstitutionsmethode gestützten quantitativen Vermessung von Populationen und ihrer Entwicklung über die Zeit hinweg – eine Neuorientierung einsetzte. Er ergänzte sie vielmehr durch die anthropologische und die juristische Sicht. Zu dieser neuen Herangehensweise an die bäuerliche Gesellschaft inspirierte ihn ein Artikel von Emmanuel Le Roy Ladurie über das *système de la coutume* (System des Gewohnheitsrechts).⁵ Dieser Artikel griff die ältere Arbeit des

⁴ Lefèbvre (1972 [1924]), 460.

⁵ Le Roy Ladurie (1972), 825–846.

Rechtshistorikers Jean Yver⁶ auf und setzte sie in Beziehung zu Fragen der anthropologischen und mikroökonomischen Ordnung, welche sich aus der sozialgeschichtlichen Beschäftigung mit Familien und Verwandtschaftsverhältnissen ergaben – ein Ansatz, der für die Sozialgeschichte neu war. Für die Historiker des ländlichen Raums der 1970er Jahre ermöglichte die Beantwortung dieser Fragen eine bessere Einschätzung der verschiedenen Regimes der Bodenbewirtschaftung. Sie hofften dadurch besser zu verstehen, was die landwirtschaftliche Produktionsweise einer traditionellen bäuerlichen Gesellschaft ausmacht, wie es die des Ancien Régime war.

Besagter Artikel von Emmanuel Le Roy Ladurie hat viele Historiker des ländlichen Raums beeinflusst. Allerdings waren profunde und differenzierte Kenntnisse der vielfältigen französischen Gewohnheitsrechte notwendig, um seinem Beispiel zu folgen. Daneben galt es Abstand zur spezialisierten Sichtweise der Rechtshistoriker auf die *coutumes* zu gewinnen, um nicht die wirtschafts- und sozialgeschichtliche Problemstellung aus dem Blick zu verlieren, der Bernard Derouet stets verbunden blieb. Er machte die französischen Gewohnheitsrechte zu seinem Forschungsgegenstand und konzentrierte sich auf die Frage, was sie über sozio-kulturelle Praktiken aussagen können, ohne dabei ihre rechtliche Bedeutung zu vergessen. Seine Untersuchungen sind geprägt von dem Bewusstsein, dass die *coutumes* stets aus der anthropologischen Ordnung hervorgehen, welche die jeweilige Gesellschaft ausmacht. Seine detaillierte Lektüre der *coutumes* ergänzte er durch die Analyse der von ihnen ausgelösten gelehrten Kommentare – vom Zeitpunkt ihrer schriftlichen Fixierung im 16. Jahrhundert über ihre Rezeption durch Juristen des 17. und 18. Jahrhundert bis hin zu ihrer Untersuchung durch Anthropologen und Historiker im 19. und 20. Jahrhundert.

Die beachtliche Arbeit von Derouet ist nicht überall wahrgenommen worden. Ihre Rezeption erfolgte vor allem in zwei Bereichen: Einerseits bei Spezialisten der *coutumes*, andererseits (dank einiger Brückenbauer) bei Historikern der Familien- und Agrarsysteme. Deren Thema ist nicht primär das Recht. Dennoch erkannten sie die wirtschaftliche und soziale Bedeutung von (rechtlich regulierten) verwandtschaftlichen Verpflichtungsbeziehungen und daraus erwachsenden Konflikten für grundsätzliche Fragen der Familien- und Agrargeschichte, etwa Heiratsstrategien, Erbschaftsmodi, Formen und Zyklen von Haushalten, Ressourcentransfer von Generation zu Generation, das Schicksal von Kindern je nach Geschlecht und Rang innerhalb der Geschwister. All diese Aspekte kann die sorgfältige Untersuchung von Gewohnheitsrechten aufdecken. Sie stellen die Schlüssel zur Sozialgeschichte dieser „verlorenenen Lebenswelten“ dar, deren Verständnis unumgänglich ist, wenn wir unsere eigene Welt verstehen wollen.⁷ Die späte Anerkennung für Bernard Derouets Werk bestätigt die Vorreiterrolle, die er im Zuge der Erneuerung von Fragestellungen und Forschungsansätzen der Sozialgeschichte gespielt hat.

⁶ Yver (1966).

⁷ Anm. d. Hg.: Siehe Laslett (1965 [1991]).

Derouet war ohne Zweifel einer der besten Kenner der älteren juristischen Literatur. Er hat ihr den besten Teil entnommen und daraus einen neuartigen Ansatz entwickelt, Modalitäten der sozialen Reproduktion und ihren Bezug zu Mobilität und Immobilität der Gesellschaft des Ancien Régime zu untersuchen, das für einige Regionen im ländlichen Raum bis ins 19. Jahrhundert andauerte. Seine Artikel und Beiträge zu diversen wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Symposien, letztmalig in Helsinki 2006 und Lissabon 2008, seine regelmäßige Teilnahme an Seminaren der *Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales*, insbesondere an der von Joseph Goy initiierten Veranstaltungsreihe zu den ländlichen Gesellschaften im 19. Jahrhundert, oder dem Seminar von Françoise Héritier, Laurent Barry, Gérard Delille und Anita Guerrault-Jalabert zum Thema Anthropologie und Geschichte von Verwandtschaft, seine Mitwirkung an den Erhebungen des *Centre de Recherches Historiques*, etwa am *livre juridique*, angeregt durch Martine Grinberg – sie alle beweisen die Fruchtbarkeit von Derouets Forschungsansätzen und sein Bewusstsein für die Vielfältigkeit, das Spektrum und die Komplexität von historischen Gesellschaften bei ihrem Versuch, sich selbst zu erhalten und ihr eigenes Fortbestehen zu sichern.

Bernard Derouet hat seine Recherchen anhand vier verschiedener Regionen durchgeführt, die er aufgrund der Verschiedenheit ihrer Sozialgeschichte und demographischen Entwicklung, ihrer Gewohnheitsrechte und des Systems von Verwandtschaftsverhältnissen aussuchte. Diese sind das Thimerais (im Département Eure-et-Loire unweit Paris), die Franche-Comté (die Freigrafschaft Burgund mit den Départements Doubs, Jura, Haute-Saône und Territoire de Belfort) sowie im Norden des Zentralmassivs das Bourbonnais (im Département Allier) und die diesem westlich benachbarte Haute-Marche (im Département Creuse). Sein Ziel war nicht, alle Aspekte dieser ländlichen Regionen zu beschreiben. Damit setzte er sich von den ländlichen Historikern der vorherigen Generation ab, die genau das in den allermeisten Fällen für diese und andere Gegenden getan hatten. Stattdessen wollte er die Unterschiede in Familienstruktur, Nachfolgepraktiken und gegebenenfalls ihre Transformation vom 16. bis zum 19. Jahrhunderts herausarbeiten, um die Verbindung zwischen der Übertragung von Familienvermögen und dem Bodenmarkt zu erhellen, die Beziehung zwischen Nachfolgepraktiken und Migration nachzuweisen und auf Probleme des Lebenszyklus und der vielfältigen Wege des Übergangs zwischen Generationen einzugehen.

Seine Studien über das Bourbonnais, denen er ein Buch widmen wollte, zeigen den Umfang und die Bedeutung seiner Entdeckungen.⁸ Derouets Interesse für diese Region erklärt sich durch das Vorhandensein großer Haushalte während des Ancien Régime. Diese konnten die Form vertraglich festgelegter Gemeinschaften haben, aber auch stillschweigend eingegangen worden sein. Er beobachtet, dass familiäre Verhaltensweisen und die Vertragsformen über die Bodennutzung in einer solchen Gesellschaft eng miteinander verbunden sind. Zugang zum Bodenskapital und Arbeitsorganisation sowie ihre Vergütung sind hier verbunden mit assoziativen Praktiken wie

⁸ Derouet (2024 [2003a]).

Verträgen über eine persönliche Verbindung (*apersonnement*), durch die sich die Vertragspartner zu Teilhabern (*parsonniers*) erklären, aber auch mit ehelichen Vereinbarungen oder differenziert ausgebildeten Satzungen zur Wahl von Gemeinschaftsvorstehern etc. Er betrachtet also die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern von zwei Standpunkten aus, die er in seiner Analyse miteinander abgleicht: Zum einen aus dem klassischen Blickwinkel auf das Verhältnis von ‚Verpächter‘ und ‚Pächter‘, zum anderen aus dem auf die Gemeinschaftsorganisation der Landwirte, ob sie nun Eigentümer ihres bewirtschafteten Lands sind oder nicht.

Das Besondere an der bäuerlichen Wirtschaft dieser Region ist die Bedeutung des gewissermaßen ‚betrieblichen‘ Rahmens trotz der Verschiedenheit der Tätigkeiten, die von extensiver Viehzucht über Getreideanbau bis hin zur Waldbewirtschaftung reichen. Während Pacht und Teilpacht mit dem spezifischen Wesen der ‚Objekte‘ zusammenhängen, auf die sie sich beziehen, zeigt Bernard Derouet, dass das, was den Teilpachtvertrag und die Gemeinschaft bäuerlicher Eigentümer eng miteinander verbindet, darin besteht, dass es sich in beiden Fällen – so verschieden sie ansonsten sein mögen – um Verträge handelt, deren Gegenstand weniger die Landnutzung als vielmehr die Bereitstellung von Arbeitskraft, von ‚Zeit‘ und Person der Vertragspartner ist. Die versteckten, aber tiefen Wesensverwandtschaften zwischen der bäuerlichen Gemeinschaft und dem Teilpachtvertrag sind laut Derouet ohne Zweifel auf die Leibeigenschaft zurückzuführen, die die Region lange Zeit geprägt hat. Die für diese Region charakteristischen Formen von Besitz und Abschöpfung (*parcière, bordelage, tenure en taille réelle*) müssen in Beziehung gesetzt werden mit den Formen des Besitzes und des hybriden Eigentums an Boden sowie mit der Natur der hier vorherrschenden befristeten Pachtverträge.

Ausgehend vom Fall Haute-Marche zeigte Bernard Derouet, inwiefern saisonale oder mehrjährige Wanderungsbewegungen einer ländlichen Bevölkerung Familienstrukturen und die Weitergabe von Erbschaftsgut beeinflussen.⁹ Allem Anschein zum Trotz führt die Diversifizierung der Tätigkeiten, die sich aus diesem Typ der Migration ergibt, beispielsweise die des Bauern und des Maurers, noch lange nicht automatisch zu einer beruflichen Spezialisierung in der einen oder der anderen dieser jeweils andernorts ausgeübten Tätigkeiten, wie unsere Wirtschaftstheorien es wollen. Im Gegenteil, dass eine Person zwei komplementäre Tätigkeiten ausübt, erlaubt eine Ressourcenallokation, mit der eine für die Familie ausreichende Lebensgrundlage erwirtschaftet werden kann. Gleichzeitig behalten beide Tätigkeiten eine starke Verbundenheit mit dem Land der Familie und sind regional verwurzelt. Dies erklärt einerseits die Eigenheiten des Bodenmarktes und die spezifischen Formen der Landwirtschaft. Andererseits führt die daraus folgende innerfamiliäre Arbeitsteilung zu Spannungen bei der Nachfolge. Diese wandelten sich hin zu besser angepassten Formen: Bei den wohl uralten Traditionen entsprechenden älteren Nachfolgepraktiken wurden die Brüder oder sogar alle Söhne und Töchter, die der Heirat ‚im Haus‘ entgegensahen,

⁹ Derouet (2002), 305–317; ders. 2003b, 49–61.

gleichermaßen berücksichtigt. Nach und nach bildete sich allerdings ein alleiniges oder zumindest privilegiertes Erbschaftssystem heraus, das auf dem Vorrecht des Älteren beruhte. Diese Ergebnisse Derouets ließen sich nahtlos mit anderen Forschungsergebnissen für das restliche Zentralmassiv oder die Alpen zusammenfügen.

Bernard Derouet begann, ‚in Fallstudien zu denken‘, noch bevor diese doch eigentlich altbekannte Vorgehensweise in den Vordergrund der methodologischen Diskussion rückte.¹⁰ Dies hat ihn jedoch nicht daran gehindert, die schwerwiegenden Probleme der Generalisierung und des Vergleichs anzusprechen. Davon zeugen einige seiner Beiträge zur Debatte über die Verknüpfung von Bodentransfers durch Erbschaft mit Bodentransfers über den Markt, sei es nun der Pachtmarkt oder der Markt für Bodeneigentum. Sein Artikel in den *Annales* aus dem Jahr 2001¹¹ schlägt eine Neuinterpretation dieses Problems vor. Dabei stützt er sich einerseits auf Arbeiten, die sich auf den europäischen Maßstab beziehen, und andererseits auf Kritiken der Thesen von Giovanni Levi und englischer Historiker des Mittelalters und der Neuzeit. Ausgehend vom Problem der Festlegung von Bodenpreisen und von der Rolle von Verwandtschaftsverhältnissen bei der Übertragung von Land versucht er zu zeigen, weshalb hieraus gezogene Schlussfolgerungen nie genereller Art sein können, sondern stets im Kontext der übergeordneten Modi von sozialer Reproduktion und Erbschaftspraktiken zu sehen sind. Diese hängen von den Beziehungen ab, die an den jeweils untersuchten Orten zwischen Verwandten bestehen. Derselbe Artikel zeigt auch, dass Verwandtschaftsverhältnisse und die auf ihnen beruhende Bevorzugung bestimmter Kreise beim Transfer von Boden mitnichten im Gegensatz zur Existenz einer ‚Logik des Marktes‘ mit wirtschaftlichem Charakter stehen. Dass verwandtschaftliche Beziehungen für solche Tauschgeschäfte eine Rolle spielen, impliziert für Gesellschaften mit egalitären Transmissionspraktiken also weder eine besondere territoriale Verwurzelung noch patriarchalische Familienstrukturen oder die Erhaltung von dauerhaften Bindungen einer Familie an ein bestimmtes Stück Land.

Bernard Derouet versuchte das Scharnier zwischen Übertragungspraktiken und dem Bodenmarkt weiter zu ergründen, indem er seinen Weg durch die regionalen bäuerlichen Gesellschaften seiner Fallbeispiele fortsetzte. Dies tat er auf zweierlei Weise: Erstens kontrastierte er seine eigene Interpretation mit der von anderen Autoren, insbesondere der von Tschajanow.¹² Zweitens hat er die Fundiertheit seiner Ergebnisse getestet, indem er das Material der großen landwirtschaftlichen Studie von 1866 nutzte.¹³ Diese noch wenig genutzte Quelle lieferte ihm eine beträchtliche Menge an statistischen Daten und qualitativen Zeugnissen einer Umbruchszeit, und zwar – was von Vorteil war – regional, teils sogar mikro-regional gegliedert. Hiervon ausgehend legte er den Schwerpunkt auf die Beziehung zwischen Familienstrukturen und

¹⁰ Vgl. Passeron und Jacques Revel (2005).

¹¹ Derouet (2024 [2001]).

¹² Tschajanow (1987 [1923]).

¹³ Derouet (2004).

den verschiedenen Markttypen: dem Bodenmarkt, aber auch dem Produkt- und Arbeitsmarkt und, über den Kredit und die Re-Allokation von Guthaben, sogar dem Geldmarkt. Anhand Südwestfrankreichs (ohne die Bergregionen) gelang ihm der beispielhafte Nachweis einer von einer spürbaren Veränderung des Arbeitsmarkts begleiteten bäuerlichen Wiederaneignung von Land und, hiermit zusammenhängend, eines deutlichen Wendepunkts in den Nachfolgepraktiken. Außerdem, ebenfalls auf Grundlage der Studie, setzte er diese Phänomene mit dem Migrationsverhalten bzw. der Mobilität in Zusammenhang, welche das späte 19. Jahrhundert auszeichnete. Ihn interessierten dabei sowohl die Natur dieser Mobilität als auch ihre Motivation sowie ihre potentiellen Konsequenzen für die ländliche Gesellschaftsordnung – mit zahlreichen regionalen Facetten.

Die Sozialgeschichte Europas, vor allem die des Mittelalters und der Neuzeit, die stets an der Spitze methodologischer Innovationen steht, hat seit den 1970er Jahren eine Wende erlebt. Es ging hierbei darum, die gesamte Gesellschaftsstruktur zu verstehen und zu versuchen, darin Verschiebungen oder sogar Brüche ausfindig zu machen, und zu erklären, wie die heutige Gesellschaft entstanden ist. Allerdings gelingt ein solcher Fortschritt in der Forschung, zumindest in Zukunft, nicht mittels Quellen, die die Gesellschaft als Ganze zum Gegenstand haben. Hierbei handelt es sich nämlich immer um Quellen einer Zentralgewalt, einer ‚staatlichen‘ Gewalt sozusagen, welche die Gesellschaft überragt. Stattdessen sind Quellen nötig, wie sie oft in Gerichtsakten oder juristischen Dokumenten zu eng begrenzten Gruppen zu finden sind: Familien, Berufsgemeinschaften und andere, sogar Privatpersonen und ihr Umfeld. Hier steht das Risiko, den Blick auf das Ganze – und damit das Verständnis des Ganzen – zu verlieren, dem Gewinn an Präzision gegenüber, ebenso wie der Chance, neue Erklärungsmöglichkeiten zu entdecken.

Bernard Derouets Vorgehensweise war, von diesem Standpunkt aus, einzigartig. Er hat damit die Entwicklung einer anthropologischen Herangehensweise an die Sozialgeschichte, wie sie die Schule der *Annales* in Frankreich noch heute prägt, auf besondere Weise kritisch begleitet. Denn er hat als einer der ersten verstanden, das Recht in die sozialgeschichtliche Forschung einzubeziehen, von dem sich die französischen Sozialhistoriker lange Zeit systematisch ferngehalten hatten. Er überwand die Schwierigkeiten, die in juristischer Terminologie abgefasste Akten mit sich bringen, ohne dabei die Sozialgeschichte auf eine Geschichte der rechtlichen Strukturen einer Gesellschaft zu reduzieren.

Die Perspektivverlagerung, die er als einer der ersten durch die bewusste Eingrenzung seiner Forschungsfelder wagte, ermöglichte ihm eine besondere Genauigkeit in Beschreibung und Erklärung, ohne dass er jemals das Ziel – das Verständnis einer Gesamtsituation oder einer gesamten Sozialstruktur – aus dem Blick verlor. Derouet hielt sich fern von theoretischen Debatten über den Widerspruch von holistischen und individualistischen methodologischen Ansätzen und schützte sich dadurch vor der Gefahr des Reduktionismus. Er betonte stets die Komplexität von Gesellschaften.

Er verband Analysen spezieller Phänomene miteinander und trug so schrittweise zur Klärung wichtiger Fragen der ländlichen Gesellschaft bei.

Zuletzt haben sich ganze Veranstaltungsreihen der EHESS mit den von Bernard Derouet nachgewiesenen Modellen der Verbindung zwischen Weitergabe von Familienvermögen und Systemen der Verwandtschaftsbeziehungen beschäftigt. Niemand, der sich mit historischen Gesellschaften befasst, kommt an seinen Arbeiten vorbei: Die heutige Sozialgeschichte ist nicht mehr denkbar ohne ein Verständnis des Rechts und dessen, was es über die anthropologischen Grundlagen einer Gesellschaft aussagt. Derouet wünschte, seine wissenschaftliche Karriere mit zwei Büchern abzuschließen: Einem über die historischen Familiengemeinschaften des Bourbonnais im Vergleich zu denen anderer französischer Regionen, und einem anderen in Form einer Synthese im gesamtfranzösischen Maßstab im Vergleich zu anderen europäischen Ländern. Seine Krankheit erlaubte ihm nicht, seine beiden schönen Projekte in die Tat umzusetzen. Denen, die heute über die Gesellschaft und ihre Geschichte forschen, sollen in diesem Buch jedoch einige Elemente aus Derouets Arbeiten zugänglich gemacht werden. Sie werden noch lange an einer Sozialgeschichte teilhaben, die stets ihre Wandlungsfähigkeit bewiesen hat, und an ihrer weiteren Erneuerung kräftig mitarbeiten können.

Literatur

- Derouet, Bernard (2001). Parenté et marché foncier à l'époque moderne. Une réinterprétation, in: *Annales HSS* 56 (2001), 337–368, doi.org/10.1017/S0395264900032674. Übersetzung in diesem Band (183–217): Verwandtschaft und Bodenmarkt in der Frühen Neuzeit. Eine Neuinterpretation.
- Derouet, Bernard (2002): Cycle de vie, marché du travail et transferts fonciers. Chayanov et la paysannerie française d'Ancien Régime, in: Dominique Barjot und Olivier Faron (Hg.): *Migrations, cycle de vie familial & marché du travail*, Paris, 305–317.
- Derouet, Bernard (2003a): La terre, la personne et le contrat. Exploitation et associations familiales en Bourbonnais (XVIIe–XVIIIe siècles), in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 50, 27–51, doi.org/10.3917/rhmc.502.0027. Übersetzung in diesem Band (219–253): Land, Arbeitskraft und Vertrag. Agrarsystem und Familienzusammenschlüsse im Bourbonnais (17. bis 18. Jahrhundert).
- Derouet, Bernard (2003b): Sur les rapports entre marché du travail et cycles familiaux. Le contraste entre Haute-Marche et Thimerais (XVIIIe–XIXe siècles), in: Christian Dessureault, John A. Dickinson und Joseph Goy (Hg.): *Famille et marché. XVIe–XXe siècles*, Sillery (Québec), 49–61.
- Derouet, Bernard (2004): Marchés et transmission. Les apports de l'Enquête de 1866, in: Gérard Béaur, Christian Dessureault und Joseph Goy (Hg.): *Familles, terre, marchés. Logiques économiques et stratégies dans les milieux ruraux (XVIIe–XXe siècles)*, Rennes, 77–90.
- Laslett, Peter (1991 [1965]): *Verlorene Lebenswelten. Die Geschichte der vorindustriellen Gesellschaft*, Frankfurt a. M.
- Le Roy Ladurie, Emmanuel (1972): Structures familiales et coutumes d'héritage en France au XVIe siècle. Système de la coutume, in: *Annales ESC* 27, 825–846, doi.org/10.3406/ahess.1972.422569.
- Lefebvre, Georges (1972 [1924]): *Les paysans du Nord pendant la Révolution française*, Paris.
- Passeron, Jean-Claude und Jacques Revel (2005): *Penser par cas*, Paris, doi.org/10.4000/books.editionsehess.19901.

Tschajanow, Alexander (1987 [1923]): Die Lehre von der bäuerlichen Wirtschaft. Versuch einer Theorie der Familienwirtschaft im Landbau, Frankfurt a. M.

Yver, Jean (1966): Egalité entre héritiers et exclusion des enfants dotés. Essai de géographie coutumière, Paris.

Verzeichnis der Werke von Bernard Derouet

- Derouet, Bernard (1978): Villages du Thimerais au XVIIIe siècle. Essai de démographie sociale différentielle et d'économie historique. Dissertation (Thèse de doctorat de troisième cycle), betreut von Emmanuel Le Roy Ladurie, Paris (Typoskript, Exemplare in der EHESS, den Archives départementales d'Eure-et-Loir und in der Bibliothek der Sorbonne in Paris).
- Derouet, Bernard (1980): Une démographie différentielle. Clés pour un système auto-régulateur des populations rurales d'Ancien Régime, in: Annales ESC 35, 3–41, doi.org/10.3406/ahess.1980.282606.
- Derouet, Bernard (1982): Famille, ménage paysan et mobilité de la terre et des personnes en Thimerais au XVIIIe siècle, in: Études rurales 86 (1982), 47–56, doi.org/10.3406/rural.1982.2821.
- Derouet, Bernard (1986): Système d'autorité et gestion des communautés familiales en Bourbonnais, in: Revue d'Auvergne 100, 129–140.
- Derouet, Bernard (1988): Le patrimoine et l'héritage, in: Michel Vovelle (Hg.): L'état de la France pendant la Révolution (1789–1799), Paris, 77–79.
- Derouet, Bernard (1988): Permanence des pratiques successorales et systèmes agraires. Le cas de la France au XIXe siècle, in: Mélanges de l'Ecole française de Rome. Moyen-Age, Temps modernes 100-1, 347–356, doi.org/10.3406/mefr.1988.2978.
- Derouet, Bernard (1989): Pratiques successorales et rapport à la terre: Les sociétés paysannes d'Ancien Régime, in: Annales ESC 44 (1989), 173–206, doi.org/10.3406/ahess.1989.283584. Übersetzung in diesem Band (59–94): Nachfolgepraxis und Beziehung zum Boden. Die bäuerlichen Gesellschaften des Ancien Régime.
- Derouet, Bernard (1989): La France à l'heure du partage, in: Regards sur le foncier 20, 20–23.
- Derouet, Bernard (1990): L'aristocratie romaine donne-t-elle l'image d'un système à maisons?, in: Jean Andreau und Hinnerk Bruhns (Hg.): Parenté et stratégies familiales dans l'antiquité romaine. Actes de la table ronde des 2–4 octobre 1986, Paris, Rom, 271–283, persee.fr/doc/efr_0000-0000_1990_act_129_1_3792.
- Derouet, Bernard (1992): La succession et l'héritage masculin en Franche-Comté. Histoire et logiques d'une mutation, in: Rolande Bonnain, Gérard Bouchard und Joseph Goy (Hg.): Transmettre, hériter, succéder. La reproduction familiale en milieu rural, France-Québec, XVIIIe–XXe siècles, Lyon, 243–263, doi.org/10.4000/books.pul.16356.
- Derouet, Bernard (1993): Le partage des frères. Héritage masculin et reproduction sociale en Franche-Comté aux XVIIIe et XIXe siècles, in: Annales ESC 48, 453–474, doi.org/10.3406/ahess.1993.279141.
- Derouet, Bernard (1994): Transmettre la terre. Origines et inflexions récentes d'une problématique de la différence, in: Histoire & Sociétés Rurales 2, 33–67, doi.org/10.3406/hsr.1994.878.
- Derouet, Bernard (1995): Territoire et parenté. Pour une mise en perspective de la communauté rurale et des formes de reproduction familiale, in: Annales HSS 50, 645–686, doi.org/10.3406/ahess.1995.279390. Übersetzung in diesem Band (105–149): Territorium und Verwandtschaft. Plädoyer für eine Neuinterpretation der Formen von ländlicher Gemeinschaft und familiärer Reproduktion.
- Derouet, Bernard (1996): Nuptialité et reproduction familiale dans les systèmes d'héritage masculin. Réflexions à partir de l'exemple de la Franche-Comté (XVIIe–XVIIIe siècles), in: Alain Bideau, Alfred Perrenoud, Katherine A. Lynch und Guy Brunet (Hg.): Les systèmes démographiques du passé, Villeurbanne, 41–66.
- Derouet, Bernard (1996): Nuptiality and family reproduction in male-inheritance systems. Reflections on the example of Franche-Comté (seventeenth–eighteenth centuries), in: The History of the Family 1, 139–158, doi.org/10.1016/S1081-602X(96)90003-2.
- Derouet, Bernard (1996): Souvenir de familles. Trois siècles de mutations, in: Revue Panoramiques 25, 12–18.

- Derouet, Bernard (1997): Les pratiques familiales, le droit et la construction des différences (XVe–XIXe siècles), in: *Annales HSS* 52, 369–391, doi.org/10.3406/ahess.1997.279572. Übersetzung in diesem Band (157–182): Familiäre Praktiken, das Recht und die Konstruktion von Unterschieden (15.–19. Jahrhundert).
- Derouet, Bernard (1997): Dot et héritage. Les enjeux de la chronologie de la transmission, in: André Burguière, Joseph Goy und Marie-Jeanne Tits-Dieuaide (Hg.): *L'histoire grande ouverte. Hommages à Emmanuel Le Roy Ladurie*, Paris, 284–292.
- Derouet, Bernard (1997): La transmission égalitaire du patrimoine dans la France rurale (XVIe–XIXe siècles). Nouvelles perspectives de recherche, in: Francisco Chacón Jiménez und Llorenç Ferrer Alòs (Hg.): *Familia, casa y trabajo. Congreso Internacional Historia de la Familia*, Bd. 3, Murcia, 73–92.
- Derouet, Bernard und Joseph Goy (1998): Transmettre la terre. Les inflexions d'une problématique de la différence, in: *Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée* 110-1, 117–153, doi.org/10.3406/mefr.1998.4542, weitgehend textgleich zu Derouet (1994).
- Derouet, Bernard (1998): Pratiques de l'alliance en milieu de communautés familiales (Bourbonnais, 1600–1750), in: Guy Brunet, Antoinette Fauve-Chamoux und Michel Oris (Hg.): *Le choix du conjoint*, Paris und Lyon, 227–251.
- Derouet, Bernard (1998): Les paradoxes de l'ouverture. Exclusion familiale et migrations dans la Creuse et le nord du Massif central (18e–19e siècles), in: Gérard Bouchard, John A. Dickinson und Joseph Goy (Hg.): *Les exclus de la terre en France et au Québec XVIIe–XXe siècles. La reproduction sociale dans la différence*, Sillery (Québec), 307–329.
- Derouet, Bernard (1999): Quelques réflexions sur la place de la parenté et de la famille dans l'histoire sociale, in: Annie Antoine (Hg.): *Campagnes de l'Ouest. Stratigraphie et relations sociales dans l'histoire. Actes du colloque de Rennes, 24–26 mars 1999*, Rennes, 263–272.
- Derouet, Bernard (2001): Parenté et marché foncier à l'époque moderne. Une réinterprétation, in: *Annales HSS* 56 (2001), 337–368, doi.org/10.1017/S0395264900032674. Übersetzung in diesem Band (183–217): Verwandtschaft und Bodenmarkt in der Frühen Neuzeit. Eine Neuinterpretation.
- Derouet, Bernard (2002): Cycle de vie, marché du travail et transferts fonciers. Chayanov et la paysannerie française d'Ancien Régime, in: Dominique Barjot und Olivier Faron (Hg.): *Migrations, cycle de vie familial & marché du travail*, Paris, 305–317.
- Derouet, Bernard (2003): La terre, la personne et le contrat. Exploitation et associations familiales en Bourbonnais (XVIIe–XVIIIe siècles), in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 50, 27–51, doi.org/10.3917/rhmc.502.0027. Übersetzung in diesem Band (219–253): Land, Arbeitskraft und Vertrag. Agrarsystem und Familienzusammenschlüsse im Bourbonnais (17. bis 18. Jahrhundert).
- Derouet, Bernard (2003): Sur les rapports entre marché du travail et cycles familiaux. Le contraste entre Haute-Marche et Thimerais (XVIIIe–XIXe siècles), in: Christian Dessureault, John A. Dickinson und Joseph Goy (Hg.): *Famille et marché. XVIe–XXe siècles*, Sillery (Québec), 49–61.
- Derouet, Bernard (2004): Marchés et transmission. Les apports de l'Enquête de 1866, in: Gérard Béaur, Christian Dessureault und Joseph Goy (Hg.): *Familles, terre, marchés. Logiques économiques et stratégies dans les milieux ruraux (17e–20e siècles)*, Rennes, 77–90.
- Derouet, Bernard (2005): Migrations, famille et marché du travail au miroir de l'Enquête de 1866, in: Luigi Lorenzetti, Anne-Lise Head-König und Joseph Goy (Hg.): *Marchés, migrations et logiques familiales dans les espaces français, canadien et suisse, 18e–20e siècles*, Bern u. a., 89–101.
- Derouet, Bernard (2007): Political power, inheritance, and kinship relations. The unique features of Southern France (Sixteenth–eighteenth centuries), in: David W. Sabean, Simon Teuscher und Jon Mathieu (Hg.): *Kinship in Europe. Approaches to long-term development (1300–1900)*, New York, 105–124, jstor.org/stable/j.ctt1btbw64.11.
- Derouet, Bernard, Luigi Lorenzetti und Jon Mathieu (Hg. 2010): *Pratiques familiales et sociétés de montagne, XVIe–XXe siècles*, Basel, permalink.snl.ch/bib/sz991018121879003976.

Derouet, Bernard, Luigi Lorenzetti und Jon Mathieu (2010): Introduction. Les pratiques familiales dans les sociétés de montagne. Jalons pour une histoire comparative, in: Derouet, Bernard, Luigi Lorenzetti und Jon Mathieu (Hg. 2010), 5–11.

Derouet, Bernard (2010): Héritage masculin, organisation domestique et formes d'ouverture économique. Les destins divergents de la Franche-Comté et de la Creuse (XVIIe–XIXe siècles), in: Derouet, Bernard, Luigi Lorenzetti und Jon Mathieu (Hg. 2010), 53–68.

Übersetzungen

Bernard Derouet

Nachfolgepraxis und Beziehung zum Boden. Die bäuerlichen Gesellschaften des Ancien Régime

Abstract: Im Frankreich des Ancien Régime wiesen die Praktiken der bäuerlichen Betriebsnachfolge und Erbschaft eine große Heterogenität auf. Die ältere Forschung neigte dazu, diese als gegebene soziale oder rechtliche Tradition aufzufassen, die andere Phänomene verständlich macht, selbst aber unerklärt bleibt. In diesem Beitrag wird dagegen versucht, diese Praktiken selbst mit Blick auf ihren sozialen Kontext zu erklären. Hier spielen einerseits bestimmte wirtschaftliche und ökologische Zwänge eine Rolle, die jedoch keine zureichende deterministische Erklärung bieten. Andererseits hängt die Art und Weise, wie die bäuerliche soziale Reproduktion jeweils organisiert wird, von sozialen Faktoren ab: von der Beziehung zum Boden, der Zusammensetzung des jeweiligen Familienvermögens, seinem Umfang und seiner Nutzung in einer konkreten regionalen und sozialen Situation.

Einleitung

Die Forschung zur Geschichte der Familie interessiert sich zunehmend für Fragestellungen, die mit der Übertragung des Familienvermögens und mit der sozialen Reproduktion zusammenhängen.¹ Obwohl die wachsende Zahl an Fallstudien – nicht nur in Europa, sondern auch innerhalb eines einzelnen Landes wie Frankreich – das Bild von regional extrem unterschiedlichen Praktiken zeichnet, werfen diese letztlich genauso viele Fragen auf, wie sie Antworten geben.

1 Dieser Essay greift einen Teil der Argumentation eines Aufsatzes in der Zeitschrift *Etudes rurales* (1988) wieder auf, integriert jedoch zahlreiche zusätzliche Quellen und Aspekte. Die Thematik erfordert eigentlich viele Anmerkungen und eine Bibliographie mit Hunderten von Titeln. Da beides im Rahmen der vorliegenden Publikation nicht möglich ist, erscheinen in den Fußnoten ausschließlich die Titel der Werke, auf die im Text ausdrücklich Bezug genommen wird. – Anm. d. Hg.: Der genannte Artikel von Derouet ist nicht erschienen. Für einen deutschsprachigen Einstieg in die französische Forschung im Umfeld von Le Play, Yver, Bourdieu, Le Roy Ladurie und Lévi-Strauss (um nur die klassischen Autoren zu nennen) siehe Haddad (2015), 65–82.

Original: Pratiques successorales et rapport à la terre: les sociétés paysannes d'Ancien Régime, in: *Annales ESC* 44 (1989), 173–206.

Übersetzung: Georg Fertig in Zusammenarbeit mit Oliver Schulz, Güde Thomas und Clara Gohrisch.

© Open Access. © 2024 Bernard Derouet, publiziert von De Gruyter.  Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – 4.0 International Lizenz.

<https://doi.org/10.1515/9783110776539-004>

Sollen wir uns tatsächlich damit zufriedengeben, ein buntes Nebeneinander festzustellen, aufgrund von geographischer Isolation und Abgeschlossenheit lokaler Kulturen? Und falls ja, warum stimmen dann die im Detail sehr komplexen und regional unterschiedlichen Nachfolgepraktiken in Frankreich so selten mit der geographischen Verbreitung anderer Aspekte überein, über die die jeweiligen lokalen Kulturen definiert werden? Hinzu kommt die grundsätzliche Problematik, dass die Verbreitung der gewohnheitsrechtlichen Normen – und damit der rechtliche Rahmen der sozialen Reproduktion – oft nur teilweise mit der Verbreitung der tatsächlich beobachtbaren Praktiken übereinstimmte. Festzuhalten ist also, dass zwischen einer Norm und der tatsächlichen Praxis häufig Diskrepanzen auftraten und ihre jeweiligen Verbreitungsgebiete nicht notwendigerweise demselben Grenzverlauf folgten.

Jenseits der unerlässlichen Erfassung und Klassifizierung der verschiedenen Arten und Weisen der sozialen Reproduktion im Frankreich des Ancien Régime steht also die unbequeme Frage nach ihrer geographischen Verteilung. Wie ist sie zu interpretieren? Was spiegelt sie möglicherweise wider? Es wäre natürlich illusorisch und simplistisch zu hoffen, dass sich eine wundersame Korrelation als einfache und offensichtliche Lösung für ein solches Problem finden könnte. Aber müssen wir darauf verzichten, in der räumlichen Verteilung der Praktiken ein Mindestmaß an Rationalität und Logik zu finden, und auf welcher Ebene könnte dieses liegen?

Das Problem verdient auch deshalb Aufmerksamkeit, weil traditionelle und von anderen Autoren oft übernommene Erklärungen sich zunehmend als unbefriedigend erweisen, je mehr wir über die soziale Reproduktion in bäuerlichen Gesellschaften wissen. Allzu häufig wurden die Unterschiede in den regional verschiedenen Praktiken mit juristischen und politischen Einflüssen, der Verbreitung kultureller Modelle oder gar ethnisch begründet, also durch Migration oder geographische Isolation, was bestimmte lokale Partikularismen hervorgebracht haben soll.

Ohne hier die möglichen Einwände gegen solche Interpretationen vorwegzunehmen, bleibt dennoch festzuhalten, dass keine von ihnen die Frage nach der Kompatibilität oder Affinität zwischen der Nachfolgepraxis und den übrigen Merkmalen der bäuerlichen Gesellschaften stellt, die diese Praxis angenommen oder hervorgebracht haben. Warum ist in einem bestimmten gesellschaftlichen Kontext der eine Modus sozialer Reproduktion realisierbar, ein anderer jedoch nicht? Welche Ausgangssituation lässt ihn als möglich oder unmöglich, als angemessen oder unangemessen erscheinen?

Die Frage nach der möglichen Rationalität hinter der Landkarte der Nachfolgepraktiken auf diese Weise zu stellen, bedeutet, über die einfache Geographie einer sozialen Tatsache hinauszugehen. Man wirft so das grundlegendere Problem auf, welche Art von Verknüpfung zwischen den für die soziale Reproduktion eingeschlagenen Wegen und der Organisation bäuerlicher Gesellschaften als Ganzes bestehen kann. Ist die Redistribution des Landes, die Art und Weise, wie es übertragen oder geteilt wird, unabhängig von der Art und Weise, wie dasselbe Land bearbeitet, erworben, getauscht oder verkauft wird, und von der besonderen Art der ‚Beziehung zum Land‘, die für

jede bäuerliche Gesellschaft spezifisch ist (eine Kategorie, die im Folgenden noch näher zu entfalten sein wird)? Hat das Familienvermögen überall die gleiche Bedeutung, Rolle oder Verwendung, und wenn nicht, welche Auswirkungen kann dies auf seine Übertragung haben?

Vorstellungen von Familie und Verwandtschaft

Es erscheint wenig praktikabel, für das Frankreich des Ancien Régime die Gesamtheit aller existierenden Nachfolgepraktiken zu erfassen und alle ihre Nuancen zu berücksichtigen; sie sind beinahe genauso zahlreich und vielfältig wie die zu dieser Zeit existierenden kleinen „Länder“. Es ist jedoch seit langem Konsens, dass mit der mehr oder weniger ausgeprägten Gleich- oder Ungleichbehandlung der Nachkommen bei der Vermögensweitergabe ein passendes Kriterium vorliegt, das eine Klassifizierung in zwei große Gruppen ermöglicht. Jede dieser beiden Gruppen steht für eine unterschiedliche Logik und Geisteshaltung. Zwar stellte die Gleich- bzw. Ungleichbehandlung in den meisten Fällen weder ein bewusst verfolgtes Ziel dar, noch erschöpft sich die Interpretation der verschiedenen Nachfolgepraktiken in dieser Unterscheidung. Dennoch kann dieses Kriterium als Indikator für tief verankerte und gegensätzliche Tendenzen genutzt werden – wenn man von Sonderfällen absieht wie etwa Systemen mit ungeteiltem Eigentum.

Ungleichheitspraktiken haben den Effekt, die Zersplitterung eines Vermögens oder bestimmter spezifischer Teile, insbesondere der Immobilien, und damit des Betriebs oder zumindest seines Kerns im Zuge der Hofnachfolge zu verhindern. In seiner vollendeten Form, so wie man sie vor allem in vielen Gesellschaften im Gebirge findet, ist der ungleiche Erbgang an die Vorstellung vom „Haus“ (*ostal*) geknüpft, was sich sowohl auf eine zusammenlebende Gruppe als auch auf das von dieser kontrollierte Vermögen beziehen kann. Das Vermögen ist dabei eine Verbindung aus materiellen (Gebäude, Boden, Rechte) und symbolischen Aspekten (Name, Geschichte, Prestige und Ruf des „Hauses“). Diese komplexe Struktur stellte im Bewusstsein der Betroffenen eine Einheit dar und wurde in jeder Generation von ihrem Inhaber an seinen Nachfolger übertragen, wobei es weniger um die Aneignung von Gütern ging, sondern vielmehr um eine Art Investitur mit dem Amt des Familienoberhaupts. Die „Häuser“ sind also auch als Dynastien der jeweils an ihrer Spitze stehenden Nachfolger definiert, einer streng vertikalen Auffassung von Verwandtschaft folgend, die deren horizontale Ebene vollkommen ausblendet. Allianzstrategien zielten darauf, die „Häuser“ zu erhalten, und die „Häuser“ waren die sozialen Einheiten, zwischen denen sich Austauschbeziehungen in Form von Heiratsverbindungen bildeten. In dieser Form gilt das natürlich nur für aufs Äußerste gesteigerte Formen von ungleicher Vererbung und ungeteilter Weitergabe, und wird dort zu nuancieren sein, wo gemischte oder abgeschwächte Formen dieser Nachfolgepraktiken vorliegen. Man wird jedoch zumindest einige As-

pekte der dargestellten Grundtendenzen und Handlungslogiken wiederfinden, sobald eine Gesellschaft von egalitären Praktiken abweicht.

Das andere Extrem – die egalitäre Erbpraxis – findet sich vor allem in der nördlichen Hälfte Frankreichs und zielt nicht darauf, die Kontinuität von Wohn- und Besitzeinheiten zu sichern. Die häusliche Gruppe mitsamt ihrer materiellen Grundlage bleibt nur vorübergehend zusammen, sodass der entscheidende Moment für die Organisation der Nachfolge hier eher im Tod der Eltern als in der Heirat der Kinder liegt. Die Nachfolge löst das Vermögen im Prinzip auf und verteilt es auf die verschiedenen Berechtigten. Wohnsitz und Erbsanspruch sind voneinander getrennt, die Teilhabe am Erbe ist ein an die Eigenschaft als Nachkomme gebundenes Recht. Dieser Rechtsanspruch konnte nicht aufgehoben werden, auch nicht durch den Willen der Eltern oder das Verlassen des elterlichen Hauses. Es gab hier also keine Kontinuität des Familienvermögens als Grundlage einer häuslichen Gruppe. Auch diese egalitären Nachfolgesysteme waren jedoch – trotz des Individualismus und der potentiellen Zersplitterung von Familienverbänden – oft durch tief gehende Solidaritätsbeziehungen gekennzeichnet. Zum einen gab es Solidarität innerhalb einer Abstammungslinie (der Begriff ist hier im Sinne der älteren Forschung und der Rechtsgeschichte zu verstehen, also mit einer etwas anderen Bedeutung als in der Ethnologie), die die Nachfahren eines gemeinsamen Ahnen in einer Rechtsgemeinschaft vereint (vgl. das Konzept des Erblösungsrechts). Zum anderen handelt es sich um Solidarität innerhalb der Gruppe der gegenwärtigen, in verschiedene Richtungen bluts- oder schwiegerverwandten, ‚horizontalen Verwandtschaft‘ (*parentèle*), deren Zusammengehörigkeitsgefühl ein charakteristisches Merkmal von Gesellschaften mit egalitären Praktiken ist. Diese ‚horizontale‘ Dimension der anerkannten und praktizierten Verwandtschaft erstreckte sich nicht nur auf zahlreiche Blutsverwandte, sondern umfasste auch affinale (d. h. Schwieger-) Verwandte – ein grundlegender Unterschied zu einer ‚vertikalen‘, den Stammbaum betonenden Konzeption der Verwandtschaftsbeziehungen.

Die Beziehung zum Boden

Die unterschiedlichen Nachfolgepraktiken unterschieden sich nicht nur hinsichtlich der zugrundeliegenden Vorstellungen von der Familie und Verwandtschaft, sondern gingen für die Bauern und ihre Familien auch mit unterschiedlichen Beziehungen zum Boden einher.

Wo ein ungleicher Erbgang vorherrschte und der Besitz geschlossen weitergegeben wurde, führte die fehlende Neuverteilung des Vermögens und damit der Betriebe zu sehr starren Strukturen in der Landwirtschaft. Der Boden wechselte nicht seinen Besitzer, seine Aufteilung veränderte sich über längere Zeiträume kaum. Diesen Familienvermögen und Betrieben wuchs damit in den Augen der ansässigen Bevölkerung eine sehr starke Individualität und Persönlichkeit zu. Konkreter Ausdruck dieses Phänomens waren die Namen, die nicht nur einen bestimmten Besitz, sondern gleichzei-

tig auch seinen Besitzer sowie die dort wohnenden und arbeitenden Personen bezeichneten. In den durch Häuser-Systeme gekennzeichneten Gesellschaften war dieser Name des ‚Hauses‘ von hoher Bedeutung; stimmte er nicht mit den Namen der Bewohner überein, so wurde er zum Beinamen, der wichtiger war als der Familienname selbst, denn der Name des Hauses wurde im Alltag verwendet und definierte gegenüber der ‚Gemeinschaft‘ die soziale Zugehörigkeit der Bewohner.

In Familien, in denen die Erben einander seit Generationen auf demselben Stück Land folgen, ist die Bindung an den Boden sehr stark. Seine Bedeutung geht dabei weit über den eigentlichen wirtschaftlichen Nutzen hinaus. Die enge Bindung des Bauern an ‚sein‘ Land ähnelt in Häuser-Systemen der Bindung des adeligen Besitzers einer Grundherrschaft an sein Land: Auf das Land der Familie gehen der eigene Name, die eigenen Wurzeln und die eigene Identität zurück; es beeinflusst sowohl das Selbstbild als auch die Vorstellung, die andere von ihm haben. Wo ungleicher Erbgang praktiziert wurde, fanden sich dementsprechend stets auch Verhaltensweisen, Wertesysteme und Organisationsformen des feudal-adeligen Typs. – Allein über dieses Thema könnten noch viele Seiten geschrieben werden.

Wer die Regionen mit ungleichen Nachfolgepraktiken, vor allem südlich der Loire, gut kennt, weiß auch um das Prestige und den hohen Wert, die den geradezu magischen Konzepten Eigentum und Eigentümer beigemessen wurden. Letztendlich ist in dieser bäuerlichen Gesellschaft der Mensch das, was er (an Boden) besitzt. In der engen Bindung zwischen dem Menschen und dem Boden ist der Boden das eigentliche Subjekt und steht im Mittelpunkt: Die Menschen sind sehr viel stärker zwischen den Ländereien aufgeteilt als diese unter den Menschen, und letztlich besitzt der Boden, die zentrale und stabile Größe in diesem System, den Menschen und nicht umgekehrt.² Diese Vorstellung vom Eigentum an Land muss also, gerade weil sie so zentral ist, richtig interpretiert werden: Es geht hier weniger um die Anhäufung von Besitz, um das Haben, als um das Sein.

Die Beziehung zum Boden kehrt sich bei egalitären Systemen beinahe um. Das soll keineswegs bedeuten, dass der Bauer dem Boden oder gar seinen Eigentumsrechten keine Bedeutung beimisst. Aber die Beziehung, in der er zum Boden steht, ist eine ganz andere. Die Gleichbehandlung aller Nachfolger führt trotz verschiedener Korrekturmöglichkeiten oft zur realen Teilung des Eigentums, teils auch zur Zerstückelung der landwirtschaftlichen Betriebe. Zwar waren einige der Regionen mit egalitärer Tendenz stark geprägt von Großbetrieben, die nicht in Eigenbewirtschaftung betrieben werden konnten, was zu einer relativ starren und stabilen ‚Landkarte des Grundbesitzes‘ führte und zu einer gewissen Verwurzelung und wiederholten Nachfolge des Sohnes auf den Vater im Rahmen von Pachtverträgen. Abgesehen von diesem Sonderfall in Regionen mit Großbetrieben (vor allem im Pariser Becken) kam es in den egalitären Regionen zu frappierenden Mobilitätsprozessen auf unterschiedlichen Ebenen.

² Anm. d. Hg.: Vgl. zu diesem auf Marx zurückgehenden Topos der Feudalismusdiskussion unten den Beitrag Derouet (2024 [1995]).

Das beste Beispiel hierfür sind die meisten Regionen in Westfrankreich.³ Zunächst zur Mobilität von Personen: Es fällt sehr schwer, Linien von Nachfolgern zu erstellen, die zu einem bestimmten Betrieb gehörten. Verwandtschaftsverhältnisse bestanden in der gesamten Region, nur wenige Bauern verbrachten ihr ganzes Leben in dem Dorf, in dem sie geboren wurden, geheiratet oder sich zum ersten Mal niedergelassen hatten. Diese Art der Mobilität äußerte sich in zahlreichen Umzügen in naher und mittlerer Entfernung: von einer Siedlung in eine andere in derselben Gemeinde, zwischen zwei benachbarten Gemeinden oder innerhalb einer kleineren Gebietseinheit von der Größe eines (französischen) Kantons. Hier geht es also um eine Mikro-Turbulenz in verschiedenen Formen. Ergänzt wurde sie durch eine weitere Turbulenz, deren Auswirkungen in dieselbe Richtung gingen, nämlich die des Bodens. Zwar existieren – wie in anderen Regionen auch – einige Betriebe, deren Bestand und Grenzen über längere Zeiträume unverändert blieben, allerdings waren sie in viel geringerer Zahl vorhanden als in anderen Regionen. In Westfrankreich gab es solche Güter fast nur in den Gegenden, die von der Teilpacht geprägt waren. In den meisten westfranzösischen Landschaften hingegen hatten die meisten Betriebe keine solche Beständigkeit, sondern wurden ganz oder teilweise zerstückelt, in anderer Form neu zusammengesetzt, sodass Gruppen von Parzellen an benachbarte Betriebe angegliedert oder umgekehrt mit von den Nachbargrundstücken stammenden Parzellen kombiniert wurden. Hinzu kamen die zahlreichen ‚fliegenden‘ Parzellen, die durch Kauf und Verkauf, Erbschaft und Verpachtung im Laufe der Zeit in neue Hände gelangten und zur Bildung unterschiedlicher Betriebsformen beitrugen.

Der Boden stellt hier also nichts dar, woran man sich bindet, um es als Eigentum zu besitzen oder um so lange wie möglich am selben Ort zu bleiben. Die Beziehung zum Boden ist grundsätzlich anders als in Regionen mit ungleicher Nachfolge. Der Schwerpunkt liegt auf dem landwirtschaftlichen Betrieb. Auch wenn der Grundbesitz einen erheblichen Teil des bäuerlichen Vermögens ausmacht, so nimmt der Boden doch aufgrund seiner eigenen Mobilität und der Mobilität der Menschen den Charakter eines unter mehreren beweglichen Vermögensbestandteilen an.

Wir haben uns nicht ohne Grund lange bei den Unterschieden zwischen den beiden großen Typen von Nachfolgepraktiken aufgehalten, unter der Perspektive der in der jeweiligen bäuerlichen Gesellschaft bestehenden Beziehung zum Boden. Vielleicht ist dies eine Schlüsselfrage, um ein Verständnis dafür zu entwickeln, in welchem Zusammenhang die Nachfolgeformen mit der bäuerlichen Gesellschaft standen, in der sie praktiziert wurden. Hier könnte man die übliche Herangehensweise umdrehen, wonach die unterschiedlichen Beziehungen zum Boden Folgen und Nebenwirkungen von Erbformen und Typen der Familienorganisation seien. Wäre es nicht im Gegenteil sinnvoll, sich zu fragen, ob die im konkreten Fall festgestellten Praktiken in der Be-

³ Diese allgemeine Bezeichnung der Regionen in Westfrankreich, die hier im gesamten Aufsatz verwendet wird, bedeutet nicht, dass diese zehn bis fünfzehn verschiedenen Départements als homogener Block angesehen werden sollen. Hier geht es natürlich nur um die vorherrschenden Tendenzen.

triebsnachfolge und in den Familien nicht die Umsetzung und logische Folge einer bestimmten Beziehung zum Boden darstellten, die ihrerseits durch ökologische, wirtschaftliche und soziale Faktoren bedingt war?

Die Hypothese ist es jedenfalls wert, ihr nachzugehen. Anders gesagt: Sind die Stabilität und Rigidität der Besitzverhältnisse in Gegenden mit ungleichem Erbgang nicht eher die Ursache als die Auswirkung der Nachfolgepraktiken, und müssen sie nicht in Beziehung gesetzt werden mit mobilitätshemmenden Umständen, die sich aus bestimmten landwirtschaftlichen Systemen und Organisationsformen des bäuerlichen Wirtschaftens ergaben? Ebenso muss gefragt werden, ob die Gesamtheit der Mobilitätsprozesse von Personen und Gütern, die mit den egalitären Praktiken verknüpft erscheinen, nicht so sehr deren Konsequenz, sondern vielmehr das Ergebnis bestimmter Organisationsformen des bäuerlichen Wirtschaftens darstellt, die diese Mobilität, diese Instabilität der Personen und Betriebe voraussetzen oder sich wenigstens mit ihr gut vertragen.

Nachfolgepraxis, Agrarsysteme und Typen ländlicher Ökonomie

Unsere Hypothese wird dadurch bekräftigt, dass die geographische Verteilung von egalitärem und inegalitärem Erbrecht in Frankreich, wie man sie in ihren wesentlichen Zügen kennt, keineswegs zufällig ist. Die Landkarte, die die unterschiedlichen Nachfolgepraktiken zeigt, ist auch kein reines Abbild ethnisch oder kulturell bestimmter Zonen, sondern zeigt bei näherer Betrachtung eine große Nähe zu bestimmten Einflussgrößen, die mit dem jeweils vorherrschenden Agrarsystem zusammenhängen.

Welches sind nun für das damalige Frankreich die großen Linien in der räumlichen Verteilung der Erbformen? Zunächst lassen sich gewisse Ähnlichkeiten mit den Landkarten feststellen, die von Rechtshistorikern (vor allem von Jean Yver⁴) auf der Grundlage des überlieferten Gewohnheitsrechts erstellt worden sind. Aber auch wenn ihr Forschungsbeitrag von grundsätzlicher Bedeutung ist, fehlt bislang eine geographische Übersicht über die tatsächlichen Praktiken, die durchaus von den regional vorherrschenden Gewohnheitsrechten abweichen konnten. Zahlreiche regionalhistorische Monographien haben unser Verständnis von der regionalen Verteilung dieser Praktiken schärfen können. Auf gesamtstaatlicher Ebene liefern zudem Arbeiten wie die von Alexander von Brandt⁵ und mehr noch die große Agrarenquete von 1866⁶, auf die er sich teilweise stützt, Erkenntnisse für eine Gesamtkartographie des Phänomens.

⁴ Yver (1966).

⁵ De Brandt (1901). – Anm. d. Hg.: auf deutsch erschienen als Von Brandt (1900), 101–282.

⁶ Ministère de l'agriculture, du commerce et des travaux publics de France (1867–1872).

Der grundsätzliche Unterschied besteht zwischen der nördlichen und der südlichen Hälfte Frankreichs, wobei erstere weitestgehend von einer gleichen Aufteilung des Vermögens geprägt ist, letztere mehrheitlich von ungleichen Praktiken zugunsten eines privilegierten Erben. Natürlich sind diese beiden Blöcke keineswegs vollkommen homogen. In Nordfrankreich existierten kleine Gebiete mit Elementen ungleicher Nachfolgepraktiken: einige Kantone der Bretagne, im Morbihan und im südlichen Teil von Finistère, oder das Pays de Caux. Die Existenz eines inegalitären Gebietes in der Nähe des Artois ist hingegen zweifelhaft; zwar lässt es sich aus der Landkarte von Yver ableiten, und es liegen einige neuere Anhaltspunkte vor, jedoch ist nicht bewiesen, dass die inegalitären Praktiken bereits aus der Zeit des Ancien Régime stammen. Solche Praktiken scheinen auch in einer etwas größeren Region im Osten Frankreichs verbreitet gewesen zu sein, in einem Gebiet, das von der Freigrafschaft Burgund über Haute-Saône, die Vogesen bis in das östliche Lothringen und einen Teil des Elsasses reicht. Gleichwohl sind hier nur ziemlich abgeschwächte Formen inegalitärer Praktiken zu finden, und sie waren wohl nicht an allen Stellen in diesem Gebiet verbreitet.

Diese wenigen Ausnahmen im weitgehend egalitären Nordfrankreich sind natürlich nicht ohne Bedeutung und dürfen nicht vernachlässigt werden. Allerdings machten sie in territorialer Hinsicht höchstens ein Zehntel des Gebiets aus. Außerdem sind in diesem Zusammenhang einige voreilige Interpretationen zurückzuweisen, die oft anhand der berühmten Landkarte von Jean Yver getroffen werden: Die Gebiete, in denen Wohnheitsrecht galt und die Yver als Gebiete einstuft, in denen Personen oftmals bereits vor der Verteilung des Erbes mit einem zusätzlichen Erbteil ausgestattet wurden (*préciput* bzw. Voraus), sind nicht diejenigen, in denen eine ungleiche Nachfolgepraxis überwog, sondern einfach Regionen, in denen ein Voraus (in bestimmten Grenzen) gesetzlich zulässig war. Die rechtliche Möglichkeit eines Voraus ist kein Zeichen für inegalitäre Nachfolgepraktiken. Tatsächlich war die Nachfolgepraxis in einzelnen dieser Gebiete mit Voraus sehr egalitär. Dies trifft beispielsweise auf die zuvor erwähnte Region Nord zu. Außerdem dürfen nicht alle Regionen im Centre und in Ostfrankreich vom Berry bis zur Bourgogne schlicht dem Gebiet der inegalitären Praktiken zugeschlagen werden. Zwar sah das vorherrschende Wohnheitsrecht ein Voraus vor, doch ansonsten sind die Nachfolgepraktiken mehrheitlich egalitär. Anders verhält es sich in solchen Regionen des Centre, die das Phänomen der sogenannten ‚Kommunion‘ und der Familiengemeinschaften kannten. Das Problem der Familiengemeinschaften sei jedoch an dieser Stelle zunächst zurückgestellt, um nicht vom grundsätzlichen Gegensatz zwischen egalitären und inegalitären Systemen abzulenken. Dieser stellte jedoch auch für die bäuerlichen Familiengemeinschaften ein Problem dar, deren Nachfolgepraxis auf besondere Weise egalitäre und inegalitäre Elemente miteinander verknüpfte. Hierauf ist später noch zurückzukommen.

Genauso wenig galten in der südlichen Hälfte Frankreichs durchgehend inegalitäre Praktiken. Dort können vielfältige Nuancen festgestellt werden, die zum Teil mehr sind als ein bloßes Detail. So könnte man die Regionen an der Mittelmeerküste vom Bas-Languedoc bis zur Gegend um Nizza als Gebiete mit Tendenz zur egalitären Nach-

folgepraxis ansehen. Aber auch wenn es zutrifft, dass in Südfrankreich drei Viertel der Regionen von der Haltung geprägt waren, ein Kind auf Kosten der anderen zu privilegieren, so zeigt doch ein aufmerksamer Blick, dass zwischen den verschiedenen Regionen in dieser Zone deutliche Unterschiede hinsichtlich der Intensität bestanden, mit der diese inegalitäre Haltung praktiziert wurde, sowohl hinsichtlich der Häufigkeit als auch des Gewichts des Vorteils, der einem Erben eingeräumt wurde. Vereinfachend dargestellt wurde die ungleiche Erbpraxis und die Weitergabe des Erbes an einen einzigen Nachkommen in den Gebirgsregionen und ihren Randgebieten (Pyrenäen, Alpen, Zentralmassiv) sehr rigide umgesetzt, während die geschlossene Weitergabe des Vermögens in den Regionen der Ebenen, etwa im Aquitanischen Becken, etwas weniger gezwungen ausfiel, auch nicht immer automatisch zur Anwendung kam und auch nicht immer zugunsten eines einzigen unter den Kindern praktiziert wurde.

Es bedarf weiterer detaillierter Studien, um diese Skizze weiter auszudifferenzieren. Dennoch ist festzuhalten, dass insgesamt ein wesentlicher Gegensatz zwischen dem südlichen und dem nördlichen Frankreich bestand: Während im Süden einzelne privilegierte Erben eingesetzt wurden, war der Norden von der Gleichheit aller Nachkommen bei der Aufteilung des Erbes gekennzeichnet. Die ungefähre Grenze zwischen diesen beiden Prinzipien verlief gerade entlang der Linie von Royan in Richtung Genf, schlug dann aber auf der Höhe der Freigrafschaft Burgund und Lothringens einen Bogen Richtung Nordosten.

Diese Landkarte weist erstaunliche Analogien zu Kartierungen der Agrarsysteme auf. Deutlich tritt dies beispielsweise im Hinblick auf verschiedene Formen der Bewirtschaftung durch kleinere und größere Besitzer, durch Pächter und Halbpächter hervor (Karte 3, unten S. 98–99).⁷ Ungleicher Erbgang und Direktbewirtschaftung gehen oft Hand in Hand, während der egalitäre Erbgang meist mit einer starken Verbreitung des Pachtwesens zusammenfällt. Die Kongruenz ist derartig auffällig, dass es sich kaum um reinen Zufall handeln kann.

Bei der Interpretation dieser Zusammenhänge ist allerdings Vorsicht angebracht. Es besteht keine simple Kausalkette; ein Bauer wandte nicht deshalb egalitäre Erbschaftspraktiken an, weil er selber in einem Pachtverhältnis stand, sondern weil das Pachtwesen in seiner Lebenswelt eine wesentliche Rolle bei der Organisation der Bodenbewirtschaftung spielte. Dies galt auch dann, wenn der Bauer selbst teilweise oder vollständig Eigentümer des von ihm betriebenen Hofes war. Diese Nuancierung ist sehr wichtig. Umgekehrt scheint es so zu sein, dass in einem Kontext, in dem der Anteil der Eigenbewirtschaftung eine bestimmte Größenordnung überstieg, die Tendenz

7 Anm. d. Hg.: Derouet nimmt an dieser Stelle auf handgezeichnete Karten aus der Typoskript-Fassung der Dissertation von Michel Demonet (1985) Bezug, die nachfolgend in veränderter Form erschienen ist als Demonet (1990). Wir nutzen an dieser Stelle nicht die in der Originalfassung dieses Artikels abgedruckten handgezeichneten Versionen der Karten, für die es in der Druckfassung von Demonets Buch keine genaue Entsprechung gibt, sondern präsentieren eine möglichst eng an die Vorlage angelehnte neuerstellte Fassung der Karten unten in einem Postscriptum.

hin zur ungleichen Erbfolge und der ungeteilten Übertragung ging. Die Grenze hierfür lag bei etwa 60 bis 70 Prozent; wurden etwa zwei Drittel des Bodens in einer Region in Eigenregie bewirtschaftet, so war es sinnvoll, den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb ebenfalls als Ganzes zu erhalten. In vielen Gebirgsregionen lag der Anteil der Eigenbewirtschaftung bei 90 bis 95 Prozent des bewirtschafteten Bodens, was erklärt, weshalb sich dort die deutlichsten und rigidesten Beispiele für inegalitäre Erbpraktiken fanden.

Bevor wir stärker ins Detail gehen, wird bereits hier gut sichtbar, dass ein hoher Anteil an Eigenwirtschaft zu stärkeren Einschränkungen bei der Auswahl der Nachfolgepraxis führen kann. Er verlieh der Struktur des Grundbesitzes eine größere Rigidität und bremste Prozesse des Besitzwechsels und der Neuverteilung von Ländereien. Für Familien, die in einem solchen Kontext eine Realteilung praktizierten und das Vermögen und damit auch den Betrieb unter den Kindern aufteilten, war es schwierig, den Effekt der Zerstückelung auf dem Wege des Anpachtens von anderen Ländereien für Miterben zu kompensieren. Und selbst wenn es möglich war, so war es doch nicht notwendigerweise wünschenswert: Der Stellenwert von Verpachtung und Eigenbewirtschaftung in einer Region war kein Zufall. Die verschiedenen Agrarsysteme, ökologischen Zusammenhänge und Organisationsformen ländlichen Wirtschaftens machten auf den jeweiligen Kontext abgestimmte Grundbesitzverfassungen nötig. Mittelgroße oder große Betriebe, die das Pachtwesen förderten, waren weder überall möglich noch immer dazu geeignet, eine im Vergleich zum Kleinbetrieb höhere Produktivität zu erzielen.

Die Grundbesitzverfassung ist nicht mehr als ein Element unter mehreren, wenn es darum geht, die wichtigsten Typen ländlicher Wirtschaft zu charakterisieren. Die Analyse muss noch weitergetrieben werden, auch wenn an dieser Stelle keine ausführliche und wirklich zufriedenstellende Beschreibung zu leisten ist. Gerade für die Zeit vor dem 20. Jahrhundert besteht erheblicher Forschungsbedarf bei der Analyse der französischen Agrarwirtschaft. Ich werde mich im Folgenden darauf beschränken, einige Indikatoren, also einige Elemente von Typen ruraler Wirtschaft daraufhin zu untersuchen, welche Konsequenzen sie für die räumliche Verteilung von Grundbesitzformen und Nachfolgepraktiken hatten. Größen wie die Intensität der Bodenbewirtschaftung, die Betriebsgröße, der Einfluss von Produktionstechniken auf die Betriebsgröße, die Struktur des ländlichen Arbeitsmarktes und das Verhältnis von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Aktivitäten lassen einige interessante Schlussfolgerungen zu (Karte 4, unten S. 100–101).

In Frankreich hatten jedenfalls bis ins 19. Jahrhundert hinein die ungleiche Betriebsweitergabe und die Eigenbewirtschaftung eine starke Affinität zu einem Typ der ländlichen Ökonomie, bei dem zumindest ein Teil des Bodens extensiv bewirtschaftet wurde und wo Kleinbetriebe vorherrschten, teils auch kleinste Betriebe (die aber nicht im Nebenerwerb betrieben wurden, wie diejenigen von Arbeitern in Gegenden, in denen größere Betriebe vorherrschten). Diese Dürftigkeit der Produktionseinheiten ging mit der fast ausschließlichen Arbeit der eigenen Familie einher; Produktionstech-

niken, die größere Betriebsflächen pro Produktionseinheit und einen zumindest saisonalen Rückgriff auf zusätzliche Arbeitskräfte erforderlich machten, wurden nicht eingesetzt. Diese allgemeinen Charakteristika treffen prinzipiell auf eine Vielzahl verschiedener Formen von Landwirtschaft zu, denen jedoch die beschränkten Mittel und technischen Möglichkeiten sowie das Vorherrschen der eigenen Arbeit gemein war. Selbst wenn sie im Hinblick auf die Bodenproduktivität gelegentlich einen anständigen Ertrag abwarfen (gemessen an Produktion pro Flächeneinheit), so waren sie doch gekennzeichnet durch eine bestenfalls mittelmäßige Arbeitsproduktivität.

Dieser letzte Punkt ist wesentlich, um die Vorherrschaft der Eigenbewirtschaftung in den beschriebenen bäuerlichen Wirtschaftsformen zu verstehen. Eine Verpachtung selbst von Teilen der Betriebsfläche ist nur dann für beide Seiten profitabel, wenn die Arbeitsproduktivität einen bestimmten Grenzwert erreicht.⁸ Ansonsten ist das Land nur für denjenigen von Interesse, der es selbst bewirtschaften möchte. Umgekehrt muss der Landwirt in diesem Fall für die Bildung eines landwirtschaftlichen Betriebes kaum mehr einbringen als das Land, das ihm selbst gehört. Da in der Praxis jeder mit dem zurechtzukommen hatte, was ihm vererbt worden war, musste das Erbe aus sich selbst heraus lebensfähig sein. Erbteilungen hatten hier also deutlich schwerwiegendere Folgen als in anderen bäuerlichen Gesellschaften, in denen der ökonomische Kontext es den Besitzern erlaubte, die Teilung von Land deutlich gelassener zu sehen.

Ungleiche Praktiken und rigide Strukturen des Grundbesitzes

Im Frankreich des Ancien Régime waren ungleiche Nachfolgepraktiken bis auf einige Ausnahmen ein Phänomen der ärmsten ländlichen Gegenden⁹, in denen landwirtschaftliche Betriebe übrigens auch heute noch nur mittelmäßige Erträge einbringen,

⁸ Anm. d. Hg.: Genauer gesagt, nur dann wird sich eine Nachfrage von Pächtern nach Pachtland und damit ein auch für potentielle Verpächter akzeptabler Preis bilden.

⁹ Dieser Zusammenhang zwischen ungleicher Weitergabe und ertragsarmen Formen von Landwirtschaft darf nicht verallgemeinert werden, weder in Frankreich noch in den Nachbarländern (vgl. beispielsweise die Emmental-Region in der Schweiz). Solche Praktiken kamen auch in Regionen mit leistungsstarker Landwirtschaft und mit erhöhter Vermarktung der Produktion vor. In fast allen dieser Fälle findet man einen Typ ländlicher Ökonomie, der aus unabhängigen, autonom wirtschaftenden kleinen und mittleren Landwirten besteht, die Eigentümer und lokal verwurzelt sind. Ihr Zusammenleben ist geprägt von der so genannten ‚ländlichen Demokratie‘, d.h. es handelt sich um bäuerliche Gesellschaften mit schwacher sozialer Differenzierung, ohne Großbauern mit beträchtlichen Mitteln und ohne viel ländliches Proletariat. Arme und reiche Bauern unterschieden sich in ihrer Tätigkeit oder ihrem spezifischen Platz im Produktionsprozess kaum, denn sie wandten alle mehr oder weniger dieselben Techniken an – wenn auch möglicherweise in unterschiedlicher Größenordnung.

gemessen etwa am Nettoeinkommen der Betriebe pro mitarbeitendem Familienmitglied.

Die Fruchtbarkeit der Böden war hierbei nicht der einzige bestimmende Faktor. Die Frage, ob bestimmte Produktionstechniken eingesetzt wurden und damit eine höhere Arbeitsproduktivität erreicht wurde, war zum Teil auch milieuabhängig: Es ist kein Zufall, dass bis ins 19. Jahrhundert die geographische Verteilung der Nachfolgepraktiken und die des Einsatzes von für die Arbeitsproduktivität besonders wichtigen Geräten und Technologien nahezu kongruent waren. Einerseits bestand das Problem der Gerätschaften selbst, also die berühmte Grenze zwischen den südlichen Regionen, in denen noch der Hakenpflug verwendet wurde, und den Regionen im Norden, in denen Karrenpflüge zum Einsatz kamen. Darüber hinaus stellt sich die genauso wichtige Frage nach dem Gespann. Noch Mitte des 19. Jahrhunderts war in vielen Regionen nicht nur das Pferd als Arbeitstier unbekannt, sondern auch Ochsen wurden nur selten als Zugtiere eingesetzt. Stattdessen spannte man Kühe oder Maultiere vor die Pflüge, ganz zu schweigen von den vielen Fällen, in denen ohne Zugtiere gearbeitet wurde. Diese Techniken der Vorbereitung des Bodens definieren die Fläche, die in einem Jahr von einem Pflug mit seinem Gespann bearbeitet werden kann, und damit auch die für eine Region optimale Betriebsgröße. Je höher die Anzahl der Pflüge auf 100 Hektar landwirtschaftlich nutzbarem Land, umso kleiner sind in einer Region die landwirtschaftlichen Betriebe. Auch diese Kartierung (Karte 4 B) weist starke Ähnlichkeit mit der der Nachfolgepraktiken auf.

Die Unterschiede zwischen den Regionen sind nicht in einer ‚bäuerlichen Routine‘ begründet, wie etwa die Arbeiten von Jean Meuvret gezeigt haben.¹⁰ Wenn in den genannten Regionen der Kleinbetrieb in Eigenbewirtschaftung und mit wenig technischem Einsatz derart vorherrschend war, lag das eher daran, dass er angesichts bestimmter Umweltbedingungen in der Region ein notwendiges Übel war oder, um es positiv darzustellen, die am besten an diese Bedingungen angepassten Technologien bot. In Nordfrankreich steigerte der Einsatz von technischem Gerät die Arbeitsproduktivität; die Bewirtschaftung größerer Flächen versprach einen höheren Ertrag, so dass sich größere Wirtschaftseinheiten herausbildeten und sich als langfristig sinnvoll herausstellten. Wenn es im Süden Frankreichs also keine Großbetriebe und kaum Betriebe mittlerer Größe gab, dann deshalb, weil der Einsatz des in Nordfrankreich verwendeten technischen Geräts unter den südfranzösischen Bedingungen nicht möglich war oder zumindest keine Verbesserung der Arbeitsproduktivität mit sich brachte. Südlich der Linie Royan-Genf brachten größere Betriebe daher im Vergleich zum Kleinbetrieb keine Produktivitätsvorteile.¹¹ Natürlich muss hier differenziert werden angesichts der unerschöpflichen Vielfalt von kleinen Landschaften, aus denen sich die südlichen und gebirgigen Regionen zusammensetzen. Dennoch übten größere Betriebe – obwohl

¹⁰ Meuvret (2017 [1977]), Meuvret (1987), Meuvret (1988).

¹¹ Anm. d. Hg.: Wir sehen ein Desiderat darin, diese hier ohne formale Datenanalyse entwickelte These empirisch zu überprüfen.

es sie in einigen Regionen des Aquitanischen Beckens gelegentlich gab – nur wenig Einfluss auf die Wirtschaftsform der umliegenden Kleinbetriebe aus. Sie wirkten nicht komplementär, da sie nur wenige Möglichkeiten zur Saisonarbeit boten, die den Bauern der benachbarten Kleinbetriebe eine zusätzliche Einkommensquelle gewährt hätte. Im Süden Frankreichs waren landwirtschaftliche Betriebe, ganz unabhängig von ihrer Größe, voneinander ‚abgeschottet‘; es bestanden keine Verflechtungen oder wirtschaftliche Verbindungen zwischen ihnen. Jeder Betrieb stellte innerhalb seiner (wenig beweglichen) Grenzen eine eigene Welt dar und strebte im Bereich der Technologie und der Arbeitskraft eine möglichst umfassende Autarkie oder sogar die Selbstversorgung an. Hieraus ergab sich eine bäuerliche Gesellschaft mit sehr rigiden Strukturen und geringer Anpassungsfähigkeit. Dies hatte Konsequenzen für die Art, in der die Hofnachfolge praktiziert wurde.

Die Auswirkungen dieser Rigidität lassen sich erneut in den bäuerlichen Gesellschaften der Gebirgsregionen am deutlichsten beobachten. Es handelt sich um einen Extremfall, der aber klarer als andere Beispiele aufzeigt, dass bestimmte Familien- und Nachfolgepraktiken das Ergebnis einer bestimmten Beziehung zum Boden waren, die wiederum von einem bestimmten wirtschaftlichen, ökologischen und technischen Kontext erfordert wurde. Dieser Kontext verlangte hier zum einen die Identität von Eigentum und Betrieb; das Schicksal des Betriebes hing vollständig vom Schicksal des Familienvermögens ab. Zum anderen bewirkte er, dass auf lokaler Ebene die wirtschaftlich optimale Lösung in kleinen, autarken Betrieben mit ähnlicher Größe lag. Die Betriebe durften nicht zu groß sein, weil die Beschäftigung von zu entlohnenden Arbeitskräften angesichts der eingesetzten Technik und der schwachen Arbeitsproduktivität nicht rentabel war. Im Umkehrschluss war die geringe Betriebsgröße dafür geeignet, die Arbeitskraft der eigenen Familie komplett zu beschäftigen, denn es war hier kaum möglich, die Betriebsgröße mithilfe zusätzlicher Ressourcen zu variieren – etwa durch das Pachten von Parzellen oder ganzen Höfen, das Einstellen zusätzlicher Landarbeiter oder sogar, zum Aufbau eines aus Landwirtschaft und Gewerbe gemischten Betriebs, von nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften. Hier lagen daher alle Bedingungen für eine sehr stabile, sogar starre und abgeschlossene Struktur des Grundeigentums vor, die von Generation zu Generation nahezu unverändert reproduziert werden musste. Hierfür sorgten die geschlossene Weitergabe und der ungleiche Erbgang. Der Kontext erlaubte keine Flexibilität und keine Anpassung, die Aufteilungen ermöglicht hätte: Die Geschichte der Gesellschaften in den Gebirgsregionen zeigt, dass in Familien, die im 19. Jahrhundert einen Wandel der Nachfolgepraktiken und eine Teilung des Betriebs unter den Erben zuließen, diese Erben oder ihre Nachkommen früher oder später oft gezwungen waren, das Land zu verlassen. Die Häuser hingegen, die an einen einzigen Nachfolger weitergegeben wurden, existierten weiter.

Letztendlich lag hier eine Gesellschaft vor, in der ein Mann nur leben konnte, wenn er einen Betrieb als Vollerwerbslandwirt bewirtschaftete, und in der er über einen Betrieb nur verfügen konnte, wenn dieser ihm als Eigentum vererbt worden war. In anderen Typen bäuerlicher Ökonomie war dies anders, wie noch zu zeigen ist.

Andere Kontexte ermöglichten andere Nachfolgepraktiken und Organisationsformen der Familie.

Egalitäre Systeme: Mobilität, Anpassung und Familienzyklen

Die verschiedenen Regionen mit Gleichbehandlung der Geschwister unterscheiden sich hinsichtlich des jeweils vorherrschenden Agrarsystems deutlich. Gemeinsam ist ihnen jedoch, dass sie dem Begriff des ‚Betriebes‘ gegenüber dem des ‚Eigentums‘ den Vorrang geben; sie greifen zu Maßnahmen, die verhindern, dass die Betriebsbedingungen von den Bedingungen des Eigentums und damit der Vermögensweitergabe abhängig sind.

Wir lassen hier die Regionen mit großen oder sehr großen Pachtbetrieben außer Acht, die sich vor allem auf den Lehm Böden des Pariser Beckens herausbildeten. In ihrem Fall handelte es sich um Regionen mit eindeutiger und seit langem praktizierter Gleichheit. Die einzige Ungereimtheit bestand in der Existenz ‚dynastischer‘ Phänomene und einer gewissen Verankerung der Familien auf einem bestimmten Stück Land innerhalb einiger dieser Großbetriebe, vor allem seit dem 18. Jahrhundert, in dem die großen Pachtbetriebe ihre Vorherrschaft und ihre Grenzen festigten. Hier lag eine zum Teil recht deutliche Tendenz hin zur Weitergabe des Pachtverhältnisses vom Vater auf den Sohn (bzw. den Schwiegersohn) vor, von der also jeweils ein einziger Nachfolger profitierte. Die Vererbung aller anderer materiellen Güter blieb dagegen egalitär, denn einerseits gehörten die betrieblichen Immobilien nicht dazu, und andererseits war es gerade das bewegliche Vermögen, das die Kompensation der bei der Weitergabe des Betriebes übergebenen Nachkommen ermöglichte.

Für unsere Fragestellung sind die übrigen Regionen mit egalitären Praktiken deutlich aufschlussreicher, d. h. diejenigen, in denen auch der Landbesitz geteilt wurde. Dies war vor allem in Westfrankreich der Fall, in Gegenden, die von der Normandie bis in die Bretagne, nach Maine, Perche, Anjou, in andere Gebiete an der Loire und sogar bis in die Vendée und das Poitou reichten. Das Beispiel dieser Regionen ist umso interessanter, da sie einerseits offensichtliche Ähnlichkeiten mit der südlichen Hälfte Frankreichs aufwiesen, etwa die Abwesenheit sehr großer Betriebe und die zentrale Bedeutung der Arbeitsleistung der eigenen Familie für die Wirtschaftsorganisation. Aber trotz dieser Ähnlichkeiten war hier eine vollständig andere ‚Beziehung zum Boden‘ vorzufinden, und auch die Praktiken im Erbrecht und im Familienverband waren den südfranzösischen Beispielen diametral entgegengesetzt. Eine Ausnahme stellten die bereits erwähnten Kantone in der westlichen und südlichen Bretagne dar.

Wir haben bereits die hohe Mobilität genannt, die für diese Landschaften in Westfrankreich charakteristisch war. Angesprochen wurde auch die Tatsache, dass das

Land als Bestandteil des bäuerlichen Vermögens eine Art von ‚beweglichem‘ Kapital darstellte. Für die in diesen Regionen ansässigen Landwirte war es völlig selbstverständlich, als Eigentümer ihrer Betriebe eine gleiche Aufteilung unter ihren Kindern vorzusehen. Die Eigenbewirtschaftung war hier zwar nicht ganz so weit verbreitet wie in den südlichen und gebirgigen Regionen, sie existierte aber dennoch. Der vielleicht bedeutendste Unterschied bestand allerdings darin, dass in diesen Regionen die Fläche an Boden, die die Bauern zu Eigentum hatten, deutlich größer war als die Fläche, die sie selbst bewirtschafteten. Der typische westfranzösische Bauer des Ancien Régime bewirtschaftete oft – teilweise oder gänzlich – Ländereien, die nicht ihm selbst gehörten, und zwar auch dann, wenn er eigenes Land besaß. Vor allem ‚assoziierte Formen‘ der Bewirtschaftung waren weit verbreitet, d. h. der landwirtschaftliche Betrieb setzte sich aus bäuerlichem Eigentum und gepachteten Flächen zusammen. In Hinblick auf seine Eigentumsrechte ist der westfranzösische Bauer also nicht immer so weit vom Bauern im Süden entfernt, wie man meinen könnte; jedoch – und das ist das Wesentliche – ist sein Betrieb nicht immer und notwendigerweise mit dem Land, das er zu Eigen hat, verbunden. Diese häufige Trennung von Eigentum und Betrieb wird auch durch den Stellenwert des Pachtwesens belegt, der nicht nur mit Investitionen städtischer Notabeln oder adeliger Großgrundbesitzer erklärt werden kann.

Dass die Nutzung des Landes und das Eigentum am Land so oft in unterschiedlicher Hand lag, legt nahe, dass eine solche Trennung von Betrieb und Eigentum den westfranzösischen Bauern als vorteilhaft erschien. Wenn wir verstehen, worin dieser Vorteil bestand, verstehen wir auch, weshalb sich in Westfrankreich egalitäre Praktiken durchsetzen konnten. Hierbei spielten auch die zuvor genannten Mobilitätsphänomene eine Rolle: Unzweifelhaft führte die Zerstückelung von Betrieben infolge von Naturalteilung zu einer Zunahme aller Mobilitätsprozesse, sowohl der Menschen als auch des Eigentums und der Nutzung des Bodens. Allerdings wurde diese Mobilität nicht immer direkt durch Betriebsteilungen im Generationenübergang verursacht. Es scheint auch, dass diese Mobilität keineswegs nur erduldet, sondern im Gegenteil oft gesucht wurde; man könnte sagen, dass ihr in diesem Agrarsystem eine eigene Funktion zukam.

Um diese Funktion zu verstehen, ist es unerlässlich, das Konzept des Familienzyklus in die Untersuchung einzubeziehen. Dies ist umso bedeutender, als es sich im Fall Westfrankreichs um ländliche Ökonomien handelte, die nur begrenzt auf Lohnarbeit zurückgriffen, wo sich ein Landwirt also meist mit der Arbeitskraft seiner Familie begnügen musste oder wollte.

Jede Kernfamilie durchläuft hinsichtlich ihrer Konsumbedürfnisse und vor allem der ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskraft verschiedene Stadien: Die Jahre nach der Heirat und Haushaltsgründung sind zum einen die Jahre mit den geringsten Bedürfnissen, zum anderen aber auch der geringsten Arbeitskapazität. Anschließend nimmt in dem Maße, wie die Kinder allmählich heranwachsen, die Arbeitskapazität des Haushalts zu und erreicht ihren Höhepunkt etwa 15 bis 20 Jahre nach der Eheschließung. Vorausgesetzt, die Kinder verlassen den elterlichen Haushalt nicht vorzei-

tig, bleibt diese Phase der hohen Arbeitskapazität über einen Zeitraum von etwa fünfzehn Jahren bestehen. In Abhängigkeit davon, ob die Familie eine Kernfamilie bleibt, nehmen anschließend die Kapazitäten des Haushalts ab. Die Kinder verlassen das elterliche Haus, um einen eigenen Hausstand zu gründen, und ihre Eltern bleiben allein. Die genaue Ausprägung dieses Zyklus hängt dabei auch von demographischen Zufällen jeder einzelnen Familie ab (Sterblichkeit und Geburtenzahl, Heiratsalter der Kinder).

Die für Westfrankreich so charakteristischen Mobilitätsprozesse scheinen zu einem großen Teil dem erklärten Willen entsprungen zu sein, den Betrieb (und damit die zu erbringende Arbeitsleistung) stets an die gerade verfügbare Arbeitskraft der bäuerlichen Familie in den verschiedenen Stadien des Lebens anzupassen. Dies ist zumindest die Zielgröße, die man anstrebte, ohne sie indes stets perfekt realisieren zu können. In jedem Fall aber wurde in Westfrankreich eine bessere Annäherung an diese Zielgröße erreicht als in jedem anderen bekannten Agrarsystem. Die stetige Anpassung der Betriebsgröße und die häufigen Ortswechsel der Familien waren Teil dieser wirtschaftlichen Strategie – die auch soziale oder sogar ‚politische‘ Strategien mit sich brachte, denn man musste sich hierfür auf ein möglichst großes und festes Verwandtschaftsnetz und vielleicht sogar auf soziale Beziehungen außerhalb der eigenen Verwandtschaft stützen.

In anderen Arbeiten habe ich die Bedeutung dieses Zyklus im 18. Jahrhundert am Beispiel der kleinen Region Thimerais unterstreichen können. Das Thimerais liegt am Rande des Pariser Beckens, gehört aber aufgrund bestimmter Eigenschaften bereits zu den westfranzösischen Landschaften.¹² Neben verschiedenen Gruppen von Landarbeitern gab es im Thimerais auch als *sossons* bezeichnete kleine und mittlere Bauern, deren Anteil zunahm, je weiter man sich der Perche näherte. Ich habe darauf hingewiesen, dass man sich nicht mit einer statischen Perspektive begnügen darf, um die Existenz dieser Kleinbauern zu erklären, etwa mit dem zu einem bestimmten Zeitpunkt erstellten Zensus, der nur eine eingefrorene Momentaufnahme der Sozialstruktur liefert. Es muss eine dynamische Perspektive hinzugefügt werden: Der *sosson* war keine eigene bäuerliche Statusgruppe, sondern eine Position, die in einer besonderen Phase im Lebenszyklus eingenommen wurde. Typischerweise wurde ein Mann, der vor seiner Heirat als Knecht beschäftigt gewesen war, durch die Gründung seines eigenen Hausstands zum Tagelöhner. Nach und nach erwarb er mittels Kaufs, Pacht oder Erbschaft verschiedene Parzellen, bis er nach etwa zehn Jahren einen kleinen Betrieb von fünf bis zehn Hektar Größe besaß. Auf diesem Wege wurde er allmählich zum *sosson*, in den Quellen häufig als ‚Bauer mit einem halben Pflug‘ bezeichnet. Bei günstiger Konjunktur konnte er – etwa 20 Jahre nach der Gründung eines eigenen Hausstands – sogar zum ‚Bauer-Pächter‘ (*laboureur-fermier*) mit 15 bis 20 Hektar Land aufsteigen und in Besitz eines vollständigen Gespanns kommen. In seinen letzten Lebensjahren kehrte ein solcher Bauer in den Rang des Tagelöhners zurück, wobei er

¹² Derouet (1982).

allerdings häufig Besitzer einiger Parzellen Land blieb, die er selbst bewirtschaftete oder verpachtete. Im Thimerais war die Herausbildung solcher Zyklen deswegen möglich, weil in der Region neben den großen Höfen und den hier benötigten Tagelöhnern und Landarbeitern auch Platz für kleine und mittlere Landwirte war. In den übrigen westfranzösischen Regionen waren diese zyklischen Effekte noch bedeutender, da hier auch der ‚familiäre‘ Charakter des landwirtschaftlichen Betriebs noch deutlicher ausgeprägt war.

Man könnte an Beispielen aus verschiedenen westfranzösischen Regionen zeigen, wie sehr sich Landwirte stets darum bemühten, den bestmöglichen Ausgleich zwischen der Arbeitskraft der Familie und der zu bewirtschaftenden Fläche herzustellen. In anderen Agrarsystemen erfolgte eine solche Anpassung über den Ausschluss der überzähligen Arbeitskräfte aus der Familie. In Westfrankreich hingegen veränderte man die Größe des Betriebes; man versuchte, vom Lebenszyklus zu profitieren, statt seine Auswirkungen zu beseitigen. Dies konnte beispielsweise durch die Angliederung angrenzender oder nahegelegener Parzellen an die eigene zu bewirtschaftende Fläche geschehen (über Kauf oder Pacht und auch Erbschaft), oder, wenn dies nicht möglich war, indem die Familie auf einen etwas weiter entfernten landwirtschaftlichen Betrieb zog, der besser der aktuell zur Verfügung stehenden Arbeitskraft entsprach. Der Rigidität bestimmter agrarischer Strukturen stehen die Anpassungsfähigkeit und die Flexibilität der westfranzösischen Regionen gegenüber.¹³

13 Die Verwendung des Konzepts des ‚Familienzyklus‘ sorgt oft für Verwechslungen zwischen zwei Arten sehr unterschiedlicher Dynamik, Bedeutung und Tragweite. Für die Gebiete mit *ostal*-System und geschlossenem Erbgang sind oft zyklische Prozesse festgestellt worden, die den Familienverband betreffen, und die man daher dort auch als ‚Familienzyklen‘ bezeichnet hat. Das Phänomen sich abwechselnder Phasen betrifft in diesem speziellen Fall vor allem die Struktur und Morphologie des Familienverbandes, die nach auf Peter Laslett (1972, Anm. d. Hg.) zurückgehenden Kriterien eingestuft werden (Kernfamilienhaushalt, Haushalt mit mehreren Familien, um eine verwandte Person ‚erweiterter‘ Haushalt usw.). Die Abfolge dieser Zyklen kann – und dies ist sehr oft der Fall – ohne erhebliche Variationen im Besitzumfang des Familienverbands, im Volumen seiner Tätigkeit oder in der Menge der zur Verfügung stehenden Arbeitskraft erfolgen (in dem Maße, wie die Exklusion oder Bindung einzelner Nachkommen zu einem relativen Gleichgewicht zwischen der Größe des Familienverbandes, seinen Arbeitsmöglichkeiten und Konsumbedürfnissen beiträgt). Es handelt sich daher vor allem um eine interne Dynamik, die den Rahmen nicht in Frage stellt, in dem sie sich vollzieht. Ganz anders verhält es sich bei den ‚Familienzyklen‘, von denen wir hier berichten und die Gesellschaften mit egalitärer Hofweitergabe eigen zu sein scheinen, vor allem in Westfrankreich. Sie betreffen Haushalte, deren Struktur in den meisten Fällen ein Kernfamilienhaushalt ist. Für jeden dieser Haushalte folgen von ihrer Gründung bis zu ihrem Verschwinden verschiedene Phasen hinsichtlich der Arbeitskraft, der Konsumbedürfnisse sowie des Tätigkeitsvolumens bzw. der Betriebsgröße aufeinander, zuweilen sogar hinsichtlich des sozialen oder sozioprofessionellen Status. Der Kontrast zwischen den Phasen ist umso deutlicher, je stärker der Familienverband eine Kernfamilie bleibt, da in diesem Fall das fehlende Zusammenwohnen von Paaren verschiedener Generationen verhindert, dass sich entgegengesetzte Tendenzen (zumindest teilweise) ausgleichen. Mit diesem Typ des Familienzyklus hat sich Tschajanow beschäftigt: Tschajanow (1987 [1923]).

Dies erklärt, warum hinsichtlich der Betriebsgrößen keine Uniformität festzustellen ist. Man findet vielmehr mit Ausnahme einiger sehr großer Betriebe alle möglichen Größen, wobei die Bandbreite von wenigen Hektar bis zu Betrieben von etwa 20 Hektar Größe reicht. Die größeren Betriebe wurden im Allgemeinen durch Haushalte bewirtschaftet, in denen der Vater im reiferen Alter eine ausreichend große Familie hatte und über die Arbeitskraft mehrerer erwachsener Kinder verfügen konnte; gegebenenfalls kamen noch ein oder zwei Knechte hinzu. Die kleineren Betriebe hingegen wurden oft von Haushalten bewirtschaftet, in denen die Ehegatten entweder noch jung waren oder bereits so alt, dass ihre Kinder das elterliche Haus schon verlassen hatten – oder von Haushalten, die aus welchem Grund auch immer eine begrenzte Größe hatten. Teilweise wurden die Kleinbetriebe auch von größeren Familien bewirtschaftet, die neben der Landwirtschaft noch einer weiteren Tätigkeit nachgingen: Vor allem gewerblichen Berufen entweder im ‚klassischen‘ Handwerk oder in der Protoindustrie, oder die zusätzlich zu ihrem Betrieb in bestimmtem Umfang Lohnarbeit für andere Bauern verrichteten. Kurz: Es bestand eine schier unendliche Vielfalt von denkbaren Konstellationen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass einer der Hauptwesenszüge der kleinen und mittleren Höfe in Westfrankreich darin bestand, dass sie von dort lebenden und arbeitenden Personen nicht als Produktionseinheiten angesehen wurden, die in ihrer Größe unveränderlich sein oder die Autarkie eines Hauses garantieren sollten. Landbesitz und landwirtschaftlicher Betrieb wurden als grundsätzlich mobil empfunden; sie konnten sich daher nicht verfestigen, um in identischer Form von Generation zu Generation weitergegeben werden. Damit konnte ihnen auch keine identitätsstiftende Funktion zukommen.

Trotz der recht großen Bandbreite an Betriebsgrößen, die in den westfranzösischen Regionen zu finden war, wurden im lokalen Vokabular stets zwischen zwei charakteristischen Formen der Betriebsgröße differenziert. Einerseits gab es den wirklichen ‚Hof‘ (*ferme*), einen Betrieb mittlerer Größe (der aber im regionalen Vergleich einen Großbetrieb darstellte) mit rund 15 Hektar. Die Größe konnte entsprechend der örtlichen Gegebenheiten geringfügig variieren. Auf der anderen Seite stand der im Schnitt etwa fünf bis sieben Hektar große Kleinbetrieb, der in fast allen Gegenden einen spezifischen Namen erhielt: *borderie* im Poitou und in Maine, *bordage* in der Perche oder *closerie* in der Bretagne. Die *fermes* mit ihrer Größe von ca. 15 Hektar entsprachen dabei genau dem, was regional den ‚Betrieb mit einem Pflug‘ ausmachte, hatten also genau die Betriebsgröße für den optimalen Einsatz eines Pfluges und des dazugehörigen Gespanns. Hierbei handelt es sich um eine Zielgröße, die einer optimalen Produktivität entspricht: Sowohl das Betriebskapital als auch die Arbeitskraft einer Familie mit mehreren arbeitsfähigen Mitgliedern werden vollständig ausgeschöpft, und nur während der besonders arbeitsreichen Phasen muss in gewissem Maß auf Lohnarbeit zurückgegriffen werden.

In ihrer Größe ähnelten die *borderies* oder *closeries* zwar den Kleinbetrieben im Gebirge oder in Südfrankreich, die ihnen zugrundeliegende Logik war jedoch eine

gänzlich andere. Der westfranzösische Kleinbetrieb stellte, wie wir gesehen haben, sehr oft eine Warteposition für junge Familien dar, bevor diese einen Betrieb mit einem Pflug bewirtschaften konnten, oder sie bedeutete nur eine zusätzliche Aktivität in einer gemischten ländlichen Lebensweise, die Landwirtschaft und Gewerbe miteinander kombinierte. Schließlich konnten Inhaber von *borderies*, deren Betrieb allein kein Auskommen bot, zusätzlich Lohnarbeit annehmen.

Ein weiterer Unterschied zu den Kleinbetrieben Südfrankreichs bestand in der ausgeprägten Kooperationsbereitschaft der westfranzösischen Kleinbauern. Obwohl sie nicht die notwendige Fläche hatten, um einen Pflug und ein gutes Gespann anzuschaffen und zu unterhalten, verschafften sich viele von ihnen auf Umwegen trotzdem Zugang zu dieser grundlegenden Produktionstechnik: Sie schlossen sich zu zweit oder zu dritt zusammen. Für bestimmte Tätigkeiten legten sie ihre Arbeitskraft und ihre Anteile am Gespann zusammen und konnten so über das technische Potential verfügen, das sich ansonsten nur die Höfe leisten konnten. Paul Bois erwähnt solche Praktiken der gegenseitigen Hilfe unter Kleinbauern in der Haut-Maine.¹⁴ Auch in der Basse-Normandie sind sie häufig zu finden.¹⁵ Sie existierten auch im Thimerais zwischen den *soissons*. Außerhalb der westfranzösischen Regionen, aber in einem vergleichbaren Kontext, waren sogenannte *demi-laboueurs* (halbe Pflugbauern) in allen Regionen Nordfrankreichs zu finden, mit Ausnahme des Pariser Beckens und solchen Regionen, in denen Großbetriebe vorherrschten – der Champagne, in Lothringen oder in der Bourgogne. Im Thimerais wurde die Kooperation zwischen zwei oder drei Haushalten häufig auch auf weitere Haushalte mit ähnlichen Anliegen ausgeweitet. Die beschriebenen Kooperationsformen stellen im Grunde eine Vorwegnahme des Prinzips der Genossenschaften dar. Noch heute sind die französischen Agrargenossenschaften (*Groupements agricoles d'exploitation en commun*, GAEC) vor allem in Westfrankreich oder in vergleichbaren Regionen mit Betrieben kleiner und mittlerer Größe (etwa Bourgogne) weit verbreitet.

Der Zusammenschluss mit Gleichgesinnten stellte für Kleinbauern nicht die einzige Möglichkeit dar, einen Pflug und sein Gespann zu nutzen. Zwischen manchen Bauern und Kleinbauern ohne Gespann gab es auch auf Gegenseitigkeit beruhende Absprachen: Letztere liehen sich ein Gespann bei Ersteren oder ließen ihre wenigen Hektar Land von ihm pflügen, wofür sie im Gegenzug den Bauern ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellten, wenn diese Hilfe brauchten.

Jenseits der Vielfalt dieser Praktiken darf jedoch nicht in Vergessenheit geraten, dass die meisten Kleinbetriebe in Westfrankreich – auch in technischer Hinsicht – nicht dafür ausgelegt waren, autonom und autark zu sein. Sie waren nur im Verbund mit anderen kleinen oder einem benachbarten größeren Betrieb lebensfähig. Der Kleinbetrieb in Südfrankreich und in den Gebirgsregionen folgte dagegen einer völlig anderen Logik. Großbetriebe wirtschafteten in der dortigen Umgebung nicht effizien-

¹⁴ Bois (1971).

¹⁵ Sion (1909).

ter, da bestimmte wesentliche technische Aspekte nicht zum Tragen kamen. Auch bestanden kaum zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten (gegen Lohn oder andere Leistungen), sodass der Kleinbetrieb dort nicht nur einen Teil einer Gesamterwerbstätigkeit oder eine Phase im Familienzyklus darstellte. Er war nicht von größeren, im Hinblick auf technischen Entwicklungsstand und Arbeitsangebot leistungsfähigeren Betrieben abhängig. Stattdessen gelang es den Kleinbetrieben im Süden und im Gebirge dank der Beschränkung auf eine kleine Fläche und der Ausrichtung auf den Anbau verschiedener Früchte, das Überleben und die Beschäftigung einer ganzen Familie zu sichern. Die Familienmitglieder mussten so in den meisten Fällen weder auswärts arbeiten noch auf die Hilfe fremder Arbeitskräfte zurückgreifen. Die fehlende Komplementarität der Betriebseinheiten, die aus ihnen kleine, nebeneinander liegende Inseln werden ließ, begünstigte wiederum die Immobilität der Grundbesitzstrukturen – und zwar umso mehr, als die niedrige Produktivität der Arbeit diese nur im Rahmen der Eigenbewirtschaftung möglich bzw. wirklich profitabel werden ließ. Vor dem Hintergrund dieser Bedingungen ist leichter verständlich, weshalb die Familien in ihren Landbesitz regelrecht ‚eingefasst‘ waren und wie sich dies ganz entscheidend auf Nachfolgepraktiken und die soziale Reproduktion der Häuser auswirkte.

Die Familiengemeinschaften

Bisher war diese Analyse absichtlich auf den Gegensatz zwischen Systemen mit egalitärer und inegalitärer Logik fokussiert, ohne auf die Nuancen und Varianten einzugehen, die in den Praktiken vor Ort tatsächlich beobachtet werden können. Ein besonderer Fall aber sind die mit dem Phänomen der Familiengemeinschaften verbundenen Nachfolgepraktiken. Diese Haushaltsform war in bestimmten Provinzen im Ancien Régime sehr bedeutend, und man kann an ihrem Beispiel die wesentlichen, aber doch komplexen Beziehungen erfassen, die zwischen bestimmten Nachfolgepraktiken und einem gegebenen sozioökonomischen Kontext bestehen.

Im Ancien Régime fanden sich Familiengemeinschaften in einem ganzen Verbund von Regionen, der sich in der Hauptsache vom Zentralmassiv bis zur Loire erstreckte (nördliche Auvergne, Limousin, Marche, ein Teil des Berry, Nivernais, Bourbonnais, Teile von Burgund und der Freigrafschaft) und sogar in einigen Regionen Südwestfrankreichs (vor allem den Landes). Das Bourbonnais war eine der am stärksten von diesem Phänomen betroffenen Regionen, und an seinem Beispiel haben wir die Frage vertieft untersucht. Die bäuerliche Gesellschaft bestand dort vorwiegend aus großen, bis zuweilen sehr großen, Haushalten mit bis zu mehreren Dutzend Menschen. Diese entstanden durch den Zusammenschluss mehrerer Kernfamilien (Ehepaare) zu einem ‚polynuklearen‘, also Mehrkern-Haushalt. Die einzelnen Paare in einer solchen Wohngemeinschaft waren fast immer auch durch verwandtschaftliche Beziehungen miteinander verbunden, die auf Abstammung oder Eheschließung zurückgingen. Es kamen

alle möglichen Zusammensetzungen vor: Gruppen mehrerer Brüder, Schwäger, Cousins o. ä., auch solche, in denen mehrere auf denselben Vorfahren zurückgehende Generationen miteinander verbunden waren, und auch solche, die horizontale und vertikale Verwandtschaftsbeziehungen miteinander kombinierten.

Mehrere Ehepaare lebten unter einem Dach, teilten dieselben Mahlzeiten, arbeiteten zusammen und machten gemeinsame Kasse. Dabei beließen sie ihren Teil des Grundkapitals, also ihre Besitzanteile am gemeinsam bewirtschafteten Boden, in ungeteiltem Miteigentum (*indivision* bzw. *copropriété*). Andere Haushaltsgruppen mit mehreren Kernen waren hingegen einfache Teilpächter im Dienst eines Adligen oder Bürgers; der Anteil dieser Teilpacht-Güter nahm im Lauf der Zeit zu. Während die Gemeinschaften, die auch Eigentümer ihres Betriebes waren, im 17. Jahrhundert noch die Mehrheit stellten, traten sie ihren Platz zunehmend an die Teilpächter ab. In der Mitte des 19. Jahrhunderts stellte die Teilpacht im Bourbonnais dann beinahe die einzige Besitzform von Gütern dar. Daneben gab es noch Kleinstbauern, die jedoch eher kleine Parzellen als eigentliche Betriebe bewirtschafteten.

Die Frage nach der Weitergabe des Vermögens stellte sich den Gemeinschaften der Teilpächter nicht in derselben Weise wie den Gemeinschaften der Bauern, die selbst Eigentümer waren. Letztere nutzten oft eine Form der Weitergabe, die zunächst als ungleich geprägt erscheint, bei der es sich aber tatsächlich um eine subtile Mischung der beiden großen Tendenzen handelte. Die Grundidee bestand darin, dass das Vermögen (oder sein wesentlicher Teil, vor allem die Rechte am Land) zwar mehreren Nachkommen übertragen wurde, sodass man also nicht versuchte, einen Einzelnen zu privilegieren, dennoch aber nicht alle Nachkommen materiell gleichwertig bedacht wurden.

Dieses allgemeine Prinzip weist zwei mögliche Varianten auf; beide lassen sich im Bourbonnais des Ancien Régime (und anderswo) beobachten. Entweder wird die Gruppe der Nachkommen, die den anderen vorgezogen wird, nach einem geschlechtsspezifischen Kriterium definiert: In diesem Fall waren die männlichen Nachkommen berechtigt, Töchter erhielten eine Mitgift und wurden damit von der Nachfolge ausgeschlossen. Oder die Bestimmung der ‚wahren‘ Erben erfolgte unabhängig vom Geschlecht; es konnten also sowohl Töchter als auch Söhne erben und gleichzeitig andere Kinder benachteiligt werden. Beide Varianten finden sich in etwa gleich häufig. Obwohl also das Prinzip der Bevorzugung des männlichen Geschlechts – abhängig von der Provinz und der Epoche – eine gewisse Bedeutung für die Familiengemeinschaften gehabt haben mag, so ist es doch nicht überall und immer als absolut verpflichtende Regel durchgesetzt worden.

Das Kriterium der Geschlechtszugehörigkeit scheint also für die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung der Nachkommen einem anderen nachgeordnet gewesen zu sein: dem des Wohnortes. Es konnten nur diejenigen Nachkommen Vollerben sein, die langfristig in der Gemeinschaft blieben, in der sie geboren waren. Wer dagegen in eine andere Gemeinschaft wechselte oder etwa aus beruflichen Gründen wegzog, wurde mit einer Art Mitgift ‚versorgt‘, mit der zugleich der Anspruch auf alle zukünftigen

Erbschaften abgegolten war. Abwanderung und Festlegung des Erbanteils fielen zeitlich mit der Heirat zusammen. So sollte verhindert werden, dass Personen, deren Lebensmittelpunkt außerhalb der Familiengemeinschaft lag, Rechte an ihrer Basis in Form von Land erwerben. Es sollte Übereinstimmung zwischen dem Wohnort und dem Eigentumsrecht an dem Gut bestehen. In der Praxis kam es dabei gelegentlich zur Privilegierung des männlichen Geschlechts, da sehr häufig vorgezogen wurde, die Söhne anstelle der Töchter auf dem Gut zu behalten. Dies war jedoch keine absolute Notwendigkeit.

Obwohl also einige der Nachkommen benachteiligt wurden, bestand im Gegenzug zwischen denen, die voll erbschaftsberechtigt waren, eine vollkommene Gleichheit hinsichtlich ihrer Rechte. Diese zeigt sich deutlich, wenn gemeinsam erbende Geschwister oder ihre Nachkommen beschlossenen, das Vermögen zu teilen und es nicht mehr gemeinsam zu nutzen. Üblicherweise waren die Erben jedoch bestrebt, zumindest den Grundbesitz möglichst in der ursprünglichen Erbgemeinschaft zu erhalten.

Hier ist gut zu erkennen, was die diesem Nachfolgesystem zugrundeliegende Logik mit den inegalitären Praktiken in Landschaften mit ‚Häusern‘ bzw. *ostals* gemeinsam hat, trotz einiger Unterschiede. Zwar konnten in den Familiengemeinschaften mehrere Kinder erben, während ein *ostal* nur an einen einzigen Nachfolger überging. Die Logik, mittels der die Nachfolger bestimmt wurden, und die Prinzipien, die die Nachfolge legitimierten, waren jedoch grundsätzlich dieselben: Der Wohnort war entscheidend. Die Rechte am Land sollten nicht von seiner tatsächlichen Nutzung abgetrennt werden. Die Erbgemeinschaft stellte also die Entsprechung zum Prinzip des Alleinerben in den Systemen der *ostals* dar, denn letztlich bewirkten beide Verfahren, dass das Familienvermögen nicht zerstückelt wurde.

Die Wahl der zumindest teilweise inegalitären Nachfolgepraktiken und das Leben in Familiengemeinschaften als hieraus resultierende logische Folge waren also rational begründet und keine willkürliche Entscheidung, kein rein kulturelles Phänomen. Das Beispiel des Bourbonnais zeigt sehr klar, wie die Praktiken der Hof- und Familienachfolge an einen geographischen, historischen und ökonomischen Kontext sowie eine diesem Kontext eigene ‚Beziehung zum Boden‘ gekoppelt waren. Dabei ging die dortige Sonderform der ungleichen Erbpraxis mit einer starren Struktur des Grundeigentums einher.

Im Bourbonnais, wie in vielen durch Familiengemeinschaften geprägten Regionen, wog Streusiedlung vor. Jeder der polynuklearen Haushalte lebte auf seinem eigenen Gut, dessen Zentrum die Ansiedlung der Gemeinschaft war. Das Bourbonnais war folglich in eine Vielzahl von etwa zwanzig bis vierzig Hektar große Zellen unterteilt. Diese waren einander zwar sehr ähnlich, dennoch bestanden sie unabhängig nebeneinander und waren weder räumlich noch wirtschaftlich durchlässig. Die Gesamtstruktur ähnelte im Grunde vielen kleinen unabhängigen Fürstentümern: Die einzelnen Gemeinschaften lebten zwar nicht in völliger Selbstversorgung, aber insgesamt war die Gesellschaft dadurch gekennzeichnet, dass zwischen benachbarten Einheiten

keine Verflechtung bestand. Die einzelnen Güter waren weder im Produktionsprozess wirtschaftlich komplementär, noch existierten in nennenswertem Umfang Arbeitsteilung, Austausch von Dienstleistungen oder gegenseitige Hilfe. Auch Tagelöhner und Handwerker waren selten. Stattdessen wirtschafteten die Haushaltsgruppen auf ihren Gütern weitestgehend autark: Das Fehlen der Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Familiengütern bedeutete umgekehrt eine enge Kooperation der Familienmitglieder untereinander und eine strikte Aufgabenverteilung innerhalb der polynuklearen Gemeinschaften. Dies erklärt auch die Seltenheit von Lohnarbeit. Diese Gruppen organisierten fast die gesamte Produktion selbstständig, wobei sie zugleich durch Verwandtschaft und gemeinsamen Wohnort gekennzeichnet waren.

Diese Situation mit weitgehend autark wirtschaftenden Gruppen und Gütern, die über sehr lange Zeitspannen Blöcke mit stabilen Grenzen ausbildeten, war im Bourbonnais besonders ausgeprägt. Die Rigidität der daraus folgenden territorialen und sozialen Segmentierung führte zu ähnlichen Vorstellungen von Familie und Verwandtschaft wie in den Gesellschaften mit ‚Häusern‘. Der Bezug zum Lebensraum und zum Wohnort spielte eine wesentliche Rolle für die Identifizierung von Gruppen und Personen und steuerte auch die Namensgebung. Ein jeder trug einen Beinamen, der zum Familiennamen hinzutrat und ihn in bestimmten Situationen ersetzen konnte, der ihn in einer auf den Raum und Besitz bezogenen Weise sozial identifizierte und zuordnete. Man hieß also beispielsweise „Jean Martin dit Turier“ und war damit als Mitglied der dazugehörigen sozialen Einheit „les Turiers“ erkennbar – auch dann, wenn dieser Beiname ursprünglich ein Patronym gewesen war, das nichts mehr mit den Patronymen der gegenwärtigen Mitglieder der Gemeinschaft zu tun hatte. Das Weiterbestehen der Güter sowohl in ihren Grenzen als auch in ihren Namen ermöglichte es also, die Gruppen und ihre Mitglieder zu identifizieren. Die durch das Zusammenwohnen begründete Zugehörigkeit zu einer territorialen Gemeinschaft stellte sowohl in der Selbstsicht als auch in den Augen der Anderen einen zweiten Weg der Zuordnung von Personen dar, ergänzend zur Verwandtschaftsbeziehung; die territoriale konnte die verwandtschaftliche Zugehörigkeit sogar dominieren und ersetzen.

Die Stabilität der landwirtschaftlichen Güter im Bourbonnais war keinesfalls nur eine Folge der Erbpraktiken. Diese Rigidität bestand ebenso wie der fast identische Zuschnitt der verschiedenen Betriebe auch dann noch fort, als die Teilpacht zunehmend die bäuerliche Eigenbewirtschaftung ersetzte und in der Folge die Nachfolgepraktiken viel egalitärer wurden. Die Teilpacht schlüpfte gewissermaßen in die bestehende Struktur des Grundbesitzes hinein und passte sich ihr an, ohne die bis dahin geltenden Betriebsgrößen oder – in den meisten Fällen – die genauen Grenzen und Namen der alten Güter in Frage zu stellen. Der (keinesfalls wirtschaftlich irrationale) Übergang zur indirekten Bewirtschaftung führte weder zu einer Konzentration noch zu einer Teilung der Betriebe. Auch hierdurch wurde also das Bestehen von Haushalten mit mehreren Kernen nicht in Frage gestellt.

Ein weiteres Argument geht in dieselbe Richtung. Bevor sich die Teilpacht flächendeckend durchsetzte, kannten einige Regionen mit Familiengemeinschaften

Nachfolgepraktiken, die egalitärer als die oben beschriebenen waren. Einige Gemeinschaften im Bourbonnais unterließen es etwa, diejenigen Nachkommen systematisch vom Vermögen auszuschließen, die sich außerhalb ihrer Herkunftsgemeinschaft niederließen. Dieses gelegentliche Vorkommen eines egalitäreren Modells bedeutete jedoch keinesfalls, dass die betroffenen Bauern weniger als die anderen an der Beibehaltung der Einheit ihres Betriebs interessiert gewesen wären. Tatsächlich hatten diese Familien Strategien entwickelt, um die Zerstückelung des Besitzes zu verhindern. Beispielsweise existierte ein System, in dem das Eigentum an Land in ideelle Anteile aufgeteilt und in Quotienten ausgedrückt wurde (beispielsweise $1/50$ oder ein Viertel eines Sechstels) – ähnlich der Ausgabe von Aktien. Diese Anteile entsprachen nicht bestimmten Parzellen. Sie konnten sowohl von Mitgliedern der entsprechenden Gemeinschaft als auch von anderen Personen besessen, weitergegeben, getauscht, verkauft, verpachtet oder sogar als ‚Zahlungsmittel‘ für bestimmte Zahlungsvorgänge verwendet werden. Dadurch wurde jedoch in den meisten Fällen die Integrität der Güter nicht in Frage gestellt, denn es bestand ein allgemeiner Konsens darüber, dass diese Anteile nicht eingelöst werden sollten. Teilung und Zerstückelung der Betriebe wären für niemanden von Vorteil gewesen und sollten daher vermieden werden.

Aufgrund dieses Systems war eine egalitäre Erbfolge auch hier möglich. Außerdem wird deutlich, dass die Bewahrung der Güter als Rahmen für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht einfach die Folge einer ungleichen Erbpraxis war; man konnte sie auch auf anderen Wegen erzielen, sogar mithilfe egalitärer Praktiken. In anderen Worten: Die Stabilität und Rigidität der Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe war das übergeordnete Ziel, das um seiner ökonomischen Rationalität willen angestrebt wurde. Die von Ungleichheit oder auch Gemeinschaftsbesitz geprägten Nachfolgepraktiken, die wir als für diese Region typisch eingestuft haben, stellten nur ein Mittel unter mehreren dar, wenn auch sicherlich das einfachste und wirksamste, um diese Stabilität der Besitzgrößen zu erreichen. Die Alternative, das System der ideellen Anteile, das die egalitären Praktiken begleitete, barg erhebliche Risiken, weil die Bewahrung der Einheit eines Gutes an einen subjektiven Konsens geknüpft wurde. Zudem wurden die Anteile sehr weit, bis in nichtbäuerliche Häuser hinein gestreut (wodurch sich in vielen Fällen die Teilpacht zu Lasten des bäuerlichen Eigentums herausbildete). Ungleicher Erbgang stellte also, ohne die einzig mögliche Lösung zu sein, die sicherste und vorteilhafteste Option dar. Indem dafür gesorgt wurde, dass Teilhabe an der Gemeinschaft und Eigentum an der Grundlage dieser Gemeinschaft zusammenfielen, ließ sich die angestrebte Stabilität der Güter und die Nichtzerstückelung der landwirtschaftlichen Betriebe relativ leicht erreichen.

Die verschiedenen Nachfolgepraktiken dienten also in erster Linie dazu, das Auseinanderfallen des landwirtschaftlichen Betriebes und nicht so sehr des Landeigentums zu verhindern. Um die Bewirtschaftung durch große Haushaltsgruppen zu ermöglichen, wollte man eine Produktionseinheit von gewissem Umfang bewahren. Solche Produktionseinheiten waren unter bestimmten, regional verschiedenen Umweltbedingungen und angesichts der technologischen Möglichkeiten der früheren

Landwirtschaft ökonomisch rational: Diese Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit stellte vor den Umwälzungen des 19. Jahrhunderts die einzig mögliche und effiziente dar. Auch zeitgenössische Stimmen, darunter sowohl Schriftsteller als auch Menschen aus dem bäuerlichen Milieu, betonten nachdrücklich, dass es in dieser Form der ländlichen Ökonomie notwendig war, die Gruppen zusammenzuhalten, dass auf ihren Parzellen isolierte Landwirte ohne Zugriff auf bestimmte Produktionstechniken scheitern mussten, und dass generell alle Aufteilungen von Gemeinschaften mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten einhergingen. Auch im späteren Teilpachtsystem wurde daher, wie wir gesehen haben, derselbe Typ von landwirtschaftlichen Gütern, dieselbe Art von landwirtschaftlicher Tätigkeit und derselbe Rückgriff auf polynukleare Haushaltsgruppen bewahrt und Lohnarbeit nur in geringem Maß in Anspruch genommen. Das gemeinsame Wohnen und die damit zusammenhängenden Arten der Vererbung (partielle Ungleichheit und Erbengemeinschaft) waren im Bourbonnais nur bei Landwirten festzustellen, jedoch so gut wie nie bei Handwerkern, kleinen ländlichen Notabeln oder Landarbeitern. Auch dies zeigt, dass es sich nicht um ein regionales ‚kulturelles‘ Phänomen handelte. Dafür, dass die polynuklearen Haushaltsgruppen und ihre spezifische Wirtschaftsweise kein bloßes Ergebnis der regionalen Erbpraktiken waren, sprechen auch die Fälle von ‚künstlicher‘ Herausbildung solcher Verbände auf Lebenszeit zwischen Personen, die nicht durch Verwandtschaft verbunden waren, beispielsweise mit dem Ziel, einen Hof in Teilpacht zu führen.

Das Beispiel der Familiengemeinschaften ist daher für uns in mehr als einer Hinsicht von Interesse. Man kann hier erkennen, wie ein Nachfolgesystem sich in einen Gesamtzusammenhang einfügte und wie es auf verschiedene Weise verändert werden konnte, um doch dasselbe Ergebnis zu erreichen. Man versteht besser, wie bestimmte Nachfolgepraktiken eine logische oder sinnvolle Begleiterscheinung für die jeweils regional verbreitete Form des Wirtschaftens sein konnten, ohne indes die einzig mögliche Lösung für die in diesem Kontext entstehenden Fragen darzustellen. Es handelte sich um eine rationale Auswahl zwischen mehreren möglichen Praktiken. Weder wäre es also richtig, Nachfolgepraktiken deterministisch zu deuten, als ob sie in einer bestimmten Region nur so und nicht anders hätten bestehen können – sie wären nicht selten ohne Schaden auch anders denkbar gewesen. Noch ist die scheinbare Alternativposition sinnvoll, dass sie als externe, kontextunabhängige Faktoren wirkten – sie waren durchaus von der ökonomischen Logik vor Ort beeinflusst.

Schließlich ist am Beispiel der Familiengemeinschaften zu erkennen, dass mehr oder weniger inegalitäre Nachfolgesysteme mit der fehlenden Anpassungsfähigkeit der Betriebsgrößen zusammenhängen. Sie trugen zu deren weiteren Verfestigung bei, aber diese fehlende Anpassungsfähigkeit war keine bloße Konsequenz des inegalitären Nachfolgesystems.

Ein neuer Zugang zur Frage der Reproduktion sozialer Gruppen

Über diesen speziellen Fall der Familiengemeinschaften hinaus sind wir jetzt besser in der Lage, die Tauglichkeit eines Analyseansatzes zu klären, der auf die Verzahnung von Nachfolgepraktiken mit dem Umfeld, in dem sie praktiziert werden, abzielt. Es geht allerdings nicht darum, ein deterministisches Modell vorzuschlagen, um die Art der zu beobachtenden Praktiken überall zu erklären. Angesichts der vorgestellten Ergebnisse erscheint es zwar legitim, eine besondere Beziehung zwischen verschiedenen Kontexten und bestimmten Formen der sozialen Reproduktion herzustellen sowie die Affinität und Kompatibilität zwischen beiden zu unterstellen. Dieser Zusammenhang ist jedoch keine kausal zwingende Notwendigkeit. Abgesehen davon, dass noch andere Faktoren einen Einfluss ausüben konnten als die hier vorgestellten, bindet im Allgemeinen keine unumgängliche Notwendigkeit ein bestimmtes Milieu an eine bestimmte Art von Nachfolgepraktiken. Das bedeutet aber nicht, dass man nicht, wenigstens auf der Ebene der statistischen Wahrscheinlichkeit, eine bestimmte Form von Rationalität ausmachen könnte, die für die Wahl der jeweiligen Art der sozialen Reproduktion (mit) verantwortlich war.

Wir streben hier also keine präzise Erklärung für jedes der wichtigsten Nachfolgesysteme noch gar für ihre unzähligen Varianten an. Gegenstand der Analyse ist hier, welche Art von Antwort jedes der Systeme auf die Frage nach den egalitären und inegalitären Praktiken gibt, und die Position dieser Systeme auf einer Skala, die von der rigidesten Form der Teilung bis zur geschlossenen Vererbung des gesamten Eigentums reicht. Hier werden also die Tendenzen diskutiert, nicht die konkreten Systeme.

Vor allem muss man begreifen, auf welcher Ebene sich die hier vorgeschlagene Interpretation und die Bedeutung der aufgezeigten Zusammenhänge befinden. Es geht keineswegs darum, den Rückgriff auf bestimmte Nachfolgepraktiken mittels einfacher und konkreter Aspekte wie etwa der Form der Bewirtschaftung, den angebauten Feldfrüchten oder bestimmten landwirtschaftlichen Techniken zu erklären. Selbst wenn einige der von den oben beschriebenen Landkarten suggerierten Zusammenhänge erhellend zu sein scheinen – wenigstens für die französischen Regionen (aber wäre es anderswo genauso?) –, so wollen wir uns nicht auf dieser Ebene einfacher Kausalzusammenhänge bewegen. Ebenso geht es nicht darum, Nachfolgepraktiken auf ein spezifisches geographisches Milieu zurückzuführen, denn obwohl der sozioökonomische Kontext der französischen Bergregionen eindeutig einer der Faktoren für den dortigen Rückgriff auf inegalitäre Praktiken war, lassen sich diese auch in anderen Regionen finden. Umgekehrt sind in Europa bäuerliche Gesellschaften im Gebirge bekannt, auf die dieser Zusammenhang nicht zutraf.

Keiner dieser Faktoren kann für sich genommen die Gesamtheit der verschiedenen Nachfolgesysteme erhellen. Wir suchen weniger nach einer in allen Kontexten möglichst genau passenden Erklärung, als vielmehr nach einer Methode, mit der man

sich den Nachfolgepraktiken grundsätzlich annähern kann. Dabei wird die Frage nach ihren Beziehungen zu dem jeweiligen Milieu dezidiert in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt.

Prinzipiell stellte sich einem Bauern die Frage der Nachfolge als Spannungsverhältnis zwischen zwei gegensätzlichen Wünschen dar: Einerseits sollten alle Nachkommen von der Nachfolge profitieren, um jedem die Mittel für seinen eigenen Haushalt und für die Zukunft bereitzustellen. Andererseits aber sollte, wenn möglich, die Zerstückelung des landwirtschaftlichen Betriebes vermieden werden, der vom Bauern ererbt oder gegründet wurde – vor allem dann, wenn der Betrieb ein adäquates Arbeitsmittel darstellte, das zerstückelt nicht mehr denselben Wert gehabt hätte. Ab dem Zeitpunkt, da es mehrere überlebende Nachkommen gab, widersprachen sich diese beiden Wünsche und konnten nicht beide gleichzeitig umgesetzt werden. Die Wahl musste also auf einen der Wünsche fallen und der andere geopfert werden. Ein Teil der Parameter, die diese Wahl bestimmten, waren persönlicher Natur und der jeweiligen bäuerlichen Familie eigen. Andere berücksichtigten hingegen den sozioökonomischen Kontext, in dem die Wahl getroffen wurde. Letzterer war in vielen Fällen ausschlaggebend für den Ausgang der Entscheidung zwischen den beiden gleichermaßen legitimen und wichtigen Wünschen.

Denn gerade dieser Kontext zeigte an, ob ein geteilter Betrieb überhaupt ‚lebensfähig‘ und damit eine ernstzunehmende Alternative war. Im Grunde ist es sehr einfach: Wo das Familienvermögen nicht geteilt wurde, war eine Teilung schwierig oder unmöglich (etwa wegen besonderer Umweltbedingungen), oder sie wäre mit zu vielen Nachteilen verbunden gewesen. In diesem Fall trat der Wunsch, die größtmögliche Anzahl an Nachkommen vom Vermögen profitieren zu lassen – ein Wunsch, der allgemein verbreitet zu sein schien, sofern keine dagegensprechenden Umstände vorlagen, die etwa mit der Natur des Vermögens und seiner Nutzung zu tun hatten – hinter den Wunsch nach der Erhaltung des Betriebs zurück.

In den meisten bäuerlichen Gesellschaften war eine Vermischung von Land und Hof als immobilem Teil des Vermögens mit Arbeitsmitteln als Teil des mobilen Vermögens die Regel. Die Zerstückelung des einen führte auch zur Aufteilung des anderen. Manche Gesellschaften akzeptierten diese Konsequenz viel leichter als andere, weil sie sie weniger beeinträchtigte. Man wird Gesellschaften mit egalitärer Nachfolge nicht wirklich verstehen, wenn man sich nicht deutlich macht, dass eine Erbteilung sie nicht oder zumindest nicht allzu sehr störte, denn sie war nicht existenzgefährdend und ließ sich ohne zu viele Schwierigkeiten in die Gesamtökonomie bzw. die Funktionsweise der landwirtschaftlichen Betriebe integrieren. Egalitäre Praktiken wurden nur dann angewandt, wenn die daraus resultierenden Teilbetriebe weiterhin funktionsfähig waren.

Diese Fähigkeit, Betriebsteilungen zu unterstützen oder nicht zu unterstützen, hing vor allem von der Bedeutung ab, die das bäuerliche Familienvermögen lokal für die Frage spielte, ob überhaupt ein landwirtschaftlicher Betrieb oder, allgemeiner gesprochen, eine selbständige Erwerbstätigkeit (ob in Form eines landwirtschaftlichen

Betriebs oder anders) begründet werden konnte. Eine Rolle spielten auch die Möglichkeiten, die das örtliche Milieu bot, um Folgen der Zerstückelung eines Betriebes zu kompensieren und auf neuer Grundlage das zu reorganisieren, was zugunsten verschiedener Erben aufgeteilt worden war – entweder, indem zusätzliches Land übernommen wurde, oder mittels Verpachtung oder Nutzungsvereinbarungen, oder indem man einer Tätigkeit nachging, die das Einkommen aus einem für sich alleine den Lebensunterhalt nicht sicherstellenden ererbten Grundbesitz komplettierte. Ob Betriebsteilungen toleriert wurden, hing außerdem davon ab, ob der zu teilende Betrieb unter den Bedingungen der örtlichen Wirtschaft in seiner Größe oder in seinem Tätigkeitsvolumen einen Optimalzustand darstellte, den man nicht verlieren oder aber so schnell wie möglich wiedererlangen wollte; oder wenn im Gegenteil, im regionalen wirtschaftlichen Kontext, viele verschiedene Betriebsgrößen denkbar waren, die alle über gleich viel wirtschaftliche Rationalität verfügten, dann waren die Folgen einer Erbteilung ebenfalls zu tolerieren.

Hierin liegt der tiefere Sinn des Zugangs, der hier für die Untersuchung der Nachfolgepraktiken angeboten wird. Es geht weniger darum, jedem einzelnen System seine Erklärung zuzuweisen (und noch weniger darum, eine Erklärung zu finden, die für alle Systeme Gültigkeit besäße). Stattdessen werden zwei unterschiedliche Typen ländlicher Gesellschaft kontrastiert: Erstarrte und statische Gesellschaften im Gegensatz zu Gesellschaften, die von Dynamik und innerer Mobilität gekennzeichnet waren. Einerseits blockierte ländliche Welten, in denen jedem sein Platz für alle Zeiten zugewiesen war, andererseits flexible, anpassungsfähige und offene ländliche Welten. Die inegalitären Praktiken waren immer an ein unelastisches und festes soziales System gekoppelt, unabhängig von ihren jeweiligen Entstehungslogiken. Wo ein geschlossenes System vorlag und keine Neudefinition von Rollen und Strukturen möglich war, konnte die soziale Reproduktion nur im Modus des Kopierens vorhandener Muster erfolgen. Die Nachfolge vollzog sich daher als Übertragung des Gesamtbesitzes.

Damit die egalitären Praktiken und eventuelle Teilungen denkbar waren, musste das System Ausweichmöglichkeiten bereithalten, um nicht blockiert zu werden. Der günstigste Fall hierfür lag vor, wenn der zur Verfügung stehende Raum noch nicht gesättigt, also noch Land verfügbar war. Dies traf auf Gesellschaften zu, die auf eine gezielte Ansiedlung zurückgingen (beispielsweise Québec), zumindest für eine Weile. Auch hier traten nach einiger Zeit Indizien auf, die die ‚Schließung‘ des Systems andeuteten, wenn der wesentliche Teil des nutzbaren Raums Region für Region in Besitz genommen worden war.¹⁶ Aber ein solch offener, die egalitären Praktiken begünstigender Kontext war auch in Europa festzustellen, als bestimmte Regionen von demo-

¹⁶ Siehe vor allem die Arbeiten von Gérard Bouchard über die Saguenay-Region. – Anm. d. Hg.: Siehe vor allem Bouchard (1983); ders. (1987); ders. und Larouche (1988); Bouchard (1988); ders. (1994). Des Weiteren publizierte Bouchard zusammen mit Joseph Goy intensiv zur vergleichenden Sozialgeschichte der Agrargesellschaften Frankreichs und des französischsprachigen Amerikas.

graphischem Rückgang und einer relativen Leere des ländlichen Raumes betroffen waren, vor allem zwischen der Mitte des 14. und des 16. Jahrhunderts.

Dennoch erklären auch die Demographie und die Nutzung des Raums nicht alles. Selbst wenn bäuerliche inegalitäre Nachfolgepraktiken immer an den Kontext relativer Überbevölkerung und ein Missverhältnis zwischen dem zur Verfügung stehenden Grundbesitz und der anzusiedelnden Bevölkerung gebunden zu sein scheinen, handelt es sich hierbei tatsächlich um eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung, damit sich inegalitäre Nachfolgepraktiken einstellen. Es gab auch gesättigte Räume, in denen die Teilung nicht abgelehnt wurde.

Die Offenheit und Flexibilität eines Systems konnten sich unterschiedlich äußern. Zum Beispiel konnten trotz einer vollständigen Belegung des verfügbaren Lebensraumes bestimmte Milieus und Typen der ländlichen Ökonomie über sehr lange Zeiträume die Teilung von Landbesitz akzeptieren. Sie blieben deshalb anpassungsfähig, weil hier eine Intensivierung der Produktion möglich war, die auf derselben Fläche eine größere Anzahl von rentablen Betrieben zuließ. Dies ist der Grund dafür, dass in den Ebenen und Tälern in Südwestfrankreich inegalitäre Praktiken erst später und weniger vollständig übernommen wurden, als in den angrenzenden Bergregionen. Die Veränderungen der Anbausysteme hin zu einer intensiveren Produktion, vor allem von Mais, der auf Kosten der Arbeitsproduktivität eine höhere Ausbeute pro Hektar erbrachte als andere Getreide, erlaubten über längere Zeit den Bevölkerungsüberschuss im ländlichen Raum aufzunehmen, ohne sogleich auf die Teilung der Betriebe zu verzichten. Ganz im Gegensatz standen dazu viele Agrarsysteme in den Gebirgsregionen, die aufgrund der spezifischen Umweltbedingungen zum großen Teil auf extensiver Viehzucht gründeten und nicht über dieselben Möglichkeiten zur inneren Umstellung und Neuorganisation verfügten.

Die Elastizität bestimmter Typen ländlicher Ökonomie steht auch im Zusammenhang mit der Diversifizierung der Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft, und mit der Möglichkeit einer gemischten Beschäftigungsstruktur, die den landwirtschaftlichen Betrieb mit anderen Einkommensquellen verknüpft (Handwerk, Lohnarbeit, Handel usw.). Eines der interessantesten der zahlreichen Beispiele hierfür ist das der kleinen Inseln vor der bretonischen Küste, die ein Bild der reinsten und radikalsten Systeme mit egalitären Praktiken bieten, das man finden kann. Bei jeder Nachfolge wurde der Boden streng nach dem Grundsatz der Gleichheit *in natura* verteilt, was zu einer beispiellosen Parzellierung in winzige Stücke Land führte. Normalerweise ließe der insulare Kontext – eine hohe Bevölkerungsdichte und keine Möglichkeit zur Expansion – eine mehr oder wenige schnelle ‚Schließung‘ dieser Form der sozialen Reproduktion vermuten. Tatsächlich aber existieren die egalitären Nachfolgepraktiken – die anderswo nicht akzeptabel wären – hier gerade deshalb, weil die Inseln nur dem Anschein nach geschlossene Räume waren. Ihr Horizont war dank des Meeres faktisch unbegrenzt. Mit den entsprechenden Formen von Erwerbstätigkeit lieferte es der Inselbevölkerung zudem die wichtigsten Ressourcen. Der landwirtschaftliche Betrieb stellte hier eine nachgeordnete Tätigkeit dar, die in Kombination

mit anderen ausgeübt wurde, und unterlag deshalb nicht denselben Beschränkungen wie in den Regionen mit geschlossener Besitzweitergabe.

Die Fähigkeit eines bäuerlichen Milieus, Teilungen zu akzeptieren, indem es sich auf unterschiedlichen Grundlagen neu organisierte, stand natürlich auch im Zusammenhang mit der Flexibilität, die das System dadurch erhielt, dass die Mechanismen zur Weitergabe von Boden im Fluss waren. Voraussetzung hierfür war ein aktiver Markt für den Kauf, Tausch oder die Pacht von Land. Da dieser Aspekt sowie sein Bezug zur Frage des Familienzyklus und des Betriebszyklus an Beispielen der westfranzösischen Regionen bereits vielfach untersucht worden ist, soll hierauf jedoch an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

Die Frage der Mobilität – Mobilität des Bodeneigentums und geographische Mobilität der Menschen – ist wesentlich, wenn man die Formen der sozialen Reproduktion bäuerlicher Gesellschaften verstehen will. Die Grundlage des hier vorgestellten Ansatzes besteht darin, sich zu fragen, ob bestimmte Phänomene, die häufig mit einem der beiden großen Typen von Nachfolgepraktiken assoziiert werden – Flexibilität oder Unbeweglichkeit der Strukturen des Grundbesitzes, Mobilität oder Sesshaftigkeit von Personen und Familien – tatsächlich, wie gemeinhin vermutet, ein Nebeneffekt dieser Formen von Nachfolgepraktiken sind. Die Alternative zu dieser gängigen Sichtweise lautet: In diesen Phänomenen der Mobilität oder Immobilität, die ja tatsächlich mit bestimmten Organisationsprinzipien bäuerlicher Gesellschaft und Wirtschaft korrespondieren, könnten selbst die Grundlage für unterschiedliche Orientierungen bei den familialen Nachfolgepraktiken liegen.

Diese umgekehrte Perspektive sowie die unterschiedliche Bedeutung, die jede bäuerliche Gesellschaft ihrer jeweiligen Beziehung zu Boden und Vermögen beimaß, ermöglichen einen besseren Zugang zum Verständnis der sozialen Reproduktion als einige traditionelle Interpretationen, die diese Praktiken angehen, als könne man darin ausschließlich rechtliche, politische, ethnische oder kulturelle Determinanten erkennen.

Ohne die Bedeutung der rechtlichen und der politischen Ebene leugnen zu wollen, sollte man ihren Einfluss auf die tatsächlichen bäuerlichen Praktiken nicht überbewerten. Zahlreiche Regionalstudien haben gezeigt, wie im Ancien Régime die Praxis zuweilen erheblich von gewohnheitsrechtlichen Normen abweichen und ihnen gegenüber eine gewisse Autonomie bewahren konnte. Auch werden gewohnheitsrechtliche Normen oft fälschlich so interpretiert, als hätten sie die inegalitären Praktiken vorgeschrieben. Dies ist insbesondere bei denjenigen Gewohnheitsrechten der Fall, die das oben erklärte Voraus zum Inhalt hatten. Tatsächlich jedoch ließen auch sie eine freie Wahl des Nachfolgemusters.

Dies zeigt vor allem die Geschichte der letzten zwei Jahrhunderte. Sie ist reich an Beispielen von andauerndem Widerstand gegen die Gesetzgebung der Französischen Revolution und den egalitären Geist des *Code civil*. Vor allem im Süden Frankreichs hielt ein bedeutender Teil der ländlichen Bevölkerung hartnäckig an ihren traditionellen Praktiken fest. Es zeigt sich ein beeindruckender Einfallsreichtum bei der Erfin-

derung und Anwendung von Kunstgriffen, sowohl Text als auch Geist des *Code civil* erfolgreich zu umgehen. Sie ist ausreichender Beleg dafür, wie ländliche Gesellschaften Widerstand gegen Spielregeln leisten konnten, die ihnen nicht passten – jedenfalls dann, wenn diese Regeln dem Privatrecht entstammen und den Anspruch erheben, über Angelegenheiten ihres Familienlebens zu entscheiden. Dieser bis heute andauernde Widerstand ist gut erforscht und weithin anerkannt.¹⁷ Warum sollte man dann aber dem Staat des Ancien Régime, den damaligen Institutionen und Gerichten in den französischen Provinzen eine Wirksamkeit und einen Einfluss zubilligen, über die der moderne Staat trotz seiner Vereinheitlichungsideologie und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel anerkanntermaßen nicht verfügt?

Andere Interpretationen betonen den Einfluss einer Rechtskultur auf eine andere, die Verbreitung kultureller Modelle und die Ausdehnung bestimmter Zivilisationen. Insbesondere die Bezugnahme auf das römische Recht oder, im weiteren Sinn, auf die römische Zivilisation insgesamt wird häufig als Erklärung für die Systeme mit inegalitären Praktiken in der südlichen Hälfte Frankreichs, in bestimmten ostfranzösischen Regionen sowie in Deutschland genutzt. Diese Interpretation stützt sich auf die altehrwürdige Tradition der Teilung Frankreichs in zwei unterschiedliche Rechtszonen: Dem Gewohnheitsrecht in Nordfrankreich stand das geschriebene Recht in Südfrankreich gegenüber.

Hier werden jedoch Dinge miteinander vermischt, die nicht unbedingt etwas miteinander zu tun haben. Zunächst einmal hatten im Gegensatz zu dem, was der Begriff ‚geschriebenes Recht‘ (oder auch ‚römisches Recht‘) suggeriert, die meisten Regionen Südfrankreichs ebenfalls ihre spezifischen gewohnheitsrechtlichen Normen. Die Prinzipien des römischen Rechts haben hier stärker als anderswo die Juristen beeinflusst sowie gelegentlich die Erstellung von Regeln oder die Entscheidungen der Gerichte abändern können. Das römische Recht war aber auch hier weniger Rechtsquelle denn Referenzsystem und Inspiration zur Auslegung gewohnheitsrechtlicher Normen.

Doch selbst wenn man annimmt, dass das römische Recht die Praktiken der südfranzösischen Bauern tief durchdrungen habe, so ist die Schlussfolgerung unzulässig, es habe die Bauern in eine entschieden inegalitäre Richtung gelenkt. Bei einer Analyse der Bestimmungen des römischen Rechts zur Nachfolge wird deutlich, dass es sich um ein Werkzeug handelte, das mit größter Flexibilität benutzt werden konnte und nahezu alle Möglichkeiten dafür offenhielt, die Nachfolge nach den eigenen Vorstellungen zu regeln. Es handelte sich um ein grundsätzlich ‚liberales‘ Recht, d. h. es ließ dem Familienoberhaupt die größtmögliche Autonomie. Wenn aber auf dieser Rechtsgrundlage praktisch alles erlaubt war, so galt das in beide Richtungen. Das römische Recht schrieb nicht inhaltlich vor, wie die Nachfolge erfolgen sollte – eine Ausnahme war die egalitäre Vorschrift für den Fall, dass es kein Testament gab. Damit handelt es sich auch beim römischen Recht nur um ein Werkzeug, das je nach Kontext sehr unterschiedlich benutzt werden konnte.

¹⁷ Goy (1988); Lamoignon und Clavier (1982).

Ein Blick in die römische Antike selbst zeigt – wie 1986 eine Tagung ergeben hat¹⁸ –, dass die römische Gesellschaft die ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Regelung der Familienangelegenheiten sehr zurückhaltend anwandte. Insbesondere orientierten sich Familien im Alten Rom nicht an systematischen inegalitären Praktiken und an Strategien der Häuser und Familienverbände, wie dies bei den Strategien des Adels und des Bauernstandes in bestimmten Ländern Europas während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit der Fall war.

In der Frühen Neuzeit findet sich in den Provinzen, die dem Einfluss des römischen Rechts oder der römischen Zivilisation ausgesetzt gewesen waren, gelegentlich auf engem Raum ein Nebeneinander von derartig verschiedenen Nachfolgepraktiken, dass sich im Grunde nicht mehr feststellen lässt, in welche Richtung dieser Einfluss ausgeübt wurde. Typisch ist das Beispiel der Provence, der am stärksten romanisierten Region Frankreichs, die einen starken Gegensatz zwischen dem Gebiet im Gebirge mit recht deutlichen inegalitären Praktiken (und komplexen Familienverbandsstrukturen) und dem Gebiet in der Ebene aufweist, in dem die Zersplitterung der Nachfolge (und Kernfamilien) die Regel waren. Dennoch sind beide Regionen, in denen mit den *Statuts de Provence* dasselbe Recht angewandt wurde, römisch beeinflusst – und zwar im Gebiet der Basse-Provence mit Sicherheit noch viel stärker als in der Haute-Provence.

Diese Feststellung lässt sich für fast ganz Südfrankreich verallgemeinern: Verlässt man das Gebirge und steigt hinunter in die Ebenen, von den Pyrenäen und dem Zentralmassiv nach Aquitanien oder in das Languedoc oder von den Alpen oder dem Zentralmassiv in das Rhône-tal oder die Basse-Provence, stellt man oft eine Abnahme und Abschwächung der inegalitären Praktiken sowie der Ideologie des ‚Hauses‘ fest. Gleichzeitig lassen sich auf diesem Weg immer deutlichere Spuren der römischen Zivilisation und der ab dem 12. Jahrhundert wiederentdeckten Prinzipien des römischen Rechts nachweisen. Es erscheint vollkommen logisch, dass für diese Prägung vor allem die Städte und die dicht besiedelten ländlichen Regionen empfänglich waren, insbesondere die städtischen Bürger und ländlichen Notabeln, wo auch das intellektuelle und rechtswissenschaftliche Interesse besonders ausgeprägt war.

Für die ländlichen Regionen mit den strengsten inegalitären Praktiken haben Rechtshistoriker gezeigt, wie die Notare, die der Reproduktion der sozialen Gruppen eine juristische Form geben mussten, oft regelrecht gezwungen waren, die Prinzipien des römischen Rechts so anzupassen, dass deren Gehalt entstellt wurde.¹⁹ Bei der Abfassung der Dokumente wurde also eine oberflächliche und künstliche Lackschicht an römischem Recht aufgetragen, die jedoch nicht darüber hinwegzutäuschen vermag, dass der Inhalt keinesfalls den römischen Rechtsprinzipien entsprang. Beispielsweise waren Testamente, die im römischen Recht zentralen Dokumente für die Regelung des Nachlasses, in Südfrankreich nur von nachrangiger Wichtigkeit, vergleicht man

¹⁸ Andreau und Bruhns (Hg. 1990).

¹⁹ Siehe u. a. Hilaire (1957).

sie mit der Bedeutung von Eheverträgen: Diese waren die eigentlichen Schlüsseldokumente für die soziale Reproduktion.

Oft wird hinsichtlich der inegalitären bäuerlichen Praktiken und des auf das *ostal* ausgerichteten Systems das Argument vorgebracht, dieses adelige Familienmodell sei über eine kulturelle Beeinflussung von oben nach unten verbreitet worden, wie es auch von anderen Phänomenen her bekannt ist. Die tiefgehende Analogie bzw. sogar die Übereinstimmung dieser beiden Formen sozialer Reproduktion sind frappierend, man könnte, wenn man Begriff für Begriff vorginge, die Analyse sehr weit voranbringen: die Ernennung eines Haupterben, die Zuteilung einer Mitgift von beweglichen Gütern als System für den Ausschluss der übrigen Nachkommen, die Bedeutung des symbolischen Familienerbes, das zeitgleich mit dem materiellen Erbe weitergegeben wird, die lokale Verwurzelung der Nachkommenschaft des Erben, die Bedeutung des Namens, die Vorstellung vom ‚Haus‘ und die identitätsstiftende Beziehung zum Boden und zu einem bestimmten Familienvermögen – all das findet sich gleichermaßen in den Praktiken des Adels und am anderen Ende der sozialen Leiter bei einigen der ärmsten bäuerlichen Gesellschaften wieder.

Gerade dieser letzte Aspekt wirft aber ein Problem auf: Die Verbreitung eines kulturellen Modells von oben nach unten, von einem zum anderen Ende der Gesellschaft hätte sich nicht derart vollständig und deutlich vollziehen können, ohne auf dem Weg auch eine ganze Reihe von gesellschaftlichen Zwischenstufen zu beeinflussen. Diese jedoch waren in der Realität wenig geneigt, das Familienmodell des Adels zu übernehmen; eine Ausnahme bildeten nur bestimmte Gruppen der Bürger und ländlichen grundbesitzenden Notabeln. Und warum sollte eine bestimmte bäuerliche Gesellschaft für dieses Modell empfänglicher gewesen sein als eine andere? Zudem müsste erklärt werden, warum dieses Modell genau in solchen Regionen am verbreitetsten gewesen sein sollte, in denen die Adelsdichte oft sehr niedrig war, was den Kontakt der beiden Gruppen und damit die Nachahmung des adeligen Familienmodells nicht einfacher werden lässt. Und schließlich: Warum sollte dieser Einfluss vor allem in Südfrankreich so gewichtig gewesen sein, wo der Adel am längsten egalitäre Praktiken anwandte und die Rolle des Erstgeborenen stets flexibler handhabte, als dies nördlich der Loire der Fall war?

Statt diese Analogie in den Formen der sozialen Reproduktion damit zu erklären, dass sich ein kulturelles Modell auf dem Wege der Nachahmung verbreitete, sollte besser die Frage gestellt werden, ob nicht stattdessen schlicht in beiden Gesellschaftsschichten ein ähnlich gelagertes Bedürfnis bestand, das letztendlich zu identischen Lösungen führte. Natürlich haben ein Adeliger und ein Bauer aus dem Gebirge nicht das Gleiche zu vererben. Sie können aber beide mit einem Kontext zu tun haben, in dem das Vermögen nicht zerstückelt werden darf, um nicht das Wesentliche zu verlieren. Die Mediävisten haben herausgearbeitet, wie sich ab dem 10. Jahrhundert der gesellschaftliche und wirtschaftliche Kontext veränderte, sodass in den dominierenden gesellschaftlichen Gruppen neue familiäre Verhaltensweisen entstanden: eine Kristallisa-

tion der Identität adeliger Dynastien rund um ein Familienvermögen, das zu mehr geworden war als nur zu einem materiellen Gut, das geteilt werden konnte.

Auch jene Interpretationen, die Nachfolgepraktiken auf das Konzept ethnischer Identität zurückführen oder sie als einen Aspekt regionaler ‚Kultur‘ ansehen, können nur unter größtem Vorbehalt genutzt werden. Sie neigen dazu, eine erstarrte Realität zu zeigen, die sich jedoch als beweglicher und flexibler erwiesen hat, als man lange annahm. Zwar scheint die Vorstellung von der Bedeutung lokaler Traditionen und der tiefen Verankerung der Nachfolgesysteme in regionalen Kulturen vom starken Widerstand der Bauern aus Gebieten mit inegalitären Praktiken gegen die von der Französischen Revolution und dem *Code civil* gewünschten Umwälzungen ihrer Praktiken bestärkt zu werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass man diese Regionen zu Orten stilisieren kann, in denen sehr alte Praktiken, an ein Volk oder einen bestimmten Raum gebunden, ‚konserviert‘ worden seien. Stattdessen wird heute immer deutlicher, dass Nachfolge- und Familiensysteme in Europa Geschichte haben. Mehrere von ihnen haben zu verschiedenen Zeitpunkten bedeutende Änderungen, geradezu Umwälzungen in die eine oder andere Richtung erfahren. In vielen französischen Regionen im Süden oder im Gebirge kam die während des Ancien Régime vorherrschende Praxis des einzigen oder bevorzugten Erben erst relativ spät auf – nicht vor dem Ende des Mittelalters bzw. dem Beginn der Frühen Neuzeit im Zentralmassiv, in bestimmten Regionen des Aquitanischen Beckens sogar erst im 17. Jahrhundert. Eine Umwälzung derselben Art ist für das Lyonnais im 15. und 16. Jahrhundert nachgewiesen worden.²⁰ Viele weitere Beispiele könnten uns, je nach Fall, einen abrupten Richtungswechsel oder langsame Transformationsprozesse der Praktiken hin zu egalitären bzw. zu inegalitären Systemen zeigen; an dieser Stelle besteht ein umfassender Forschungsbedarf. Die Klärung dieser Frage ist umso wesentlicher, als häufig Beziehungen zwischen der Neuorganisation der sozialen Reproduktion und weiteren, gleichzeitig auftretenden grundsätzlichen Veränderungen in diesen Gesellschaften bestand. Das Beispiel des Lyonnais zeigt etwa sehr deutlich, wie die Änderung der Nachfolgepraktiken an den starken Bevölkerungszuwachs und die Umstrukturierung der ländlichen Wirtschaft gekoppelt war und wie sich diese Umwandlung nur in einem bestimmten geographischen Kontext vollzog – im Mittelgebirge ja, nicht aber in den Tälern oder in den Weinbaugebieten.

Auch im 19. Jahrhundert fielen Transformationsprozesse, die in bestimmten Regionen die Agrarproduktion und damit auch die Arbeitsorganisation und die Nutzung des Raums betrafen, mit mehr oder weniger deutlichen Veränderungen der Praktiken im Nachfolgerecht zusammen. Dies war zum Beispiel bei der Umstellung auf Acker- und Getreideanbau oder auf intensive Kulturen der Fall, die teilweise zur Parzellierung des Landes und eher zu egalitären Praktiken führten. Eine Tendenz zur entgegengesetzten Entwicklung zeigten hingegen bestimmte Regionen, die sich auf die ex-

²⁰ Marie-Thérèse Lorcin: *Vivre et mourir en Lyonnais à la fin du Moyen Age*, Paris und Lyon 1981.

tensive Viehhaltung spezialisieren, hierzu Weideflächen benötigten und sich plötzlich mit einem Mangel an verfügbarem Platz konfrontiert sahen.²¹

All diese Entwicklungs- und Anpassungsmöglichkeiten der Nachfolgepraktiken, ihre Flexibilität und die Fähigkeit zur Neuorganisation der Form der sozialen Reproduktion in Abhängigkeit von sich ändernden Kontexten sind unvereinbar mit einer Konzeption, nach der bestimmte Praktiken an eine ethnische Identität gebunden oder in einer stabilen regionalen Kultur verankert bzw. eine wesentliche Komponente bestimmter Kulturen gewesen seien.

Auch darf nicht vergessen werden, dass die Nachfolgepraktiken häufig nicht nur eine geographische bzw. regionale Dimension hatten, sondern auch eine soziale, die bisher in den Studien zur sozialen Reproduktion noch nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Notabeln, Handwerker und Bauern aus derselben Region gaben ihr Eigentum nicht immer auf dieselbe Weise weiter, und bei den Bauern gab es zudem Unterschiede zwischen Groß- und Kleinbauern, Teilpächtern, Tagelöhnern und Eigentümern, die ihr eigenes Land bestellten. Der soziale Status, die Beziehung zum Boden und die Arbeit, die Bedeutung des Familienvermögens und seine Nutzung waren hier manchmal wichtiger als eine regionale Kultur.

Eine Studie über das Vermögen und seine Weitergabe kann daher nicht auf eine sozial und regional differenzierte Analyse der Beziehung zum Vermögen und der Bedingungen für seine Nutzung verzichten. Gerade mangels einer solchen Fragestellung lassen viele Studien zur sozialen Reproduktion, die die Dinge von Anfang an ideologisch und kulturell interpretieren, die wesentlichen Aspekte außer Acht. Insbesondere die Herangehensweise an bäuerliche inegalitäre Praktiken und das *ostal*-System kann entscheidend weiter vorangebracht werden, wenn man nicht in die Falle des Diskurses tappt, den diese Gesellschaften über sich selber und ihre Praktiken führen. Dieser ist zwar augenscheinlich ein Diskurs über das Vermögen (und seine Bewahrung bzw. seinen Schutz), in Wirklichkeit ging es jedoch um den Betrieb (und seine Erhaltung). Der Sprachgebrauch, dessen gesamtes Vokabular aus dem Bedeutungszusammenhang des Vermögens und der Inbesitznahme schöpft, täuscht leicht darüber hinweg, dass in diesem besonderen Kontext der Diskurs über das Vermögen auch und vielleicht sogar vor allem ein Diskurs über den landwirtschaftlichen Betrieb ist, denn hier liegt beinahe eine Übereinstimmung und Überlagerung beider Bereiche vor. Tatsächlich bleibt hier wie in allen bäuerlichen Gesellschaften das grundsätzliche Interesse dasjenige am Zugang zum Boden (bzw. allgemeiner gesprochen: am Zugang zu einer ländlichen Tätigkeit), selbst wenn sie in spezifischen Begriffen ausgedrückt wird, die eine ‚Ideologie‘ des Familienvermögens betonen. Diese ist jedoch nicht immer wörtlich zu nehmen.

²¹ Natürlich ist auch die neuere Zeit nicht frei von möglichen Veränderungen der Praktiken infolge sich ändernder Kontexte. Die zunehmende Bedeutung der optimalen Betriebsgröße, die durch die gegenwärtigen wirtschaftlichen Veränderungen notwendig geworden ist, kann nur zu deutlicheren Tendenzen hin zu inegalitären Praktiken führen.

Es fällt übrigens auf, dass in den bäuerlichen Gesellschaften, die auf dem *ostal* beruhten, das Erbsystem oft dann von den üblichen Normen der geschlossenen Weitergabe abwich, wenn egalitäre Praktiken zu lebensfähigen Produktionseinheiten führten. Auch kam es vor, dass kleine Güter, die nicht als aus sich selbst heraus tatsächlich lebensfähig erschienen, auf mehrere Erben aufgeteilt wurden. Am anderen Ende der Skala kam es dann häufiger als gewöhnlich zu egalitären Nachfolgen, wenn zwischenzeitlich besondere Umstände das Vermögen eines ‚Hauses‘ vergrößert hatten – beispielsweise durch die Angliederung eines anderen Hauses, wenn es zur Heirat zwischen den Nachfolgern gekommen war – was allerdings normalerweise vermieden wurde, da in diesem Fall eines der Häuser verschwand. Der Umfang und die Art dessen, was zu übertragen ist, waren also genauso wichtig wie die Denkweisen, die sich innerhalb einer Kultur etabliert hatten.

Auf einer falschen Fährte befindet sich, wer die Ideologie der Häuser-Systeme als etwas ansieht, das den familialen Praktiken der sozialen Reproduktion zugrunde lag, und annimmt, letztere seien nur das Mittel gewesen, um diese Ideologie in die Praxis umzusetzen. Es ist gerade umgekehrt: Aus der Inflexibilität der landwirtschaftlichen Betriebsgrößen ergeben sich Praktiken der Nicht-Zerstückelung. Diese Praktiken führen zu einer Stabilität der Familienvermögen – und es ist diese, die im Ergebnis die Entstehung oder Verstärkung einer Ideologie des Hauses mit sich bringt.

Postscriptum

Georg Fertig

Der vorliegende Aufsatz von Derouet führt in Unterschiede von sozialen Praktiken der Besitzweitergabe im gesamten Raum des kontinentalen Frankreich ein. Er tut dies aber gewissermaßen empirisch freihändig. Derouet diskutiert eine „Landkarte der Nachfolgepraktiken“, die er nicht zeigt – im Gegenteil, er kritisiert überzeugend, dass die vielgenutzte Karte Yvers in der Forschung gern als „Landkarte der Nachfolgepraktiken“ verwendet wird statt als Karte der rechtlichen Spielräume für Erblasser; er setzt aber keine eigene Karte an Yvers Stelle, sondern beschreibt nur verbal im Text, welche Geographie der Praktiken er sieht.

Karte 2 dient dem Versuch, in einer Karte zunächst genau diese verbale Beschreibung Derouets auf dem Niveau der Départements zu visualisieren. Es wäre an dieser Stelle auch denkbar, von der Yver-Karte auszugehen, diese zunächst zu erklären und zu vereinfachen. Dagegen sprechen aber drei Überlegungen. Erstens hat Antoinette Fauve-Chamoux das bereits hinlänglich getan, u. a. indem sie die in der englischsprachigen Rezeption übersehene farbige Originalfassung der Karte zugänglich gemacht hat, die in den Regionen der Gewohnheitsrechte (*coutumes*) die drei Grundtypen von – so die Lesart von Fauve-Chamoux – inegalitärer Weitergabe mit Voraus, flexibel-egalitärer Weitergabe nach Pariser Gewohnheitsrecht und strikt-egalitärer Erbpra-

xis in Westfrankreich aufzeigt.²² Zweitens sollte das Phänomen des Voraus, des *préci-put*, rechtshistorisch nicht getrennt von der ebenfalls in den *coutumes* aufgegriffenen, zunächst römischrechtlichen Institution des Pflichtteils untersucht werden; ein Argument, das auf den von Derouet und seinem Umfeld nicht rezipierten Rechtshistoriker Jean de Laplanche zurückgeht und das zuletzt – ihrerseits ohne Derouets oder auch Le Roy Laduries oder Fauve-Chamoux' Arbeiten zu rezipieren – Marta Peguera Poch deutlich gemacht hat.²³ Eine Neuklassifizierung von Erbregelungen des Ancien Régime ist zudem in einem laufenden ökonomischen Forschungsprojekt von Paula Gobbi und anderen erfolgt.²⁴ Auf der zivilrechtsgeographischen Ebene wären hier also durchaus noch Diskussionsstränge zusammenzuführen. Drittens aber zielt das Argument Derouets eben gar nicht auf die Frage, wie verbindliche Regelungen die Erblasser treffen konnten, ob also alles oder in welchem Maße es unter den Kindern abzurechnen war und welche Gestaltungsfreiheit den Eltern juristisch gegeben war. Es geht ihm vielmehr um die Beobachtung, dass unter recht divergierenden rechtlichen Bedingungen, nämlich im Rahmen des römischen Rechts wie von verschiedenen Gewohnheitsrechten, drei Grundtypen von Praktiken vorkamen: geschlossene Weitergabe, egalitärer Erbgang, Weiterführung des Betriebs durch Geschwister – und dass die Verteilung dieser Praktiken sich weder aus der Grenzlinie von geschriebenem und Gewohnheitsrecht ergibt noch aus dem Vorkommen des Voraus.

Aber auch, was die geographischen Verteilungen dieser Praktiken im Unterschied zu den Rechtskodifikationen betrifft, bewegen wir uns auf empirisch nicht sicherem Boden. Als Alternative zur groben textuellen Beschreibung durch Derouet könnten als Grundlagen für eine genauere Darstellung zwei Informationsquellen dienen, die allerdings bei weitem nicht deckungsgleich sind: Einerseits eine auf der *enquête agricole* von 1866 sowie einer eigenen Umfrage beruhende Karte, die Alexander von Brandt 1901 veröffentlichte – hier werden die Resultate des Generationsübergangs für die Ausdehnung des Betriebs beschrieben, also Naturalteilung oder geschlossene Übergabe.²⁵ Zweitens haben Pierre Lamaison und Joseph Goy 1980 bei 400 ländlichen Notaren eine Umfrage durchgeführt, wobei sowohl nach Gleichheit wie nach geschlossener Übergabe sowie nach weiteren Aspekten der Praktiken, deren Herkommen und Konsequenzen gefragt wurde.²⁶ Deutlich ist, dass die regional bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen sich nicht in regional dominierende Praktiken übertrugen. Ebenso bestand keine zwingende Korrelation zwischen Gleichheit und Aufteilung. Zu

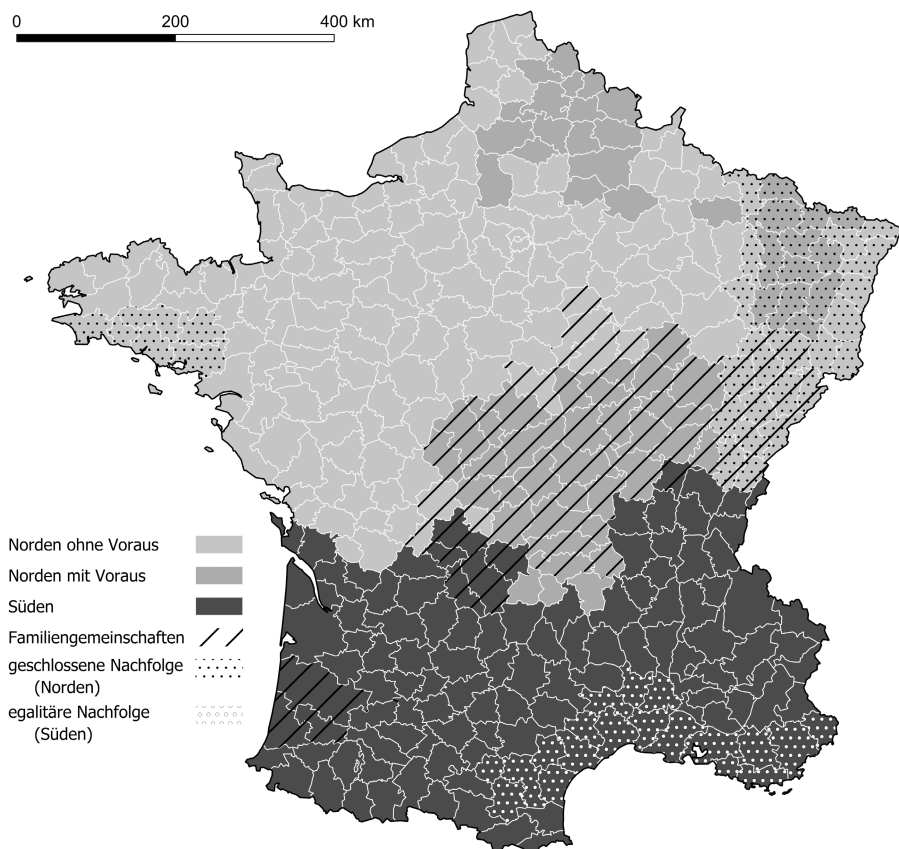
²² Ausführlich diskutiert und in zwei verschiedenen Fassungen, der ursprünglichen farbigen und einer selbst neu produzierten, einfacher lesbaren schwarz-weißen, dokumentiert bei Fauve-Chamoux und Okiai (2009), 48–50, sowie Fauve-Chamoux (2009), 209–211.

²³ Peguera Poch (2009). Über die Online-Ausgabe (jeweils im Anhang) ist sowohl die Karte von Yver als auch eine auf de Laplanche zurückgehende Karte der gewohnheitsrechtlichen Regelungen zum Pflichtteil greifbar; siehe hierzu De Laplanche (1925).

²⁴ Gay, Gobbi und Goñi (2023).

²⁵ De Brandt (1901).

²⁶ Lamaison (1988).



Karte 2: Praktiken und rechtliche Bedingungen der ländlichen Betriebsweitergabe im Ancien Régime nach Derouet

Dunkelgrau: Süden, geschriebenes Recht. Hellere Grautöne: Norden, Gewohnheitsrechte, davon etwas dunkler: mit Voraus. Hell gepunktet: Regionen mit Tendenz zu egalitärer Erbpraxis im Süden. Dunkel gepunktet: Regionen mit Tendenz zu überwiegend geschlossener Übergabe im Norden. Waagrecht schraffiert: Regionen mit Familiengemeinschaften.

gleich sind noch im späten 20. Jahrhundert regionale Muster erkennbar, häufig in Form des relativen Überwiegens bestimmter Praktiken. Beide, von Brandt und Lamaison, beziehen sich empirisch aber nicht auf das Ancien Régime als den hier interessierenden Untersuchungszeitraum.

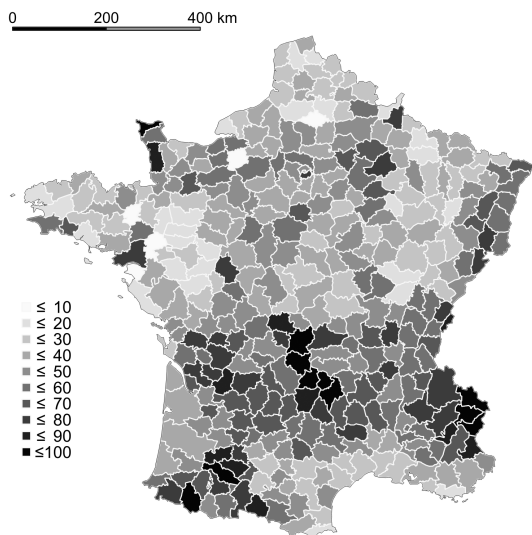
Daher erfolgt also in Karte 2 die Beschränkung auf das von Derouet benannte räumliche Muster der Praktiken, korreliert nur mit der ganz groben rechtshistorischen Unterteilung Nord-Süd und mit dem Voraus, nicht jedoch mit einer räumlich detaillierten Darstellung der Gewohnheitsrechte nach Yver und möglichst auch de La-

planche und auch ohne Abgleich mit den noch im späten 20. Jahrhundert in den Notariaten gängigen Praktiken.

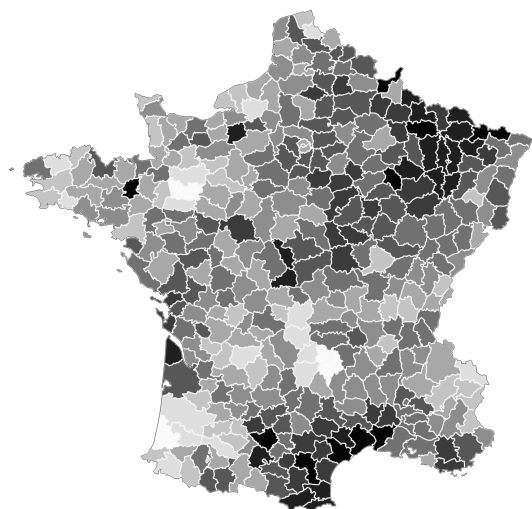
Seine verbale, ungezeichnete „Landkarte der Nachfolgepraktiken“ setzt Derouet im Folgenden in Beziehung mit gezeichneten Karten agrarischer Eigentumsverhältniss, die Michel Demonet, ebenfalls ein Doktorand von Le Roy Ladurie, auf Grundlage der Landwirtschafts-Enquete von 1852 für das Typoskript seiner Dissertation erstellt hatte. An dieser Stelle präsentiere ich neugezeichnete und auch inhaltlich vom Original abweichende Karten, da die ursprüngliche Version auf vorläufigen und nicht mehr replizierbaren Darstellungen von Demonet beruhte. Dies ist möglich, da inzwischen die Daten der enquete von 1852 publiziert sind²⁷ und da in einem laufenden Forschungsprojekt Geodaten für das Frankreich des 19. Jahrhunderts auf Ebene der Arrondissements und Kommunen erstellt werden.²⁸ Derouets Darstellung präsentierte im Original in zwei oberen Quadranten die Anteile der selbst bewirtschaftenden Eigentümer (links) und der abwesenden Eigentümer (rechts) an der Gesamtzahl der Eigentümer, in den unteren Quadranten die Anteile der selbst bewirtschaftenden Eigentümer (links) in einer zweiten Variante, nämlich als Anteil an den Betrieben, sowie den Anteil der Pächter (ebenfalls an den Betrieben). Ich füge links unten stattdessen den Anteil der Eigentümer, die auch für andere arbeiten (Tagelöhner) ein. Auf der rechten Seite differenziere ich zwischen Teilpacht (oben) und Pacht (unten).

²⁷ Marin und Marraud (2011).

²⁸ Projekt ANR Communes (2023). Die Grenzdaten auf Ebene der Arrondissements hat Alexis Litvine dankenswerterweise zur Verfügung gestellt, was die Verknüpfung mit den ebenfalls auf dieser Ebene vorliegenden Daten der *enquête agricole* ermöglicht.



A



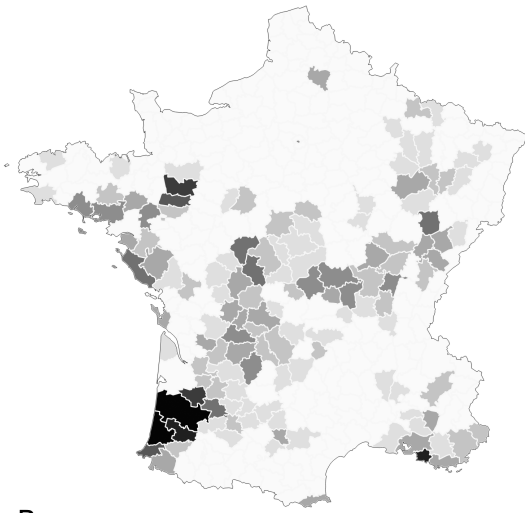
C

Karte 3: Grundbesitzverfassung in Frankreich 1852

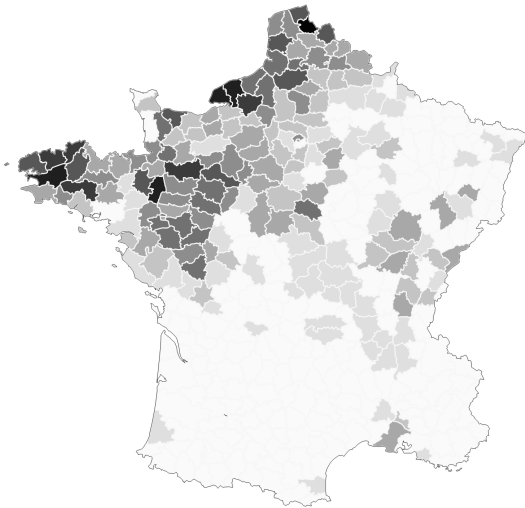
Die Werte für A-D sind in jeweils zwei Schritten berechnet. (1) Es wird der Quotient aus der Gesamtzahl für die jeweilige Gruppe im jeweiligen Arrondissement ermittelt, dividiert durch die Gesamtzahl für alle vier Gruppen, also als Prozentanteil an allen Betrieben. (2) Für jede Gruppe wird der ermittelte Quotient indiziert, mit dem höchsten vorkommenden Wert gleich 100, und in zehn Stufen (0–10, 10–20 usw.) dargestellt. Zahlencodes beziehen sich auf die Nummer der Datenreihe bei Marin und Marraud (2011).

A Bauern: Selbst bewirtschaftende Eigentümer (502). Maximum: 83 % (Saint Flour, Dép. Cantal).

C Tagelöhner: Eigentümer, die auch für andere arbeiten (503). Maximum: 81 % (Rocrois, Dép. Ardennes).



B

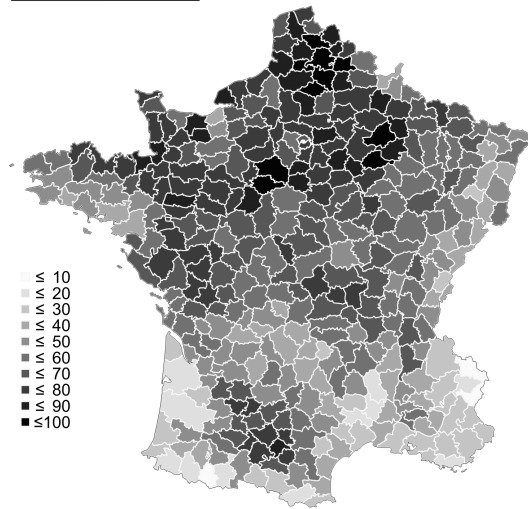


D

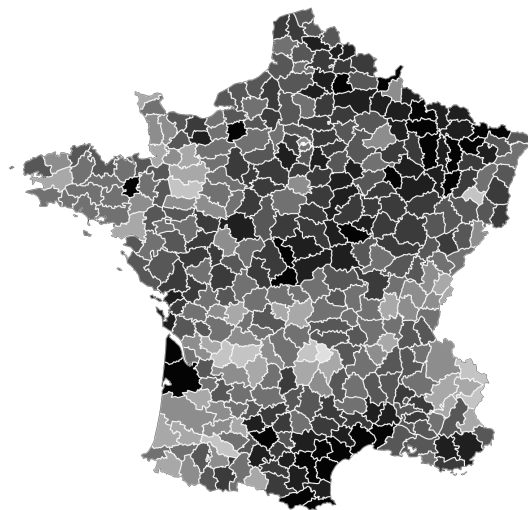
B Teilpächter: Betriebe, die einen Teil der Ernte an die Eigentümer abgeben (505). Maximum: 54 % (Mont de Marsan, Dép. Landes).

D Pächter: Pächter, die eine feste Geldpacht zahlen (504). Maximum: 73 % (Hazebrouck, Dép. Nord).

0 200 400 km



A



C

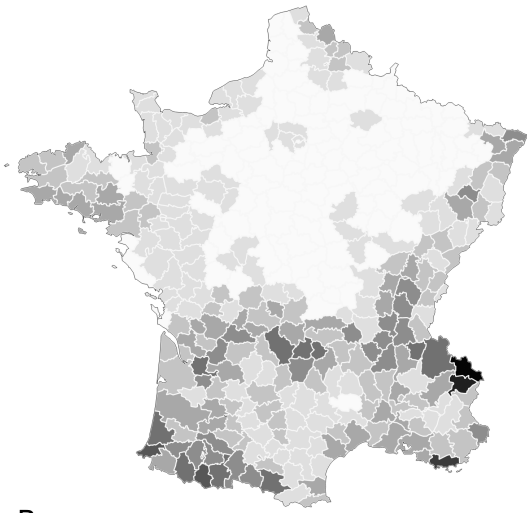
Karte 4: Typen ländlicher Ökonomie in Frankreich 1852

Indexierung wie bei Karte 3.

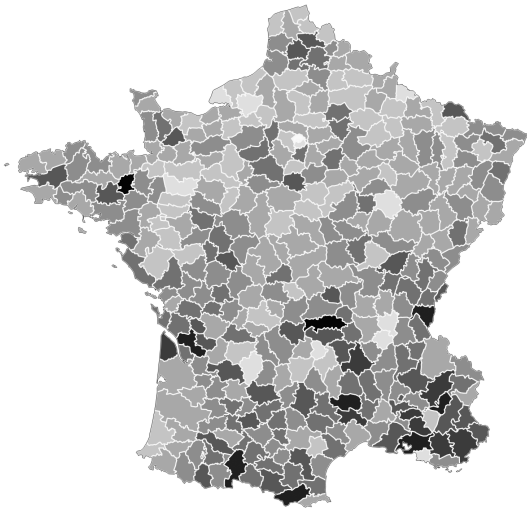
Zahlencodes beziehen sich auf die Nummer der Datenreihe bei Marin und Marraud (2011).

A Nutzfläche: Prozentanteil des nutzbaren Landes (Reihe 320) an der Gesamtfläche (Reihe 326).

C Landarbeiter: Prozentanteil von Tagelöhnern (Reihe 503 verdoppelt, um beide Geschlechter zu zählen) und Landarbeitern (Reihen 529–532), dividiert durch die Zahl der von der Landwirtschaft lebenden Personen (Summe aus Reihen 502–507 verdoppelt, um beide Geschlechter zu zählen, sowie Reihen 529–532).



B



D

B Pflugdichte: Anzahl der Pflüge (Reihen 577–579) pro 100 Hektar nutzbare Fläche (berechnet wie für A).

D Agrarbevölkerung: Prozentanteil der von der Landwirtschaft lebenden Personen (wie C) an der Gesamtbevölkerung des Arrondissements 1851, nach Institut national de la statistique et des études économiques (Hg. 2010), REC_T01: Recensements de 1851, 1856 et 1866 (Départements et arrondissements), Variable V19: Nombre d'habitants en 1851.

Literatur

- Andreau, Jean und Hinnerk Bruhns (Hg. 1990): Parenté et stratégies familiales dans l'antiquité romaine. Actes de la table ronde des 2–4 octobre 1986, Paris, Rom, persee.fr/issue/efr_0000-0000_1990_act_129_1.
- Bois, Paul (1971): Paysans de l'Ouest. Des structures économiques et sociales aux options politiques depuis l'époque révolutionnaire, dans la Sarthe, Paris.
- Bouchard, Gérard (1983): Les systèmes de transmission de avoirs familiaux et le cycle de la société rurale au Québec, du 17e au 20e siècle, in: *Histoire sociale / Social History* 16, 35–60, hssh.journals.yorku.ca/index.php/hssh/article/view/38228 (zuletzt 12.10.2023).
- Bouchard, Gérard (1987): Sur la reproduction familiale en milieu rural. Systèmes ouverts et systèmes clos, in: *Recherches sociographiques* 28, 229–251, doi.org/10.7202/056289ar.
- Bouchard, Gérard (1988): Co-Intégration et reproduction de la société rurale. Pour un modèle saguenayen de la marginalité, in: *Recherches sociographiques* 29, 283–310, doi.org/10.7202/056370ar.
- Bouchard, Gérard (1994): Pressions agraires et structures des ménages au Saguenay (1881–1931), in: *European Journal of Population* 10, 175–197, [jstor.org/stable/20164688](https://www.jstor.org/stable/20164688).
- Bouchard, Gérard und Jeanette Larouche (1988): Dynamique des populations locales. La formation des paroisses rurales au Saguenay (1840–1911), in: *Revue d'histoire de l'Amérique française* 41, 363–388, doi.org/10.7202/304583ar.
- Von Brandt, Alexander (1900): Erbrecht und ländliche Erbsitten in Frankreich, in: *Landwirtschaftliche Jahrbücher* 29, 101–282.
- De Brandt, Alexandre (1901): Droit et coutumes des populations rurales de la France en matière successorale, Paris.
- Demonet, Michel (1990): Tableau de agriculture française au milieu du XIXe siècle. L'enquête de 1852, Paris.
- Derouet, Bernard (1982): Famille, ménage paysan et mobilité de la terre et des personnes en Thimerais au XVIIIe siècle, in: *Études rurales* 86, 47–56, doi.org/10.3406/rural.1982.2821.
- Derouet, Bernard (1995): Territoire et parenté. Pour une mise en perspective de la communauté rurale et des formes de reproduction familiale, in: *Annales HSS* 50, 645–686, doi.org/10.3406/ahess.1995.279390. Übersetzung in diesem Band (105–149): Territorium und Verwandtschaft. Plädoyer für eine Neuinterpretation der Formen von ländlicher Gemeinschaft und familialer Reproduktion.
- Fauve-Chamoux, Antoinette und Emiko Okiai (2009): Introduction, in: dies. (Hg.): *The Stem Family in Eurasian Perspective: Revisiting House Societies, 17th–20th centuries*, Bern, 1–50.
- Fauve-Chamoux, Antoinette (2009): The Stem Family and the Picardy-Wallonia Model, in: Fauve-Chamoux und Okiai (2009), 203–252.
- Gay, Victor, Paula E. Gobbi und Marc Gofii (2023): *Revolutionary Transition: Inheritance Change and Fertility Decline*, hal-04285818.
- Goy, Joseph (1988): Transmission successorale et paysannerie pendant la Révolution française, in: *Études rurales* 110/112, 45–56, doi.org/10.3406/rural.1988.4611.
- Haddad, Élie (2015): Forschungen zum Haus in der Frühen Neuzeit in Frankreich. Im Schnittpunkt der Disziplinen, in: Joachim Eibach und Inken Schmidt-Voges (Hg.): *Das Haus in der Geschichte Europas*. Ein Handbuch, Berlin u. a., 65–82, doi.org/10.1515/9783110358988-007.
- Hilaire, Jean (1957): *Le régime des biens entre époux dans la région de Montpellier du début du XIIIe siècle à la fin du XVIe siècle*, Paris und Montpellier.
- Institut national de la statistique et des études économiques (Hg. 2010): Recensements de 1851 à 1921. Données de la Statistique Générale de la France, Online Datenpublikation 12.1.2010, insee.fr/fr/statistiques/2653233 (zuletzt 12.10.2023).
- Lamaison, Pierre (1988): La diversité des modes de transmission. Une géographie tenace, in: *Études rurales* 110–112, 119–176, doi.org/10.3406/rural.1988.4622.

- Lamaison, Pierre und Elisabeth Claverie (1982): *L'impossible mariage. Violence et parenté en Gévaudan, XVIIe, XVIIIe et XIXe siècles*, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k4808699d.
- De Laplanche, Jean (1925): *La réserve coutumière dans l'ancien droit français*, Paris.
- Laslett, Peter (1972): Introduction. The history of the family. In: Peter Laslett und Richard Wall: *Household and Family in Past Times*, 1–90, Cambridge, doi.org/10.1017/CBO9780511561207.003.
- Lorcin, Marie-Thérèse (1981): *Vivre et mourir en Lyonnais à la fin du Moyen Âge*, Paris und Lyon, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1003309v.
- Marin, Béatrice und Mathieu Marraud (2011): *L'enquête agricole de 1852, L'Atelier du Centre de recherches historiques, Les Enquêtes Collectives du CRH*, online seit 14. April 2011, doi.org/10.4000/acrh.3696.
- Meuvret, Jean (2017 [1977]): *Le problème des subsistances à l'époque Louis XIV. I: La production des céréales dans la France du XVIIe et du XVIIIe siècle. 2 Bde.*, Berlin und Boston, doi.org/10.1515/9783111608662.
- Meuvret, Jean (2018 [1987]): *Le problème des subsistances à l'époque Louis XIV. II: La production des céréales et la société rurale. 2 Bde.*, Berlin und Boston, doi.org/10.1515/9783111330426.
- Meuvret, Jean (1988): *Le problème des subsistances à l'époque Louis XIV. III: Le commerce des grains et la conjoncture. 2 Bde.*, Paris.
- Ministère de l'agriculture, du commerce et des travaux publics de France (1867–1872): *Enquête agricole*, 38 Bde., Paris.
- Peguera Poch, Marta (2009): *Aux origines de la réserve héréditaire du Code civil. La légitime en pays de coutumes (XVIe–XVIIIe siècles)*, Aix-en-Provence, doi.org/10.4000/books.puam.885.
- Projet ANR Communes: *Infrastructure géospatiale de la France 1700–2020. Circonscriptions administratives, Populations, Transports, Économie*, anrcommunes.hypotheses.org/le-projet-communes (zuletzt 2.10.2023).
- Sion, Jules (1909): *Les paysans de la Normandie orientale, pays de Caux, Bray, Vexin normand, vallée de la Seine. Étude géographique*, Paris.
- Tschajanow, Alexander (1987 [1923]): *Die Lehre von der bäuerlichen Wirtschaft. Versuch einer Theorie der Familienwirtschaft im Landbau*, Frankfurt a. M.
- Yver, Jean (1966): *Egalité entre héritiers et exclusion des enfants dotés. Essai de géographie coutumière*, Paris.

Bernard Derouet

Territorium und Verwandtschaft. Plädoyer für eine Neuinterpretation der Formen von ländlicher Gemeinschaft und familialer Reproduktion

Abstract: Die Vielfalt an Organisationsformen, die ländliche Siedlungsgruppen im Mittelalter und in der Neuzeit angenommen haben, wirft die Frage auf, welche Kriterien die Konstruktion von sozialer Identität bestimmt haben. Insbesondere geht es um das Verhältnis von Verwandtschaft und Residenz, also von Abstammungs- und räumlichen Beziehungen, die beide in die Reproduktion von Haushalten und Familien eingebunden sind. Diese beiden Ebenen werden oft getrennt analysiert, es ist jedoch über ihr Verhältnis von Interferenz, Konkurrenz oder Konvergenz näher nachzudenken. Im weiteren Verlauf sollen der Begriff der ‚Übertragung‘ und das Verhältnis zwischen der Güterzirkulation im Rahmen von Verwandtschaftsbeziehungen einerseits, außerhalb dieser Beziehungen andererseits neu untersucht werden. Zu unterscheiden ist dabei eine Logik der Übertragung von Gütern und Rechten und eine Logik von Integration und Ausgrenzung in Bezug auf Personen. Schließlich werden wir die verschiedenen Möglichkeiten untersuchen, wie man die Geschichte ländlicher Gemeinschaften schreiben kann: Muss man sich diesen Institutionen unter dem Gesichtspunkt ihrer späteren ‚Befreiung‘ und ihrer Autonomie gegenüber rivalisierenden Mächten nähern, oder eher unter dem Gesichtspunkt, dass die europäische Gesellschaft seit dem Mittelalter durch einen Wandel von territorialen Beziehungen gekennzeichnet war?

Einleitung

Gemeinsamer Besitz von Gütern oder gemeinsame Landnutzungsrechte waren in den früheren ländlichen Gesellschaften Europas eine der konstituierenden Grundlagen dessen, was oft ‚Gemeinschaft‘ genannt wird.¹ Natürlich nicht die einzige – doch ist sie aufgrund ihrer vielfältigen unterschiedlichen Ausprägungen von besonderem Interes-

¹ Dieser Aufsatz war Gegenstand eines Vortrags im Seminar von Joseph Goy an der EHESS im Februar und März 1993.

Original: Territoire et parenté. Pour une mise en perspective de la communauté rurale et des formes de reproduction familiale, in: Annales. Histoire, Sciences Sociales 50 (1995), 645–686.

Übersetzung: Georg Fertig in Zusammenarbeit mit Oliver Schulz, Güde Thomas und Clara Gohrisch.

se, denn sie zeigt ebenso vielfältige Kriterien auf, die als Grundlage für eine Definition der entsprechenden Gruppen dienen konnten. Die den verschiedenen Konzepten von gemeinsamem Besitz jeweils zugrunde liegende Logik scheint dabei in Interferenz, Koexistenz oder Konfrontation zueinander gestanden zu haben und drückte sich in aufschlussreichen Kompromissen oder Konflikten aus. An zentraler Stelle stand dabei die Frage, wer ein Recht auf die ‚Gemeinschafts‘-Güter (oder im Deutschen: Gemeingüter) hatte. Hinter den vielfältigen Antworten auf diese Frage zeichnen sich unterschiedliche Konzeptionen der ländlichen ‚Gemeinschaften‘ und letztendlich der Konstruktion sozialer Identitäten ab. Welche Rolle spielte in den traditionellen ländlichen Gesellschaften in dieser Hinsicht die gemeinsame Beziehung zu einem Ort, die Zugehörigkeit zum selben Territorium? Welche Bedeutung kam dabei der Verwandtschaft zu, besonders aufgrund der Abstammungs-‚Gemeinschaft‘, die sie unter Individuen konstituierte, welche denselben Raum teilen oder auch nicht teilen konnten?

Diese Fragen zur ländlichen ‚Gemeinschaft‘ betreffen Problemfelder, deren Bedeutung zentral für die Erforschung einer weiteren Institution ist, der Familie. Auch hier geht es um die Frage, ob bei der Bildung und Reproduktion von häuslichen Einheiten zwei unterschiedliche Logiken in Konkurrenz standen, von denen die eine auf der Blutgemeinschaft, die andere auf dem gemeinschaftlichen Wohnort basierte.

Die Probleme der ländlichen ‚Gemeinschaft‘ und der sozialen Reproduktion der Familien werden gemeinhin getrennt und im Rahmen unterschiedlicher Analysen betrachtet. Wenn diese beiden Organisationsmuster jedoch auf ähnlich fundierten Prinzipien basieren, wäre es dann nicht von Interesse, sie einander anzunähern und damit etwas über die verschiedenen Kohäsionsformen innerhalb der traditionellen ländlichen Gesellschaften zu erfahren?

Der mehrdeutige Status kollektiver Ressourcen

In der bäuerlichen Gesellschaft waren Allmenden oder andere gemeinsame Ressourcen von sehr unterschiedlicher Bedeutung, denn ihre Verbreitung und ihre wirtschaftliche Rolle waren regional unterschiedlich und hingen von der Bewirtschaftungsform ab. Aber überall dort, wo Kollektivgüter eine nennenswerte Rolle spielten, war ihre Existenz für die lokale Gemeinschaft ein Faktor zur Identitätsbildung; die gemeinsamen Güter stärkten das Selbstbewusstsein und das Gefühl, eine separate Einheit mit einer eigenen Persönlichkeit zu bilden.² Gerade diese gemeinsame Beziehung im Hinblick auf bestimmte Güter oder Rechte verlieh dem Gemeinschaftsgedanken Form und Substanz.

² Auch für die jüngere Vergangenheit bleibt dieser Aspekt von Bedeutung. Siehe Vivier (1994).

Der genaue ‚Status‘ dieser Güter wirft jedoch Probleme auf, denn er hat unterschiedliche Interpretationen erfahren.³ Per Definition gehörten sie nicht Privatpersonen. Es handelte sich aber auch nicht um für jedem zugängliche, herrenlose Güter – im römischen Recht *res nullius*.⁴ Stattdessen gehörten diese Güter, selbst wenn sie nicht der besonderen Verwendung einer Einzelperson oder Familie vorbehalten waren, genau festgelegten Gruppen, die auch Mitglieder derselben territorialen Einheit waren.

Das Vokabular ist offensichtlich eine Quelle für Mehrdeutigkeit, denn der hier bewusst verwendete Begriff ‚gehörten‘ verweist auf eine Vorstellung von Aneignung, wenn nicht sogar ‚Eigentum‘, über die sich diskutieren lässt. Zum einen waren diese Güter in der mittelalterlichen und der frühneuzeitlichen Gesellschaft sehr häufig einem doppelten *dominium* unterworfen, dem des Herrn und dem der ‚Gemeinschaft‘. Vor allem aber hat der Begriff des ‚Eigentums‘ in der juristischen Debatte eine präzise Bedeutung, die ihn prinzipiell für die Bezeichnung der Beziehung zwischen Gemeingütern und Einwohnern ungeeignet macht. Im römischen Recht sowie im Recht des *Code civil* hat der Begriff des Eigentums einen absoluten und individualistischen Charakter. Er scheint daher kaum passend für die Bezeichnung zu einer Art von Gütern, über die Einzelpersonen nur sehr eingeschränkt verfügen konnten, sei es, um sie zu veräußern, zu teilen oder ihren Verwendungszweck abzuändern. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht für ‚Gemeinschafts‘-Güter eher in Kategorien wie Nutzungsrechten, Nießbrauch oder Zugangsmöglichkeiten zu denken ist.

Diese vorsichtige Haltung entspricht einem präzisen und sorgfältigen Gebrauch der heutigen Rechtssprache. Ihr Nachteil ist, dass damit die besondere Kraft der Bindung der Bewohner an ‚ihre‘ Gemeingüter nicht mehr zum Ausdruck kommt, die sich in vielen alten bäuerlichen Gesellschaften feststellen ließ. Man kann zwar nicht von ‚Eigentum‘ sprechen, sollte aber die Vorstellung einer Art ‚Aneignung‘ beibehalten – ein Begriff, der den Vorteil bietet, aus Sicht des positiven Rechts neutraler zu sein. Wir werden im weiteren Verlauf die Bedeutung dieses Konzepts ‚Aneignung‘ genauer untersuchen, um bestimmte Praktiken zu verstehen, die die Gemeingüter und die Kriterien der Zugehörigkeit zur territorialen ‚Gemeinschaft‘ betreffen. Um ihre Bedeutung wiederzuentdecken, ist es unerlässlich, einen ausreichenden Abstand zu derjenigen Logik einzuhalten, die die modernen Staaten und ihr Recht schließlich durchgesetzt haben. Diese haben am Ende einer sich allmählich vollziehenden Entwicklung die Kommune als Institution öffentlichen Rechts zum formellen Eigentümer dieser Art von Gütern gemacht. Diese heute wesentliche Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht entstammt im Prinzip dem römischen Recht, war jedoch zwischenzeitlich lange verschwunden. Erst sie machte es möglich, von den Bewohnern eine abstrakte Einheit zu unterscheiden, eine moralische Person in Gestalt der Kommune, die unabhängig ist von den Personen, die sie bilden. Diese hat den Eigentums-

3 Für eine ausführliche Bibliographie siehe Bourjol (1989).

4 Anm. d. Hg.: Bzw. in der Ökonomie irreführenderweise ‚Allmendegut‘.

titel an den Gemeingütern, während die Bewohner selbst nur ein Nutzungsrecht haben, das von verschiedenen Kriterien abhängt – hier vor allem das Wohnen am jeweiligen Ort.

Es gibt jedoch deutliche Anzeichen dafür, dass viele traditionelle rechtliche Vorstellungen und Praktiken grundlegend von dieser Logik abwichen, dass wir also die individuellen Beziehungen zu den Gemeingütern derart neu denken müssen, als ob es sich hierbei um ein privatrechtliches Problem handelte; die heute gezogene Grenze zwischen öffentlichem und privatem Recht ergab für die zu beobachtenden Praktiken keinen Sinn. Dass solche Güter gemeinsam besessen wurden, schloss nicht aus, dass sie genauso gedacht wurden wie andere private Güter auch. Die These, die in diesem Artikel angeboten wird, ist die, dass sie auf dieselbe Art wie ein ungeteiltes Miteigentum von privaten Gütern zwischen Privatpersonen gesehen wurden. Die folgende – erfundene – Geschichte verdeutlicht den Eigentumscharakter der Gemeingüter aus Sicht der hieran Berechtigten: Mehrere Brüder erben ein Familienvermögen. Sie beschließen, den Betrieb zu teilen und jeweils ein Stück zu übernehmen. Dabei wird jedoch ein gewisser Teil des Erbes ungeteilt belassen und weiterhin gemeinsam genutzt. – Es handelt sich natürlich um eine Fiktion; die meisten Gemeingüter hatten einen anderen Ursprung.

In manchen Fällen wechselten Güter allmählich vom Status ungeteilter Güter einer Gruppe verwandter Erben zum Status eines kollektiven Gutes einer territorialen ‚Gemeinschaft‘. In Frankreich war dies vor allem in zahlreichen Regionen im Zentralmassiv der Fall. Viele der Gemeingüter waren dort ‚sektionale‘ Güter, die Abschnitten (Sektionen) der Gemeinde gehörten.⁵ Dies hing mit der Zerstreuung der Bevölkerung in viele kleine Siedlungskerne (*mas*) zusammen.⁶ Sehr oft bildete ein Siedlungskern ursprünglich das Vermögen einer einzigen Familie, die ihn im Mittelalter von einem Grundherrschaft als Lehen erhalten hatte. Im Laufe der Generationen wuchs diese Familieneinheit und teilte sich in verschiedene unabhängige Haushalte, die jedoch auf dem gleichen Stück Land blieben. Allmählich wurden diese Häuser von Cousins zu Häusern von Nachbarn, wobei jedoch lange Zeit das Gefühl erhalten blieb, gemeinsame familiäre Wurzeln zu haben – ein Gefühl, das auch dadurch verstärkt wurde, dass es oft in jedem der Weiler einen dominierenden Familiennamen gab, der teils auch dem Weiler selbst den Namen gab, d. h. dem Ort und der territorialen ‚Gemeinschaft‘. In diesen Weilern waren bis ins 19. Jahrhundert hinein sowohl das diffuse Bewusstsein einer gemeinsamen Herkunft als auch kollektive Praktiken der Solidarität zu beobach-

⁵ Diese Sektionen unterlagen einem bestimmten Rechtssystem. Sie waren nicht in jeder Hinsicht eine juristische Person wie eine Gemeinde im eigentlichen Sinne, waren aber Inhaber vieler kollektiver Güter.

⁶ Zu den Siedlungskernen, Dörfern und Sektionen der Gemeinde siehe Lemaitre (1981); Alhérière (1912); Flatrès (Hg. 1975), 65–78 (sektionale Güter in der Bretagne, Studie von Pierre Flatrès, Huguette Flatrès-Mury, Michel Bonneau, M. Bouliou und Henri Joannot) und 83–119 für das Zentralmassiv (Studie von Pierre Bonnaud und André Fel); Fournier (1962); Charbonnier (1980); Poitrineau (1979 [1965]).

ten, die an die Teilhabe am selben Raum gebunden waren. Obwohl jeder Haushalt sein eigenes Eigentum hatte, das er separat bewirtschaftete, verblieb immer ein bestimmter Teil kollektiven Eigentums: Vor allem die Anger und solche Bereiche, die für den Anbau ungeeignet oder für Weide- und Forstwirtschaft besonders günstig waren, kurzum alles Land, das wegen seiner Eigenschaften oder des gemeinsamen Gebrauchs niemals geteilt worden war. Hier handelt es sich also öfters um ein ungeteiltes Familieneigentum, aus dem sich auf Dauer kommunales Eigentum entwickelte, das auch von der modernen Gesetzgebung entsprechend behandelt wurde.⁷

Dieser Prozess der Bildung von Gemeingütern konnte in vielen europäischen Regionen von Skandinavien bis auf den Balkan beobachtet werden. Zwar blieb er ein Minderheitenphänomen, man darf ihn also nicht als klassischen und allgemeingültigen Weg zur Herausbildung von Gemeingütern sehen. Selbst für das Zentralmassiv kann dieser Fall keineswegs für alle Situationen verallgemeinert werden. Aber er scheint jedenfalls einen Archetyp der Art und Weise zu bieten, in der die Beziehung der Einwohner zum Gemeinschaftseigentum gelebt wurde, also ein Modell für die Repräsentationen, d. h. die Vorstellungen, die diese sich von ihrer eigenen Praxis machten.

Diese Art dieser Repräsentation erscheint noch deutlicher in den Regionen, in denen familiäre Praktiken sich auf das ungeteilte Miteigentum mehrerer Erben bezogen. Nehmen wir das Beispiel der Franche-Comté im Ancien Régime. Die ‚Gemeinschaft‘ der Einwohner war dort besonders stark ausgeprägt⁸ und sehr gut organisiert. Diese Kohäsion beruhte zu einem großen Teil auf der Existenz bedeutender Gemeingüter. Gleichzeitig war hinsichtlich der Erbschaftsregelungen und weiterer Familienpraktiken das Phänomen des ungeteilten Miteigentums von Brüdern sehr häufig – Töchter waren vom zu vererbenden Grundbesitz ausgeschlossen. Teils blieben die Brüder im selben Haushalt und lebten dort über Jahre in völliger Gütergemeinschaft. Teils trennten sie ihre Haushalte auch, doch in diesem Fall wurde sehr häufig nicht das gesamte Eigentum bzw. das gesamte Erbe geteilt. Die Brüder (und später gelegentlich ihre Nachkommen) behielten bestimmte Güter gemeinsam: Teile von Häusern, bestimmte landwirtschaftlich genutzte Gebäude, Zugänge oder auch Landstücke, deren Aufteilung keinen Vorteil erbracht hätte, etwa Wälder oder Weiden. Diese Brüder oder ihre Nachkommen blieben Nachbarn und behielten auch bei einer Trennung der Haushalte bestimmte Praktiken der gegenseitigen Hilfe und der Solidarität bei. In gewisser Weise bildeten sie dadurch eine kleine ‚Gemeinschaft‘, die in die große territoriale ‚Gemeinschaft‘ eingefügt war.⁹

⁷ Siehe vor allem Fel (1962), insbesondere 31–42 und 112–133; Lemaitre (1981), 28 und 54–55; Bouyssou (1943–1945) [Anm. d. Hg.: Die Bände sind durchpaginiert und erstrecken sich jeweils z. T. über mehrere Jahre], hier vor allem 31 (1945), 59–63]. Bereits Bloch hatte diesen Prozess sehr gut erkannt, siehe Bloch (1968 [1931]), Bd. 1, 165–169 und Bd. 2, 192–194.

⁸ Siehe beispielsweise Vernus (1983), insbesondere 63–80; Salitot (1987).

⁹ Derouet (1993); Salitot 1988.

Natürlich waren sich die Einwohner der Franche-Comté des Unterschieds zwischen beiden Typen territorialer Kohäsion bewusst: jener der eigentlichen Dorf-, Gemeinschaft‘ und jener der Gruppe von Verwandten, die eine gewisse räumliche Nähe, besondere Solidaritätsbeziehungen und einige ungeteilte Güter in gemeinsamem Eigentum aufrechterhielten. Diese letztgenannten Fälle von sozialem Zusammenhalt hatten außerdem einen deutlich informelleren Charakter als die Dorf-, Gemeinschaft‘ – letztere hatte sich bisweilen mit offiziellen Statuten versehen. Diese enthielten meist zahlreiche Elemente, die die ‚Gemeinschaft‘ dem annähern, was heute die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausmacht.¹⁰ Dies alles scheint darauf hinzudeuten, dass diese beiden Arten der Solidarität und des ungeteilten Eigentums auf dieselbe Art und Weise gesehen und gelebt wurden – grundsätzlich fielen sie unter dieselbe Logik und waren nur durch einen Unterschied bezüglich der Ebene gekennzeichnet. Bezeichnenderweise wurde auch der Begriff der *communio* auf beide Fällen angewandt. Die Mitglieder der Einwohner-, Gemeinschaft‘ waren *communiers*, während der Begriff der *frères communiers* stets als Bezeichnung von Brüdern wiederkehrt, die im ungeteilten Familieneigentum verblieben waren.

Bis hierhin ging es um ein Problem von Vorstellungen, die der ländlichen Bevölkerung selbst eigen waren und die von einigen ihrer Praktiken bezeugt werden. Der Staat und die Rechtswissenschaft hingegen entfernten sich immer weiter von solchen Interpretationen. Die Herrschaft Ludwigs XIV. stellte in dieser Hinsicht einen entscheidenden Wendepunkt dar. Verschiedene Maßnahmen stellten die ‚Gemeinschaften‘ der Einwohner unter Vormundschaft, indem ihren Mitgliedern sehr viele Freiheiten genommen wurden – betroffen waren vor allem diejenigen, die ihr Familienvermögen veräußern oder verpfänden wollten. Die Bewohner selbst wurden der Bewirtschaftung ihres gemeinsamen Eigentums beraubt.¹¹ Wenn aber in der Revolutionszeit zuweilen der Versuch unternommen wurde, bei einem entsprechenden Wunsch der Bevölkerung eine offizielle Teilung der Gemeingüter zu organisieren, belegt dies letztlich die Tatsache, dass es sich ursprünglich sehr wohl um ungeteiltes kollektives Privateigentum von Einwohnern gehandelt hatte. Andernfalls hätte man es schließlich nicht teilen können.

Die Schwierigkeit, den Status bestimmter Kollektivgüter genau zu definieren, zeigt sich auch am Beispiel der *mazades* im Languedoc im 19. Jahrhundert.¹² Diese kleinen territorialen Einheiten, die sehr oft im 14. oder 15. Jahrhundert von einem Grundherrn einer oder mehreren Familien zugestanden worden waren, umfassten stets sowohl individuell bewirtschaftete Landstücke als auch Teile, die in ungeteiltem gemeinschaftlichen Eigentum verblieben waren und kollektiv genutzt wurden (Wälder, Weiden etc.).

¹⁰ Siehe beispielsweise die Wohnheitsrechte von Avoudrey aus dem Jahr 1592, Archives départementales du Doubs, Longemaison, auch ediert als De Truchis de Varennes (Hg. 1935).

¹¹ Zu den Beziehungen zwischen Staat und ländlicher Gemeinde siehe beispielsweise für Burgund die Artikelserie von Pierre de Saint-Jacob (1941–1953). Siehe auch Root (1992).

¹² Siehe Bauby (1885–1886).

Nach der Abschaffung der grundherrlichen Rechte war im 19. Jahrhundert unklar, welchen genauen Status dieses Eigentum hatte. Letztlich wählte man eine Mischlösung: Obwohl die *mazades* eigentlich alle nach demselben Prinzip gegründet worden waren und in etwa in derselben Weise funktioniert hatten, ordnete sie die Rechtsprechung im 19. Jahrhundert in zwei deutlich verschiedene Klassen ein: solche, die bestimmten Einwohnern *ut universi*, und solche, die anderen *ut singuli* zugestanden worden waren. Erstere waren nach Auffassung der zeitgenössischen Rechtsprechung einer Gemeinschaft gegeben worden, die im Nachhinein als juristische Person angesehen wurde. Nur als Mitglieder dieser ‚Gemeinschaft‘ (territorialen Typs) hatten Einzelpersonen hier ein Nutzungsrecht. In diesem Fall wurden die kollektiven Ländereien im 19. Jahrhundert zu kommunalen oder ‚sektionalen‘ Gütern. Bei den *mazades ut singuli* handelte es sich um diejenigen, von denen man glaubte, dass sie einer Gruppe von Bauern als Einzelpersonen übertragen worden waren. Sie wurden daher als ungeteiltes gemeinschaftliches Privateigentum angesehen; damit war ihre Aufteilung gestattet. Oft wurde sie auch vollzogen – durch den Kauf von Parzellen traten später Pachthöfe an dieselbe Stelle.

In Wirklichkeit waren die Kriterien zur Unterscheidung der *mazades ut universi* und *ut singuli* im 19. Jahrhundert sehr vage. Man versuchte, den Wortlaut der Anerkennungsurkunden zu berücksichtigen, die die Einwohner an den Grundherrn gerichtet hatten. Der Ausdruck „für sie, die übrigen Bauern und ihre Nachfolger“ wurde beispielsweise so ausgelegt, dass die *mazade ut singuli* zugestanden worden war. Tatsächlich ist es jedoch sehr unwahrscheinlich, dass den Grundherren und ihren Bauern beim ursprünglichen Rechtsvorgang der Unterschied zwischen diesen zwei möglichen Arten der Abtretung präsent war. Die Debatten des 19. Jahrhunderts sagen also im Grunde wenig über das Wesen der früheren territorialen ‚Gemeinschaft‘ aus – allenfalls über ihre Komplexität und Ambivalenz. Sie machen vielmehr die von der modernen Rechtswissenschaft verspürte Notwendigkeit deutlich, den Status solcher Einheiten zu präzisieren, indem man sie entweder zum Privateigentum erklärte oder zum Eigentum einer Gemeinde, im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Institution.

Diese moderne Konzeption der Gemeingüter, die Staat und Rechtswissenschaft vorschlugen, stammte nicht aus dem *Code civil* und auch nicht aus dem 19. Jahrhundert: Schon im 17. und 18. Jahrhundert waren erste Anzeichen hierfür zu finden. Allerdings setzte sie sich erst recht spät durch, vorrangig gegen Ende des Ancien Régime. Es hatte seit dem Mittelalter erhebliche Verschiebungen im Verständnis von ‚Körperschaft‘ und juristischer Person von verschiedenen Typen von ‚Gemeinschaften‘ gegeben, vor allem in Bezug auf Ordensgemeinschaften und Kirchengüter. Tatsächlich bezog sich das Edikt von 1667 in seiner Präambel auf letztere, wenn es das Prinzip der Unveräußerlichkeit auf die Einwohner-‚Gemeinschaft‘ übertrug. Der endgültige Triumph dieser Interpretation bei den Juristen kann eher als eine nachträgliche Rechtfertigung der königlichen gesetzgeberischen Tätigkeit Ende des 17. Jahrhunderts ange-

sehen werden, als die Krone die Einwohner-,Gemeinschaften‘ unter Vormundschaft stellte und ihre Handlungsfreiheit über ihr eigenes Eigentum beschränkte.¹³

Erst spät wurde also fixiert, dass über Gemeingüter nicht durch die Einwohner frei disponiert werden konnte, etwa durch Verkauf oder Aufteilung. Dies spiegelte sich auch in langlebigen lokalen Praktiken wider, die eine völlig andere Konzeption zugrunde legten. So ist in der Auvergne belegt, dass vom 16. bis 18. Jahrhundert zahlreiche Gemeinschaften Teile des Gemeineigentums an Dritte veräußerten oder zumindest einen Teil dieses Eigentums zwischen den Bewohnern aufteilten, vor allem bei der Kultivierung bisher nicht bewirtschafteter Flächen. Grundlage hierfür war allerdings das gegenseitige Einvernehmen zwischen den Bewohnern, gelegentlich sogar auf der Grundlage eines notariellen Vertrags. Es gibt sogar Beispiele, in denen ein einziger Einwohner als Gegenleistung für den Verzicht auf die Nutzung der verbleibenden Flächen einen Teil des Gemeineigentums als Besitz erhielt. Der Vorgang bedeutete für die verbleibenden Mitglieder schlicht, dass der entsprechende Teilhaber aus dem Gemeineigentum ausgeschieden war.¹⁴ Zwar arbeitete die königliche Verwaltung nach dem Erlass von 1688 solchen Praktiken entgegen, aber selbst im 18. Jahrhundert gelang es ihr nicht, sie vollständig zu verhindern.

Abschließung und Privileg

Bis hierhin haben wir versucht, durch verschiedene Zugänge zum Thema eine zeitgenössische Vorstellung von Gemeingütern und territorialer ‚Gemeinschaft‘ ausfindig zu machen, die sich von heutigen juristischen Interpretationen abhebt. Der beste Beleg für die Existenz einer solchen zeitgenössischen Vorstellung ist der exklusive Charakter zahlreicher dieser Gemeinschaften. Ablehnung von Fremden und hohe Hürden, die Neuankömmlinge fernhalten sollten, waren charakteristisch für viele frühere Organisationsformen von Einwohnern. Solche Praktiken existierten zwar nicht überall und waren unterschiedlich ausgeprägt, aber sie scheinen an solchen Orten häufiger und strenger gewesen zu sein, in denen es ein kollektives Gut gab – in welcher Form auch immer.

Diese verschlossene Haltung war das Ergebnis eines jedem System einer territorialen ‚Gemeinschaft‘ immanenten Dilemmas. Eine der wesentlichen Bedingungen, die

13 Die wesentlichen Maßnahmen waren das Edikt im April 1667 und der Erlass (*arrêt*) vom 8. Mai 1688, die das Prinzip der Unveräußerlichkeit (abgesehen von Sondergenehmigungen) deutlich festlegten. Teilung und Veräußerung sind vergleichbare Vorgänge. – Anm. d. Hg.: Siehe Isambert, Decrusy und Taillandier (1821–1833), 187 (Edikt) sowie Trapenard (1904), 48–49 (Erlass).

14 Im Zentralmassiv entsprachen diese Teilungen und Veräußerungen altem und gängigem Brauch. Siehe für das 16. und 17. Jahrhundert Trapenard (1904), 90–98; Lemaitre (1981), 40–47 und 98–100. In der Dauphiné konnte die Gemeinschaft im 14. Jahrhundert Gemeingüter erwerben und verkaufen oder auch unter ihren Mitgliedern aufteilen. Siehe Vaillant (1951), 401–402.

es einem Einwohner erlaubte, Zugang zu Gemeingütern zu haben, war die Niederlassung bzw. das Wohnen am fraglichen Ort. Dies warf aber unweigerlich ein Problem auf: Wenn es ausreicht, im Dorf zu wohnen, um die kollektiven Ressourcen nutzen zu können, kann theoretisch jede beliebige auswärtige Person ihren Wohnsitz dorthin verlegen und an allen Rechten der alteingesessenen Einwohner teilhaben. Dies ist natürlich aus Sicht einer Konzeption, nach der die Gemeingüter den Charakter von ungeteiltem gemeinsamem Privateigentum haben, nicht akzeptabel. Wenn Brüder bzw. Nachkommen der Brüder – oder zumindest Personen, die sich als solche sahen – einen Teil ihres Erbes zusammengehalten hatten, bedeutete dies nicht, dass Personen außerhalb der Gruppe hiervon profitieren sollten.

Um dieses Dilemma aufzulösen, waren zwei Lösungen möglich. Die erste, häufig angewandte, bestand darin, der Niederlassung von Fremden Hindernisse in den Weg zu legen. Dies konnte die Form eines einfachen Verbots neuer Niederlassungen annehmen: Der Zuzug von Fremden wurde der Zustimmung der ‚Gemeinschafts‘-Mitglieder bzw. ihrer offiziellen Vertreter unterworfen. Ebenfalls weit verbreitet war die Einrichtung von mehr oder weniger langen Probezeiten, an deren Ende ein Neuankömmling vollständig in die ‚Gemeinschaft‘ der Einwohner aufgenommen wurde, oder die obligatorische Entrichtung einer Gebühr bei Niederlassung. Schließlich kamen häufig symbolische Vorgänge und Rituale hinzu, die aus der Niederlassung des Neuankömmlings und seiner Aufnahme eine Art von Initialisierung mit allen üblichen Eigenschaften von Übergangsriten machten.¹⁵

Eine zweite Lösung bestand darin, Neuankömmlinge zwar zu akzeptieren, ihnen aber einen besonderen, niedrigeren Status zuzuweisen. Damit wurde das Wohnen am Ort von der vollständigen Zugehörigkeit zur Einwohner-‚Gemeinschaft‘ getrennt. Diese Vorgehensweise spiegelt sich im Begriff des ‚Bürgertums‘ bzw. der Unterscheidung zwischen ‚aus dem Ort stammenden Personen‘ und einfachen ‚Ansässigen‘ oder ‚Einwohnern‘ wider. Hierbei handelte es sich keineswegs um ein rein urbanes Phänomen; die Unterscheidung fand sich auch in bestimmten ländlichen Gemeinden in Frankreich (vor allem im Osten und in Gebirgsregionen) und in weiteren europäischen Ländern, etwa in der Schweiz.¹⁶ Unabhängig von der konkreten Begrifflichkeit bestand die Vorgehensweise darin, zwei Kategorien von Bürgern mit unterschiedlichen Rechten zu unterscheiden. Diejenigen, die aus der ‚Gemeinschaft‘ stammten, erwarben

15 Von den vielen möglichen Beispielen siehe das Recht des Einwohners und die Aufnahme des neuen Einwohners in der Franche-Comté: Vernus (1983) 75; auch: Archives départementales du Doubs, E 25⁵⁶ (Orchamps-Vennes, 1664). Zur Aufnahme von Bürgern im Elsass siehe das Statut von Ferette (1567). Anm. d. Hg.: Vgl. Bonvalot (Hg. 1870), 50–54.

16 Siehe das Themenheft über die Bürger der *Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* (1954), insbesondere Junod (1954); Richard (1954) 57 ff.; Chèvre (1960); Loup (1965); Ganghofer (1984), vor allem 440–441. – Anm. d. Hg.: Im deutschsprachigen ländlichen Raum waren in der Frühneuzeit Unterscheidungen zwischen Einwohnern mit vollen (Bürger, Bauern) und solchen mit eingeschränkten Bürgerrechten (Beisassen, Hintersassen) ebenfalls verbreitet.

durch ihre Geburt das Recht auf eine vollwertige Mitgliedschaft und die damit einhergehenden Vorrechte. Dies betraf insbesondere den Zugang zu den Gemeingütern, der einen tatsächlichen wirtschaftlichen Wert darstellte, und die Ausübung politischer Rechte. Der Personenkreis, der nicht aus der ‚Gemeinschaft‘ stammte, hatte dagegen keine wirklichen Mitgliedsrechte, nur eingeschränkte Rechte als dort Wohnhafte, was etliche andere Vorteile ausschloss.¹⁷

Von diesem allgemeinen Prinzip bildete sich eine Vielzahl lokaler Varianten. Bisweilen war der Status des einfachen Einwohners ohne Bürgerrecht nur provisorisch, und das Bürgerrecht konnte mit der Zeit oder durch Geldzahlungen erworben werden. In sehr vielen Fällen aber ging die Eigenschaft als Bürger erster oder zweiter Kategorie an die Nachkommen über, wurde also erblich, und nur die Nachkommen von ‚richtigen‘ Bürgern konnten das Bürgerrecht innehaben. Diese Lösung mag ungerecht erscheinen, aber sie entspricht der tieferliegenden Logik des Systems. Wenn die Gemeingüter im Grunde ein ungeteiltes Privateigentum darstellten (oder darstellen sollten), das von den ersten Bewohnern des Dorfes erworben worden war, waren ihre Nachkommen und Erben der Ansicht, sie hätten exklusive und privilegierte Rechte auf dieses Eigentum. Dies erklärt, weshalb sie sie nicht mit später Hinzugekommenen oder deren Nachkommen teilten, es sei denn im Rahmen eines Systems von Aufnahmegebühren, durch deren Begleichung diese sich in das Bürgerrecht einkaufen konnten.

Die territoriale ‚Gemeinschaft‘ zwischen Abstammung und Wohnort

Dieses Beispiel verdeutlicht nochmals, dass es durchaus sinnvoll ist, die Frage nach der territorialen ‚Gemeinschaft‘ in der bäuerlichen Gesellschaft des Ancien Régime mit privatrechtlichen Kategorien zu analysieren, und auch die nach den kollektiven Ressourcen mit Begriffen wie ‚Vermögen‘ und ‚ungeteiltes Eigentum‘, auch wenn letz-

¹⁷ Siehe außerdem für die Pyrenäen und Südwestfrankreich den Unterschied zwischen ‚Nachbarn‘ und ‚Nichtnachbarn‘ sowie das Recht des *capcazal*. Hier waren aber die Häuser, die aufgrund ihrer neueren Entstehung von den kollektiven Rechten ausgeschlossen wurden, nicht nur diejenigen von Personen von außerhalb, sondern auch Häuser, die von nachgeborenen Söhnen eigentlich entgegen ihrer sozialen Rolle am Rande der Norm gegründet worden waren. Für die Unterscheidung zwischen *vicini* und Fremden im mittelalterlichen Italien siehe Toubert (1960), insbesondere 454–458. Für das frühneuzeitliche Italien mit dem Privileg der ‚ursprünglich aus dem Ort Stammenden‘ und dem Phänomen der *comunanze* siehe Caracciolo u. a. (1983); Guidetti und Stahl (Hg. 1977), vor allem zur Vorstellung von eingesessenen Einwohnern und Zusammenschlüssen mehrerer Teilhaber als Eigentümer kollektiver Ressourcen.

terer Begriff nicht im strikten Sinne des positiven Rechts verstanden werden darf.¹⁸ Die Begrifflichkeit ist jedoch deswegen von Interesse, weil sie es möglich macht, eine Verbindung zwischen den bislang angesprochenen Problemen und dem Themenfeld von Familie und Verwandtschaft herzustellen. Wenn es ein Vermögen gibt, gibt es auch eine Vermögensübertragung. Deren Modalitäten sollen im Folgenden genauer untersucht werden. Für die Gemeingüter und allgemeiner für die Zugehörigkeit zur territorialen ‚Gemeinschaft‘ stellt sich somit ebenfalls eine Frage, die wir sinnvollerweise mittels der Konzepte der Reproduktion, des Erbes und der Nachfolge analysieren können. Mit anderen Worten: Wir können die Reproduktion von territorialen ‚Gemeinschaften‘ mit einem ähnlichen Analyserahmen verstehen wie die von einfachen Haushalten. Diese Annäherung mag auf den ersten Blick seltsam oder paradox erscheinen, ist aber hilfreich, wenn man den Zusammenhang zwischen verwandtschaftlichen und territorialen Beziehungen in den alten europäischen Gesellschaften verstehen möchte.

Neuere Studien über Familie und Verwandtschaft in diesen Gesellschaften haben eine Vielfalt von Formen bei der Übertragung von Vermögen gezeigt. Die Aufmerksamkeit, die diesem Thema gewidmet wird, geht nicht so sehr auf die Vorstellung zurück, dass es sich um die einzige soziologisch bedeutende Wirklichkeit handeln würde, sondern auf die Tatsache, dass dieser Aspekt der familialen Systeme Rückschlüsse auf das jeweils zugrunde liegende Verständnis von Familie und Verwandtschaft ermöglicht. Die verschiedenen Arten, Vermögen von einer Generation zur nächsten zu übertragen, belegen unterschiedliche Konzeptionen dessen, was ‚Familie‘ oder ‚Verwandtschaft‘ in einer Gesellschaft bedeutet. Entsprechend der Kriterien, die Erbe und Nachfolge bestimmen – also, ob eines der Kinder oder eine Verwandtschaftslinie zu Lasten einer anderen bevorzugt oder ob allen Nachkommen (weiblich wie männlich) dieselben Rechte eingeräumt wurden – gibt es verschiedene logische Ansätze, die das ‚Haus‘, die (agnatische, männliche) ‚Abstammungslinie‘ oder aber die (cognatische, beide Geschlechter umfassende) ‚Parentel‘ betonen.¹⁹

18 Die Aufnahme als Ortsbewohner und die Eidesleistung stellten übrigens in den ‚Gemeinschaften‘, die dies so handhabten, eine vertragliche (privatrechtliche) Bindung her. Dieser Begriff einer ‚Gemeinschaft‘, die lange Zeit lediglich ein Zusammenschluss von Einzelpersonen war, wird in sehr vielen Praktiken deutlich. Abgesehen von einigen Regionen im Süden, wo sie – wie in den Städten – recht früh mit einer juristischen Persönlichkeit versehen wurde, wurde die ‚Gemeinschaft‘ der Einwohner lange Zeit nur von für jeden einzelnen Vorgang *ad hoc* bestimmten Sachwaltern vertreten, und bestimmte Rechtsgeschäfte mussten eine Ratifizierung durch alle Mitglieder erhalten, um für alle rechtsverbindlich zu sein. Zahlreiche Beispiele zeigen, wie verspätet und nur allmählich der Prozess des Übergangs vom gemeinsamen Eigentum zur kommunalen Institution öffentlichen Rechts war. Siehe Baud (1964–1967); Pérouse (1903). Aus allgemeinerer Perspektive siehe Timbal (1984).

19 Augustins (1989). – Anm. d. Hg.: An dieser Stelle bezieht sich der Begriff *parentèle* nicht auf ein erweitertes horizontales Verwandtenmilieu einschließlich von Schwiegerverwandten, sondern eher auf das juristische Verständnis von Parentelen als Abstammungsordnungen im Erbrecht, siehe unten im Nachwort zur Übersetzung S. 251 sowie als kurzes Referat von Augustins die Sammelrezension von Déchaux (1991), insbesondere 159–163.

Auf die Systeme, die dazu neigen, eine Abstammungslinie zu bilden, wird später zurückzukommen sein. Generell lässt sich bei der Analyse der verschiedenen Systeme zur Übertragung von Vermögen feststellen, dass sich alle Praktiken um zwei große Prinzipien anordnen bzw. zwei entgegengesetzten, dabei aber gleichermaßen logischen Systemen zuordnen lassen: der Logik der Abstammung und der Logik des Wohnorts.

In einer Logik der Abstammung bzw. Verwandtschaft (Parentelsysteme mit erbrechtlicher Gleichheit aller Kinder) ist das Recht zu erben nicht daran geknüpft, Teil einer bestimmten Wohneinheit zu sein. Es handelt sich um ein Recht, das ausschließlich von der (Bluts-)Verwandtschaft, der Abstammung und der genealogischen Beziehung zu derjenigen Person bestimmt wird, deren Vermögen übertragen wird. Im Gegensatz hierzu ist in der Logik des Wohnorts das Recht zu erben an eine materielle und im Kern soziologische Beziehung geknüpft, die man mit der häuslichen Gruppe und dem dazugehörigen Vermögen unterhält, um dessen Übertragung es geht. Man kann nur Erbe sein, wenn man auch Nachfolger ist; die beiden Begriffe sind hier nicht voneinander getrennt. In einem in Häusern organisierten System ist der einzige legitime Nachfolger derjenige, der den wesentlichen Teil des Erbes erhält, denn er und kein anderes Kind garantiert das Fortbestehen der Familie. Der Begriff der ‚Familie‘ verweist hier auf die Einheit von Haushalt und Familienvermögen.

Was die Einwohner-‚Gemeinschaft‘ und die Übertragung von Rechten am Gemeineigentum betrifft, entsprachen die unterschiedlichen Lösungen trotz ihrer Vielfalt ebenfalls diesen beiden großen Prinzipien der Verwandtschaft bzw. Abstammung einerseits, der Örtlichkeit (Wohnort, Territorialität) andererseits. Dabei war das Prinzip des Wohnorts deutlich vorherrschend. In den meisten Fällen war das Recht auf die Gemeingüter an die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde geknüpft. Die Beziehung zu Ort und Raum war hier wesentlich. Verließ man die territoriale Gemeinschaft, konnte man die Rechte an den dazugehörigen Gütern nicht mitnehmen. Allerdings gibt es in der Anwendung dieses Prinzips durch traditionelle Gesellschaften einen besonderen Aspekt, der für ihr Verständnis bedeutsam ist: Die Vorstellung vom Wohnort, die von der territorialen Niederlassung im Kollektiv und die von der Teilhabe an dieser Einheit waren jeweils Gegenstand sehr unterschiedlicher Interpretationen. In manchen Systemen ging es um die physische Anwesenheit der Person am fraglichen Ort, also das Bewohnen eines Hauses im Dorf. Die Rechte am Kollektiveigentum waren personengebunden und an diesen Wohnort im eigentlichen Sinne geknüpft. In anderen Systemen achtete man hingegen stärker auf die einer Person gehörenden Güter, d. h. ihr Privateigentum. Das Recht, an der Nutzung der Gemeingüter teilzunehmen, war dann daran gebunden, dass man am fraglichen Ort über Privateigentum verfügte.

Diese Varianten ermöglichten die Lösung besonderer Probleme, etwa die Existenz auswärtiger Besitzer oder Pächter. Aber jenseits hiervon handelte es sich um eine grundsätzliche Frage: War der Zugang zu den Gemeingütern an den Boden oder an die Person geknüpft? Juristisch gesprochen: Handelte es sich um ein dingliches oder

um ein persönliches Recht? Es ist sehr aussagekräftig für die alte Vorstellung von Gemeingütern, dass sehr häufig das auf den Boden bezogene Recht Vorrang vor dem personenbezogenen Recht hatte, jedenfalls viel häufiger als in der modernen Gesetzgebung. Es erfuhr eine derartige Wertschätzung, dass viele Gemeinschaften eine Proportionalität herstellten zwischen der Menge an Land, die ein Individuum privat besaß, und dem Ausmaß, in dem es die Nutzung der Kollektivgüter beanspruchen konnte. Diese Praxis, im Gewohnheitsrecht der Auvergne Heu- und Strohsystem (*foins et pailles*) genannt²⁰, war in vielen weiteren Regionen und auch außerhalb Frankreichs verbreitet. Dies hängt damit zusammen, dass ein großer Teil der Gemeingüter, vor allem in den Gebirgsregionen, aus Weideland bestand, auf dem im Sommer das Vieh weidete. Um das Vieh im Winter zu unterhalten, musste man über Mähwiesen und weitere Ländereien verfügen, die Heu und Stroh abwarfen. Solcher Besitz war aber häufig Gegenstand individueller und nicht kollektiver Aneignung. Die Regel sah daher meist vor, dass ein Mitglied der Gemeinschaft im Sommer nur diejenige Anzahl Tiere auf die Allmende treiben durfte, die es im Winter durch den Ertrag seines Privatbesitzes ernähren konnte.

Eine solche Regel kann auf verschiedenen Ebenen interpretiert werden. In sozialer Hinsicht ist sie durch Ungleichheit gekennzeichnet, da sie das Recht zur Nutzung der Gemeingüter an den persönlichen Grundbesitz knüpfte. Andererseits war sie von einem hochgradig gemeinschaftlichen Geist beseelt: Eine ihrer Wirkungen, wenn nicht sogar ihrer Zielsetzungen, bestand darin zu verhindern, dass Fremde – direkt oder indirekt – die gemeinschaftlichen Güter nutzen konnten. Ohne sie hätten Landlose im Sommer außerörtliches Vieh gegen Bezahlung aufnehmen, also ihren Anteil verpachten können. Dies spiegelt eine Konzeption von Gemeingütern wider, die auf der persönlichen Nutzung gründet, also der für die eigenen Bedürfnisse, im Gegensatz zu einer Konzeption, die es erlauben würde, aus den Gemeingütern für den Handel bestimmte Erträge zu erzielen (gleichermaßen im Hinblick auf die Nutzung von Weideland und von Holz aus den Wäldern). Beim Gemeingut handelte es sich folglich nicht um separaten Besitz, sondern es wurde als Verlängerung der privaten und persönlichen Güter der Einwohner gesehen, deren natürliche Ergänzung sie darstellte. Die verschiedenen Formen der Bodennutzung können nicht in ein Acker- und ein Weide-System getrennt werden, sondern das System funktionierte nur als Ganzes.²¹ Dass auf intellektueller wie praktischer Ebene zwischen den kultivierten und den nichtkultivierten Flächen nicht unterschieden wurde, dass beide eng miteinander verflochten, sogar komplementär waren, stärkt die eingangs aufgestellte These, dass diese verschiedenen Flächen auch in Bezug auf die Frage der Aneignung auf derselben Ebe-

²⁰ Titel 28, Art. 11, in: Chabrol (1784), 598–606. Siehe auch Coutume de la Marche, Art. 361 [Anm. d. Hg.: Richtig ist 359] in: Callet (1573), 97; sowie Coutume de Soule, Art. 5, Titel 13 [Anm. d. Hg.: Nicht überprüft, es gibt eine moderne Edition von Michel Grosclaude (1993)]. Tatsächlich hat sich der Gebrauch fast überall etabliert, siehe Trapenard (1904), 172–184 sowie Parrain (1979), 388–389 und 447–449.

²¹ Für ein Vergleichsbeispiel aus Portugal siehe Callier-Boisvert (1994).

ne gesehen wurden. Angesichts dessen ist es nicht überraschend, dass das Recht des Bodens oft Vorrang vor dem Recht der Person auf den Zugang zu den Gemeingütern hatte.²² Hier war jedenfalls das Prinzip der Lokalität oder des Wohnens wesentlich. Hinzu trat, dass die ‚Gemeinschaft‘ als eine von Einwohnern oder Eigentümern konzipiert war.

In anderen, weniger verbreiteten Fällen fiel das Recht auf die Nutzung dieser Güter unter das Prinzip der Verwandtschaft bzw. Abstammung. Hier beruhte die Begünstigung der Alteingesessenen gegenüber den Neuankömmlingen auf der Vorstellung, dass das ‚Bürgertum‘ vom Vorfahren auf die Nachkommen übertragen wurde. Teils war dieses Prinzip der Abstammung allein ausschlaggebend, teils trat es zum Prinzip des Wohnorts hinzu. In den meisten Fällen kam jedes von ihnen als notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung zum Einsatz. Um Bürger zu sein, musste man diesen Status durch Erbgang erworben haben, um aber die an den Status geknüpften Rechte auszuüben, musste man weiterhin persönlich vor Ort wohnen und dort sogar über Grundbesitz verfügen. Dabei war der Stellenwert der beiden verschiedenen Prinzipien in den lokalen Varianten dieser Systeme unterschiedlich hoch, gemein war ihnen jedoch, dass durch den Wegzug nicht die Eigenschaft verloren ging, Bürger in der Herkunftsgemeinde zu sein. Derartige Praktiken waren in italienischen Städten festzustellen, aber auch in einigen ländlichen Gemeinden Frankreichs, vor allem aber in der Schweiz. An den Status des Bürgers einer ländlichen ‚Gemeinschaft‘ oder einer Stadt waren bestimmte Privilegien gebunden, die er in Anspruch nehmen konnte, solange er dort lebte. Doch auch, wenn man seinen Herkunftsort verließ, behielt man seinen Bürgerstatus ein Leben lang – ganz unabhängig davon, wo man sich befand. In diesen Fällen war das Bürgerrecht also in einer Weise angelegt, die dem Konzept der ‚Nationalität‘ sehr nahekommt. Gewiss bestand sie aus einer besonderen Beziehung zu einem Ort, aber sie wurde hauptsächlich über die Abstammung übertragen, ohne daran gekoppelt zu sein, dass die jeweilige Person am fraglichen Ort blieb.²³

Dieses Phänomen der auswärtigen Bürger scheint weniger für die Zeit typisch gewesen zu sein, in der das Bürgertum als Institution entstand, als vielmehr für die weitere Entwicklung. Die verschiedenen Arten von Bürgerrecht, die anfänglich meist auf dem Prinzip des Wohnorts beruhten (und es nie vollständig aufgaben), veränderten sich im Lauf der Zeit immer stärker dahingehend, dass Abstammung und Erblichkeit zu ihrer Grundlage wurden. Dies lag sowohl am deutlich abgeschlossenen Charakter

²² Trapenard (1904), 166, definiert das Weiderecht eher als „eine Art von Zubehör des Eigentums als ein an den Wohnort gebundenes Privileg“.

²³ Für ein vergleichbares Phänomen siehe Pomponi (1975), 43–45. Die Unterscheidung zwischen Wohnsitz und Zugehörigkeit zur Gemeinde gilt hier übrigens in beiden Richtungen, sowohl für die Eingesessenen, die weggezogen sind, als auch für die Fremden, die sich am Ort niedergelassen haben. Die Ländereien und die kollektiven Rechte gehören jedem der Mitglieder mehr als der Gemeinde selbst: Pomponi (1974), vor allem 8–10. Im Übrigen grenzen diese Güter, die eher gemeinsam besessen werden als der Gemeinde gehören, an weitere Arten von Eigentum als ungeteiltem Gemeinschaftsbesitz entweder im Rahmen eines Quartiers oder zwischen mehreren Familien (ebd., 10–13).

dieser Gruppen in der Frühen Neuzeit²⁴ als auch an der zunehmenden Betonung des privaten Charakters ihres Besitzes und ihrer Privilegien (insbesondere zu Lasten der grundherrlichen Rechte).²⁵ Die Entwicklung des auswärtigen Bürgertums, dessen Status nicht mehr an die Anwesenheit gekoppelt war – gelegentlich noch nicht einmal mehr an die Geburt im Ort, da sie dem Pfad der Erblichkeit folgte – lag in der Logik dieser Entwicklung. Gleiches gilt für die Tendenz zu einer Akkumulation des bürgerlichen Status, d. h. man konnte gleichzeitig Bürger in mehreren Gemeinden sein.²⁶

Die bemerkenswertesten Beispiele für die Anwendung des Abstammungsprinzips liefern einige ‚Gemeinschaften‘ in den Alpen, vor allem in der Schweiz (Wallis) und in Frankreich (Savoyen und Haute-Savoie). Insbesondere in der Zeit vom 13. bis zum 15. Jahrhundert war diesen ‚Almgenossenschaften‘ (*sociétés d'alpage*) auf vertraglicher Grundlage von weltlichen oder kirchlichen Grundherren, vor allem Abteien, die Nutzung von Hochweideflächen gewährt worden, was die Entrichtung einer Nutzungsgebühr vorsah. Der für diese Rechte angewandte Übertragungsmodus folgte trotz der kollektiven Bewirtschaftung einem Weg, der identisch war mit der Vererbung von Familienvermögen. Unter dem Aspekt des Eigentums lässt sich sagen, dass diese Rechte im Verlauf der Generationen beliebig oft geteilt werden konnten. Zwar schlug sich dies nicht in einer Realteilung an Ort und Stelle materiell nieder – unter diesem Aspekt existierte der ungeteilte gemeinschaftliche Besitz also weiter. Die Nutzung des Weidelandes fand weiterhin innerhalb eines gemeinschaftlichen Rahmens statt, denn sie erfolgte zur Käseherstellung, welche eine kollektive Produktion erforderte. Nach mehreren Jahrhunderten führte dieser Prozess geradezu zu einer völligen Pulverisierung des Gemeinguts – oder eher: der Rechte am Gemeingut. Für die ‚Gemeinschaft‘ von Auferrand²⁷ beispielsweise konnten in den 1950er Jahren mehrere tausend Menschen, die teils in der Region, teils andernorts wohnten, ihre Abstammung von den

24 Die meisten Studien zeigen eine starke Zunahme der beim Zuzug zu entrichtenden Gebühren.

25 Dass die Bürgerschaft in der Schweiz häufig die Trägerin der örtlichen Gewalt blieb, hat sie jedoch lange daran gehindert, vollständig den Charakter eines privaten Zusammenschlusses anzunehmen. Erst im 19. Jahrhundert wandelten sich die Körperschaften der Bürger vollständig und endgültig in Zusammenschlüsse von Einzelpersonen um. Dies geschah unter dem Einfluss der Konkurrenzsituation mit den ‚Einwohnergemeinden‘, die in dieser Zeit eingerichtet wurden. Diese übernahmen nach und nach die sozialen Funktionen, die territoriale ‚Souveränität‘ und die politischen Kompetenzen, die früher von ‚Bürgergemeinden‘ getragen worden waren. Siehe Noirjean (1973).

26 Zur Vielfalt der Bürgerschaften vor allem Junod (1954). In dieselbe Richtung geht Richard (1954), der zeigt, dass in Burgund ab dem 14. Jahrhundert die Bürgerschaft nicht mehr an den Einwohnerstatus in einer lokalen ‚Gemeinschaft‘ gekoppelt war, selbst wenn es sich hierbei vor allem um eine urbane Bürgerschaft handelte.

27 Guichonnet (1956).

ersten Begünstigten nachweisen. Zwar machten nicht alle von ihnen ihre Rechte geltend, aber alle hätten die Möglichkeit dazu gehabt. Tatsächlich nutzen 830 Personen dieses Recht.²⁸

Man sieht hier eine bis ins Extrem getriebene Logik der Übertragung kollektiver Rechte über Abstammung, die nicht nur zu einem Zerbröckeln von Eigentumsrechten führte, sondern auch dazu, dass diese parzellierten Rechte völlig unabhängig davon gehalten wurden, ob die Menschen am Ort wohnten oder ihn – womöglich vor mehreren Generationen – verlassen hatten. Aber kann man sagen, dass das Prinzip der Territorialität vollkommen verschwunden war? Es war eher nur abgeschwächt. Gewiss, ein Berechtigter war dauerhaft Miteigentümer, unabhängig von seinem Wohnort. Tatsächlich hielt er aber lediglich ein Ober-Eigentum (ein ‚bloßes‘ Eigentumsrecht ohne die Nießbrauchrechte). Solange er nicht in der lokalen Gemeinschaft lebte (die heute aus drei Gemeinden besteht), konnte er nicht am Ertrag der Bewirtschaftung teilhaben. Die hier angewandte Grundsatzregel besagt, dass ‚die Feuerstelle das Recht begründet‘. Um dieses Recht zu ‚wecken‘ und um es zu reaktivieren, musste das Wohnen am Ort hinzutreten.²⁹

Generell bieten die alpinen Regionen zahlreiche Beispiele für gemeinschaftliches Weideland oder Almen im Besitz von Konsortien, also Gesellschaften von Eigentümern.³⁰ Sie waren ursprünglich einer Familie oder einer Gruppe von Familien gewährt worden und bewahrten als solche ihren privaten Charakter, existierten also neben anderen Räumen wirklich kommunalen Eigentums. Ihre Übertragungsweise folgte dem Weg der Erblichkeit, dem in den früheren alpinen Gesellschaften häufig das (nur auf die männlichen Nachkommen angewandte) Abstammungsprinzip zugrunde lag.

Das Paradoxon der Familien-,Gemeinschaften‘

Um den Zusammenhang zwischen territorialer ‚Gemeinschaft‘ und Familiensystemen in den traditionellen ländlichen Gesellschaften zu ergründen, gibt es kein besseres Beispiel als das Phänomen, das im Frankreich des Ancien Régime unter dem Namen ‚Familiengemeinschaften‘ oder ‚stillschweigende Gemeinschaften‘ bekannt war. Auch

28 Ein ähnliches Phänomen existierte in der Emilia. Das Abstammungsprinzip wurde dort auf kollektive Räume angewandt, auf die heute Tausende von Personen ein Anrecht haben, die in männlicher Linie von den ‚Ursprungsfamilien‘ abstammen. Siehe Desplanques (1975).

29 Dieses Prinzip des ‚Einschläferns‘ oder der Aufhebung des Rechts war in vielen Bürgerschaften in der Schweiz und in Ostfrankreich zu finden. Es handelt sich aber um ein Prinzip, das auf der Ebene der Familiensysteme die Praktikabilität von ungeteiltem Gemeinschaftsbesitz ermöglichte. Das Konzept eines ‚schlafenden Rechts‘ macht verständlich, wie solche Abstammungs-Familiensysteme den ungeteilten Gemeinschaftsbesitz tatsächlich organisierten.

30 Siehe Arbos (1922); Viallet (1993), 47–51 und 86–99; Parrain (1979), 373–403 und 425–459.

in Osteuropa und auf dem Balkan waren diese Systeme weit verbreitet und haben deutlich länger überlebt. Im vorliegenden Fall wird dieser Zusammenhang ausgehend von Forschungen über das Bourbonnais im 17. Jahrhundert untersucht.³¹

Die ‚stillschweigenden Gemeinschaften‘ waren meist Großfamilien, die eine große Anzahl an Einzelpersonen umfassten. Im Extremfall konnten sie um die fünfzig Personen enthalten, wobei Erwachsene und Jugendliche gleichermaßen gezählt wurden. Sie wurden aus mehreren Familieneinheiten gebildet, d. h. mehrere Paare und ihre Nachkommen bildeten eine Einheit. Im Allgemeinen waren alle Mitglieder in aufsteigender, absteigender oder kollateraler Linie miteinander verwandt. Die Anzahl der in einem Haushalt vereinten Familien konnte von zwei oder drei bis zu zehn oder fünfzehn Paaren gehen. Das Bourbonnais eignet sich deshalb als Beispiel, weil diese großen ‚Gemeinschaften‘ hier häufiger zu finden waren als in anderen Regionen, in denen komplexe Haushaltsstrukturen vorkamen.³² All diese Großfamilien bewohnten selbstbewirtschaftete Anwesen in Streusiedlungsgebieten.

Hier geht es nicht darum, die Existenz dieser ‚Gemeinschaften‘ nachzuweisen³³, sondern herauszuarbeiten, welche Praktiken des Raums und der Verwandtschaft sie bezeugen. Dabei ist gerade die Ambivalenz dieser Gruppierungen von Personen von Interesse, ebenso wie die Schwierigkeit, ihnen einen genauen Status zuzuschreiben

31 Das Untersuchungsgebiet dieser Forschungen liegt in der Region Sologne bourbonnaise (Département Allier, Kanton Chevagnes). Siehe auch Chiffre (1985). Für das Nivernais siehe Shaffer (1982); Germain (1987), und die beiden Aufsatzsammlungen *Revue d'Auvergne* (1981) und *Revue d'Auvergne* (1986).

32 Die größten dieser ‚Gemeinschaften‘ gingen häufig auf die Verschmelzung von zwei oder drei benachbarten ‚stillschweigenden‘ Familiengruppen oder darauf zurück, dass eine die anderen übernahm.

33 Zu erwähnen ist an dieser Stelle nur der relativ ‚neue‘ Charakter des Phänomens: Viele dieser ‚Gemeinschaften‘ kamen erst im 15. und 16. Jahrhundert auf, während des Wiederaufbaus oder der Urbarmachung der Region. Ohne dass hier die Besitzverfassung vernachlässigt werden müsste (unveräußerlicher Besitz, *bordelage*, Kopfsteuer im Bourbonnais), so scheint die Existenz großer Häusergruppen vor allem spezifischen regionalen und historischen Bedingungen zu entsprechen, die recht großen Produktionseinheiten einen Vorteil verschafften. Diese waren im Bourbonnais nie kleiner als 40–50 Hektar und konnten 120–150 Hektar erreichen. Sie wurden von zahlenmäßig großen Gruppen von Arbeitskräften bewirtschaftet, allerdings in einem Rahmen, in dem man angesichts des niedrigen Produktivitätsniveaus nicht so sehr auf Lohnarbeitskräfte zurückgreifen konnte. Die hohe Anzahl von unterschiedlichen, aber zueinander komplementären Aufgaben (Anbau von Getreide, intensive Anbauformen in der Nähe des Hauses, extensive Mehrfach-Viehzucht mit mehreren verschiedenen Herden, Bewirtschaftung von Wäldern und Teichen usw.) begünstigte die Existenz großer Betriebseinheiten, in denen eine recht weit fortgeschrittene Arbeitsteilung und Spezialisierung praktiziert wurde, wobei jedem einschließlich der Jüngsten, die mit dem Hüten des Viehs beschäftigt waren, eine spezifische Aufgabe zugewiesen wurde. Schon im 16. Jahrhundert hatte Guy Coquille die tiefer liegende Erklärung für diesen Haushaltstyp vollständig erkannt, wobei ihm bewusst war, dass die Grundherren aus eigenem Interesse dessen Beibehaltung über die zum Einsatz kommende Verpachtungsart beibehalten wollten. Siehe *Coutumes de Nivernais*, Kap. XXII, Art. 1, in Coquille (1646), 217–218, oder auch *Questions et réponses sur les articles des coutumes de France*, n° LVIII, in Coquille (1644), 168–171.

und sie in unseren traditionellen Denkkategorien zu fassen: Handelte es sich bei diesen ‚Gemeinschaften‘ um ‚Familien‘? Auf gewisse Weise kann man dies bejahen; Le Play etwa hat sie als ‚patriarchale‘ Familien eingestuft, d. h. als einen der drei Familientypen, die er grundsätzlich unterscheidet.³⁴ Auch heute werden diese Kollektive oft so eingeordnet; man spricht von ‚multiplen‘ oder ‚polynuklearen‘ Familien. Es handelte sich um häusliche Einheiten, in denen man zusammenlebte, oft auch tatsächlich im selben Haus, in dem man gemeinsame Mahlzeiten einnahm (Herdgemeinschaft), und deren Mitglieder – zumindest teilweise – auch gemeinsam arbeiteten. Darüber hinaus wurde auch bei Einnahmen und Ausgaben eine ‚Gemeinschaft‘ gebildet; auch hier zumindest zu einem gewissen Teil, wenngleich sich die Wirklichkeit an dieser Stelle oft sehr komplex darstellte.

Es handelte sich also tatsächlich um Familien. Bildeten sie aber auch eine territoriale ‚Gemeinschaft‘? Bei Untersuchungen des Bourbonnais aus dieser Zeit ließ sich nur sehr schwer feststellen, ob ein solches auf eine bestimmte Fläche bezogenes Kollektiv tatsächlich existierte. Zwar gab es auch hier im Ancien Régime die Pfarrei³⁵ und ab der Französischen Revolution eine Einheit, die sich ‚Kommune‘ nannte. Man sieht sich hier aber Strukturen gegenüber, deren Relevanz und Funktionen sich auf ein Minimum beschränkten und die lediglich als offizieller Rahmen bei der Ausübung von Religion, der Erhebung von Steuern und für die Schule dienten. Außerdem findet man kaum wirkliche Geselligkeit im Dorf oder in der Kommune (so gab es beispielsweise keine Jugendorganisationen). Auf dieser Ebene lassen sich also nur wenige Hinweise auf eine tiefer gehende kollektive Identität finden. Desgleichen gab es nur wenige Gemeingüter; lediglich einige Wälder oder Heideflächen waren ungeteilter Gemeinbesitz von zwei, drei oder vier Familien-‚Gemeinschaften‘.³⁶ Diese jedoch gehörten unter Umständen nicht zur selben Pfarrei. Insgesamt findet man demnach auf der Ebene des Dorfes nur wenige kollektive Praktiken und keine tiefgreifende Solidarität unter den Bewohnern.

Dieser Nullpunkt der lokalen ‚Gemeinschaft‘ ist darin begründet, dass eine lokal begründete Kohäsion (ausgehend von der Zugehörigkeit zum selben Ort und denselben kollektiven Praktiken), tatsächlich bereits entweder von der Familien-‚Gemeinschaft‘ oder von der ‚stillschweigenden Gemeinschaft‘ garantiert wurde. Findet man hierzu keine weitere, parallele territoriale ‚Gemeinschaft‘, dann liegt das daran, dass sie im Rahmen der Familie selbst vorlag und von der Familie selbst gestützt wurde. Die Familie übte in gewisser Weise eine doppelte Funktion aus, sowohl Gruppe von

³⁴ Anm. d. Hg.: Le Play (1884), 9–11 und ders. (1855), 247.

³⁵ Anm. d. Hg.: In Deutschland kirchenrechtlich als katholische Pfarrei und evangelische Kirchengemeinde, staatsrechtlich nur als Kirchengemeinde bezeichnet.

³⁶ Die nicht unter den Pflug genommenen Flächen überwogen im ländlichen Raum des Bourbonnais. Verbreitet waren Heidelandschaft, Wälder, schwer zu bewirtschaftende Räume und solche Arten von Fruchtwechseln, bei denen lange Weidephasen auf eine kurze Nutzung als Ackerland folgten. Die hieraus hervorgehenden kollektiven Praktiken fanden aber ihren Rahmen häufiger innerhalb des einzelnen Gutes als in der Kooperation mehrerer ‚Gemeinschaften‘ miteinander.

Verwandten als auch lokale Körperschaft, anders gesagt: sowohl Familienvermögen als auch Territorium. Sie spielte also allein die Rollen, die in anderen Gesellschaften von zwei unterschiedlichen Einheiten erfüllt werden. Im Übrigen blieb noch im 19. Jahrhundert, als sich einige der dann zerstückelten Familien-„Gemeinschaften“ in kleinbäuerliche Weiler umgewandelt hatten, deren Bewohner auf eigene Rechnung arbeiteten³⁷, dieselbe Bevölkerungseinheit von hoher Relevanz, dann allerdings als Nachbarschaftsstruktur: Selbst nach dem Verschwinden der eigentlichen Familien-„Gemeinschaften“ blieb zwischen ihren Nachkommen und im selben räumlichen Rahmen eine privilegierte Solidaritätsbeziehung zwischen verwandten Nachbarn und benachbarten Verwandten bestehen, ähnlich der zuvor bereits für die Weiler des Zentralmassivs beschriebenen.³⁸

Um diese „doppelte Rolle“ der Familien-„Gemeinschaften“ im 17. Jahrhundert zu verdeutlichen, sind vor allem die Unterschiede zwischen den kleinen und den großen „Gemeinschaften“ mit bis zu etwa zehn Ehepaaren von Interesse. Betrachtet man diese näher, sind mehrere Besonderheiten festzustellen, die uns von einer Familie im eigentlichen Sinne zu etwas gelangen lassen, was eher ein örtliches Kollektiv darstellt. Änderungen zeigen sich besonders hinsichtlich der Intensität des gemeinsamen Lebens. Obwohl man beispielsweise in den großen Gruppen weiterhin gemeinsam arbeitete und die Mahlzeiten einnahm, so wohnten die Mitglieder nicht mehr unbedingt im selben Haus, sondern auch in benachbarten Gebäuden. Weitere Unterschiede zeigen sich in den Machtbeziehungen und Autoritäten. Es ist ein Wandel von der Allmacht eines Familienpatriarchen hin zu einer eher egalitären Struktur und einer politischeren Beziehung zu erkennen, die sich insbesondere in der Wahl eines Oberhauptes des Verbandes äußerte. Dieses wurde nicht notwendigerweise nach den Kriterien der Verwandtschaft und des Alters ausgewählt, zudem periodisch ausgewechselt und hatte über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.³⁹ Kurzum: Dieses System ist nicht mehr weit entfernt von einem Munizipalsystem. In den großen Gruppen lässt sich außerdem beobachten, dass eine Überlagerung von zwei Arten von Vermögen erfolgt, gemeinschaftlich und individuell. Das gemeinschaftliche Vermögen umfasste den Boden sowie Einkommen und Ausgaben, die die gesamte Gruppe betrafen. Daneben traten zunehmend auch individuelles Vermögen und Privateinkommen der einzelnen Ehepaare. Auch die Tätigkeiten verdoppelten sich: Neben den gemeinsamen Tätigkeiten gab es nun auch die Arbeit auf eigene Rechnung (die übrigens zusätzlichen Anlass für innere Konflikte bot). Damit veränderten sich auch die Praktiken bei der Übertragung

37 Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine Art, auf die die „Gemeinschaften“ von Bauern, die Eigentümer waren, verschwanden. In anderen Fällen machten sie Pachtbetrieben Platz, ein Phänomen, das im 18. Jahrhundert im Bourbonnais in großem Ausmaß zu finden war, aber bereits im 17. Jahrhundert festgestellt werden konnte.

38 Über die Formen der vor allem wirtschaftlichen Kooperation in Gruppen von Kernhaushalten, die aus der Auflösung früherer Familienverbände hervorgegangen waren, siehe Paris (1984).

39 Siehe Derouet (1986), 129–140.

des Besitzes, teils wurde eine doppelte Mitgift üblich: Eine Person, die infolge einer Heirat von einer ‚Gemeinschaft‘ in eine andere wechselte, brachte nicht nur den Eltern ihres Ehepartners eine Mitgift, sondern auch eine Mitgift für das Kollektiv ein. Letztere war für alle Mitglieder des aufnehmenden Kollektivs gedacht. Dies erinnert vom Prinzip her an die zu entrichtende Gebühr bei Aufnahme in eine territoriale ‚Gemeinschaft‘ bzw. den Kauf des Bürgerrechts. Insgesamt gesehen ist in den großen Familien-‚Gemeinschaften‘ wenigstens latent eine Verdopplung des Familiensystems mit zwei konzentrischen Strukturen festzustellen, die einer teilweisen Trennung der Sphäre der Familie im eigentlichen Sinn und der Sphäre der territorialen ‚Gemeinschaft‘ entsprachen.

Die Übertragungspraktiken, die den Familien-‚Gemeinschaften‘ im Bourbonnais eigen waren, würden insbesondere angesichts ihrer vielfältigen Varianten den Rahmen dieser Arbeit sprengen.⁴⁰ Hier daher nur eine kurze Zusammenfassung: In der Regel handelte es sich um eine Mischung von Aspekten des Wohnortsprinzips und solchen des Abstammungsprinzips.⁴¹ In der Mehrzahl der Fälle dominierte jedoch die Logik des Wohnorts. Insgesamt hatte das System einen inegalitären Charakter und beruhte auf dem Ausschluss vom Erbe: Wer infolge einer Heirat die Familien-‚Gemeinschaft‘ verließ, wurde mit einer aus einigen Gütern und einer kleinen Summe Geld bestehenden Mitgift ausgestattet, mit denen alle Erbrechte abgegolten waren. Nur diejenigen, die Teil ihres Herkunftskollektivs blieben, konnten tatsächlich erben.

Die Erben waren in ihrer Mehrheit männliche Nachkommen, denn sie wurden am häufigsten in der ‚Gemeinschaft‘ gehalten und dort verheiratet. Dennoch darf diese Tendenz zur männlichen Linie nicht als grundlegender Aspekt des Reproduktionssystems missverstanden werden. Grundsätzlich handelte es sich auch nicht um eine auf die Abstammungslinie abstellende Konzeption. Es wurden nicht notwendigerweise alle männlichen Nachkommen auf diese Weise privilegiert. Da es sich bei den Familien-‚Gemeinschaften‘ um Gruppen handelte, die ein Gleichgewicht zwischen ihrer Zusammensetzung und ihren Ressourcen wahren mussten, wurden teilweise auch männliche Nachkommen ausgeschlossen, und zwar in Abhängigkeit von demographi-

40 Für eine kurze Beschreibung dieser Varianten siehe Derouet (2024 [1989]), 78–83. Hier geht es um Kollektive, die als Eigentümer über ihr Gut verfügen, nicht um Kollektive von Teilpächtern.

41 Letzteres erlaubte gelegentlich, ohne das ungeteilte Gemeineigentum am Betrieb in Frage zu stellen, die Rechte jedes einzelnen Mitglieds in Abhängigkeit von einem genealogischen Prinzip zu unterscheiden. Dieses führte eine Logik der Repräsentation ein anstelle einer anderen, die auf der Vorstellung von Gesamthandseigentum und Zuwachsrecht beruht. Es ist interessant festzustellen, dass Henri Stahl in den archaischen Dorfgemeinschaften Rumäniens dieselbe Möglichkeit von zwei gleichzeitig existierenden unterschiedlichen Funktionsweisen beobachtet hat, siehe Stahl (2005 [1969]). In derselben Weise wie in Rumänien hat die Einführung eines genealogischen, zu einem System virtueller Anteile an den Gütern führenden Prinzips in die Familien-‚Gemeinschaften‘ des Bourbonnais eine der Grundlagen für die Auflösung des Systems geliefert, denn der Umlauf dieser Anteile und die Möglichkeit zum Transfer haben mit der Zeit die Entwicklung indirekter Bewirtschaftungsweisen (Teilpacht) begünstigt.

schen Zufällen wie einer etwaigen Überbesetzung der Gruppe oder einem Ungleichgewicht bei der Geschlechterverteilung. Die Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht verlieh nicht um ihrer selbst willen Privilegien, selbst wenn faktisch in der Gesamtheit die Söhne gegenüber den Töchtern bevorzugt wurden. Die Logik des Systems beruhte grundsätzlich nicht auf einer Frage der Abstammung.

Es kam auch vor, dass eine Tochter zur Erbin erklärt wurde, entweder wegen der internen Zusammensetzung der Gruppe zu einem bestimmten Zeitpunkt oder weil eine bestimmte Eheverbindung mit einer anderen ‚Gemeinschaft‘ gesucht wurde. Unter diesen Bedingungen heiratete sie (jedenfalls sehr häufig) einen mit einer Mitgift ausgestatteten Mann von außerhalb, der in seiner ursprünglichen Gruppe auf seine Rechte verzichtet hatte. Bei diesen ‚Schwiegersohn-Ehen‘ war der Status als Erbe oder Ausgestatteter bzw. Ausgeschlossener, als am Ort Verweilender oder neu Hinzukommender, wichtiger als die Zugehörigkeit zu einer Abstammungslinie. Diese Logik ist durchaus vergleichbar mit der in Häusersystemen, die die Übertragung auf einen einzigen Erben praktizierten, bei dem es sich gleichermaßen um Sohn oder Tochter handeln konnte.

Diese ‚Schwiegersohn-Ehen‘ waren im Bourbonnais zwar nicht die mehrheitliche Form der Eheverbindung, ihr ausreichend signifikantes Vorkommen zeigt jedoch folgendes: Die Einheit, in deren Abhängigkeit die soziale Reproduktion gedacht und organisiert wurde, war nicht nach einem Kriterium der Unifiliation definiert, sondern als ‚Gemeinschaft‘ des Wohnens, der Arbeit und des Vermögens, d.h. letztendlich als ‚Haus‘. Nachfolge- und Ehepraktiken sollten demnach das innere Gleichgewicht und die Kontinuität gerade dieser Einheit sichern. Diese Ziele konnten genauso über die Töchter wie über die Söhne erreicht werden. Zwischen dem, was ein ‚Haus‘ im auf den ältesten Nachkommen ausgerichteten System in den Pyrenäen bedeutete, und einer Familien-‚Gemeinschaft‘ im Bourbonnais gab es prinzipiell keinen grundsätzlichen Unterschied. In letzterem Fall ersetzte lediglich die Nachfolge mehrerer die Nachfolge eines Einzigen, was durch die deutlichen Unterschiede hinsichtlich der Größe und Struktur der häuslichen Einheiten bedingt war.

Auch die Namensgebungspraktiken spiegelten diese auf Territorium und Vermögen aufbauende Konstruktion der Identität wider: Stets ergänzte der Name des Hauses oder der ‚Gemeinschaft‘ den Familiennamen und hatte fast eine größere Bedeutung. Die Menschen erkannten einander also nach ihrem Wohnort, der Institution, der sie angehörten, und ihrem Platz in einem zuvor definierten sozialen Raum.⁴²

Eine detailliertere Betrachtung der mit diesen Verbindungen verknüpften familialen Praktiken, die der Welt der Familien-‚Gemeinschaften‘ im Bourbonnais im 17. Jahrhundert eigen waren, würde ausgesprochen komplexe Strategien aufzeigen, in denen mit einer viel größeren Häufigkeit als in den meisten anderen bäuerlichen Gesellschaften derselben Epoche die Verwandtenehe und die dadurch erfolgende erneute

⁴² Derouet (2024 [1989]), 81. Für einen Vergleich mit Benennungspraktiken in Regionen mit einem einzigen Erben siehe Bonnain (1986).

Verstärkung bereits bestehender Verbindungen eine Rolle spielten. Referenzrahmen dieser Strategien war dabei weniger die Gruppe der Verwandten als vielmehr die Einheit der ‚Gemeinschaft‘, der die betroffenen Individuen angehörten. Die auf Allianzen zielende Familienpolitik wurde in Abhängigkeit zu den Bedürfnissen und Zielen der ‚Gemeinschaft‘ ausgearbeitet. Man heiratete nach Möglichkeit innerhalb der eigenen ‚Gemeinschaft‘, oder eine Person, die aus einer benachbarten ‚Gemeinschaft‘ stammte, zu der schon regelmäßige Verbindungen bestanden. In der Konsequenz ergab sich, dass sehr häufig enge Verwandte oder Mitglieder einer mehr oder weniger nahestehenden Familiengruppe geheiratet wurden. Dabei handelte es sich jedoch nur um eine indirekte Wirkung dieser Praktiken, die nicht um ihrer selbst willen gesucht wurde; die zugrundeliegende Rationalität des Phänomens war eine gänzlich andere.

Die gelegentlich als ‚kleine Verwandtenrepubliken‘ bezeichneten Familien-‚Gemeinschaften‘ – und angesichts der Bindungen zwischen den meisten ihrer Mitglieder trifft dieser Begriff in gewisser Weise tatsächlich zu – stellen also paradoxerweise eines der besten Beispiele für solche Strategien zur Reproduktion der Familie dar, die das Prinzip der Verwandtschaft und der Abstammung gerade weniger stark gewichteten.⁴³

Die Übertragung von Gütern: Logiken von Integration, Logiken von Transfer

Die am Ausgangspunkt dieser Überlegungen gestellte Frage war die nach der Verbindung zwischen den Familiensystemen und den Formen der lokalen oder territorialen ‚Gemeinschaften‘. Es gibt zwei Möglichkeiten, dieses Verbindungsproblem zu betrachten. Eine berücksichtigt, dass die Familie und die ‚Gemeinschaft‘ – abgesehen von Sonderfällen – soziologisch unterschiedliche Einheiten darstellen, und kann darin bestehen, zwischen diesen beiden Ebenen nach Interdependenzen und gegenseitigen Abhängigkeiten oder wenigstens nach einer gewissen Kohärenz zu suchen. Wir werden später sehen, was in dieser Hinsicht zu beobachten ist.

Es gibt aber noch einen anderen Weg, die Frage nach dem Zusammenhang von Familie und ‚Gemeinschaft‘ anzugehen. Diesem wurde bis hierhin Vorrang gegeben, weil er in gewisser Weise eine Vorbedingung darstellt, um die Frage überhaupt sinnvoll anzugehen. Er besteht darin, eine allzu radikal essentialisierende Sichtweise dieser beiden Organisationsformen in Frage zu stellen, weil diese die Bedeutung der dahinterstehenden logischen Ansätze verschleiert, die es eigentlich zu vergleichen gilt.

⁴³ Natürlich beseitigen diese Strategien das Abstammungsprinzip nicht völlig. Die Verwandtschaftsbeziehung kann etwa für Heiratsstrategien oder in anderen Zusammenhängen genutzt werden. Die Verwandtschaft ist aber nicht die Hauptachse, um die herum hier die sozialen Praktiken organisiert werden.

Die genannten regionalen Beispiele wurden ausgewählt, um die Fruchtbarkeit einer solchen Perspektive zu zeigen. Mit den ‚stillschweigenden Gemeinschaften‘ im Bourbonnais wurde ein Familientyp vorgestellt, der sich der territorialen ‚Gemeinschaft‘ annäherte, an ihre Stelle trat und ihre Funktionen erfüllte. Umgekehrt haben wir zuvor gesehen, dass Organisationsformen lokaler ‚Gemeinschaften‘ mithilfe derselben Konzepte wie die soziale Reproduktion der Familien analysiert werden können.

Man kann also interessante Annäherungen vornehmen, wenn man eine zu stark einengende Sicht auf den ‚Haushalt‘ vermeidet. Um es anders zu formulieren: Muss der Anwendungsbereich des Konzepts des ‚Wohnorts‘ nicht über die Zugehörigkeit zu einem Haus, einer Familie und einem Haushalt hinaus ausgedehnt werden? Schließlich war das Konzept des ‚Wohnorts‘ auch für größere soziale Einheiten relevant, und zwar ab dem Zeitpunkt, da diese mit Begriffen der Zugehörigkeit, der dinglichen Teilhabe oder der territorialen Verankerung operierten und eine Logik anwandten, nach der man von bestimmten Rechten an einem Vermögen ausgeschlossen war, sofern man nicht zu dessen Trägereinheit gehörte. Indem man die eingangs gestellte Frage ausgehend von diesem erweiterten Konzept des Wohnorts betrachtet, lassen sich ansonsten verborgene Struktur- und Organisationsanalogien zwischen den verschiedenen Institutionen erkennen: den Haushalten in ‚Häusersystemen‘, den Familien-, ‚Gemeinschaften‘ und auch bestimmten Dorf-, ‚Gemeinschaften‘. Wenn diese – in anderen Aspekten durchaus verschiedenen – Einheiten auf gleiche Weise konzeptualisiert werden können, dann deshalb, weil sie zur Bestimmung der Rechte des Individuums und der Fragen nach dem Ausschluss bzw. der Integration die gleiche Logik anwenden. Man ist drinnen oder man ist draußen, so das Kriterium. In der Logik all dieser unterschiedlichen Einheiten – unterschiedlich vor allem in ihrer Größe – verlor man durch den Wegzug, durch das Beenden der quasi materiellen Bindung an einen Ort oder an ein bäuerliches Familienvermögen oder an eine andere territoriale Einheit jedes Recht an der Einheit, die man verlassen hatte. In allen diesen Institutionen konnte man seine Rechte nur dann ausüben, wenn man am Ort selbst lebte und dort integriert war. Anders gesagt gab es keine Unterscheidung zwischen dem ‚Recht‘ (an den Gütern) und einer soziologischen Realität, nämlich der Anwesenheit oder tatsächlichen Teilhabe.

Um besser zu erkennen, welche Gemeinsamkeiten zwischen diesen verschiedenen Einheiten bestanden, vom ‚Haus‘ bis zu den verschiedenen Formen von territorialen ‚Gemeinschaften‘, wird die Frage im Folgenden aus dem Blickwinkel der Beziehung zwischen den Menschen und den Gütern gestellt und der Begriff der Übertragung betrachtet. Aus diesem Blickwinkel können zwei Situationen kontrastiert werden: Jene, in denen ein Transfer oder Umlauf von Sachen, Gütern, Rechten und Vollmachten zwischen Individuen stattfand, und jene, in denen im Gegenteil die Sachen (oder: die Güter, die Rechte, die Vollmachten ...) unbeweglich gemacht wurden und wo, sofern es Mobilität gab, die Menschen zwischen den Sachen im Umlauf waren. Alle diese Einheiten, die wir an dieser Stelle explizit miteinander vergleichen – Haus, Familien-, Gemeinschaft‘ und lokale ‚Gemeinschaft‘ – implizieren oder gehen zumindest ideal-

typisch aus von der Vorstellung unveräußerlichen Eigentums, unbeweglichen Gutes oder juristisch gesprochen von ‚Gütern der Toten Hand‘. Das Problem des Erbes und der Übertragung oder der Rechte von Individuen an Dingen stellt sich nicht als Problem des Transfers von Gütern und Sachen zwischen Personen (aus verschiedenen Generationen) dar, sondern als Problem des Ortes oder der Situation, die Personen im Hinblick auf Sachen und Güter einnehmen. Es gibt kein Erbe im eigentlichen Sinne, d. h. es liegt kein Transfer eines Besitzes oder eines Rechts von einem Vorfahren an einen Nachkommen vor, es existiert lediglich eine Nachfolge in Bezug auf ein Gut, oder eher im Hinblick auf den Zugang zu einem Ort. Gewissermaßen wurde stets eine Person durch eine andere in einer gegebenen Situation ersetzt.⁴⁴ Diese Sichtweise, die den Begriff der ‚Subrogation‘, also des Austauschs von Personen hervorhebt, wurde bereits im 16. Jahrhundert vom Kommentator des Gewohnheitsrechts des Nivernais, Guy Coquille, auf die Logik der stillschweigenden ‚Gemeinschaften‘ angewandt. Er beschrieb die Familienverbände dieser Region als ‚Familien, die Körperschaft und *universitas* sind und sich durch Subrogation der in diese hinein geborenen Personen erhalten‘⁴⁵. An anderer Stelle charakterisierte er sie als ‚Familien, Körperschaften und Kollegien, die durch die Surrogation von Personen weiter existieren, wie es die Dorfgemeinschaften sind.‘

Dieser Diskurs, der im Hinblick auf die stillschweigenden ‚Gemeinschaften‘ genauso geführt werden kann wie bezüglich eines Hauses in den Pyrenäen oder einer dörflichen territorialen ‚Gemeinschaft‘, ist gerechtfertigt, weil man sich hier am Gegenpol zu einer Beziehung zwischen Menschen und Gütern befindet, wie sie für Märkte kennzeichnend ist, in der also das Gut weitergegeben wird und zwischen den Menschen im Umlauf ist. Hier sind wir also beim Gegenteil einer Marktsituation, in der die Individuen im vollständigen Sinn Eigentümer sind, das Eigentum bewegt werden kann, zwischen Individuen im Umlauf und Gegenstand von Transfers ist. Der Begriff des ‚Markts‘ lenkt die Aufmerksamkeit auf die verschiedenen, interdependenten Arten von Transfers: solche innerhalb der Verwandtschaft im Rahmen des Erbgangs und diejenigen, die außerhalb dieser Sphäre über den Markt im engeren Sinne erfolgen bzw. erfolgen können. Es ist schwierig, diese beiden Aspekte des Umlaufs von Gütern – horizontal und vertikal – voneinander zu trennen, sowohl auf der konzeptuellen Ebene als auch in Bezug auf konkrete soziologische und historische Befunde.⁴⁶ Was diesen letzten Punkt betrifft, ist die privilegierte Beziehung zu betonen, die zwischen denjeni-

⁴⁴ Anm. d. Hg.: Vgl. das Konzept der *vacancy chain*, White 1970, 14–17.

⁴⁵ Coquille (1646), 124 (Coutumes de Nivernais, Kap. VI, Art. 18).

⁴⁶ Sich die Übertragung als Transfer oder Zirkulation von Gütern oder Rechten an ihnen vorzustellen, ist nicht von vornherein so ‚natürlich‘, wie man meinen könnte, selbst wenn diese Vorstellung uns als ausgemacht erscheinen mag. Dies bedeutet, dass man die Frage in der Kategorie der Zuweisung von Gütern stellt, während sehr viele andere Gesellschaften dieselbe Frage in der Kategorie des Status von Personen gestellt haben. Damit die zweite dieser beiden Varianten möglich und sogar ‚denkbar‘ ist, ist es dann nicht erforderlich, dass solche Transfers auch außerhalb der Verwandtschaft zwischen ‚Fremden‘ möglich sind?

gen Kontexten zu existieren schien, in denen die Güter oder Vermögensbestände beweglich waren und auch tatsächlich bewegt wurden, und Praktiken von Übertragung in der Familie, die die Logik der Abstammung betonten. Man hat vor allem im Hinblick auf die bäuerlichen Nachfolgepraktiken zeigen können, dass auf Gleichheit basierende Praktiken bzw. die Aufteilung unter allen Kindern für die Herausbildung eines Markts für Grundstücke und andere Immobilien günstig waren.⁴⁷ Umgekehrt findet man in ein und demselben Kontext oft, dass eine Blockade des Umlaufs von Gütern innerhalb der Verwandtschaft von einer entsprechenden Blockade des Umlaufs außerhalb der Verwandtschaft begleitet ist. Teilweise waren diese Blockaden institutionellen Ursprungs, beispielsweise in Regionen, wo die Grundherrschaft mit einem System der Toten Hand verbunden war. Es ist kein Zufall, dass in diesem Fall Beschränkungen sowohl hinsichtlich des freien Umlaufs von Grundbesitz auf dem Markt als auch hinsichtlich der Hofweitergabe in der Familie bestanden.⁴⁸ In beiden Fällen bestand dieselbe Tendenz, die Güter unbeweglich zu machen.

Den hier geschilderten Einheiten wie dem Haus, der Familien-,Gemeinschaft' und der Territorial- bzw. Dorf-,Gemeinschaft' entsprach eine Form der Beziehung zwischen Menschen und Gütern, bei der Güter nicht transferiert wurden (weder horizontal noch vertikal). Damit sind sie letztlich charakteristisch für eine Situation ohne Markt. Es handelte sich, um einen alten juristischen Begriff zu verwenden, insbesondere beim Boden und seinen Nutzungsrechten um Güter ‚außerhalb des Handels‘. In der Sprache des öffentlichen Rechts kann man sie aber auch als ‚Institutionen‘ bezeichnen. So wie der Staat eine Institution ist, so entwickelten sich die dörflichen ‚Gemeinschaften‘ oder vielmehr ‚Gemeinden‘ in zunehmendem Maße zu Institutionen des öffentlichen Rechts: Es handelt sich um eine Einheit, die unabhängig von ihren Mitgliedern besteht, die also als ewig vorgestellt wird und nicht mit der Gesamtheit ihrer gegenwärtigen Bewohner zu verwechseln ist, sodass auch ihr Vermögen für die Bewohner nicht verfügbar ist.

In einem Häusersystem war ein ‚Haus‘ letztlich genau so eine Institution. Sie selbst waren zwar nicht wirklich Institutionen des öffentlichen Rechts; dieser Begriff ließe sich nur auf bestimmte adelige ‚Häuser‘ im Ancien Régime anwenden, ein Herzogtum oder eine Grafschaft beispielsweise, bei denen es sich zwar um Privatvermögen der jeweiligen Familien handelte, dessen Existenz und Dauer aber wegen seiner sozialen Funktion vom Staat offiziell anerkannt wurde. Bei den bäuerlichen ‚Häusern‘ kann man nicht so weit gehen, man kann aber sagen, dass sie zumindest in der lokalen Gesellschaft als Institutionen anerkannt waren. Es sei an diverse Analysen er-

⁴⁷ Derouet (2024 [1989]); ders. (1993).

⁴⁸ Hindernisse existierten gleichzeitig hinsichtlich der Veräußerung oder der Verpfändung des Guts sowie seiner uneingeschränkten Übertragung an alle Kinder. Deren Abstammungsrechte wurden nur berücksichtigt, wenn der tatsächliche Wohnort hinzutrat, der in der ‚Vereinigung‘ von Gütern und Wohnung Gestalt annahm. Andernfalls fiel das der Toten Hand unterliegende Gut als Erbe an den Grundherrn zurück.

innert, die dies belegen. Sie zeigen, dass die Logik eines Hauses auf der Idee gründete, es handele sich um eine juristische Person. Sie bestand unabhängig von den jeweiligen Inhabern; um eine berühmte Formulierung⁴⁹ aufzugreifen, erbten weniger die Inhaber das Haus als vielmehr das Haus die Inhaber.

Diese Vorstellung wird auch mit den Begriffen *universitas*, ‚Körperschaft‘ oder ‚Korporation‘ ausgedrückt, die von den Juristen des Ancien Régime erarbeitet oder dem römischen Recht entnommen wurden. Gewisse Verwendungen des Konzepts der ‚Korporation‘ rechtfertigten seine Anwendung auf den Begriff des Hauses. Englische Juristen hatten die paradoxe, aber bedeutsame Vorstellung entwickelt, dass der König selbst eine Korporation sei, eine Korporation, die nur aus einem Mitglied bestand.⁵⁰ Das Ziel dieser Formulierung besteht darin, hinter der Person des Königs die Aufmerksamkeit auf die Krone zu lenken. Könige kommen und gehen, wohingegen die Krone ewig ist, genauso, wie eine Korporation eine eigene Persönlichkeit hat, die trotz der unaufhörlichen Erneuerung ihrer Mitglieder weiter existiert. Diese Formulierung hebt also hervor, dass der Begriff der Institution vollkommen unabhängig davon ist, wie groß die Einheiten sind, auf die er angewandt wird. Nichts spricht dagegen, in ihrer Größe so unterschiedliche Einheiten wie die Gemeinde, die Familien-, Gemeinschaft‘ oder das pyrenäische Haus gleichermaßen als Institution zu denken.

Rationalität der Praktiken und Rechtssprache

Das grundlegend Gemeinsame in der Organisations- und Reproduktionslogik dieser verschiedenen Einheiten darf nicht als eine reine Strukturanalogie missverstanden werden. Die wichtige Frage ist die, wie die familialen Praktiken auf einer historischen Ebene zu deuten sind, und die, in welcher Beziehung diese Praktiken mit den juristischen Systemen standen, innerhalb derer sie Ausdruck und Übersetzung erfuhren.

Sehr viele Analysen zur Besitzübertragung in den ländlichen Regionen Europas, vor allem Frankreichs, erschöpfen sich darin, die geographische Vielfalt zu zeigen und eine historische Bezugsgröße in den verschiedenen Rechtssystemen zu suchen, die in der jeweiligen Region Spuren hinterlassen hatten. Vor allem das römische Recht soll Praktiken belegen, bei denen das gesamte Familienvermögen an einen einzigen Erben ging, als gewissermaßen ‚romanische Kultur‘ mit all ihren unterstellten Implikationen für Eigentum und Familie. Diese Interpretation entstand dadurch, dass die Zone, in denen diese Praktiken in Frankreich zu finden sind, sich weitgehend in der sogenann-

⁴⁹ Anm. d. Hg.: Zitat nach Karl Marx (1968), 505: „Ebenso gehört der Majoratsherr, der erstgeborene Sohn, der Erde. Sie erbt ihn“.

⁵⁰ Maitland (1911). Sie stürzten auf diese Weise die klassische Vorgehensweise um, nach der für die Konzeptualisierung der Einzigartigkeit einer Körperschaft diese fiktiv einer ‚Person‘ angenähert wurde. Hier wird eine Person einer *universitas* angenähert, um die Vorstellung auszudrücken, dass sie nicht nur sich selbst als vergängliche Privatperson verkörpert.

ten Zone ‚geschriebenen Rechts‘ befindet, obwohl die geographische Übereinstimmung bei weitem nicht vollkommen ist. Sie beruht auch auf der Vorstellung von einem ausgeprägten individuellen Eigentumsrecht des Vaters an den Gütern der Familie, das es ihm erlaubte, mittels eines Testaments oder auf anderem Wege die Nachfolge so zu regeln, wie er es wollte, und dadurch ungestört Ungleichheiten zwischen seinen Kindern zu verursachen.

Unserer Meinung nach werden so allerdings die juristische Ebene und die der Übertragungspraktiken nicht richtig zueinander in Beziehung gesetzt. Es gilt, die Logik bestimmter Praktiken von ihrer offiziellen Formulierung in Regionen mit einer vorherrschenden römischen Rechtskultur zu unterscheiden. Jede Praxis musste mittels Begriffen und Konzepten des am Ort geltenden Rechts ausgedrückt bzw. ‚übersetzt‘ werden, um in der Gelehrtenkultur akzeptiert und berücksichtigt werden zu können. Dass eine Praxis Form und Sprache einer Rechtskultur nutzt, bedeutet aber nicht, dass ihre Logik daher stammt. Zwar ist keine Rechtssprache neutral, und wie jedes andere Recht transportiert auch das römische bestimmte Vorstellungen von Beziehungen zwischen Menschen und Beziehungen zwischen Menschen und Gegenständen sowie eine gewisse Konzeption der Familie, insbesondere die Vorstellung von der väterlichen Allmacht. Auf der Ebene der Übertragungspraktiken jedoch hält sich auch das römische Recht alle möglichen Lösungen offen, von der striktesten Gleichbehandlung bis zur beinahe vollständigen Übertragung an einen einzigen Nachfolger. Es ist ebenfalls kompatibel mit allen Haushaltsformen. Neuere Studien über Südfrankreich im Ancien Régime zeigen sehr gut, dass zwischen dem römischen Recht einerseits sowie Häusersystemen und Stammfamilie andererseits nicht notwendigerweise eine Korrelation bestand.⁵¹ Zwar stellte das römische Recht dank des Spektrums an ‚Werkzeugen‘, die es aus Sicht der juristischen Techniken bereithielt, eine hervorragende Grundlage dar, um den Praktiken zur Reproduktion der Familie im Häuser-System einen rechtlichen Ausdruck zu verleihen (vor allem dank der Ungleichheiten, die es ermöglichte). Es war aber nicht selbst Quelle solcher Praktiken.

Historisch gesehen zeigt die Beobachtung übrigens, dass eine Logik römischen Typs hinsichtlich des Besitzes, seines individuellen Charakters und seiner Verfügungsfreiheit tatsächlich sehr viel besser an ‚offenere‘ Gesellschaften angepasst war, die eine wirkliche Zirkulation von Gütern kannten. Dies erklärt beispielsweise, warum das urbane Milieu und die von Kaufleuten geprägten Bereiche der Wirtschaft das rö-

⁵¹ Siehe Zink (1993). Der westliche und der östliche Teil der Pyrenäen sind hinsichtlich ihres rechtlichen Rahmens grundlegend verschieden, wobei das Recht in den Westpyrenäen von einem Recht gewohnheitsrechtlichen Typs geprägt ist und die Ostpyrenäen im Wesentlichen vom römischen Recht. Trotzdem war von einem Ende der Pyrenäenkette zum anderen in den Praktiken derselbe Wille zu beobachten, den Besitz nicht zu zerstückeln und einen einzigen Erben zu bevorzugen. Je mehr man sich aber von den Pyrenäen weg in Richtung Norden hin zum Tal der Garonne bewegte, desto deutlicher gelangte man zu Praktiken auf der Grundlage der Gleichheit und der Teilung, und dies gleichermaßen in der Zone ‚mit Gewohnheitsrecht‘ wie in der vom römischen Recht bestimmten Zone.

mische Recht nach seiner Wiederentdeckung im 12. und 13. Jahrhundert sehr schnell für sich nutzten. Es bot den idealen Rahmen für eine Mobilisierung des Vermögens.

Die Praktiken der Häusersysteme beruhen dagegen auf einem Prinzip von Ausschluss bzw. Integration, das sich auf Personen und nicht auf den Transfer von Gütern zwischen Personen bezieht. Ihr Weiterbestehen gründet auf einer Logik, die die Unbeweglichkeit und Nichtverfügbarkeit des Vermögens voraussetzt oder anstrebt. Auf der Ebene des positiven Rechts wurde diese Logik sehr viel besser durch Rechtssysteme des ‚gewöhnheitsrechtlichen Erstgeburtsrechts‘ wiedergegeben. Ein solches fand sich beispielsweise im Baskenland. Ihm nach war der Besitzer des Hauses nicht frei, nach seinem Willen über das Vermögen zu verfügen, da es nicht als individuelles Eigentum seines provisorischen Inhabers konzipiert war. Dementsprechend hatten zukünftige Erben ein Erblosungsrecht, also das Recht, mögliche Veräußerungen rückgängig zu machen.⁵² Zwar stellen diese Gewohnheitsrechte ebenfalls nur die juristische Umsetzung bestimmter Praktiken dar, aber auf jeden Fall spiegeln sie den Geist der Häusersysteme deutlich besser wider als eine Logik römischrechtlichen Typs. Sie setzen ein Familienvermögen voraus, das genauso unverfügbar ist wie ein Majorat und einem Prozess der ‚Institutionalisierung‘ unterliegt, der es vollständig von der Vorstellung von Eigentum im römischen und individualistischen Sinn des Wortes entfernt.

Solche Feststellungen, die hier zum römischen Recht vorgebracht werden, illustrieren in Bezug auf die Beziehung zwischen Recht und familialen Praktiken ein Problem von viel allgemeinerer Tragweite. Es betrifft auch die Regionen mit Gewohnheitsrecht in Nordfrankreich. Man muss sich der Implikationen bewusst sein, die es mit sich bringt, wenn man die Beziehung zwischen Recht und Übertragungspraktiken in Kategorien von Widerspiegelung oder Einfluss untersucht, unabhängig davon, in welcher Richtung die Frage gestellt wird. Der Metapher vom Spiegel, der treu oder verformt wiedergibt, ziehen wir daher die Metapher der Übersetzung vor; sie verweist auf die Frage nach Modalitäten und Möglichkeiten bei der Umwandlung von einer Sprache in die andere. Die Frage nach der Beziehung zwischen Recht und Praktiken lässt sich nicht nur unter dem Blickwinkel von Abweichung und Normübertretung stellen. Neue Horizonte können sich eröffnen, wenn man sie aus der Perspektive der ‚Übersetzung‘ betrachtet.

Mobilität, Verwurzelung und territorialer Zusammenhalt

Eine Untersuchung der ländlichen ‚Gemeinschaften‘ und der Familiensysteme muss also auf einer historischen oder soziologischen Ebene die Frage nach der möglichen

⁵² Cordier (1859), 91–107; Poumarède (1972), 265–275; Zink (1993), 67–135.

Verbindung zwischen diesen beiden Organisationsebenen sozialer Beziehungen stellen. Wie hängen sie zusammen? Kann man zwischen den Formen, die beide annehmen können, eine Interdependenz feststellen?

Tatsächlich lässt sich diese Frage auf zwei Arten beantworten. Ob im europäischen Maßstab oder im geographischen Rahmen Frankreichs, man bemerkt, dass es keine direkte und unveränderliche Korrelation zwischen der Form von ländlicher ‚Gemeinschaft‘ und der Form eines Familiensystems gibt. Auch die Existenz von bedeutenden Gemeingütern geht nicht überall mit einem bestimmten Familiensystem einher, selbst wenn sie den territorialen ‚Gemeinschaften‘ einen viel größeren Zusammenhalt verliehen.

Daraus lässt sich allerdings nicht schließen, dass zwischen beiden Ebenen der Konstruktion des Sozialen eine vollständige Unabhängigkeit bestand. Aber die Antwort auf diese Frage ist sehr facettenreich und komplex. Man muss zurück zur Ausgangsidee, nach der die Reproduktion der Familie entweder der Logik der Abstammung oder der des Wohnorts folgt. In letzterem Fall stellt das Familiensystem bereits selbst die Organisation einer Einheit territorialen Typs dar. In einem Häusersystem ‚denkt‘ die soziale Reproduktion einer Familie nicht an die Verwandtschaft, sondern an das Territorium, sie ‚spricht‘ von Territorium und Wohnort. Ihr Ziel besteht wenigstens in bäuerlichen Gesellschaften darin, nach Möglichkeit eine Hausgruppe und ein Familienvermögen unverändert zu erhalten, d. h. eine erste Form von territorialer Einheit. Sie ist zwar Teil anderer und größerer Territorialsysteme, doch diese bauen auf derselben Logik auf. Ganz anders verhält es sich in Parentelsystemen. Da die Reproduktion der Familie dort auf das Abstammungsprinzip ausgerichtet ist, basiert sie auf jeden Fall auf anderen Prinzipien und auf einer anderen Ebene als der Organisation der lokalen ‚Gemeinschaft‘. Dies führt fast zwangsläufig zu deutlichen Unterschieden.

Von diesen Unterschieden werden wir hier einen Aspekt herausgreifen: den der Intensität des Lebens in der ‚Gemeinschaft‘ und vor allem seine Organisationsweise und seine Rahmenbedingungen. Es fällt auf, dass dort, wo das Familiensystem selbst das Prinzip des Wohnorts in den Vordergrund stellt, die territoriale ‚Gemeinschaft‘ in direkter Weise hieraus hervorgeht bzw. seine natürliche Verlängerung darstellt. Dort aber, wo sich die soziale Reproduktion der Familien auf das Abstammungsprinzip stützt, nimmt das territoriale Kollektiv häufig eine weniger selbstbestimmte Form an. Häufig wird es von auswärtigen Institutionen gewährleistet.

Die Idee, auf die wir hier aufmerksam machen möchten, ist die, dass eine Praxis der familialen Reproduktion niemals neutral gegenüber der Beziehung zum Territorium ist. Das heißt, dass sie mit auf den Raum bezogenen Praktiken eng verbunden ist. Die meisten Studien über ländliche Gesellschaften mit einem erbrechtlichen Parentelsystem und einer egalitären Übertragungsweise an alle Kinder haben gezeigt, dass es in diesen Gesellschaften eine bedeutende Mobilität gab, wobei es sich gleichermaßen um eine Mobilität der Personen im Hinblick auf den Wohnort handelt (entweder im Lebenslauf einer einzigen Person oder von einer Generation zur nächsten) wie um die

Mobilität von Gütern, die häufig den Besitzer wechselten. Sie entsprachen Übertragungspraktiken, die nicht auf dem Wohnort der Berechtigten beruhten. Außerdem brachten sie kompensatorische Mechanismen in Bezug auf Erbteilungen mit sich. Zerstückelungen des Eigentums und des Betriebs führten zur Neuordnung und Reorganisation, die durch den Transfer von Rechten und durch verschiedene Formen der Mobilität von Individuen oder Familien ausgeglichen wurden, sei es auch nur innerhalb einer Region.

Diese Mobilität ist dennoch nicht notwendigerweise eine Triebkraft von Individualismus, denn sie konnte mit der Bewahrung starker verwandtschaftlicher Solidarität einhergehen. Die geographische Streuung der Verwandten führte keineswegs immer zur Abschwächung ihrer Beziehungen, sondern wurde in traditionellen ländlichen Gesellschaften häufig dadurch kompensiert, dass sie privilegierte Bindungen beibehielten. Diese zeigten sich beispielsweise in gegenseitiger Hilfe oder in der Tendenz, Netzwerke zu bilden, in denen das zu verkaufende oder zu pachtende Land im Umlauf war. Diese Phänomene sind vor allem für die Regionen in Westfrankreich gezeigt worden.⁵³ Im Großen und Ganzen gilt dieses Bild jedoch auch für andere Regionen mit Parentelsystemen. In allen diesen Regionen spielte die Verwandtschaftsbeziehung eine bedeutende Rolle und führte dazu, dass der territorialen Beziehung auf der Grundlage der Zugehörigkeit zu ein und demselben Ort eine geringere Bedeutung beigemessen wurde. Selbst im Ancien Régime waren hier nur selten starke und strukturierte lokale ‚Gemeinschaften‘ zu finden, die mit denen in Südfrankreich oder den Gebirgsregionen vergleichbar waren. Dies hing zum Teil damit zusammen, dass gemeinschaftlicher Besitz nur wenig verbreitet war. Vor allem aber die Mobilität der Familien und Individuen, die Instabilität der Betriebe, die fehlende Verwurzelung am selben Ort über mehrere Generationen und die Tatsache, dass die eigene Identität nicht an ein bestimmtes Territorium geknüpft wurde, verhinderte letztlich die Entstehung einer ausgeprägten territorialen Struktur.

Stattdessen wurde der Rahmen einer territorialen Organisation hier häufiger als anderswo von ‚auswärtigen‘ Institutionen auferlegt oder konstruiert, sei es nun der Grundherr, die Kirche – mit der Pfarrei – oder der Staat in Abhängigkeit vom Einzelfall und der Epoche.⁵⁴ Um hier nur ein Beispiel herauszugreifen: In Westfrankreich wurde die ländliche ‚Gemeinschaft‘ durch die Institution der Pfarrei zusammengeschweißt, teils sogar durch diese gebildet. In der Bretagne etwa kam ihr ein extrem starkes Identifikationspotential zu.⁵⁵ Möglicherweise könnte so der westfranzösische

⁵³ Für eine neuere Studie zu diesem Thema am Beispiel der Region Perche siehe Pingaud (1995).

⁵⁴ Siehe beispielsweise aus diesem Blickwinkel den Gegensatz zwischen den meisten Regionen in Nordfrankreich (ohne die ostfranzösischen Gebiete) und denen in Südfrankreich. Siehe Bordes (1972), 175–198; ders. (1977). Siehe außerdem das Themenheft der *Cahiers de la Méditerranée* (1980).

⁵⁵ Abgesehen von der Rolle des Klerus wurde die Gemeindeorganisation im Ancien Régime hier von ‚Pfarreigenerälen‘ in die Hand genommen, die sich sowohl um die Angelegenheiten ihrer Kirche und die gemeinsamen Interessen ihrer Pfarreiangehörigen kümmerten. Siehe Bordes (1972), 181–182. Über den bretonischen Fall hinausgehend siehe auch in vielen nordfranzösischen Regionen die wesentliche

Klerikalismus neu verstanden werden: ausgehend von der Verwandtschaft, dem Familiensystem und der Leerstelle auf der Ebene der territorialen ‚Gemeinschaft‘, die von anderen Institutionen belegt oder sogar vollständig übernommen wurde. Bei der Pfarrei handelt es sich zwar um eine Institution, die die Kirche überall ausgebildet hat, aber sie hat keineswegs überall dieselbe Bedeutung gehabt. Dies gilt vor allem für die Formen, die die territoriale Beziehung angenommen hat.

Geht man über den westfranzösischen Fall hinaus, stellt sich eine allgemeinere Frage nach der möglichen Beziehung zwischen bestimmten Formen der Organisation und Reproduktion der Familien einerseits und all den auswärtigen Institutionen andererseits, die in der einen oder anderen Weise eingewirkt haben, um für die Organisation der Gesellschaft auf lokaler Ebene einen Rahmen zu liefern. Dies betrifft neben der Kirche auch bestimmte Arten der Grundherrschaft und den territorialen Rahmen, den beide auferlegt haben, sowie die zunehmende Rolle des Staates, der neben anderen Funktionen eine Form darstellt, wie das Territorium organisiert und geführt wird. Zwar handelt es sich hierbei um zu große Problemkreise, als dass sie hier in einigen Worten dargestellt werden könnten, selbst wenn sie für eine umfassende Geschichte der Einwohner-‚Gemeinschaften‘ wesentlich sind. Dass diese bisweilen nur einen relativ geringen Stellenwert hatten, mit einer schwachen Autonomie und einer auf rein administrative (beispielsweise fiskalische), von außen auferlegten Aufgaben beschränkten Rolle, lag teilweise am Gewicht, das in manchen Regionen solche rahmengebenden geistlichen oder weltlichen Institutionen hatten. Dass aber umgekehrt diese Institutionen die territoriale Organisation weitgehend zu ihren Gunsten monopolisieren konnten, lag auch daran, dass in diesen Gesellschaften der Fokus auf Formen der sozialen – und wirtschaftlichen – Beziehung lag, die unabhängig von einer bestimmten territorialen Verankerung waren. Die Netzwerke und Solidaritätsbeziehungen, die vor allem auf der Grundlage der Verwandtschaft organisiert wurden, stellten auch eine Form transterritorialer Beziehungen dar, die die Bedeutung der lokalen ‚Gemeinschaft‘ schmälerten und dazu beitrugen, dass nur ein geringes Interesse an einer Kontrolle über sie bestand.

Es geht allerdings nicht nur um die Verwandtschaft und den sozialen Gebrauch, den Menschen von ihr machten. Eine ähnliche Rolle spielten wirtschaftliche Organisationsformen. Manche waren deutlich offener als andere und unterhielten vielgestaltige Beziehungen zur Außenwelt über die Grenzen der territorialen ‚Gemeinschaften‘ hinaus. Unter den ländlichen Gesellschaften mit Parentelsystem zeigen ab dem Ancien Régime vor allem Beispiele aus den Regionen des Pariser Beckens, dass die im Rahmen der Verwandtschaft unterhaltenen Beziehungen nicht die einzigen waren, die auf eine Beseitigung räumlicher Schranken hinwirkten (teilweise zu Lasten der Funk-

Rolle der seit dem 17. Jahrhundert eingerichteten ‚Fabriken‘ [Anm. d. Hg.: im Ancien Régime ein Begriff für Kirchengebäude und Kirchenfinanzverwaltung] als dörflicher Sozialformen, sowie schließlich die Übernahme der Pfarrei durch den Staat für seine eigene territoriale Einteilung, Gutton (1979), Kap. VI, *Paroisse et communauté*, 185–219.

tionen der territorialen ‚Gemeinschaft‘). Von Bedeutung für die Abgeschlossenheit und Kohäsion der lokalen Gruppe war auch die Frage, ob ihr territorialer Rahmen eine wirtschaftliche Eigenständigkeit ermöglichte oder nicht. Bei marktorientierten ländlichen Ökonomien, in denen der Austausch von Waren und Dienstleistungen nötig war, ließen wirtschaftliche Notwendigkeiten den Kontakt zur Außenwelt zunehmen. In ihnen kam das Prinzip der Arbeitsteilung in größerem Maßstab zur Anwendung als in Ökonomien, in denen der Ort seine Bedürfnisse weitestgehend selbst stillte. Entsprechend der Marktorientierung lag auch eine starke Monetarisierung wirtschaftlicher Beziehungen vor – vor allem im Bereich der Arbeit, wo sich Lohnbeziehungen zu Lasten der gegenseitigen Hilfe, Kooperation auf lokaler Ebene sowie des Austausches von gleichgewichtigen Dienstleistungen durchsetzten. In solchen ländlichen Gesellschaften, in denen der Rahmen der wirtschaftlichen Aktivität ein ‚aufgebrochenes Territorium‘ ist, waren daher auch Relevanz und Funktion der lokalen ‚Gemeinschaft‘ reduziert. Derartige Erweiterungen des lokalen Horizonts waren daher in Gesellschaften mit Parentelsystem neben den Verwandtschaftsbeziehungen ausschlaggebend dafür, dass die Rolle der territorialen ‚Gemeinschaften‘ reduziert war.

Die Frage nach der lokalen ‚Gemeinschaft‘ stellt sich in ländlichen Gesellschaften, in denen das Familiensystem selbst das Prinzip des Wohnorts in den Vordergrund stellt, deutlich anders. Es ist von Bedeutung, dass man es hier mit ‚stabileren‘⁵⁶ Gesellschaften zu tun hat, die eine starke territoriale Verankerung aufwiesen. Diese örtliche Verwurzelung und Kontinuität gingen einher mit stärkeren Beziehungen auf lokaler Ebene. Daher begegnete man im Ancien Régime genau hier den kohärentesten und am stärksten zusammengeschweißten ländlichen ‚Gemeinschaften‘. Zugleich hatten sie auch einen extrem exklusiven Charakter. Hier reichte die territoriale Beziehung weit über das bloße Wohnen in direkter Nachbarschaft oder im selben Dorf hinaus und beinhaltete häufig gegenseitige Rechte und Pflichten sowie verschiedene Formen der Kooperation und der aktiven oder passiven Solidarität.

Die zuvor genannten Institutionen – Grundherr, Kirche, Staat – versuchten zwar überall, diese territorialen Gruppierungen mit ihrer unabhängigen sozialen Wirklichkeit für ihre eigenen Zwecke ‚zurückzuerobern‘, indem sie sie als Grundlage für ihre eigene Unterteilung des Raums verwendeten. Trotzdem konnten sie in den meisten Fällen die Beibehaltung relativ autonomer Organisationen nicht verhindern, in denen der territoriale Bezug stärker als anderswo in der Verantwortung der häuslichen Ein-

56 Diese Vorstellung von der ‚Stabilität‘ macht einige Präzisierungen notwendig, um Missverständnisse zu vermeiden. Sie schließt keineswegs Mobilität im Zusammenhang mit wirtschaftlichem Austausch sowie saisonale und vorübergehende Migration aus. Was hier gemeint ist, ist die Verwurzelung in absteigender Linie über mehrere Generationen an einem bestimmten Ort und die privilegierte Beziehung, die lange zu einem Territorium aufrechterhalten wird, selbst im Falle von Migration. Diese relative ‚Stabilität‘ kontrastiert mit dem schnellen Umlauf von Familien in solchen Gesellschaften, die von hoher Mobilität zwischen Gemeinden geprägt sind. Selbst wenn es sich in diesem letzten Fall häufig um einen Umzug im Nahbereich handelt, zeigen sie eine Situation, in der Ab- und Zuwanderung zu einer hohen Fluktuation führen.

heiten selbst blieb und durch ihnen eigene kollektive Strukturen aufrechterhalten wurde.⁵⁷

Es gab im Übrigen häufig Diskrepanzen zwischen den offiziellen administrativen oder kirchlichen Einteilungen und den von den Einwohnern als relevant empfundenen territorialen Bezügen. Dies war bei dem Phänomen festzustellen, das in Südwestfrankreich unter den Namen der ‚Nachbarschaft‘ (*voisinage*), *beziau* oder *vesiau* bekannt und auch in Nordspanien zu finden war (*vecindad*).⁵⁸ Hierbei handelte es sich um eine stark formalisierte gegenseitige Hilfe bei bestimmten Anlässen (Todesfälle, Geburten, Unfälle usw.), die vor allem und sehr kontinuierlich zwischen Häusern bestand, die in (relativer) räumlicher Nähe zueinander standen.⁵⁹ Diese starke Beziehung unter ‚Nachbarn‘ konnte sich auf die gesamte ‚Gemeinschaft‘ ausdehnen, wobei die ‚Gemeinschaft‘ dann die Versammlung aller Nachbarn war. Dies war allerdings nicht immer der Fall, und die beiden räumlichen Rahmenbedingungen stimmten nicht notwendigerweise überein.⁶⁰ Die Bedeutung dieses Phänomens besteht zunächst darin, dass es aus dem Rahmen der administrativen Gemeinde heraustreten konnte. Zudem war dies eine privilegierte territoriale Beziehung privater Natur, unabhängig von den offiziell anerkannten lokalen Strukturen.⁶¹ Nachbarschaften unterlagen sehr strengen Normen, selbst wenn diese nicht schriftlich fixiert waren, waren also in hohem Maße institutionalisiert und überdauerten so den Wechsel der Generationen. Man muss verstehen, dass es sich um eine Beziehung handelt, die nicht Personen, son-

57 Solche Charakteristika implizierten nicht notwendigerweise die Existenz von Gesellschaften ohne Hierarchien, die aus freien und gleichen Kleinbauern bestanden. Worum es hier geht, ist die relative ‚Schließung‘ der territorialen Gruppen, die Übertragung ihres Zusammenhalts auf die politische Ebene und ihre Fähigkeit, möglicherweise ihre internen Beziehungen ohne die Vermittlung und den Rahmen supralokaler Instanzen zu verwalten.

58 Siehe De Echegaray Corta (1932); Caro Baroja (1986), 225–228. Für Südwestfrankreich siehe Bonnain (1981); Toulgouat (1981); Soulet (1974), vor allem 244–253.

59 Veyrin (2012 [1944]), 261.

60 Toulgouat (1981), 16 und 25. Das Konzept der Nachbarschaft scheint tatsächlich mehrere Arten von sozialen Beziehungen zu umfassen, aber auch mehrere Modalitäten der Beziehung zum Raum. Einerseits ist die *vesiau* die ‚Gemeinschaft‘ selbst und die Gesamtheit der Gruppe der ‚Nachbarn‘, die in diesem Fall als Ganzes gesehen wird. Es existiert aber auch ein Konzept von ‚Nachbarschaft‘, das zwei oder mehrere Familien verbindet, ohne dass dies jedoch die Vorstellung von einer Gruppierung umfasst, siehe de Echegaray Corta (1932), 11–13. Jedes Haus hat eine privilegierte Beziehung zu seinen ‚ersten Nachbarn‘, für die bestimmte Rechte und Pflichten vorgesehen sind (Veyrin (2012 [1944]), 261 ff.). Laut Toulgouat (1981), 26, bemerkte G. Beaurain 1784, dass „im Béarn die ersten Nachbarn Teil der Familie sind. Jedes Haus hat aber seine ersten Nachbarn, so dass die ganze Stadt wie eine große Kette mit Kettengliedern erscheint, die eng aneinander angeordnet sind, und die Nachbarschaft wird eine Institution“.

61 Siehe zu Norditalien im Hinblick auf die fehlende Übereinstimmung von Gemeinde und *vicinia* und die gleichsam öffentlichen Funktionen, die diese erfüllte, Raffaglio (1977). In Aragon war mit den *cofrades* und *Sociedades de vecinos* ebenfalls die Existenz von Zusammenschlüssen mit wesentlichen Funktionen neben der Gemeinde im eigentlichen Sinn festzustellen. Siehe Daumas (1975), vor allem 604–608.

den ‚Häuser‘ miteinander verbindet und einander verpflichtet, oder jedenfalls Individuen in Abhängigkeit von der Stelle, die sie besetzen, und nicht in Abhängigkeit davon, was sie persönlich darstellen. Sie hat nichts mit Verwandtschaftsbeziehungen zu tun; diese konnten zwar zwischen den Häusern bestehen, doch hierfür bestand keine Notwendigkeit. In gewisser Weise übernahm die Institution der ‚Nachbarschaft‘ hier auf territorialer Ebene die Rolle der verwandtschaftlichen Beziehungen für die Herstellung von Solidarität.

Haus, Abstammungsprinzip, ‚Gemeinschaft‘: komplementär oder konkurrierend?

Wenn sowohl die territoriale ‚Gemeinschaft‘ als auch das Familiensystem eine auf dem Wohnort beruhende Logik anwenden, bleibt dies nicht ohne Konsequenzen. Diese waren jedoch nicht überall identisch: Teils führte dies zu einer gegenseitigen Verstärkung, in anderen Fällen entwickelte sich eine Konkurrenzsituation.

Der erste Fall lässt sich am Beispiel der Gesellschaften in den Pyrenäen verdeutlichen, in denen in der Regel ein einziger Erbe eingesetzt wurde. Die beiden Etagen in der Konstruktion des Sozialen, d. h. die Häuser und ihre Gruppierung zu Dorf- oder Tal-‚Gemeinschaften‘, sind komplementär zueinander und untrennbar verbunden, wie etliche Studien gezeigt haben. Zum einen war hier die ‚Gemeinschaft‘ eine wirkliche ‚Föderation von Häusern‘, die direkt aus letzteren hervorging. Zum anderen haben die Arbeiten von Anne Zink⁶² deutlich werden lassen, wie sehr beide Institutionen in dieselbe Richtung wirkten und sich gegenseitig stützten. Insbesondere die ‚Gemeinschaft‘ als Rahmen für die Ausarbeitung des Wohnheitsrechts, das die familialen Praktiken steuerte, verstärkte die den häuslichen Einheiten eigene Tendenz, sich ohne Aufteilung zu reproduzieren, und verhinderte so die schnelle Zunahme der Häuser und somit ihr eigenes Wachstum.⁶³

Diese in bestimmten Gesellschaften im Gebirge existierende enge Verbindung zwischen Systemen mit ungeteilter Vermögensübertragung in der Familie, der Existenz einer starken und strukturierten lokalen ‚Gemeinschaft‘ und dem damit einhergehen-

⁶² Zink (1993) 270–297.

⁶³ Außerhalb ihrer Rolle bei der Erarbeitung des Wohnheitsrechts wirkt die ‚Gemeinschaft‘ in den Pyrenäen auf die Art und Weise, wie sich die häuslichen Einheiten reproduzieren, ein, indem es das Recht jedes Hauses eines Eingesessenen auf seinen Anteil an den kollektiven Ressourcen festlegt. Wenn eines dieser Häuser zusätzlich einen oder mehrere ‚Nachgeborene‘ sich niederlassen lässt, haben die so neu gegründeten Häuser kein Recht auf die Gemeingüter. Sie können genau dann an den (im Übrigen unveränderten) Rechten des früheren Hauses teilhaben, wenn dieses zustimmt. Wollte man die Funktionsweise der ‚Gemeinschaft‘ im Sinne des Familienrechts beschreiben, könnte man sagen, dass sie bei der Teilung der Nutzungsrechte eine Logik nach ‚Stämmen‘ und nicht ‚Köpfen‘ nutzt und auf seine Mitglieder das Prinzip der ‚Repräsentation‘ anwendet.

den Einsatz kollektiver Ressourcen ermöglicht eine interessante historische Beobachtung. Im bäuerlichen Milieu sind Praktiken mit nur einem Nachfolger für bestimmte Regionen seit dem Spätmittelalter oder der Frühen Neuzeit durch zahlreiche Quellen belegt. Diese erlauben uns, das Phänomen genauer zu betrachten. Für die weiter zurückliegenden Epochen hingegen gibt es eigentlich nichts, das uns ermöglichen würde, Spuren zu finden. Liegt dies daran, dass nur wenige Quellen überliefert sind, oder am vorrangig normativen Charakter der tatsächlich erhaltenen Quellen? Jedenfalls gibt es weder in der alten germanischen oder keltischen Tradition noch in der Tradition der romanisierten Räume ernstzunehmende Belege für die Existenz dieser Praktiken. Man kann somit die Hypothese formulieren, dass in Frankreich in vielen Fällen der Beginn ihrer Entwicklung im bäuerlichen Milieu mit den großen Phasen des starken demographischen Anstiegs sowie der Rodung und immer vollständigeren Bewirtschaftung bestimmter Böden zusammenfiel, entweder ab dem Hochmittelalter (12. und 13. Jahrhundert) oder in späteren ähnlichen Wachstumsperioden (Ende des 15. und im 16. Jahrhundert). Man kann hierin eine malthusianische Antwort auf eine neuartige Situation erkennen, wobei nicht vergessen werden darf, dass sie im Rahmen spezifischer regionaler Kontexte entstand. Anderswo nahmen die Anpassungsprozesse andere Formen an.⁶⁴

Eine solche Hypothese erscheint umso wahrscheinlicher, da diese Perioden starken demographischen Wachstums gleichzeitig auch die Perioden waren, in denen sich die territorialen ‚Gemeinschaften‘ klar herauskristallisierten. In den Gesellschaften im Gebirge haben sie eine wirkliche Konsistenz erst in dem Augenblick angenommen, als sie mit der neuartigen Situation beschränkter Ressourcen umgehen mussten. Dabei ging es nicht nur um die Verfügbarkeit von Raum an sich, sondern auch um die Art und Weise der Verwendung dieses Raums. Die vorherrschende, an die Umweltbedingungen angepasste agrarisch-pastorale Wirtschaftsform auf der Grundlage extensiver Viehhaltung war gegen die zunehmende Nutzung als Ackerland, gegen Abholzungen und Überweidung zu schützen. Die ‚Gemeinschaft‘ strukturierte sich ausgehend von Konflikten mit benachbarten ‚Gemeinschaften‘ über den genauen Grenzverlauf zwischen den jeweiligen Weideflächen, aufgrund der Notwendigkeit, die Nutzungsrechte zu reglementieren und gleichmäßig zwischen den Mitgliedern aufzuteilen und schließlich gegen Neuankömmlinge oder andere Nutzer kollektiver Räume zu verteidigen. Auf dieser Grundlage entwickelte sie ein Eigenbewusstsein und eine streng reglementierte Organisationsform.⁶⁵ Zwar lässt sich einwenden, dass es stets eine gewisse

⁶⁴ Zu dieser Vielfalt der regional unterschiedlichen Antworten auf dieselbe Konjunktur siehe Derouet (1994), vor allem 56–59.

⁶⁵ Außerhalb der Beispiele aus den Pyrenäen erscheinen diese Umstände, in denen die Gemeinde im Gebirge ihre Organisation präzisieren musste, sehr deutlich für die südlichen Alpen in Sclafert (1959); dies. (1926), 134–147. In dieser Region erscheint das 13. Jahrhundert aus diesem Blickwinkel wie ein wesentlicher Moment. Vaillant (1951), 564, ordnet diese Bewusstseinswerdung ebenfalls im Zeitraum zwischen dem Ende des 12. und der Mitte des 13. Jahrhunderts ein.

Form von ‚Gemeinschaft‘ gegeben habe, selbst in diesen Gesellschaften im Gebirge, und dass man für sie keinen genauen ‚Ursprung‘ festlegen könne. Sie hat aber erst in bestimmten, sehr genau festgelegten Kontexten und durch bestimmte Praktiken eine wirkliche Konsistenz als Kollektiv erfahren und vor allem ihre ‚Grenzen‘ festgelegt, sowohl hinsichtlich des materiellen Raums (Setzen der Grenzsteine), als auch des sozialen Raums (Zugehörigkeitskriterien), sowie indem den Rechten der individuellen Mitglieder Grenzen gesetzt wurden.

Dies alles legt den Gedanken nahe, dass es sich in etwa um dieselben Perioden handelt, in denen in bestimmten Gesellschaften im Gebirge die ländliche ‚Gemeinschaft‘ (im Dorf, Tal usw.) ihre Organisation formalisierte, in denen sie die Nutzung ihres Raumes strenger reglementierte und in denen sich zugleich restriktive Praktiken der Besitzübertragung entwickelten. Auch auf der chronologischen Ebene wären demnach Formen der kommunalen Organisation und der familiären Nachfolge verbunden. Zwar gehen eine starke territoriale ‚Gemeinschaft‘ oder die Existenz von bedeutenden Gemeingütern nicht überall mit malthusianischen Erbpraktiken einher.⁶⁶ Desgleichen finden sich Praktiken, die einen Haupterben bevorzugten, auch in Kontexten, in denen die kollektiven Ressourcen keine grundsätzliche Rolle spielten. Diese Korrelation hat daher keine universelle Bedeutung, ist aber für viele Gesellschaften im Gebirge auch außerhalb der Pyrenäen relevant.⁶⁷

Es wäre falsch, sich die Beziehung zwischen der Familie und der ländlichen ‚Gemeinschaft‘ als solche einer einfachen Beeinflussung in die eine oder andere Richtung vorzustellen. Es handelt sich um ein komplexeres Problem, eine tatsächliche Interaktion oder sogar – im speziellen Fall der Pyrenäen – letztlich um dasselbe Phänomen, das auf zwei miteinander verwobenen Ebenen zum Tragen kam: Denn die ‚Gemeinschaft‘, die hier aus den häuslichen Einheiten hervorging, vertrat letztlich deren allgemeines Interesse, denn sie verfügte über die Mittel, von den Spannungen und partiku-

66 Anm. d. Hg.: Der Begriff ‚malthusianisch‘ wird im Französischen oft im Sinne von ‚durch Bevölkerungswachstum angetrieben‘ verwendet.

67 Eine solche Beobachtung kann auch in außereuropäischen Gesellschaften gemacht werden. Siehe Nakane (1967), insbesondere 62–69. Im ländlichen Raum Japans des 18. Jahrhunderts ist eine Übereinstimmung festzustellen zwischen der Entwicklung eines Häusersystems mit einem einzigen Nachfolger und der Fixierungsperiode eines *numerus clausus* für diejenigen häuslichen Einheiten, die ein volles Anrecht auf die Ressourcen der ‚Gemeinschaft‘ besaßen. Beides ging auf eine Konjunktur zurück, in der die zur Verfügung stehenden Ressourcen sich wegen des Bevölkerungswachstums verknappten. Es folgte die Errichtung von zwei möglichen Statuten für die Häuser, die vergleichbar sind mit den ‚Nachbarn‘ und ‚Nichtnachbarn‘ (oder: Vollbürgern und Beisassen) der europäischen Gesellschaften. Die neuen Häuser (hervorgegangen aus einer Abspaltung von den alten) konnten lediglich als Unterpartien des Hauses, aus dem sie stammten, Zugang zu den kollektiven Rechten haben. Es bildet sich dann ein System heraus, welches genau dem entsprach, das man im Baskenland in der Unterscheidung zwischen *capcazal*-Häusern und *ahitons* kannte. Das Aufkommen dieses privilegierten Status, das in der japanischen ländlichen Gemeinschaft nur an denjenigen gewährt wurde, der das Haus übernahm (und nicht seinen Verwandten), führte parallel zu einer immer inegalitäreren Übertragung des Privatbesitzes, was im 18. Jahrhundert vor der Einführung des *numerus clausus* nicht der Fall gewesen war.

laristischen Willensbekundungen zu abstrahieren, die es in jeder Familie geben kann.⁶⁸ Zwar handelt es sich hierbei um einen Grenzfall, doch zeigt er, dass die Beziehung zwischen Familiensystem und ‚Gemeinschaft‘ als Interaktion aufzufassen ist, nicht als einseitiger Einfluss.

Die Praktiken mit einem einzigen Nachfolger stellen aber nur einen der Fälle dar, in denen im Familiensystem ein Prinzip des Wohnorts und der Territorialität vorherrscht. Ein solches Prinzip kann auch in Systemen existieren, die grundsätzlich mehrere Nachfolger zulassen. In diesem Fall stellt sich die Frage nach der ländlichen ‚Gemeinschaft‘ deutlich anders.

Ein Beispiel hierfür sind die *frères*, eine Form der ungeteilten Nachfolge unter Brüdern, oder die oben angesprochenen Familien-‚Gemeinschaften‘. Hier blieb das Familienvermögen dauerhaft ungeteilt, die Nachfolger wohnten in einer tatsächlichen häuslichen Einheit zusammen. Auch Systeme, die zu ‚Trauben‘ miteinander verwandter Familien am selben Ort führten, lassen sich analog betrachten; sie waren durch eine Eheschließung mit neuem Wohnort sowie eine kernfamiliäre Haushaltsform gekennzeichnet. Dieser letztgenannte Fall wird in den bäuerlichen Gesellschaften Europas vor allem durch eine Vielzahl von Systemen mit Tendenz zur ‚Abstammungslinie‘ illustriert, die bei der Übertragung eine bestimmte – meist die männliche – Verwandtschaftslinie bevorzugten. Im Erbfall drückte sich dies im Ausschluss der Töchter und in der Gleichheit der Söhne aus. Allerdings setzten auch diese Systeme häufig zusätzlich eine Logik des Wohnorts bzw. der Territorialität ein. Obwohl ihre Praktiken also auf dem Abstammungsprinzip gründen (wie in den Parentelsystemen, aber ohne deren Bilateralität), war die Wirklichkeit viel komplexer: Auch die auf Abstammungslinien beruhenden Systeme sind, anders als die Parentelsysteme, ein Beispiel für Gesellschaften mit starker örtlicher Verwurzelung, in dieser Hinsicht also den Häusersystemen vergleichbar.⁶⁹ Der Vorteil, der einem Teil der Nachkommen zu Lasten der anderen eingeräumt wurde, gründete darauf, dass sie aufgerufen waren zu ‚bleiben‘ und untereinander eine privilegierte Beziehung auf lokaler Ebene sowie mit der ursprünglichen Familienzelle aufrecht zu erhalten. Dies drückte sich vor allem in der Beibehaltung räumlicher Nähe aus, selbst wenn diese keine tatsächlichen Formen von ungeteiltem Gemeinschaftsbesitz bzw. Formen des Zusammenwohnens zur Folge hatte.

Unter den vielen möglichen Beispielen illustrieren insbesondere die familialen Praktiken in der Franche-Comté bis ins 19. Jahrhundert hinein den Fall einer Überlagerung von Verwandtschaftsbeziehung und Territorialität,⁷⁰ denn sehr oft blieben hier Gruppen von Brüdern sowie später auch viele ihrer Nachkommen in männlicher

⁶⁸ Vgl. Zink (1993), 280 und 281.

⁶⁹ Anm. d. Hg.: Derouet unterscheidet also zwischen Systemen, die auf dem Haus beruhen, solchen, die auf der Abstammungslinie beruhen, und solchen, die auf der Verwandtengruppe (Parentel) beruhen.

⁷⁰ Derouet (1993), 460–462.

Linie an Ort und Stelle. Dies konnte mit mehr oder weniger starken und dauerhaften Praktiken ungeteilten Gemeinschaftsbesitzes einhergehen. Auch andernfalls gab es zwischen ihnen zahlreiche Phänomene der Kohäsion sowie privilegierte Beziehungen zwischen den Angehörigen der Seitenlinien. Dieser Typ lokaler Kohäsion stellte gewissermaßen eine abgeschwächte Form des ungeteilten Gemeinschaftsbesitzes dar, der nur zwischen den Zeilen erscheint.⁷¹

Neben den französischen Bergregionen in den Alpen⁷², im Zentralmassiv und im Südwesten⁷³ lässt sich auch für weitere mediterrane Gesellschaften⁷⁴ feststellen, dass die Kerne lokaler Solidarität – teils relativ streng, teils eher informell – in nachbarschaftlichen Gruppen organisiert wurden, in denen die Zugehörigkeit zur selben Verwandtschaft und die Teilhabe an demselben Territorium unauflöslich miteinander vermischt waren.⁷⁵ Solche Solidaritätskerne wirkten sich unweigerlich auf die jeweiligen territorialen ‚Gemeinschaften‘ aus: Entweder wurden die Formen der lokalen ‚Gemeinschaft‘ aus der Dynamik der Reproduktion der Familie erzeugt, oder diese Dynamik führte dazu, dass neben die offizielle Form der lokalen ‚Gemeinschaft‘ eine konkurrierende Form lokaler Kohäsion trat, die sie teils sogar verdrängen konnte.⁷⁶

Diese Situation erinnert wiederum an das Phänomen der sogenannten ‚stillschweigenden Gemeinschaften‘. Im Fall des Bourbonnais haben wir gesehen, wie die Familienverbände beim Erreichen einer bestimmten Größe eine Rolle auf lokaler Ebene einnahmen, zu territorialen ‚Gemeinschaften‘ im engeren Sinne wurden oder im Gegenteil einen Teil ihrer Funktionen an andere offiziellere Formen territorialer Kohäsion abgaben. Der Unterschied zwischen den hier diskutierten Systemen mit Tendenz zur Abstammungslinie und den ‚stillschweigenden Gemeinschaften‘ liegt darin,

71 Hier besteht also ein starker Bezug, der zwischen miteinander verwandten Haushalten beibehalten wird auf der Grundlage dessen, dass diese im selben Raum verbleiben, ein Bezug, der sich aber dennoch nicht in gemeinsamem Wohnen und der Verschmelzung des Vermögens niederschlägt. Dies stellt den üblichen Gebrauch des Begriffs ‚Neolokalität‘ ebenso in Frage wie die Relevanz von Untersuchungen, die zu sehr auf die Morphologie der Haushalte gründeten (Kernfamilienhaushalte oder Haushalte mit komplexen Formen). Die Tatsache, dass die Haushalte Kernfamilienhaushalte sind, und die Tatsache der Neolokalität haben sehr verschiedene Bedeutungen und soziale Wirkungen, je nachdem, wie stark sie von Mobilität und Neuordnung der Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern begleitet werden. Hiervon hängt ab, ob man von einer Autonomie der neu geschaffenen Haushalte sprechen kann oder nicht.

72 Siehe beispielsweise Siddle (1986). Siehe außerdem für den Alpensaum Dufournet (1978), vor allem 347–354.

73 Siehe Deffontaines (2000 [1932]); zu den *maynés* 31–46 und 71–72 und zu den *masatgés* im Bas-Quercy 81 ff. Siehe außerdem Latouche (1923), 37–47.

74 Siehe Davis (1977); Delille (1985); Ravis-Giordani (2001 [1983]); Chacón Jiménez (1987). Georges Augustins schlägt vor, von Titiev den Begriff der „Gruppierung an einem Ort“ (*groupement unilocal*) zu übernehmen, um dieses Phänomen zu bezeichnen: Augustins (1982), 65.

75 Siehe neben anderen Beispielen Andrich (1977).

76 Natürlich bieten gerade die Regionen auf dem Balkan die charakteristischsten Beispiele für diese Prozesse. Siehe jedoch auch in Frankreich zu den verschiedenen Formen der Entwicklung des *mas* seit dem Mittelalter: Fel (1962), 112–126.

dass die auf der Grundlage der Verwandtschaft gebildete Gruppe hier nicht durch das ungeteilte gemeinsame Eigentum an demselben Stück Land zusammengeschweißt wurde, sondern eher lose verbunden und solidarisch auf der Grundlage eines Zugehörigkeitsgefühls zu ein und demselben Territorium blieb. Sie bildete eine Beziehung beinahe ‚politischen‘ Typs, während die stillschweigenden ‚Gemeinschaften‘ auf das Erbe abhoben. In beiden Fällen lassen sich jedoch Phänomene der Konkurrenz und der Interferenz sowie der gegenseitigen Absorption der Gruppen ausmachen, die aus den Reproduktionsmechanismen der Familien und der territorialen ‚Gemeinschaft‘ hervorgegangen waren. Sie haben ihren Ursprung darin, dass in diesen Gesellschaften die territoriale Logik bereits konstituierender Bestandteil des Familiensystems und des Prozesses der sozialen Reproduktion der Familien war.

In Verlängerung dieses Gedankens ist ein wesentlicher Unterschied hervorzuheben, der die verschiedenen auf das Territorialitätsprinzip ausgerichteten familialen Systeme voneinander trennt, und zwar die Anzahl der Nachfolger. Die Systeme mit einem einzigen Nachfolger gestehen Verwandtschaftsbeziehungen in der Seitenlinie eine nur relative Bedeutung zu, da alle Nachkommen mit Ausnahme des Nachfolgers dazu vorgesehen sind, entweder ledig am Ort zu verbleiben, in die Ferne abzuwandern oder sich als Ehepartner in andere Häuser einzugliedern und deren Identität anzunehmen. Auf diese Weise konnten in langfristiger Perspektive keine mächtigen Gruppen entstehen, die mehrere häusliche Einheiten auf der Grundlage einer weit verzweigten verwandtschaftlichen Beziehung zusammenfassten. Zwar existierten auch hier starke horizontale Solidaritätsbeziehungen auf lokaler Ebene, ihre Grundlage war aber nicht die Verwandtschaft im eigentlichen Sinn.⁷⁷ Vielmehr fanden diese Beziehungen zwischen den Häusern der territorialen ‚Gemeinschaft‘ bzw. der Nachbarschaft (zwischen Häusern) statt; sie ersetzen somit die eigentlichen Verwandtschaftsbeziehungen.⁷⁸ Verwandtschaftsbeziehungen als Grundlage von lokaler Solidarität waren im Gegenteil stärker in Gesellschaften zu finden, in denen das Prinzip des Wohnorts zugunsten mehrerer Erben angewandt wurde. Hier konnte der Prozess der Familienreproduktion schließlich dazu führen, dass an Ort und Stelle und innerhalb der lokalen ‚Gemeinschaft‘ ‚Familienclans‘ gebildet wurden, die teils in Konkurrenz zur offiziellen ‚Gemeinschaft‘ traten und sie dominierten, absorbierten, generierten oder die Kontrolle über sie gegen konkurrierende Clans zu behaupten suchten.

Jedoch darf die Analyse der Beziehung zwischen den Formen der Familienreproduktion und der territorialen ‚Gemeinschaft‘ nicht nur aus der Sicht der Stärke und

⁷⁷ Für ein Phänomen desselben Typs in einem außereuropäischen Kontext siehe Cornell und Smith (1969 [1956]), vor allem 180 und 221–223. Vgl. außerdem Nakane (1967), vor allem 69, 107 und 133 ff.

⁷⁸ Natürlich wird die Relevanz der Verwandtschaftsbeziehung in Wirklichkeit nur abgeschwächt und niemals vollständig abgeschafft. Man kann aber sagen, dass sich in bestimmter Hinsicht auf der Grundlage der räumlichen Beziehung eine ‚Quasi-Verwandtschaft‘ bildet, die Wohn- und Besitzeinheiten vereint, die man als ‚Häuser von Cousins‘ bezeichnen könnte. Diese Häuser haben ihre eigene ‚Genealogie‘ (Abfolge ihrer Inhaber), die unabhängig ist von der klassischen Bedeutung des Begriffs (die ausgehend von der Abstammung konstruiert wird).

der Intensität letzterer angegangen werden. Es ist zutreffend, dass auf dieser Ebene die in Häusern organisierten Gesellschaften und diejenigen mit Tendenz zur Abstammungslinie oft zusammentrafen, doch die Modalitäten ihrer Organisation konnten sich deutlich unterscheiden. Nehmen wir das Beispiel der Gesellschaften in den Pyrenäen und in den Alpen. Beide sahen sich durch den Kontext des Gebirges dazu veranlasst, einen bedeutenden Teil ihres Bodens kollektiv und ungeteilt zu bewirtschaften. Man kann das Phänomen der lokalen ‚Gemeinschaft‘ bei beiden also zunächst als stark charakterisieren. Ab einem gewissen Zeitpunkt orientierten sich beide hin zu Praktiken der ‚Schließung‘ und stellten den Begriff der ‚aus dem Ort stammenden Personen‘ als Quelle für die Teilhabe an den kollektiven Rechten in den Vordergrund. In der Art und Weise, wie sie dieses Prinzip anwandten, waren sie allerdings deutlich und zunehmend verschieden. Die Gesellschaften in den Pyrenäen verwendeten eine Vorstellung vom ‚Nachbarn‘, die sowohl neue, von Fremden gegründete Häuser als auch diejenigen disqualifizierte, die aus der Heirat und der Niederlassung von mehr als einem Nachfolger pro Haus entstanden.

In vielen Gesellschaften in den Alpen hingegen übersetzten sich die Praktiken der lokalen Kollektive sehr häufig in eine Begrifflichkeit des ‚Bürgertums‘, unter diesem oder anderen Namen. Die Gemeinschaft schützte so ihr Vermögen vor auswärtigen Neuankömmlingen, ohne allerdings ihr eigenes inneres Wachstum zu verhindern. Der Begriff des ‚Bürgerrechts‘, der in seiner auf die ursprünglich aus dem Ort stammenden Personen gerichteten Konzeption das Abstammungsprinzip in den Vordergrund stellte, führte dementsprechend dazu, dass allen Nachkommen der ersten Einwohner – oder wenigstens den Nachkommen in männlicher Linie, denn viele Familiensysteme in den Alpen hoben auf die männliche Linie ab – ein Recht auf die kollektiven Ressourcen eingeräumt wurde.

Ebenso wie in den Pyrenäen bestand so in den Gesellschaften in den Alpen eine signifikante Korrelation zwischen den Praktiken der lokalen ‚Gemeinschaften‘ und den Modalitäten der sozialen Reproduktion der Familien. Zwar wiesen die Alpen ein vielfältiges Bild der familialen Übertragungspraktiken auf, doch haben dort – jedenfalls bis ins 19. Jahrhundert – vor allem Praktiken vorgeherrscht, die von der ‚Abstammungslinie‘ inspiriert waren und die Gesamtheit der männlichen Nachkommen begünstigten. In selteneren Fällen wurde auch einer der Nachkommen, häufig der Älteste, besonders bevorzugt und war als wahrer Nachfolger vorgesehen. Diese Neigung zu einem einzigen Nachfolger hat sich aber nur in bestimmten Regionen und nur tendenziell manifestiert, viel weniger systematisch also als in den Pyrenäen. Insgesamt wurden die alpinen Gesellschaften bis ins 19. Jahrhundert von Praktiken der Abstammungslinie geprägt. Die Formen dieser lokalen Organisationen sind jedoch nicht zufällig. Häufig nahmen sie die Form einer Gesellschaft mit ungeteiltem Miteigentum an. Verbreitet waren auch solche Formen des Bürgerrechts, die aus der Gesamtheit der Nachkommen in männlicher Linie der ersten Bewohner gebildet worden waren. In diesem Fall hatten die Mitglieder meist die Möglichkeit, ihre Rechte zu bewahren, unabhängig davon, ob sie persönlich in dem entsprechenden Ort wohnten. Die Alpen

zeigten vielfältige Gestalten der lokalen ‚Gemeinschaft‘, die aber alle auf dieselbe Geisteshaltung zurückgehen und häufig die Verlängerung des jeweils anderen sind: ungeteiltes Eigentum von Brüdern (*frères*), kleines, ungeteiltes und seit Generationen bewahrtes Familiengut, Zusammenschlüsse von Anteilseignern an ungeteiltem Eigen, die sogenannten *participanze*, Konsortien, Gruppen von Bürgern usw. Dieser ‚private‘ Charakter der ‚Gemeinschaften‘, die klarere Rolle des Abstammungsprinzips veranlasste den modernen Staat hier stärker als anderswo, diese Gruppierungen mitsamt ihren Vermögensmassen als privatrechtlich anzusehen und neben ihnen Kommunen im öffentlich-rechtlichen Sinne zu etablieren.

Auch in den Alpen bestand also eine Korrelation zwischen dem Wesen der familialen Praktiken und der Organisationsweise der ländlichen ‚Gemeinschaften‘. Es wäre allerdings vergeblich, nach Ursache und Wirkung zu suchen; stattdessen muss eher von einem gegenseitigen Einfluss und einer Interaktion gesprochen werden. Einerseits kann man die besonderen Modalitäten der ländlichen Gemeinschaft stets als eine ‚Verlängerung‘ des jeweiligen Prozesses der familialen Reproduktion verstehen; aber umgekehrt lieferte die ‚Gemeinschaft‘ die nötige Grundlage für einen Reproduktionsprozess der Familie mit einer Tendenz hin zur ‚Abstammungslinie‘, indem es über den Zuweisungsmodus kollektiver Rechte die Möglichkeit für jede Familie schuf, mehrere Söhne auszustatten.

Materieller Raum und sozialer Raum: eine besondere Beziehung?

Die genannten Formen kollektiver Kohäsion und Identität werfen also, abgesehen vom Sonderfall der lokalen und familialen Gemeingüter, ganz generell die Frage nach der Rolle der Zugehörigkeit zum selben Territorium sowie der verschiedenen Vorstellungen und Wirkungen auf, die aus ihnen je nach Gesellschaftstyp hervorgehen konnten. Teilhabe am selben Ort und Zugehörigkeit zum selben Territorium wurden offensichtlich nicht überall auf dieselbe Weise gesehen und wahrgenommen. Daraus leitet sich die Frage ab, ob es Gesellschaften gab, in denen der materielle Raum mehr als in anderen zugleich einen sozialen Raum definierte und begrenzte.

Das für eine Reihe südlicher Gesellschaften charakteristische Phänomen der ‚Nachbarschaft‘ ist für diese größere Frage ein sehr aussagekräftiges Beispiel. Die Frage nach dem ‚Territorium‘ meint also im Grunde die Frage nach der besonderen, überraschend starken Beziehung, die in bestimmten Gesellschaften zwischen den Menschen und einem ‚Zwischenraum‘ bestand, der weder das Eigentum an einem Stück Land noch im Gegensatz dazu ein neutraler und indifferenter Raum war, auf den man keine Rechte ausübte oder fühlte. In bestimmter Weise ließ dieses Territorium eine Form der ‚Aneignung‘ zu, die sehr viel weiter ging als die Ausübung politischer Rechte in der Verwaltung einer lokalen Einheit. Auch heute noch gibt es Gesellschaften, in

denen selbst bei Abwesenheit tatsächlicher Gemeingüter die Eingliederung eines Neuankömmlings in einen lokalen Raum sehr viel mehr bedeutet als nur einen einfachen Wechsel des Wohnorts. Aus Sicht der sozialen Identität stellt dies keinen neutralen Vorgang dar, so dass eine Niederlassung nicht vorstellbar ist ohne die Zustimmung der Personen, mit denen dasselbe Territorium geteilt werden soll. Die Existenz dieses ‚virtuellen Rechts‘ an einem Raum sowie die verschiedenen möglichen Arten seiner Ausübung können sogar die Vorstellung von einem wahren Eigentum im vollständigen Sinn des Wortes, also der Beziehung eines Einzelnen zu den Teilen des Raums, die ihm als persönlicher und privater Besitz gehören, in Frage stellen.

Diese Vorstellung von einem ‚virtuellen Recht‘ bezüglich der Zugehörigkeit zum selben Territorium stellt paradoxerweise eine formale Analogie zur Konzeption dar, die sich in vielen historischen Gesellschaften hinsichtlich der an die Verwandtschaft gebundenen Rechte findet. Dies war vor allem die Bedeutung des gewohnheitsrechtlichen Erblosungsrechts, das auftreten konnte, wenn eine Einzelperson ein ‚Familiengut‘ außerhalb der Verwandtschaft veräußern wollte.⁷⁹ Jedes Mitglied der Verwandtschaft behielt an solchen ‚Familiengütern‘ eine Art Vorkaufsrecht, das unter solchen Umständen ausgeübt werden konnte. Genauso konnte die Intensität der Beziehung zum Territorium in von starker Kohäsion geprägten Verbänden im Mittelalter und sogar in der Frühen Neuzeit Ausdruck in der Existenz eines gemeindlichen oder gemeinschaftlichen Losungsrechts finden, also in ‚Gemeinschaften‘, die den Umlauf von Rechten und Gütern nur innerhalb des Mitgliederkreises ihres ‚geschlossenen Raums‘ gestattete. Die Veräußerung oder Übertragung von Rechten außerhalb des Ortes konnte schlichtweg untersagt oder wenigstens durch ein Vorkaufsrecht an Bedingungen und Beschränkungen zugunsten der als Ganzes verstandenen territorialen Einheit oder eines ihrer Mitglieder geknüpft sein.⁸⁰

In beiden Fällen war – ohne dass es sich um ungeteiltes Gemeineigentum handelte – die Existenz einer ‚Kollektivität‘ gegeben, die latente oder virtuelle Vorrechte am persönlichen Besitz ihrer Mitglieder innehatte, entweder auf der Grundlage einer durch Verwandtschaft oder einer durch den gemeinsamen Wohnort begründeten Beziehung. Das verwandtschaftliche und das kommunale Losungsrecht fielen also grundsätzlich unter dieselbe Logik, beruhten aber in einen Fall auf einer ‚persona-

79 Der Begriff ‚Familie‘, wie ihn hier das Gewohnheitsrecht verwendet, verweist natürlich auf eine Kohäsion auf der Grundlage der Verwandtschaft und nicht der Zugehörigkeit zum selben Haushalt. Diese Familiengüter sind ‚Eigengüter‘, d. h. diejenigen Güter, die man aufgrund einer Übertragung per Erbschaft besitzt und nicht gekauft hat.

80 So existierte in der mittelalterlichen Lombardei (13.–14. Jahrhundert) ein Losungsrecht der Nachbarn, *ratione loci*, das den Vorrang vor dem auf der Abstammung gründenden Erblosungsrecht hatte. Vgl. Toubert (1960), 450–451 und 455. Siehe außerdem Aureggi-Ariatta (1984), 217. Er ist ebenfalls sowohl in Nord- als auch in Südfrankreich, wenigstens bis ins 13. Jahrhundert, belegt. Bourin und Durand (1984), 147–148 und 165. Die Existenz eines *retrait* der Nachbarschaft ist noch für das 18. Jahrhundert im Schweizer Jura belegt, vgl. Chèvre (1960), 257, und für das 19. Jahrhundert in Andorra, siehe Brutails (1904), Kap. VI, 174 f.

len', im anderen auf einer ‚realen‘ Beziehung, d. h. auf einer Beziehung zu einem Gut, Raum oder einer Interessengemeinschaft, die mittelbar durch einen Gegenstand oder ein Gewerbe gestiftet wurde.

Diese formelle Ähnlichkeit verdeutlicht, wie komplex die Beziehung zwischen Verwandtschaft und Territorium in den alten europäischen Gesellschaften war. Sie zeigt, dass es zwischen beiden Konstruktionsprinzipien sozialer Identität in den Modalitäten ihrer Umsetzung eine strukturelle Analogie, aber auch eine Beziehung der Konkurrenz geben konnte. Auf letztere soll hier allerdings nicht weiter eingegangen werden, da ihre Existenz unmittelbar einleuchtet: Hinsichtlich der Rechte am Vermögen konnte eine auf der Verwandtschaftsbeziehung aufbauende Logik nur dann konsequent angewandt werden, wenn sie die territoriale Verankerung und die Bindung von Individuen an eine einzelne lokale Einheit nicht zu berücksichtigen brauchte. Umgekehrt musste eine die auf der Relevanz der territorialen Verbindung gründende Logik letztlich die Anwendung des Verwandtschaftsprinzips beschränken.

Diese Konkurrenzbeziehung zwischen der Logik der Territorialität und der Logik der Verwandtschaft schloss wie gesehen jedoch deutliche Analogien in der Art und Weise der Anwendung nicht aus. In dieser Hinsicht ist an die starke Kohärenz zu erinnern, die sich in verschiedenen alten europäischen Gesellschaften und ihren juristischen Praktiken in der Art und Weise feststellen lässt, verschiedene Typen sozialer Identität unabhängig von ihrem Inhalt zu konstruieren. Jeweils geht es darum, dass eine herausgehobene Einheit gegenüber ihren Mitgliedern latente Rechte behielt. Dieses Muster tritt auf sowohl auf der Ebene der doppelten Herrschaft (des *dominium directum et utile*) des feudalen bzw. grundherrlichen Rechts, auf der Ebene des gewohnheitsrechtlichen Familienrechts und seiner Konzeption der Verwandtschaft, also auch auf der Ebene der Beziehung zwischen den Mitgliedern bestimmter territorialer ‚Gemeinschaften‘, selbst wenn diese sehr autonom waren. Zwischen diesen drei Arten von Beziehung bestand eine tiefgehende Übereinstimmung. Sie konnten nur in derselben Gesellschaft und innerhalb desselben Bündels von Vorstellungen koexistieren. Hier liegen drei Arten doppelter Herrschaft vor, drei Arten des möglichen Lösungsrechts sowie drei identische Möglichkeiten, die Beziehung zwischen dem Individuellen und dem Kollektiven zu organisieren.

Auf historischer Ebene verdient diese Frage jedenfalls Berücksichtigung. Es war weder Ziel dieses Aufsatzes, eine ‚Geschichte‘ der ländlichen ‚Gemeinschaften‘ vorzulegen, noch eine detaillierte Chronologie oder deren großen Linien nachzuzeichnen. Diese Geschichte muss noch geschrieben werden, obwohl vor allem in jüngster Zeit wichtige Beiträge in diesem Bereich beigesteuert wurden.⁸¹ Wir haben hier ein anderes Vorgehen gewählt, das in die Frage mündet, wie eine solche Geschichte der ländli-

81 Siehe die Arbeiten von Robert Fossier (2012 [1992]); Bourin und Durand (1984); Higounet (Hg. 1984); Sivéry (1990); Gutton (1979); Derlange (1987); Cahiers de la Méditerranée (1980); Recueils de la Société Jean Bodin (1984). Für Italien siehe die Nummern 46 und 81 der Quaderni storici: Levi (Hg. 1981); Moreno und Raggio (Hg. 1992).

chen ‚Gemeinschaften‘ zu schreiben wäre. Im Grunde stellt sich die Frage folgendermaßen: Handelt es sich um eine einzige oder eine doppelte Geschichte? Denn die ländliche ‚Gemeinschaft‘ wirft mehrere Fragen auf, die zu bestimmten Zeitpunkten besser unterschieden werden müssen. Dies konfrontiert uns mit zwei chronologischen Abläufen, die – zumindest in Frankreich – keineswegs übereinstimmen.

Die erste Problematik ist die der Bestätigung oder der Freisetzung der ländlichen ‚Gemeinschaften‘, der Eroberung, Bewahrung oder des Verlusts ihrer Autonomie in Bezug auf andere, konkurrierende Instanzen, die ebenfalls den Anspruch hatten, einen Rahmen für die Organisation der Gesellschaft auf lokaler Ebene zu liefern. In dieser Perspektive sind zwei starke Aspekte zu betonen: Zunächst der einer zunehmenden ‚Autonomisierung‘ der ‚Gemeinschaften‘ gegenüber der Institution des Grundherrn über mehrere Jahrhunderte ab der Mitte des Mittelalters, die je nach Region mehr oder weniger umfassend gelang; anschließend das zunehmende Zerbröckeln dieser Autonomie, vor allem ab dem 17. Jahrhundert unter der Einwirkung einer ‚Bevormundung‘ durch den Staat, der die ‚Gemeinschaften‘ in das Räderwerk seiner Verwaltung einzugliedern suchte und sie sich als Basis für seine eigene Kontrolle über den ländlichen Raum einverleiben wollte. Wahrscheinlich, zumindest unter manchen Perspektiven, gab es zwischen diesen beiden Prozessen mit entgegengesetzter Wirkung, die zeitlich versetzt auftraten und sich jeweils über mehrere Jahrhunderte erstreckten, eine gewisse Zeit lang ein ‚goldenes Zeitalter‘ der ländlichen ‚Gemeinschaften‘. Etwa zum Ende des Mittelalters und zur Beginn der Neuzeit lässt sich bei vielen ländlichen ‚Gemeinschaften‘ ein Maximum an Autonomie und direkter Demokratie (wenn auch mit Tendenz zu ungleichen Teilhaberechten) feststellen. Auf diese Epoche lässt sich daher auch das Bild des privaten Zusammenschlusses von Einzelpersonen, das wir zuvor genannt haben, sehr gut anwenden; es stellt zwar nur einen Ausschnitt der Wirklichkeit dar, hat aber bestimmte ‚gemeinschaftliche‘ Praktiken zutiefst geprägt.

Parallel hierzu lief ein weiterer Prozess ab, der uns die Grundlage für eine zweite, ebenso wichtige Art und Weise liefert, eine Geschichte der ländlichen ‚Gemeinschaften‘ zu schreiben. Diese andere Geschichte ist die einer Gesellschaft, die ab dem Mittelalter der territorialen Konstruktion der sozialen Identitäten einen zentralen Stellenwert eingeräumt hat. Die Behauptung einer ländlichen ‚Gemeinschaft‘, die Art und Weise, wie sie sich herauskristallisierte und sich ihrer selbst bewusst wurde – ausgehend von der Definition ihrer Grenzen und Privilegien, die in sehr vielen Fällen zusammenfiel mit einer allmählichen Abschließung – ist im Grunde genommen nur eine der Ausprägungen, nach denen die mittelalterliche Gesellschaft an der Grenze zur Frühen Neuzeit der Beziehung zum Boden eine entscheidende Rolle in der Organisation der sozialen Beziehungen einräumte. Auf dieser Ebene dürfen Ausprägungen von Grundherrschaft und ländlicher ‚Gemeinschaft‘ nicht als zwei miteinander konkurrierende Einheiten gesehen werden, sondern gewissermaßen als ‚Komplizen‘. Die Grundherrschaften, die im Hinblick auf die Beziehung zwischen den Menschen und dem Raum die größten Einschränkungen auferlegten, und die am stärksten zusammen-

geschweißten und organisierten ländlichen ‚Gemeinschaften‘ mit der größten Autonomie stellten letztendlich nur zwei alternative Versionen desselben Phänomens der Kohäsion auf territorialer Ebene dar, die sich auf eine anhand der Beziehung zum Raum konstruierte Identität gründete. Der einzige wirkliche Unterschied bestand darin, dass sich eine dieser Versionen in einen Rahmen der Selbstverwaltung und die andere in einen Rahmen der Abhängigkeitsbeziehungen einpasste.

Eine Geschichte der Verwandtschaft in den europäischen Gesellschaften täte also gut daran, die Verwandtschaft in den Kontext der Gesamtheit möglicher Konstruktionsweisen sozialer Identitäten zu stellen und ihrer Interaktion mit der Beziehung zum Territorium eine zentrale Bedeutung einzuräumen, denn diese hat zu verschiedenen Zeitpunkten in der Geschichte dieser Gesellschaften eine grundlegende Rolle gespielt.

Postscriptum

Georg Fertig

Der titelgebende Ausdruck *communauté* ist offensichtlich vieldeutig und könnte bei einer wörtlichen Übersetzung ins deutsche ‚Gemeinschaft‘ so verstanden werden, als handle es sich (der britisch-deutschen Traditionslinie soziologischer Theoriebildung folgend) um eine primäre Sozialisationsform, die auf ständischen (auf Zuschreibung beruhenden) im Unterschied zu vertraglichen sozialen Beziehungen beruht, wobei die Ziele der jeweils übergeordneten sozialen Einheit als Selbstzweck den Zielen der Individuen vorgehen. So postuliert Henry Sumner Maine eine Entwicklung „from status to contract“, Tönnies einen Gegensatz von „Gemeinschaft und Gesellschaft“ und vor allem Max Weber eine damit nicht identische, sie aber assoziierende handlungstheoretische Unterscheidung von „Vergesellschaftung und Vergemeinschaftung“.⁸² Wie aus dem Text im Weiteren hervorgeht, sind es aber gerade die vertraglichen, nach Derouet von den Beteiligten gewissermaßen privatrechtlich gedachten Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern, die der konkreten Gestalt lokaler sozialer Gruppenbildung und Identität zugrunde liegen. Um dieses Argument zu verstehen, ist es also gerade nicht hilfreich, mit Max Weber bei ‚Gemeinschaft‘ an naturwüchsige, herrschaftsbezogene, gefühlte, unwillentlich überkommene traditionale Verhältnisse zu denken – man muss sozusagen den sehr vielen deutschen und sehr wenigen französischen Historikern vertrauten Großsoziologen Max Weber geradezu entlesen, oder aber ihn so genau lesen, dass man feststellt: die *communautés* sind kein Beispiel für

⁸² Maine (1997 [1861]), 91–114; Tönnies (1991 [1935]). Zu Max Webers textgeschichtlich, seitdem ‚Wirtschaft und Gesellschaft‘ nicht mehr als ein in sich geschlossenes gesellschaftstheoretisches Hauptwerk Webers gelesen werden kann, ins Rutschen geratenen Begriffsbildung siehe Lichtblau (2000).

Webersches Vergemeinschaftungshandeln, sondern gerade eines für Webersches Vergesellschaftungshandeln.

Mit anderen Worten: Deutschen Lesegewohnheiten würde es entsprechen, *communauté* hier kontextabhängig mit ‚Kollektiv‘, ‚Gruppe‘, auf konkrete Institutionen bezogen auch mit ‚Verband‘, ‚Gemeinde‘, ‚Gemeinheit‘ oder ‚Genossenschaft‘ zu übersetzen. Um aber deutlich zu machen, dass die Frage lokaler sozialer Organisation hier jenseits von Maine, Tönnies und Weber verhandelt wird, übersetzen wir *communauté* – gegen die deutsche Lesegewohnheit – als ‚Gemeinschaft‘ und setzen den Ausdruck in einfache Anführungszeichen.

Literatur

- Alhéritière, Camille (1912): Les Communaux en France en particulier dans la Creuse, Paris.
- Andrich, Gianluigi (1977): Un'antica forma di proprietà collettiva nel Bellunese, in: Guidetti und Stahl (Hg.): Un'Italia sconosciuta, 135–147.
- Arbos, Philippe (1922): La Vie pastorale dans les Alpes françaises. Étude de géographie humaine, in: Bulletin de la société scientifique de l'Isère 43, 1–716, URL: gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k5728106j.
- Augustins, Georges (1982): Esquisse d'une comparaison des systèmes de perpétuation des groupes domestiques dans les sociétés paysannes européennes, in: Archives européennes de Sociologie 23, 39–69, doi.org/10.1017/S0003975600003799.
- Augustins, Georges (1989): Comment se perpétuer? Devenir des lignées et destins des patrimoines dans les paysanneries européennes, Nanterre.
- Aureggi-Ariatta, Olimpia (1984): Comunità rurali e Comuni medioevali nella Lombardia montana e pedemontana avanti il sec. XIV, in: Les Communautés rurales 4: Europe occidentale, 207–228.
- Bauby, Justin (1885–1886): Essai sur les Mazades avant et depuis les lois abolitives de la Féodalité, in: Recueils de l'Académie de législation de Toulouse 34, 69–169, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k5454734s.
- Baud, Henri (1964–1967): Institutions communales et franchises dans le Faucigny et la vallée de Montjoie au Moyen âge, in: Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève 13, 131–159.
- Bloch, Marc (1968 [1931]): Les caractères originaux de l'histoire rurale française, 2 Bde., Paris.
- Bonnain, Roland (1981): Une économie de la sociabilité. Entraide, échange et relations de voisinage dans un village pyrénéen, in: Isac Chiva und Joseph Goy (Hg.): Les Baronnie des Pyrénées. Anthropologie et histoire, permanences et changements, Bd. 1 Maisons, mode de vie, société, Paris, 169–183.
- Bonnain, Roland (1986): Les noms de maison dans les Baronnie. 1773–1980, in: Isac Chiva und Joseph Goy (Hg.): Les Baronnie des Pyrénées. Anthropologie et histoire, permanences et changements, Bd. 2 Maisons, espace, famille, Paris, 179–200.
- Bonvalot, Edouard (Hg. 1870): Coutumes de la Haute-Alsace, dites de Ferrette, Colmar und Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k3046161k.
- Bordes, Maurice (1972): L'Administration provinciale et municipale en France au XVIIIe siècle, Paris.
- Bordes, Maurice (1977): Institutions et vie communales dans les campagnes méridionales au XVII–XVIIIe siècles, Auch.
- Bourin, Monique und Robert Durand (1984): Vivre au village au Moyen âge. Les solidarités paysannes du XIe au XIIIe siècle, Paris.
- Bourjol, Maurice (1989): Les biens communaux. Voyage au centre de la propriété collective, Paris.

- Bouyssou, Léonce (1943–1945): Étude sur la vie rurale en Haute-Auvergne. La région d'Aurillac au XVe siècle, in: *Revue de la Haute-Auvergne* 30, 101–154, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6570288c; ebd., 223–233, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6570288c; ebd., 271–289, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6569682s; ebd., 336–349, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k65696836; *Revue de la Haute-Auvergne* 31, 47–63, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k65704244; ebd., 74–86, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k65697023.
- Brutails, Jean-Auguste (1904): *La coutume d'Andorre*, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k57903147.
- Cahiers de la Méditerranée (1980): Communautés rurales et pouvoirs dans les pays méditerranéens (XVIe–XXe siècles). Actes des journées d'études Bendor, 26, 27 et 28 avril, 1978, in: *Cahiers de la Méditerranée hors série 4*, persee.fr/issue/cameled_0395-9317_1980_hos_4_1.
- Callet, Nicolas (1573): *Commentarii in leges Marchiae municipales*, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k30449780/f210.item.
- Callier-Boisvert, Colette (1994): Une micro-société agro-pastorale dans ses limites. Le communal et le privé, in: dies., Maria de Lourdes und Belchior Pontes (Hg.): *Ethnologie du Portugal. Unité et diversité. Actes du colloque de Paris, 12–13 mars 1992*, Paris, 151–166.
- Caracciolo, Alberto u. a. (1983): Les communautés rurales de l'Apennin ombro-méridional à l'époque moderne. Structure et crise, in: *Les Communautés rurales 2: Antiquité. Recueils de la Société Jean Bodin* 41, 247–270.
- Caro Baroja, Julio (1986 [1949]): *Los Vascos*, 8. Ausg. Madrid.
- Chabrol, Guillaume-Michel (1784): *Coutumes générales et locales de la province d'Auvergne*, Bd. 3, Riom, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k9610429d/f608.item.
- Chacón Jiménez, Francisco (1987): Notas para el estudio de la familia en la región de Murcia durante el Antiguo Régimen, in: James Casey u. a. (Hg.): *La Familia en la España Mediterranea (Siglos XV–XIX)*, Barcelona, 129–172.
- Charbonnier, Pierre (1980): *Une autre France. La seigneurie rurale en Basse-Auvergne du XIVe au XVIe siècle*, Bd. 2, Clermont-Ferrand.
- Chèvre, André (1960): Bourgeois et non-bourgeois sous l'Ancien Régime dans la vallée de Delémont, in: *Actes de la Société jurassienne d'Émulation* 64, 239–269, doi.org/10.5169/seals-555458.
- Chiffre, Jean (1985): *Les Aspects géographiques des communautés familiales de France centrale. Contribution à l'analyse du paysage rural*, Dijon.
- Coquille, Guy (1646): *Les oeuvres de Me Guy Coquille, sr de Romenay. Contenant la Coustume de Nivernois, les Institutions au droit des François, les Questions et responses sur toutes les Coustumes de France, avec les institutes coustumiers de France*, par Me A. Loysel, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k117436w.
- Coquille, Guy (1644): *Questions et responses sur les articles des coustumes de France. Par Me Guy Coquille, sieur de Romenay, reveues et augmentées de nouveau*, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k117382s.
- Cordier, Eugène (1859): *Le Droit de famille aux Pyrénées*, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6227667n.
- Cornell, John B. und Robert J. Smith (1969 [1956]): *Two Japanese Villages*, Ann Arbor und New York.
- Daumas, Max (1975): Villages en mutation du Haut-Aragon oriental, in: Daniel Fabre und Jaques Lacroix (Hg.): *Communautés du Sud. Contribution à l'anthropologie des collectivités rurales occitanes*, 2 Bde., Paris.
- Davis, John (1977): *People of the Mediterranean. An Essay in Comparative Social Anthropology*, London und Boston.
- Déchaux, Jean-Hugues (1991): Structures de parenté et sociétés paysannes. Deux points de vue et des suggestions pour une sociologie de la parenté dans les sociétés urbaines. *European Journal of Sociology / Archives Européennes de Sociologie / Europäisches Archiv für Soziologie* 32, 153–171, [jstor.org/stable/23997548](https://www.jstor.org/stable/23997548).

- Deffontaines, Pierre (2000 [1932]): Les Hommes et leurs travaux dans les pays de la Moyenne Garonne (Agenais, Bas-Quercy), Lille und Agen.
- Delille, Gérard (1985): Famille et propriété dans le royaume de Naples (XVe–XIXe siècle), Rom und Paris.
- Derlange, Michel (1987): Les communautés d'habitants en Provence au dernier siècle de l'Ancien Régime, Toulouse.
- Derouet, Bernard (1986): Système d'autorité et gestion des communautés familiales en Bourbonnais, in: *Revue d'Auvergne* 100, 129–140.
- Derouet, Bernard (1989): Pratiques successorales et rapport à la terre. Les sociétés paysannes d'Ancien Régime, in: *Annales ESC* 44 (1989), 173–206, doi.org/10.3406/ahess.1989.283584. Übersetzung in diesem Band (59–94): Nachfolgepraxis und Beziehung zum Boden. Die bäuerlichen Gesellschaften des Ancien Régime.
- Derouet, Bernard (1993): Le partage des frères. Héritage masculin et reproduction sociale en Franche-Comté aux XVIIIe et XIXe siècles, in: *Annales ESC* 48, 453–474, doi.org/10.3406/ahess.1993.279141.
- Derouet, Bernard (1994): Transmettre la terre. Origines et inflexions récentes d'une problématique de la différence, in: *Histoire & Sociétés Rurales* 2, 33–67, doi.org/10.3406/hsr.1994.878.
- Desplanques, Henri (1975): Terres communes en Italie. Partecipanze, comunanze, università, in: *Flatrès* (Hg.), *Les terres communes*, 165–185.
- Dufournet, Paul (1978): Pour une archéologie du paysage. Une communauté agraire secrète et organise son territoire. Bassy et alentours, Haute-Savoie et Ain, Paris.
- De Echegaray Corta, Bonifacio (1932): La vecindad. Relaciones que engendra en el Pais Vasco, in: *Revue internationale des Études basques* 23, 4–26, 376–405, 546–564.
- Fel, André (1962): Les hautes terres du Massif Central. Tradition paysanne et économie agricole, Clermont-Ferrand und Paris.
- Flatrès, Pierre (Hg. 1975): *Les terres communes*, Paris.
- Fossier, Robert (2012 [1992]): *Hommes et villages d'Occident au Moyen âge*, Paris.
- Fournier, Gabriel (1962): Le peuplement rural en Basse-Auvergne durant le haut Moyen âge, Aurillac und Paris.
- Ganghofer, Roland (1984): Aspects des communautés rurales en Alsace du XIIIe au XXe siècle, in: *Les Communautés rurales 4: Europe occidentale. Recueils de la Société Jean Bodin* 43, 433–457.
- Germain, René (1987): Les campagnes bourbonnaises à la fin du Moyen âge (1370–1530), Clermont-Ferrand.
- Grosclaude, Michel (Hg. 1993): *La coutume de la Soule. Texte gascon de l'édition de 1760*, St. Etienne de Baïgorry.
- Guichonnet, Paul (1956): La montagne d'Auferrand, un demi-millénaire d'exploitation pastorale, in: *Revue de Savoie* 9, 291–301.
- Guidetti, Massimo und Paul H. Stahl (Hg. 1977): *Un'Italia sconosciuta. Comunità di villaggio e comunità familiari nell'Italia dell'800*, Mailand.
- Gutton, Jean-Pierre (1979): La sociabilité villageoise dans l'ancienne France. Solidarités et voisinages du XVIe au XVIIIe siècle, Paris.
- Higounet, Charles (Hg. 1984): Les communautés villageoises. En Europe occidentale du Moyen âge aux Temps modernes, Toulouse, doi.org/10.4000/books.pumi.21512.
- Isambert, François-André, Nicolas Decrusy und Alphonse-Honoré Taillandier (1821–1833): *Recueil général des anciennes lois françaises, depuis l'an 420 jusqu'à la Révolution de 1789*, Bd. 18, Paris, No. 505, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k65072253/f193.item.
- Junod, Louis (1954): Notes sur les bourgeoisies au pays de Vaud, in: *Mémoires de la société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* 16, 7–17.
- Latouche, Robert (1923): *La vie rurale en Bas-Quercy du XIVe au XVIIIe siècle*, Toulouse, 37–47.
- Lemaitre, Nicole (1981): *Bruyères, communes et mas. Les communaux en Bas-Limousin depuis le XVIe siècle*, Ussel und Paris.

- Le Play, Frédéric (1855): *Les Ouvriers européens. Études sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières de l'Europe, précédées d'un exposé de la méthode d'observation*, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1057844n
- Le Play, Frédéric (1884): *L'organisation de la famille, selon le vrai modèle signalé par l'histoire de toutes les races et de tous les temps*, Tours, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k94312m.
- Levi, Giovanni (Hg. 1981): Villaggi. Studi di antropologia storica (Themenheft), in: *Quaderni storici* n. s. 46, 7–152, jstor.org/stable/i40153214.
- Lichtblau, Klaus (2000): „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ bei Max Weber. Eine Rekonstruktion seines Sprachgebrauchs, in: *Zeitschrift für Soziologie* 29, 423–443, doi.org/10.1515/zfsoz-2000-0601.
- Loup, Jean (1965): *Pasteurs et agriculteurs valaisans. Contribution à l'étude des problèmes montagnards*, Grenoble.
- Maine, Henry S. (1997 [1861]): *Das alte Recht. Sein Zusammenhang mit der Frühgeschichte der Gesellschaft und sein Verhältnis zu modernen Ideen*, Baden-Baden.
- Maitland, Frederic W. (1911): *The Crown as Corporation*, in: Herbert Albert Lauren Fisher (Hg.): *The Collected Papers of Frederic William Maitland*, Bd. 3, Cambridge, 244–270.
- Marx, Karl (1968): *Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahre 1844 (= Marx-Engels-Werke, Ergänzungsb. 1, Berlin/DDR)*, 465–588.
- Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands 16 (1954).
- Moreno, Diego und Osvaldo Raggio (Hg. 1992): *Risorse collective* (Themenheft), in: *Quaderni storici* n. s. 81, 613–924, jstor.org/stable/i40153236.
- Nakane, Chie (1967): *Kinship and economic organization in rural Japan*, London und New York
- Noirjean, François (1973): *Les bourgeoisies jurassiennes au XIXe siècle*, Freiburg i. Ü.
- Paris, André (1984): *Agriculture, structures agraires et techniques dans un village du Morvan nivernais vers 1850*. Corrancy, in: *Actes du 108e congrès national des sociétés savantes, Grenoble, 1983. Économies et sociétés des pays de montagne*, Paris, 99–120.
- Parrain, Charles (1979): *Outils, ethnies et développement historique*, Paris.
- Pérouse, Gabriel (1903): *Une communauté rurale sous l'Ancien Régime, d'après les archives de Termignon en Maurienne*, in: *Bulletin philologique et historique* 21, 209–266, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k5721830f.
- Pingaud, Marie-Claude (1995): *Partage égalitaire et destin des lignées*, in: *Annales de démographie historique. Les réseaux de parenté*, 17–33, doi.org/10.3406/adh.1995.1885.
- Poitrineau, Abel (1979 [1965]): *La vie rurale en Basse-Auvergne au XVIIIe siècle (1726–1789)*, 2 Bde., Paris und Marseille.
- Pomponi, Francis (1974): *Un siècle d'histoire des biens communaux, 1ère partie. La question des communaux, de l'annexion française à la Révolution*, in: *Etudes corses* 3, 5–42.
- Pomponi, Francis (1975): *Un siècle d'histoire des biens communaux en Corse, 2ème partie. Évolution et problèmes au 19ème siècle*, in: *Etudes corses* 5, 15–54.
- Poumarède, Jacques (1972): *Les successions dans le Sud-Ouest de la France au Moyen âge. Géographie coutumière et mutations sociales*, Paris.
- Raffaglio, Giovanni (1977): *Le vicinie della Val Camonica e della Val di Scalve*, in: Guidetti und Stahl (Hg.): *Un'Italia sconosciuta*, 79–86.
- Ravis-Giordani, Georges (2001 [1983]): *Bergers corses. Les communautés villageoises du Niolu*, Aix-en-Provence und Ajaccio.
- Recueils de la Société Jean Bodin (1984): *Les Communautés rurales 4: Europe occidentale (Italie – Espagne – France)*, 20e Congrès de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, in: *Recueils de la Société Jean Bodin* 43, Paris.
- Revue d'Auvergne (1981): *Avec les parsonniers*, in: *Revue d'Auvergne, numéro spécial* 95, 1–100.

- Revue d'Auvergne (1986): Avec les parsonniers bis. Communications présentées à une table ronde du groupe de recherches sur les communautés familiales tenue à l'Institut d'études du Massif Central en mars 1985, in: *Revue d'Auvergne*, numéro spécial 504, 119–196.
- Richard, Jean (1954): L'évolution des bourgeoisies dans le duché de Bourgogne, *Mémoires de la société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* 16, 51–59.
- Root, Hilton R. (1992): État et communautés villageoises dans la France moderne en Bourgogne aux XVIIe et XVIIIe siècles, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 39, 303–323, doi.org/10.3406/rhmc.1992.1634.
- De Saint-Jacob, Pierre (1941): Études sur l'ancienne communauté rurale en Bourgogne. I. Le village: les conditions juridiques de l'habitat, in: *Annales de Bourgogne* 13, 169–202, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k3209668h.
- De Saint-Jacob, Pierre (1943): Études sur l'ancienne communauté rurale en Bourgogne. II. La structure du manse, in: *Annales de Bourgogne* 15, 173–184, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k32095292.
- De Saint-Jacob, Pierre (1946): Études sur l'ancienne communauté rurale en Bourgogne. III. La banlieue du village, in: *Annales de Bourgogne* 18, 237–250, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k4001302z.
- De Saint-Jacob, Pierre (1953): Études sur l'ancienne communauté rurale en Bourgogne. IV. Les terres communales, in: *Annales de Bourgogne* 25, 225–240, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k32095470.
- Salitot, Michèle (1987): La gestion de la 'propriété commune'. Dans le canton de Nussey (Jura), in: *Ethnologie française* 17, 247–252.
- Salitot, Michèle (1988): Héritage, parenté et propriété en Franche-Comté du XIIIe siècle à nos jours, Paris.
- Sclafert, Thérèse (1926): *Le Haut-Dauphiné au Moyen âge*, Paris.
- Sclafert, Thérèse (1959): *Cultures en Haute-Provence. Déboisements et pâturages au Moyen âge*, Paris.
- Shaffer, John W. (1982): *Family and farm. Agrarian change and household organization in the Loire Valley. 1500–1900*, Albany (NY).
- Siddle, David J. (1986): Articulating the grid of inheritance. The accumulation of wealth in peasant Savoy 1561–1792, in: Markus Mattmüller (Hg.): *Wirtschaft und Gesellschaft in Berggebieten. Referate, gehalten am Kolloquium zur Geschichte der europäischen Berggebiete, September 1985, Graz / Economies et sociétés de montagne. Rapports présentés au Colloque sur l'histoire des régions alpines d'Europe à Graz, septembre 1985, Basel*, 123–181, permalink.snl.ch/bib/sz001675586.
- Sivéry, Gérard (1990): *Terroirs et communautés rurales dans l'Europe occidentale au Moyen âge*, Lille.
- Soulet, Jean François (1974): *La vie quotidienne dans les Pyrénées sous l'Ancien Régime du XVIe au XVIIIe siècle*, Paris.
- Stahl, Henri H. (2005 [1969]): *Les anciennes communautés villageoises roumaines. Asservissement et pénétration capitaliste*, Paris und La Tour d'Aigues.
- Timbal, Pierre-Clément (1984): De la communauté médiévale à la commune moderne en France (personnalité juridique de la communauté), in: *Les Communautés rurales 4: Europe occidentale*, 337–348.
- Tönnies, Ferdinand (1991 [1935]): *Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie*, Darmstadt.
- Toubert, Pierre (1960): Les statuts communaux et l'histoire des campagnes lombardes au XIVe siècle, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 72, 397–508, doi.org/10.3406/mefr.1960.7473.
- Toulgouat, Pierre (1981): *Voisinage et solidarité dans l'Europe du Moyen âge. Lou besì de Gascogne*, Paris.
- Trapenard, Camille (1904): *Le pâturage communal en Haute-Auvergne (XVIIe–XVIIIe siècles)*, Paris.
- De Truchis de Varennes, Albéric (Hg. 1935): *Les coutumes locales d'Avoudrey. 1592–1790*, Besançon.
- Vaillant, Pierre (1951): *Les libertés des communautés dauphinoises des origines à 1355*, Grenoble.
- Vernus, Michel (1983): *La vie comtoise au temps de l'Ancien Régime*, Bd. 1, Lons-le-Saunier.
- Veyrin, Philippe (2012 [1944]): *Les Basques de Labourd, de Soule et de Basse-Navarre. Leur histoire et leurs traditions*, Bayonne und Pau.

- Viallet, Hélène (1993): Les alpages et la vie d'une communauté montagnarde. Beaufort du Moyen âge au XVIIIe siècle, Annecy und Grenoble, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k5834342c.
- Vivier, Nadine (1994): Les biens communaux en France au XIXe siècle. Perspectives de recherches, in: Histoire et Sociétés rurales 1, 119–140, doi.org/10.3406/hsr.1994.859.
- White, Harrison C. (1970): Chains of Opportunity. System Models of Mobility in Organizations, Cambridge (Mass.), doi.org/10.4159/harvard.9780674437203.
- Zink, Anne (1993): L'héritier de la maison. Géographie coutumière du sud-ouest de la France sous l'Ancien Régime, Paris.

Bernard Derouet

Familiäre Praktiken, das Recht und die Konstruktion von Unterschieden (15.–19. Jahrhundert)

Abstract: Kann man die Vielfalt der Familienpraktiken im Frankreich des Ancien Régime verstehen, indem man auf die regionale Vielfalt im Privatrecht schaut? Diese beiden Formen der Vielfalt können nicht in Kongruenz gebracht werden, und sie passen auch nicht begrifflich aufeinander. Die Beziehung, auch der Kontrast zwischen Recht und sozialer Praxis kann tatsächlich nicht einfach im Sinne dessen verstanden werden, dass bestimmte Normen respektiert oder überschritten werden, sondern im Hinblick auf die Kategorien, die das Recht verwendet, um diese Praktiken zu formalisieren, ihnen Sinn und eine gewisse Legitimität zu verleihen. Mehrere Beispiele zeigen, dass bestimmte Arten von Recht mit den gleichen Grundprinzipien auffallend unterschiedlichen Familienpraktiken dienen konnten. Die Beziehung zwischen diesen beiden Ebenen ist weniger ein Problem direkter Widerspiegelung oder Einflussnahme, sondern eines der Übersetzung.

Einleitung

Im Frankreich des Ancien Régime lassen sich erstaunlich vielfältige familiäre Praktiken, insbesondere die Nachfolge betreffend beobachten. Wer sich also mit der Gesellschaft des Ancien Régime beschäftigt, dem stellt sich die Frage, ob die Grundbegriffe und Trennlinien, anhand derer man diese Praktiken interpretiert, richtig sind.¹ Oft wird an dieser Stelle eine direkte Verbindung zum jeweiligen rechtlichen Rahmen hergestellt, der ebenfalls starke regionale Unterschiede zeigt. Die Analyse, diese Prak-

¹ Dieser Text geht zurück auf einen Vortrag im Rahmen der zweiten Arbeitstagung des Centre de Recherches Historiques am 26. und 27. Oktober 1995, die dem Thema der Klassifizierung gewidmet waren. In dieser Perspektive muss der Blickwinkel verstanden werden, aus dem das Thema angegangen wird. Es ist eine spätere Veröffentlichung mit ausführlicheren Belegen geplant. – Anm. d. Hg.: Diese Publikation kam nicht zustande. Bernard Derouet greift die Problematik der ‚Klassifizierung‘ und Begriffsverwendung in späteren Beiträgen aber wieder auf, vor allem: Derouet und Joseph Goy (1998).

Original: Les pratiques familiales, le droit et la construction des différences (XVe–XIXe siècles), in: *Annales HSS* 52 (1997), 369–391.

Übersetzung: Georg Fertig in Zusammenarbeit mit Oliver Schulz, Güde Thomas und Clara Gohrisch.

tiken und ihr rechtlicher Rahmen seien Spiegelbilder, oder letzterer sei Grundlage des ersteren, kratzt jedoch nur an der Oberfläche der in Wirklichkeit sehr komplexen Zusammenhänge. Selbst wenn sie eingestehen, dass juristische Texte nicht wie eine ethnographische Schilderung gelesen werden können, so bestehen einige Autoren darauf, dass zwischen dem Recht und den Übergabepraktiken einer Region eine enge Verbindung bestand: hinsichtlich der zugrunde liegenden Logik, der Auffassung der familiären Verbindungen und der Beziehung zum Vermögen.

Umgekehrt betonen andere Forschungsrichtungen den Spielraum für soziale Praktiken innerhalb bestimmter normativer Systeme, die diese Praktiken einrahmen und lenken sollten. Das betrifft etwa die Phänomene der Überschreitung oder der Umgehung von Rechtsnormen, der Nutzung von Rechtslücken und des Ausnutzens von Rechtsunsicherheit aufgrund mehrerer anwendbarer Rechtssysteme, die es Einzelpersonen und Gruppen erlaubten, eine Rechtsnorm gegen die andere auszuspielen. Einige Rechtshistoriker interessieren sich heute neben dem offiziell kodifizierten Recht besonders für das pragmatische Schriftgut, vor allem für Notariatsakten. Diese beleghen zuweilen, dass die Art, wie bäuerliche Gesellschaften ihre Ehe- und Nachfolgebeziehungen organisierten, sich von den offiziellen kodifizierten Texten sehr deutlich unterschied, und dass letztere von ihnen bisweilen gar nicht beachtet wurden.²

Der vorliegende Artikel soll zu dieser Reflexion über die Beziehung zwischen Recht und sozialer Praxis beitragen, die inzwischen in mehreren Disziplinen eingesetzt hat. Allerdings wird diese Frage hier aus einem anderen Blickwinkel betrachtet: Wir gehen von der Vorstellung aus, dass sich die Distanz zwischen Recht und sozialen Praktiken auch in anderer Form als dem Überschreiten oder Einhalten präziser Normen des positiven Rechts äußern kann. Ein möglicher Weg, die Beziehung von Recht und Praxis zu betrachten, besteht darin, dass, wenn es zwischen ihnen eine Diskrepanz gibt, diese tatsächlich häufig im Bereich der Bezeichnungen für Rechtsakte, Dinge und Personen zu finden ist. Die rechtlichen Kategorien funktionieren für die soziale Praxis wie ein Prisma: Der Blickwinkel, aus dem das Recht die Praxis zeigt, einschätzt und ihre Legitimität bewertet, ist nicht zwangsläufig derselbe, der dieser Praxis aus der Perspektive der Akteure Sinn verleiht, der also die tiefere Logik ihres Verhaltens rekonstruiert. Hierfür sind die Formen der Besitzübertragung im ländlichen Frankreich zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert ein gutes Beispiel. Die Unterschiede, die die Geographie der rechtlichen Rahmenbedingungen aufzeigt, sind keineswegs kongruent zum Bild der familialen Vielfalt, wie es aus dem Blickwinkel der sozialen Praktiken zu sehen ist. Nachfolgend also einige Überlegungen zu dieser Diskrepanz – wobei uns wohl bewusst ist, dass beide Blickwinkel ihren Aussagewert haben. Gerade deshalb ist die Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Recht und sozialer Praxis so wichtig.

² Vgl. vor allem Hilaire (1994).

Auf welcher Ebene befindet sich das Recht?

Vor dem unter Napoleon erstellten *Code civil* existierte in Frankreich kein einheitliches Privatrecht. Man könnte also meinen, dass die regionale Vielfalt der familialen Praktiken sich in den unterschiedlichen gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen widerspiegelte oder durch diese bestimmt war. Hierfür spricht auch die Art und Weise, nach der sich das Recht des Ancien Régime gebildet und formalisiert hatte: Eine seiner Besonderheiten bestand – wenigstens in einem Teil des Königreichs – darin, dass es sich um regionales Gewohnheitsrecht handelte, das im 15. und 16. Jahrhundert auf Geheiß der Krone vielerorts schriftlich in den ‚Gewohnheitsrechten‘ (*coutumes*) festgehalten wurde. Diese präsentierten sich als eine Art Aufzeichnung und Verschriftlichung dessen, was vor Ort üblich war. Es handelte sich um ein Recht ohne Transzendenz, das also nicht danach trachtete, Lösungen im Namen höherer Prinzipien aufzuerlegen; es beschränkte sich darauf, einen Brauch für rechtsgültig zu erklären. Diese Gültigkeit beruhte darauf, dass es sich um eine allgemeine und schon lange befolgte Gepflogenheit handelte. Angesichts ihrer Entstehungsweise und des reduzierten Raums ihrer Anwendungsgebiete lässt sich also zunächst vermuten, dass die Gewohnheitsrechte ein getreues Bild der jeweiligen sozialen Praktiken abzeichneten.³

Arbeiten von Rechtshistorikern haben jedoch deutlich die Grenzen dieser Konzeption gezeigt, indem sie die Entstehung und den ‚Interventionsmodus‘ der Rechtsnormen im Ancien Régime im Detail untersuchten. Obwohl es sich beim Gewohnheitsrecht sicherlich um eine spezielle Rechtskonstruktion handelt, wäre es stark vereinfacht, sie so zu beschreiben, dass sich das Recht hier direkt ausgehend von der Praxis konstituiert und von dieser geformt wird. Der Prozess der ‚Redaktion‘ der Gewohnheitsrechte im 15. und 16. Jahrhundert brachte Lücken, Kompromisse und äußere Eingriffe mit sich, die den Texten eine bestimmte Richtung gaben, statt die gewohnheitsrechtlichen Normen nur zu protokollieren: Einflüsse der königlichen Kommissare und früherer Verschriftlichungen, das Fehlen von Repräsentanten der bäuerlichen Welt in den Ständen, die den Auftrag hatten, den neuen schriftlichen Fassungen des Gewohnheitsrecht zuzustimmen, die Bedeutung der Ausbildung der Juristen und die Kategorien des gelehrten Rechts, in die sie das lokale Recht einpassten, um ihm eine Form zu geben. Die Verschriftlichung dieser Normen war also ebenso sehr Interpretation oder sogar ‚Fabrikation‘ wie Protokoll.⁴ In bestimmten Punkten scheute man bewusst nicht, innovativ tätig zu werden, beispielsweise bei der Einführung der Erbenvertretung.

³ Ausgehend von einer solchen Position konnte beispielsweise der Vergleich zwischen der Karte der in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts üblichen Nachfolgepraktiken und der Karte des Gewohnheitsrechts des 15. und 16. Jahrhunderts gerechtfertigt werden, die als akzeptabler Niederschlag der Praktiken der Epoche angesehen wurde, siehe Lamaison (1988).

⁴ Siehe vor allem Filhol (1937); Carbasse (1986); Hilaire (1987). Viele weitere Beiträge könnten ebenfalls hier genannt werden.

Andererseits wurden bestimmte lokale Rechtsbräuche, die als wenig akzeptabel angesehen wurden, schlicht gestrichen.

Auch wenn also die Redaktion der Gewohnheitsrechte in bestimmter Hinsicht eine Registrierung von Praktiken darstellte, darf nicht vergessen werden, dass es sich weniger um soziale als um rechtliche Praktiken handelte sowie um die Art und Weise, wie in verschiedenen Regionen Recht gesprochen wurde. Im Bereich des Privatrechts und vor allem des Familienrechts konnte es sein, dass die für eine Familie oder einen Ort typischen Verhaltensweisen der Sphäre der Gerichte vollständig entglitten: Wenn ihnen nämlich ein Konsens zugrunde lag, bestand kein Grund für eine gerichtliche Auseinandersetzung. Da die Redaktion des Gewohnheitsrechts vor allem die Registrierung einer Rechtsprechung darstellte, lief alles, was nicht zu einem Rechtsstreit führte, per Definition Gefahr, in den Gewohnheitsrechten nicht erwähnt zu werden.

Um diese Distanz zwischen den sozialen Praktiken und einem Gewohnheitsrecht einzuschätzen, das seine Legitimität aus eben jenen Praktiken ableitete, müssen die Auswirkungen des Übergangs von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit berücksichtigt werden. Er zeitigte drei Effekte: eine Stabilisierung, die die spätere Weiterentwicklung von Rechtsnormen einschränkte und sie auch daran hinderte, die Auswirkungen der Verschriftlichung zu berücksichtigen; eine Homogenisierung innerhalb bestimmter regionaler und inhaltlicher Bereiche, und schließlich die Institutionalisierung von informellen rechtlichen Bräuchen als geltendes Recht. In gewisser Weise wurde das Recht durch die Verschriftlichung weniger registriert als vielmehr geschaffen: Der Übergang zur Schriftlichkeit vollzieht eine ‚Erfindung des Rechts‘, indem es einen Brauch zu einer offiziellen und stabilen Norm werden lässt. Dies ist ein qualitativer Sprung.

In der Gesellschaft des Ancien Régime spielte das Recht in sehr unterschiedlichen Graden eine normierende, disziplinierende Rolle. Dies galt insbesondere für den Bereich des Familienrechts. Zu denken, dass dieses Recht stets die Lösungen verkündete und auferlegte, wäre für einen großen Teil Frankreichs zwischen dem 15. und dem Ende des 18. Jahrhunderts eine Fehleinschätzung. Nur eine Minderheit von regionalen Rechtssystemen hatte den Anspruch, soziale Verhaltensweisen zu normieren und zu vereinheitlichen. Insbesondere betraf dies die egalitären Gesellschaften vor allem in Westfrankreich, wo das Recht mittels prohibitiver Vorschriften ausdrücklich bestimmte, bei der Nachfolge sei alles außer einer strengen Gleichbehandlung der Nachkommen unzulässig. Außerhalb dieser Regionen – und zwar in Gebieten mit kodifiziertem Recht wie in Gebieten mit Gewohnheitsrecht gleichermaßen – ließ das Recht, teils infolge von Lücken und Widersprüchlichkeiten, sehr häufig aber auch mit Absicht, den Familien einen großen Spielraum, ihre eigenen Regeln zu erstellen.

Im römischen Recht war diese Freiheit selbstverständlich. Hier hatten die Eltern die Möglichkeit zwischen der egalitären Erbpraxis ohne Testament (*ab intestat*) und der Abfassung eines Testaments zu wählen, das einen Erben bevorzugen konnte oder nicht. Hierbei war so gut wie alles möglich, sofern der rechtmäßige Anspruch jedes Kindes respektiert wurde. In zahlreichen Regionen mit Gewohnheitsrecht existierten ebenfalls völlig legale Wege, die Aufteilung des Familienvermögens individuell zu be-

einflussen. Stärker noch als das Testament spielten bei der Organisation der Übertragung Eheverträge eine Rolle, wobei rechtlich auf den Ausschluss bereits ausgestatteter Kinder verwiesen werden konnte, oder Verzichtserklärungen auf die Nachfolge abgegeben wurden, oder auch Nachfolger vertraglich eingesetzt wurden.

Es wäre falsch, diese Möglichkeiten schlicht als eine Ausnutzung von Gesetzeslücken anzusehen. Sie spiegelten zum Teil auch eine Vorstellung vom Wesen der Rechtsnormen wider, die bei der Redaktion der Gewohnheitsrechte präsent war: Das Ziel beim Sammeln, Klären und Stabilisieren der Rechtsbräuche hatte weniger darin bestanden, in jedem Territorium eine für die Gesamtbevölkerung homogene Verhaltensweise durchzusetzen, als vielmehr diejenigen Lösungen zu suchen, die angewandt werden konnten, wenn Abmachungen zwischen Privatpersonen fehlten. Dieser Begriff der grundlegenden Vertragsfreiheit existierte im Recht des Ancien Régime bis zum Ende. Es war nicht nur möglich, das Schweigen des Gewohnheitsrechts in bestimmten Fragen auszunutzen, sondern sogar gegen dieses zu ‚verstoßen‘ (um die gängige Bezeichnung zu verwenden), beispielsweise bei Fragen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten. Dieser Handlungsspielraum, der den Familien gelassen wurde, wurde vor allem ‚zugunsten der Ehe‘ angewandt. Gerade der Ehevertrag war ja der wesentliche Rechtsakt, durch den häufig eine unterschiedliche Behandlung der Nachkommen und Strategien zur Bewahrung des Familienvermögens organisiert wurden.

Das bedeutet natürlich nicht, dass Recht und familiale Praktiken im Ancien Régime vollständig auseinanderfielen. Vielmehr besteht unsere Absicht darin, ausgehend von der ersten Analyseebene des Verhältnisses von Gesellschaft und Recht zu zeigen, dass eine Gleichsetzung dieser beiden Instanzen nicht gerechtfertigt ist. Beispielsweise darf man die Landkarte des Gewohnheitsrechts von Jean Yver⁵ nicht so benutzen, als würde sie eine Geographie verschiedener familialer Praktiken liefern – wobei ihr Verfasser sie auch nie als solche dargestellt hat.⁶ In den Gebieten mit kodifiziertem Recht finden sich zahlreiche Regionen, in denen die Erbschaft nicht dem ältesten Sohn zufiel. Ebenso hatte in den Gebieten mit Gewohnheitsrecht die regional gegebene Möglichkeit des Vorausanteils an Erbschaften nur einen sehr entfernten Bezug zu den tatsächlich angewandten inegalitären Erbpraktiken. Die Rationalität, die der bestehenden regionalen Vielfalt der rechtlichen Rahmenbedingungen zugrunde lag, darf nicht vollständig vermengt werden mit der den verschiedenen sozialen Praktiken zugrundeliegenden Rationalität. Sicherlich gab es eine gewisse Schnittmenge, doch die regionale Vielfalt der sozialen Praktiken stimmt eben nur teilweise mit der Vielfalt regionaler Rechtsnormen überein.⁷

5 Yver (1966).

6 Anm. d. Hg.: Vgl. Derouet (2024 [1989]).

7 Zu diesem Thema siehe auf der Grundlage von Beiträgen aus der notariellen Praxis: Hilaire (1988).

Die gewohnheitsrechtliche Konstruktion der Besitzübertragung und ihre Auswirkungen

In der Debatte über die Beziehung zwischen Recht und Praktiken der Besitzübertragung sind besonders die Argumente von Bedeutung, die zum Verständnis dessen beitragen, was ‚Familie‘ bedeutete. Dieses Verständnis wurde implizit von einer Gruppe von rechtlichen Normen getragen, die in ihrer Gesamtheit das Familienrecht ausmachten. Hierbei bestand, trotz der Vielfalt des regionalen Gewohnheitsrechts, ein wesentlicher Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und römischem Recht. Diese beiden Rechtssysteme unterschieden sich nicht nur in ihrem Ursprung und der Art und Weise, wie die jeweiligen Rechtsnormen entstanden waren, sondern auch in ihrem Inhalt. Aus diesem Blickwinkel ist hier nicht so sehr eine Frage des Unterschieds in den konkreten Ergebnissen von Interesse, die im Erbgang zustandekamen, sondern vielmehr der radikale Kontrast in der Konzeption der Besitzübertragung, in ihrem sozialen Sinn und darin, was jeweils auf dem Spiel stand. Kurz gesagt: In der Logik des römischen Rechts folgt man auf eine Person, deren Platz man einnimmt. Im Gewohnheitsrecht hingegen hat man Zugang zu einem Bündel von Gütern und Rechten.

Das römische Recht gründet auf dem Konzept der Universalität der Nachfolge. Hingegen kennt das Gewohnheitsrecht unterschiedliche Kategorien von Gütern und Erbmassen, die jede für sich spezifische Regeln für ihre Abtretung aufweisen. Diese Unterscheidung gründet auf der Art und vor allem auf dem Ursprung des Erwerbs. Zu Gütern, die er per Erbschaft erworben hatte – den so genannten *biens propres* – hatte ihr Besitzer tatsächlich nur eine eingeschränkte persönliche Beziehung. In gewisser Weise war er nur Besitzer in Vertretung, denn diese Güter stellten ein Vermögen dar, das virtuell eigentlich einer durch verwandtschaftliche Beziehungen verbundenen Gruppe von Personen gehörte, vom Gewohnheitsrecht als ‚Abstammungsgemeinschaft‘ (*lignage*) bezeichnet.⁸ Aus diesem Grund kann der gegenwärtige Besitzer nicht nach Belieben über sie verfügen, sie also weder veräußern noch nach seinem Wunsch weiter vererben. Es sei daran erinnert, dass die *biens propres* im Gewohnheitsrecht einem Schutz unterliegen, der sich in Institutionen wie dem Vorbehalt, dem Erblosungsrecht oder der Regel *paterna paternis* (also der Unterschied zwischen Vatergut und Muttergut) äußert.

Den Juristen des Ancien Régime war bewusst, dass dies eine der Besonderheiten des Gewohnheitsrechts war. Beim Versuch, sein Wesen in einem Begriff zusammenzufassen, erklärten die meisten, das Ziel der Gewohnheitsrechte bestehe darin, die Güter in den Familien zu bewahren. Dabei verweist der Begriff Familie auf das Konzept der

⁸ In diesem Zusammenhang wird als Quelle von Rechtsansprüchen die Eigenschaft als Nachkomme derjenigen Person angesehen, die das Gut in die Familie eingeführt hat. Der Begriff der Abstammungslinie in der alten französischen Rechtssprache hat dabei eine andere Bedeutung als der, den die Anthropologen für Gesellschaften verwenden, in denen das Prinzip der Unifiliation vorherrscht.

Abstammungsgemeinschaft. Im Kern dieser Vorstellung von Vermögen und Vermögensübertragung stand das Prinzip der Nichtaufteilung, von der eine Einheit profitieren sollte, die als etwas gedacht wurde, das den Einzelnen überstieg. Soweit dieser sich eine gewisse Freiheit bewahrte, dann betraf diese allenfalls den Zugewinn, zumindest in einigen gewohnheitsrechtlichen Systemen. Ansonsten waren die als legal angesehenen Modalitäten der Besitzübertragung unveränderlich: Kinder folgten ihren Eltern als nächste Verwandte von Rechts wegen nach, ohne dabei die Güter tatsächlich zu erhalten. Dieser automatische Charakter der Nachfolge wiederholte sich von Generation zu Generation, unabhängig von persönlichen Willensakten. Die Kluft zum Geist des römischen Rechts ist hier offensichtlich. In gewohnheitsrechtlichen Gebieten war es daher unmöglich, einen Begriff wie den der ‚Einsetzung des Erben‘ (*heredis institutio*) zu akzeptieren, wie sie der testamentarischen Weitergabe zugrunde liegt.

Zwischen diesen beiden Formen des Familienrechts bestand also ein tiefer Graben. Die jeweilige Logik, die demselben Vorgang – der Übertragung – zugrunde lag, war eine völlig andere; dies spiegelte sich auch in unterschiedlichen Begrifflichkeiten wider. Die für diesen Artikel entscheidende Frage besteht aber darin, ob dieser Kontrast auf der Ebene der vielfältigen sozialen Praktiken wiederzufinden war.

Um auf diese Frage zu antworten, ist es zunächst notwendig, in einigen Worten die Besonderheiten der Vermögensübertragung als soziale Praxis darzustellen und zu zeigen, wie und warum sie selbst ihre eigenen Kategorien hervorbringt. In einer bäuerlichen Gesellschaft kann man sich die Situation der Eltern so vorstellen, dass sie vor einem Dilemma standen: das Vermögen, einen Rechtsstatus oder konkrete Reichtümer zu erhalten, oder allen Nachkommen die damit verbundenen Vorteile zugutekommen zu lassen. Es handelt sich um zwei gleichermaßen wünschenswerte und legitime Ziele, die sich allerdings sehr häufig widersprechen. Jede Entscheidung bezüglich der Nachfolgeregelung ist daher ein Schiedsspruch zwischen diesen beiden Wünschen. Bei den konkret umgesetzten Lösungen zur Besitzübertragung standen entweder die ‚Gemeinschaft‘ der Nachkommen oder der Besitz im Vordergrund. Die soziale Reproduktion der Familie konnte also auf verschiedene Weisen stattfinden, entweder indem man sich an einem Verwandtschaftsprinzip mit Aufteilung des Erbes orientierte, oder indem man eine Einheit des Vermögens (und ggf. des Wohnsitzes) fortführte. Gerade diese Alternative steht im Zentrum der klassischen Unterscheidung zwischen egalitären und inegalitären Erbschaftspraktiken, zwischen der Teilung und Nichtteilung der Güter, wenngleich zwischen diesen beiden entgegengesetzten Optionen potentiell unendlich viele Kompromisse existierten.

Hier soll es vor allem um die Lösungsmöglichkeiten gehen, in denen das Familienvermögen eine zentrale Bedeutung einnimmt. Zur Charakterisierung dieser Praktiken wird vielfach der Begriff des Häusersystems verwendet; das dahinterstehende Konzept ist vor allem ausgehend von der Untersuchung bäuerlicher Gesellschaften in den Pyrenäen sowie den angrenzenden Gebirgen des Zentralmassivs und der Alpen erarbeitet worden. Sein Anwendungsbereich reicht aber natürlich weiter als die bäuerliche Welt und kann in gleicher Weise für die Interpretation der sozialen Reproduktion

von Eliten eingesetzt werden. Hierbei versucht man die Nachfolge meist so zu organisieren, dass der Kern des Vermögens an einen einzigen ‚Erben und Nachfolger‘ geht. Hierbei handelt es sich oft, aber nicht immer um den erstgeborenen Sohn. In jedem Fall aber besteht das Ziel weniger darin, eine bestimmte Person zu bedenken, als vielmehr die Kontinuität einer Einheit zu sichern. Genau diese Einheit ist das, was als ‚Haus‘ bezeichnet wird; der Begriff umfasst sowohl ein Vermögen – materiell und symbolisch mitsamt Namen und Reputation – als auch die Abstammungsreihe der Nachfolger, die dieses Vermögen verkörpert.⁹ Es sei darauf hingewiesen, dass in diesen bäuerlichen Gesellschaften die Kategorie des Hauses nicht nur in den familialen Praktiken, sondern in allen sozialen Praktiken im weiteren Sinn von Bedeutung war. Alle sozialen Beziehungen wurden aus dieser Perspektive organisiert und konstruiert. Die lokale Gesellschaft bestand nicht aus Individuen, sondern aus Häusern. Dies belegen beispielsweise die Praktiken der Namensvergabe, die Art der Repräsentation in den lokalen politischen Instanzen, der Zugang zu Gemeingütern und sogar Einladungen zu Hochzeiten. Es handelt sich um eine Kategorie, die für zahlreiche Dimensionen der sozialen Erfahrung Gültigkeit besaß, auch außerhalb der Frage nach der Übertragung des Familienvermögens.

Waren diese Haussysteme an einen konkreten juristischen Kontext gebunden? Als extreme Form der inegalitären Vererbung sind sie vielfach mit dem römischen Recht bzw. seiner Kultur in eine sehr enge Beziehung, teils sogar gleichgesetzt worden. Mehrere schlagkräftige Argumente schienen diese Idee zu stützen. In einem Teil seiner Analysen brachte Jean Yver die Frage nach inegalitären Nachfolgepraktiken in Gebieten mit Gewohnheitsrecht in Verbindung mit dem ‚Voraus‘. Hierbei handelte es sich um ein Gewohnheitsrecht, nach dem Teile des Erbes vorzeitig ausgezahlt wurden, was dazu führte, dass die ältere Generation volle Verfügungsfreiheit über das restliche Vermögen erlangte. Es lag daher nahe, inegalitären Nachfolgepraktiken, wie es die Haussysteme waren, eine Affinität zum römischen Recht zu unterstellen, vor allem weil dieses einen tatsächlichen Einfluss auf die Verschriftlichung und damit auf die Entwicklung eines Teils der gewohnheitsrechtlichen Normen hatte.¹⁰ Andere Analysen waren eher soziologisch geprägt und betonten den zentralen Stellenwert des Familienvaters in der römischen Kultur. Weitere Untersuchungen haben stärker die Bedeutung römischer Vorstellungen vom Eigentum berücksichtigt. Diese begünstigten anders als das Recht germanischen Ursprungs oder die ‚feudale‘ Vorstellung vom *dominium* keine gleichzeitigen Zugriffsmöglichkeiten unterschiedlicher Akteure und Instanzen auf ein und denselben Gegenstand. Dieser auf den ‚Einzigsten‘ abhebende

⁹ Der Begriff des ‚Hauses‘ erweist sich auch bei bestimmten Praktiken als relevant, die mehrere Erben und Formen des ungeteilten Eigentums kombinieren und ebenfalls zur langfristigen Verfestigung einer Vermögens- oder (bei bestimmten Familienverbänden) Wohnsitz-‚Gemeinschaft‘ tendieren.

¹⁰ Die bedeutendste Ansammlung von gewohnheitsrechtlichen Normen des Voraus befand sich in der Nähe der Zone des geschriebenen Rechts, nämlich in einigen Provinzen in Mittel- und Ostfrankreich (Marche, Auvergne, Berry, Bourbonnais, Nivernais, Burgund und ein Teil Lothringens).

Zug des römischen Begriffs vom Eigentum scheint sich darin widerzuspiegeln, dass bei Generationsübergang in einem auf Häuser aufbauenden System Erbe und Nachfolge übereinander lagerten, d. h. die Übertragung materiellen Besitzes und des Status sind nicht voneinander getrennt, sondern fallen in derselben Person zusammen.¹¹ Allerdings, so wird die weitere Untersuchung zeigen, stehen Recht und familiäre Praktiken nicht in einem Verhältnis, bei dem das eine das Ergebnis des anderen ist. Stattdessen können beide auf unterschiedlichen Ebenen einer Kultur als Zeugen dienen, wie zwei Varianten aus einem identischen Satz an Vorstellungen.

Aber selbst in dieser Form wirft die in Frankreich hergestellte Beziehung zwischen Häusersystemen und einem Rechtssystem oder einer Rechtskultur römischen Typs wichtige Fragen auf. In der südlichen Hälfte des Königreiches gab es Regionen mit kodifiziertem Recht nach römischem Vorbild, in denen trotzdem egalitäre Erbpraktiken vorherrschten. Dort kam die Nachfolge *ab intestat* zum Zuge, oder wenn ein Testament geschrieben wurde, so nicht mit der Absicht, das Vermögen an ein einziges Kind zu übertragen. Andererseits ist auch bekannt, dass trotz des Ausdrucks ‚Zone des geschriebenen Rechts‘ nicht in allen südfranzösischen Regionen tatsächlich römisches Recht galt. Die bedeutende Stellung, die dieses dort hatte, ging weniger auf eine historische Kontinuität als Folge einer früheren Romanisierung zurück als vielmehr auf günstige Bedingungen, unter denen es wiedergefunden und dann ab dem 12. und 13. Jahrhundert von Juristen verbreitet wurde.

Vor allem der erfolgreiche Widerstand bestimmter gewohnheitsrechtlicher Traditionen in Südfrankreich gegen diese Invasion des neuen Rechts erlaubt Feststellungen, deren Tragweite hinsichtlich der Beziehungen zwischen Recht und familialen Praktiken erheblich ist. In Südwestfrankreich und vor allem in dem Bereich zwischen Bordeaux und den westlichen Pyrenäen hat sich wirkliches Gewohnheitsrecht¹² erhalten. Die Prinzipien, die dem dortigen Familien- und Erbrecht zugrunde lagen, waren derselben Art wie diejenigen, die das Gerüst des verschriftlichten Gewohnheitsrechts in Nordfrankreich bildeten. Manche dieser gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen organisierten eine auf dem ältesten Nachkommen basierende Nachfolgeordnung und schrieben diese bis ins kleinste Detail vor. Auch das Gewohnheitsrecht konnte also völlig inegalitäre Nachfolgepraktiken vorsehen, solche eines ‚Häusersystems‘. Betroffen hiervon waren die westlichen Pyrenäen und das aquitanische Vorgebirge.¹³ Tatsächlich war in Südwestfrankreich eine bedeutende Diskrepanz zwischen der Geographie des Rechts und der der Weitergabeformen festzustellen.¹⁴ Während dieser Raum

¹¹ Augustins (1989).

¹² Siehe außer den Arbeiten von Paul Ourliac die Zusammenfassung von Jacques Poumarède (1972). – Anm. d. Hg.: Derouet bezieht sich hier auf die Editionen südwestfranzösischer Gewohnheitsrechte von Paul Ourliac und Monique Gilles (Hg. 1976 und 1981) und dies. (Hg./Übers. 1990).

¹³ Baskisches Gewohnheitsrecht in Navarra, Soule und Lavedan, Gewohnheitsrecht in den südlichen Landes, Béarn und einem Teil der Bigorre.

¹⁴ Zink (1993).

aus juristischer Sicht von einer deutlichen Ost-West-Kluft zwischen römischem Recht und Gewohnheitsrecht geprägt wurde, umfasste jede dieser beiden Zonen in ihrem in den Pyrenäen liegenden Teil Praktiken, die auf die Nachfolge des ältesten Nachkommen konzentriert waren, und ein Familiensystem, das sich auf den Begriff des ‚Hauses‘ konzentrierte. Bewegte man sich hingegen in beiden Zonen in Richtung Norden, so begegnete man immer egalitäreren Weitergabepraktiken.

Die Rechtssysteme in den westlichen Pyrenäen zeigen also, dass auch das Gewohnheitsrecht ein Häusersystem organisieren und legitimieren konnte. Aber inwiefern kann man hier davon sprechen, dass einer gewohnheitsrechtlichen Logik gefolgt wird? Diese Ansicht beruht auf der Tatsache, dass dem Gerüst der Rechtskonstruktion selbst eine sehr charakteristische Logik zugrunde liegt. So existiert keine Universalität der Nachfolge, woraus die Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien von Gütern innerhalb der Vermögensmasse folgt – etwa zwischen mobilen und immobilien Gütern oder zwischen Zugewinn und Eigengut (hier *avitins* genannt). Weitere Aspekte waren die Anwendung der Regel *paterna paternis* für die Übertragung in Nebenlinien, Maßnahmen, die die Nichtverfügbarkeit von Eigengut festschreiben und dem Besitzer nur einen kleinen Spielraum belassen, die Existenz des Erblosungsrechts sowie Institutionen wie die Reserve.

Das Paradox besteht darin, dass alle diese Prinzipien, die eine automatische Nachfolge begünstigen, die bestimmte Güter besonders schützen und sie für nicht verfügbar erklären, hier nicht mehr zugunsten einer Einheit eingesetzt werden, bei der es sich um miteinander verwandte Personen handelt (also im Sinne des alten Rechts: der Abstammungslinie), sondern zugunsten der hiervon sehr verschiedenen Einheit des Hauses, bei dem es sich eigentlich vor allem um eine Vermögensmasse handelt und bei dem das Kriterium der Abstammung als Quelle für Nachfolgerechte und als Begründung sozialer Identitäten eine geringere Rolle spielt.

Stellen wir dieses Paradoxon mit anderen Begriffen dar. Offenbar handelt es sich auch hier um die zugrundeliegende Logik, nach der, wie es oft gesagt wird, ‚die Güter in der Familie zu halten‘ waren. Zur Sicherung dieses Ziels wurden Techniken eingesetzt, die bestimmten Arten von Gütern die Verfügbarkeit und die Beweglichkeit nahmen; es entstanden also gewissermaßen Güter der Toten Hand in der Familie. In den meisten nordfranzösischen Regionen mit Gewohnheitsrecht führte gerade diese Logik dazu, dass kein bevorzugter Erbe benannt werden konnte. Sie führte zur Zersplitterung und Streuung des Vermögens unter all denen, die aufgrund der Abstammungslinie gleichermaßen erbberechtigt waren. Im hier betrachteten Teil Südwestfrankreichs hingegen wird dieselbe Logik in den Dienst des Vermögens selbst gestellt, nicht in den Dienst einer durch Verwandtschaft begründeten Gruppe. Sie rechtfertigt hier, dass das Vermögen nicht zerstückelt werden darf, und garantiert sein Fortbestehen als eine aus soziologischer Sicht stabile Einheit, aus der die Familie ihre Identität schöpft.

Man beobachtet daher eine vollständige inhaltliche Umkehrung und bleibt doch innerhalb derselben Logik. Es geht immer noch darum, ‚die Güter innerhalb der Familie zu halten‘, aber der Begriff ‚Familie‘ hat eine andere Bedeutung. Als Nachweise

hierfür kann die Verwendung des Erbloßungsrechts gelten, das auch im Gewohnheitsrecht in Südwestfrankreich existierte. Allerdings wurde es auf eine besondere Art und Weise eingesetzt: Nicht zugunsten eines beliebigen Mitglieds aus der Abstammungslinie, sondern für den Alleinerben des Hauses, der entsprechend der geltenden gewohnheitsrechtlichen Normen als solcher bestimmt worden war. Insofern übte in Person des legitimen Nachfolgers letztendlich das Haus selber sein Recht auf das Erbloßungsrecht aus. Das Haus war der Handelnde und das tatsächliche Rechtssubjekt.¹⁵

Das Beispiel Südwestfrankreich zeigt, weshalb im Frankreich des Ancien Régime die Vielfalt der Praktiken und eine rechtliche Typologie eigentlich gar nicht übereinander gelagert sein konnten. Einerseits konnten die gewohnheitsrechtlichen Prinzipien sehr unterschiedliche Übertragungspraktiken legitimieren und organisieren, andererseits war die Existenz eines auf Häusern beruhenden Systems nicht von vornherein an einen bestimmten Rechtstyp gebunden. Bestand das Ziel darin, dass ein Vermögen unverändert Bestand behalten sollte, konnte die Lösung genauso gut über Rechtssysteme erfolgen, die der Person, die die Güter innehatte, ein absolutes Eigentumsrecht und damit eine große Verfügungsfreiheit gewährten, wie über Systeme, die im Gegenteil hierzu das Vermögen gewissermaßen immobilisierten und dem gegenwärtigen Besitzer jede tatsächliche Verfügungsgewalt entzogen.

Dieser Gedanke lässt sich noch weiterführen: Nicht nur waren die auf Häusern basierenden Systeme nicht notwendigerweise an das römische Recht gekoppelt, sondern ihre Existenz war unter den Rahmenbedingungen des römischen Rechts sogar deutlich prekärer. Dies lässt sich in östlichen Bereich der Pyrenäen, im Zentralmassiv oder in den südlichen Alpen feststellen. Im römischen Recht war für die tatsächliche Kontinuität eines Hauses eine hohe Wachsamkeit erforderlich. Die tatsächliche Umsetzung konnte nur durch eine ganze Reihe von individuellen Willensakten sichergestellt werden, die in jeder Generation wiederholt werden mussten. Diese Kontinuität konnte jederzeit in Frage gestellt werden, beispielsweise aufgrund der Persönlichkeit des Oberhauptes der Familie oder durch demographische Zufälle, wenn etwa das Oberhaupt des Hauses frühzeitig starb, bevor er testamentarisch oder per Heiratsvertrag einen Haupterben hatte bestimmen können.

Solche Risiken bestanden nicht, wenn ein Haussystem auf der Logik des Gewohnheitsrechts beruhte wie etwa in den westlichen Pyrenäen. Der Automatismus der Nachfolge und ihre Gesetzlichkeit verliehen dem Vermögen und dem Haus eine eigene Existenz, unabhängig von den ihnen zugehörigen Einzelpersonen. Der Erbe erhielt seine Vollmacht nicht aus den Händen seines Vorgängers, sondern kraft eines Nachfolgerechts. Insofern finden sich Parallelen zur Institution der Thronfolge: Die Vorstellung einer Eigenexistenz der Krone, die unabhängig von der Person des Königs war, wurde ab dem 15. Jahrhundert durch die Theorie des satzungsgemäßen Übergangs (*dévolution statutaire*) gestärkt – eine rechtliche Konstruktion, deren Geist letztlich gewohnheitsrechtlich ist. Diese Vorstellung findet sich vor allem im Werk von Jean de Terre-

15 Anne Zink (1993) hat diesen wesentlichen Unterschied besonders gut herausgearbeitet.

vermeille.¹⁶ Genauso verlieh in einem Haussystem gewohnheitsrechtlichen Typs der gleichsam satzungsgemäße Charakter der Nachfolge dem Oberhaupt des Hauses ein Recht, das weniger auf das Eigentum als auf die Leitung ausgerichtet war. Er nahm eher eine Stellung ein, als dass er ein Gut besaß. Die Rechtssprache, die dem Geist solcher Praktiken am nächsten käme, spräche vermutlich von einem Familienrecht, das sich der Logik des Privatrechts, also der Logik von Eigentum und Individuen entzog. Für ein ideales Haussystem, das auf die Kontinuität und Unveräußerlichkeit einer Vermögenseinheit abzielt, wären letztlich Begrifflichkeit und Logik des öffentlichen Rechts angemessener, d. h. das Verständnis einer Institution als Rechtssubjekt.¹⁷

Die Mitgift: Praktiken und Sprache

Die bisher vorgestellten Situationen legen die Vorstellung nahe, dass es sich bei den verschiedenen Rechtssystemen um eine Art formale Struktur handelt, die für sehr verschiedenartige Inhalte geeignet sein kann. Hieraus jedoch zu folgern, es sei legitim – wenn nicht sogar wünschenswert –, Recht und soziale Praktiken getrennt voneinander zu untersuchen und die Frage nach ihrem Zusammenhang außer Acht zu lassen, wäre ein Fehler. Selbst wenn jede dieser beiden Instanzen im Ancien Régime relativ autonom war, bleibt es doch wesentlich, die Wege und Mittel zu untersuchen, mit denen sie angeglichen, angepasst und koordiniert wurden.

Auch hierfür stellen die Häusersysteme einen höchst interessanten Untersuchungsgegenstand dar. Obwohl sie, wie gezeigt, keine unmittelbare Verbindung zum römischen Recht aufwiesen, ist es bemerkenswert zu beobachten, wie sie dort, wo es sich durchgesetzt hatte, die von ihm zur Verfügung gestellten Prinzipien und Techniken nutzten. Bestes Beispiel hierfür ist die Institution der Mitgift, oder genauer gesagt: ihre Neuinterpretation.

16 Zur Bedeutung des gewohnheitsrechtlichen Leitspruchs ‚Der Tote ergreift den Lebendigen‘, der die Unmittelbarkeit und den Automatismus der Nachfolge betont, für die Konsolidierung der dynastischen Kontinuität und eine immer weniger von den persönlichen Verfügungsrechten des Monarchen bestimmte Konzeption der königlichen Rolle, vgl. Krynen (1993), 125–160. – Anm. d. Hg.: Beim benannten Werk von Terrevermeille handelt es sich um *de Terra Rubea* (1526).

17 Aus diesem Blickwinkel ist das erstaunliche Paradoxon hervorzuheben, welches der Gebrauch fideikommissarischer Nacherbeneinsetzungen bedeutet. Diese gingen aus der Wiederverwendung römischer Techniken hervor, aus freien Willensakten, die mehr als andere die Verfügungsgewalt des Einzelnen belegten. Für die Personen, an die die mit dem Fideikommiss behafteten Güter nacheinander übertragen wurden, war ihre Wirkung aber vollkommen entgegengesetzt, d. h. dass sie vollständig der Einhaltung eines veritablen Nachfolgesetzes unterworfen wurden. Dieses machte das Vermögen vollkommen unbeweglich und wandelte es um in gleichsam unveräußerlichen Besitz einer Toten Hand, institutionalisierte es und entzog ihm alle Eigenschaften, die es innerhalb des Privatrechts prinzipiell innehatte.

In einem Haussystem ist die Frage der Mitgift von zentraler Bedeutung. Ohne von vornherein einen Bezug zur römischen Mitgift herzustellen, werden hierunter im vorliegenden Fall Schenkungen an einige der Nachkommen bei ihrer Eheschließung verstanden. Diese Mitgift war beschränkt auf Kinder, die nicht die Nachfolge antraten, auf die ‚Ausgeschlossenen‘ des Hauses, die bei ihrer Heirat in ein anderes Haus aufgenommen wurden. Dies konnte auch eine religiöse Institution sein. Der Nachfolger hingegen erhielt keine Mitgift, sondern blieb nach seiner Eheschließung an Ort und Stelle, war also weiterhin Teil des Hauses und erhielt die Zusicherung, dass er es als Nächster leiten würde. Mitgiften betrafen also nur Kinder, die zum Wegzug bestimmt waren; sie waren Mittel zum Ausschluss und Zeichen des Ausschlusses vom Erbe gleichermaßen, denn sie verkörperten die endgültige Erledigung ihrer Rechte. Die Heirat der Kinder stellte einen entscheidenden Augenblick dar und die Mitgift einen wesentlichen Teil der Funktionsweise eines Systems, in dem die Berufung zum Erben auf der Logik der Niederlassung beruhte und die Rechte des Einzelnen dadurch bestimmt wurde, ob er bleiben oder gehen musste.

Im römischen Recht war einer der wichtigen Teile der Familienorganisation stets das jeweilige System der Mitgift. Ist das dieselbe ‚Mitgift‘ wie die eben diskutierte? Eigentlich nicht wirklich, denn trotz der ähnlichen Bezeichnung handelt es sich um einen völlig anderen Denkraum. In einem Haussystem wird die Mitgift vor allem im Zusammenhang mit der Regelung des Erbes gedacht; es geht darum, bestimmte Nachkommen vom Zugang zum Kern des Vermögens auszuschließen. Die Bestimmungen des römischen Rechts zur Mitgift hingegen zielen vor allem darauf ab, die Beziehung der Güter der Ehegatten zu regeln. Die Mitgift richtete im Endeffekt ein System der Gütertrennung zwischen den Ehegatten ein. Ziel war hier der Schutz der Ehefrau, indem ihr ermöglicht wurde, möglicherweise eines Tages die von ihr in die Ehe eingebrachten Güter zurückzubekommen.

Es liegen hier also zwei Fälle mit unterschiedlich motivierter Logik vor. Eine ist vor allem auf die Nachfolge konzentriert, die andere vor allem auf die Ehe. Sie sind nicht zwingend inkompatibel, aber auch nicht identisch und müssen folglich aufeinander abgestimmt werden. Ihre Koordination hat vor allem seitens der praktizierenden Juristen (d. h. der Notare) eine Anpassungsleistung und im eigentlichen Sinn des Wortes Übersetzungsarbeit notwendig gemacht. Sie waren gezwungen, die beiden Mitgiftsysteme irgendwie ‚zusammenzubasteln‘ und den Eindruck zu erwecken, dass hier von derselben Sache gesprochen wurde. Dadurch wurde vor allem die Bedeutung der römischen Mitgift grundlegend verformt. Die Mitgift in Häusersystemen bewahrte, obwohl sie in den Akten römisch inspiriert daherkam, einige originelle Aspekte. Insbesondere wurde sie seitens des Begünstigten häufig vom Verzicht auf den Rest der Nachfolge begleitet, was in völligem Widerspruch zum römischen Prinzip stand, das Abmachungen über einen künftigen Erbgang verbot. Außerdem wurde die Mitgift nicht dem Ehegatten selbst, sondern vielmehr in sein Haus eingebracht – vor allem den Eltern, sofern sie noch lebten, denn sie empfangen und bewahrten die Mitgift. Schließlich und im Gegensatz zu den Vorschriften des römischen Rechts waren die

Mitgiftkriterien nicht spezifisch auf die Güter der Frau beschränkt, sondern wurden auf die jeder Person angewandt, die bei der Eheschließung von einem Haus in das andere wechselte und sich dort integrierte. Ein Sohn konnte genauso wie eine Tochter ausgestattet werden, und umgekehrt konnte auch eine Tochter Erbin sein.

Daraus können wir schließen, dass hier eine echte Differenz zum römischen Mitgift-System vorlag, trotz der Art und Weise, wie die Praktiken juristisch eingekleidet wurden. Aber sollten wir es dabei belassen? Es ist auch möglich, einen anderen Standpunkt einzunehmen und die Gründe zu betrachten, warum viele Haussysteme in dieser besonderen Formel des Verhältnisses zwischen den Eheleuten ein Werkzeug finden konnten, das ihnen recht gut passte. Der so gewählte rechtliche Rahmen ermöglichte es, ein in vielen Haussystemen grundlegendes Prinzip zu konkretisieren, nämlich die Trennung zwischen der von beiden Ehegatten eingebrachten Ressourcen. Dieses Prinzip ergibt sich aus der Tatsache, dass in der Allianz der Austausch immer asymmetrisch ist: Ein Erbe, eine Erbin heiratete jemanden, der aus seiner eigenen Herkunftsfamilie ausgeschlossen war, also eine nachgeborene Tochter oder einen nachgeborenen Sohn. Bei einer solchen Heirat zog einer der Ehepartner zum anderen und wurde in ein bereits bestehendes Haus aufgenommen. Dies sprach dagegen, eine Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten zu vereinbaren. Es war auch generell nicht förderlich für die Entstehung eines Typs von Familie, der auf der Gleichheit der Partner und auf der Verschmelzung der jeweiligen eingebrachten Güter in einer gemeinsamen Masse beruhte. Die jeweils eingebrachten Güter waren ja zum einen unterschiedlich verteilt und zum anderen auch unterschiedlicher Natur, was für das Haus mit bestimmten Risiken verbunden war: Im Falle des Auseinanderbrechens der Ehe oder der Wiederverheiratung des von außerhalb hinzugekommenen Ehepartners konnten größere Besitzanteile verloren gehen, als ursprünglich mit eingebracht worden waren. Die fortdauernde Trennung der Güter jedes Ehepartners diente dazu, genau diese Risiken zu vermeiden; im Gegensatz zu den Untersuchungsergebnissen von Jack Goody zur Mitgift in den europäischen Gesellschaften war diese in Südwestfrankreich eben nicht verbunden mit der Schaffung eines *conjugal fund*. Hier lag auch keine tatsächliche *diverging devolution* vor, die in der Frühen Neuzeit oft für neolokale Heiraten charakteristisch war.¹⁸

18 Goody (1976). Jack Goody unterscheidet zwischen auf Abstammungslinien basierenden Gesellschaften afrikanischen Typs und den euro-asiatischen Gesellschaften. Er kontrastiert also Unifiliation und Bilateralität. Mit diesen Kategorien ist es unmöglich, die Häusersysteme zu berücksichtigen, die sich im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa in großem Stil entwickelt hatten. Um sie zu charakterisieren, sind die Begriffe *diverging devolution* und Bilateralität tatsächlich nicht adäquat, weil solche Systeme zwar auf einem Übertragungsprinzip ‚auf einer einzigen Seite‘ beruhten, ohne dass aber dieser Begriff der Seite auf Abstammung und auf Übertragung innerhalb einer einzigen Verwandtschaftslinie verweist. Daher wäre es schlüssiger, sie mittels eines Konzepts der ‚Unilateralität‘ zu beschreiben. Dies hätte zumindest den Vorteil, dass es erlaubt, den Ambivalenzen und der falschen Symmetrie der Alternative zwischen Unifiliation und Bilateralität zu entkommen, einer Dichotomie, innerhalb derer Häusersysteme ihren Platz nicht finden können. Vgl. zu diesem Thema Derouet (1997).

Dieser Wille, den Besitz des Erben und die Mitgift des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin zu trennen, hatte zudem eine weitere Funktion. In der Praxis stellte die Mitgift hier viel weniger persönlichen Besitz einer Person dar als vielmehr das Mittel und die Grundlage des ehelichen Austauschs zwischen Häusern. Die Mitgift, die ein Haus von der Familie eines hinzukommenden Ehepartners erhielt, diente immer dazu, später – ob nun in der gegenwärtigen oder der folgenden Generation – eines der eigenen Kinder auszustatten und ihm damit den Weggang sowie den Ausschluss vom Vermögenskern zu ermöglichen. Es lässt sich damit ein Umlauf von Mitgiften feststellen, die in Häuser hineingebracht wurden und diese wieder verließen, ohne sich jemals dort niederzulassen. Damit spielten sie gewissermaßen die Rolle des Wechselgeldes. Hier liegt ein weiterer Grund dafür vor, warum sie nicht wirklich mit dem Eigengut der Häuser verschmolzen, in denen sie empfangen wurden.

Das Anliegen, die Mitgift zu separieren und ihre Identität zu wahren, ohne sie in eine eheliche Gütergemeinschaft einzubringen, hat damit in Südwestfrankreich ein Ausdrucksmittel gefunden, das letztendlich der römischen Mitgift ähnelt. Man muss sich jedoch bewusst bleiben, dass in der konkreten Verwendung der Mitgift eine Verschiebung der Bedeutung erfolgte. Während das römische System der Mitgift vor allem versuchte, eine Person – die Gattin – zu schützen, wurden in den Häusersystemen durch die fehlende Vermengung des eingebrachten Besitzes letztlich vor allem das aufnehmende Haus selbst und der Fortbestand seines Vermögens geschützt.

Das Erbe, der Ausschluss und der Voraus

Es bestand also in Südfrankreich eine komplexe Beziehung zwischen der sozialen Praxis und den römischrechtlichen Formen der Mitgift. Andererseits war es innerhalb der gewohnheitsrechtlichen Tradition ein grundsätzliches Thema, welche Konsequenzen die Mitgift für die Nachfolgefrage hatte. Jean Yver war sich bei seiner Studie zur Vielfalt des Gewohnheitsrechts dessen bewusst, als er in das Zentrum seiner Analyse den Ausschluss der ausgestatteten Kinder rückte. Er spricht von einem Gegensatz zwischen dem ‚Haushalt‘ und der ‚Abstammung‘, d. h. zwischen einem Begriff, der die Lebensgemeinschaft betont, und einem anderen, der die Verwandtschaft hervorhebt. Es handelt sich um einen Unterschied, der sich auch in der Sozialanthropologie als Unterscheidung zwischen dem Prinzip des ‚Wohnorts‘ und dem der ‚Abstammung‘ wiederfindet.¹⁹ Im Kern geht es um das Schicksal derjenigen Kinder, die sich im Erbgang außerhalb der familiären Zelle niederlassen. Hier lassen sich zwei abweichende Vorstellungen von der Fähigkeit zur Nachfolge sowie zwei Vorstellungen von der Familie beobachten.

¹⁹ Anm. d. Hg.: Vgl. die ‚Hofidee‘ bei Saueremann (1970).

Die reichhaltige Analyse Yvers hat jedoch dazu geführt, dass man die Frage des Ausschlusses zugunsten der Frage des Voraus (*Praecipuum*, im Französischen *préci-put*) vernachlässigt hat, die er anschließend angeht. Zudem wurden diese beiden Themen häufig und unzutreffenderweise vermengt. Dies liegt wohl vor allem an Yvers Untersuchung selbst, denn trotz seines Ausgangspunkts wendet er sich in seiner Analyse zunehmend einem anders gelagerten Problem zu: dem Gegensatz zwischen egalitärem Gewohnheitsrecht und jenem, das ein Voraus ermöglicht, in anderen Worten zwischen liberalem und nicht-liberalem Gewohnheitsrecht. So wandelt sich seine eigentlich der Frage nach dem Ausschluss von anderweitig ausgestatteten Kindern gewidmete Untersuchung – der Begriff findet sich sogar im Titel des Werks, wo er mit der „Gleichheit der Erben“ kontrastiert wird –, allmählich in eine Untersuchung des Gegensatzes zwischen Gleichheit und Voraus im Gewohnheitsrecht. Sein Ausgangsthema verschwindet sogar von seiner Landkarte der Geographie des Gewohnheitsrechts, um dieser Einteilung in Gleichheit und Voraus Platz zu machen.²⁰ Dieses Nebeneinander zweier eigentlich völlig unterschiedlicher Themen suggeriert, dass die Frage nach dem Voraus im Gewohnheitsrecht und die Frage nach Praktiken der inegalitären Weitergabe ein und dasselbe Problem darstellten.

Der Voraus (*Praecipuum*): Dieser Begriff bezeichnet Güter, die ein Kind von seinen Eltern als Geschenk oder Vermächtnis bekommen hat und die vollständig in seinen Besitz übergehen. Diese Güter stellen jedoch, anders als eine Mitgift, keinen Ausschluss vom Erbe dar; das Erbe wird unter allen Erbschaftsberechtigten gleichmäßig aufgeteilt, und zu ihnen gehört auch das Kind, das ein Voraus erhalten hatte. Diese Möglichkeit zu einem gewissermaßen doppelten Zugang zu den Gütern der Eltern – dank eines Erbteils und eines Vorteils ‚außerhalb des eigenen Anteils‘ – öffnet einer möglichen Ungleichbehandlung die Tür. Gewohnheitsrechte, die diese Anhäufung von Ansprüchen erlaubten, müssen daher tatsächlich von Gewohnheitsrechten unterschieden werden, die sie untersagten. Allerdings sollte die Frage nach dem Voraus nicht überbewertet werden. War diese rechtliche Möglichkeit im Gewohnheitsrecht enthalten, scheint der tatsächliche Gebrauch, den die Familien hiervon machten, sehr unterschiedlich gewesen zu sein. Bisweilen finden sich keine Beispiele für ein Anwenden des Voraus, obwohl es sich um Regionen mit Voraus handelte.²¹

20 Diese Überlappung zweier Problemkreise erfolgte in Yvers Herangehensweise natürlich nicht ohne Grund. Tatsächlich wurde die Frage nach Mitgift und Ausschluss weniger um ihrer selbst willen angesprochen als deshalb, weil sie einen Blickwinkel ermöglichte, von dem aus die Entstehung derjenigen Gruppe von Gewohnheitsrechten analysiert werden konnte, in denen die Verrechnung von Vorausleistungen im Erbgang optional war. Diese Gruppe gewohnheitsrechtlicher Systeme stellt einen Mittelweg dar zwischen dem Ausschluss von Mitgiftempfängern und der obligatorischen Verrechnung von Vorausleistungen.

21 So scheinen zahlreiche nordfranzösische Regionen, die auf der Karte Jean Yvers als Teil einer großen „Gruppe mit Voraus in Nordfrankreich“ auftauchen, aus dem Blickwinkel der bäuerlichen Übertragungspraktiken keine Lösungen angewandt zu haben, die radikal anders waren als beispielsweise im Pariser Becken.

Zudem wurde in der sozialen Praxis der Regionen mit Gewohnheitsrechten – einschließlich jener, die den Voraus vorsahen – die Schaffung bedeutender und systematischer Ungleichheiten nicht durch den Einsatz des Voraus, sondern über Eheverträge geschaffen. In dieser vertraglichen Institution wurden die Kinder benannt, die als ‚wahre‘ Erben vorgesehen waren, und die übrigen Kinder mit einem kleineren Teil des Besitzes ihrer Eltern abgefunden. Sie erklärten einen freiwilligen und ausdrücklichen Verzicht auf das künftige Erbe im Gegenzug zur erhaltenen Mitgift. Alternativ kam eine Lösung zur Anwendung, die zum Teil im Gewohnheitsrecht selbst vorgesehen war, um den Ausschluss der ausgestatteten Kinder zu organisieren (geteilte Mitgift in Burgund und der Franche-Comté, Apanage im Bourbonnais und Nivernais etc.). Der Einsatz des Voraus war dagegen deutlich seltener und bedeutete nur eine leichte Bevorzugung eines Kindes gegenüber den anderen.²²

Schließlich läge man mit der Vorstellung auch falsch, dass der Einsatz des Voraus notwendigerweise mit dem Ziel erfolgte, inegalitäre Erbgänge zu begründen. Die Feldstudien zum 17. und 18. Jahrhundert zeigen vielmehr, dass in sehr vielen Fällen die Schaffung eines Voraus in Wirklichkeit als ausgleichende Gerechtigkeit diente, denn eine genau gleiche Aufteilung des Erbes im buchhalterischen Sinne konnte in manchen Situationen ungerecht sein. Kinder beispielsweise, die die Pflege ihrer Eltern im Alter übernommen hatten, wurden mit einem kleinen Vorteil belohnt, der sich etwa auf die Wohnung selbst beziehen konnte. Dies verhinderte jedoch nicht die gleichmäßige Aufteilung der übrigen Güter und stellte auch keinen Versuch dar, das Familienvermögen vor der Zerstückelung zu bewahren. Insofern ist es wenig überraschend, dass der Voraus sehr häufig in Regionen mit egalitären Erbpraktiken zur Anwendung kam – so in der Region Avallonnais, wo in der Terre Plaine und dem Weinbaugebiet (mit egalitärer Erbpraxis) einige Fälle des Voraus zu finden waren, wohingegen die benachbarte Region Morvan (mit deutlich inegalitärer Praxis) nur die geteilte Mitgift nutzte.²³ In der Franche-Comté war es genauso: Auf den Hochebenen und im Gebirge herrschten die vertragliche Einsetzung der Söhne als Erben und der Ausschluss der Töchter von der Nachfolge bei ihrer Eheschließung vor, aber in anderen, egalitären Regionen der Franche-Comté verband man oft eine Gleichheit beim Gesamterbe – einschließlich der Ländereien – damit, dass den Söhnen ein Voraus in Form des Wohnhauses zufiel, jedenfalls, soweit patrivirilokale Muster bei der Niederlassung vorherrschten, also die Söhne die Ländereien der Familie weiter bewirtschafteten.²⁴

²² Hier geht es um die Nachfolge bei Nichtadeligen. Das Problem des Voraus stellte sich in der Nachfolge in Adelsfamilien anders dar.

²³ Ich danke Francine Rolley für die Erlaubnis, über ihre laufende Forschung zu berichten. Es muss betont werden, dass diese gegensätzlichen Praktiken innerhalb ein und desselben Gewohnheitsrechts, des burgundischen, erfolgten. – Anm. d. Hg.: Siehe Rolley (1998).

²⁴ Es handelte sich vor allem um die westlichen Teile der Provinz (späteres Département Haute-Saône), die jedoch unter dasselbe Gewohnheitsrecht fielen.

Was die sozialen Praktiken also letztendlich zeigen, passt recht gut dazu, welche Funktion der Voraus zu Beginn seiner historischen Konstruktion erfüllt zu haben scheint. Das anfänglich in den Texten der Gewohnheitsrechte wahrnehmbare Zögern bei der Frage, ob eine Kumulation eines Erbteils mit einem außerhalb des Erbteils liegenden Vorteil zulässig sein sollte, galt nicht der Sorge darum, die Übertragung einer Vermögensmasse ohne Aufteilung sicherzustellen. Die Überlegungen der Rechtsgelehrten zeigen vielmehr, dass für sie diese Frage der Kumulation anfangs nur eine Bedeutung hatte hinsichtlich der Problematik, dass der Voraus den Zugang zum Vermögen zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten ermöglichte: Beteiligung an der Aufteilung beim Tod der Eltern und bei einer zuvor erhaltenen Schenkung.²⁵ In diesen zeitgenössischen Debatten ging es also um die Möglichkeit, dem späteren Erbteil eine Leistung der Eltern hinzufügen, die diese zu ihren Lebzeiten für die Ehe ihrer Kinder bereitstellten. Aus soziologischer Sicht entsprach der Voraus also eher einer Mitgift; Kinder, die mit einer Mitgift ausgestattet wurden, blieben jedoch nach ihrer Heirat fast nie im elterlichen Haushalt wohnen. Stattdessen befanden sie sich in einer Situation des Auf- und Umbruchs in Bezug auf die Lebens- und Interessengemeinschaft, entweder über Niederlassung an einem neuen Ort oder durch die Eingliederung in ein anderes Haus. Das Kind, das mit einem Voraus versehen werden konnte, hatte also die Familie verlassen und war von dieser getrennt. Damit diente der Voraus mitnichten der Bevorzugung des oder der wahren Erben, denn in jedem wirklich unegalitären System, vor allem in den Haussystemen, war der wesentliche Teil des Erbes im Gegenteil denjenigen Kindern vorbehalten, die an Ort und Stelle blieben und damit Kontinuität und Nachfolge sicherstellten.

Die Vorstellung vom Voraus scheint daher zumindest am Anfang in einer Geisteshaltung gebildet worden zu sein, bei der es nicht darum ging, die Integrität des Vermögens und die Kontinuität einer familialen Einheit zu bewahren. Später und durch die Ausdehnung seiner Verwendung wurde dieses rechtliche Instrument jedoch auch eingesetzt, um ein beliebiges Privileg oder einen beliebigen Vorteil für ein Kind zu schaffen, das im elterlichen Haushalt verblieben war. Am Ende dieser Entwicklung, im Kompromiss des *Code civil* aus dem Jahr 1804, stellte der Voraus die einzige Möglichkeit dar, das Erbe ungleich aufzuteilen: Ein kleinerer Teil des Erbes (je nach Anzahl Kinder ein Drittel bis ein Viertel) stellte für die Eltern einen ‚verfügbaren Anteil‘ dar, den sie nach eigenem Gutdünken verteilen konnten. In den Regionen, in denen versucht wurde, das Vermögen ohne Zerstückelung weiterzugeben, nahm man die Gelegenheit wahr, den Akt der Übertragung gewissermaßen so einzukleiden, dass man das Spiel des geltenden juristischen Diskurses mitspielen konnte. Damit formalisierte

²⁵ Ohne diesen Aspekt wäre die Frage der Abrechnung nicht von derart zentraler Bedeutung für die Frage, welche Rolle der Erbe und der Beschenkte einnahmen. Alles lässt daran denken, dass eine andere mögliche Art der Ungleichbehandlung, nämlich ein testamentarisches Vermächtnis zusätzlich zu einem Anteil bei der Erbteilung, eine erst später aufgekommene Lösung darstellte und nicht direkt der Ursprung der rechtlichen Institution des Voraus war.

man die eigenen sozialen Praktiken so, dass sie anschlussfähig zu den offiziellen Kategorien wurden, was diesen ermöglichte, ihre Legitimität anzuerkennen.

Wenn man aber von den Modalitäten ihrer juristischen Konstruktion ausgeht, um familiäre Praktiken zu verstehen, muss man die dieser Konstruktion vorausgegangene Neuinterpretation des Voraus berücksichtigen. Der Nachteil der neuen Vorstellung vom Voraus liegt zunächst darin, dass sie ihn mit einem Vorteil gleichsetzte. So wurde die Perspektive verfälscht, weil dieser Diskurs im Hinblick auf die Begrifflichkeit und das Schicksal der Personen einen Vorgang vermittelte, den seine Akteure von einem ganz anderen Blickwinkel aus sahen und organisierten, nämlich dem des Vermögens. Außerdem hat der Begriff des Voraus, wenn er sich auf den verfügbaren Anteil stützt, nur einen Sinn im Hinblick auf eine Bewertung des Vermögens. Dieses Verständnis von Besitzübertragung findet sich mit dem Konzept des Pflichtteils auch im römischen Recht, wenngleich es hier erst relativ spät Eingang fand. Man sieht sich einer Überlegung gegenüber, die auf die Bruchstellen innerhalb des Vermögens abhebt: auf den Höchstwert eines Vorteils, den man einem Kind gegenüber anderen gewähren kann (Voraus), oder auf den Mindestanteil, der einem Kind nicht vorenthalten werden kann (Pflichtteil).²⁶ In beiden Fällen wird, um das Recht jedes Kindes zu ermitteln, in Anteilen eines Gesamtvermögens gedacht, das auf seinen insgesamt quantifizierbaren Wert zurückgeführt wird. Es ist zwar eine ungleiche Aufteilung möglich, aber alle Kinder haben Rechte auf das Vermögen; ihre Erbschaftsberechtigung ist unantastbar und steht ihnen aufgrund ihrer Geburt zu.

Dies gibt die wahre Bedeutung dieser bäuerlichen Praktiken sehr schlecht wieder. Sie beruhten auf der Logik des Ausschlusses und der Kontinuität einer familialen Einheit; ihrer Art, die Besitzübertragung zu denken und zu organisieren, war eigentlich die Idee fremd, das Vermögen auszumessen und nach buchhalterischen Kriterien zu bewerten. Sie stützte sich auf die gänzlich andere Vorstellung, dass es unter den Kindern (einen oder mehrere) ‚wahre‘ Erben gab und alle anderen nach dieser Logik keine Erben sein konnten. Es ging weniger um die Verteilung von Gütern (ob nun zu gleichen oder zu ungleichen Teilen), sondern um einen Aspekt der Identität, der auf die Zuschreibung der Eigenschaft als Erben sowie die Kriterien für die Berufung zum Nachfolger abhob. Dies erklärt auch das Fehlen einer Bewertung des Vermögens (als ansonsten notwendige Voraussetzung für seine Übertragung) in den konkreten Modalitäten des Prozesses der familialen Reproduktion. Zwar wurden zum Zeitpunkt der Eheschließung der Betrag der Mitgift und andere Entschädigungszahlungen für die Ausgeschlossenen festgelegt, es war aber andererseits sehr selten, dass der Wert dessen beziffert wurde, was der Nachfolger erben würde. Dies liegt daran, dass er in Wirklichkeit nichts ‚erhielt‘ – ihm wurden keine Güter übertragen, sondern er behielt am Ende, was nach Ausstattung der Geschwister übriggeblieben war. Natürlich war

26 Der Pflichtteil wird bekanntlich als ein Anteil dessen berechnet, was das Kind bei einer Intestatfolge erhalten hätte. – Anm. d. Hg.: Zum Pflichtteil im Gewohnheitsrecht siehe Peguera Poch (2009).

dieser Rest das Wesentliche, fast das gesamte Vermögen selbst, das infolge der kleineren Entnahmen für die Mitgift der Ausgeschlossenen kaum verkleinert wurde.

Die soziale Praxis war also weit entfernt von der Vorstellung, der Voraus stelle einen Vorteil dar und bei Erbschaft handle es sich im Kern um einen Verteilungsvorgang. Was einen Erben ausmachte und ihn vom Ausgeschlossenen unterschied, bestand darin, dass er weiterhin eine Einheit mit dem Besitz und der Familie bildete, ohne jemals wirklich etwas zu bekommen.²⁷ Am deutlichsten spiegelt sich diese Logik im ‚Zuwachsrecht‘ wider, das in bestimmten Typen von Familiengemeinschaften existierte. Bei Wegzug oder Tod eines Teilhabers fielen dessen Rechte nicht etwa an eine einzelne erbschafts- oder vertretungsberechtigte Person, sondern die Rechte aller übrigen Teilhaber wuchsen an – als ob die vakanten Rechte zur Vermögensmasse selbst, oder jedenfalls *ut universi* zu allen Teilhabern, zurückkehrten. Zwar kann das Konzept des Zuwachsrechts nicht ohne Korrektiv auf jede Form von inegalitären Übertragungspraktiken angewandt werden, vor allem nicht so, als ob es dort die Rolle eines tatsächlichen positiven Rechts spielte. Allerdings drückt seine tiefere Bedeutung ein Prinzip aus, das sich in sehr vielen Systemen findet und, auf einer Logik des Ausschließens basierend, also eher über den Rechte-Entzug bei den Inhabern der Erbansprüche wirkte als über die Zuteilung bzw. Verfügbarkeit von Gütern. Bei einem Erben handelte es sich in allen Fällen grundsätzlich um jemanden, der niemals vom Vermögen selber getrennt war.

Diese Konzeption fehlt in den späteren juristischen Formeln des *Code civil*, stand jedoch im Zentrum des Prinzips, ausgestattete Kinder auszuschließen. Inegalitäre Erbschaftspraktiken waren integraler Bestandteil der gewohnheitsrechtlichen juristischen Tradition und bestanden gleichberechtigt neben dem Prinzip der Gleichheit der Erben. Dass das ausgestattete Kind nicht mehr am eigentlichen Erbe teilhaben konnte, war dadurch gerechtfertigt, dass es nicht mehr als Teil der Familie angesehen wurde, sondern Teil einer neuen Familie geworden war. Damit war es legitim, es bei der Erbschaft als Fremden zu behandeln. Diese Konzeption der Übertragung von Besitz war in der Frühen Neuzeit in der zeitgenössischen juristischen Reflexion über die geteilte Mitgift noch stark vertreten. Sie erklärt, weshalb in den Augen vieler Rechtsgelehrter die Idee des Pflichtteils, trotz ihrer zunehmenden Beliebtheit in vielen Ländern mit Gewohnheitsrecht, nicht gleichzeitig mit dem Ausschluss von Erbansprüchen durch eine materielle Ausstattung zu Lebzeiten der Eltern existieren konnte. Die beiden Konzepte standen innerhalb derselben Logik im Widerspruch zueinander. Sahen die rechtlichen Vorschriften ein Pflichtteil vor, so war jeglicher Ausschluss vom Erbe anfechtbar, der auf einer Mitgift beruhte, die niedriger als das Pflichtteil war. In diesem

²⁷ Zwar darf die Formulierung nicht im engen Sinne verstanden werden, da der zukünftige Nachfolger vor allem bei seiner Eheschließung die Garantie erhielt, später das Haus zu übernehmen. Sehr häufig aber betraf diese Schenkung die Zukunft unter dem Vorbehalt des Nießbrauchs für die Eltern und stellte damit kein Äquivalent einer Übergabe von Gütern dar, die mit der Mitgift vergleichbar wäre. Eine solche erhielten nur diejenigen, die nicht die Nachfolge antraten.

Fall hätte der Verzichtssakt widerrufen werden müssen, das zuvor ausgeschlossene Kind hätte wieder an einer vollkommen egalitären Teilung des Erbes mit allen seinen Miterben teilhaben können. Die geteilte Mitgift musste jedoch zwingend aus bestimmten Gütern bestehen (unabhängig vom Wert, selbst wenn er gering war), nicht aus einem Anteil an der Erbschaft. Sie war nur im Zusammenhang mit einem Erbschaftsrecht denkbar, das das betroffene Kind von der Eigenschaft als Erbe ausschloss. Im Gegensatz dazu blieb beim Konzept des Pflichtteils im römischen Recht zwangsläufig eine Beteiligung am Erbe bestehen.

Bei all dem ist die Ebene der Qualifikation der Personen als wahre Erben von Bedeutung, nicht die Ebene der Besitzübertragung. Die Kriterien der Qualifikation beruhten dabei nicht notwendigerweise auf der Abstammung. Es wäre falsch, den tieferen Sinn dieser familialen Systeme und sozialen Praktiken als Verfügungsfreiheit des Familienvaters nach römischem Recht zu interpretieren, in dem Eigentum eine absolute Verfügungsgewalt über die Güter bedeutete. Eine solche römischrechtliche Interpretation würde darauf hinauslaufen, die juristischen Techniken, die zur Umsetzung der sozialen Praktiken in einer bestimmten historischen Situation eingesetzt wurden, umzudeuten als eigentliche Erklärung dieser Praktiken.

Dies bedeutet jedoch nicht, das römische Recht sei insgesamt den Gewohnheitsrechten mit inegalitären Erbschaftspraktiken fremd gewesen. Ein solcher Umkehrschluss würde die Komplexität dieses Rechts und seine Fähigkeit zur Übersetzung der unterschiedlichsten Wirklichkeiten vernachlässigen. In dieser Hinsicht drängt sich eine Annäherung oder ein Vergleich mit bestimmten Aspekten der früheren römischen Konzeption der Nachfolge auf, die als *ab intestat* bezeichnet wurde. Sie galt genauso lange, wie die väterliche Verfügungsgewalt die wichtigste Grundlage für die Erbansprüche blieb. Hierbei kam dem Begriff der *heredes sui* (die seinigen Erben) eine Schlüsselrolle zu: Auch in diesem Fall war reine Vermögensübertragung zweit-rangig gegenüber der Vorstellung, dass bestimmte Personen als Erben benannt werden sollten, um eine reibungslose Nachfolge und Kontinuität der Familie sicherzustellen.

Diese *heredes sui* hatten ein vorrangiges Recht, dem Familienoberhaupt zu folgen; nur bei deren Fehlen griff man auf die entferntere Verwandtschaft zurück. Die *heredes sui* besaßen dieses Privileg allerdings weniger aufgrund eines an ihre Geburt gebundenen Abstammungsrechts, sondern kraft ihrer gesellschaftlichen Stellung als Individuen, die der Macht des Familienvaters unterlagen, von ihm abhingen und in sozialer Hinsicht nur durch ihn existierten.²⁸ Indem sie der Person des Vaters nachfolgten und in jeder Hinsicht seinen Platz einnahmen, gelangten sie zu einer

²⁸ Das Kind, das aus dem Kreis der *patria potestas* heraustrat, entweder, um unter den Verfügungsbereich einer anderen Person zu fallen (hier die Ehefrau *cum manu*) oder einen eigenen Hausstand zu gründen, verlor diese Eigenschaft des *heredes sui* und wurde im Hinblick auf die Zivilverwandtschaft im Verhältnis zu seinem Vater etwas wie ein Fremder. Andererseits konnten solche Rechte außerhalb jeder biologischen Verwandtschaftsbeziehung erworben werden, dank Adoption und Adrogation, de-

rechtlichen Existenz als Familienoberhäupter, ohne dass es im eigentlichen Sinn eine Vererbung und Übertragung von Vermögen gegeben hätte. Wie die römischen Rechtsgelehrten betont haben, wäre es ungenau gewesen zu behaupten, dass in dieser Situation die *heredes sui* ein Vermögen empfangen, weil sie durch ihre Bindung an den Familienvater bereits gewissermaßen virtuelle Inhaber dieses Vermögens waren. Sie waren damit letztlich Erben ihrer selbst.²⁹

Vielleicht hat dieses antike Modell der Besitzweitergabe eine gewisse strukturelle Ähnlichkeit zu den sozialen Praktiken im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa, die den Ausschluss vom Erbe und die Kontinuität der Familie miteinander verbanden. Was war es denn, das da übertragen wurde? In beiden Fällen gilt es zunächst zu verstehen, wie die sozialen Identitäten und familialen Zugehörigkeiten zustandekamen, an die die Besitz- und die Statusübertragung anknüpften. Anderswo knüpfte die Besitzweitergabe einfach an die Tatsache der Abstammung an. Hier aber galt, dass die Berufung zur Nachfolge, die Identität, aufgrund derer man jemandem folgen konnte, weil man sich gewissermaßen auf ihn ‚berufen‘ konnte, keine Frage der objektiven Eigenschaft als Abkömmling war, sondern von der konkreten von zwei Individuen unterhaltenen sozialen Beziehung abhing.

Mehr als eine einfache Analogie ist dies aber nicht. Der antike Begriff der Macht des Familienoberhaupts hat natürlich nicht denselben Inhalt wie der des Wohnorts der Familie – letzterer bezeichnet allgemein das Grundprinzip bzw. den Kitt innerhalb der Haussysteme, vor allem in bäuerlichen Gesellschaften. Trotz ihrer Unterschiede sollte man allerdings die inhaltliche Entfernung zwischen beiden Begriffen Macht und Wohnort nicht überschätzen. Das Konzept des Wohnorts ist nicht im engen, konkreten Sinn zu verstehen, den man ihm zuweilen zuschreibt, als definiert durch ein gemeinsames Leben an einem gemeinsamen Ort und das Teilen derselben materiellen Existenzbedingungen (dasselbe Dach und denselben Tisch). Mehrere Beispiele zeigen, dass dies weder notwendige noch hinreichende Bedingung war. Weitere Erfordernisse wurden als wichtiger erachtet, etwas das gemeinsame Arbeiten oder das Zusammenlegen der Gewinne und Ausgaben. Kurzum, die Zugehörigkeit zur selben Einheit bestand oft weniger im Wohnen im strengen Sinn, sondern eher in einem

ren Wirkung darin bestand, dass die entsprechende Person in die Verfügungsgewalt des Vaters eintrat, mit allen Nachfolgerechten, die mit dieser Position einhergingen.

29 Gaius, 2, 157: „Hauserben heißen sie deshalb, weil sie hausangehörige Erben sind und auch zu Lebzeiten ihres Vaters gewissermaßen als Inhaber des Hausvermögens angesehen werden.“ In derselben Richtung: Paul, D., 28, 2, De lib. et post., 11: „Bei den Hauserben wird sehr augenfällig, daß die Fortsetzung des Eigentumsrechts [durch die Erben] den Eindruck vermittelt, eine Erbschaft habe es nicht gegeben, weil die Hauserben gleichsam schon früher Eigentümer waren, zumal da sie schon zu Lebzeiten des Vaters in gewisser Weise als Herren im Haus angesehen werden. [...] Deshalb ergibt sich der Eindruck, daß sie nach dem Tod des Hausvaters nicht eine Erbschaft, sondern eher die freie Verfügungsmacht über das Vermögen erlangen.“ – Anm. d. Hg.: Derouet zitiert hier das lateinische Original, deutsche Übersetzungen geben wir hier nach Behrends u. a. (Hg. 1997), 104 (Gaius) sowie Knüttel u. a. (Hg. 2012), 16 (Paul) wieder.

gemeinsamen sozialen Tun.³⁰ In bestimmten zentralfranzösischen Familiengemeinschaften, aber auch in der *zadruga* auf dem Balkan, führte die geographische Trennung eines Individuums von seiner Gruppe nur dann zum tatsächlichen Bruch, wenn der Weggang mit einer Trennung der Interessen und der Verselbständigung der Planung für die eigene Existenz verbunden war. Eine Entfernung vom Wohnort aufgrund einer Lehre oder der Ausübung eines anderen Gewerbes in der Ferne beendete die Zugehörigkeit zur Familie nicht, wenn sie ohne Trennungsabsicht erfolgte, die Bindungen also durch Übermittlung der Gewinne und Einkommen aus der eigenen Arbeit beibehalten wurden. Sie verhinderte auch nicht die spätere persönliche Rückkehr sowie die Bewahrung aller Rechte in der Familie.³¹ Derartige Situationen ähneln in bestimmter Weise der oben beschriebenen Konzeption von Macht im alten Rom. Zwar bestehen weiterhin bedeutende Unterschiede, die man nicht wegretuschieren darf. Die Gemeinsamkeit in diesen beiden Konzeptionen des Erbrechts besteht jedoch darin, dass sich die Frage, was aus dem Vermögen wird, innerhalb eines Prozesses der sozialen Konstruktion von Identitäten entscheidet. Dieser ist um die Fragen des Weggangs oder des Bleibens der Kinder in der Familie organisiert. Er geht also nicht von Kriterien der Zugehörigkeit aufgrund von Abstammung aus, die als eine Gegebenheit im Zusammenhang mit der Zeugung gesehen würde. Erbe war derjenige, der die Gruppe nicht verlassen hatte und nicht von der Familie im Sinne der sozialen Einheit getrennt war.

Die hier entwickelte Analogie zweier verschiedener Formen der Berufung zur Nachfolge, von denen die eine auf der Macht (des Familienoberhauptes) und die andere auf dem Wohnort (der Familie) beruhte, dient an dieser Stelle vor allem als Gedanken-spiel zum Zweck des Vergleichs. Sie zeigt, dass beide Formen einer verwandten Logik folgten und miteinander verbunden werden konnten. Nebenbei bemerkt illustriert diese Überlegung auch, wieso sich im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa die Spezialisten des gelehrten Rechts gelegentlich auf bestimmte Konzepte römischen Ursprungs stützen konnten, um Praktiken zu legitimieren, die in Wirklichkeit anders waren als das römische Recht. Die beiden Rechtssysteme konnten bis zu einem gewissen Punkt übersetzt werden. Hieraus zu schließen, dass zwischen dem römischen

30 Das Wohnen unter einem Dach (Ko-Residenz) hat hier sicherlich eine wesentliche Rolle gespielt. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass die Bedeutung, die man dem gemeinsamen Wohnen im Mittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit zumaß, auch und vor allem daher kommt, dass dieses Kriterium als Indikator und sogar als Beweis genutzt werden konnte, um die Existenz vertraglicher Bindungen anzunehmen – das herrschende Rechtssystem konnte sich zu dieser Zeit noch nicht auf schriftliche Formen der Verpflichtung stützen, denn diese existierten in den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen bäuerlichen Gesellschaften dieser Zeit nicht. Diese Problematik des tatsächlichen Verschweigens [oder zumindest der Nicht-Schriftlichkeit, Anm. d. Hg.] in den früheren ‚stillschweigenden Gemeinschaften‘ wurde mit der Ordonnanz von Moulins im Jahr 1566 erstmalig angegangen. – Anm. d. Hg.: Gemeint ist das verpflichtende Heranziehen von Notaren für Verträge eines bestimmten Umfangs in Édît et Ordonnance du Roy, donné à Moulins au mois de Fevrier 1566 [...] (1567), Art. LIIII.

31 Für die *zadruga* siehe Demelic (1876); Sicard (1943), 106–110 und 129–132.

Recht und den inegalitären familialen Praktiken im frühneuzeitlichen Europa eine Beziehung zwischen Ursache und Wirkung oder eine historische Abstammung bestand, ginge jedoch fehl.³² Zwar prägte das römische Recht in der Frühen Neuzeit einen Teil des französischen Privatrechts wesentlich. Aber die wirkliche Frage, die seine Verwendung aufwirft, ist die, aus welcher Richtung die nacheinander folgenden gegenseitigen Aneignungen angestoßen wurden. Wichtig ist nicht die Frage nach der Fortdauer eines Rechtssystems, sondern die nach der Vielfalt seiner Verwendbarkeit und möglichen Neuinterpretation.

Fazit

Die Frage nach der Kluft zwischen Recht und familialen Praktiken ist sehr komplex, weil sie sich auf mehreren Ebenen stellt. Eine gewisse Rolle spielen die Möglichkeiten zur Überschreitung, Abweichung und Manipulation, also die individuellen Strategien gegenüber rechtlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Normen. Hier wurde diese Frage jedoch aus einer anderen Perspektive angegangen: Es ging um die Kategorien, die im frühneuzeitlichen Frankreich in der juristischen Konstruktion familialer Verhaltensweisen eingesetzt wurden, und um die Verbindungsstelle zwischen den familialen Praktiken und dem Recht aus dem Blickwinkel der Konzepte und der Prinzipien, die das Recht bei der Formulierung dieser Praktiken verwandte. Müssen wir, um grundsätzlich die Logik dieser sozialen Praktiken zu verstehen, das Recht wörtlich nehmen in dem, was es uns über soziale Praktiken sagt, in der Sprache, in der es uns die Praktiken wiedergibt?

Der Vorteil einer Perspektive, die sich auf die Kategorien des juristischen Diskurses konzentriert, besteht darin, dass sie es ermöglicht, zwei Dinge auf einmal anzusprechen: die mögliche Kluft zwischen Recht und sozialen Praktiken und parallel die Frage nach den Bedingungen für ihre Koordination sowie ihre notwendige Anpassung im Rahmen dessen, was am besten als Übersetzungsleistung beschrieben werden

³² Es darf nicht in Vergessenheit geraten, dass es sich bei dem gesammelten oder wiedergefundenen römischen Erbe im Recht um das Recht aus der Zeit Justinians handelte und dass dieses Recht im Vergleich zur archaischen und klassischen Epoche zahlreiche Umwandlungen erfahren hatte, die deutliche Veränderungen in der Konzeption der Verwandtschaft, der Familie und der Übertragung zeigten (wie die Abmilderung der Wirkungen der väterlichen Verfügungsgewalt, der Gleichheit der Nachfolger *ab intestat* infolge von Novelle 118, oder der Einführung des Begriffs des Pflichtteils, der die Möglichkeiten beschränkte, einem Kind solche Rechte vorzuenthalten, die heute als Rechte aufgefasst werden, die ihm von Geburt, d. h. ‚natürlich‘ zustehen). – Anm. d. Hg.: Siehe Iustinianische Novelle 118, *Corpus Iuris Civilis*, Bd. 7: „(ein Descendent) von welchem Geschlechte derselbe auch sein, oder auf welchen Grade derselbe auch stehen möge, gleichviel ob er durch Mannspersonen oder durch Frauenspersonen verwandt ist, und ob er frei von der väterlichen Gewalt ist, oder unter derselben steht, So soll derselbe allen Adscendenten und Seitenverwandten vorgezogen werden.“ Zitiert nach Schneider (Übers. 1833), 562–563.

kann. Bisher wurde oft nicht erkannt, dass es sich hier um das Problem der Übertragung von einer Sprache in die andere handelte. Daher hat man so oft nach einer Übereinstimmung zwischen Inhalt und Logik bestimmter Praktiken bei der Vermögensübertragung einerseits, dem sie in Regeln gießenden Recht andererseits gesucht – oder sie auch einfach postuliert. Wir haben gesehen, wie dieselbe Art von Praktiken – wie jene des Häusersystems – ihren Weg finden und sich in eigentlich entgegengesetzten juristischen Rahmenbedingungen artikulieren konnte. Dabei lieferte jedoch nicht etwa eine dieser juristischen Formen die tiefer liegende Logik der sozialen Praxis. Zwar kann nicht bestritten werden, dass die unterschiedlichen Rechtsnormen zum Teil ausgehend von sozialen Praktiken konstruiert wurden, und es sich daher nicht um völlig neutrale Werkzeuge handelt. Man kann aber der Ansicht sein, dass ein Rechtssystem, wenn es in andere Epochen oder an andere Orte verlegt wird, als eine Art förmliche Struktur oder logisches Schema wirken kann, das sehr unterschiedliche soziale Praktiken inkorporiert und mit mehr oder weniger Erfolg übersetzt.

Die Schwierigkeit, aber auch die große Bedeutung der Erforschung der Beziehung zwischen Recht und familialen Praktiken besteht darin, die Umstände und die Mittel zu beleuchten, mit denen die bestimmten Rechtssystemen innewohnende Logik verwendet und bisweilen sogar verformt werden konnte, um sozialen Praktiken einen gesetzlichen Ausdruck zu verleihen, für die diese Rechtssysteme ursprünglich nicht vorgesehen waren. Außerdem wird hier das Problem der Instanzen und der Orte dieser Übersetzung aufgeworfen, beispielsweise der Rolle kultureller Vermittler in Gestalt der Notare, die die Koordination zwischen den Wünschen ihrer Klienten und einer Welt des Rechts mit besonderen Legitimitätsprinzipien herstellen sollten. Dieser Blickwinkel eröffnet also fruchtbare Ansätze für die Untersuchung der Familie auf der Ebene der sozialen Praktiken, des Rechts und der Schnittstelle zwischen beiden Ebenen. Dies setzt voraus, dass das letztgenannte Problem als eines der Existenz von zwei Formen der Vielfalt und von zwei Geographien aufgefasst wird, die eben nicht kongruent sind und auch nicht ursächlich füreinander sind, sondern bei denen es ganz grundsätzlich um Übersetzung geht.

Literatur

- Augustins, Georges (1989): *Comment se perpétuer. Devenir des lignées et destins des patrimoines dans les paysanneries européennes*, Nanterre.
- Behrends, Okko u. a. (Hg. 1997): *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung*, Bd. 1, Heidelberg.
- Carbasse, Jean-Marie (1986): *Contribution à l'étude du processus coutumier. La coutume de droit privé jusqu'à la Révolution*, in: *Droits. Revue française de théorie, de philosophie et de culture juridique* 3, 25–37.
- Demelic, Fedor (1876): *Le droit coutumier des Slaves méridionaux d'après les recherches de M. V. Bogisic*, in: *Revue de législation ancienne et moderne française et étrangère* 6, 253–311, [jstor.org/stable/43841467](https://www.jstor.org/stable/43841467).

- Derouet, Bernard (1989): Pratiques successorales et rapport à la terre. Les sociétés paysannes d'Ancien Régime, in: *Annales ESC* 44 (1989), 173–206, doi.org/10.3406/ahess.1989.283584. Übersetzung in diesem Band (59–94): Nachfolgepraxis und Beziehung zum Boden. Die bäuerlichen Gesellschaften des Ancien Régime.
- Derouet, Bernard (1997): Dot et héritage. Les enjeux de la chronologie de la transmission, in: André Burguière, Joseph Goy und Marie-Jeanne Tits-Dieuaide (Hg.): *L'histoire grande ouverte. Hommages à Emmanuel Le Roy Ladurie*, Paris, 284–292.
- Derouet, Bernard und Joseph Goy (1998): Transmettre la terre. Les inflexions d'une problématique de la différence, in: *Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée* 110-1, 117–153, doi.org/10.3406/mefr.1998.4542.
- Édit et Ordonnance du Roy, donné à Moulins au mois de Fevrier 1566 [...] (1567), Rouen, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k9739848q.
- Filhol, René (1937): *Le Premier Président Christofle de Thou et la Réformation des Coutumes*, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k3044700b.
- Goody, Jack (1976): *Production and Reproduction. A Comparative Study of the Domestic Domain*, Cambridge u. a., doi.org/10.1017/CBO9780511621604.
- Hilaire, Jean (1987): Coutumes rédigées et ‚gens des champs‘ (Angoumois, Aunis, Saintonge), in: *Revue historique de droit français et étranger* 65, 545–573, jstor.org/stable/43849101.
- Hilaire, Jean (1988): Éternel problème et nouvelles données. La diversité coutumière et les libertés, in: *Recueil de Mémoires et travaux publiés par la Société d'Histoire du droit des anciens pays de droit écrit* 14, 189–195.
- Hilaire, Jean (1994): *La vie du droit. Coutumes et droit écrit*, Paris.
- Knütel, Rolf u. a. (Hg. 2012): *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung*, Bd. 5, Heidelberg.
- Krynen, Jacques (1993): L'empire du roi. Idées et croyances politiques en France, XIIIe–XVe siècle, Paris.
- Lamaison, Pierre (1988): La diversité des modes de transmission. Une géographie tenace, in: *Etudes rurales* 110/111/112, 119–175, doi.org/10.3406/rural.1988.4622.
- Ourliac, Paul und Monique Gilles (Hg. 1976 und 1981): *Les coutumes de l'Agenais*, Bd. 1, Montpellier; Bd. 2, Paris.
- Ourliac, Paul und Monique Gilles (Hg./Übers. 1990): *Les fors anciens de Béarn*, Paris.
- Peguera Poch, Marta (2009): Aux origines de la réserve héréditaire du Code civil. La légitime en pays de coutumes (XVIe–XVIIIe siècles), Aix-en-Provence, doi.org/10.4000/books.puam.885.
- Poumarède, Jacques (1972): Les successions dans le Sud-Ouest de la France au Moyen âge. Géographie coutumière et mutations sociales, Paris.
- Rolley, Francine (1998): Comment poser le problème de la diversité des modes de transmission du patrimoine? L'exemple de la Bourgogne du Nord au XVIIIe siècle, in: *Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée* 110, 169–174, doi.org/10.3406/mefr.1998.4545.
- Sauermann, Dietmar (1970): Hofidee und bäuerliche Familienverträge in Westfalen, in: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 17, 58–78.
- Schneider, Robert (Übers. 1833): Novellen. Einundsiebzigste bis einhundertachtundsechzigste, in: Carl E. Otto, Bruno Schilling und Carl F. F. Sintenis (Hg.): *Das Corpus Iuris Civilis ins Deutsche übersetzt*, Bd. 7, Leipzig, 353–770, nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:061:1-28371.
- Sicard, Émile (1943): *La zadruga sud-slave dans l'évolution du groupe domestique*, Paris.
- De Terra Rubea, Johannes (1526): *Contra rebelles suorum regum*, Lyon, mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10200843-7.
- Yver, Jean (1966): *Egalité entre héritiers et exclusion des enfants dotés. Essai de géographie coutumière*, Paris.
- Zink, Anne (1993): *L'héritier de la maison. Géographie coutumière du sud-ouest de la France sous l'Ancien Régime*, Paris.

Bernard Derouet

Verwandtschaft und Bodenmarkt in der Frühen Neuzeit. Eine Neuinterpretation

Abstract: Die Beziehung von Verwandtschaft und Bodenmarkt wird häufig als gegensätzlich betrachtet. Evidenz, dass Bodentransaktionen verwandtschaftlich beeinflusst werden, gilt als Argument gegen die Existenz eines ‚echten‘ Markts, und umgekehrt wird aus der Mobilität des Bodens darauf geschlossen, dass Verwandtschaft und Familie an Relevanz verlieren. An den Beispielen des Erblösungsrechts, des Freundschaftspreises und der Erbaueinandersetzung zwischen Geschwistern wird dargelegt, dass allein von der Existenz eines aktiven Bodenmarkts nicht auf schwache Familien- und Verwandtschaftsbande geschlossen werden kann und auch umgekehrt feste Abstammungsbindungen nicht auf fehlende bzw. nur schwach entwickelte Bodenmärkte hinweisen. Nicht der Gegensatz zwischen Formen von Erbpraktiken oder auch zwischen Ideologien der Familie und des Individuums ermöglicht ein Verständnis alteuropäischer Praktiken der Bodenzirkulation, sondern eine Analyse des jeweiligen Familiensystems. Variierende Familiensysteme, etwa hinsichtlich einer eher auf Anwesenheit oder eher auf Blutsverwandtschaft beruhenden Logik, bringen unterschiedliche Wege, Eigentumsrechte am Boden zu übertragen, hervor.

Einleitung

Es besteht Konsens darüber, dass Verwandtschaftsbeziehungen und Umlauf von Bodenrechten eng miteinander in Beziehung stehen. Da diese Beziehung für das Verständnis alteuropäischer ländlicher Gesellschaften wesentlich ist, ist sie in jüngerer Zeit in den Fokus historischer Untersuchungen gerückt. Eine Forschungsrichtung befasst sich mit der sozialen Reproduktion der Familien, mit der Verwandtschaft und mit der Weitergabe von Familienvermögen. Hier ist klar, dass jede Interpretation dieser Zusammenhänge sowohl Eigentumswechsel durch Erbschaft berücksichtigen muss, als auch Eigentumswechsel, die über den Markt stattfinden. Beide sind zueinander komplementär und sollten in ihrer Gesamtheit interpretiert werden. Eine andere Forschungsrichtung debattiert seit den 1970er Jahren über die Bedeutung von Bodenmärkten im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Hier ist die Rolle der Einflussgröße

Original: Parenté et marché foncier à l'époque moderne: Une réinterprétation, in: Annales HSS 56 (2001), 337–368.

Übersetzung: Georg Fertig in Zusammenarbeit mit Oliver Schulz, Güde Thomas und Clara Gohrlich. – Das Abstract steht nicht im Original und wurde von Georg Fertig neu formuliert.

‚Verwandschaft‘ in den Vordergrund gerückt, wie die Vorschläge Giovanni Levis¹ und die Kontroversen englischer Historiker gleichermaßen gezeigt haben.²

Diese beiden Herangehensweisen an die Beziehung zwischen Verwandtschaftsverhältnissen und Bodenmarkt – jene, die vom Markt ausgeht, und jene, die die Dynamik der sozialen Reproduktion betrachtet – waren bisher weitgehend unabhängig voneinander. Allerdings ermöglicht die Integration beider Ansätze neue Erkenntnisse zur Beziehung zwischen Boden und Verwandschaft in den europäischen Gesellschaften. In diesem Artikel soll es daher vor allem darum gehen, ob die Zirkulation des Grundeigentums innerhalb der Verwandschaft neu zu interpretieren ist, hinsichtlich ihres Umfangs, der zugrundeliegenden Motive und der Preisbildung.

Ein Indikator: der soziale Gebrauch des Erblosungsrechts

Erste Einblicke in diese Frage nach Eigentumswechseln von Grundeigentum unter Verwandten ermöglicht die Betrachtung des privatrechtlichen Erblosungsrechts (*retrait lignager*), also der Rücknahme von bereits veräußertem Land durch einen Verwandten des Verkäufers. Hierbei ist das Erblosungsrecht jedoch über seine juristische Bedeutung hinausgehend als soziale Praxis aufzufassen; nicht die Rechtsnorm an sich, sondern ihre konkrete Verwendungsweise bei Bodentransaktionen muss in den Vordergrund gestellt werden.

Das Grundprinzip des Erblosungsrechts bestand im Recht einer mit dem Verkäufer verwandten Person, in den Verkauf einer Immobilie einzugreifen, indem sie in der bereits zustande gekommenen Transaktion an die Stelle des Käufers trat. Dies galt allerdings nur für den Fall, dass das betroffene Gut auf einen gemeinsamen Vorfahren zurückging.³ Vor seiner Abschaffung während der Französischen Revolution war das Erblosungsrecht in weiten Teilen Frankreichs gängige Praxis, und zwar nicht nur in vom Gewohnheitsrecht geprägten Regionen, sondern auch in vielen Gebieten des geschriebenen Rechts. Allerdings verfügten die zur Erblosung, also zur Rücknahme des veräußerten Eigentums berechtigten Verwandten in den gewohnheitsrechtlichen Re-

1 Die Frage behandelt Giovanni Levi vor allem in: Levi (1986 [1985]). Insgesamt verfasste Levi mehrere Aufsätze zu diesem Thema, siehe vor allem Levi (1990), sowie Levi (1992).

2 Unter den vielen Arbeiten zu dieser Frage siehe vor allem Faith (1966); Hyams (1970); Macfarlane (1978); Smith (Hg. 1984); Harvey (Hg. 1984); Razi (1981); ders. (1984); Sreenivasan (1991); Hoyle (1995) und Sreenivasan (1995); Whittle (1998).

3 Zum Ursprung, zur Entwicklung und zu lokalen Varianten dieser Institution, die sich ab dem 13. Jahrhundert zu Lasten der *laudatio parentum* durchgesetzt und bis zum Ende des Ancien Régime existiert hat, sei verwiesen auf die großen rechtshistorischen Synthesen und die Spezialuntersuchungen zu diesem Thema wie die Studien von Louis Falletti (1923) und Émile Jobbé-Duval (1874). Hinzu kommen die Arbeiten zu einzelnen Regionen, wie die von Robert Génestal (1925) oder Paul Ourliac (1952).

gionen über deutlich weiter gehende Vorrechte und Möglichkeiten, denn hier war die Abstammung eine der Säulen des Familienrechts.⁴ Dies galt zum einen für die Gebiete nördlich der quer durch Frankreich verlaufenden Trennlinie von Gewohnheitsrecht und geschriebenem Recht, die in etwa von La Rochelle nach Genf verlief, aber auch für eigentlich südlich dieser Linie liegende südwestfranzösische Atlantikregionen. Für den nordfranzösischen Raum des Gewohnheitsrechts hat Jean Yver gezeigt, dass die Bedeutung der Abstammungslinie und das Prinzip der Gleichheit zwischen den Erben in Westfrankreich wesentlich deutlicher ausgeprägt waren als in Ostfrankreich und in der Region Centre.⁵

Die konkrete Ausgestaltung des Erblosungsrechts war zwischen den Geltungsbereichen der verschiedenen Gewohnheitsrechte unterschiedlich, aber die wesentlichen Charakteristika des Systems waren überall identisch. Erstens wurde die Rücknahme nicht durch alle Angehörigen der Abstammungslinie kollektiv durchgeführt, sondern von einem einzelnen Verwandten, der hierbei auf eigene Rechnung handelte. Zweitens erlaubte die Rechtsnorm ihm zwar die Zurückerlangung des Landes, doch musste dem ursprünglichen Käufer der Kaufpreis zurückerstattet werden. Der Verwandte, der sein Erblosungsrecht in Anspruch nahm, trug auch die anfallenden gesetzlichen Kosten, z. B. für den Notar oder die Grundbucheintragung.

Der tiefere Sinn des Erblosungsrechts ist, dass es sich nicht nur um eine Rechtsnorm handelt, sondern auch und vor allem um eine Ausdrucksform der besonderen Bedeutung, die Verwandtschaftsbeziehungen in den Regionen des Gewohnheitsrechts eingeräumt wurde. Diese hohe Bedeutung der Abstammungslinie hat auch zur Folge, dass bei der Vermögensübertragung alle Nachkommen die gleichen Rechte innehatten, also gleichermaßen erbschaftsberechtigt waren. Der Schlüsselbegriff ist hier die Nichtverfügbarkeit des Vermögens. Diese Nichtverfügbarkeit beeinflusst sowohl die Art und Weise, wie es an Nachkommen übertragen wird (also den Erbgang), also auch die Frage, wie es an Dritte außerhalb der Abstammungslinie gelangen kann. Umgedreht positiv ausgedrückt: Es handelt sich um gemeinsames Eigentum an Familiengütern, oder zutreffender um ein ‚Vorzugseigentum‘ der Abstammungslinie an einer Gruppe von Gütern, wobei deren einzelne Mitglieder nur ein unsicheres Besitzrecht hatten. Für diese Überlagerung von Rechten des Individuums durch Rechte der Verwandtschaft lässt sich eine Analogie zum Prinzip der doppelten Sachherrschaft (*dominium directum* und *dominium utile*) feststellen, wie sie in den Beziehungen feudalen und grundherrlichen Typs besteht. Diese Struktur analogie wird in beiden Fällen da-

⁴ Im alten französischen Recht war der Begriff der ‚Abstammungslinie‘ nicht als agnatisch, also auf die männliche Linie bezogen zu verstehen, sondern als kognatisch, also bilateral sowohl die Herkunft von Männern als auch Frauen umfassend. Gemeint ist auch nicht die Zugehörigkeit zu bestimmten ‚Häusern‘, wie sie – das haben Mediävisten gezeigt – im Hochmittelalter vor allem im adligen Familiensystem an Gewicht gewann, was eine Neuzentrierung der Familienidentität auf das Familienvermögen mit sich brachte. Die territoriale Verankerung wurde damit zum Dreh- und Angelpunkt des Systems, wobei vor allem die Primogenitur mit diesen Veränderungen in Verbindung gebracht wird.

⁵ Yver (1966).

durch betont, dass veräußertes Eigentum durch einen Berechtigten zurückgenommen werden konnte.

In vielen Regionen des Gewohnheitsrechts, in denen diese Prinzipien als Quelle des Familien- und Güterrechts fungierten, zeigten sich auch auf der Ebene der sozialen Praktiken die Bedeutung der verwandtschaftlichen Beziehungen und der Wille, sie zu unterhalten und effizient einzusetzen. Für das Verständnis der egalitären Erbpraktiken und der damit verbundenen Art der sozialen Reproduktion muss daher der Blickwinkel erweitert werden: Relevant sind nicht die einzelnen (Kern-)Familien bzw. häusliche Einheiten, sondern die Gesamtheit der verschiedenen durch Verwandtschaft verbundenen Haushalte. Mit Blick auf diese Gruppe, die hier also die einschlägige Analyseeinheit bildet, ist insbesondere die allmähliche Um- und Neuverteilung von Interesse, die sich im Lauf der Zeit innerhalb der Gruppe ergibt. Insbesondere für die westfranzösischen Regionen ist ein Ansatz entwickelt worden, der das auf Le Play zurückgehende Bild in Frage stellt. Dieser hatte nicht die Familiensysteme als Ganzes im Fokus, sondern nur die Instabilität der einzelnen häuslichen Einheiten sowie den Mangel an Kohärenz durch die Zerstückelung des Bodens infolge der egalitären Erbpraxis.⁶

Die Bedeutung dieses verwandtschaftlichen Zusammenhalts kann jedoch zu Missverständnissen führen. Das Risiko besteht darin, sich die Verwandtschaft holistisch als kompaktes und nur auf sich selbst bezogenes System vorzustellen, das in jeder Hinsicht solidarisch war und in dem jedes Mitglied sein persönliches Streben dem übergeordneten Interesse der Gruppe unterzuordnen bereit war. Mir scheint es jedoch umgekehrt, dass eine adäquate Beschreibung dieser ländlichen Gesellschaften mit egalitärem Erbrecht zeigen sollte, wie innerhalb der Verwandtschaft Solidarität und individuelle Strategien, Kohäsion und Kräfteressen nebeneinander existierten.

Gerade hierfür ist das Prinzip der Rücknahme von veräußertem Eigentum durch einen Verwandten sehr aussagekräftig. Es ist anhand der uns zur Verfügung stehenden Quellen⁷ nicht möglich, den Anteil der Rücknahmen im Verhältnis zur Gesamtheit

⁶ Was der Begriff ‚Parentel‘ operational bedeutet, ist im Hinblick auf die Regionen in Westfrankreich vor allem in den Arbeiten von Georges Augustins für das Morbihan, von Martine Segalen für das Pays Bigouden, Tiphaine Barthelemy für das Innere der Bretagne und Marie-Claude Pingaud für die Region Perche belegt worden. Meine eigenen Forschungen zum Thimerais (Teil des Départements Eure-et-Loir und damit nicht weit von der Normandie entfernt) führen zu vergleichbaren Ergebnissen, wenn auch mit kleinen Unterschieden. Diese sind darauf zurückzuführen, dass es sich beim Thimerais um eine Region mit großen Höfen und deutlicheren sozialen Unterschieden handelt. Für eine vorläufige Synthese und Anregungen zu egalitären Übertragungssystemen siehe Derouet (1997) sowie Derouet und Goy (1998). – Anm. d. Hg.: Zu Augustins, Segalen und Pingaud siehe die Nachweise weiter unten, zur Bretagne siehe Barthélémy de Saizieu (1984).

⁷ Relevante Quellen sind hier solche zur Erfassung der Eigentumsverhältnisse, insbesondere zum *centième denier* (eine Steuer auf Eigentumswechsel) und zur *contrôle des actes* (Kontrolle der Rechtsakte), sowie Gerichtsarchive und Notariatsprotokolle (hier vor allem Vergleiche und Verkaufsvorgänge). Alle von ihnen erwähnen Erblösungen und tragen zum Verständnis dieser Rechtsnorm bei, ohne allerdings eine wirkliche Statistik zu ermöglichen: Sie erfassen nicht alle Rücknahmen systematisch und ermög-

aller Eigentumswechsel ganz genau anzugeben. Durch die Untersuchung von notariell aufgesetzten Verträgen lässt sich schätzen, dass – mit regionalen Unterschieden – etwa ein bis drei Prozent der kostenpflichtigen Rechtsakte zum Bodentransfer im 17. und 18. Jahrhundert Erblösungsrechte waren.⁸ Es handelt sich also um einen eher seltenen Rechtsvorgang, woraus man allerdings nicht schließen sollte, er sei bedeutungslos. Die reale Bedeutsamkeit dieser Rechtsvorgänge übersteigt ihre statistische Häufigkeit bei weitem. Transfers per Erblösungsrecht waren nur die Spitze des Eisbergs, wobei der Eisberg die Gesamtheit aller Verkäufe innerhalb der Verwandtschaft darstellt; ihr geringer Anteil zeigt also eher, dass die große Mehrheit der Eigentumswechsel ‚intern‘ stattfand, ohne dass der Rückgriff auf diese Rechtsnorm notwendig war. Man kann die Hypothese aufstellen, dass, wenn jemand ein Stück Land verkaufen wollte oder musste, er es zunächst einem seiner Verwandten anbot und dass es nur bei fehlender Nachfrage aus der Verwandtschaft an einen ‚Fremden‘ verkauft wurde. Um eine Formulierung von Rechtsgelehrten des Gewohnheitsrechts aufzugreifen: Dass die Nutzung von Erblösungsrechten nicht häufiger auftrat, liegt daran, dass diese Praktiken ohnehin der Intention des Rechts entsprachen, man solle ‚seine Güter in der Familie behalten‘. Zum Rückgriff auf rechtliche Mittel kam es nur, wenn das System gewissermaßen fehlschlug, wenn also eine Einzelperson – beispielsweise aufgrund eines Konflikts mit bestimmten Verwandten – die stillschweigend akzeptierte Norm nicht befolgt hatte, nach der man Grundbesitz nicht aus dem Zugriff des Kreises der Verwandten entließ, sofern dieses Gut dort einen Abnehmer finden konnte. Die Rücknahme des veräußerten Eigentums durch einen Verwandten stellte also ein Korrektiv für abweichende Verhaltensweisen und Einzelfälle dar, wodurch sein relativ seltenes Auftreten zu erklären ist.⁹

lichen es nicht immer, Transaktionen eindeutig als Rücknahmen zu identifizieren, da diese grundsätzlich auf dieselbe Art und Weise wie die übrigen Bodentransaktionen dargestellt werden.

8 Das Verhältnis erschiene allerdings bedeutender, wenn man die Anzahl der Rücknahmen mit der Anzahl der Bodenverkäufe unter nicht miteinander verwandten Personen vergliche, die ja die einzigen sind, bei denen ein Erblösungsrecht zum Tragen kommen konnte.

9 Das genaue Ausmaß der Verkäufe unter Verwandten kann zu Diskussionen führen. Das Ergebnis hängt zum einen von der Definition von Verwandtschaft ab (bis zu welchem Grad der Blutsverwandtschaft, und wie wird angeheiratete Verwandtschaft berücksichtigt?). Zum anderen muss sich hierfür ein Datensatz zu Transaktionen mit einem möglichst vollständigen genealogischen Datensatz verbinden lassen, der so weit zurück reicht, dass sich alle relevanten Verwandtschaftsverhältnisse identifizieren lassen, und innerhalb dessen keine Abstammungslinie bevorzugt wurde. Die in der Normandie durchgeführte Studie von Bardet, Béaur und Renard stellt bis heute den ernsthaftesten Versuch in dieser Richtung dar, obwohl der Anteil von Verkäufen innerhalb der Verwandtschaft angesichts der eingesetzten Quellen und Methoden eher unterschätzt zu werden scheint. Siehe Bardet, Béaur und Renard (1998). Hier geht es nicht darum zu zeigen, dass der Bodenmarkt vollständig aus Verkäufen innerhalb der Verwandtschaft bestand, noch dass diese ein Mehrheitsphänomen darstellten. Es soll lediglich die Existenz eines Rechtssystems gezeigt werden, das dem Prinzip der Verwandtschaft Priorität einräumte und Verwandte bei Bodenverkäufen ‚bevorzugte‘. Dies erlaubt jedoch nicht den Rückschluss darauf, der Bodenmarkt sei durch fehlende Offenheit charakterisiert.

Es wird oft angenommen, diese hohe verwandtschaftliche Kohäsion habe sich auch auf die Preise von Transaktionen ausgewirkt und bei Bodenverkäufen unter Verwandten zu einer Mäßigung der Ansprüche beigetragen. Derartige Verkäufe sollen durch einen ‚Familienpreis‘ gekennzeichnet gewesen sein, d. h. einen Preis, der unter dem Wert des Bodens lag. Diese Annahme ist zwar nicht völlig aus der Luft gegriffen, stellt jedoch einen Fehlschluss über die Art der Beziehungen zwischen Verwandten von egalitären bzw. Parentelgesellschaften dar. Wird nämlich der Kontext der Rücknahme und der Verkäufe zwischen Verwandten im Einzelnen rekonstruiert, so ergibt sich ein völlig anderes Bild.

Im Regelfall dürfte einem Verkäufer von Boden, der das Angebot eines ‚fremden‘ Käufers akzeptiert hatte und dessen Verkauf anschließend mittels Erblosungsrecht angegriffen wurde, nicht unbekannt gewesen sein, dass das betreffende Stück Land einen seiner Verwandten interessierte. Beleg hierfür ist, dass die Rücknahmen eher selten von weit entfernten Verwandten des Verkäufers erfolgten: Sehr wenige Erblosungsrechte wurden außerhalb des dritten Verwandtschaftsgrades vorgenommen, selbst wenn die rechtlichen Regelungen sie auch höheren Verwandtschaftsgraden gestatteten. Zudem lebten die Verwandten, die auf die Erblosungsrechte zurückgriffen, in den meisten Fällen in der Nachbarschaft des Verkäufers oder besaßen angrenzende Landstücke; es bestand also auch in geographischer und materieller Hinsicht eine relativ enge Verbindung.

Die Situation, die sich in der Franche-Comté und im Bourbonnais bei der Erforschung der vorherrschenden Familiensysteme feststellen lässt, ist in dieser Hinsicht typisch. Es handelt sich um zwei Provinzen, deren Rechtssystem zwar vom Gewohnheitsrecht geprägt war, wo dieses aber vergleichsweise wenig stark auf die Begünstigung der Abstammungslinie abstellte (im Gegensatz beispielsweise zur Normandie). Auch die vorherrschenden Erbschaftspraktiken wichen in mehrerlei Hinsicht von den Prinzipien der Gleichheit zwischen allen Nachkommen und vom Primat der Abstammungslinie bei Erbschaftsansprüchen ab. Trotzdem war die Rücknahme von veräußertem Eigentum durch einen Verwandten auch hier keineswegs selten. Dies lässt sich durch Besonderheiten der Familiensysteme erklären, die dazu führten, dass bestimmte Phänomene häufiger auftraten, etwa die formellen Nachbarschaftsbeziehungen unter Verwandten (Franche-Comté) oder die gemeinsame Teilhabe von Verwandten an ungeteiltem Gemeineigentum (in den Familiengemeinschaften des Bourbonnais).¹⁰ In beiden Fällen war für die Großfamilie weniger eine sentimentale Bindung an das Land der Familie, sondern viel mehr die geographische Nähe und das Ineinandergreifen der Interessen Grund dafür, die Landgeschäfte untereinander zu forcieren. Diese wurden daher sehr häufig über Versteigerungen realisiert, doch gelegentlich wurde auch zum Mittel des Erblosungsrechts gegriffen, wenn zuvor kein Einvernehmen erzielt werden konnte.

¹⁰ Derouet (1993); ders. (2024 [2003]).

Auch in anderen Regionen lässt sich feststellen, dass die Verkäufer und die Nutzer des Erblosungsrechts sehr häufig weder durch eine große genealogische Distanz noch durch eine große geographische Entfernung ihrer Wohnorte oder der Schwerpunkte ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt waren. Es ist kaum vorstellbar, dass in einer Welt, in der man sich gegenseitig kannte und in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander lebte, der Wille einer Person, ein Stück Land zu verkaufen, von seiner Umwelt und insbesondere von seinen relativ nahen Verwandten unbemerkt blieb. Viel wahrscheinlicher ist, dass der Verkäufer darauf verzichtet hat, das Geschäft mit einem Verwandten abzuschließen – obwohl mindestens einer seiner Verwandten ebenfalls Interesse an dem Stück Land hatte (was sich durch eine spätere Rücknahme belegen lässt).

Zwei Gründe können dieses Verhalten erklären. Zum einen konnten Differenzen zwischen Verwandten dazu führen, dass sich der Verkäufer aus Verärgerung oder Rache an einen Dritten wandte. Dadurch zwang er seinen Verwandten gewissermaßen, die Waffe des Erblosungsrechts zu nutzen, um das Gut zurückzuerlangen, das er begehrte. Solche Familienstreitigkeiten liegen sicherlich einem Teil der Rücknahmen zugrunde. Es erscheint allerdings unwahrscheinlich, dass alle Fälle von Erblosungsrecht auf innerfamiliäre Auseinandersetzungen zurückgingen, auch wenn sich hierzu keinerlei Statistik vorlegen lässt. Insofern müssen auch andere Umstände zu den Rücknahmen geführt haben. Tatsächlich kennzeichnete der Rückgriff auf diese Waffe oft den Abbruch einer Verhandlung zwischen Verwandten, die anfänglich versucht hatten, das Geschäft gemeinsam abzuschließen.

Insofern hatten Erblosungsrechte wohl vor allem eine strategische und weniger eine rechtliche Bedeutung, denn sie wurden in erster Linie als Druckmittel bei Verkaufsverhandlungen eingesetzt – allerdings nicht in Bezug darauf, wer Käufer sein sollte, sondern bei der Bestimmung des Verkaufspreises. In diesen Gesellschaften mit egalitärer Weitergabe und einer starken Rolle der Verwandtschaftsbeziehungen folgte die Zirkulation von Land unter Verwandten einer besonderen Logik. In aller Regel bot ein Verkaufswilliger ein Stück Land zunächst in seinem Umfeld an, d. h. er suchte innerhalb seiner Verwandtschaft nach einem Käufer; dieses Bevorzugen von Verwandten anstelle von Fremden ergab sich spontan und war nicht von der Furcht diktiert, die Verwandtschaft werde zum Mittel des Erblosungsrechts greifen. Davon unabhängig war jedoch die Frage des Verkaufspreises: Entgegen der Intuition machten sich Verwandte hier genauso wenig Geschenke wie Fremde. Jede Partei war sich ihrer individuellen Interessen bewusst und dementsprechend darum bemüht, diese zu verteidigen. Bei Verkäufen im Rahmen der Verwandtschaft, die später als Erblosungsrechte aktenkundig wurden, ist also eine vorangehende Verhandlung zu vermuten, bei der beide Parteien hofften, vor dem Hintergrund des Kräfteverhältnisses zwischen Käufer und Verkäufer ein möglichst vorteilhaftes Ergebnis zu erzielen. Hierbei könnte vermutet werden, ein potentieller Käufer aus der Verwandtschaft säße dank der möglichen Drohung mit einem späteren Erblosungsrecht am längeren Hebel. Die Existenz einer eingeschränkten Gruppe von bevorzugten Käufern (der Verwandten) würde die

Konkurrenz einschränken und hätte unweigerlich Auswirkungen auf den Verkaufspreis: Das potentielle Erblosungsrecht würde den Verkäufer durch den effektiven Abschluss anderer Käufer zwingen, seinem obligatorischen Transaktionspartner einen Familienpreis zu gewähren.¹¹

Tatsächlich war genau das Gegenteil der Fall: Das Erblosungsrecht beeinflusste das Kräfteverhältnis nicht zugunsten des Käufers, sondern zugunsten des Verkäufers. Die Rücknahme des veräußerten Eigentums durch einen Verwandten stellt kein Recht dar, einen Verkauf an Dritte zu verhindern, sondern die Möglichkeit, sich an die Stelle des fremden Käufers zu setzen – zu demselben Preis, den dieser für das Gut bezahlt hatte. Hinzu kamen zu erstattende weitere Kosten, die zunächst der Erstkäufer vorgestreckt hatte, und durch den Rückgriff auf das Rechtsmittel des Erblosungsrechts entstandene Zusatzkosten. Für den Verkäufer bestand also durch das Erblosungsrecht keine Gefahr, mehr Kosten tragen zu müssen oder einen geringeren Kaufpreis zu erzielen. Lediglich die Identität des Käufers war variabel. Ein kaufwilliger Verwandter hingegen war gezwungen, das betreffende Stück Land zu einem Preis zu erwerben, den er nicht selber hatte aushandeln können, d. h. zum Marktpreis, den ein Dritter ohne verwandtschaftliche Bindung zum Verkäufer zu zahlen bereit gewesen war.

In einer Diskussion zwischen Verwandten über den Verkauf eines Stücks Land war also stets der Verkäufer derjenige, der über wirkliche Druckmittel verfügte. Er konnte damit drohen, das Land einem Fremden anzubieten, wenn er von seinem Verwandten keinen marktüblichen Preis erhalten sollte. Erst vor dem Hintergrund dieses Kräfteverhältnisses ergibt die Vorgehensweise bei der Rücknahme einen Sinn, denn Erblosungsrechte scheinen – abgesehen von den Fällen mit Familienstreitigkeiten – meist auf den Abbruch von Verhandlungen zu folgen, in denen ein Übereinkommen zwischen Verwandten gescheitert war. Der Verwandte als möglicher Käufer hatte die Drohung, dass an einen Fremden verkauft würde, nicht ernst genommen und trotz der Bedeutung, die er diesem Geschäft beimaß, bis zuletzt nur einen Familienpreis angeboten. Daher machte der Verkäufer mit seiner Drohung ernst und trat das Land zu einem marktüblichen Preis an einen Dritten ab. Wollte der Verwandte das betreffende Landstück erwerben, musste er wohl oder übel zum Erblosungsrecht greifen und da-

11 Diese klassische Sicht liegt auf der Linie der Kritik, die schon vor der Revolution gegen das rechtliche Mittel des Erblosungsrechts vorgebracht wurde. Siehe u. a. de Lamoignon (1702), 113–129. Der Praxis des Erblosungsrechts wurde vorgehalten, die Freiheit des Handels zu behindern und die Sicherheit der Transaktionen zu schwächen. Sie habe einen Risikoabschlag mit sich gebracht, da der Käufer nicht sicher sein konnte, ob sein Kauf in Frage gestellt werden würde, und so zum Sinken der Bodenpreise geführt. Diese Schlussfolgerung würde bedeuten, dass die Furcht vor einem Erblosungsrecht generell zu niedrigeren Marktpreisen führte; die niedrigen Preise hätten für Verwandte des Verkäufers zusätzlich als Anreiz gewirkt, das Land zurückzunehmen und so das vorgenommene Geschäft hinfällig zu machen.

mit letztlich einen höheren Preis zahlen, als er ursprünglich zu akzeptieren bereit gewesen war.¹²

Dieser Gedankengang verdeutlicht, weshalb das Erbloßungsrecht vor allem zur Preissetzung diente, selbst wenn diese Rechtsnorm mit anderen Zielen begründet worden war. Zugleich erklärt er, warum der relativ seltene Rückgriff auf das Instrument des Erbloßungsrechts kein Anzeichen dafür ist, es sei überholt gewesen. Vielmehr waren sich bei den meisten Eigentumsübertragungen von Grund und Boden zwischen Verwandten beide Parteien des wahren Kräfteverhältnisses bewusst. Daher waren die Käufer in der Regel bereit, den Marktpreis zu bezahlen, zu dem das Gut an einen Fremden hätte verkauft werden können. Diese Praxis herrschte in den französischen Gesellschaften des Parenteltyps und mit egalitärem Erbrecht, die hier bisher Gegenstand der Untersuchung waren, vor (m. a. W., in den meisten Regionen mit Gewohnheitsrecht nördlich der Loire, mit Sicherheit im Pariser Becken und in Westfrankreich).

Der Bodenpreis und sein Kontext

Die Frage nach der Bildung des Bodenpreises und vor allem dem gängigen Preisniveau bei Geschäften unter Verwandten hat zu einer sehr kontroversen Debatte geführt. Zu nennen ist zunächst die von Giovanni Levi¹³ vorgebrachte Interpretation: Levi hat zu Recht darauf bestanden, dass der Bodenmarkt in traditionellen ländlichen Gesellschaften nicht unpersönlich war, und dass Boden keine Ware wie jede andere darstellte, die ohne Einschränkungen dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage unterworfen war. In Santena im Piemont um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert stellte er bei gleicher Fläche und Qualität eine extreme Streuung der Bodenpreise fest. Er betont daher, dass es hier keinen wirklichen Bodenmarkt gab oder dass es sich jedenfalls um einen Markt mit einer sehr speziellen Logik handelte. Daher ist jede

12 Diese Rekonstruktion der Etappen, die zum Erbloßungsrecht führen, ist sicherlich mit einer gewissen Restunsicherheit behaftet. Dies kann und soll hier auch nicht verschwiegen werden. Die Notariatsakten, in denen Erbloßungsrechte behandelt werden – ob es sich um Lösungsrecht selbst handelt oder um Vorgänge, die Rechtsstreitigkeiten zu diesem Thema beilegen – bemühen sich vor allem um Argumente zu den juristischen Aspekten und nennen weder Details über die Motivation der Beteiligten noch über die Art und Weise, wie sie das vorhandene Kräfteverhältnis wahrnahmen. Wenn diese Dokumente Preise nennen, erläutern sie nicht den Prozess, der zu ihrer Fixierung geführt hatte. Wir bleiben hier also im Bereich der Hypothese, aber dies gilt für jede beliebige Interpretation. Was hier vorgeschlagen wird, scheint uns jedoch den höchsten Grad an Wahrscheinlichkeit zu bieten, weil wir so mit in den Blick nehmen, dass Verwandte sich in den traditionellen ländlichen Gesellschaften gegenseitig kannten. Hiervon ausgehend kann der Rückgriff auf das Erbloßungsrecht nur als Scheitern der Verwandtschaftsbeziehung interpretiert werden, entweder als Ausdruck alter Feindschaften oder als Beleg der mangelnden Einigung über den Preis für eine Transaktion.

13 Siehe die bibliographischen Angaben in Anmerkung 1.

Transaktion separat zu betrachten, und der jeweilige Preis wird wesentlich durch die persönlichen Bindungen zwischen Käufer und Verkäufer mitbestimmt.

Aus den verschiedenen Schlussfolgerungen, die Levi hieraus zieht, ist für uns vor allem von Interesse, dass er einen besonderen Charakter der Eigentumswechsel betont, die innerhalb der Verwandtschaft erfolgten. In Santena legen die Preisverzeichnisse den Befund nahe, dass der Boden bei Geschäften unter Beteiligung von Verwandten teurer ist. Umgekehrt waren die Preise bei Geschäften unter Nachbarn niedriger¹⁴ und sogar noch niedriger in dem Fall, in dem ein Bauer einem Ortsfremden, sehr häufig einem Notabeln, Land abtritt. Diese These steht in starkem Kontrast zu der ansonsten so häufig vorgebrachten Meinung, der Umlauf von Boden unter Verwandten sei in der Regel zu einem Preis unter Wert erfolgt.

Unsere eigenen Beobachtungen bestätigen weder die eine noch die andere dieser beiden entgegengesetzten Thesen, sondern lassen vielmehr eine dritte Interpretation plausibel erscheinen. Grundstücksgeschäfte unter Verwandten unterschieden sich in zweierlei Hinsicht von solchen unter Fremden:

1. In ländlichen Gesellschaften mit egalitärem Erbrecht und starker Kohäsion unter Verwandten wurde Boden dem Anschein nach bevorzugt innerhalb der Verwandtschaft verkauft. Allerdings erfolgte der Verkauf meist weder zu einem Vorzugspreis noch zu einem erhöhten Preis wie in Santena festgestellt. Stattdessen deutet alles darauf hin, dass die Preise für Eigentumsübertragungen unter Verwandten sich den Preisen annäherten, die bei Transaktionen zwischen Fremden erzielt wurden, dass sie also nicht weit vom Marktpreis abwichen – wenigstens von dem Markt, der den Austausch innerhalb der Welt der Bauern und anderer aus bescheidenen Verhältnissen stammender Bewohner des ländlichen Raumes betrifft.¹⁵

¹⁴ Der Begriff Nachbarn bezieht sich hier nicht auf die Nachbarschaft der Wohnungen, sondern meint Bauern, die im selben Dorf wohnen und deren Ländereien nah beieinander liegen.

¹⁵ Bodenverkäufe zwischen einem Bauern und einem Notabeln stellen einen Sonderfall dar und werden fast überall zu einem niedrigeren Preis abgeschlossen als die übrigen Transaktionen. Die meisten dieser Verkäufe finden sich in Krisenzeiten, wenn also Verkäufer durch den Verkauf von Land wirtschaftlichen Schwierigkeiten begegnen mussten. Giovanni Levi sieht hierin einen ‚Preis der Wohltätigkeit‘, der von einem Käufer gewährt wird, der nicht an dem Land selbst interessiert ist, sondern eine Gelegenheit zur Ausübung einer Klientelstrategie sieht. Dies ist eine mögliche Interpretation, die aber andere nicht ausschließt. Das Argument, dass Notabeln an diesen Landstücken kein wirkliches wirtschaftliches Interesse gehabt haben könnten, weil die einzelnen Stücke klein waren und verstreut lagen, also nicht die Bildung von Pachthöfen ermöglichten, ist nicht unbedingt entscheidend: Es setzt voraus, dass nur die Grundrente Quelle eines direkten Gewinns für den Notabeln sein konnte. Tatsächlich können verstreut liegende Landstücke aber auch gekauft werden ohne die Absicht, diese zu behalten und sie zu bewirtschaften, sondern um sie zu einem niedrigen Preis zu erwerben und sie später zurück zu verkaufen, wenn Konjunktur und Bodenpreise wieder angezogen hatten. Der angestrebte Gewinn war dann kein unternehmerischer und auch nicht der eines Rentiers, sondern spekulativer Natur.

2. Diese Analyse bezieht sich nur auf den Kontext derjenigen Gesellschaften, auf die ich mich bis hierhin bezogen habe. Im zweiten Teil dieses Aufsatzes wird gezeigt, dass in Regionen, in denen die soziale Reproduktion andere Formen annahm, das Gegenteil der Fall war. Hier zeigen zahlreiche Beispiele, wie Verwandte ihre Rechte oder ihr Land billig an andere Verwandte abtraten und gelegentlich sogar so weit gingen, nicht das einzufordern, worauf sie ein Recht hatten.

Das Vorhandensein so deutlicher regionaler Unterschiede ermöglicht einen neuen Zugang zur Frage, wie unter Verwandten Bodenpreise zustande kamen. Die beiden entgegengesetzten Thesen – Unterbewertung und Überbewertung – stellen heraus, dass sich Bodentransaktionen zwischen Verwandten von Transaktionen zwischen Fremden unterscheiden. Beide jedoch implizieren, dass es sich um ein allgemeines Problem handelt, das nach einer einheitlichen Antwort ruft. Beide Thesen fragen nicht nach dem Kontext der regional unterschiedlichen familiären Praktiken und den Variationen, die dieser variierende Kontext hervorbrachte. Sobald man jedoch anerkennt, dass die Verwandtschaft zwischen Käufer und Verkäufer Bodentransaktionen einen besonderen Charakter verleiht oder zumindest verleihen kann, gilt es, dieser Frage nach dem Kontext auf den Grund zu gehen. Ländliche Gesellschaften waren keineswegs identisch im Hinblick auf die Bedeutung, die sie der Verwandtschaftsbeziehung zuschrieben und auf die Rolle, die diese in der Praxis spielte. Daher lassen sich auch Transaktionen unter Verwandten nicht so behandeln, als wiesen sie überall dieselben Charakteristika auf. Von Interesse sind vielmehr die Unterschiede darin, was man – bewusst weit gefasst – als ‚Familiensystem‘ oder ‚Modus der sozialen Reproduktion‘ bezeichnen kann.

Die materielle Funktion der Bevorzugung der Verwandten

Im Folgenden wird es also darum gehen, diese Vielfalt zu untersuchen, mit dem Ziel, Unterschiede in den Beziehungen zwischen Verwandten zu identifizieren. Zuvor ist aber auf einen besonderen Aspekt der sozialen und familialen Praktiken in Gesellschaften egalitären Typs mit Parentelsystem zurückzukommen. Die Beschreibungen, die von solchen Gesellschaften existieren, sind kurioserweise sehr kontrastreich, teils sogar konträr zueinander. Typisches Beispiel hierfür sind die ländlichen Gesellschaften Westfrankreichs. Lange wurde bei ihrer Analyse der Schwerpunkt auf die Isolation der Familien gelegt, die in einer dünn besiedelten Gegend auch geographischer Natur ist, auf den Individualismus der Verhaltensweisen, den Wunsch nach Autonomie sowie auf die besondere Bindung an das Eigentum. In der Tat herrschen in Westfrankreich Gesellschaften vor, in denen Haushalte aus Kernfamilien bestehen und in denen erwachsene Kinder eher einen neuen Haushalt gründen, als mit dem Partner

unter dem Dach einer Großfamilie zu bleiben. Weitere Analysen neueren Datums¹⁶ haben allerdings gezeigt, dass für das richtige Verständnis dieser Gesellschaften der Blickwinkel nicht nur auf die häusliche Einheit zu richten ist, sondern vielmehr auf die Verwandtschaft insgesamt. Gerade in diesem Rahmen lassen sich besonders starke Kohäsionsphänomene erkennen, und auf dieser Ebene wird auch die soziale Reproduktion organisiert.

Diese beiden Bilder scheinen derartig entgegengesetzt zu sein, dass man sich fragen kann, ob sie auf dieselbe ländliche Gesellschaft angewendet werden können. Sind sie aber wirklich derart unvereinbar, dass ein Bild zugunsten des anderen verworfen werden muss? Meine Überzeugung ist, dass beide Analysen einen Teil der Wirklichkeit wiedergeben. Um aber zu verstehen, wie sie ohne Widerspruch koexistieren können, müssen verschiedene Analyseebenen sorgfältig unterschieden werden. Das Problem des Verkaufs zwischen Verwandten illustriert dies besonders gut. Man versteht die diesen Eigentumswechseln innewohnende Logik nur, wenn man zwischen zwei unterschiedlichen Fragen unterscheidet: Der nach dem bevorzugten Kreis, innerhalb dessen vorrangig Boden ge- und verkauft wurde, und jener nach dem Preis, der hierfür erwartet oder gefordert wird. Bei der Frage danach, wer Käufer sein sollte, lässt sich eine starke Solidarität unter Verwandten erkennen. Sie nimmt aber nicht die Gestalt eines Vorzugspreises an, also eines Verzichts des Verkäufers darauf, sein Land nach Marktkriterien zu verwerten.

Wir werden hier die verschiedenen Formen, die dieser bevorzugte Umlauf von Grundstücken innerhalb der Verwandtschaft konkret annehmen konnte und wie er sich auf die Entwicklung familialer Haushaltszyklen auswirkte, nicht im Detail beschreiben. Man müsste benennen, in welcher Weise dies die Gründung eines Haushalts junger Paare erleichterte, wie bestimmte Güter Wartepositionen darstellten, die in Abhängigkeit von der Etappe im Lebenszyklus des Einzelnen von einem Verwandten zum anderen weitergegeben wurden. Man müsste das Problem der Grundstückstransfers und der geographischen Verlagerung im Zusammenhang sehen mit dem Rückzug der Haushalte älterer Menschen und dem Spiel mit dem Weiterverkauf von Anteilen unter Miterben in den Jahren, Jahrzehnten oder sogar mit einer Generation Verzögerung nach der Teilung. Kurzum, Güter und Wohnorte wechselten häufig den Eigentümer, blieben häufig aber trotzdem in den Händen einer bestimmten Gruppe, und zwar innerhalb der nahen oder etwas weiteren Verwandtschaft aus den Seitenlinien.

Von diesem innerverwandtschaftlichen Umlauf sind auch die Grundstücke nicht auszunehmen, die von Notabeln oder Städtern gepachtet wurden. Dies zeigen Pachtverträge, die innerhalb der Verwandtschaft im Umlauf waren, also nach und nach von einer Linie auf die andere übergingen. Die Gesamtheit der Verwandten hatte zwar nicht das Eigentum an diesen Gütern, aber sie bemühten sich, ihre Nutzung so weit wie möglich innerhalb der Familie zu halten, indem sie sich Nutzungsrechte ge-

¹⁶ Siehe die Angaben in Anmerkung 6.

genseitig übertrugen – vom Vater auf den Sohn, von Bruder zu Bruder, vom Onkel auf den Neffen oder von Cousin zu Cousin.¹⁷ Die Verwendung von Pachtverträgen erleichterte die Umverteilung innerhalb der Verwandschaft und verlieh ihr eine gewisse Flexibilität. Die Beziehung zwischen Verpächter und Pächter ist daher ebenfalls ein sehr familiär geprägtes Phänomen, auch wenn Kleinbetriebe, einfache Parzellen oder Rechte an ungeteiltem Miteigentum verpachtet wurden. Parallel zu den Eigentumsveränderungen gab es also auch eine Umverteilung der Nutzungsrechte. Erst diese beiden Aspekte zusammen stellen den Umlauf von Verfügungsrechten am Land dar. Oft hatten nach den Teilungen einige der Erben nicht das Bedürfnis oder die unmittelbare Gelegenheit, das geerbte Land selbst zu nutzen – etwa aus Gründen des Lebenszyklus, weil sie sich etwas weiter entfernt niedergelassen oder weil sie sich hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten orientiert hatten. Auch in solchen Fällen kam es sehr häufig vor, dass die Landstücke nicht verkauft, sondern verpachtet wurden; bei diesen Pachtverhältnissen lässt sich dieselbe Bevorzugung von Verwandten feststellen, die auch für den Verkauf galt. Nach derselben Logik wie bei Eigentumsveränderungen scheint es aber auch bei der Übertragung der Nutzungsrechte für alle normal und legitim gewesen zu sein, für diese Pachtverhältnisse den Marktpreis zu verlangen. Der Pachtzins entsprach sehr oft dem, der zwischen Fremden für ein Gut derselben Qualität vereinbart wurde, oder näherte sich diesem zumindest stark an. Erneut wird eine Bevorzugung der Verwandten deutlich. Sie äußerte sich allerdings weniger in einen Vorzugspreis, sondern stellte sich vielmehr als systematische Strategie dar, der Verwandschaft potentiell nützliche Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Diese verwandschaftliche Solidarität bei gleichzeitiger Sorge um individuelle Interessen ist weniger widersprüchlich, als sie erscheinen mag. Sie passt perfekt zu dem, was sich bei der Teilung des Vermögens im Erbfall beobachten lässt: Die hier mehrheitlich befolgte Norm war das Bemühen darum, allen Nachkommen gleicher Ordnung möglichst gleichwertige Anteile zukommen zu lassen, und zwar unabhängig davon, ob die Aufteilung nach dem Tod der Erblasser oder noch zu ihren Lebzeiten erfolgte. Jedem war an seinen Rechten gelegen, und jeder forderte diese Rechte auch ein. Dieses große Bedürfnis nach Gleichheit war allgemeiner Konsens unter den Geschwistern, selbst wenn diese zahlreich waren. Dass eines der Geschwister möglicherweise von vornherein für die Nachfolge von Vater und Mutter vorgesehen war, war eine ganz andere Frage. In diesem Fall übertrugen die Brüder und Schwestern später ihre Parzellen oder ihren Teil des Hauses, entweder über Verkauf, Verpachtung oder einen Vertrag, auf den kurz darauf der Verkauf folgte. Die Frage der Nachfolge war hier allerdings völlig unabhängig von der Frage des Erbes. Selbst Miterben, die von vornherein wussten, dass sie wegziehen würden – beispielsweise in ein anderes Dorf,

¹⁷ Zu diesen Aspekten, die in mehreren Gesellschaften mit egalitärer Übertragung in Nordfrankreich zu finden sind (mit Ausnahme der Regionen, in denen Großbetriebe den Boden monopolisieren), sei auf die Arbeiten von Marie-Claude Pingaud über die Perche verwiesen, vor allem auf den Aufsatz Pingaud (1995).

in dem die Möglichkeit zur Übernahme eines Hofs bestand, oder in die Stadt, um sich einem anderen Gewerbe zu widmen – versäumten es sehr selten, das zu fordern, was ihnen von Rechts wegen zustand. Die Basis dafür war dasselbe Prinzip von Gleichberechtigung zwischen den Erben, das gleichzeitig auch den Ausgangspunkt für die Solidarität der Parentel bildete. Warum hätten die Beziehungen zwischen Verwandten nach der Aufteilung des Vermögens anders gestaltet werden sollen? Es bestand kein Grund, die zuvor sorgfältig eingeforderten Rechte anschließend an einen Bruder oder einen Cousin unter Wert abzugeben, etwa durch einen Verkauf zum Familienpreis oder eine Pacht mit sehr niedrigen Pachtzinsen. Insofern ist das Verhalten, das sich am Bodenmarkt feststellen lässt, nur konsequent.

Unterschiedliche Beziehungen zwischen Geschwistern und Geschwisterkindern

Im Zentrum dieses Aufsatzes steht die These, dass Bodentransaktionen unter Verwandten sehr unterschiedliche Züge von einer Gesellschaft zur anderen annehmen können. Diese Unterschiede rühren vor allem daher, dass innerverwandtschaftliche Beziehungen – Mitglieder der Seitenlinien eingeschlossen – in enger Beziehung zu den jeweiligen Besonderheiten der sozialen Reproduktion und der Erbpraktiken stehen. Das oben skizzierte Modell für den Umlauf der Bodenrechte gilt daher nur für Gesellschaften, in denen verwandtschaftliche Beziehungen eine zentrale Rolle spielen und alle nahen Verwandten im Erbschaftsfall gleichberechtigt sind. Gewissermaßen am anderen Ende dieser Skala liegen Gesellschaften, in denen innerhalb der Geschwistergruppe Diskriminierungen vorkommen, wo die Formen der Vermögensübertragung also als ‚inegalitär‘ bezeichnet werden können – ein Begriff, den wir hier aus Gründen der Einfachheit beibehalten, obwohl er die sehr viel komplexere Wirklichkeit nur sehr ungenau wiedergibt. Hierauf wird später noch einmal zurückkommen zu sein.

Die meisten Beispiele für inegalitäre Praktiken finden sich in Südfrankreich, insbesondere in den meisten mittel- und südfranzösischen Gebirgsregionen. Für die vorliegende Studie werden vor allem Fälle aus den Gebieten der gesamten Pyrenäenkette, des gesamten Zentralmassiv (im Norden einschließlich der Region Morvan), des Jura in der Franche-Comté und des größeren Teils der Alpenregion herangezogen.

Hinsichtlich der Frage nach den Grundstückstransfers unter Verwandten bieten Gesellschaften mit strikt inegalitären Praktiken relativ wenig Anhaltspunkte – in diesen Gesellschaften führt die Sorge um die Kontinuität des ‚Hauses‘ in der Regel dazu, das Vermögen in seiner Gesamtheit in jeder Generation an einen einzigen Erben zu übertragen. Dies war beispielsweise im Großteil des Pyrenäengebiets der Fall. Solche Systeme, in denen die Integrität der Grundstückseinheiten bewahrt werden soll, bemühen sich darum, jede Form von Grundstücksumläufen außerhalb der direkten Ab-

stammungslinie zu vermeiden. Zwar ist diese Idealform in der Wirklichkeit nur selten vollständig erreicht worden.¹⁸ Dennoch lassen sich kaum Hinweise auf Transaktionen innerhalb von Familien finden, denn das grundlegende Prinzip dieser Systeme bestand genau darin, bewusst eine Umverteilung des Bodens, sei sie nun zwischen Verwandten oder Fremden, zu verhindern.

Diese (Stammfamilien hervorbringenden) ‚Haussysteme‘ stellten aber nur eine mögliche Ausprägung von vielen inegalitären Übertragungsweisen dar. Andere inegalitäre Nachfolgepraktiken riefen durchaus anschließende Eigentumswechsel innerhalb der Verwandtschaft hervor, ohne dass ein Gleichheitsprinzip zwischen allen Nachkommen praktiziert wurde. Dies war immer dann der Fall, wenn mehreren Nachkommen Rechte auf das Erbe und vor allem auf die Grundstücke eingeräumt wurde: allen Söhnen zu Lasten der Töchter, zwei Söhnen oder auch zwei oder drei Kindern unabhängig von ihrem Geschlecht.¹⁹ In solchen Situationen wurden die Karten später oft neu gemischt.

Zudem war nicht immer von vornherein, einer bestimmten Regel folgend, ausgemacht, wer erben sollte. Dies unterlag vielmehr einem Anpassungsprozess, der die Lebensläufe der Beteiligten berücksichtigte. In vielen der sogenannten inegalitären Systeme war die individuelle Nachfolgepraxis von Flexibilität gekennzeichnet. Das Familienoberhaupt legte meist nicht von vornherein fest, ob es letztendlich nur einen einzigen oder mehrere Nachfolger geben sollte. Im ersteren Fall war auch nicht festgelegt, welches der Kinder den Platz des Nachfolgers einnehmen sollte. Diese Entscheidung beruhte vor allem auf äußeren Umständen, etwa Heirat, Möglichkeiten zur Übernahme von Land oder zur Ausübung eines anderen Berufs, die letztendlich bedeuteten, dass ein bestimmter Erbe im Dorf blieb und ein anderer wegzog. Die Nachfolgepraxis hing also wesentlich von einem Wohnorts- bzw. Territorialfaktor ab.²⁰ Manche Situationen, in denen mehrere Erben zugelassen wurden, führten zu

18 Diese Idealvorstellung wird oft durch demographische oder wirtschaftliche Zwischenfälle oder zufällige Schicksale von Einzelpersonen und Familien zunichte gemacht. Diese führen unweigerlich zu einer gewissen Belebung des Bodenmarkts, die dazu beiträgt, das Gleichgewicht zwischen den Häusern in einem lokalen Verband zu verändern. Insofern ist es nicht gerechtfertigt, diese Gesellschaften als unbeweglich zu bezeichnen. Die Quellen belegen, dass niemals ein tatsächlicher ‚Nullpunkt‘ des Bodenmarkts existiert hat.

19 Im Ancien Régime war das Prinzip der männlichen Erbfolge (mit Ausstattung und Ausschluss der verheirateten Töchter) vor allem für das Jura und zahlreiche Regionen in den Alpen charakteristisch (einschließlich derer außerhalb Frankreichs wie in der Schweiz und in Norditalien). Dennoch wurde diese Begünstigung der männlichen Nachkommen nicht immer auf alle von ihnen angewandt, selbst wenn sie theoretisch für mehrere von ihnen galt. Im Übrigen konnte im Zentralmassiv das Prinzip der männlichen Nachfolge gelten und dennoch gelegentlich einer Tochter ein Nachfolgerecht zustehen, auch wenn eine andere Tochter oder ein anderer Sohn mit einer Mitgift ausgestattet und somit von der Erbschaft ausgeschlossen war. Für einige Anregungen zu dieser Frage am Beispiel der Haute-Marque siehe Derouet (1998).

20 Zur Flexibilität der Praktiken in einem inegalitären Erbsystem siehe vor allem Dossetti (1994) und Rolley (2001).

mehreren Linien derselben Familie im selben Dorf. In vielen anderen Fällen aber gingen sie für bestimmte Personen mit einem Zwang zur Mobilität einher, der durch eine mehr oder weniger lange Phase mit ungeteiltem Miteigentum, Zwischenlösungen und Wartearrangements begründet war. Diese Phase endete in den meisten Fällen irgendwann mit einer Weitergabe von Grundstücksrechten.

In diesem Kontext der Neuorganisation von Erbe zugunsten eines oder mehrerer der Abkömmlinge fand hier ein Großteil der innerhalb der Verwandtschaft getätigten Verkäufe statt. Sie konnten direkt zwischen Geschwistern oder später zwischen ihren Nachkommen stattfinden. In beiden Fällen scheint es sich um eine Art der ‚Liquidierung‘ von Rechten seitens der Personen zu handeln, die weggezogen waren, um ihr Leben anderswo oder auf andere Weise zu leben – zugunsten desjenigen, der im Ort und auf dem Land der Familie geblieben war und es weiterhin bewirtschaftete. Insofern ist die Beziehung zwischen den Verwandten, die dem Grundstücksgeschäft zugrunde lag, grundsätzlich verschieden von der in Gesellschaften mit egalitärem Erbschaftsrecht. Sie führte zu einer sehr speziellen Bewertungsmethode des Preises für das Land: Vieles spricht dafür, dass in diesem Fall ein Bodenpreis ausgehandelt wurde, der zugunsten des Käufers vom Marktpreis abwich.

Grundlage für dieses Verhalten ist die in diesen Familiensystemen vorherrschende besondere Vorstellung von der Legitimität des Anspruches auf das Vermögen. Die Beziehungen zwischen Verwandten sind nicht unbedingt weniger intensiv als anderswo, aber hier hat die Abstammung nicht denselben Stellenwert bei der Übertragung des Erbes, sodass die verwandtschaftliche Solidarität dem Primat des Wohnorts geopfert werden kann: Die vollständigen Rechte an den Ländereien der Familie sollen vor allem denjenigen Kindern vorbehalten sein, die persönlich und mittels ihrer Anwesenheit das Überleben einer Familieneinheit sicherstellen, die als von ihrer lokalen Verwurzelung untrennbar gesehen wird.

Diese und ähnliche Vorstellungen leiteten auch das Familienoberhaupt bei der Entscheidung über die Aufteilung des Erbes unter seinen Kindern. Gleichermäßen beeinflussten sie auch diese Kinder selbst, wenn sie möglicherweise später untereinander Transfers der Anteile am Grundstückserbe vornahmen. Von beiden wird der Familienbesitz nicht einfach als Masse von Gütern gesehen, auf die jedes Kind aufgrund seiner genealogischen Position und Abstammung Anspruch hat, unabhängig vom Stand, für den es vorgesehen ist, oder der sozialen Position, die es erlangt hat. Auch ohne, dass der Vater sie entsprechend einschränkte, verständigten sich Geschwister in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Lebensumständen oft von selbst darauf, dass sie nicht alle mit derselben Legitimität den Grundbesitz der Familie beanspruchten, selbst wenn die einen oder anderen theoretisch oder juristisch Ansprüche anmelden konnten. Ausgehend von diesem Konsens lassen sich viele der Eigentumsveränderungen besser verstehen, die angesichts der niedrigen Preise fast wie Geschenke erscheinen. Ein Beispiel hierfür: Im ländlichen Griechenland des 19. Jahrhunderts „[ging] eine definitive Abwanderung mit der Abwicklung des Familienvermögens einher. Der Käufer war oft einer der Brüder, der im Ort geblieben war. Daher verminderte der

Kauf des elterlichen Vermögens durch einen der Erben den Verkaufspreis für das Grundstück; man begegnet bei der Liquidation des Vermögens häufig eher symbolischen als realen Preisen.²¹ Es lassen sich viele weitere Fälle zitieren, die in dieselbe Richtung gehen.²²

Diese Haltung hatte nicht immer ihren Ursprung in dem Willen, eine Grundstückseinheit nicht zu zerstückeln; häufig wurde die Vorstellung akzeptiert, dass auch mehrere Kinder ihr Auskommen auf den Familienländereien finden mussten. Eine mögliche Teilung der Ländereien wurde also nicht von vornherein ausgeschlossen. Außerdem war die Behandlung der verschiedenen Nachkommen oft weniger ungleich, als sie erscheint. Zwar wurden nicht alle Kinder bei der Verteilung der Güter berücksichtigt, doch wurde darauf geachtet, dass für alle der Lebensunterhalt gesichert war. Wer also durch eine Heirat mit Integration in eine andere Hauseinheit oder durch beruflichen Erfolg außerhalb der Heimat wirtschaftlich abgesichert war, durfte legitimerweise vom Immobilienvermögen ausgeschlossen werden. Begünstigt wurden diejenigen Kinder, die für ihren Lebensunterhalt auf die Ländereien der Familie angewiesen waren oder denen das Land zumindest nutzen konnte – umso mehr, als diese Kinder später oft auch die Sorge für die Eltern übernahmen.

In diesem Kontext wird die Praxis des Vorzugspreises bei Verkäufen unter Verwandten verständlich. Deutlich wird auch, dass sie von niemandem als unangemessenes oder unausgeglichenes Geschäft gesehen wurde. In diesem Zusammenhang muss man auf den Wohnort zurückkommen, der hier die Vorstellung vom Recht auf die Familiengüter prägte. Auch zum Wohnortsprinzip gehörten mehrere verschiedene Aspekte, so dass eine restriktive Interpretation zu kurz greift.

Die beiden Ebenen des Wohnortsprinzips

Das Wohnortsprinzip drückt die Vorstellung aus, dass man nicht Erbe sein kann, ohne auch Nachfolger zu sein. Diese beiden Rollen können nicht voneinander getrennt werden; es ist in diesem Kontext nicht vorstellbar, dass jemand Eigentumsrechte an einem Grundstück erhält, ohne das fragliche Grundstück auch tatsächlich effektiv zu kontrollieren.²³ Damit rechtfertigt das Prinzip des Wohnorts, dass es bei der Zuteilung des Erbes unter den Kindern ausgewählte und ausgeschlossene gleichermaßen gibt, abhängig von der Position, die das Kind jeweils einnimmt. Um welche Positionen geht es da? Eine genauere Untersuchung zeigt, dass das Wohnortsprinzip auf zwei Ebenen eine Rolle spielt.

²¹ Stamatoyannopoulou (1993), 208.

²² Für die piemontesischen Alpen sei verwiesen auf die Monographie einer Familie aus dem Dorf Alagna, in der die komplexe und nuancierte Beziehung zwischen dem abgewanderten Onkel väterlicherseits und seiner Ursprungsfamilie analysiert wird. Viazzo (1994), insbesondere 43.

²³ Siehe hierzu Augustins (1989).

Die erste Ebene, an die man spontan denken würde, ist die der Familie selbst im Sinne der Hauseinheit. In einer Gesellschaft, die sich aus ‚Häusern‘ zusammensetzt (wie in den Pyrenäen, in denen Familien- und Besitzeinheiten identisch sind und als solche langfristig erhalten werden sollen), ist das Prinzip des Wohnorts in der Weise präsent, dass das Erbe an den geht, der die Abstammungslinie fortführt. Er (oder sie) lebt mit den Eltern zusammen, solange diese am Leben sind, und folgt ihnen anschließend in der Kontrolle über das Haus nach.

Die Vorstellung vom Wohnort hat jedoch eine weitaus größere Tragweite, als dieses erste Beispiel vermuten lässt. Es geht hier nämlich um ein Prinzip der ‚Territorialität‘ oder der ‚Lokalität‘. Diese Formulierung übersetzt besser und allgemeiner die Vorstellung, dass die Rechte einer Person sowohl in der Familie als auch in der lokalen Gemeinschaft besonders daran gebunden sind, dass diese Person an Ort und Stelle, also ‚im Land‘ geblieben ist. Sie muss noch Teil der lokalen Gesellschaft sein und als ihr vollwertiges Mitglied angesehen werden, das dort seinem Gewerbe nachgeht und seine Existenzgrundlage findet. Dies geht deutlich über das Problem der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hauseinheit hinaus; man könnte fast von einer ‚zweiten Ebene‘ des Prinzips des Wohnorts sprechen.

Dieser Vorrang, den man der soziologischen Zugehörigkeit zur lokalen Welt gibt, hat Auswirkungen für die hier angeschnittene Frage, wie sich Geschwister über ihre jeweiligen Rechte am Familienvermögen verständigen, falls ihre Lebenswege einen unterschiedlichen Verlauf genommen und einige von ihnen keine tatsächlichen Interessen mehr am Ort haben. Was hier für die Beziehung zwischen den Geschwistern hinsichtlich des Familienvermögens gilt, ist im Grunde genommen nur eine Anwendung des Prinzips der Territorialität, das die Rechtsvorstellungen der Eingesessenen zutiefst prägt. So begegnet man in den ländlichen Gesellschaften, die weggezogenen Kindern kein Recht auf das Erbe einräumten, gelegentlich auch der Praxis eines Lösungsrecht unter Nachbarn, das den Mitgliedern des lokalen Verbandes ein Vorkaufsrecht gewährte für den Fall, dass Land an eine Person außerhalb der Gruppe veräußert wurde.

Auf dieselbe Art und Weise führte die Frage nach dem Nutzungsrecht von Allmendegütern zu ähnlich inspirierten Lösungen, vor allem in Gebirgsgesellschaften und hier insbesondere in den Alpen, wo sich ein Bürgerrecht entwickelt hatte (beispielsweise in der Schweiz oder Hoch-Savoyen). Um vollständigen Zugang zum kollektiven Besitz zu erhalten, mussten meist zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden. Das Wohnen am Ort war hierbei notwendige, aber keine hinreichende Bedingung. Zusätzlich musste die Mitgliedschaft in einer der eingesessenen Familien mit Bürgerstatus nachgewiesen werden, d. h. die Zugehörigkeit zu einer der seit langem ansässigen Familien, die die Allmende als ungeteiltes Privateigentum betrachteten, das sie an ihre Nachkommen vererbten.²⁴ Diese Vermischung des Wohnorts- mit dem Abstammungs-

²⁴ Für eine vertiefte Analyse dieser Fragen und bibliographische Hinweise siehe Derouet (2024 [1995]).

prinzip führte dazu, dass sich in diesen Gesellschaften Lösungen entwickelten, die einer ähnlichen Logik wie der zwischen Geschwistern folgten: Der Nachkomme eines Eingesessenen, der sich in der Ferne niedergelassen hatte, verlor ohne Ausnahme das Recht, an den Einnahmen oder der Nutzung des kollektiven Besitzes teilzuhaben. Es war ihm jedoch möglich, dieses Recht zurückzuerlangen, wenn ihn die Umstände zur Rückkehr in die Heimat zwangen. Hier bestand die Vorstellung von latenten Rechten, die infolge des Wegzugs nicht erloschen waren, sondern vielmehr ruhten. Sie konnten reaktiviert werden, vorausgesetzt, man kam zurück, um sie persönlich auszuüben. Eine solche Situation weist bemerkenswerte Ähnlichkeiten mit dem auf, was sich zwischen potentiell erbschaftsberechtigten Brüdern abspielte, wenn einer in der Heimat geblieben und der andere weggezogen war. Es kam oft vor, dass dieser seinem Bruder die kostenfreie Nutzung der Güter überließ, die er in ungeteiltem Miteigentum mit ihm besaß, und sich damit begnügte, gelegentlich Geschenke in Naturalien oder in Form einer vorübergehenden Unterkunft zu erhalten. Er konnte ihm auch eines Tages seine Grundstücksrechte gegen eine maßvolle Entschädigung verkaufen, wenn sich herausstellte, dass sein Wegzug endgültig geworden war. Wenn ihn die Umstände aber dazu zwangen zurückzukehren, hatte er Recht darauf, seine Ansprüche auf Nutzung der Familienländereien zurückzuerhalten und sie vollständig auszuüben.

Der Boden: Nutzungswert, Marktwert und Erbe

Boden wurde gekauft und verkauft – es existierte also ein Bodenmarkt. Es handelte sich allerdings nicht um einen Markt im ursprünglichen Sinn, auf dem Produkte gehandelt wurden (die hergestellt wurden, um verkauft zu werden), sondern es wurde ein Produktionsmittel gehandelt. Dieses befand sich zudem in der Regel in landwirtschaftlichen Familienbetrieben. Der Preis, zu dem ein Stück Land gehandelt wurde, hing daher nicht nur von den dem verkauften Land innewohnenden Eigenschaften ab (Fruchtbarkeit, mehr oder weniger günstige geographische Lage usw., insgesamt also das Potential für die Produktion), sondern auch von verschiedenen sozialen Parametern, von denen oben einige angesprochen wurden. Damit hatten auch der gesellschaftliche Rahmen und die einzelnen sozialen Umstände Einfluss auf Angebot und Nachfrage und so Auswirkungen auf den in Transaktionen erzielten Preis.

Die Intensität der ‚sozialen Nachfrage‘ nach Boden und ihr Einfluss auf die Preise waren vom lokalen Kontext abhängig und damit extrem unterschiedlich. In Frankreich stellt man für das 18. und 19. Jahrhundert große regionale Unterschiede zwischen dem tatsächlich erzielten Bodenpreis und dem Wert fest, den man dem Boden aufgrund seiner Produktivität beimessen kann. In anderen Worten: Es gab Regionen, in denen der Boden viel ‚teurer‘ war als in anderen – nicht in absoluten Preisen pro Einheit, sondern hinsichtlich des Verhältnisses von Marktwert und Ertragswert. Gerade in den Regionen, in denen der Boden auf den ersten Blick angesichts der im natio-

nenal Vergleich niedrigen Hektarpreise günstig erscheint, war er relativ gesehen tatsächlich am teuersten, d. h. im Hinblick auf den Nettoertrag, der sich auf dem betreffenden Land erzielen ließ. Zur Zeit des Ancien Régime und im 19. Jahrhundert war der Boden in den meisten Regionen des Zentralmassivs oder der Alpen im Verhältnis viel ‚teurer‘ als im Pariser Becken oder in der Normandie.²⁵ Noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts zeigen lokale Monographien, dass der Boden in Regionen wie Margeride oder Gévaudan, Velay, Marche, den Hochtälern in den Pyrenäen und mehreren Kantonen in Savoyen Preise erzielte, die meist über dem nationalen Durchschnitt lagen. Sie waren „durch ihre Produktivität“ oder „den ihnen innewohnenden Wert kaum gerechtfertigt“ und zudem, „wenn der Verkauf in kleinen Einheiten möglich ist, häufig überhöht.“²⁶

War also ein Grundstückskauf in diesen Regionen eine schlechte Investition? Es gibt keine eindeutige Antwort auf diese Frage, denn alles hing von der Identität des Käufers und seinen Motiven ab. Wer nur Geld anlegen und Einkommen aus einer Grundrente erzielen wollte, für den war die Investition in ein solches Grundstück wenig sinnvoll. Weder Pacht noch nicht-bäuerliches Eigentum waren daher in diesen Regionen verbreitet.²⁷ Anders stellte sich die Lage für einen Bauern dar, der das Land selbst bewirtschaften wollte. Die seinem Verhalten zugrundeliegende Logik – in dieser Hinsicht sind die Analysen Tschajanows aufschlussreich²⁸ – ist nicht zu vergleichen mit der eines kapitalistischen Unternehmers, denn der Boden ist für ihn das Mittel, seine Tätigkeit auszuüben. Für einen Bauern mit einem kleinen landwirtschaftlichen Familienbetrieb konnte es in Regionen, in denen verschiedene potentielle Käufer um knappes Land konkurrieren, sinnvoll sein, für einige Hänge mittlerer Qualität einen sehr hohen Preis zu bezahlen, um seinen Betrieb zu vervollständigen. Diese Haltung war nicht irrational, denn auch wenn der hohe Preis keine angemessene Entlohnung für das investierte Kapital erlaubte, ermöglichte ihm der Kauf auf der anderen Seite, seine Arbeit und Arbeitszeit neu zu ordnen. Er opferte gewissermaßen seine Bodenrente, um zusätzliches Arbeitseinkommen erzielen zu können.

Es überrascht nicht, dass eine hohe Übereinstimmung zwischen Regionen mit ‚übertriebenen‘ Bodenpreisen (aufgrund des Drucks der sozial bedingten Nachfrage) und Regionen mit ungleichen Formen der Vermögensweitergabe vorliegt.²⁹ Zwar wa-

²⁵ Demonet: (1990). Siehe insbesondere 54–58, vor allem 57 sowie die Karte auf Seite 55.

²⁶ Hinweise und Zitate aus dem Werk von Caziot (1914), 274–280, 345–346 und 364.

²⁷ Selbst für die neuere Zeit bleibt diese Feststellung relevant. Siehe hierzu die Karten und die Kommentare in Brun, Stéphan und Bontron (Hg. 1989), 160–165, insbesondere die Karte über die Rentabilität von Verpachtungen [162, Anm. d. Hg.]. Die Autoren schlagen die Unterscheidung in einen ‚besetzten‘ und einen ‚freien‘ Bodenmarkt vor, wobei letzterer für Südfrankreich charakteristisch ist [164, Anm. d. Hg.].

²⁸ Siehe Tschajanow (1987 [1923]).

²⁹ Diese Übereinstimmung ist jedoch nicht vollständig, wie die Studie von Pierre Caziot (1914) für das Ende des 19. und den Beginn des 20. Jahrhunderts zeigt. Unter den zahlreichen Faktoren, die zu einem relativ hohen Bodenpreis führen können, gehören vor allem die Knappheit von nutzbarer Fläche und

ren die kleinen Landwirte gelegentlich bereit, auf dem Markt einige Parzellen zu überhöhten Preisen zu erwerben (auf die Gefahr hin, sich hierbei zu verschulden). Ein solch riskantes Verhalten konnten sie aber nicht zur Regel machen, vor allem nicht, wenn es um die familiäre Weitergabe des Grundvermögens ging. Hier konnte die Entschädigung für die von der Nachfolge Ausgeschlossenen sich nicht am erzielbaren Kaufpreis für das Grundvermögen der Familie orientieren. Dies galt umso mehr, als in einem Gebiet mit vorwiegender Eigenbewirtschaftung die Ländereien den wesentlichen Teil des Familienvermögens darstellten.

In diesem Kontext werden die Vorteile besser verständlich, die die Eltern denen gewährten, die die tatsächlichen Übernehmer des Familienlands wurden, sodass das Vermögen für sie einen Nutzwert hatte. Selbst wenn die Eltern versuchten, ihre Kinder gleich zu behandeln – oder vielleicht gerade deswegen – konnten sie denen, die wegzogen, keine Erbrechte einräumen, deren Betrag den gängigen Marktpreisen entsprach. Den Kaufwert als Grundlage für die Bewertung des Vermögens zu wählen, wäre als ungerechte Benachteiligung desjenigen angesehen worden, der das Land übernahm, da er seinerseits (sofern er nicht durch einen Zwischenfall gezwungen sein sollte zu verkaufen) ein viel niedrigeres Einkommen erwirtschaften würde, als der hohe Marktwert vermuten ließe.³⁰ Diese Einstellung herrschte auch zwischen erbberechtigten Geschwistern vor, von denen nur eins in der Heimat geblieben war. Wenn derjenige, der nicht mehr in die Heimat zurückkam, um dort zu leben, seine

die Nachfrage der Bauern selbst. Diese Parameter sind gekoppelt an die Bedeutung der Eigenbewirtschaftung bzw. der Subsistenzwirtschaft angesichts der lokalen Verfügbarkeit von Gütern, aber auch an die demographische Konjunktur, wie das Beispiel der Bretagne in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts belegt. Diese Bedingungen können auch in Regionen mit egalitärem Erbrecht vorliegen. In der Mehrzahl der Fälle herrscht aber die umgekehrte Korrelation vor.

30 Dieses Missverhältnis zwischen dem Bodenpreis und dem Einkommen, das durch die Bodennutzung erwirtschaftet werden konnte, machte Neuordnungen des Betriebs auf dem Weg des Rückkaufs recht schwierig, wie sie in Regionen mit egalitärem Erbrecht die negativen Folgen von Teilungen grundsätzlich kompensieren konnten. Solche Neuordnungen durch Erwerb von Boden (von Miterben oder Dritten) wurden erleichtert, wenn es zusätzliches Einkommen gab, wenn Möglichkeiten zur Intensivierung des Anbaus bestanden oder ein Zugang zu Boden auf einem anderen Weg als dem des persönlichen Grundeigentums existierte. Von Vorteil war es auch, wenn der Ertragswert des Betriebes (im Sinne des Verhältnisses von Ertrag und Marktwert) ausreichend viel Einkommen abzuwerfen versprach, um ein Sparvermögen zu erwirtschaften. Waren eine oder mehrere dieser Bedingungen erfüllt, so war eine gleichmäßige Aufteilung der Grundstücke praktikabel. Ansonsten war manchmal ein ganzes Leben notwendig, um den nicht zum Nachfolger bestimmten Geschwistern die ihnen zustehende Mitgift oder Ausgleichszahlung zukommen zu lassen, selbst wenn diese nur einen kleinen Teil des (Markt-)Werts des Familienvermögens darstellten. „Wie, so fragen 1866 die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Gesellschaft von Digne, kann sich ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb erhalten, wenn alle 20 oder 25 Jahre mehrere Kinder den Hof verlassen, die nach erheblichen bereits für sie getätigten Ausgaben noch ihren Erbteil einfordern und von ihrem Bruder, der auf dem Gut geblieben ist, 5 Prozent von dem verlangen, was gewöhnlich nur 2,5 Prozent oder 3 Prozent netto erwirtschaftet?“, zitiert nach Ministère de l'agriculture du commerce et des travaux publics de France (1867), 213.

Rechte liquidierte, dann berücksichtigte er hierbei den Nutzwert des Bodens stärker als den Kaufwert.

Für Aveyron im 19. Jahrhundert vermerkt ein Autor aufgrund von Daten der Agrarenquête aus dem Jahr 1866, dass – außer bei Teilung unter den Verwandten – „die Geschwister sich nach dem Tod des Vaters einigten, entweder auf der Grundlage von Empfehlungen von Experten, oder nur über den Preis, zu dem der Erstgeborene den Besitz übernehmen sollte“. Die inegalitäre Übertragung des Vermögens beruhte demnach „auf freier Vereinbarung der Erben“.³¹ Ebenfalls für das Aveyron zitiert ein weiterer Beobachter die Aussage eines Einwohners, der erklärte, dass „das Gefühl vorherrscht, das Familiengut zu bewahren, selbst bei den nachgeborenen Kindern. Zudem ist es allgemein üblich, dass sie bei der Einschätzung der Güter einen um ein Fünftel reduzierten Wert akzeptieren. Dieser wird als Teilungswert bezeichnet.“³²

Auch in anderen vergleichbaren Gebieten mit vorherrschender Eigenbewirtschaftung, starker Konkurrenz um den Boden und relativ hohen Bodenpreisen enthielten die rechtlichen Nachfolgeregelungen Klauseln, nach denen der Unterschied zwischen den ‚beiden Werten‘ des Bodens zu berücksichtigen war, d. h. zwischen Ertragswert und Kaufwert. Dies war beispielsweise in der Schweiz der Fall, wo das Zivilgesetzbuch von 1912 (Art. 617 bis 620) die Möglichkeit vorsah, einen einzigen Erben des Betriebes einzusetzen, ohne ihn mit Verpflichtungen zu belasten, die er nicht einhalten konnte. In diesem Fall waren zwar Ausgleichszahlungen durch den Nachfolger an seine Geschwister vorgeschrieben, doch wurde die Verpflichtung auf der Grundlage des Ertragswertes des Bodens errechnet, der deutlich unter dem Marktpreis lag.³³

Die Existenz dieses ‚doppelten Preises‘ des Bodens wird indirekt dadurch bestätigt, dass sich die Verhaltensweisen unter Verwandten änderten, sobald die Bedingungen, die diese rechtfertigten, selbst abgeändert wurden. Wenn beispielsweise derjenige, der im Dorf geblieben war, die Ländereien der Familie zu veräußern und über den Verkauf zum gängigen Marktwert einen Gewinn zu erzielen suchte, statt sie selbst zu bewirtschaften, lässt sich häufig feststellen, dass er bei der Erbschaftsregelung nicht mehr auf dieselbe Rücksichtnahme durch seine Geschwister zählen konnte. In diesem Fall stellten diese höhere Forderungen und fühlten sich berechtigt, den größtmöglichen Nutzen aus ihren Eigentumsrechten zu ziehen. Dies geschah beispielsweise in bestimmten von Tourismus und Urbanisierung betroffenen Gebirgsregionen. Als die steigenden Preise für Häuser, Bauland und noch zu erschließendes Land einige Erben dazu brachten, das Immobilienvermögen der Familie zu veräußern (statt es im Rahmen der traditionellen agrarisch-pastoralen Wirtschaft zu erhalten), stimmten ihre weggezogenen Geschwister sehr viel seltener einvernehmlichen Lösungen hinsichtlich der Verfügung über ihre Rechte zu.

³¹ De Brandt (1901), 246. – Anm. d. Hg.: Zitate nach der deutschen Veröffentlichung von Brandt (1900), 229.

³² Demolins (1897), 46.

³³ Siehe beispielsweise Bernhard (1943).

Es gab eine weitere Variante von Eigentumstransaktionen zwischen Verwandten dort, wo es beiden Partnern gelungen war, sich vor Ort niederzulassen. Sie waren die logische Folge von Formen der Vermögensweitergabe, bei denen mehrere Brüder erb- berechtigt waren, etwa in der Freigrafschaft Burgund oder in den Alpen im Ancien Régime und sogar noch bis in das 19. Jahrhundert.³⁴ Dass beide sich am selben Ort etablierten, war dabei der Normalfall. Aus der jeweiligen familiären Abstammungsgeschichte ergab sich oft, dass es auf die Dauer unter diesen Brüdern oder ihren Nachfahren, die ja weiterhin Nachbarn waren, zu Neuverteilungen einzelner Ländereien kam. Dies konnte durch Tausch oder durch Kauf geschehen. In derartigen Fällen ging es nicht darum, zwischen Verwandten in sozial oder geographisch ganz unterschiedlichen Umständen einen Ausgleich zu schaffen. Also bildeten sich Preise, die weitgehend den unter nichtverwandten Nachbarn gängigen Marktpreisen entsprachen.

Formen der Reziprozität

Weshalb Landübertragungen zwischen Verwandten je nach Familiensystem so unterschiedliche Formen annehmen können, lässt sich nur dann verstehen, wenn man sich von den üblichen Kategorien von gleichem und ungleichem Erbgang löst. Dahinter verbergen sich nämlich in Wirklichkeit zwei sehr unterschiedliche Arten, den Übergang zwischen den Generationen und die Beziehung zum Familienvermögen zu gestalten, zwei ursprüngliche Arten, die Beziehungen zwischen Verwandten zu organisieren und Gegenseitigkeit zu praktizieren.

Um diesen Kontrast zwischen den Familiensystemen zu zeigen, bleiben wir nachfolgend bei unseren Beispielen von egalitären Gesellschaften mit hohem Stellenwert der verwandtschaftlichen Beziehungen (Regionen in Westfrankreich und Pariser Becken) einerseits, sogenannten ‚inegalitären‘ Gesellschaften andererseits, für die besonders aussagekräftige Beispiele in mehreren Gebirgsregionen zu finden sind. Natürlich ist ein solcher Vergleich von zwei einander entgegengesetzten regionalen Modellen letztlich vereinfachend. Jedoch lassen diese beiden Extrembeispiele deutlicher die bislang weniger beachteten Unterschiede hervortreten, auf die es uns hier ankommt.

Ein charakteristischer Zug der durch Egalität und Parentel gekennzeichneten Gesellschaften besteht darin, dass die Rechte jedes Einzelnen am Vermögen getrennt von den restlichen Verwandtschaftsbeziehungen bewertet werden. Die Art und Weise, nach der diese Rechte zugeteilt oder unter Verwandten verschoben werden, ist unabhängig von den persönlichen Beziehungen, die die Betroffenen untereinander unterhalten. In anderen Worten: Selbst, wenn sich die Familienmitglieder viel gegenseitig aushelfen und unter die Arme greifen, wird jede Leistung separat und zum Markt-

³⁴ Für weitere Einzelheiten zu Übertragungspraktiken, die einem Prinzip der Bevorzugung der männlichen Linie folgen, siehe vor allem Albera (1994); Lorenzetti (1999); Derouet (1993); ders. (1996).

preis verrechnet. Dieser Preis wird von allen Seiten respektiert, hinsichtlich des Geldes werden die Beziehungen also nach einem unpersönlichen Modus gestaltet, der auch bei Geschäften mit Fremden angewandt wird. Jede gegebene Sache und jeder geleistete Dienst wird sofort durch eine Gegenleistung in Geld kompensiert, sodass keine gegenseitigen Forderungen mehr bestehen.

Man kann diese Art von Beziehungen zwischen Verwandten auf verschiedene Weise illustrieren. Es sei zunächst daran erinnert, dass das Fehlen von Vorzugspreisen hier nicht nur Eigentumswechsel betraf, sondern oft auch die zeitweise Nutzung von nach einem Erbfall ungeteilt gebliebenen Rechten durch Verwandte. Ob es sich um den Teil eines Hauses oder von gemeinsamem Eigentum an einem Stück Land handelte, die gängige Praxis bestand darin, Miet- oder Pachtverträge zu marktüblichen Konditionen abzuschließen, selbst wenn man mit einem Verwandten zu tun hatte. Symptomatisch ist auch die sehr wirtschaftliche und unpersönliche Wendung, die die Beziehung zwischen Vater und Sohn während der Übergangsphase zwischen zwei Generationen häufig annahm. Obwohl einer dazu bestimmt war, der Erbe des Anderen zu sein, und auch wenn der verheiratete Sohn mit eigenem Haushalt weiterhin die Ländereien der Familie bewirtschaftete, unterhielt er Beziehungen zu seinem Vater, die in hohem Maße monetär geprägt waren. Sie konnten zwei verschiedene Formen annehmen. In einer der beiden verrichtete der Sohn Arbeit auf dem elterlichen Hof und wurde dafür mit Geld entlohnt. Alternativ erhielt er den Ertrag einer bestimmten Parzelle zum eigenen Gebrauch. In letzterem Fall war die Beziehung zwischen Vater und Sohn weniger direkt monetär geprägt, doch auch hier bestand die Vorstellung, dass der geleistete Dienst durch eine sofortige Entlohnung kompensiert zu werden habe. Diese Konstruktionen waren im 18. Jahrhundert beispielsweise in den Regionen des heutigen Département Haute-Saône oder in der Terre Plaine (Region Avallonnais) üblich.³⁵

Es konnte aber auch vorkommen, dass der Vater, um seinen Lebensunterhalt im Alter abzusichern, die persönliche Bewirtschaftung seiner Ländereien einstellte und diese stattdessen verpachtete. In diesem Fall traten bisweilen die Kinder selbst als Pächter auf; der Vater ermöglichte es seinen Nachkommen damit, einen beruflichen Weg als Landwirt einzuschlagen, aber ihre Beziehung war deshalb nicht weniger monetär geprägt. Sie äußerte sich in einer Pacht, deren Betrag den gängigen Marktpreis widerspiegelte und bei der die Fälligkeiten im Allgemeinen sorgfältig eingehalten wurde, d. h. nach den üblichen Modalitäten einer rein wirtschaftlichen Beziehung, die die besondere Identität der Vertragspartner nicht berücksichtigte. Ein solches Verhalten ist im Übrigen kohärent mit dem Bemühen, Spannungen zwischen den Kindern zu vermeiden, denn es handelte sich um einen Weg, die Gleichbehandlung aller sicherzustellen. Ansprüche auf das Familienvermögen sollten keinen Einfluss auf die persönli-

35 Persönliche Forschungen im Département Haute-Saône (Tiefland der Freigrafschaft Burgund) [Anm. d. Hg.: Derouet (1993) 458–459] und Angaben von Francine Rolley zur Region von Avallon (südlicher Teil des Départements Yonne) [Anm. d. Hg.: Rolley (2001), 144–145 und 147–148].

chen Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern haben. Dies entsprach auch den Erbschaftsmodalitäten, bei denen jeder ein Recht auf seinen Erbteil hatte, auf den die Ansprüche nicht verjährten und der weder von der geographischen oder gesellschaftlichen Lage noch von der geleisteten Hilfe für die eigenen Eltern oder dem Beitrag zum Funktionieren einer Hauseinheit abhing.³⁶

Grundsätzlich anders funktionieren Gesellschaften, deren Erbschaftspraktiken üblicherweise als *inegalitär* bezeichnet werden, besser gesagt: Gesellschaften, in denen ein Territorialitätsprinzip vorherrscht. Der Anteil, den hier jeder vom Vermögen erhält oder den zu fordern er sich berechtigt fühlt, gründet auf einer völlig anderen Einschätzung von Gleichgewicht und Reziprozität. Alle Entscheidungen, die die Weitergabe des Vermögens betreffen (sowohl die Art, in der die Eltern es den Kindern zuteilen, als auch die Art, nach der die Geschwister es später untereinander neu aufteilen können), stellen zusammenhängende Rechtsvorgänge dar. Sie ergeben nur einen Sinn, wenn sie in das komplexe Gewebe einer generalisierten Reziprozität eingebettet werden. Diese besteht aus Elementen unterschiedlicher Art – sowohl inhaltlich als auch zeitlich – die so eingeschätzt werden, als würden sie sich gegenseitig kompensieren. Damit wird ein langfristiges Gleichgewicht oder sogar Gerechtigkeit sichergestellt.

So musste das Kind, das Hof und Heimat vorzeitig verlassen hatte, berücksichtigen, dass es weder den Unterhalt und die Unterbringung seiner alten Eltern sicherstellen noch bis zuletzt deren Autorität erdulden musste. Außerdem hatte es nicht die Aufgabe, sich um jüngere Geschwister zu kümmern, die noch zu Hause wohnten. In bestimmten Fällen hatte es in seiner Kindheit von einer Investition in seine Bildung profitiert, die seine Abwanderung erst ermöglichte. Seine auswärts erzielten Gewinne konnten ihm dazu dienen, ein persönliches Sparvermögen zu bilden, während seine Geschwister ohne Entlohnung für ihre Familie und das Familiengut arbeiteten.³⁷ Unter

36 Eines der bemerkenswertesten Zeugnisse dieses Willens, die Beziehungen unter nahen Verwandten zu ‚entpersonalisieren‘, selbst beim Übergang von den Eltern auf die Kinder, ist die freiwillige und öffentliche Versteigerung von Möbeln, die den Ruhestand der Eltern vorbereiten soll. Diese ist von Jacques Rémy mustergültig im westfranzösischen Kontext untersucht, der durch eine egalitäre Ethik und neolokale Praktiken bei der Heirat geprägt ist. Siehe Rémy (1990) und vor allem ders. (1998).

37 Ob man die Früchte einer auswärts verrichteten Arbeit für sich selbst behielt oder an seine Familie ausschüttete, sich also in einer Einkommens- und Ausgabengemeinschaft mit den Mitgliedern befand und auch materiell an ihrem Schicksal teilhatte, ist in diesen Gesellschaften ein viel wichtigeres Kriterium der ‚Zugehörigkeit‘ zu einer Einheit als das gemeinsame Wohnen unter einem Dach (auf das die Definition eines Verbandes zu oft reduziert worden ist). Diese Zugehörigkeit wird hier viel mehr als die Abstammung als wahre Grundlage für das Recht gesehen, eines Tages an der Verteilung des Familienvermögens teilzunehmen. Dies war auch die Bedeutung beispielsweise des Begriffs *communio* in der Freigrafenschaft. Es sei ebenfalls betont, dass in Gebirgsgesellschaften, die vorübergehende Migration und landwirtschaftlichen Betrieb kombinierten, der Migrant, wenn er seine Einnahmen mitbrachte und diese in die seiner Ursprungsfamilie einbrachte, trotz seiner nur kurzen Aufenthalte am Wohnort der Familie weiterhin integraler Bestandteil der Gruppe war. Man muss sich daher vor einer zu engen und wörtlichen Interpretation des Prinzips der ‚Territorialität‘ hüten.

Umständen konnte das abgewanderte Kind von seiner Unabhängigkeit und seinen Möglichkeiten profitieren, um in eine bessere soziale Position zu gelangen, als es den daheim gebliebenen möglich war.³⁸ War dies nicht der Fall, und vor allem im Fall eines – verschuldeten oder unverschuldeten – Scheiterns, konnte es sich auch auf die Solidarität seiner Angehörigen verlassen, von ihnen eine vorübergehende Unterstützung erhalten, beherbergt werden oder sogar in seine Heimat zurückkehren, seine Rechte wieder übernehmen und sich entscheiden, sie zu nutzen.

Alle diese Aspekte spielen eine Rolle³⁹, umso mehr, als in den ländlichen Gesellschaften in früheren Zeiten die Abwanderung nicht von ihren Ergebnissen her beurteilt werden darf. Der Wegzug war selten eine Entscheidung, die von vornherein als endgültig angesehen wurde. Man sah die Abwanderung zunächst als Episode an, einen Versuch, der gelingen oder scheitern konnte, und aufgrund dieser Unsicherheit war keine Tür definitiv verschlossen. Erst am Ende, manchmal auch erst in der nächsten Generation, war es möglich, die Ergebnisse einzuschätzen und endgültige Entscheidungen darüber zu treffen, wer das Land erhalten sollte.

Auf diese Weise wird verständlicher, weshalb sich die Erbaueinandersetzungen in vom Prinzip der Territorialität geprägten Gesellschaften oft sehr lang hinzogen: Sehr häufig kam es zur Bildung von ungeteiltem Miteigentum, und man legte wenig Eile an den Tag, zu bestimmen, was jedem von Rechts wegen zustand. Man stößt auf Fälle, die sogar erst in der nächsten Generation geklärt wurden. In bestimmten Fällen war diese Haltung gerechtfertigt durch das andauernde Zusammenleben von Geschwistern in Form der *frères*, deren Dauer mehr oder weniger lang war. In vielen anderen Fällen aber handelte es sich einfach um bis auf weiteres ungeteiltes Miteigentum, das dem Anschein nach niemand schnell auflösen wollte, um einzeln über die ihm zugefallenen Eigentumsrechte zu verfügen.⁴⁰

38 Dieses Ungleichgewicht der Lebensumstände, das sich zugunsten der Abgewanderten entwickelte, wurde immer gravierender in dem Maße, wie in der Gesellschaft der neuesten Zeit (Ende des 19. Jahrhunderts und im 20. Jahrhundert) der soziale Aufstieg gerade über den Bruch mit der ländlichen Welt verlief. Nachfolger der Eltern zu werden und ihre Tätigkeit fortzuführen, wurde immer mehr als Belastung und nicht als Vorteil gesehen.

39 Eine ausführlichere Analyse dieser ausbalancierten Beziehungen, bei denen die Zuweisung der Familienländereien nur ein Element unter mehreren ist, müsste auch die Beziehungen unter den Geschwistern über den Zeitpunkt hinaus in den Blick nehmen, an dem der Weggang für eines von ihnen endgültig wird. Entfernung infolge von Migration ist keineswegs immer gleichbedeutend mit einem Bruch. Wer weggegangen ist, sei es in die Stadt oder noch weiter fort, spielt häufig eine Rolle als Anlaufstelle für zukünftige Migrationen von Personen in seiner Verwandtschaft. In umgekehrter Richtung spielen für den Abgewanderten die Beibehaltung und Pflege andauernder Beziehungen zu seinen Verwandten und seinem Herkunftsort häufig eine wesentliche Rolle auf der Ebene der Identität. In dieser Hinsicht hat die Kontinuität des Hauses und der Familie, aus denen er stammt, eine ganz besondere Bedeutung.

40 In seiner Dissertation über das Tessin analysiert Luigi Lorenzetti im Detail die Rolle und Verwaltung ungeteilten Verbandseigentums in solchen Gesellschaften sowie Transaktionen innerhalb der Familie infolge von Migrationen. Vgl. Lorenzetti (1999) 379–396 und 422–440. Siehe außerdem Cole

Einige dieser Situationen fanden von selbst eine Lösung. Die Anteile der unverheiratet oder kinderlos gebliebenen Brüder und Schwestern fielen später an ihre Geschwister oder deren Erben zurück. Aber nicht alles konnte so geregelt werden. Hatte sich einer der Brüder auswärts niedergelassen und dort eine eigene Familie gegründet, so musste die Situation eines Tages geklärt werden. Die in dieser Untersuchung betrachteten Eigentumsveränderungen zeigen, dass zu diesen Lösungen häufig ein Vorzugspreis gehörte. Dieser Preis war aber nur einer der Aspekte. Bei über längere Zeit ungeteilt bleibenden Gütern bestand der Bodenmarkt nicht so sehr aus Verkäufen einzelner Immobilien (von Parzellen oder Häusern), sondern vielmehr aus Abtretungen von Nachfolgerechten.⁴¹ Ohne dass der genaue Inhalt der verkauften Güter präzisiert wurde – vielleicht auch ohne dass dieser genau bekannt war – wurden Ansprüche in ihrer Gesamtheit ‚liquidiert‘. Man ‚verzichtete‘ lieber gegen eine Art Entschädigung auf Ansprüche auf ein Familienvermögen, als einen genauen Gegenstand zu übertragen. Insofern hat man es hier eher mit Arrangements innerhalb der Familie zu tun als mit Verkäufen im eigentlichen Sinn. Der Bodenmarkt erreicht hier also einen Zustand, an dem er nicht mehr weit entfernt ist von anderen Formen des inegalitären Erbgangs, bei denen Eltern einzelnen ihrer Kinder eine monetäre Kompensation für deren ‚Desinteresse‘ am Erbe und für einen allgemeinen Verzicht auf Rechte am Land zukommen lassen, in Form einer Mitgift oder auf anderem Wege.

Verwandtschaft und Bodenmarkt: Wie ist das Problem zu formulieren?

(1) Die Verwandtschaftsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer ist nur ein Parameter unter vielen, die den Bodenmarkt potentiell beeinflussen. Allerdings hatte sie im frühneuzeitlichen Europa Auswirkungen sowohl auf die Bewegungen als auch auf die Preise, es handelt sich also um einen Aspekt von zentraler Bedeutung. Hinsichtlich dieser Frage hat Giovanni Levi Pionierarbeit geleistet und herausgearbeitet, dass sich der Bodenmarkt in der Frühen Neuzeit unmöglich mittels klassischer Konzepte wie des Strebens nach Gewinnmaximierung oder des Mechanismus von Angebot und

und Wolf (1995). Die Bedeutung und Funktion des ungeteilten Gemeineigentums sind auch für die piemontesischen Alpen gezeigt worden; vgl. Dossetti (1994).

41 Ausgehend von seinen Forschungen über den *centième denier* [Hundertstel-Denar, Abgabe auf Eigentumswechsel, Anm. d. Hg.] in verschiedenen Regionen stellt Gérard Béaur fest, dass Versteigerungen vor allem in Nordfrankreich anzutreffen waren, während die „Abtretungen von Rechten“ für Südfrankreich typisch waren. Hier war die Mehrzahl der von uns hier behandelten familialen Praktiken zu finden. Siehe Béaur (1991). Er bemerkt zudem, dass „die südlichen Regionen [...] ausgedehnte Möglichkeiten zur Verhandlung über Immobilien der Familie vorbehielten, im Gegensatz zu einem Großteil des Pariser Beckens, in dem die ‚wahren‘ Verkäufe auf einem viel offeneren Markt überwogen“, ebd. 200.

Nachfrage auf einem unpersönlichen Markt erklären lässt. In diesem Aufsatz ist ein sehr ähnlicher Ansatz vorgeschlagen worden. Es geht darum, den Kontext der verschiedenen Transaktionen in den Vordergrund zu stellen, und hierbei wiederum spielen die Identität der Beteiligten und ihre persönlichen Beziehungen untereinander eine Rolle. Und, weiter Levi folgend, haben wir besonders die Frage untersucht, inwiefern die Verwandtschaftsbeziehungen Einflüsse auf den Bodenmarkt hatten. Die Rückschlüsse, zu denen wir gelangt sind, sind jedoch deutlich andere als bei Levi, oder genauer: sie stellen eine andere Art dar, das Problem zu formulieren.

Im Zentrum der Fragestellung steht der Begriff der ‚Verwandtschaft‘. Verwandtschaftsbeziehungen sind erst in jüngerer Zeit wieder ins Blickfeld von Historikern der Neuzeit gerückt, nachdem sie lange zugunsten von Forschungen zu Haushaltsformen vernachlässigt wurden. Man kann nur froh sein über diesen Perspektivwechsel hin zur Analyse sozialer Vernetzungen, zu dem Sozialhistoriker, Ethnologen und Mikrohistoriker gleichermaßen beigetragen haben. Diese Neubewertung des Stellenwerts der Verwandtschaft darf allerdings nicht zu der Annahme führen, dass diese überall dieselbe Rolle spielte und dieselben Verhaltensweisen bewirkte. Ganz im Gegenteil wies die Rolle von Verwandtschaft in den jeweiligen sozialen Milieus große Unterschiede auf. Ebenso verhält es sich mit der Verbindung der verschiedenen Typen ländlicher Gesellschaften mit den vielfältigen Formen sozialer Reproduktion und der Beziehung zum Familienvermögen. Gerade diese Vielfalt ist jedoch interessant, denn sie macht eine tiefgehende Neuinterpretation der Beziehungen zwischen Bodenmarkt und Verwandtschaft nötig, die gerade die durch den gesellschaftlichen Kontext bedingten Unterschiede der Formen von Verwandtschaftsbeziehungen in den Vordergrund stellt.

(2) Der Diskrepanz zwischen unseren Schlussfolgerungen und denjenigen, zu denen Levis Untersuchung des Dorfes Santena in Piemont geführt hat, liegt eine unterschiedliche Analyse der Motive zugrunde, die die verschiedenen Akteure auf dem Bodenmarkt leiteten. Aus der Tatsache, dass der frühneuzeitliche Bodenmarkt nicht durch Angebot und Nachfrage sowie der Konkurrenz zwischen den Marktteilnehmern funktionierte, leitet Giovanni Levi die These ab, es habe sich um einen „Markt ohne Nachfrage“ gehandelt. Damit meint er, dass, von einigen Ausnahmen abgesehen, ‚der Kauf immer unter Zwang stattfand‘.⁴² Die den Markt belebenden Faktoren waren Unglücksfälle, die bestimmte Familien trafen, wie Krankheit, Tod oder wirtschaftliche Probleme, die zu Überschuldung führten. In diesen Fällen war das letzte verfügbare Mittel meist die totale oder teilweise Liquidierung des Immobilienvermögens. Nur in solchen Fällen, so Levi, seien – mit unterschiedlicher Motivation – überhaupt Kaufinteressenten – Verwandte oder Fremde – aufgetaucht, denen allerdings gemein war, dass sie Land erwarben, für das ursprünglich kein Bedarf bestanden hatte.

⁴² Levi (1989), 128. Die Ausnahmen betreffen Verkäufe unter ‚Nachbarn‘, deren Wesen der Flurbereinigung entspricht. Ihr Anteil stellt aber keineswegs die Mehrheit dar in Bezug auf die Verkäufe unter Verwandten und an ‚Fremde‘.

Unsere Analyse der Motive für den Tausch deckt sich nur teilweise mit der Giovanni Levis. Dementsprechend sind auch unsere Schlussfolgerungen hinsichtlich der Preisbildung nicht dieselben. Levi kommt unbestreitbar der Verdienst zu, dem Schuldenproblem seine ganze Bedeutung zurückzugeben. Er betont zu Recht die treibende Rolle, die Schulden für einen bedeutenden Teil der Bodentransaktionen spielten. Seine Untersuchung ist inspiriert von der gegenwärtigen Neuentdeckung des Kredits, dessen Bedeutung in der früheren ländlichen Gesellschaft bisher zu sehr vernachlässigt worden ist.⁴³ Auch die Beobachtung, dass die Konjunktur des Bodenmarkts sich in Krisenzeiten stark belebte, bestätigt die Bedeutung dieses Faktors.

Reduziert man jedoch die Bodentransaktionen auf Zwangsverkäufe, die infolge vorheriger Verschuldung erfolgten, bleibt man bei einer Teilinterpretation, die die Komplexität der dem Austausch zugrundeliegenden Logik außer Acht lässt. Auch wenn Kredit und Bodenmarkt unmittelbar verbunden sind, muss man mit Gérard Béaur anmerken, dass diese Beziehung in zwei Richtungen wirkt.⁴⁴ Überschuldung führt zwar zum Verkauf, aber umgekehrt ist der Kauf von Boden oft nur möglich, wenn man auf einen Kredit zurückgreift. Das zeigt sich daran, dass Menschen sich auch von sich aus zum Kauf von Land entschlossen, das Risiko der Verschuldung also freiwillig eingingen, um einen Kauf abzuschließen. Anders gesagt: Selbst wenn der Bodenmarkt und seine Preise nicht vollständig durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage zwischen anonymen Käufern und Verkäufern erklärt werden können, so steht dem Angebot doch eine gewisse Nachfrage gegenüber. Diese verdient in ihrer Vielfalt ebenfalls eine sorgfältige Untersuchung. Insgesamt besteht also eine treffendere Analyse des Bodenmarkts darin, die Verbindung zwischen dem – tatsächlich häufig durch wirtschaftliche Umstände erzwungenen – Angebot und der Nachfrage zu untersuchen, die ihrerseits eben auch existiert – sei es auch latent und sehr unterschiedlich motiviert.

Unter den Faktoren, die den Markt beleben, ist besonders auch nach der jeweils geltenden Nachfolgeordnung zu fragen, die Aufteilung und Neuorganisation regelt. Land zirkuliert ja auch – das heißt, die Katasterkarte wird ständig aufgrund der normalen Funktionsweise des Systems neu geschrieben, ohne externe Anstöße. Zudem sind auch demographische Parameter zu berücksichtigen, also das Vorhandensein bzw. Fehlen von Kindern sowie die Mobilität von Einzelpersonen und Familien, und auch die Familien- und Lebenszyklen und die Auswirkungen der verschiedenen möglichen Wege des Übergangs zwischen den Generationen.⁴⁵ Diese systemischen Phäno-

⁴³ Unter den vielen neueren Arbeiten zu diesem Thema siehe vor allem *Annales HSS* (1994) (Heft über Kreditnetzwerke in Europa vom 16. bis zum 18. Jahrhundert); Berthe (Hg. 1998) und Postel-Vinay (1998).

⁴⁴ Siehe Béaur (1994).

⁴⁵ Giovanni Levi zeigt, dass ihm die Bedeutung dieser Variablen bewusst ist, wenn er die Intensität des Bodenmarkts in Piemont belegt, dort, wo der kleine bäuerliche Betrieb im Gebirge dominiert, oder wenn er den Betriebszyklus beschreibt, Levi (1976). Er räumt ihnen an anderer Stelle aber kaum Raum in der Analyse des Bodenpreises ein, sondern betont die Vorstellung von Verkäufen aus Zwang und von einem Markt ohne Nachfrage.

mene nähren die Dynamik des Marktes und wirken sowohl auf der Seite des Käufers als auch auf der des Verkäufers.

Was den Verkäufer betrifft, so kann seine Motivation erklärt werden mit dem Wunsch oder der Notwendigkeit, sich Geld zu beschaffen. Ansonsten kommt es selten vor, dass ein Bauer Land verkauft, selbst wenn er im Augenblick mehr besitzt, als er selbst bewirtschaften kann. Ohne Geldbedarf würde er das Land eher behalten und verpachten oder extensiv bewirtschaften – kein Bauer verkauft Land, um Gewinn zu machen oder reich zu werden. Allerdings ist seine Entscheidung eben nicht in allen Fällen durch eine wirtschaftliche Notlage oder eine unüberwindbare Verschuldung bedingt. Es können auch andere Motive beteiligt sein, etwa der Ruhestand und das Ende des Lebenszyklus, der Wille, eine Mitgift oder eine Ausbildung zu bezahlen, oder der Wunsch, ein Stück Land zu verkaufen, um die Mittel zu haben, um ein anderes zu kaufen, das besser gelegen ist oder den momentanen Bedürfnissen der Familie stärker entgegenkommt.

Was den Käufer angeht, kann man sein Verhalten, wenn er Landbesitz von einem Verwandten erwarb, nicht immer auf eine fürsorgliche Haltung zurückführen, mit der er einem in Schwierigkeiten geratenen Angehörigen helfen möchte. Dies ist nur ein mögliches Szenario. Hier haben wir gesehen, dass der Frage des Lebenszyklus eine viel größere Bedeutung zukam und dass die gezielte Umverteilung von Rechten an Grund und Boden (Landeigentum und Pacht) innerhalb der Verwandtschaft innerfamiliäre Eigentumswechsel motivierte. In Systemen, die stärker auf ein Territorialprinzip ausgerichtet waren, führte die Auflösung von noch ungeteiltem Miteigentum zu Transaktionen zwischen Verwandten und beeinflusste deren Preisniveau.⁴⁶

(3) Schließlich kann man die Beziehung zwischen Verwandtschaft und Bodenmarkt nicht behandeln, ohne Position zu den Debatten zu beziehen, die seit den 1970er Jahren die englische Historiographie bei den Spezialisten für das Spätmittelalter und nachfolgend auch bei den Frühneuzeithistorikern geführt hat.⁴⁷ Die zu Beginn dieses Beitrags zitierten englischen Historiker, die sich auf die wichtige Quellenart der grundherrschaftlichen Gerichtsregister (*manorial court*) stützen, haben sich früher als andere mit dem Aufkommen eines eigentlichen Bodenmarkts befasst und danach gefragt, inwieweit dieser mit einer anderen Beziehung zum Boden und einer Abschwächung von Familienbindungen einherging. Es kann hier weder darum gehen, alle Bei-

⁴⁶ Was unseren Blick auf die Existenz einer Nachfrage nach Boden häufig verstellt, ist, dass sich diese oft auf eine weniger offensichtliche und dramatische Art und Weise manifestiert als das Angebot und nicht danach trachtet, die Dinge zu ‚erzwingen‘ (was übrigens unweigerlich Konsequenzen für das Preisniveau hätte). Am häufigsten kommt das Angebot früher, denn die Initiative für die Transaktion geht eher vom Verkäufer als vom Käufer aus. Potentiell gibt es aber dennoch Nachfrager, die aufmerksam bleiben für sich bietende Möglichkeiten und Gelegenheiten nutzen, wenn sie vorhanden sind. Dies gilt ebenso für den Markt für Verpachtungen von Ländereien. Werden auslaufende Pachtverhältnisse nicht verlängert (auf Initiative des Verpächters oder des Pächters), so manifestiert sich diese vorher latente Nachfrage seitens weiterer potentieller Pächter.

⁴⁷ Siehe die bibliographischen Angaben in Anmerkung 2.

träge, die diese Studien geleistet haben, zusammenzufassen, noch für den Fall England Stellung zu beziehen. Es ist jedoch zu bemerken, dass die Unterschiede zwischen den Autoren sich insgesamt stärker auf die Chronologie dieser Veränderungen bezogen als auf den Inhalt selbst.⁴⁸ Mehrere dieser Studien stellen dieselben Fragen hinsichtlich der Beziehung zwischen Boden und Verwandtschaft und kommen zu dem Ergebnis, es habe sich um einen Prozess der Abschwächung eines *family-land bond* gehandelt. Das Aufkommen eines Bodenmarkts wird so dargestellt, als sei es notwendigerweise einhergegangen mit der Entwicklung einer individualistischeren Gesellschaft, einer Abschwächung der Solidarität innerhalb der Verwandtschaft sowie dem Verschwinden der engen Bindung, die bis dahin alle Familien an bestimmte langfristig bewahrte Ländereien band.

Ohne damit eine Aussage über die Gültigkeit dieser Analyse für die englische Gesellschaft zu treffen, stellen wir heraus, dass eines der Risiken dieser Fragestellung darin besteht, den Widerspruch zwischen Markt und Verwandtschaft zu sehr zu betonen. Zumindest für Kontinentaleuropa scheint er nicht wirklich zuzutreffen. Ganz im Gegenteil hat der erste Teil dieses Aufsatzes gezeigt, wie in bestimmten ländlichen Gesellschaften (unter anderem in Westfrankreich) eine Mobilität der Ländereien und der Personen praktiziert wurde, die sich deutlich von der in anderen Familiensystemen vorherrschenden Verwurzelung unterschied, und dass hier ein Sinn für das individuelle Landeigentum bestand, der mit häufigen Transfers von Ländereien auf einem aktiven Markt einherging. Gleichzeitig wurden jedoch in diesen Gesellschaften sehr enge Beziehungen zwischen den Blutsverwandten unterhalten – auch, um wirtschaftlich von allen Vorteilen zu profitieren, die an die Zugehörigkeit zu einem dichten Netzwerk geknüpft waren. In anderen Worten: Die dortigen sozialen Praktiken waren weit entfernt vom Individualismus, der häufig und vorschnell mit modernem wirtschaftlichem Verhalten gleichgesetzt wird.

Eine Ursache hierfür ist oft die fehlende klare Unterscheidung zwischen der Familie (Haushalt, häusliche Gruppe) im eigentlichen Sinn und den Verwandtschaftsbeziehungen. Diese Vermischung wird in Fragestellungen deutlich, die auf einer zu einfachen Dichotomie zwischen Individualismus und kollektiven Bindungen, Mobilität und Bindung an den Boden, Marktgesellschaft und Beschränkung auf Familienbeziehungen, Monetarisierung und Autarkie gründen.

Es versteht sich von selbst, dass die Entwicklung eines wahren Bodenmarkts tatsächlich mit einer Veränderung der Beziehung zum Boden einherging, wie von den englischen Historikern beschrieben. Waren Familien fest in einem Raum verankert und an herrschaftlich gebundene Güter gebunden, die ihren Inhaber nur über Erb-

⁴⁸ Einige setzen diese ab der Mitte des 13. Jahrhunderts, wenn nicht schon früher an, während sie für andere Autoren zum Zeitpunkt der Pestepidemien (und vor allem in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts) aufgetreten sein soll. Bestimmte andere Autoren schreiben ihr eine spätere und nuanciertere Entwicklung zu und verlegen den Zeitpunkt ihrer vollen Entfaltung bis an den Anfang der Neuzeit.

schaft oder Schenkung unter sehr nahen Verwandten wechseln konnten, so konnte kein Bodenmarkt entstehen. Dass anderswo der Boden Gegenstand zahlreicher Eigentumswechsel war und mobilisiert werden konnte, und dass diese Transaktionen nicht kostenfrei stattfanden und ihr Preis Konkurrenzphänomene berücksichtigte, die einer Marktlogik eigen sind, bedeutet aber im Umkehrschluss nicht zwingend, dass es sich hier um individualistische Verhaltensweisen handelte, in denen Beziehungen unpersönlicher Art vorherrschten. Verwandtschaft und Markt sollten nicht zu künstlichen Gegensätzen stilisiert werden, denn dies liefe im Grunde genommen auf die implizite Vorstellung hinaus, starke verwandtschaftliche Bindungen und ein patriarchalisches Familiensystem gehörten notwendigerweise zusammen, und dieser Zusammenhang stelle sich insgesamt einer Welt des Individualismus, des Markts sowie von Angebot und Nachfrage entgegen.⁴⁹

Das Verhältnis zwischen Bodenmarkt und Verwandtschaft in den alteuropäischen Gesellschaften lässt sich besser verstehen, wenn man darauf verzichtet, die Frage nach der Bedeutung von Verwandtschaftsbeziehungen mit der nach der Verwurzelung einer Familie auf einem Stück Land zu vermengen. Stattdessen sollte man Verwandtschaft unter dem Blickwinkel betrachten, dass sie bestimmte Möglichkeiten bietet, die Mobilität des Bodens mit dem Zusammenhalt zwischen privilegierten Partnern und zugleich einer im eigentlichen Sinne ökonomischen Rationalität zu verbinden.

Literatur

- Albera, Dionigi (1994): La maison des frères, in: Georges Ravis-Giordani und Martine Segalen (Hg.): Les Cadets, Paris, 169–180.
- Annales HSS (1994): Les réseaux de crédit en Europe, XVIe–XVIIIe siècles (Annales HSS 49 Nr. 6, Thémendossier), 1335–1442, [jstor.org/stable/i27584815](https://www.jstor.org/stable/i27584815).
- Augustins, Georges (1989): Comment se perpétuer? Devenir des lignées et destins des patrimoines dans les paysanneries européennes, Nanterre.
- Bardet, Jean-Pierre, Gérard Béaur und Jacques Renard (1998): Marché foncier et exclusion en Normandie. Premiers résultats d'une enquête sur la région de Vernon dans la seconde moitié du XVIIIe siècle, in: Gérard Bouchard, John A. Dickinson und Joseph Goy (Hg.): Les exclus de la terre en France et au Québec XVIIe–XXe siècles. La reproduction sociale dans la différence, Sillery (Québec), 193–202.
- Barthélémy de Saizieu, Tiphaine (1984): Les formes actuelles de l'entraide agricole dans une commune de Basse-Bretagne, in: Ethnologie française n. s. 14, 363–376, [jstor.org/stable/40988836](https://www.jstor.org/stable/40988836).
- Béaur, Gérard (1991): Le marché foncier éclaté. Les modes de transmission du patrimoine sous l'Ancien Régime, in: Annales ESC 46, 189–203, doi.org/10.3406/ahess.1991.278937.
- Béaur, Gérard (1994): Foncier et crédit dans les sociétés préindustrielles. Des liens solides ou des chaînes fragiles?, in: Annales HSS 49 Nr. 6, 1411–1428, doi.org/10.3406/ahess.1994.279336.

⁴⁹ Bei Macfarlane (1978) wird dieser Gegensatz bis ins Extreme gesteigert, spielt jedoch auch bei anderen Autoren eine Rolle. Auch Faith (1966) baut ihre Argumentation auf dem einfachen Gegensatz zwischen *descent of land* und *laws of supply and demand* auf.

- Bernhard, Heinrich (1943): Le problème de la surestimation des prix de la propriété foncière rurale en Suisse, Bâle.
- Berthe, Maurice (Hg. 1998): Endettement paysan et crédit rural dans l'Europe médiévale et moderne, Toulouse, doi.org/10.4000/books.pumi.23726.
- Von Brandt, Alexander (1900): Erbrecht und ländliche Erbsitten in Frankreich, in: Landwirtschaftliche Jahrbücher 29, 101–282.
- De Brandt, Alexandre (1901): Droit et coutumes des populations rurales de la France en matière successorale, Paris.
- Brun, André, Jean-Marie Stéphan und Jean-Claude Bontron (Hg. 1989): Le grand atlas de la France rurale, Paris.
- Caziot, Pierre (1914): La valeur de la terre en France, description des grandes régions agricoles et viticoles, prix et fermages des biens ruraux, Paris.
- Cole, John W. und Eric R. Wolf (1995): Die unsichtbare Grenze. Ethnizität und Ökologie in einem Alpentäl, Wien und Bozen.
- Demolins, Edmond (1897): Les Français d'aujourd'hui. Les types sociaux du Midi et du Centre, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k74367g.
- Demonet, Michel (1990): Tableau de l'agriculture française au milieu du 19ème siècle. L'enquête de 1852, Paris.
- Derouet, Bernard (1993): Le partage des frères. Héritage masculin et reproduction sociale en Franche-Comté aux XVIIIe et XIXe siècles, in: Annales ESC 48, 453–474, doi.org/10.3406/ahess.1993.279141.
- Derouet, Bernard (1995): Territoire et parenté. Pour une mise en perspective de la communauté rurale et des formes de reproduction familiale, in: Annales HSS 50, 645–686, doi.org/10.3406/ahess.1995.279390. Übersetzung in diesem Band (183–217): Territorium und Verwandtschaft. Plädoyer für eine Neuinterpretation der Formen von ländlicher Gemeinschaft und familialer Reproduktion.
- Derouet, Bernard (1996): Nuptiality and family reproduction in male-inheritance systems: Reflections on the example of Franche-Comté (seventeenth–eighteenth centuries), in: The History of the Family 1, 139–158, doi.org/10.1016/S1081-602X(96)90003-2.
- Derouet, Bernard (1997): La transmission égalitaire du patrimoine dans la France rurale (XVIe–XIXe siècles). Nouvelles perspectives de recherche, in: Francisco Chacón Jiménez und Llorenç Ferrer Alòs (Hg.): Familia, casa y trabajo. Congreso Internacional Historia de la Familia, Bd. 3, Murcia, 73–92.
- Derouet, Bernard (1998): Les paradoxes de l'ouverture. Exclusion familiale et migrations dans la Creuse et le nord du Massif central (18e–19e siècles), in: Gérard Bouchard, John A. Dickinson und Joseph Goy (Hg.): Les exclus de la terre en France et au Québec XVIIe–XXe siècles. La reproduction sociale dans la différence, Sillery (Québec), 307–329.
- Derouet, Bernard (2003): La terre, la personne et le contrat. Exploitation et associations familiales en Bourbonnais (XVIIe–XVIIIe siècles), in: Revue d'histoire moderne et contemporaine 50, 27–51, doi.org/10.3917/rhmc.502.0027. Übersetzung in diesem Band (219–246): Land, Arbeitskraft und Vertrag. Agrarsystem und Familienzusammenschlüsse im Bourbonnais (17. bis 18. Jahrhundert).
- Derouet, Bernard und Joseph Goy (1998): Transmettre la terre. Les inflexions d'une problématique de la différence, in: Mélanges de l'École française de Rome. Italie et Méditerranée 110-1, 117–153, doi.org/10.3406/mefr.1998.4542.
- Dossetti, Manuela (1994): Usages successoraux et gestion des patrimoines familiaux. Le cas du village de Pontechianale entre 1713 et 1850, in: Le Monde alpin et rhodanien. Revue régionale d'ethnologie 22, 47–67, doi.org/10.3406/mar.1994.1533.
- Faith, Rosamond J. (1966): Peasant Families and Inheritance Customs in Medieval England, in: The Agricultural History Review 14, 77–95, jstor.org/stable/40273202.
- Falletti, Louis (1923): Le retrait lignager en droit coutumier français, Paris.
- Généstal, Robert (1925): Le retrait lignager, Caen.
- Harvey, Paul D. A. (Hg. 1984): The Peasant Land Market in Medieval England, Oxford.

- Hoyle, Richard W. (1995): The Land-Family Bond in England, in: *Past and Present* 146, 151–173, jstor.org/stable/651155.
- Hyams, Paul R. (1970): The Origins of Peasant Land Market in England, in: *The Economic History Review* 23, 18–31, doi.org/10.2307/2594561.
- Jobbé-Duval, Émile (1874): *Étude sur la condition résolutoire en droit romain, l'histoire du retrait lignager et la vente à réméré*, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k56573691.
- De Lamoignon, Guillaume (1702): *Recueil des arrestez de M. le premier président de La Moignon*, Bd. 1, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1181380.
- Levi, Giovanni (1976): Terra e strutture familiari in una comunità piemontese dell'700, in: *Quaderni storici* 11, 1095–1114, jstor.org/stable/43900469.
- Levi, Giovanni (1986 [1985]): *Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne*, Berlin.
- Levi, Giovanni (1989): *Le pouvoir au village. Histoire d'un exorciste dans le Piémont du XVIIe siècle*, Paris.
- Levi, Giovanni (1990): Economia contadina e mercato della terra nel Piemonte di antico regime, in: Piero Bevilacqua (Hg.): *Storia dell'agricoltura italiana in età contemporanea*, Bd. 2, Venedig, 535–553.
- Levi, Giovanni (1992): Il mercato della terra in Piemonte nell'età moderna, in: Jean-François Bergier und Sandro Guzzi-Heeb (Hg.), *La découverture des Alpes / La scoperta delle Alpi / Die Entdeckung der Alpen*, Actes du colloque Latsis 1990, Zürich 1er–2 novembre 1990, Basel, 153–174, permalink.snl.ch/bib/sz991017983981703976.
- Lorenzetti, Luigi (1999): *Économie et migrations au XIXe siècle. Les stratégies de la reproduction familiale au Tessin*, Bern u. a.
- Macfarlane, Alan (1978): *The Origins of English individualism. The family, property and social transition*, Oxford.
- Ministère de l'agriculture du commerce et des travaux publics de France (1867): *Enquête agricole, Serie 2*, Bd. 24, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6205603j.
- Ourliac, Paul (1952): Le retrait lignager dans le Sud-Ouest de la France, in: *Revue historique de droit français et étranger* 29, 328–355, jstor.org/stable/43844421.
- Pingaud, Marie-Claude (1995): Partage égalitaire et destin des lignées, in: *Annales de démographie historique*, 17–33, doi.org/10.3406/adh.1995.1885.
- Postel-Vinay, Gilles (1998): *La terre et l'argent. L'agriculture et le crédit en France du XVIIIe au début du XXe siècle*, Paris.
- Razi, Zvi (1981): Family, Land and the Village Community in Later Medieval England, in: *Past and Present* 93, 3–36, jstor.org/stable/650526.
- Razi, Zvi (1984): The Erosion of the Family-Land Bond in the Late Fourteenth and Fifteenth Centuries. A Methodological Note, in: Richard M. Smith (Hg.): *Land, Kinship and Life-Cycle*, London und New York, 295–304.
- Rémy, Jacques (1990): La chaise, la vache et la charrue. Les ventes aux enchères volontaires dans les exploitations agricoles, in: *Études rurales* 117, 159–177, doi.org/10.3406/rural.1990.4660.
- Rémy, Jacques (1998): Désastre ou couronnement d'une vie? La vente aux enchères à la ferme, in: *Ruralia* 3, 67–90, journals.openedition.org/ruralia/56.
- Rolley, Francine (2001): Reproduction familiale et changements économiques. L'exclusion dans le Morvan du nord, XVIIe–XVIIIe siècles, in: Gérard Bouchard, John A. Dickinson und Joseph Goy (Hg.): *Les exclus de la terre en France et au Québec XVIIe–XXe siècles. La reproduction sociale dans la différence*, Sil-lery (Québec), 133–157.
- Smith, Richard M. (Hg. 1984): *Land, Kinship and Life-Cycle*, London, New York und Melbourne.
- Sreenivasan, Govind (1991): The Land-Family Bond at Earls Colne (Essex) 1550–1650, in: *Past and Present* 131, 3–37, jstor.org/stable/650869.
- Sreenivasan, Govind (1995): The Land-Family Bond in England. Reply, in: *Past and Present* 146, 174–187, jstor.org/stable/651156.

- Stamatoyannopoulou, Maria (1993): Déplacement saisonnier et exploitation rurale en Grèce dans la deuxième moitié du XIXe siècle. Le cas de Krathis, in: Stuart Woolf (Hg.): *Espaces et familles dans l'Europe du Sud à l'âge moderne*, Paris, 205–214.
- Tschajanow, Alexander (1987 [1923]): *Die Lehre von der Bäuerlichen Wirtschaft. Versuch einer Theorie der Familienwirtschaft im Landbau*, Frankfurt a. M.
- Viazzo, Pier Paolo (1994): Famille, parenté et co-résidence dans un village walser. Une note d'ethnographie sur Alagna (Valsesia), in: *Le monde alpin et rhodanien* 3, 27–46, doi.org/10.3406/mar.1994.1532.
- Whittle, Jane (1998): Individualism and the Family-Land Bond: A reassessment of Land Transfer Patterns among the English Peasantry c. 1270–1580, in: *Past and Present* 160, 25–63, jstor.org/stable/651106.
- Yver, Jean (1966): *Egalité entre héritiers et exclusion des enfants dotés. Essai de géographie coutumière*, Paris.

Bernard Derouet

Land, Arbeitskraft und Vertrag. Agrarsystem und Familienzusammenschlüsse im Bourbonnais (17. bis 18. Jahrhundert)

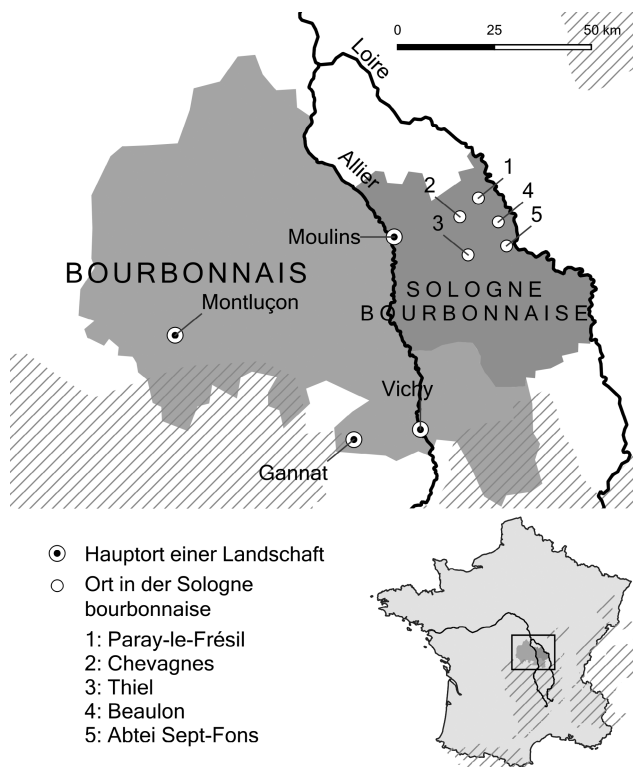
Abstract: Die Verträge, die über Land und dessen Nutzung geschlossen wurden, zeigen die Originalität und die Paradoxien der ländlichen Gesellschaft im Bourbonnais auf. Sie geben auch Aufschluss darüber, warum in dieser Region geteilte Eigentumsverhältnisse und kooperative Formen der Organisation von Arbeit und Zusammenleben vorherrschten. Insbesondere wird die Institution der Teilpacht und die besondere Logik dieses Vertragstyps hier analysiert. Die Beziehung zwischen Pächter und Verpächter sowie zwischen den Mitgliedern der Familiengemeinschaften (von Pächtern, aber auch von Bauern mit Grundbesitz) und die regionaltypischen Formen von Besitzrechten standen in einem systematischen Zusammenhang zur Form der Beziehungen, die hier zwischen den Menschen in Bezug auf ihren Zugang zu Land existierten.

Einleitung

Dass das Phänomen familialer Gemeinschaften in den Landschaften Zentralfrankreichs in der Frühen Neuzeit weit verbreitet war, wurde lange als bloßes Weiterleben von Traditionen angesehen, die bestimmten Bevölkerungsgruppen eigen gewesen seien: Nur ihre isolierte Lage oder ihre Armut hätten das Überleben dieser überlieferten Formen engen Zusammenlebens mehrerer Familien ermöglicht. Oftmals ist die Gesamtheit dieser eigentlich sehr komplexen Familienstrukturen einfach als ‚schweigende‘ oder ‚stillschweigende‘ Gemeinschaften bezeichnet worden – Begriffe mit präziser und klar umgrenzter juristischer Bedeutung. Damit ging die Vorstellung einher, in diesen von mündlicher Überlieferung geprägten Gemeinschaften habe es lediglich zu spontaner, informell organisierter Gruppenbildung kommen können. Diese Sichtweise hat dazu beigetragen, dass die Komplexität und der hohe Grad von Differenzierung ländlicher Gemeinschaften oftmals aus dem Blickfeld geraten sind. Tatsächlich beruhte die Bildung der Gruppe jedoch sehr häufig auf schriftlich fixierten, notariell

Original: La terre, la personne et le contrat: exploitation et associations familiales en Bourbonnais (XVIIe–XVIIIe siècles), in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 50 (2003), 27–51.

Übersetzung: Georg Fertig und Dorothee Rippmann, in Zusammenarbeit mit Oliver Schulz, Güde Thomas und Clara Gohrisch.



Karte 5: Lage der Sologne bourbonnaise innerhalb des Bourbonnais

Anm.: In der historischen Landschaft Bourbonnais, am Nordrand des Zentralmassivs (schraffiert), bildet die Sologne bourbonnaise dessen nord-östliche Teil-Landschaft, vom westlichen Teil des Bourbonnais durch den Fluss Allier getrennt. Nach Osten begrenzt die Loire die Sologne bourbonnaise. Die untersuchten Orte (1–5) liegen östlich von Moulins. Eingezeichnet sind außerdem Montluçon, Vichy und Gannat als Hauptorte der Teil-Landschaften im Bourbonnais.

Entwurf: Laurenz Stapf

beglaubigten vertraglichen Verpflichtungen. Zu den verschiedenen Vertragsarten, welche ihre Organisation im Detail regelten, gehörten neben Eheverträgen auch so genannte *apersonnement*-Verträge¹, die die Wahl der Vorsteher der Gemeinschaft regelten, sowie Pachtvertragsklauseln. Alle diese Rechtsakte zeigen, wie eng die Bildung familiärer Gemeinschaften mit den Vertragsbeziehungen verflochten war, welche die Bodenbewirtschaftung regelten. Sie dürfen daher nicht getrennt, sondern müssen stets im Zusammenhang betrachtet werden.

¹ Der Begriff *apersonnement* bezeichnet Verträge, die einen Zusammenschluss begründen und die Vertragspartner untereinander zu Teilhabern werden lassen.

Die historische Landschaft des Bourbonnais im 17. und 18. Jahrhundert dient in unserer Untersuchung als Fallstudie.² Die Analyse der Verträge erlaubt es, eine Reihe von zunächst paradox erscheinenden Besonderheiten festzustellen. Hierzu gehört etwa die Koexistenz eines aktiven Bodenmarktes mit der Bewahrung von geschlossenem Besitz, die Überlagerung bzw. das Ineinandergreifen verschiedener Pachtverhältnisse auf ein und demselben Stück Land oder das häufige Vorkommen von monetären Leiheverträgen in einem ansonsten eher von Teilpacht geprägten Gebiet. In der Fallstudie soll durch die Analyse der eingangs genannten Vertragsformen eine Beschreibung der besonderen Regeln erfolgen, die das gemeinsame Leben und Wohnen bestimmten. Außerdem soll aufgezeigt werden, warum die Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung des Bodens gerade auf die jeweils festgestellte Weise erfolgte.

Einige Familiengemeinschaften waren Eigentümer des Gutes, das sie bewirtschafteten, die übrigen besaßen ein Gut in Teilpacht. In dieser letzten Gruppe waren die Familiengemeinschaften auf zwei oder drei Haushalte beschränkt, wohingegen sie in der Gruppe der Eigentümer bis zu 8 bis 10 Ehepaare mit ihren Kindern umfassen konnten. Allerdings verdecken diese Unterschiede vielleicht das Wesentliche. Im Folgenden soll die Gesamtheit der Verträge in Familiengemeinschaften in den Blick genommen werden, wie Abmachungen zwischen Verpächter und Pächter, Vereinbarungen innerhalb einer Gruppe von Pächtern oder Geschäftsführungsregeln innerhalb von Verbänden von Bauern mit Eigentumsrecht. Es geht hier nicht nur darum, dass diese Rechtsakte eine große Vielfalt aufweisen. Vielmehr bestehen deutliche Bezüge zwischen – einerseits – der Art der Vertragsbeziehungen zur Bewirtschaftung des Landes und – andererseits – so wesentlichen Aspekten wie dem Zugang zum Produktionsfaktor Boden, der Arbeitsorganisation und der Entlohnung. Diese Bezüge lassen sich auch bei den jeweiligen Vertragsinhalten, d. h. den tatsächlichen Vertragsgeständen, feststellen.

Die Einheit des Gutes bei mobilen Grundbesitzrechten

Im Bourbonnais wurden im 17. Jahrhundert etwa die Hälfte der Güter von bäuerlichen Eigentümern bewirtschaftet. Die andere Hälfte war in Pacht. In den allermeisten Fällen nahmen diese Pachtverhältnisse die Form der Teilpacht an. Dementsprechend war der Pachtzins als Anteil am Naturalertrag des Bodens zu entrichten, dazu oft

² Die verwendeten Quellen betreffen vor allem die als Sologne bourbonnaise bezeichnete Teil-Landschaft zwischen Allier und Loire, östlich der Stadt Moulins. Die Schlussfolgerungen sind jedoch auf die meisten anderen Teile dieser Landschaft übertragbar. Unter den verwendeten Quellen sind die folgenden Notariatsarchive für unsere Argumentation am reichhaltigsten: Archives Départementales de l'Allier, série III E, Urkundenrollen zu Chevagnes, Beaulon, Paray-le-Frésil, Thiel und zum Teil Moulins (Büro Vigier).

auch als Anteil am Viehertrag. Diese Form des Pachtvertrags herrschte im Übrigen nicht nur im Bourbonnais vor, sondern auch in dem südwestfranzösischen Département Landes, wovon sich noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Spuren fanden. Angesichts dessen überrascht es zunächst, dass sich in den Notariatsakten der Frühen Neuzeit eine hohe Anzahl an *accenses* genannten Pachtverträgen finden, in denen die zeitweise Nutzung des Landes gegen einen bestimmten Geldbetrag gewährt wird. Dieser vermeintliche Widerspruch lässt sich jedoch erklären, indem man nicht die Art des Pachtzinses, sondern die tatsächlichen Vertragsgegenstände betrachtet.

Pacht und Teilpacht: Gründe für die Wahl der Kontraktform

Bei der Teilpacht wird dem Pächter fast immer ein kompletter Betrieb zur Verfügung gestellt. Dieser umfasst sowohl das Wohnhaus und die Wirtschaftsgebäude als auch einen Gesamtbestand von Ländereien unterschiedlicher Natur, die sich gegenseitig ergänzen und damit eine Einheit bilden. Eine solche wird im Bourbonnais als ‚Gut‘ (*domaine*) oder ‚Ort und Gut‘ (*lieu et domaine*), ‚Landhaus‘ (*mas*) oder ‚Besitz‘ (*tènement*) bezeichnet, wobei diese Begriffe austauschbar sind und teils auch nebeneinander verwendet werden. Seltener werden auch die Hälfte oder zwei Drittel eines Gutes in Teilpacht gegeben, ohne dass die grundsätzlichen Prinzipien dieses Vertragstyps hierdurch in Frage gestellt werden.

Was ist es nun, das man bei der ‚Verpachtung‘ (*fermage*) oder ‚Vergabe gegen Zins‘ (*accense*) weggibt, oder auch, wie es ausdrücklich heißt, *en louage* ‚verleiht‘? Zum einen kann es sich um ein einzelnes Flurstück handeln – beispielsweise eine Weide, oder ein oder mehrere Stücke Ackerland. Doch solche isolierten Parzellen sind nicht besonders zahlreich, wie wir sehen werden. Außerdem werden auch Wälder oder Waldstücke für eine bestimmte Zeit gegen Geldzahlung verliehen. Tatsächlich ist in diesem Fall der wirkliche Vertragsgegenstand jedoch nicht das Flurstück, sondern das Fällen der Bäume oder das Weiden von Tieren, wozu der Pächter für die im Vertrag genannte Zeitspanne die Erlaubnis erwirbt. Mühlen werden zwar nicht gegen Geld verliehen, sondern gegen eine vorab vereinbarte Menge Getreide, doch die Bezahlung erfolgt dabei nicht in Naturalien, sondern in ihrem monetären Gegenwert.

Eine Wohnstelle – sei es ein Haus oder ein einfaches Zimmer – wird ebenfalls gegen Geldzahlung ausgegeben. Während diese Art der Leihe für städtischen Wohnraum selbstverständlich ist, mag zunächst überraschen, dass sie sich auch im ländlichen Raum nachweisen lässt. Natürlich umfassen die Verträge in diesen Fällen neben der Bereitstellung des Wohnraums immer auch die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Diese haben allerdings für die Leihverträge keine besonders hohe Bedeutung; stattdessen dienen sie vor allem der Subsistenzversorgung von Personen, deren Haupterwerbstätigkeit nicht in der Landwirtschaft liegt oder die über kein Gespann verfügen. Derartige Verträge wurden daher vor allem mit Handwerkern oder Tagelöhnern geschlossen. Neben der Wohnung umfassten sie sehr häufig ein Hanffeld, eine Weide,

gegebenenfalls eine Wiese und das Recht, auf den Weideflächen des nahegelegenen Gutes einige Tiere weiden zu lassen. Die auf diese Verträge angewandten Bezeichnungen ‚*louage*‘ oder ‚*locaterie*‘ verlieren schließlich ihre rein juristische Bedeutung, um gewöhnlich ein kleines Haus zu bezeichnen, das von einigen Parzellen umgeben ist – eine Hofstätte von bescheidener Größe, die entweder isoliert oder am Rande eines in Teilpacht bewirtschafteten Guts liegt, von dem sie zuvor abgetrennt worden war. Im 17. Jahrhundert handelte es sich im Bourbonnais hierbei noch um ein marginales Phänomen. Im darauffolgenden Jahrhundert hingegen wurden die *locateries* zahlreicher und umfassten etwas mehr Land – vergleichbar etwa den *closeries* und *borderies* in den westfranzösischen Regionen, den *manœuvreries* in der Region Puisaye oder den *locatures* an der mittleren Loire. Erst dann, also verhältnismäßig spät, wandeln sich die *locateries* zunehmend von Pachtverträgen mit Geldzins hin zu Teilpachtverträgen mit Naturalleistungen. Im 17. Jahrhundert wurden sie jedoch noch gegen eine kleine Geldzahlung verliehen, die von der Verpflichtung begleitet sein konnte, in der Erntezeit dem Gut, mit dem sie verbunden waren, einige Tage lang Hilfe zu leisten.

Das Phänomen der Unterleihe

Weitaus häufiger als die bisher genannten Fälle waren im Bourbonnais allerdings so genannte ‚sich überlagernde‘ oder ‚stufenartige‘, in einander verschachtelte Pachtverträge. Ihr Prinzip ist relativ simpel: Ein Eigentümer verleiht gegen Geld ein Gut oder Rechte an Grund und Boden. Der Pächter jedoch bewirtschaftet dieses Land nicht selbst, sondern verpachtet es seinerseits an einen oder mehrere Pächter weiter, nun allerdings mit einem Teilpacht-Vertrag. Zwischen Eigentümer und Bewirtschafter tritt daher ein Vermittler, der für ein Stück Land zugleich Leihenehmer und Verpächter in einem Teilpachtverhältnis ist.

Dieses Phänomen umfasste zwei Varianten. Bei der sogenannten Generalverpachtung (*fermage général*), die in vielen Regionen mit Teilpacht vorkam, übernahmen örtliche, mit Kapital versehene Notabeln oder Kaufleute die Vermittlerrolle. Sie nutzten ihre Präsenz und ihre Erfahrung mit der Überwachung von Teilpächtern, um sich von den entsprechenden Landeignern gegen Geld Güter übertragen zu lassen. Bei den Eigentümern konnte es sich um kleine oder große Adlige oder sonstige Standespersonen handeln, die beispielsweise über ein einziges Gut oder großen Grundbesitz verfügten und weit entfernt in der Stadt wohnten, oder die weder Zeit noch Lust hatten, sich mit ihren Teilpächtern und der Vermarktung ihres Anteils an Ernte- und Vieherträgen zu befassen. Da die Leiheform des Typs Generalverpachtung schon für mehrere Regionen beschrieben worden ist, soll an dieser Stelle der Hinweis darauf genügen, dass sie sich im Bourbonnais schon im 17. Jahrhundert nachweisen lässt und sich im 18. und 19. Jahrhundert weiter ausbreitete.³

³ Für das Bourbonnais insgesamt siehe Ray (1920).

Hier muss dennoch eine Anmerkung hinzugefügt werden, um zu verstehen, weshalb die Leihe nach Art der Generalverpachtung bevorzugt wurde. Schließlich kann das System nicht in jedem Fall mit der geographischen Entfernung der Eigentümer oder ihrem fehlenden Interesse an landwirtschaftlichen Fragen erklärt werden, denn in vielen Fällen griffen Landbesitzer auf einen Vermittler zurück, obwohl sie vor Ort lebten. Dies überrascht, da die Verpachtung eines Gutes gegen Geld dem Besitzer deutlich weniger Gewinn brachte als die Einkünfte aus einem Teilpachtverhältnis – um 1850 schätzte ein guter Kenner der Region, dass ein in Geldleihe ausgegebenes Stück Land seinem Eigentümer 15–16 Francs pro Hektar einbrachte gegenüber 40–50 Francs bei einer Teilpacht.⁴ Warum wurde nicht die letztere Art von Verpachtung gewählt? Die Antwort auf diese Frage führt uns zum Kern der Besonderheiten des Teilpachtvertrages: Um ein Gut nach diesem Verfahren zu übertragen, reicht es nicht aus, Besitzer des Bodens zu sein. Man muss zudem über ein bewegliches Kapital verfügen, das etwa aus dem Vieh besteht, das gestellt wird. Auch für den vom Verpächter zu stellenden Anteil am Saatgut und gegebenenfalls für die Kosten während der Ernte ist flüssiges Kapital nötig. Zudem musste der Verpächter wegen der Armut seiner Teilpächter vor allem zu Beginn des Pachtverhältnisses oft auch weiteres Geld vorstrecken: Für den von ihnen zu erbringenden Anteil am Saatgut, ihre Steuerschuld oder sogar für ihre Ernährung. Nicht alle Landeigentümer verfügten über genügend flüssige Mittel, dieses Geld vorzustrecken. Daher griffen sie auf solventere Vermittler zurück. Wir stoßen hier auf einen für das Verständnis des Teilpachtsystems und der Regionen seiner Verbreitung wesentlichen Aspekt: Die Übertragung von Bodennutzungsrechten an einen Bauern war stets nur ein Teil des Vertrages, vielleicht nicht einmal der wichtigste. Das Land an sich war ohne den Einsatz menschlicher Arbeit und anderer Investitionen wenig wert. Auf diesen Punkt wird später zurückzukommen sein.⁵

Das Phänomen der Unterleihe, bei der ein und dasselbe Stück Land zur Leihe ausgegeben und gleichzeitig einem Dritten in Teilpacht übertragen wurde, umfasste noch eine weitere Variante. Sie ist vor allem deshalb von Interesse, weil es sich hier bei den Vermittlern nicht um (außenstehende) Notabeln, sondern um Bauern handelte, die Teile des gepachteten Lands selbst bewirtschafteten. Sie gaben daher in der Regel weder ganze Bauernhöfe noch bestimmte Parzellen zur Verpachtung aus, sondern nur einzelne Bruchteile des ungeteilten zu einem Gut gehörenden Landes. Es handelte sich also um nicht materialisierte Rechte an Grund und Boden, deren Umfang von Fall zu Fall unterschiedlich sein konnte. Die Bandbreite der weiter verpachteten Landstü-

⁴ Destutt de Tracy (1857), 182.

⁵ Sehr selten konnte es vorkommen, dass ein Eigentümer sein gesamtes Gut in Teilpacht übergab, ohne jedoch Vieh einzustellen. Dies war für ihn ein Verlustgeschäft, denn in diesem Fall konnte die Hälfte der Produktion, die gewöhnlich den Anteil des Eigentümers ausmachen, nur von der Getreidernte genommen werden. Er erhielt aber nichts von den Flächen, die nicht besät wurden und der Ernährung der verschiedenen Herden gedient hätten. Die Weiden lagen also entweder brach, oder der Landbesitzer hatte sie kostenlos demjenigen zur Verfügung gestellt, der das Vieh mitbrachte – entweder dem Landwirt selbst oder einer dritten Person, bei der dieser Tiere gepachtet hatte.

cke reichte vom dreißigsten Teil bis zur Hälfte eines Gutes. Diese Pachtverhältnisse konnten sich sogar in einer noch komplexeren Form zeigen, wie einem Achtel sowie einem Drittel eines Achtels eines Gutes – das ist lediglich ein Beispiel unter vielen anderen. In diesen Fällen führte die Unterleihe nicht zu Teilpacht-, sondern wiederum zu monetären Leiheverhältnissen.

Die Zirkulation von Anteilen ungeteilter Güter

Um das Phänomen der Schachtelverträge beziehungsweise der Unterleihe genauer zu verstehen, müssen bestimmte Details in der Organisation der Familiengemeinschaften der bäuerlichen Eigentümer betrachtet werden. Wir werden hier nur einige Punkte dieser komplexen Frage ansprechen, die für unsere Argumentation von Nutzen sind.⁶ Von Bedeutung ist die Tatsache, dass zwischen den Mitgliedern einer Familiengemeinschaft – den Teilhabern – keine allgemeine Gütergemeinschaft bestand, sondern lediglich ein Gemeinschaftsvertrag über die beweglichen Güter und den beweglichen sowie unbeweglichen Zugewinn. Die Teilhaber wohnten zusammen und arbeiteten gemeinsam, um das Gut zu bewirtschaften; später teilten sie Ausgaben und Einkünfte zu gleichen Teilen. Bestimmte Güter blieben hingegen Eigentum der einzelnen Familien innerhalb der Gemeinschaft. Dies betraf beispielsweise den persönlichen Besitz an beweglichen Gütern, vor allem aber die Rechte am Land, die jedem Einzelnen zustanden. Dies ist eine wesentliche Nuance, die verstanden werden muss: Obwohl es sich um ein ungeteiltes Gut der Gemeinschaft handelte und alle nötigen Vorkehrungen getroffen wurden, um die Zerstückelung zu verhindern, bestanden die Rechte der Gemeinschaft nur in der Bewirtschaftung und Nutzung des Bodens, nicht aber hinsichtlich des Eigentums. Die Eigentumsrechte an Grund und Boden wurden von den Eltern an die Kinder innerhalb jeder Abstammungslinie weitervererbt. Mit zunehmendem zeitlichem Abstand von der Gründung der Gemeinschaft – in den meisten Fällen im 15. oder 16. Jahrhundert – wurden die Besitzverhältnisse also sehr komplex. Vor allem waren die Anteile am Gut der Gemeinschaft zunehmend ungleich verteilt – wenn gleich diese als ungeteilte Gemeinschaft erhalten blieb.

Die ungleichen Eigentumsverhältnisse hatten keine praktischen Auswirkungen, solange eine Gemeinschaft zusammenblieb. Sie hatten nur dann Konsequenzen, wenn ein Gut tatsächlich geteilt wurde, wobei diese Lösung im 17. Jahrhundert im Bourbonnais nur als *ultima ratio* zur Anwendung kam. Allerdings war die Zusammengehörigkeit der fragilen Familiengemeinschaften stets von möglichen Differenzen bedroht. Es kam häufig vor, dass Familienstreitigkeiten zwar nicht zur Teilung und Parzellierung des Gutes führten, aber in die Auflösung des Personenverbands mündeten. Dies bedeutete die Auflösung der Arbeits-, Mobiliar- und Zugewinngemeinschaft – wodurch

⁶ Für eine detailliertere Analyse siehe Derouet (1986) und Derouet (1998).

allerdings, was zunächst paradox erscheint, die Integrität des Gutes und die gemeinschaftlichen Bodennutzungsrechte der Gruppenmitglieder nicht in Frage gestellt wurden. Aus den uns zur Verfügung stehenden Quellen wird nicht immer deutlich, wie dies konkret funktionierte. Vor allem scheinen die Wege zur Lösung des Problems unterschiedlich gewesen zu sein. In manchen Fällen regelten die früheren Teilhaber die Nutzung des Landes und der Gebäude informell, d. h. auf der Grundlage von mündlichen Abmachungen, über deren Einzelheiten die Quellen nicht immer Auskunft geben. Diese mündlichen Absprachen, meist als ‚Teilung des Gebrauchs‘ (*partage de commodité*) bezeichnet, weil sie keine definitive Aufteilung des Bodens vorsahen, waren allerdings oft eher Not- als Dauerlösungen: Sie sollten die aktuelle Krise provisorisch regeln, damit das Gut zunächst weiterbewirtschaftet werden konnte. Es wurde jedoch meist nicht beabsichtigt, diese Teilung des Gebrauchs als Grundlage für eine endgültige Regelung zu nutzen. Es kam vor, dass bestimmte Mitglieder der aufgelösten Gemeinschaft am Ort blieben und andere wegzogen. Wie dem auch sei, uns interessiert hier vor allem, dass eine solche Krisensituation die ‚Mobilisierung‘ der Rechte an Grund und Boden gestattete, obwohl das Gut nicht in einzelne Parzellen zur Bewirtschaftung aufgeteilt war. Die Eigentumsrechte konnten in solchen Fällen verkauft oder an ein anderes Mitglied der früheren Gemeinschaft bzw. an einen Fremden verliehen werden. Dadurch kam eine Zirkulation der Rechte an Grund und Boden in Gang, die man wegen der festgefügtten Rahmenbedingungen der Gutsbewirtschaftung für unmöglich gehalten hätte. Diese Zirkulation erfasste allerdings nur einen Bruchteil des Bodens. Im Fall einer Verpachtung wurden in den Leiheverträgen feste Zinsen und eine Bezahlung in Geld festgelegt.

Um die Grundlagen dieses Immobilienmarkts zu verstehen, müssen auch die Erbmodalitäten und ihre Folgen in die Analyse einbezogen werden. Weit verbreitet war das Prinzip, dass das Kind eines Teilhabers, das anlässlich seiner Hochzeit oder eines anderen Ereignisses die Familiengemeinschaft verließ, fortan keine Ansprüche mehr auf die Güter des Hauses anmelden konnte, das es verlassen hatte. Tatsächlich wurde diese Regel jedoch nur anfänglich streng angewandt, als die Institution der Familiengemeinschaften sich herausbildete, und selbst wenn sie im 17. Jahrhundert noch in einigen Gemeinschaften gültig war, so hat sie stets zahlreiche Ausnahmen zugelassen. Der Ausschluss desjenigen, der gegangen war, vom Eigentum wurde nur noch im Hinblick auf diejenigen Güter streng angewandt, die der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit gehörten. Was hingegen diejenigen Rechte an Grund und Boden betraf, die jede Familie für sich besaß, so regelte jedes Ehepaar die Erbmodalitäten autonom. In der Praxis waren die Erbschaftsregelungen sehr vielfältig: Teils wurden bereits ausgestattete Kinder ausgeschlossen, teils alle Nachkommen gleichbehandelt, ob sie nun in der Gemeinschaft geblieben waren oder nicht.⁷ Im zweiten Fall konnten also Rechte am Boden eines Gutes auch an Personen außerhalb fallen, die keine Teilhaber waren, selbst wenn ihre Vorfahren es gewesen waren oder sie selbst aus diesem Haus stamm-

7 Zu dieser Frage siehe Derouet (1998), vor allem 233–237.

ten. Der Umstand, wonach Teilhaber und Eigentümer häufig nicht identisch waren, beförderte eine spätere Neuverteilung der Rechte an Grund und Boden, sodass ziemlich viele Flurstücke durch Verkauf oder Pacht ausgegeben wurden.

Die Käufer oder Pächter solcher Flurstücke rekrutierten sich vor allem aus der Familiengemeinschaft, die auf dem Gut lebte, oder – falls es zu deren Spaltung gekommen war – aus denjenigen unter den früheren Teilhabern, die versuchten, einen neuen Verband zu gründen. Allerdings verfügten sie nicht immer über die notwendigen finanziellen Mittel. Daher erwarben häufig auch Personen die Eigentumsrechte, die nicht auf dem Gut lebten. Hierbei konnte es sich um andere Bauern handeln, die Mitglieder einer benachbarten, wohlhabenderen Gemeinschaft waren und im Verband oder individuell handelten. Viel häufiger aber erwarben Notabeln die Eigentumsrechte. Sie profitierten von den finanziellen Schwierigkeiten beider Seiten, um nach und nach die Teile eines Gutes zu sammeln, bis sie es eines Tages ganz kontrollierten. Einige dieser Notabeln waren frühere Teilhaber oder deren Nachkommen, die außerhalb der Gemeinschaft den sozialen Aufstieg geschafft hatten und, ausgehend vom geerbten Teil des Gutes, nach und nach weitere Teilstücke des Gemeinschaftsguts erwarben. Für diese Strategie war ihre Position in zweierlei Hinsicht vorteilhaft: Es bestanden oft noch Bindungen an die früheren Gemeinschaften, und in der Regel hatten die Notabeln etlichen Mitgliedern Kredite und Viehverpachtungsverträge gewährt, wodurch die Bauern in Abhängigkeit gerieten. In der Folge konnten die Notabeln also leicht weiteren Boden von ihren Pächtern und Schuldnern erwerben. Der Kauf von Anteilen anderer Teilhaber wurde rechtlich zudem als Versteigerung behandelt, wodurch die notwendige Genehmigung des Grundherrn und die Zahlung der Handänderungsgebühr (*lots et ventes*) umgangen werden konnten.

Im 17. und 18. Jahrhundert konnten die Notabeln im Bourbonnais auf diese Weise Pachtgüter bilden, indem sie Anteile an ungeteiltem Gemeinschaftsgut erwarben und umgruppierten, so wie sie in anderen Regionen große Höfe bilden konnten, indem sie Parzellen aufkauften. Im Bourbonnais bestanden solche großen Güter auf der betrieblichen Ebene bereits, und ihre zugehörigen Eigentumsanteile brauchten nur zusammengefasst zu werden. Die einzelnen Teilstücke wurden mittels Pachtverträgen und nach und nach auch durch Kauf gewissermaßen eingesammelt, bis das Grundeigentum vollständig in die Hand des Notabeln übergegangen war. Dieser Prozess war von verschiedenen Übergangsphasen bis hin zur völligen Eigentumsübertragung gekennzeichnet, in denen beispielsweise ein Notabel, der selbst einen Teil geerbt hatte, anschließend weitere Teilstücke kaufte und die übrigen Teile pachtete, um in seiner Hand das gesamte Gut zu vereinen und in Teilpacht weiter zu verpachten.

Die Vorteile ungeteilter Güter

Es konnte sich also trotz der vorherrschenden Praxis ungeteilter Güter eines Verbandes ein lebhafter Bodenmarkt entwickeln. Insgesamt blieb diese Praxis aber doch die

vorherrschende Form der Landbewirtschaftung. Daraus ergeben sich einige Fragen: Warum verlangte ein Bauer, der im Besitz von Rechten an Grund und Boden war, nicht die Aufteilung des Gutes, um dann Gebäude und bestimmte Stücke Land verleihen oder selbst bewirtschaften zu können? Überraschend ist auch, dass zuweilen sogar einfache Tagelöhner ihre Rechte an einem Gut lieber verpachteten, statt sie selber zu nutzen und damit auch in den höheren Status des Bauern mit einem Pflug (*laboureur*) aufzusteigen.

Dies erklärt sich nicht von selbst und ist nur zu verstehen, wenn man den Bezug herstellt sowohl zu einer bestimmten Agrarverfassung (im Sinne der wechselseitigen Rechte von Bauern und Grundherren) als auch zu dem recht besonderen Typ ländlicher Ökonomie, der im Bourbonnais vorherrschte. Einerseits wurde die Beibehaltung von ungeteiltem Eigentum (einschließlich der Fälle, in denen die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft aufgelöst wurde) dadurch begünstigt, dass ein Teil des Landes gemäß der *taille* (Grundsteuer für nichtadligen Landbesitz) besteuert wurde – Land, das der *taille réelle* unterworfen war, ähnelte in seiner Besitzrechtsform den unveräußerlichen sogenannten Gütern der ‚Toten Hand‘ (*mainmortes*). Dies brachte neben einigen Erbeinschränkungen auch das Verbot mit sich, den Besitz aufzuteilen. Im Übertretungsfall war der Grundherr befugt, Land zu beschlagnahmen, wenn es ohne seine Zustimmung aufgeteilt worden war.

Von noch größerer Bedeutung für die Entscheidung zur Bewahrung der Einheit von Gütern waren jedoch die Spezifika der Agrarwirtschaft im Bourbonnais, denn die Bauern selbst waren für diese Frage empfänglich, unabhängig von jeder rechtlichen oder grundherrlichen Einschränkung. In den spezifischen Formen der Landwirtschaft liegen auch die Ursachen für die Existenz der zahlreichen Familiengemeinschaften.⁸

Der wesentliche Punkt ist folgender: Bis etwa in der Mitte des 19. Jahrhunderts der Einsatz von Kalk und Dünger die Landwirtschaft revolutionierte, war die sinnvollste und sogar einzig lebensfähige wirtschaftliche Einheit das ‚Gut‘ (*domaine*). Hierunter ist ein relativ großer landwirtschaftlicher Betrieb zu verstehen, der im Durch-

⁸ Die genaue Bedeutung der *taille réelle*-Ländereien für die Beibehaltung von ungeteiltem Verbandseigentum ist eine komplexe Frage, die eine eigene Studie rechtfertigen würde. Sie scheint unzweifelhaft von hoher Wichtigkeit zu sein, wenn man sich auf die Bestimmungen des Gewohnheitsrechts im Bourbonnais (Titel 30, Artikel 491, Auroux des Pommiers (1780), 324) und die Rechtsakte aus der Praxis bezieht – insbesondere einige der Teilungen des Gebrauchs unterstreichen ihren Stellenwert wie in der Region Chevagnes, der Gemeinschaft der Belluzeaux vom 10. Januar 1679, der Gemeinschaft der Souroux vom 26. Januar 1688 und der Gemeinschaft Duvernoy vom 21. August 1704 (Archives Départementales de l'Allier. Série III E). Andererseits unterlagen nicht alle steuerpflichtigen Ländereien im 17. und 18. Jahrhundert der *taille réelle*; die zinsbaren Ländereien (*censives*) wurden anders besteuert. Und selbst im Rahmen der *taille réelle* war die Teilung von Eigentum mit Zustimmung des Feudalherrn möglich; hierfür finden sich mehrere Beispiele. – Ohne hier die Frage nach der Bedeutung der *taille réelle* abschließend klären zu können, vertreten wir die Vorstellung, nach der für die Beibehaltung von Verbandsgütern zwei Gründe ausschlaggebend waren, deren Wirkungen sich gegenseitig verstärkten: Die der *taille réelle* zugrunde liegende Besitzform verstärkte die Tendenz zum ungeteilten Gemeingut, der die Bauern aus rationalen Überlegungen oft ohnehin von sich aus folgten.

schnitt etwa 50–60 Hektar Fläche umfasste, mitunter aber auch weitaus größer sein konnte. Das Gut bestand im Allgemeinen aus einem zusammenhängenden Stück Land und umfasste dabei unterschiedlich genutzte Flächen. Sie ergänzten einander, so wie auch die weit ausdifferenzierten Tätigkeiten auf diesen Gütern zueinander komplementär waren; jedes einzelne Gut bildete ein organisches Ganzes.

Die vorherrschende Betriebsform war die Mischwirtschaft, bei der neben dem Getreideanbau (Roggen) auch eine extensive Viehwirtschaft betrieben wurde. Dabei wurde in der Regel nur ein Viertel bis ein Drittel der Gesamtfläche bestellt, der Rest bestand aus Wäldern, Teichen, Heide und verschiedenen Arten von Weideland. Diese nur scheinbar nicht bewirtschafteten Flächen waren wesentlich für die Gutswirtschaft, sowohl hinsichtlich ihres eigenen Ertrags (wie der Fischzucht⁹ oder des Holzeinschlags) als auch angesichts der Tatsache, dass die wenigen zur Heuernte geeigneten Wiesen nur eine sehr kurze Stallhaltung des Viehs in einigen Wintermonaten ermöglichten und sich das Vieh fast das ganze Jahr hindurch auf den Weideflächen und zu bestimmten Zeitpunkten sogar im Wald aufhielt, um sich zu ernähren. Außerdem unterlag ein Teil der brachliegenden Flächen einer periodischen Bewirtschaftung, wobei ein zweijähriger Zyklus (Roggen/Brache) mit einer Bebauung in Abständen von 10 bis 20 Jahren kombiniert wurde.

Auf jedem Gut wurde diversifizierte Viehzucht betrieben, die mehrere Herden umfasste: Schweine, die im Wald mit Eicheln gemästet wurden, Schafe und Hammel, deren Zucht ideal an Heidelandschaften angepasst war, aber auch Rinder. Hierbei lag der Schwerpunkt auf Arbeitsochsen, die später überregional verkauft wurden. In der Herde war die Anzahl der Kühe nicht höher als die der Ochsen, da sie nicht zur Milchproduktion und -vermarktung, sondern nur für die Zucht eingesetzt wurden. Die Ochsenzucht diente dazu, die Nachfrage nach Zug- und Ackertieren zu befriedigen, gemästet wurden die Tiere eher selten – für Fuhrwerksgespanne etwa waren in der Regel mindestens vier Zugochsen nötig. Im Bourbonnais gab es ein Wechselsystem mit Wald- oder Buschbrache, denn die Region besaß nährstoffarme Böden, die nur dann Ertrag brachten, wenn sie regelmäßig gedüngt wurden. Auch hierfür waren viele Tiere vonnöten, so dass eine bedeutende Viehzucht unabdingbar für den Erfolg landwirtschaftlicher Betriebe war.

Grundlegende Voraussetzung für das Zusammenspiel dieser vielfältigen und komplementären Aktivitäten war eine bestimmte Betriebsgröße. Dies erklärt die charakteristische große Ausdehnung der Güter im Bourbonnais. Für ihre Bewirtschaftung war allerdings auch die ständige Anwesenheit einer Reihe von Arbeitskräften erforderlich. Dies überstieg die Kapazitäten einzelner Familien – dessen waren sich die Mitglieder der bäuerlichen Gemeinschaft bewusst, aber auch die Notabeln als Eigentümer von Pachtgütern. Letztere veränderten daher, wenn sie ein Gut erworben hatten, nur sel-

⁹ Es handelte sich sehr oft um Teiche, die durch das Aufstauen von Bächen künstlich angelegt, regelmäßig gewartet und mit Fischbrut bestückt wurden.

ten seine Größe, Zusammensetzung und Art der Bewirtschaftung.¹⁰ Ausnahmen von dieser Regel waren Fälle, in denen Pachtgüter gebildet wurden ausgehend von Ländereien, die umfangreichen Familienverbänden gehört hatten, jenen, denen es gelungen war, acht bis zwölf Familien auf Gütern von bis zu 200 Hektar Fläche zusammenleben zu lassen. Diese beeindruckend großen Verbände konnten aber nur zu solchen werden, weil sie drei oder vier aneinandergrenzende Güter aufgekauft bzw. zusammengelegt hatten. Bei der Auflösung dieser großen Einheiten war jedes der ehemaligen Güter in ein autonomes Pachtgut umgewandelt worden. Abgesehen von diesem Sonderfall folgte man fast immer dem Prinzip, einen bestehenden Betrieb nicht zu zerstückeln. Aus diesem Grund hatte die Aufteilung des Raumes im Bourbonnais der Frühen Neuzeit über lange Zeit Bestand.¹¹

Für die Gemeinschaften der besitzenden Bauern war selbst bei Meinungsverschiedenheiten in der Gruppe die Zerstückelung ihres Gutes nur das letzte Mittel, jedenfalls in Bezug auf die Eigentumsrechte. Wenn der Verband der Teilhaber aufgelöst wurde oder sich die Gruppe aufspaltete, wurde selten eine Realteilung des Besitzes vorgenommen. Insofern existierte das ungeteilte gemeinsame Gut der Verbände weiter, selbst wenn ehemalige Teilhaber anderswo einen neuen Betrieb aufbauten. Wir haben gesehen, dass in solchen Fällen verschiedene Lösungsversuche zum Tragen kamen, etwa die informelle Aufteilung der Nutzungsberechtigung von Ländereien und Gebäuden oder die ‚Teilung des Gebrauchs‘. Allerdings hatten derartige Lösungen meist nicht lange Bestand. Zum einen waren sie ein stetiger Quell erneuter Streitigkeiten, vor allem aber konnte die bewährte Form der Arbeitsteilung in den kleineren Gruppen nicht mehr so funktionieren, wie dies im Rahmen der früheren Organisationsweise auf dem gesamten Gut der Fall gewesen war.

Zahlreiche Indikatoren zeigen, dass die Familiengemeinschaften geradezu besessen waren vom Gedanken, eine Teilung des Guts zu verhindern. Diese galt als Vorbote des Scheiterns und, über kurz oder lang, des wirtschaftlichen Ruins. Im Bourbonnais galt, dass kleine landwirtschaftliche Betriebe nicht überlebensfähig waren, oder zumindest so wahrgenommen wurden.¹² Jeder Teilhaber war sich bewusst, dass seine

10 In Wirklichkeit bedingte der Übergang eines Gutes von der Eigenbewirtschaftung durch den Bauern zur Teilpacht einige Änderungen, die aber nicht die wesentlichen Grundlagen des Bewirtschaftungssystems veränderten. So kam es vor, dass der Herr sich den Fischfang, die Waldungen, eine Wiese, um genügend Heu für sein Pferd zu haben, oder – sofern es einen gab – den Weingarten neben dem Haus zu seiner eigenen Nutzung und zum eigenen Gewinn vorbehielt.

11 In anderen Regionen Zentralfrankreichs führte das Verschwinden der Verbände von bäuerlichen Landbesitzern zur Herausbildung von Pachthöfen oder zur Umwandlung der ehemaligen Verbandseinheiten in Weiler mit mehreren kleinbäuerlichen Eigentümern. Zu diesem wohlbekannten Phänomen siehe vor allem Chiffre (1985). Ein solcher Übergang vom Verband zu einem solchen Weiler mit Kleinbauern (*bordiers*) kam zwar auch in der Sologne bourbonnaise vor, aber sehr viel seltener.

12 Wir verstehen hier unter dem Begriff des kleinen landwirtschaftlichen Betriebes einen Kleinbetrieb ohne hohen Kapitaleinsatz, intensiv bewirtschaftet und mit sorgfältig angelegten Kulturen. Kurzum, es geht eher um die Produktivität des Bodens als um die Produktivität der Arbeit ähnlich dem Gartenbau oder der Landwirtschaft flämischer Art. Im Rahmen einer solchen Betriebsform kann auf

Rechte an Grund und Boden nur im Verbund mit denen der anderen Miteigentümer des Gutes einen wirklichen Wert hatten. Konnte oder wollte er seine Rechte nicht mehr gemeinsam mit anderen ausüben, verpachtete er sie lieber – er zog also ein kleines Geldeinkommen der Eigenbewirtschaftung von einzelnen Parzellen vor. Natürlich handelte es sich dann um ein Leiheverhältnis und nicht um eine Teilpacht, denn es wurden nur die Rechte am Boden eingeräumt, ohne dass dem Pächter Betriebskapital für den Kauf von Vieh oder Mobiliar zur Verfügung gestellt wurde.

Diese Verknüpfung der Teilpachtverträge mit dem Problem des Betriebskapitals wird auch durch die verschiedenen, recht eigentümlichen Formen der bereits erörterten Verträge bestätigt. Es handelt sich um jene Fälle, in denen eine kollektiv handelnde Familiengemeinschaft – ohne dass es hier zu einer Auflösung oder einem Bruch gekommen wäre – sich dazu entschied, das gesamte Gut einem vermögenden Notabeln zu verpachten; dieser verlieh es seinerseits umgehend derselben Gemeinschaft, und zwar in der Form der Teilpacht. Eine solche Situation war meist finanziellen Schwierigkeiten geschuldet. Die Familiengemeinschaft hatte Schulden – zuweilen bei dem Notabeln selbst – und verfügte daher nicht über die finanziellen Mittel, sich den für den Betrieb notwendigen Viehbestand zu beschaffen. Die theoretische Alternative, das Gut in einzelne Parzellen aufzuteilen und die Bewirtschaftungsweise umzustellen, kam dagegen nicht in Frage. Zum einen bestanden rechtliche Hürden, und zum anderen waren – wie gesagt – die Böden des Bourbonnais für die intensive Landwirtschaft ungeeignet. Die Bauern lösten ihr Dilemma durch die Verpachtung der Rechte an Grund und Boden, wodurch die finanziellen Probleme vorübergehend behoben werden konnten – hierfür spricht auch, dass ihnen der Pachtzins oft in vollem Umfang als Vorauszahlung geleistet wurde, obwohl die vorgesehenen Laufzeiten der Pachtverhältnisse sechs bis zehn Jahre betrugen. Dies ermöglichte es den Bauern, ihr Gut mit dem notwendigen Vieh zu bestücken, wobei der Zwischenpächter einen Anspruch darauf hatte, dass das ihm gehörende Vieh zum Einsatz kam. Nichts erhellt die Beweggründe für die verschiedenen Vertragstypen besser als diese paradoxe Situation, in der Bauern auf demselben Grund und Boden Teilpächter wurden, dessen Eigentümer sie gleichzeitig blieben.

Die Gestaltung von Verträgen im Umfeld der Familiengemeinschaften

Außer der Frage nach den Gründen für den Abschluss der verschiedenen Pachtkontrakte soll hier auch geklärt werden, wie Pacht- und weitere Verträge die Beziehungen zwischen einzelnen Personen bezüglich der Verfügungsrechte und der Erschließung

Kapital und Viehbestand verzichten werden, die auf dem im Bourbonnais verbreiteten Gutstyp dagegen notwendig waren.

des Bodens regelten. Eine vertiefte, vergleichende Analyse offenbart die prinzipielle Ähnlichkeit, die zwischen all diesen Vertragspraktiken insgesamt bestand. Diese Kohärenz beruhte auf einem bestimmten Modus der Beziehung von Arbeit und Kapital, d. h. auf der Bedeutung, die jedem der beiden Produktionsfaktoren in den Verträgen jeweils beigemessen wurde, aber auch auf einem gemeinsamen Konzept dessen, was den Vertrag ausmachte, nämlich seines Gegenstandes.

Teilhaber im Dilemma zwischen privatem und kollektivem Interesse

Beginnen wir mit den Familiengemeinschaften der bäuerlichen Eigentümer. Ihre Vereinbarungen regelten sowohl das Eigentum als auch die Arbeit ihrer Mitglieder. Allerdings handelte es sich bei weitem nicht um eine vollständige Vereinigung des Eigentums; so erfolgte beim Landbesitz nur die Nutzung gemeinschaftlich. Außerdem konnte jeder Teilhaber über bestimmte Besitzgüter und ein bestimmtes Einkommen verfügen, die ihm allein gehörten. Dieser Vorbehalt des einzelnen Individuums findet sich in allen Verträgen über solche Zusammenschlüsse. Gemeint ist die – wenn auch nicht besonders weit gehende – Autonomie, die dem Einzelnen auf dem Gemeinschaftsgut belassen wurde.¹³ Auch außerhalb der Gemeinschaft und ihres Raums konnte jeder Teilhaber frei über Privateigentum verfügen und hieraus ein Einkommen beziehen, das er für sich behalten durfte. Durch Erbschaft oder Kauf konnten einzelne Teilhaber in den Besitz von Bodenrechten an einem anderen Gut gelangen. Dort konnten sie Kreditgeschäfte tätigen, ein Einkommen aus verpachteten Landstücken beziehen oder in gewissen Fällen sogar ein persönliches Sparvermögen investieren, indem sie Vieh dort einstellten.¹⁴ Neben finanziell wohlhabenden Familiengemeinschaften gab es andere, die Schwierigkeiten hatten. Auch auf individueller Ebene, d. h. innerhalb eines Gemeinschaftsguts, war der Wohlstand sehr unterschiedlich verteilt, mit gewissen Teilhabern, die auf eigene Rechnung Geschäften nachgingen und Interessen hatten außerhalb der Gemeinschaft, in der sie lebten und arbeiteten.

Bei den Familiengemeinschaften handelte es sich daher nicht um kleine Einheiten, die nur auf sich selbst bezogen waren, sondern um ein komplexes Gefüge inein-

13 Dieses persönliche Eigentum (*particulier* oder auch *chambre*) umfasste vor allem bewegliche Alltagsgegenstände aus dem Wohnbereich (Geld, Kleidung und Wäsche, Möbel etc.). Außerdem hatte jeder das Recht, einige Stück Vieh zu besitzen und sich dessen Erzeugnisse vorzubehalten, wobei die Tiere auf dem Verbandsgut gehalten wurden. Im Allgemeinen handelte es sich um eine Kuh mit Kalb, ein Schwein in der Saison der Eichelmast und einige Schafe, aber nicht um Ochsen. Jeder konnte auch selbst ein Hanffeld bewirtschaften und für dessen Düngung eine Mistfuhr verwenden, die aus dem Besitz des Verbandes stammte. Zu den Spannungen und Konflikten, die sich aus dieser Sphäre privater Aktivitäten inmitten des Verbandes ergaben, vgl. Derouet (1986).

14 Anm. d. Hg.: Im deutschsprachigen Raum auch als ‚Viehverstellung‘ bekannt, siehe Rippmann (2011).

ander verwobener Interessen. Gütergemeinschaft zwischen den Mitgliedern existierte dort nur teilweise, und in Wirklichkeit ist es treffender, diese Gruppierungen vor allem als Arbeitsverbände zu sehen, denn Vertragsgegenstand ist in aller Regel die Bewirtschaftung des Gutes, auf dem die Teilhaber lebten. Zwei zentrale Aspekte der Gruppenorganisation bestätigen, dass es sich vor allem um Arbeitsgemeinschaften handelte:

- Der gesamte gemeinsam erwirtschaftete Ertrag des Guts (Ernten und Produkte aus der Viehzucht) wurde gleichmäßig unter den Teilhabern aufgeteilt, ganz gleich, wie viel Landbesitz ein Teilhaber ins Verbandsgut eingebracht hatte. Es wurde also die Arbeit entlohnt, und nicht das eingebrachte Kapital ins Spiel gebracht. Jedes Mitglied hatte Anspruch auf den gleichen Teil des gemeinsamen Einkommens.
- Jeder Teilhaber war verpflichtet, fast seine gesamte Arbeitszeit den gemeinsamen Belangen zu widmen. Hierzu stellten die Gemeinschaften eine Reihe von Regeln auf, die ihren Mitgliedern nicht nur die Benutzung des Gemeineigentums für private Zwecke untersagten (z. B. Heu, Mist, Nutzung von Stuten), sondern sie auch daran hinderten, sich außerhalb des Gutes um ihre eigenen Angelegenheiten zu kümmern. Ein Teilhaber war daher nicht Herr seiner Zeit und folglich auch nicht der Nutzung seiner Arbeitskraft. Diese gehörte der Gemeinschaft vollständig oder beinahe vollständig. Bestimmte Gemeinschaften sahen für Abwesenheit Strafzahlungen und Bußgelder vor oder machten die Stellung eines Ersatzarbeiters zur Pflicht. In diesen Arbeitsverbänden konnte niemand frei über seine eigene Person verfügen.

Die Konsequenz dieses Umstands verdient Beachtung: Da gewisse Gemeinschaften zu Wohlstand gelangt waren, können ihre Mitglieder zu Recht als reiche oder wohlhabende Bauern bezeichnet werden. Ihr persönlicher Reichtum befand sich aber vor allem außerhalb des eigenen Gutes, weshalb sie ihn nicht selbst bewirtschaften und daher meist nur Renteneinkommen daraus erzielen konnten, wie etwa durch Kreditgeschäfte, Verpachtung kleiner Viehbestände und die Leihe von Bodenrechten. Diese Besonderheit war nicht frei von Paradoxien. Sie kam, wie man sich denken kann, zu den schon genannten Gründen hinzu, mit denen die Dominanz der Teilpacht über die Leiheverhältnisse zu erklären ist. Tatsächlich weiß man, dass große Pachtgüter in einer Gegend mitunter selten waren, weil es kaum Bauern gab, die ein genügendes Betriebskapital besaßen und imstande gewesen wären, die Kosten für die Anbaukulturen vorzuschießen. Immerhin existierten im Bourbonnais dennoch eine geringe Anzahl Bauern mit beträchtlichen finanziellen Möglichkeiten. Doch zwang das Gemeinschaftssystem diese begüterte Bauernschaft dazu, ihr Kapital so zu investieren, wie es bürgerliche Rentiers getan hätten, anstatt es selber aktiver mit einer unterneh-

merischen Strategie einzusetzen, indem sie eine Gruppe von Großbauern bildeten.¹⁵ Auf diese Weise ist das merkwürdige Phänomen einer Doppelexistenz einzelner Bauern zu beobachten. Sie waren zugleich einfache Arbeiter auf dem Gut, auf dem sie lebten, während sie außerhalb als kapitalistische Rentiers agierten.

Das Arbeitsentgelt innerhalb des Pächterverbandes

Die Familiengemeinschaften der Teilpächter folgten trotz einiger Besonderheiten Organisationsprinzipien, die gewisse Analogien zu den oben vorgestellten Verhältnissen besaßen. Auch sie beruhten auf dem vertragsmäßigen Zusammenschluss mehrerer Ehepaare, wobei ein einzelnes Pachtgut praktisch nie von nur einer Kernfamilie geführt wurde. Während aber den Eigentümergemeinschaften teils mehr als zehn Familien angehörten, umfassten die Gemeinschaften der Teilpächter im Allgemeinen zwei bis drei, seltener auch bis zu fünf Kernfamilien. Zwischen den einzelnen Familien bestanden normalerweise nahe Verwandtschaftsverhältnisse: Es handelte sich um die Eltern und ein oder zwei ihrer verheirateten Kinder, Brüder oder Schwäger, gelegentlich um Onkel und Neffen oder auch Cousins.

Die Gemeinschaften wurden sehr häufig anlässlich einer Eheschließung gegründet. Die Verträge über die Bewirtschaftung der Pachtgüter und die entsprechenden Familienverträge der Teilpächtergemeinschaften waren eng miteinander verbunden; Eheverträge enthielten oft Klauseln zur Bildung eines Verbands einzelner Ehepaare und wurden meist kurz vor oder nach der Unterzeichnung der Pachtverträge geschlossen. Die Wahl der Ehepartner war weitgehend von der Notwendigkeit bestimmt, eine homogene und solidarische Gruppe für die Übernahme eines Pachthofs zu bilden. Daher gab es häufig Doppelhochzeiten, bei denen zwei Brüder beispielsweise zwei Schwestern oder zwei Cousins heirateten, was den Zusammenhalt der Gruppe fördern und so das spätere Zusammenleben erleichtern sollte.¹⁶ Die Vereinbarung umfasste in solchen Fällen auch das Miteigentum an den beweglichen Gütern und die Teilung des Zugewinns.¹⁷ Das Einkommen aus dem Betrieb wurde gleichmäßig unter den ‚Köpfen‘ verteilt. Die Anzahl der Köpfe entsprach dabei nicht der Anzahl der auf dem

¹⁵ Wenn diese wohlhabenden Bauern übrigens ihren Verband auf der Suche nach sozialem Aufstieg verließen, erfolgte dieser niemals im Bereich der Landwirtschaft, sondern entweder im Handel oder in der Ausübung kleinerer Ämter. In dieser ländlichen Region hatten alle Notare, Staatsanwälte, Justizbeamten und Steuerpächter, kurz, die gesamte kleine lokale Notabelnschicht Vorfahren, die bäuerlichen Verbänden angehört hatten.

¹⁶ Derouet (1998).

¹⁷ Die Immobilien, die per Erbgang zufielen, waren daher hiervon ausgeschlossen, es gab aber im Milieu der Teilpächter nur wenig Immobilienbesitz. Das Zusammenfallen von Interessen war jedoch vollständiger als in anderen Zusammenschlüssen wie beispielsweise jenen, bei denen sich Kaufleute zusammenschlossen, um einen Markt zu übernehmen. In diesem letzten Fall beschränkten die Vertragspartner ihre Union auf dieses begrenzte Ziel, wobei sie ansonsten ihre Unabhängigkeit bewahr-

Gut lebenden Personen, sondern repräsentierte die Arbeitskraft, die jeweils eine Kernfamilie einbrachte. Daher teilten in bestimmten Fällen Eltern, die eine Gemeinschaft mit einem ihrer erwachsenen Kinder und seinem Ehepartner bildeten, dem jungen Paar nur eine Arbeitskraft zu, wohingegen sie selbst zwei ‚Köpfe‘ behielten. Damit trugen sie ihren anderen noch unverheirateten, gegebenenfalls aber schon erwachsenen Kindern Rechnung, die eine gleichwertige Arbeitskraft darstellen konnten.

Obwohl sich die Gruppe von Teilpächtern meistens aus Verwandten zusammensetzte, wurden etwa zehn bis zwanzig Prozent der Höfe von Gemeinschaften bewirtschaftet, deren zugehörige Familien nicht miteinander verwandt waren. Sie entstanden meist dann, wenn eine Familiengemeinschaft durch Todesfälle plötzlich dezimiert worden war oder wenn sich die Familien zerstritten und das Ende ihres Zusammenschlusses beschlossen hatten. Die Verträge zwischen Fremden besaßen dabei die gleichen Charakteristika wie die zwischen Verwandten, und auch die Gruppenstrukturen waren vergleichbar: Die so genannten *apersonnement*-Verträge schufen einen Verband, in dem bewegliche Güter und Zugewinn gemeinschaftlich waren und in dem die Teilhaber verpflichtet waren, gemeinsam zu wohnen und die gesamte Arbeitszeit dem Nutzen der Gemeinschaft zu widmen. Jeder brachte seine gesamten beweglichen Güter in einen gemeinsamen Bestand ein, in manchen Fällen auch vorherige Schulden. Gewinne und Verluste des Verbandes wurden gleichmäßig aufgeteilt.

Dieses Gemeinschaftsprinzip erfuhr nur in einem Fall eine Einschränkung. Wurde eine Gemeinschaft aufgelöst und ihr Vermögen geteilt, beispielsweise am Ende des Pachtverhältnisses, kam es vor, dass einzelne Mitglieder einen Vorausanteil in Form einer kleinen Geldsumme oder einer bestimmten Menge an Getreide oder Werkzeugen erhielten. Dies ist dadurch zu erklären, dass beim Zusammenschluss der jeweilige Beitrag zum Betriebskapital sehr unterschiedlich gewesen sein konnte.¹⁸ Bei Zusammenschlüssen des Typs *apersonnement*, wie sie von Fremden gebildet wurden, hatte beispielsweise oft ein Teilpächter, der bereits auf dem Gut lebte, zusätzliche Arbeitskraft benötigt und war daher eine Gemeinschaft mit einem Tagelöhner eingegangen. Dieser konnte außer seiner Arbeitskraft nur sehr wenig in die Gemeinschaft einbringen, wohingegen der Teilpächter, der schon an Ort und Stelle war, Werkzeuge oder Getreidevorräte besaß bzw. schon das Pflügen und Säen für das Jahr verrichtet hatte. In solchen Fällen ist es gerade interessant, dass Gewinne nicht proportional zum anfangs eingebrachten Betriebsvermögen aufgeteilt wurden, sondern entsprechend dem Arbeitsanteil an der gemeinsamen Unternehmung. Wer zu Beginn mehr eingebracht hatte, begnügte sich später damit, die Differenz als Vorausanteil zu entnehmen, wenn die Gemeinschaft zerbrach oder am Ende des Teilpachtverhältnisses aufgelöst wurde.

ten, ohne ihre persönlichen beweglichen Gegenstände und andere private Angelegenheiten in die Verbände einzubringen.

18 Auf den Pachthöfen in Südwestfrankreich und vor allem in Marsan begegnet man derselben Neigung zur Gleichheit beim Teilen, wobei dieselbe Art von Ausnahme herrscht wie die, die wir hier nennen. Siehe Zink (1997).

Dies geschah, ohne dass das zusätzlich in den Betrieb investierte Kapital – im Unterschied zur Arbeit – eigens vergütet worden wäre.

Diese Variante verdeutlicht die Rahmenbedingungen, innerhalb derer Arbeit stattfand, und die entsprechenden Bezahlungsmodalitäten. In den meisten anderen ländlichen Gesellschaften hätte sich der Bauer, der schon an Ort und Stelle war und mehr einbrachte als die Person, mit der er sich zusammenschloss – dementsprechend meist als ‚Chef‘ und Inhaber der ‚Regierung‘ (*chef et gouverneur*)¹⁹ des neuen Verbandes bezeichnet –, die Arbeitskraft beschafft, indem er auf Tagelöhner zurückgegriffen oder Gesinde eingestellt hätte. Es wäre eine Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstanden. Nicht so im Bourbonnais, wo sich stattdessen Verträge über die Bildung von Verbänden finden, die entweder innerhalb einer Großfamilie geschlossen wurden (d. h. zwischen miteinander verwandten Kernfamilien) oder, wenn sie von einander fremden Personen eingegangen wurden, künstlich die Charakteristika familiärer Beziehungen imitierten und diesem Modell entlehnt waren.²⁰

Hierfür gab es zwei Gründe. Zum einen befindet man sich im historischen Bourbonnais in einer ländlichen Gesellschaft, deren Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung wenig vom Geld geprägt waren. Dies galt in besonderem Maße für Teilpächter. Die Region exportierte Produkte und war nicht autark. Die Grundbesitzer erwirtschafteten Überschüsse und brachten mit dem Verkauf von Gütern Geld in Umlauf. Indes waren die wirtschaftlichen Beziehungen der Teilpächter zu ihren Verpächtern kaum vom Geld geprägt. Nicht nur, weil der Teilpächter stets in Naturalien entschädigt wurde – selbst dann, wenn er in guten Jahren Überschüsse erzielte, die die Bedürfnisse seiner Familie überstiegen, oder wenn er durch den Verkauf von Vieh Gewinn gemacht hatte, erhielt er nicht unbedingt Geld. Stattdessen verschwanden seine Gewinne oft in den Büchern des Verpächters, um die chronische Verschuldung auszugleichen, die aus dessen Vorschüssen zum Betriebskapital aufgelaufen waren. Erst am Ende des Pachtverhältnisses wurden die Konten ausgeglichen, und auch dann nicht immer zum Vorteil des Teilpächters. Bekanntermaßen bestand ja einer der Gründe für den Abschluss von Teilpachtverträgen darin, dass der Teilpächter nicht über das notwendige Betriebskapital verfügte. Es erscheint daher nur logisch, dass ein solcher Teilpächter so weit wie möglich versuchte, Formen der nicht monetarisierten Arbeitsentschädigung seiner Arbeitskräfte zu nutzen, die nicht einem Lohnverhältnis entsprachen.

Hinzu kam ein weiterer Grund, der den Rückgriff auf Praktiken des Zusammenschlusses anstelle von Lohnbeziehungen begünstigte. Die Bewirtschaftung eines Gutes überstieg im Bourbonnais ja wegen der Größe des Betriebs und der Vielfalt der dort verrichteten Aktivitäten die Kapazitäten einer Kernfamilie. Wegen dieser Vielfalt und besonders wegen des hohen Stellenwerts der Viehzucht waren die Aufgaben relativ

¹⁹ Anm. d. Hg.: In Deutschland gibt es den entsprechenden Begriff des ‚Hofregiments‘.

²⁰ In der Sologne bourbonnaise gab es im 17. Jahrhundert nur relativ wenige Tagelöhner (zehn bis 15 Prozent der Haushalte).

gleichmäßig über das Jahr verteilt. Dies unterscheidet das Bourbonnais grundlegend von anderen Regionen, die auf Getreideanbau spezialisiert waren und wo das Arbeitsaufkommen je nach Jahreszeit stark schwankte. Dort war der Einsatz von Tagelöhnern betriebswirtschaftlich sinnvoll. Ein Betrieb im Bourbonnais hingegen benötigte Arbeitskräfte, die das ganze Jahr über auf dem Gut anwesend waren, an Ort und Stelle blieben und daher sinnvollerweise in das Hauswesen integriert wurden.

Sicherlich hätte dies auch durch die langfristige Anstellung von Gesinde erreicht werden können. In manchen Fällen griff man tatsächlich auf diese Lösung zurück, wie später gezeigt wird. Tatsächlich aber bestand der ideale Arbeitsverband aus einer erweiterten, aus mehreren Kernen gebildeten Familie, deren Zusammenschluss vertraglich geregelt war. Der Vorteil dieser Lösung bestand auch darin, dass in dieser Form ländlicher Ökonomie alle Familienmitglieder in den Arbeitsprozess integriert waren und gemäß ihren Fähigkeiten beschäftigt werden konnten. Man benötigte natürlich männliche Erwachsene, vor allem für die Fuhrwerke und die Feldarbeit. Aber auch die Arbeit der Kinder war von Nutzen. Sie erledigten zahlreiche kleinere Arbeiten und waren vor allem für das Hüten der Herden verantwortlich, eine Tätigkeit, die keine Ausbildung voraussetzte und keine großen körperlichen Kräfte verlangte, aber absolut unerlässlich war. Auf jedem Gut gab es mehrere Herden, die acht bis neun Monate im Jahr außerhalb des Stalls auf brachliegenden Flächen und ihren Weiden verbrachten. Diese Tiere mussten gehütet werden, um Schäden zu verhindern, die sie auf den besäten Feldern, den für die Mahd geeigneten Wiesen und in den Schonungen anrichten konnten. Die Bedeutung der Viehzucht zeigt sich auch daran, dass im ländlichen Raum des Bourbonnais ein Großteil der Rechtsstreitigkeiten und Prozesse mit Problemen befasst war, die durch unbeaufsichtigte oder umherirrende Tiere verursacht worden waren. Auch in den allermeisten Teilpachtverträgen bestanden die Verpächter auf Klauseln über den Unterhalt von Büschen und Hecken und verpflichteten ihre Teilpächter, das Vieh gut zu überwachen.

Generell begannen alle Teilpachtverträge mit den Forderungen des Pachtherrn bezüglich der Arbeitskraft, die auf dem Gut anwesend sein musste. Die Verträge enthielten auch stets eine Klausel, nach der die Pächter persönlich auf dem Hof zu wohnen hatten. Betont wurde meist auch, dass sie von „ihrer Frau und ihrer Familie“ begleitet werden mussten. Sehr viele Verträge waren noch deutlicher: Sie legten fest, dass das Gut mit „einer Anzahl von Männern, die für die Bestellung des Bodens ausreichen, und mit Hirten für das Hüten der Herden“ bewirtschaftet werden musste – dies war die am häufigsten verwendete Formel, von der es einige Varianten gab. Sehr oft setzte der Verpächter sogar eine Mindestanzahl männlicher Erwachsener fest, die an Ort und Stelle anwesend sein mussten, oft drei oder vier, in Abhängigkeit von der Größe des Gutes.

Die Aufgabe, das Vieh zu überwachen und sich um dieses zu kümmern, durfte an Knechte übertragen werden, die auf dem Gut Kost und Logis erhielten. In einigen Fällen griff man auf diese Lösung zurück und engagierte einen oder mehrere junge Leute, meist im Alter zwischen elf und zwanzig Jahren. Oft waren dies Waisen, die ent-

fernte Verwandte waren. Diese Möglichkeit wurde vor allem ergänzend genutzt, während jener Phasen im Familienzyklus, in denen vorübergehend ein Mangel an Arbeitskräften auftrat, d. h. wenn die auf dem Gut lebenden Kinder jünger als acht oder zehn Jahre waren, oder wenn das Verhältnis Jungen zu Mädchen unausgeglichen war. Denn selbst wenn ein Knecht nur einen niedrigen Lohn in Form von Geld erhielt (üblich waren im 17. Jahrhundert um die 30 livres), so handelte es sich hierbei doch um eine Geldzahlung, die man nach Möglichkeit zu vermeiden suchte. Die meisten Teilpächter verfügten über so wenig flüssiges Kapital, dass sie nicht einmal zur Erntezeit einige Tagelöhner einstellen konnten, ohne dass der Verpächter das notwendige Geld vorstreckte. Für jeden Teilpächter war es daher günstig, die anfallenden Arbeiten durch Familien- oder Gruppenmitglieder erledigen zu lassen. Dabei gab man sich damit zufrieden, wenn man die Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder bestmöglich nutzen konnte. Diese Gruppen einte somit die Verbindung von Gütern, Arbeit, Einkommen und Ausgaben sowie Wohnraum.²¹

Die innere Kohärenz der Vertragspraktiken

Zu Beginn dieser Übersicht über die im Bourbonnais des Ancien Régime existierenden Vertragstypen wurde die Ansicht geäußert, dass zwischen ihnen (trotz ihrer Unterschiede) etliche Ähnlichkeiten zu erkennen sind. Inwiefern können also beispielsweise die internen Beziehungen in den Gemeinschaften der Bauern Informationen liefern, die zum Verständnis von Pachtverträgen beitragen – insbesondere der im Bourbonnais so häufigen Teilpachtverträge? Worin besteht die allgemeine Kohärenz in den Beziehungen, die die Menschen untereinander und im Hinblick auf Boden und Arbeit unterhielten?

Die Diskussion über die juristische Natur der Teilpacht ist nie wirklich verstummt.²² Strittig ist dabei, ob es sich um einen Vertrag zur Bildung einer Gesellschaft oder um einen Leihevertrag handelt, oder vielleicht um einen ‚unbenannten‘ Vertrag, der Elemente beider Vertragsarten aufweist. Diese Debatte soll hier nicht weiter ausgeführt werden, da ich es nicht für besonders nützlich halte, den Teilpachtvertrag um jeden Preis in etablierte, aus dem römischen Recht hervorgegangene Kategorien einzuordnen. Allerdings verweisen einige Aspekte dieser Kontroverse auf die Ähnlichkeiten von Verträgen, welche die Teilpächter an ihren Pachtherrn binden, und Verträgen,

²¹ Im 19. Jahrhundert scheint der Rückgriff auf Gesinde häufiger geworden zu sein, wie die ab 1840 erhaltenen Namenslisten belegen. Das Gesinde erschien zuerst bei solchen Landwirten, die kleinere Kinder hatten, und bei denjenigen, die in Kernfamilienhaushalten lebten. Obwohl der Pachthof zu dieser Zeit immer noch mehrheitlich auf einen Familienverband mit mehreren Kernen konzentriert blieb, führte er weniger häufig zu den beschriebenen zahlreichen und komplexen Zusammenschlüssen von verwandten Familien.

²² Die Bibliographie zu diesem Thema ist beträchtlich. Einen Überblick vermittelt der Artikel von Jean-Marie Augustin (1985).

welche die Beziehungen zwischen den Mitgliedern von Familiengemeinschaften im Bourbonnais regelten – und zwar unabhängig davon, ob es sich nun um Gemeinschaften von Teilpächtern oder von Bauern mit Eigentumsrechten handelt.

Dabei müssen tatsächliche und scheinbare Ähnlichkeiten voneinander unterschieden werden. Augenfällig ist zunächst, dass alle diese Verträge sich auf das Prinzip des Zusammenschlusses gründen. In dieser Perspektive, die vom juristischen Terminus der Gesellschaft ausgeht, wird man zur Vorstellung neigen, dass in der Teilpacht Verpächter und Pächter an derselben Unternehmung Teil haben und von den beiden beteiligten Parteien komplementäre Elemente gestellt werden (Kapital durch den Verpächter, Arbeit durch den Teilpächter). Zwischen ihnen besteht damit eine Gemeinschaft hinsichtlich des Einkommens und der Kosten des Betriebes. Sie haben ein gemeinsames Interesse daran, dass der Betrieb gut läuft, sodass man von einer Ethik der Teilhabe sprechen könnte. Es ist jedoch bekannt, wie sehr diese Rhetorik täuschen kann: Im 19. Jahrhundert diente sie den Großgrundbesitzern als Argument und Rechtfertigung, um zu verdecken, dass die Teilpacht eben kein ausgewogener und harmonischer Zusammenschluss von Kapital und Arbeit in einem paternalistischen und insgesamt gleichsam familiären Rahmen war, sondern in Wirklichkeit die Ausbeutung der Teilpächter durch den Pachtherrn bedeutete.

Diese Ähnlichkeit der Vertragsformen aufgrund der Vorstellung, dass es sich in beiden Fällen um Zusammenschlüsse handelt, scheint mir daher nicht wirklich zutreffend zu sein. Eine weniger offensichtliche, aber weit bedeutsamere Ähnlichkeit der beiden Vertragsarten offenbart dagegen die Interpretation von Teilpachtverhältnissen als Leihverträgen. Hierbei ist von zentraler Bedeutung, dass es sich nicht um die Verleihung von Gütern, sondern vielmehr um die Verleihung von Diensten handelt: Nicht der Verpächter verleiht dem Teilpächter ein Gut, sondern der Teilpächter verleiht einem Arbeitgeber, seinem ‚Herrn‘, seine Arbeitskraft. Faktisch ist damit der Teilpächter in der Rolle des Verpächters, nicht der Landeigentümer. Der einzige Unterschied zwischen einem Teilpächter und einem normalen Angestellten besteht darin, dass seine Arbeit nicht in Form eines zuvor festgelegten Geldbetrags entlohnt wird.²³ Die Teilpacht erscheint also nicht als Übertragung der Landnutzungsrechte, sondern als Arbeitsvertrag analog zur Einstellung von Gesinde. Der Teilpächter wird zu einem Angestellten, der von seinem Herrn eine Kost und Logis erhält, aber nicht für eine klar definierte Aufgabe oder eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden eingestellt wird,

23 Diese Interpretation der *métayage* als Vermietung von Dienstleistungen ist immer noch in einer deutlichen Minderheitenposition im Vergleich zu den dominierenden Interpretationen (Bildung einer Gesellschaft und Vermietung von Gütern). Sie hat aber sehr alte Ursprünge, wurde sie doch bereits Ende des 16. Jahrhunderts von Guy Coquille entwickelt, vgl. seine Edition des Gewohnheitsrechts im Nivernais, insbesondere die Kommentare zu Artikel 4 des Kapitels „Des croists et chapels de bestes“ (Zuwachs und Verpachtung von Tieren) [Anm. d. Hg.: Kap. 21 Art. 4, in: Coquille (1646), 209] und in den *Questions et Responses sur les Articles des Coustumes* (Fragen und Antworten zu den Artikeln des Gewohnheitsrechts), n° CCV [Anm. d. Hg.: Coquille (1644), 591–595].

sondern dessen Arbeitskraft seinem Arbeitgeber nach dessen Belieben zur Verfügung steht, wie wir später noch sehen werden.

Folgt man dieser Sichtweise, so werden die Kategorien in Frage gestellt, nach denen in der Regel die Bewirtschaftungsformen in der Landwirtschaft klassifiziert werden: Pacht, Teilpacht und Eigenwirtschaft. Insofern nämlich, als ein Teilpachtvertrag nicht die Leihe von Land, sondern die Einstellung einer Person darstellt, überträgt der Eigentümer die Nutzung seines Gutes im Grunde gar nicht. Damit handelt es sich bei der Teilpacht eigentlich um eine Sonderform der Eigenwirtschaft, bei der der Eigentümer sein Gut, wie man sagte, „durch Knechte“ bearbeiten lässt. Dies zeigt auch die weitere Entwicklung in der Sologne bourbonnaise, wo man die Nähe der beiden Bewirtschaftungsformen leicht erkennen kann. Zwar ließen im 19. Jahrhundert manche Großgrundbesitzer die Mehrzahl ihrer Güter durch Teilpächter bewirtschaften, aber für andere stellten sie ausschließlich Gesinde ein. Im zweiten Fall handelte es sich allgemein um diejenigen Güter, die dem Wohnort der Großgrundbesitzer am nächsten lagen, sie griffen hier viel direkter in die Bewirtschaftung ein.

Zuweilen sind die Lebens- und Arbeitsbedingungen des Teilpächters mit der Hörigkeit verglichen worden.²⁴ Diese Analogie ist nicht wörtlich zu verstehen. Bei der Teilpacht geht es nicht um ein ständisches, sondern um ein vertragliches Verhältnis, das für eine bestimmte Dauer eine freiwillige Verpflichtung darstellt. Dennoch ist diese Analogie in mehrerlei Hinsicht interessant. Erstens bestätigen die Dokumente aus der Sologne bourbonnaise, dass die Teilpächter durch die Verträge einer Vielzahl von Verpflichtungen unterworfen waren. Beispiele hierfür sind die Verpflichtung des Teilpächters, für den Herrn Fuhrdienste zu verrichten (etwa für Brennholz) oder persönliche Dienste für den Herrn zu leisten, wenn dieser auf dem Gut weilte. Frauen etwa mussten zum Wäschewaschen abgestellt werden, oder der Teilpächter hatte kostenlos den dem Herrn vorbehaltenen Garten umzugraben. Diese Liste von verschiedenen Verpflichtungen, die den Teilpächtern vertraglich auferlegt wurden, aber nicht den Gutsbetrieb selbst betrafen, ließe sich beliebig fortsetzen. Teilpächter hatten also unentgeltlich etliche persönliche Dienste für den Herrn zu leisten, mit denen sie auch keinen Profit erwirtschaften konnten, wie es mit der Arbeit auf dem Gut möglich gewesen wäre. Nicht ohne Grund hat man diese Verpflichtungen im Bourbonnais allgemein als *servines* bezeichnet, und sie wurden denn auch mit Formen des Frondienstes verglichen. Abgesehen von den konkreten Verpflichtungen, die in den einzelnen Verträgen festgelegt wurden, rechtfertigt darüber hinaus auch ihr eigentlicher Vertragsgegenstand den Vergleich von Teilpacht und Hörigkeit. Teilpachtverträge beziehen sich nicht auf ein Stück Land, sondern auf die Arbeit des Teilpächters, genauer gesagt auf seine Zeit und noch genauer gesagt auf seine verfügbare Zeit insgesamt. Vertragsgegenstand ist die Person des Teilpächters: Der Herr ‚kauft‘ seine Zeit, wobei hierunter

²⁴ Diese Analogie wurde vor allem im 19. Jahrhundert vorgebracht, am stärksten in der Polemik über diesen Vertragstyp. Während der Kämpfe der Teilpächter um die Jahrhundertwende wurden die Lebensbedingungen der Teilpächter oft als eine Art Überrest des ‚Feudalismus‘ dargestellt.

nicht eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu verstehen ist, sondern die gesamte dem Teilpächter während des Pachtverhältnisses zur Verfügung stehende Zeit. Der Vertrag bezieht sich auf die Person, er sichert das Monopol bzw. den ausschließlichen Zugriff auf die Arbeitszeit eines Individuums oder sogar einer Familie.

Gewisse Verträge legten die Menge der vom Teilpächter zu leistenden *servines* vorab fest. Andere taten dies nicht, so dass der Umfang dieser Dienste nach Gutdünken vom Herrn bestimmt werden konnte. Da dieser die Zeit und die Arbeitstage seines Teilpächters insgesamt erworben hatte, konnte er beispielsweise ausbedingen, er habe das Recht auf beliebig viele Fuhrdienste. Außerdem enthielten die Pachtverträge oft Klauseln, die dem Teilpächter untersagten, seine Arbeitszeit im Übermaß für so genannte unprofitable Beschäftigungen zu verwenden, d. h. Tätigkeiten, die dem Herrn nichts einbrachten. Daher konnte ein Teilpachtvertrag beispielsweise die Zahl der Fuhrdienste, die der Teilpächter auf eigene Rechnung verrichten durfte, auf ein oder zwei im Monat beschränken. Er durfte neben seiner Arbeit auf dem Gut nicht weiteres Land bewirtschaften, selbst wenn er es selbst besaß, und im zuletzt genannten Fall musste er seinen Besitz an andere verpachten. Außerdem waren Teilpächter ausnahmslos verpflichtet, auf dem Gut zu wohnen, das ihnen anvertraut war.

Dieses Monopol auf die Arbeitszeit ist typisch für Teilpachtverhältnisse. Es zeichnet aber auch jene Verträge aus, mit denen sich Bauern zusammenschlossen, sei es nun in Gemeinschaften von landbesitzenden Bauern oder in solchen von Teilpächtern. Selbst wenn es sich um Verträge handelte, die in erster Linie die Bewirtschaftung eines Stücks Land regelten, enthielten sie stets auch die Verpflichtung, an Ort und Stelle zu wohnen, das Verbot, seine Zeit anderen Aktivitäten zu widmen, und die Auflage, seine persönliche Arbeitskraft vollständig zugunsten des Verbands einzusetzen. Es war zwar möglich, außerhalb des Gemeinschaftsguts weitere Güter zu besitzen, aber man durfte nicht Teil einer Gemeinschaft sein, ohne sich vollständig für diese zu engagieren. Vertragsgegenstand waren die Personen selbst und ihre verfügbare Zeit. Ein weiterer Beleg hierfür ist, dass trotz der Ungleichheit zwischen den Teilhabern hinsichtlich des eingebrachten Landes alle Ernten und Einkünfte des Betriebs auf einer egalitären Grundlage geteilt wurden, also als Entlohnung der Arbeit, die jeder geleistet hatte. Sowohl in den Gemeinschafts- als auch in den Teilpachtverträgen kam es demnach im Kern nicht auf das Land an, sondern auf die Person.

Eine aufschlussreiche Abgabe: die *parcière*

Aussagekräftig ist auch der Vergleich von Teilpachtverträgen mit einer Form des Pachtzinses, die im Bourbonnais und anderen zentralfranzösischen Regionen häufig vorkam und unter dem Namen *percière* oder *parcière* bekannt war.²⁵ Hierbei entrichtete der Bauer dem Landeigentümer einen kleinen Teil der Ernte. Da sich dieses Recht

²⁵ Für die Auvergne siehe vor allem Poitrineau (1979 [1965]), Bd. 1, 177–180 und Aubignat (1910).

oft auf Landstücke bezog, die für sich genommen keinen vollständigen Betrieb darstellten, könnte man hierin einen Widerspruch zu der Beobachtung sehen, dass isolierte Parzellen im Regelfall gegen einen Geldzins verpachtet wurden. Es ist jedoch nur ein scheinbarer Widerspruch, denn die Abgabe der *parcière* unterschied sich grundlegend von der Teilpacht. Der für die Abgabe angewandte Satz war deutlich niedriger als der bei der Teilpacht zu entrichtende Halbtteil der erzielten Erträge; er konnte ein Drittel bis ein Achtel betragen.²⁶ Dem Eigentümer brachte die Verpachtung des Landes gegen Zahlung der *parcière* nur ein relativ geringes Einkommen ein, das dem aus einem Leiheverhältnis viel eher vergleichbar war als dem aus einer Teilpacht. Dies überrascht allerdings nicht, denn bei der *parcière* stellte der Besitzer nur die Nutzung des Bodens zur Verfügung, ganz im Gegensatz zu dem, was er bei Teilpachtverhältnissen zu stellen hatte (Gebäude, Viehbestand, die Hälfte des Saatguts und der Erntekosten, zuweilen auch das Arbeitsgerät).

Die begrenzte Höhe der in Naturalien zu entrichtenden *parcière* lässt an verschiedene andere Abgabeformen denken, etwa den *agrier* oder die *tasque* in Südfrankreich oder den *champart* und *terrage* in anderen Regionen. Bei all diesen Abgaben handelte es sich nicht um eine Grundrente im volkswirtschaftlichen Sinne, sondern um eine an bestimmten Gütern haftende grundherrschaftliche Last. Auch der Charakter der *parcière* war letztlich mehrdeutig, denn im Bourbonnais gab es sowohl so genannte *terres à parcière* – gewisse Landstücke, die dauerhaft der *parcière* unterworfen waren – als auch Fälle, in denen die *parcière* einfach der Pacht entsprach, die ein Landbesitzer für die zeitweise Nutzung einer oder mehrerer seiner Parzellen verlangte.

Tatsächlich war die *parcière* mit einer zur Ernte proportionalen Abgabe keine Imitation des Teilpachtsystems. Vielmehr war sie ganz bestimmten Situationen angepasst, in denen weder die Pacht noch die Teilpacht sinnvoll waren. In den Gemeinschaften bäuerlicher Eigentümer wurde die *parcière* beispielsweise dann gezahlt, wenn jemand Ländereien mitgenutzt hatte, deren Eigentümer abwesend war. Diese Nutzung wurde durch die *parcière* entgolten, wozu oft kein schriftlicher Vertrag nötig war. Bisweilen sanktionierte die Zahlung der *parcière* in solchen Fällen auch nachträglich eine faktisch bestehende Situation, die zu Einsprüchen und Rechtsstreitigkeiten geführt hatte. So erleichterte die *parcière* insbesondere die Rodung und neuerliche Bewirtschaftung zwischenzeitlich brach liegender Flächen. Besonders häufig wurde sie daher während Phasen der Neubesiedlung angewandt, die hier wie in anderen Regionen am Ende des 15. und im 16. Jahrhundert stattfand. Allerdings blieb die Praxis der *parcière* auch nach Abschluss der Neubesiedlung weit verbreitet, denn sie war der

²⁶ In der Sologne bourbonnaise finden sich *parcières* zu einem Drittel, einem Sechstel und einem Achtel, wobei sich die durchschnittliche Abgabe bei einem Viertel der Ernte bewegte. Dies bestätigt die Ergebnisse von Matthieu Auroux des Pommiers (1780), 167–170, der ähnliche Werte angibt. Vgl. seinen Kommentar zu den Artikeln 352 und 353 des Titels XXVI des Gewohnheitsrechts, die sich mit „Ländereien oder Erbschaften, die den Abgaben der *terrage*, *parcière*, *champart* oder *vignes à carpot*“ unterliegen, befassen.

Landschaft des Bourbonnais angepasst, wo es relativ viel unfruchtbares Land gab, das nur von Zeit zu Zeit wieder kultiviert wurde, was auf periodische Neu-Rodungen hinauslief.

Die *parcière* ist also charakteristisch für dünn besiedelte Regionen, wo es viel Land gab, doch die Arbeitskräfte knapp waren und wo die Umstände dazu zwangen, auf die Suche nach Arbeitskräften zu gehen. Die Arbeitskraft war kostbarer als das Land. Im Bourbonnais und in einigen benachbarten Gegenden, wo der Anteil dauerhaft gepflügter und eingesäter Ackerflächen gering war, hielt dieser Zustand noch lange über die Phase der Neubesiedelung im 16. Jahrhundert hinaus an. Auch im 17. und 18. Jahrhundert war das Land noch in weiten Teilen von Brache und Heide bedeckt. Zwar wurden diese nicht bebauten Flächen als Viehweide genutzt, doch die meisten Eigentümer hatten ein Interesse daran, dass ihr Land so weit wie möglich bewirtschaftet wurde. Dies zeigen die Klauseln der Teilpachtverträge, in denen die Teilpächter verpflichtet wurden, auf dem Gut stets eine klar definierte Mindestfläche Land zu bestellen. Offensichtlich hätten die Teilpächter sich, auf sich selbst gestellt, mit wenigen Saatzfeldern begnügt und vor allem auf die Erträge aus tierischen Erzeugnissen oder aus Fuhrdiensten für andere Personen gesetzt.

Noch bedeutsamer ist eine Bestimmung im Gewohnheitsrecht der Region des Nivernais, die in der Rechtsprechung des Bourbonnais übernommen wurde.²⁷ Demnach stand es jedem frei, gegen Zahlung der *parcière* auf eigene Initiative hin das Land eines anderen zu bewirtschaften, und zwar auch ohne zuvor die Genehmigung des Eigentümers einzuholen – schließlich hatte dieser das entsprechende Stück Land brach liegen lassen. Hierbei handelt es sich um eine Einschränkung des Eigentumsrechts, die sich in anderen Provinzen nur sehr selten findet. Damit wird die Vorstellung bestätigt, dass hier die Arbeit, die auf dem Land verrichtet wird, zwar nicht das Eigentum, aber doch wenigstens die Nutzung des Landes und seines Ertrags rechtfertigt, gegebenenfalls auch ohne Zustimmung des Eigentümers. Die Arbeit, die Person und ihre Anwesenheit sind wertvoller als das Land selbst und die Rechtsansprüche hierauf. Diese Verschiebung von Werten zeigt ein juristisches Umfeld, das sich grundlegend von dem der dichter besiedelten, ‚vollen‘ Regionen unterscheidet. Dort wurde fast der gesamte Boden kultiviert. Denn während dieser rar war, waren die Arbeitskräfte zahlreich. Folglich stellte Land den wahren Wert dar.

²⁷ Gewohnheitsrecht des Nivernais (*Coutume du Nivernais*), Kapitel XI (*Des champarts et parties*), Artikel 1 bis 3 [Coquille (1646), 173–175, Anm. d. Hg.]. Aurox des Pommiers (1780), 167–169 erwähnt in seinem Kommentar zu Art. 352 des Gewohnheitsrechts des Bourbonnais, dass diese Bestimmung auch in der Nachbarprovinz angewandt wurde, obwohl der Text des Gewohnheitsrechts hierzu schweigt.

Unschärfe Grenzen zwischen Pacht und besitzbäuerlichen Verfügungsrechten

Jener hohe Stellenwert der Arbeit und der Verfügbarkeit der Person, wie sie im Bourbonnais zu beobachten sind, können mit den in dieser Region vorherrschenden Formen bäuerlicher Rechte an Land in Verbindung gebracht werden. Neben einigen seltenen Fällen von allodiale Freieigen unterlagen die meisten bäuerlichen Ländereien entweder der Abgabe des Zinses (*cens*) oder der Grundsteuer (*taille réelle*). Letztere ist das Äquivalent zum *bordelage* im Nivernais und ähnlichen, in Zentralfrankreich häufigen Varianten.²⁸ Das Eigentum an Land, das der *taille* unterlag, war bedeutenden Einschränkungen unterworfen – vergleichbar den mit Erbunfähigkeit einhergehenden Rechtsverhältnissen der Toten Hand in Burgund, der Franche-Comté und einigen weiteren Provinzen im Osten Frankreichs.²⁹ Das Grundprinzip dieser Besitzformen, welches ihre Originalität ausmacht, ist die Vorstellung, man habe das Land nur dann in sicherem Gewahrsam, könne es nur dann behalten und weitergeben, wenn man tatsächlich persönlich auf dem betreffenden Gut anwesend war und mit seiner Arbeit auf dem Boden einen Mehrwert geschaffen hatte. Dies erklärt auch das besondere Erbrecht, das für solche unveräußerliche Ländereien galt: Neben seinem auf Abstammung fußenden Erbrecht musste ein potentieller Erbe überdies mit der verstorbenen Person gemeinsam gewohnt und gemeinsame Einkünfte erzielt haben. Der Erbananspruch hing also auch davon ab, dass ein Anwärter anwesend und persönlich an der Bewirtschaftung des betreffenden Lands beteiligt gewesen war.

Es wird oft argumentiert, diese Sonderform des Erbrechts, d. h. die eingeschränkte Vererbbarkeit von der *taille* unterliegenden Ländereien, sei der Grund für die Existenz von Familiengemeinschaften gewesen. Nur die Koresidenz von aus mehreren Kernen bestehenden Großfamilien habe den Grundherrn daran gehindert, die Güter zurückzuerlangen, wenn kein direkter Erbe existierte. Der vorliegende Artikel zeigt zwar, dass unabhängig hiervon etliche weitere Gründe bestanden, die das Leben in Familiengemeinschaften erklären.³⁰ Dennoch ist die der *taille réelle* zugrunde liegende

²⁸ Beispielsweise die *terre mortable* in der Marche.

²⁹ Die hier angesprochene Tote Hand bezieht sich auf unveräußerliches Grundeigentum (*mainmorte réelle* im Gegensatz zur sogenannten *mainmorte personnelle*). Dieser Begriff bezieht sich also auf das Land und beinhaltet keine auf die Person bezogene Leihherrschaft (woraus sich etwa das Heimfallrecht, d. h. die Nachfolgeberechtigung des Grundherrn an den Gütern seines Untertanen ergeben würde). Zudem ist die *taille bouronnaise*, von der hier die Rede ist, eine Variante der Grundsteuer (*taille réelle*).

³⁰ Im Übrigen hatte sich diese Regel für die Vererbung von steuerpflichtigem Land in der Praxis und im Lauf der Zeit erheblich aufgeweicht. Vor allem spielte sie nur eine Rolle, wenn der Grundherr sie in aller Strenge auslegen wollte und jede Genehmigung für Ausnahmen verweigerte. Wir haben aber beobachtet, dass man in der Sologne bouronnaise ohne zu große Schwierigkeiten Parzellen oder Rechte an Grund und Boden auf einem Gut verpachten, verkaufen oder erben konnte, ohne auf dem Gut wohnhaft zu sein. Im 17. und 18. Jahrhundert sind noch einige Beispiele von Erbfällen zuguns-

Form des Eigentumsrechts von Belang, weil sie Rückschlüsse auf die Beziehung der Menschen zum Land zulässt. Dieses System der Verfügung über Land – einerseits vorteilhafter als ein zeitlich begrenztes und zudem kündbares Pachtverhältnis, andererseits von vollem Eigentum weit entfernt – bestätigt noch einmal, was auch andere Formen der Vergabe von Land gezeigt haben: Stets standen im Bourbonnais die Person, ihr Wohnort und die persönliche Bewirtschaftung des übertragenen Lands, also ihre Arbeitskraft, im Vordergrund. Indem Land nach der *taille* besteuert wurde, sollten Menschen angezogen und auf diesem Land gehalten werden: Sie konnten es zu günstigen Bedingungen nutzen (Bedingungen, die im Unterschied zu kurzfristigen Pachtverträgen den langfristigen Besitz und die Weitergabe innerhalb der Familie ermöglichten), verwirklichten aber ihr Recht auf dieses ‚Quasi-Eigentum‘, sobald sie aufhörten, dort zu wohnen und ihre Arbeit zu tun oder wenn sie das Land an einen Nachkommen oder Verwandten vererben wollten, zu dem nur eine genealogische Beziehung und keine des gemeinsamen Haushaltes bestand.

Die Fragen, die hier am Beispiel von Lehengütern im Bourbonnais angeschnitten wurden, verweisen auf das übergeordnete Problem der Formen von Aneignung und bedingten Verfügungsrechten unter den Bedingungen des Ancien Régime, wie es oft am Beispiel unveräußerlicher Güter der Toten Hand erörtert wird. Auch in dieser Debatte geht es letztlich darum, ob die betreffenden Ländereien Eigentum der sie bewirtschaftenden Bauern waren, oder ob es sich nicht eher um ein Pachtverhältnis handelte, und zwar eines, das zu sehr vorteilhaften Bedingungen gewährt wurde. Handelte es sich hingegen um Eigentum, so kam ihm ein vergleichsweise prekärer und unvorteilhafter Charakter zu, der zudem Aspekte der Hörigkeit erkennen lässt. In nahezu diesen Worten und unter Rückgriff auf diese beiden möglichen, aber entgegengesetzten Sichtweisen entwickelte sich im 18. Jahrhundert eine lebhafte öffentliche Debatte über die Tote Hand, in der sich einige berühmte Autoren gegenüberstanden. Letztlich ist diese Frage jedoch nicht zu entscheiden, denn beide Thesen erscheinen gleichermaßen vertretbar. Zudem hat sie je nach Region und den untersuchten lokalen Beispielen eine teils nur geringe juristische Bedeutung.³¹

Hinter der Diskussion, ob es sich bei der *taille réelle* um ein Pachtverhältnis oder um Eigentum handelte, verbirgt sich im Grunde die Frage, ob die Beziehung zwischen

ten des Grundherrn bekannt, die aber außerhalb der Orte, die von kirchlichen Grundherren wie der Abtei Sept-Fons abhingen, ein nur schwach verbreitetes Phänomen waren. Zudem gab es im Rahmen der Teilpacht Familiengemeinschaften, deren Auftreten aber nicht mit Blick auf Vererbung von Grundeigentumsrechten erklärt werden kann.

31 Ohne die Frage hier zu vertiefen, kann man vor allem darauf hinweisen, dass es sinnvoll erscheint, in Bezug auf die im 18. Jahrhundert zu beobachtenden örtlichen Situationen eine Unterscheidung zwischen zwei Arten von Fällen zu treffen. Einige scheinen aus einer abgeschwächten Beibehaltung der grundherrlichen Rechte mittelalterlichen Ursprungs hervorgegangen zu sein. Bei anderen scheint es im Gegenteil so, dass diese Formen eines an Bedingungen geknüpften Verfügungsrechts, die Mischformen zwischen Verpachtung und Eigentum sind, in einer gleichsam vertragsartigen Form begründet wurden, etwa bei der Neuerschließung von Land im 15. und 16. Jahrhundert.

den Menschen in Bezug auf das von ihnen bewirtschaftete Land auf öffentlich-rechtlichen, ständischen Normen beruhte oder ob sie privatrechtlicher, vertraglicher Natur war. Für welche Lösung man sich auch entscheidet – Satzung oder Vertrag, doch im Fall der Teilpacht handelt es sich sehr wohl um einen Vertrag –, stets stand im Bourbonnais nicht das Land, sondern die Person, ihre Präsenz und ihre Arbeit im Vordergrund der Beziehungen, die die Menschen im Hinblick auf das Land untereinander unterhielten.

Literatur

- Aubignat, Paul (1910): Essai sur l'amodiation dans l'ancienne Auvergne de son apparition à la Révolution (1275–1789), Clermont-Ferrand.
- Augustin, Jean-Marie (1985): Le Métayage au pays d'Émile Guillaumin avant 1914, in: Études d'histoire du droit à l'époque contemporaine (XIXe–XXe siècles), présentées aux Journées internationales de la Société d'histoire du droit, Poitiers et La Rochelle (1er au 4 juin 1983), Paris, 29–62.
- Auroux des Pommiers, Matthieu (1780): Coutumes générales et locales du pais et duché de Bourbonnois, Bd. 2, Riom, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1040137n.
- Chiffre, Jean (1985): Les aspects géographiques des communautés familiales de France centrale, Contribution à l'analyse du paysage rural, Dijon.
- Coquille, Guy (1644): Questions et responses sur les articles des coustumes de France. Par Me Guy Coquille, sieur de Romenay, reveues et augmentées de nouveau, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k117436w.
- Coquille, Guy (1646): Les oeuvres de Me Guy Coquille, sr de Romenay. Contenant la Coustume de Nivernois, les Institutions au droit des François, les Questions et responses sur toutes les Coustumes de France, avec les institutes coustumiers de France, par Me A. Loysel, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k117382s.
- Derouet, Bernard (1986): Système d'autorité et gestion des communautés familiales en Bourbonnais, in: Revue d'Auvergne 100, 129–140.
- Derouet, Bernard (1998): Pratiques de l'alliance en milieu de communautés familiales (Bourbonnais, 1600–1750), in: Guy Brunet, Antoinette Fauve-Chamoux und Michel Oris (Hg.): Le choix du conjoint, Paris und Lyon, 227–251.
- Destutt de Tracy, Victor (1857): Lettres sur l'agriculture, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k9668928k.
- Gagnon, Camille (1920): Histoire du métayage en Bourbonnais depuis 1789, Paris.
- Poitrineau, Abel (1979 [1965]): La vie rurale en Basse-Auvergne au XVIIIe siècle (1726–1789), 2 Bde., Paris und Marseille.
- Ray, Maurice (1951): Le Fermage général en Bourbonnais, sa grandeur, sa décadence, son interdiction, Dijon.
- Rippmann, Dorothee (2011): Viehverstellung, in: Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 14, Stuttgart, 311–314, doi.org/10.1163/2352-0248_edn_SIM_374461.
- Zink, Anne (1997): Partage et métayage avant la Révolution, in: Michel Papy (Hg.): Autour de l'ancien Marsan, Actes du colloque de Mont-de-Marsan, 5 novembre 1994, Mont-de-Marsan, 149–190.

Nachbemerkung

Georg Fertig

Zur Übersetzung

Diese Übersetzung einiger Arbeiten von Bernard Derouet ist über einen Zeitraum von nicht weniger als zwölf Jahren entstanden, mit ersten Entwürfen bald nach seinem Tod. Ich kannte Derouet von wenigen Begegnungen und Gesprächen in den 2000er Jahren. Auf seine Arbeiten gestoßen war ich schon früher, als ich über Bevölkerungswachstum und Auswanderung im Südwestdeutschland des 18. Jahrhunderts arbeitete. Eines meiner Kernthemen war es damals, welche Bilder von arm und reich hinter den besonders in der deutschen Sozialgeschichte etablierten Theorien stecken, wonach im alten Europa ein demographisches Gleichgewichtssystem für die Stabilität der Gesellschaftsordnung gesorgt habe. Mein zweites Buch, über den ländlichen Bodenmarkt in Westfalen nach 1800, griff ebenfalls Denkansätze von Derouet auf, allerdings ohne dass ich glaubte, ihn wirklich so genau verstanden zu haben, wie es nötig gewesen wäre.

Sich Dinge vorzunehmen, für die man intellektuell nicht wirklich gerüstet ist, kann nicht zur Nachahmung empfohlen werden, bringt einen aber weiter. Um fachsprachliche, komplexe rechts- und sozialhistorische Texte aus den *Annales* zu begreifen, reichen Französischkenntnisse aus einer gymnasialen Arbeitsgemeinschaft und ein Ferienkurs auf dem B1-Niveau nicht aus. Es galt, Argumente zu verstehen, die nicht aus der Gedankenwelt stammen, in der man als deutscher Bildungsbürger und an modernen Wirtschafts- und Gesellschaftstheorien interessierter Mensch ohnehin sozialisiert ist. Derouets Subtext ist die französische juristische Kommentarliteratur der Frühen Neuzeit, verbunden mit der französischen strukturalistischen historisch-anthropologischen Forschung. Da reicht es nicht aus, im Studium Marcel Mauss und Claude Lévi-Strauss in deutscher Übersetzung wie Belletristik verschlungen zu haben und ansonsten als Sohn einer Zivilrechtlerin zu ahnen, dass das Privatrecht nicht ganz so unwichtig ist, wie es im deutschen Geschichtsstudium erscheinen mag.

Das Unterfangen wäre also nicht gelungen ohne die Mithilfe und Mitarbeit vieler. David Sabeau hat mit mir beraten, welche Texte essentiell sind. Nadine Derouet hat der Verwendung der Texte zugestimmt, ebenso wie Antoine Lilti (und später erneut Vincent Azoulay) für die *Annales* und Philippe Minard für die *Revue d'histoire moderne et contemporaine*. Zunächst hat Oliver Schulz eine recht wörtliche Rohübersetzung angefertigt, ermöglicht durch eine Zuwendung des *Institut français d'histoire en Allemagne*. Güde Thomas und später Clara Gohrisch haben zusammen mit mir daran gearbeitet, hieraus Texte zu bauen, die eher dem fachsprachlich-deutschen als dem französischen Sprachrhythmus folgen. Auch in deutscher Sprache können zwar verschachtelte Dinge auch verschachtelt ausgedrückt werden. Fachliche Lesegewohnheiten führen aber eher in die Richtung, nach englischer Art in kürzeren Sätzen zu schreiben. Kürzere Sätze mögen den im Original gemeinten Sinn zwar klarer heraus-

arbeiten, können jedoch auch neben diesem Sinn liegen – das Ent-Schachteln allein schützt nicht vor semantischen Fehlgriffen. Es gab einige Begrifflichkeiten, bei denen besonders deutlich wurde, dass eine Übertragung in Ausdrucksweisen, die man auf deutsch zu lesen gewohnt ist, das Gemeinte verfehlen kann.

Um diesen Gedanken zu vertiefen: Bei der Arbeit daran, historische Argumente unbeschadet und verständlich aus einer Denkwelt, die französische Kontexte evoziert, in unsere deutsche Denkwelt mit unseren eigenen Assoziationen zu bringen, ist es ein deutliches Handicap, wenn man kein Schweizer ist. Das Historische Lexikon der Schweiz, in dem Phänomene auch der Frühneuzeit regelmäßig in drei Sprachen beschrieben werden, war eine der wichtigsten Ressourcen bei der Beschäftigung mit den Texten, vor allem auch gemeinsam mit Studierenden. Und schon zu Beginn des Überarbeitungsprozesses um 2012 kam ein entscheidender Impuls von Dorothee Rippmann, die probeweise den Aufsatz zum Bourbonnais (von 2003) redigierte und damit Standards für die weitere Überarbeitung setzte. Ich habe ihre Vorschläge zu diesem Aufsatz vielfach, aber nicht durchgehend übernommen, wie etwa in der Formulierung des Titels sichtbar ist: Aus Derouets *La terre, la personne et le contrat: exploitation et associations familiales* war in der Rohübersetzung zunächst „Der Boden, der Mensch und der Vertrag: familiäre Bewirtschaftungsweise und Zusammenschlüsse“ geworden. Dorothee Rippmann schlug vor: „Land, Mensch und Vertrag: Agrarsystem und Familienverbände“, und wir sind inzwischen bei „Land, Arbeitskraft und Vertrag. Agrarsystem und Familienzusammenschlüsse“ angelangt. Das Prinzip hinter diesen Formulierungsänderungen lautet: Was interpretationsbedürftig ist, muss auch interpretiert werden. Die *personne* wird in diesem Text ja nicht in ihrer Humanität, sondern als Arbeitskraft betrachtet, die *exploitation* (landwirtschaftlicher Betrieb) mit Blick auf die betriebliche Logik, sprich das Agrarsystem, und bei den *associations* liegt die entscheidende Tatsache darin, dass die zusammen wirtschaftende Familiengruppe nicht naturwüchsig, sondern durch einen aktiven, vertraglichen Akt des Zusammenschließens entsteht (wobei ‚Verband‘ auf deutsch wieder das Vorhandensein einer professionellen, nach innen durchsetzungsfähigen Leitung nahelegen würde). An vielen Stellen waren solche Interpretationen immer wieder anzustellen, wobei sich manchmal auch im Deutschen etablierte Rechtsbegriffe anboten, die zwar idiomatisch passend sind (Beispiel: ‚Fahrhabe‘ für *meubles*), aber nicht unmittelbar verständlich (im Beispiel daher gewählt: ‚bewegliche Güter‘). Dorothee Rippmann hat auch in der Endphase der Arbeit erneut wichtige Hinweise zu mehreren Artikeln gegeben.

Die Interpretationsarbeit, mehr oder weniger der hier angestoßenen Logik entsprechend, wurde in den Folgejahren in mehreren Seminaren und Übungen fortgesetzt. Greifen wir für die allmählich verfestigten Übersetzungsprinzipien ein paar Kernbegriffe weiterer Artikel heraus:

- *ancien régime*: im Deutschen als ‚Ancien Régime‘ eingebürgerter Epochenbegriff mit über die politische Verfassung vor der Französischen Revolution hinausgehender Bedeutung, ähnlich wie *Old Order* im Englischen, bezeichnet die Gesell-

schaft vor den großen institutionellen und intellektuellen Umbrüchen der ‚Sattelzeit‘ – eine Gesellschaft, die vom Heute aus nicht naiv verstehbar ist.

- *indivision*: nicht unteilbares, sondern ungeteiltes Gemeinschaftseigentum (ob in Form einer Gesamthandsgemeinschaft oder einer Bruchteilsgemeinschaft).
- *métayage*: nicht ‚Halbpacht‘, sondern ‚Teilpacht‘. Gemeint sind Pachtverhältnisse, in denen die Ernte geteilt wird (auch als ‚Teilbau‘ und englisch *sharecropping* bezeichnet). Die ‚Halbpacht‘, bei der Aufwand und Erträge hälftig geteilt werden, ist die verbreitetste Variante.
- *parentèle*: Der Begriff ist in der Verwandtschaftsethnologie etabliert und kann einerseits, allgemeiner, von der sozialen Praxis, andererseits, im engeren Sinne, von der juristischen Form der Erbaueinandersetzung her verstanden werden. Die *parentèle* bezeichnet im allgemeinen Sinne die horizontale Gruppe von Bluts- und Heiratsverwandten, die in der jeweiligen Gegenwart als zusammengehörig gelten und miteinander auf Bodenmärkten, beim Knüpfen von Heiratsverbindungen und in vielen anderen Formen kooperieren. Das trifft sich mit der von David Sabeau entwickelten Unterscheidung von ‚horizontalen‘ und ‚vertikalen‘ Strukturen in der Geschichte der Verwandtschaft: ‚Parentelgesellschaften‘ sind sozusagen ‚horizontal‘. Als juristischer Begriff hat ‚Parentel‘ eine engere, sozusagen abrechnungstechnische Bedeutung und bezeichnet eine generationenübergreifende Linie von Deszendenten, also Abkömmlingen beiderlei Geschlechts eines Stammelternpaares. Diese Linien werden bei der Aufteilung des Erbes jeweils gleich behandelt. Zwischen den beiden Begrifflichkeiten besteht ein inhaltlicher Zusammenhang, der formal v. a. von Georges Augustins deutlich gemacht wurde. Augustins unterscheidet drei Typen von Weitergabesystemen: (1) ‚Haussysteme‘ mit der sozialen Konsequenz der Abwanderung der Nichtberechtigten; (2) ‚Liniensysteme‘ mit agnatischer Logik, wo also nur die Brüder berechtigt sind – diese führen bei wachsender Bevölkerung zu sozialen Lösungen wie der gemeinsamen Bewirtschaftung durch Brüdergruppen; (3) ‚Parentelsysteme‘ mit cognatischer, die Schwestern einbeziehender Logik, was zu engen Beziehungen auch zu den Schwägern und damit zu ‚horizontalen‘ Kooperationsformen im Sinne des weiteren Parentel-Begriffs führt.
- *partage de commodité*: wörtlich ‚Teilung der Bequemlichkeit‘, nicht etwa (vom englischen *commodity*) ‚der Güter‘; wir verwenden: ‚Teilung des Gebrauchs‘.
- *patrimoine*: Es schwingt der *pater familias* mit, jene in vorchristlicher Zeit allmächtige männliche Figur, die in Mittelalter und Frühneuzeit vielfach relativiert und eingebunden, aber doch nicht ganz vergessen war. Ist das *patrimonium* also Verfügungsmasse eines unbeschränkten Familienoberhaupts, ist es Eigentum, Erbe, Familiengut? Technisch gesehen ist es einfach das aus Mobilien und Immobilien bestehende ‚Vermögen‘.
- *pratiques successorales*: Auf deutsch sind wir ‚Erbpraxis‘ gewohnt, auch ‚Erbformen‘ oder ‚Erbsitten‘ werden in der Agrargeschichte viel diskutiert, der unterschwelligen Annahme folgend, dass zur Betriebsführung berechtigt ist, wer diese

Rechte durch den Tod oder im Vorgriff auf den Tod des Vorgängers erlangt, und dass es dabei besonders auf die Frage der Betriebsaufteilung ankommt, für die es agrarpolitisch kontrovers zu bewertende, gesetzte oder überlieferte Regeln gibt. Mit der wörtlichen Übersetzung ‚Nachfolge‘ statt ‚Erbe‘ setzt man einen anderen Akzent. Das Erben – *l'héritage* – bezieht sich auf Rechtsansprüche der Nachkommen, Nachfolge dagegen bedeutet die Übernahme einer sozialen Rolle – und ‚Praktiken‘ sind etwas ganz anderes als ‚Sitten‘ oder ‚Normen‘, die ihnen zugrundeliegen mögen oder auch nicht.

- *préciput*: Ausstattung von Erbberechtigten mit einem vorab entnommenen und ausgezahlten Teil des Erbes, im deutschen Privatrecht: ‚Voraus‘, auch: *Praecipuum*.
- *propriété*: wörtlich ‚Eigentum‘, ein aus deutscher agrar- wie auch wirtschaftshistorischer Sicht sehr irritierender Begriff. In Deutschland ist die Vorstellung verbreitet, erst durch ihre ‚Befreiung‘ seien Bauern zu Eigentümern geworden, vorher habe es nur ‚Besitzrechte‘ oder ‚Nutzungsrechte‘ gegeben. In der ökonomischen Diskussion umfasst der Begriff *property rights* ‚Verfügungsrechte‘ verschiedenster Art im Plural, über ‚Eigentum‘ im zivilrechtlichen Sinne hinausgehend. Von ‚Verfügungsrechten‘ im Plural zu sprechen, ist im Kontext des *Common Law* durchaus sinnvoll; das britische und amerikanische *Common Law* kennt bekanntlich kein volles Landeigentum im römischrechtlichen Sinne, sondern nur abgestufte Besitzstände (*estates, fees*) und insgesamt eher *bundles of rights* als das römische geschlossene *dominium*. Im *Civil-Law*-Kontext Frankreichs wie Deutschlands scheint es aber sinnvoller, die Aussage, vorrevolutionäre Bauern hätten ‚Eigentum‘ besessen, als solche stehenzulassen.
- *retrait lignager*: (Erb-)Lösungsrecht; Recht auf Rücknahme des veräußerten Grundeigentums durch einen Verwandten. Dies wird im deutschen Privatrecht des 17. bis 19. Jahrhunderts auch als ‚Retract‘ oder ‚Näherrecht‘ bezeichnet, auf englisch als *redemption*.
- *tenure*: ‚Lehen‘, nicht im Sinne des Lehenssystems, sondern der Grundherrschaft.

Ebenfalls zusammen mit Studierenden galt es die erheblichen historisch-kartographischen Herausforderungen zu bewältigen, die sich im wichtigen Einstiegsartikel von 2003 stellten (siehe jetzt das Postscriptum zum Beitrag in diesem Band). Entscheidend war, dass Michel Demonet mich auf die Datenpublikation von Marin und Marraud hinwies und dass Alexis Litvine die Grenzlinien der Arrondissements als Shapedatei zur Verfügung stellte. Die Replikation der Demonet-Karten beruht auf einem von Alexandra Böttger erstellten QGIS-Projekt, das einheitliche Kartenlayout und einzelne Übersichtskarten stammen von Laurenz Stapf (der auch die Endredaktion übernommen hat). Erich Landsteiner hat die Aufnahme des Buchs in die Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte unterstützt und hilfreiche Korrekturen beigetragen. Sehr dankenswerte Open-Access-Zuschüsse wurden vom Institut franco-allemand de sciences historiques et sociales, vom Publikationsfonds der Martin-Luther-Universität

Halle-Wittenberg und vom Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien gewährt.

Michael Kopsidis hat sich in der Schlussphase der Arbeit an diesem Buch dafür begeistern lassen, einzusteigen. Er hat nicht nur das Gesamtmanuskript der Übersetzungen kritisch durchgesehen und zahlreiche Verbesserungen eingebracht, sondern vor allem mit seinem einleitenden Beitrag die Brücke zur aktuellen wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion geschlagen und damit die Relevanz eines genauen Blicks auf vergangene Gesellschaften für das Verstehen der Entwicklungsprozesse gezeigt, die heute noch nicht vorbei sind. Viel hat er auch dazu beigetragen, dass – obwohl es gewiss naheläge, noch den einen oder anderen Monat in weitere Arbeit an den Texten zu investieren – das Ziel nicht aus den Augen geriet, nämlich die Ergebnisse von Derouets Arbeiten für die deutschsprachige Agrar-, Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte heute sichtbar zu machen.

Auswahl von verwendeten Nachschlagewerken

- Cordes, Albrecht u. a. (Hg. 2004–): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Auflage, hrg-digital.de (zuletzt 30.10.2023).
- Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache (1912–), herausgegeben von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Wissenschaften der DDR und der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, bisher Bd. 1–14, Weimar. Online: drw.hadw-bw.de/drw-cgi/zeige (zuletzt 30.10.2023).
- Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Neubearbeitung (A–F) (1965–2018), herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Leipzig und Stuttgart. Onlinepublikation 2020: woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB2 (zuletzt 30.10.2023).
- Dictionnaire historique de la Suisse DHS (2002–2014), Hauterive, Onlineausgabe: hls-dhs-dss.ch (zuletzt 30.10.2023).
- Enzyklopädie der Neuzeit (2005–2012), herausgegeben von Friedrich Jaeger im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen), 16 Bde., Stuttgart. Erweiterte Online-Ausgabe: Enzyklopädie der Neuzeit Online (2017–), referenceworks.brillonline.com/browse/enzyklopaedie-der-neuzeit (zuletzt 30.10.2023).
- Grimm, Jacob, Wilhelm Grimm u. a. (Hg. 1852–1971): Deutsches Wörterbuch, Bd. 1–17, herausgegeben von Jacob und Wilhelm Grimm, der Preußischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Leipzig. Onlinepublikation 2002: woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB (zuletzt 30.10.2023).
- Historisches Lexikon Bayerns (HLB) (2006–), herausgegeben von der Bayerischen Staatsbibliothek, historisches-lexikon-bayerns.de (zuletzt 30.10.2023).
- Historisches Lexikon der Schweiz HLS (2002–2014), Basel, Onlineausgabe: hls-dhs-dss.ch (zuletzt 30.10.2023).
- Schütte, Leopold (2014), Wörter und Sachen aus Westfalen 800–1800, 2. Auflage, Duisburg.

